Digitized by Google

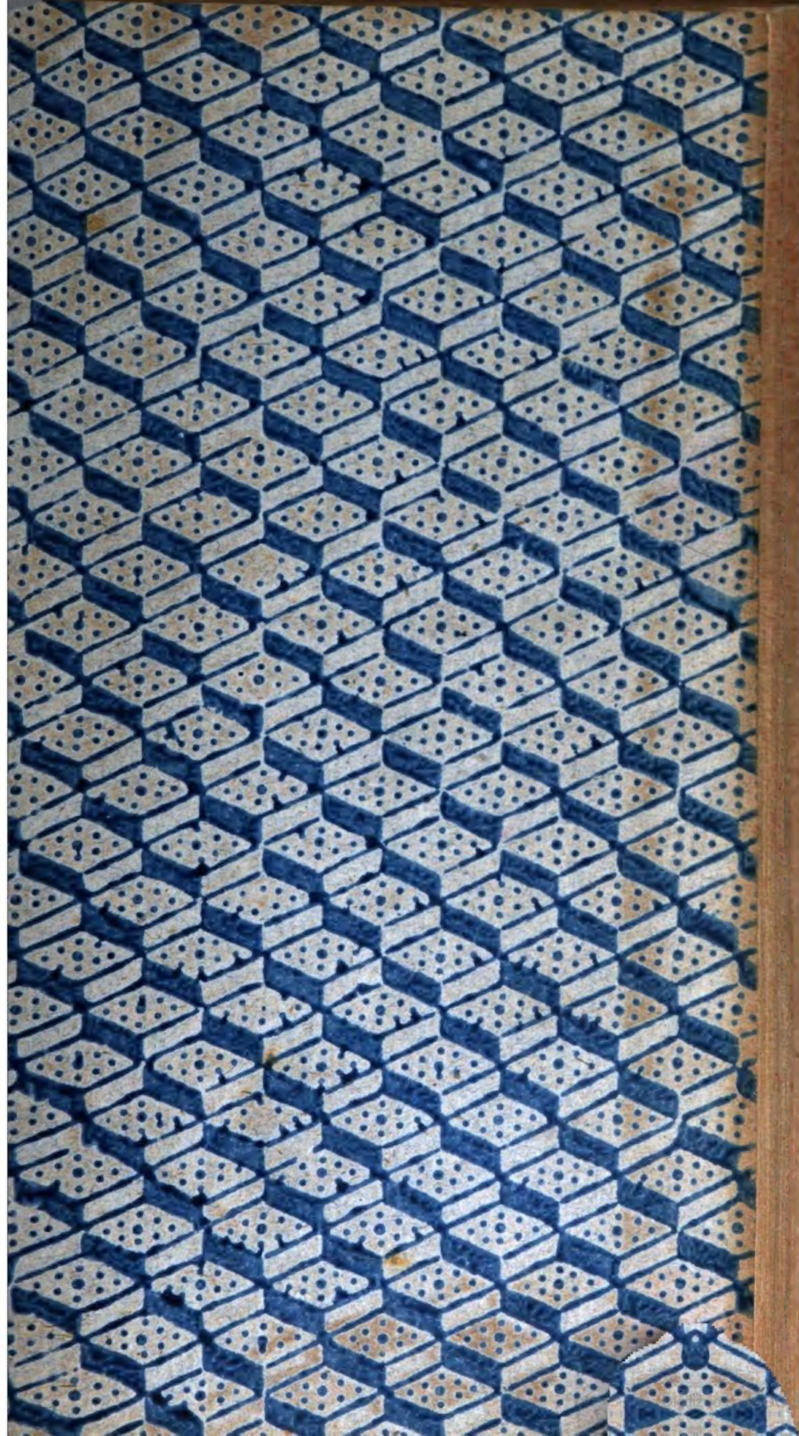

Johann Peter Frank, M. D.

chfürstlich Speyerischen Geheimenraths
und Leibarztes,

System

einer vollständigen

edicinischen Polizey.

Zweiter Band.

der außereheligen Zeugung, dem geflissentlichen Miß-
ren und andern Mißhandlungen der unehеligen
inder, von der physischen Erziehung des Neuge-
bohrnen bis zum erwachsenen Bürger.

Mannheim,
F. Schwan, kuhrfürstl. Hofbuchhändler,
1780.

BIBLIOTHECA PALAT.
VINDOBONENSIS.

National-Bibliothek
Wien

Vorbericht.

Der stille und auch öffentliche Beifall, wel-
chen das Publikum meiner ersten Arbeit
über die medicinische Polizey gegeben hat,
und, was ich ohne den geringsten Ver-
einer lächerlichen Selbstzufriedenheit sagen darf,
aueste Befolgung des Horazischen Versate diu,
e nocturna! . . haben die Ausgabe dieses zwei-
ndes befördert. Ich hatte in Rücksicht, daß noch
d vor mir, die medicinische Polizey nach einem
veit erstreckenden Plane bearbeitet, um Nach-
beten, wenn sich hie und dort, wie ich selbst
orsehen konnte, Unvollkommenheiten mit unter-
t haben sollten: jetzt habe ich, ohne daß mir je-
ches zum Vorwurfe gereichen dürfte, noch um
nehr Ursache, dieselbe zu wünschen, als die

Wichtigkeit und Verschiedenheit der Materien, die nicht geringe Schwierigkeit, an einem eben nicht sehr Bücherreichen Orte, alle in dieses Fach einschlagende Schriften, auf eigene Kosten zu sammeln, und endlich die (mir von unsern menschenfreundlichen Zeiten fast unerklärbare) Sparsamkeit fremder Beiträge von ersprieslichen Gesundheitsverordnungen, — meinen Schultern, bei einer ohnedies mühsamen Lebensart, allerdings schwer, — obschon aber auch nicht so überlästig aufwiegen muß: daß ich in gebückter Stellung, ängstig dem, so oft nichts entscheidenden Machtspruche mancher Kunstrichter entgegenblinzeln und demüthig um Schonung einkommen sollte. Ich suche hier mehr nicht, als mich, in so weit es von einem einzlen Bürger erwartet werden kann, um die Menschheit verdient zu machen, ohne deswegen zu verlangen, daß mir alle, zum Theil wunderliche Köpfe, Beifall und Dank zunicken sollten.

Wegen den verschiednen in diesem Bande vorkommenden Gegenständen, habe ich wenig vorzuerinnern. Einige davon mögen wohl, im strengsten Verstande, nicht so eigentlich in das Fach der medicinischen Polizey zu gehören scheinen; es dürfte aber doch nützlich gewesen seyn, dahier im Vorbeigehen, die **klügeren Väter** in der Republick, welche den übrigen leicht den Ton geben können, auf gewisse wichtigere Ursachen einer größeren

ren Sterblichkeit unter der Jugend, aufmerksam zu machen. Da, wo zu gewissen Zeiten die Geschäfte weniger gehäuft sind, mag dann ein Patriot, wenn es in einer auch noch so unbeträchtlichen Gegend geschähe, das, durch Beispiel und Gewohnheit einführen, was sich durch eigentliche Polizeygesetze nicht so leicht zu bewirken scheint. So wird man auch dasjenige, was sonst Einige sogerne (in einer Anwandlung von Schwächeverrathender Verzweiflung an der Ausführung jedes Guten, was abseiten menschlicher Vorsteher nur einige Anstrengung erfordert) unter die pia desideria zu zählen pflegen, — in einem Buche als nützlich finden, welches, doch wenigstens durch seinen Titel, noch manche Obrigkeitliche Person zum Durchsehen einer medicinischen Schrift bewegen wird, welche, ohne gelehrte und langweilige Umschweife, dem eigentlichen allgemeinen Gesundheitwohle der Menschen gewidmet ist.

So wie ich den ersten Band dieses Werkes, mit den zur Polizey gehörigen Betrachtungen über die Zeugung des neuen Weltbürgers und dessen Verwahrung bis zum Augenblicke der Geburt, angefangen und beschlossen habe; ausser daß mir, um nicht das Buch unförmlich zu machen, die Abhandlung über die auserehelige Zeugung, übrig blieb, welche jedoch eben auch nicht so leicht von der Betrachtung des Aussetzens und

des Tödtens der Leibesfrucht konnte abgesondert werden: so begreift dieser gegenwärtige Theil der medicinischen Polizey alle diejenigen Gegenstände, welche den gebohrnen Menschen, bis zu jenem Alter angehen, wo er jetzt selbst in den Kreis der zeugenden, oder mannbaren Glieder der Gesellschaft eintritt.

Der dritte Band, dessen zeitliche Erscheinung nun von dem Beifall abhängt, welchen Kenner auf meine bisherigen Bemühungen setzen werden, soll die, einem jeden gemeinen Wesen erspriesslichen Vorsichtigkeitsregeln, in Betreff der dienlichsten, oder ungesunden und verderbten Eßwaaren, der vorzüglichsten Getränke, deren vielfältigen Verfälschung, der allgemeinen und besonderen Sicherheit, der besonderen Gefahren abseiten der Gefässe, worin die Speisen zubereitet und aufbewahret werden, der erwünschlichsten Anlage und Bauart menschlicher Wohnsitze, der öffentlichen Reinlichkeit, u. d. gl. entwickeln: und hier wird jedermann ohne Mühe begreifen, daß diese wenigen Titel so vieles enthalten können: daß es sich der Mühe reichlich lohnen wird, solche Gegenstände von einem patriotischen Arzte mit Kenntniß und beständiger Rücksicht auf die Thunlichkeit seiner Vorschläge, in einem genauen Zusammenhang behandelt zu sehen.

Da

Da nun gegenwärtig verschiedenes von der physischen Erziehung, und von der besten Einrichtung in den niedern Schulen in Rücksicht auf das Gesundheitwohl der Kinder, zu sagen vorkömmt, und es allerdings schwehr hält, zu einer Zeit, wo so vieles über dergleichen Gegenstände geschrieben wird, etwas Neues vorzubringen: so erinnere ich, daß ich nur dasjenige hier zu berühren gesucht habe, was auf die allgemeine Gesundheit junger Schüler, den wichtigsten Einfluß hat, und wobei eigentlich die Polizey das mehrste leisten muß, wenn inzwischen jeder einzle Vater noch vieles Gute zu befolgen haben wird, was von andern schicklicher vorgetragen ist. Ein Menschenfreund wird hier vieles finden, was entweder von mir wiederholt zu werden wohl verdiente; oder was auch zum Theil gar nicht, zum Theil nicht so allgemein bekannt zu seyn scheint, daß nicht meine Betrachtungen Segen bringen sollten.

Ich wiederhole übrigens nochmal auf das sehnlichste, meine Bitte an alle und jede Menschenfreunde, an die verehrungswürdigsten Vorsteher der Republicken, und an die öffentlichen, zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitwohls der Völker, aufgestellten Gesellschaften und Collegien — dieses mein der Menschheit so wichtige Unternehmen, durch Beiträge und Bekanntmachung nützlicher Einrichtungen und in der Ausübung

dienlich befundener Vorkehrungen, großmüthig zu unterstützen und ihren Stein zu dem großen Gebäude für die offentliche Sicherheit ihrer **Brüder**, mitleidig beizutragen! ich werde nichts übergehen, und die Nahmen derjenigen der gewissen Dankbarkeit folgender Zeiten nicht entziehen, welche mich in Stand setzen werden, dieses Werk seiner möglichsten Vollkommenheit mehr und mehr zu nähern.

Bruchsal den 20ten Märzmonat 1780.

Inhalt

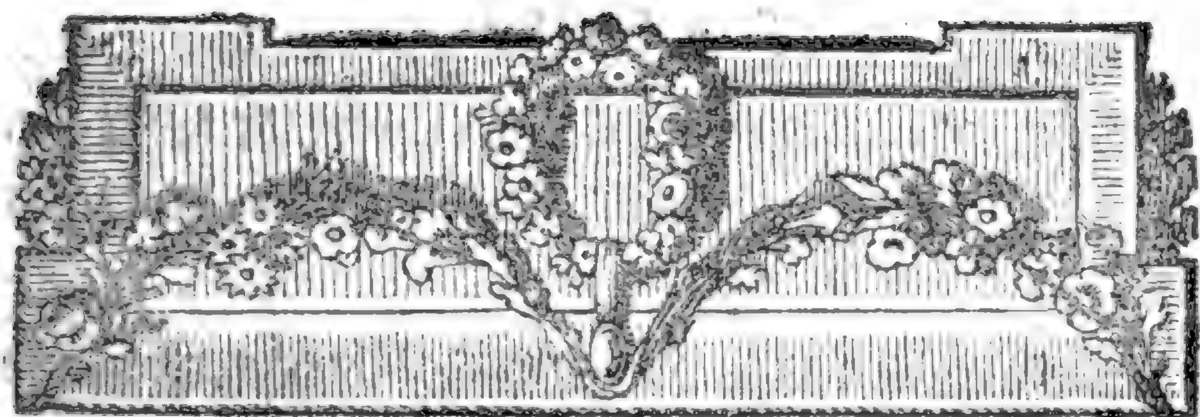

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Zwote Abtheilung.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Erste Abtheilung.

In legibus ferendis, imbecillitatis humanæ ratio habenda est, ne nimis amare omnia exigantur. Quod ergo medicamenta morbis, hoc exhibent jura negotiis.

Boehmer, *Jur. publ. univerſ. Part. Special. lib.* 2. c. 3. §. 34, 35.

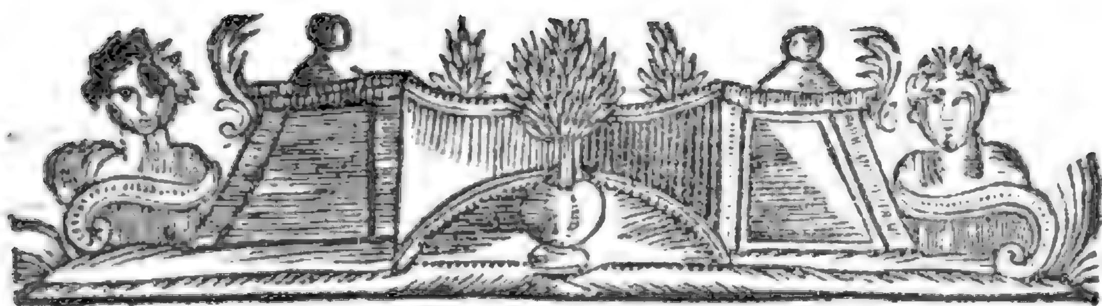

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Fürsorge wegen Erhaltung uneheliger Leibsfrüchte und ihrer Mütter.

§. 1.

Was uns zu Mitleid gegen eheloſe Mütter und ihre Früchte, bewegen ſolle.

Wer, frei von Vorurtheilen, welche überall das Schickſal der Menſchen hiernieder ſo ſehr vergällen, ſeinen Blick auf die ganze Natur heftet: wie, von dem ſäulenmäßigen Elefante, bis zum geringſten Infuſionsthierchen, und von der hochſtämmigen Zeder, bis zur Meerlinſe, alle lebende Geſchöpfe, in allen Ecken von Gottes Erdboden, jedes zu ſeiner Zeit, dem ungeſtümmen Triebe der Zeugung nachhängen; — Wer bedenket, wie das allgemeine Aufwallen der, ſich wechſelweis durch alle Elementen aufſuchenden Brünſtigen, eben ſo gewiß, als Blitz und Sturm, von einer beſtimmten Beſchaffenheit des Luftkreiſes, von dem großen Gewichtſteine in Bewegung gebracht wird, welchen der Schöpfer, da er mit der Bildung der Original-Geſchöpfe fertig war, um die allgemeine Walze der lebenden

Na-

Natur befestigte; — Wer sich aus der Geschichte der Menschen überzeuget, wie viel Unheil die Verschiedenheit der Denkungsart so vieler Völker in dieser Sache (bei der vollständigsten Gewißheit, daß all' diesem, meistens unwillkürlichen Aufbrausen, mannbar gewordener Geschöpfe, die genauere Unterhaltung jeder besondern Gattung, und die Fortsetzung der angefangenen Schöpfung zur Absicht liege) gestiftet hat: indem hier, ein Gesetzgeber den **Grenzstein** sinnlicher Triebe, weit über die Natur hinaus steckte und, bald die Kräfte der beiden Geschlechter, zügellos sich entschöpfen ließ, bald die weit geringeren Bedürfnisse des Einen, den Ausschweifungen des Andern unterwarf, und ruhig in das politische System ihrer gemeinschaftlichen Verbindung, die Freiheit einflocht, das bereits **eingesäete**, bereits **blühende** Feld nach Willkür, wieder frisch umzupflügen und die gewisse Erndte, einer neuen Einsaat auf gerathewohl aufzuopfern; .. dort ein anderer, allem physischen Einfluß der Geschlechter auf einander, eine die menschliche Würde beleidigende Unsittlichkeit **anmoralisirte**, und die **Klasse**, welche sich mit der Fortpflanzung von Gottes-Geschöpfen, nach tief eingeäzten Naturgesetzen offentlich abgab, in den Rang unvollkommener Wesen herabsetzte; — Wer darauf sieht, wie der überall vermehrte Aufwand, der allgemeine Hang zur Gemächlichkeit, die Ueberhandnahme verschiedener Stände, worin ein Weib, wo nicht immer **unentbehrlich**, doch manchmal überläßig ward, die natürliche Gleichheit der beiden Geschlech-

schlechter aufgehoben, und die Anzahl der, auf ihre Versorgung harrenden Mädchen, zu jener der Mannspersonen, welche im Ernst an das Heyrathen denken mochten oder konnten, wenigstens bis auf ein Fünftel zurückgebracht; — Wer endlich sich innerlich überzeugt findet, wie ein einziger unglücklicher Augenblick, während dem, auch noch so oft glücklich überstandenen Sturme der gewaltigsten aller Leidenschaften, den Fall der unschuldigsten Seele, eben so schröckbar in seinen Folgen machen kann, als kaum je das Verbrechen der verschmitztesten Gassendirne zu werden pflegt; — Wer alles dieses mit unbefangenem Auge betrachtet: den muß ein trauriges Gefühl anwandeln, wenn er, nach so vielen, den Ausgelassenheiten der Menschen, gegebenen Gelegenheiten, und bei einer in mancher Gegend der Natur so widersprechenden Verfassung, durch einen unglücklichen Ueberrest barbarischer Gesetze, ein, so oft noch heilbares Glied der Gesellschaft mit ewiger Infamie brandmarken, und Laster, welche, mit kaltem Blute begangen, die Natur entsetzen machen, und Vergehungen eines Augenblicks, Fehler einer oft unvermeidlichen Berauschung der inneren Sinne, — in eine und die nemliche Klasse bringen sieht.

§. 2.

Ich bin weit entfernt, in diesem Werke, der Ausschweifung das Wort zu reden, und ich werde hier die Folgen derselben auf das allgemeine Gesundheitswohl so beschreiben: daß man die Hurerei, ohne Mühe, Absicht folgender Untersuchungen.

für

für die erste **Pest** in jedem Staate, wird halten müssen; aber Mitleid und Gerechtigkeit gegen das **verführte** Geschlecht und seine unglückseeligen Früchte, will ich aus Gründen fordern, welche die Quelle des Kindermords kenntlicher machen und zeigen mögen, daß die **unnatürliche** Sterblichkeit unseres Geschlechtes, und die gänzliche Zerrüttung zahlreicher Menschenklassen, hier meistens in dem Widerspruche der Gesetze, mit unserer Natur, und in der schiefen Beurtheilung des menschlichen Herzens zu suchen seye. Vor mir haben große Männer, die Rechte der Menschheit, gegen die oft grausame Behandlung des schwachen Geschlechts vertheidiget: ich darf glauben, daß die Arzneiwissenschaft neue Gründe zu dieser ihren liefern kann, und damit hoffe ich die Vortheile einer milderen Behandlung dieser armseeligen Geschöpfe, jedem Menschenfreunde begreiflicher zu machen. Vielleicht geben diese Betrachtungen mit der Zeit Anlaß zu nützlichen Folgerungen auf die **Verminderung** eines die Eingeweide der Menschheit langsam aufzehrenden Giftes, dessen täglich größre Ausbreitung so lange ein unbezwingliches Uebel seyn muß: als man sich blos damit abgeben wird, einzlen Heilungen der im gemeinen Wesen davon angesteckten Personen, abzuwarten, und heroische Mittel deswegen zu verabsäumen, weil man, wie mich dünkt, zu sehr vor dem Gespenste erschrickt, welches da herumwandeln solle, wo das eigentliche **Gegengift**, wenn sich je ein solches hoffen lassen sollte, verborgen liegen dürfte.

Der

Der
Ersten Abtheilung
Erster Abschnitt.
Von der außereheligen Zeugung überhaupt.

O infelix uterum tuum Pudentilla!
O sterilitas liberis potior!

APULEI. *Apolog.*

---

§. 1.

Der Beischlaf nach gesetzmäßiger Ordnung, ist eigentlicher Ehestand: ohne solche, wird er zu Konkubinat oder Hurerei. Da aber die wenigsten Menschen ohne näheren Umgang mit dem anderen Geschlechte, zu leben pflegen; so steiget das Hurenleben, nach Maßgabe des geringeren Verhältnisses der Ehen, und obschon auch unter Verehligten zuweilen Fehler dieser Gattung Platz finden: so ist doch die Zahl der Ehelosen die größte, wenn von allzufreier Lebensart die Rede ist. Von der außereheligen Zeugung.

§. 2.

Die unrechtmäßige Weise, mit welcher ein Mädchen schwanger wird, und die Vorzüge, welche der Ehestand in mehrerem Betrachte der schwangeren Ehefrau giebt, abgerechnet; so ist der Stand der Schwangerschaft bei jenem so achtungswürdig, als bei die- Würde der auch unehelichen Schwangerschaft.

ser: bode tragen sie einen **Bürger** unter ihrem **Herzen**, und ein göttliches Geschöpfe, welches, noch von allen menschlichen Satzungen unabhängig, auf jedem fruchtbaren Acker geräth, auf welchen es hingesäet wird. Was kann der Foetus dafür, daß nicht sein Vater, vor seiner Zeugung, öffentlich mit seiner zu leichtgläubigen Mutter Ringe gewechselt und nicht hat laut verkünden lassen, daß er nächstens bei derselben schlafen werde? schlimm genug, daß nicht Liebe und Ehe einerlei ist, und daß man zuvor seine Habschaften alle auf das genaueste zusammenzählen und eine **lebensgefährliche** Rechnung anstellen muß, ehe man beides zusammen haben kann? . . . Das **gehet hin und vermehret euch**, ist allerdings für alle Mädchen gesprochen, welche einmal spüren, — daß sie ausgewachsene Mädchen sind. Diejenigen, die es, aus einer besonderen Anlage zum mehrsten fühlen, ohne sogleich mit ihrem Jawort ein Mannsbild beglücken zu können, begehen sodann gewisse Ausgelassenheiten, deren Folge, wenn es anders richtig zugeht, nach 9 Monat in einem Kinde besteht, das, gleich einer eheligen Geburt, alle seine geraden Gliedmassen, und die Anlage zu einem kleinen oder großen Manne mit sich bringt. Es ist sehr unerwartet, wenn, in unsern Zeiten, das menschenfreundliche Bestreben, die uneheligen Kinder überall gegen die Macht eines Vorurtheils zu vertheidigen, welches so viele Kindermörderinnen gezeuget und so manches Talent ersticket hat, „für eine sehr unpolitische Handlung einer neu-

„ mo-

„ modischen Menschenliebe, welche sich auf Kosten der „ Bürgerliebe erhebe, „ ausgegeben werden will: *) weil durch die Echtsprechung (legitimatio) sämtlicher außereheliger Kinder, und durch Verminderung der Schande, ein unglückliches Kind in Unordnung gezeugt zu haben, der stärkste Bewegungsgrund für die Ehe wegfalle. Daß daher der Flecken, womit unsere Vorfahren, dem Ehestande zum besten, die unechten Geburten bezeichnet haben, vernünftig und billig seye. Ich frage nun, ob es im Rechte der Natur gegründet sey, daß die Elteren dem Kinde die natürliche Gabe der Freiheit vergeben mögen: oder ob es nicht vielmehr eine unverantwortliche That seye, ein unschuldiges Geschöpfe darum zu strafen, weil seine Elteren solches nicht gewesen sind? — „ Aber die Frage ist nicht so schlechterdings von der Stimme der Natur und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankömmt „ . . . es mag seyn! aber wird wohl ein einziges Mannsbild sich deswegen eher verehligen, weil das Kind, das er, wider seinen Willen zeugen sollte, als Bastard, gewisser Vorzüge im gemeinen Wesen beraubt leben wird: oder ist nicht vielmehr solche Betrachtung die schwächste Vormauer gegen den dahinreissenden Strom der Unenthaltsamkeit bei den mehrsten Menschen, die, entweder wegen Abgang des genugsamen Vermögens, oder weil

*) Patriotische Phantasien von Justus Möser, II. Theil, S. 291. sqq.

sie zu schwach sind, gegen physische Reize und gegen weit wichtigere Folgen der Ausschweifungen für beständig zu streiten, unerlaubten Gelüsten nachhängen? Wenn je die Verachtung einer geschwächten Mutter und ihrer Leibsfrucht im gemeinen Wesen eine Wirkung hatte; so war es die Verzweiflung von diesen beiden allein: denn das Mannsvolk hat sich schon lange über die zärtlicheren Empfindungen bei dergleichen Auftritten hinausgesetzt, wenn es einmal so weit gekommen ist, daß es die erste Verführung eines ehrlichen Mädchens für blose Galanterie hält. Man höre nur hierüber die Sprache der Erfahrung und ihre überzeugendsten Beweise: daß alle übertriebene Schärfe der Gesetze wider eine unglückliche Mutter und ein verlassenes Kind, wohl viel tausend Mädchen verleitet hat, ihre Ehre durch die Ermordung eines ohnehin unglücklichen Kindes zu retten, oder, wenn dieses nicht ungeahndet geschehen konnte, in ihrem eigenen Tode ihrer Verzweiflung ein Ende zu suchen, gegen welche das Henkerschwert für nichts geachtet wird, wenn ein empfindliches halb verstörtes Gemüth, so entsetzliche Aussichten auf die ganze Dauer des Lebens vor sich hat.

Doch muß man die aussereheliche Zeugung zu hintertreiben suchen.

Da aber einmal durch billige, sowohl göttliche als menschliche Gesetze, die außereheliche Beiwohnung ein Verbrechen, und die Schwangerschaft, welche auf diese erfolget, zur nachtheiligen Sache geworden; so ist es natürlich, daß in jedem gemeinen Wesen darauf müsse gesehen werden: daß eben durch dieses Verbot die Anzahl gesetzmäßiger Ehen vermehret und die, einer

außer-

außerordentlichen Zeugung abwartenden Personen soviel möglich verminderet werden.

§. 3.

So viel hat man aber durch eine Erfahrung von mehrern tausend Jahren, endlich überall lernen können: daß in der Welt eine gewisse Handlung nicht so leicht abzustellen seye, durch welche die Mädchen, ohne e..e soweit ausgedehnte Einwilligung, zu Müttern werden; und daß aller menschlicher Zwang weiter nicht lange, als daß man allenfalls die Läden zumache, wenn's in der Stube zu helle scheint.

Schärfe vermag wenig gegen die Unzucht.

Wenn man die Kranken in einem Staate überall unter den Gesunden herumwandern läßt; so geschieht leicht, daß diesen die Seuche mitgetheilet werde. Man hätte also, wie gesagt, vor allem daran denken sollen, den gesunden Mannspersonen zu hause eine Beschäftigung anzuweisen, um das fremde Frauengeschlecht vor ihren Anfällen zu sichern: man hat aber die Anzahl eheloser Mannsleute ganz ruhig zunehmen gesehen, und die Mädchen dafür allein sorgen lassen, wie sie — es machen würden, wenn sie des Widerstandes gegen Menschen von einem strengen Verfahren, ermüdeten. Wie sich aber die Sache immer verhalte; so ist gewiß, daß gegen dieses Laster keine bessere Vorkehre getroffen werden konnte, als eben die Schande. Es giebt Länder, in welchen man nicht leicht ein Mädchen zum Weibe wählt, ehe solches im ledigen Stande Kinder gezeuget und einen praktischen Beweiß

Mehr aber die Verminderung des ehelosen Lebens.

Von der Schande, welche auf der außereheligen Schwangerschaft haftet.

weiß von ihrer Fruchtbarkeit abgeleget habe. In ganz Guinea, und besonders auf der Sclavenküste, ist es kein geringes Verdienst, Kinder im ledigen Stande gebohren zu haben: weil die Männer desto reicher werden, je fruchtbarer ihre Weiber sind *). Bey uns hingegen ist eine Dirne, nach einer deutlichen Ablegung solchen Beweises, verachtet, und lebenslänglich unglücklich. Wäre ein Mittel auf der Welt, das vergessene Mädchen von einem so bedenklichen Schritte abzuhalten; so wäre es gewiß diese schröckbare Aussicht: aber was will die Zukunft wider gegenwärtige Reize, gegen Natur, oder gegen gewisse Augenblicke! ... sie vergißt auf wenige Minuten der Regel, und — wird schwanger.

§. 4.

Natur dieser der Unzucht eigenen Strafe.

Ist die Polizey zu schwach gewesen, zu verhindern, daß der Feind obsiegte; so muß sie wenigstens für einen guten Rückzug sorgen. Warum sollte dann nur allein das Laster der Unzucht, wozu doch so viele Triebfedern in der thierischen Maschine beständig gespannt sind, ohne Wiederruf den schwächsten Theil der Menschen so grausam strafen, wenn Mord und Diebstahl die Leute meistens so lassen, wie sie sind? — Der Fehler muß gestraft werden ... ja, er verdient es: aber wie, wenn die Strafe so beschaffen ist, daß Leib und Leben fast nothwendiger Weise viel weniger schei-

*) *Marchais* Beschreibung von *Guinea*, S. 70.

scheinen, als solcher zu unterliegen? Man hat seit einiger Zeit verschiedentlich darüber geklagt, daß obschon man an mehrern Orten, die Strafen auf die unehelichen Geburten vermindert, oder auch gar abgestellet hat; doch noch mehrere Kinder von ihren ehelosen Müttern getödtet würden: als wenn die Furcht vor einer Strafe von zehn Thalern, Ursache daran gewesen wäre, daß dieses Laster nicht schon lange aus menschlichen Gesellschaften gänzlich verschwunden ist! . . . Nur die **Schande** und vorausgesehenes **Elend**, sind die Quelle der obsiegenden Verzweiflung, und man hat im Ganzen noch sehr wenig gethan, wenn man nicht im Stand ist, die Hauptursache zu heben *)

Die Schande und die Furcht vor künftigem Elende unterhalten den **Kindermord.**

*) In **Wallis** und in den Hochländern von **Schottland** ist es noch heutiges Tages eben keine Schande für ein junges Frauenzimmer, ein Hurkind zu haben. In dem letzterwehnten Lande hat sich das erste bekannte Beispiel von einem Hurkinde, welches seine Mutter aus Schaam umgebracht hat, vor kurzem zugetragen. Man sieht, daß die Tugend der Keuschheit daselbst zu wachsen anfängt; da die einzige Versuchung, welche eine Frau haben kann, ihr Kind aus dem Wege zu räumen, diese ist, daß sie ihre Schwachheit verbergen will. — Da im Jahr 1707. eine ansteckende Krankheit einen großen Theil der Einwohner von **Ißland** weggeraft hatte, so fiel, heißt es, der König von **Dännemark** auf einen Anschlag, das Land wieder zu bevölkern, welcher, so wenig ich denselben billigen

§. 5.

Ob diesem zu begegnen seye,

Wie soll man aber die Schande einer an sich schandevollen Handlung aufheben, ohne dem Laster freyen Lauf zu lassen?

Ich denke nicht, daß dieses möglich seye: unsere Verfassung setzet schon für sich selbsten diese Strafe auf solch ein Verbrechen; und sogar ist diese Strafe bey dem weiblichen Geschlechte mehr als blosse Einbildung, sie ist etwas wirkliches. Und dann, wo ist der unnatürliche Vater, der den Verführer seiner Tochter, blos mit dieser Schande bestraft zu sehen wünschen mag? oder ist der Schade, den ein Mädchen durch Verführung leidet, nicht ein Raub in den Augen der ganzen menschlichen Gesellschaft? eine Ungerechtigkeit gegen die Früchte solcher Leidenschaften, welche, auch alles Vorurtheil bey Seite gesetzet, meistens Vaterlos erzogen werden?

§. 6.

---

gen möchte, auch sehr gut von statten gieng. Man machte ein Gesetz, welches den jungen Frauenspersonen auf dieser Insel erlaubte, ohne Verletzung ihrer Ehre, wohl sechs Hurkinder zu haben. Die jungen Weibspersonen waren so eifrig, ihr Vaterland wieder zu bevölkern, daß man es nach wenig Jahren für gut befand, das Gesetz wieder abzuschaffen.„ Hr. Hume, Versuche über die Geschichte des Menschen, I. Theil, I. Buch, 6. Vers.

§. 6.

Es frägt sich aber, ob gegen diese Ausschweifung, ohne alle Ausnahme, mit gleicher Strafe zu eifern, oder ob, bei der gewissen Unmöglichkeit das Hurenleben ganz zu vertilgen, nicht besser seye, demselben gewisse Schranken anzuweisen, und die Polizey mit aller ihrer Gewalt dafür sorgen zu lassen, daß diese so selten als möglich überschritten werden? — Nicht daß diese Ausschweifungen nicht in jedem Staate auf allzeit ein großes Uebel seyn werden; sondern weil es dadurch geringer werden dürfte, daß wenigstens Ordnung und einige Sicherheit in einer Sache angebracht würde, die keiner Ausrottung empfänglich ist. Bleibt bei allem diesem die außereheliche Vermischung dennoch eine nachtheilige und schändliche Handlung; so muß man eingestehen, daß die **Winkelhurerey** ein weit größeres Uebel und das gewisseste Verderben der Staaten seye.

Und ob man die uneheliche Vermischung öffentlich dulden möge?

§. 7.

Die Winkelhurerey ist eine schleichende Pest in jedem gemeinen Wesen, und eine Hauptursache der Ausartung und der großen Sterblichkeit unseres Geschlechts. Dieses war sie schon so lange, als, durch **nothwendige** Gesetze, Mann und Weib ehelig gesellet, und das Werk der Zeugung, das sie gemeinschaftlich unternahmen, geheiliget wurde. Aber eine andere Ursache hat sie in unsern Tagen weit schröckbarer gemacht

Nachtheil der Winkelhurerey im gemeinen Wesen.

macht, nemlich die venerische Seuche. Alle die Gründe, welche man zur Vertheidigung der öffentlichen **Ausschweifhäuser** bisher angeführet hat, sind schwach, wenn sie gegen diejenigen gehalten werden, so man von jener Quelle des Verderbens für die Bevölkerung, ziehen kann: vorausgesetzt, daß man durch Duldung öffentlicher Gelegenheiten zur Ausschweifung, das Anstecken verhindern, oder schwächen könne, welches schwer zu bestimmen ist. Diese unglückliche Seuche hat sich nemlich, seit ihrem scheuvollen Ursprunge, beinahe aller Dirnen bemächtiget, die einen Handel mit ihrem Leibe treiben: und durch die ungeheuere Anzahl dieser Armseeligen, wird nun in jedem Staate der allgemeinen Gesundheit mehr zugesetzt, als beinahe durch das ganze Heer aller Krankheiten zusammen: da die Zeugungstheile der beiden Geschlechter meistens verderbet, und die Nerven auf den äussersten Grad zerrüttet, die Nachkommenschaft aus einem vergifteten Stoffe gebildet, und die Säfte mehrerer Generationen, zu den greulichsten Krankheiten zubereitet werden. Nach demjenigen, was ich schon anderwärts über diesen Gegenstand angeführet, habe ich nur noch folgendes zu erwähnen. **Daß nemlich der Staat kein Mittel zu theuer erkaufen könne, wenn je eines im Stand seyn sollte, diese Quelle des scheußlichsten Uebels auszutrocknen, oder, wenn dieses nicht seyn kann, wenigstens abzuleiten.**

Besonders wegen dem venerischen Uebel.

Unter solchem Gesichtspunkt ist die außereheliche Zeugung in doppeltem Betracht ein Gegenstand, auf

dessen

dessen Abstellung sich alle Wünsche rechtschaffener Patrioten vereinigen müssen. — Man setze sich vor allem eine bestimmte Anzahl von Mannspersonen in einer Stadt, oder in einem ganzen Lande, welche entweder nicht heyrathen können, oder, bei einem hinlänglichen Einkommen, sich durch die Beschwerlichkeiten des Ehestandes, von solchem Bande abschröcken lassen, ohne daß solche jedoch dem näheren Umgange mit dem weiblichen Geschlechte entsagen wollen: man sehe nach, wie viele Weibsbilder sich zu einer gleichen Lebensart in eben dieser Republick zu verstehen und ihre Liebe den ausschweifenden Mannsleuten feilzubieken pflegen; so wird sich immer zeigen:

Erstens, daß die Anzahl der Mannspersonen, gegen jene der öffentlichen Weibsbilder, ungleich grösser seye: daß folglich gegen eine von diesen, allzeit mehrere Männer zu stehen kommen, welche mit dem nemlichen Gegenstande zu gleicher Zeit ihre Befriedigung suchen; und daß daher dieser Umgang eine vollkommene Polyandrie oder Vielmännerey vorstelle, welche schon für sich den natürlichen Gesetzen der Zeugung, und den wahren Vortheilen der Bevölkerung offenbar zuwiderläuft.

Zweitens, daß die öffentlichen Weibspersonen immer den schönsten Theil des Geschlechts auszumachen pflegen, wodurch natürlicher Weise der Verlust für die Fortpflanzung einer vollkommneren Menschengattung, vergrößeret werden muß.

Drit-

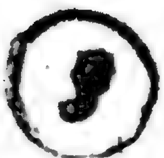

Drittens, daß das junge Mannsvolk sich vor der Zeit bei dem außereheligen Zeugungsgeschäfte unendlich mehr schwächen wird, als in dem Ehestande geschehen könnte. Der Wohllüstige wird vor der Zeit schwach und entschöpft, wenn ein Verehligter, selbst in der Gleichgültigkeit gegen eine gewisse Handlung, ein Mittel zur Schonung seiner Kräfte, und folglich zur Dauerhaftigkeit seines Zeugungsvermögens findet. Ich kenne keinen stärkeren Beweiß wider die Vielweiberei, als daß durch einen verfielfachten Reiz zum eheligen Werke, der Saamen seltener zu jener Reife gelangen könne, welche erforderlich ist, um ein vollkommenes Geschöpf zu zeugen. Ein Mann, welcher der Liebe mit mehrern Personen zugleich abwartet, findet in der Verschiedenheit ihrer Reize, dasjenige was die Natur einem Weibe allein versagt hat, damit die Zeugungskräfte des Mannes nicht eher entschöpfet würden, bis auch das Weib aufhöret zur Liebe und zur Fruchtbarkeit aufgelegt zu seyn. Woher kömmt es, daß so manche Mannspersonen ihre Zuflucht zu der Kunst ihrer Aerzte und zu hitzigen Mitteln nehmen müssen, um ferner zur eheligen Pflichtleistung fähig zu seyn; als meistens daher, daß sie in ledigen Tagen dem Reize der Verschiedenheit nachgehangen, und nie der Natur zum Ausruhen Zeit gelassen haben? oder daß sie selbst in den ersten Jahren ihres Ehestandes, durch das Feuer der Einbildungskraft ihre Nerven ausgetrocknet? wieviel mehr muß alles dieses bei der außereheligen Zeugung

statt haben, wo weder Mäßigung, noch Ordnung zu erwarten steht, und wo sich täglich neue Kräfte zu wiederholten Verschwendungen anbieten?

Viertens, daß die gesetzte Anzahl von vergessenen Weibsbildern, noch mehr, als selbst das männliche Geschlecht, die Empfängniß auf alle mögliche Art zu hintertreiben suchen werde: theils, weil eine Schwangerschaft ihre Fehler mehr entdecket; theils, weil sie durch die Beschwerlichkeiten und die Natur dieses Standes, so wie durch das Gebähren, einen guten Theil ihrer Reize verlieren, endlich aber, weil der, von den täglichen Ausschweifungen zu beziehende Verdienst, sodann auf eine Zeitlang vermißt und eine ungewöhnte Armuth befürchtet werden muß. Daher liefern 2000 ausschweifende Dirnen kaum eine, auf welche 2 Kinder kommen. *)

Fünftens, daß eine unglückliche Dirne, auch wenn sie einmal anfängt, die ersten Zeichen einer geschehenen Empfängniß zu verspüren, noch lange nicht aufhöret, dem ausschweifenden Mannsvolke beizuhalten: wodurch nicht nur alle Hoffnung zu einem fruchtbaren Beischlaf von seiten des Mannes, vereitelt, sondern auch die gottlose Absicht des geflissentlichen Abtreibens von der schuldigen Mutter meistens erreichet wird; weil, wie ich schon gezeigt habe, ein zu eifri-

*) Moheau, récherches sur la population de la france, T. II. p. 100.

eifriger Beischlaf, auch bei dem verheyratheten Weibe, besonders in den ersten und letzten Monaten der Schwangerschaft, gar nicht selten zum Untergang der Leibesfrucht gereichet.

Sechstens, daß durch eine Menge angewandter Abtreibmittel, auch in dem Falle, wo sie ihre Wirkung versagen, die Gesundheit der Verunglückten meistens sehr zu Grund gerichtet wird, und daß manche dabei gar das Leben einbüssen müssen, wenn durch die Schärfe der Arzneyen, durch die häufig erregten Ausleerungen, oder durch angebrachte äusserliche Gewalt, die zu solchem nöthigen Theile zerrüttet, und mittels einer Entzündung und dem Brande zerstöret werden.

Siebentens, daß dem wohllüstigsten Mannsvolke die Hurerey endlich selbst zum Eckel werde: wo dann die Erfahrung gezeigt hat, daß, nach einer langen Reihe von ewigen Abwechslungen, auch das ganze weibliche Geschlecht endlich noch seinen Reiz verliere, und der Geschmack zur menschlichen Zeugung leicht auf einen naturwidrigen Umgang gewendet werde, der sowohl der Bevölkerung, als dem allgemeinen Gesundheitwohl die tiefsten Wunden schlagen muß.

Achtens, daß die Leibsfrüchte, welche ausser der Ehe empfangen worden sind, wenn auch alle Versuche, dieselben abzutreiben, fehlgeschlagen, dennoch wegen unaufhörlich widrigem Verhalten der Mütter, und wegen der die ganze Schwangerschaft hindurch empfundenen heftigeren Gemüthsunruhe, selten zu jener

Reife und Stärke in der Gebährmutter gelangen können, wozu sie bei Verehligten gekommen wären. Man will bemerket haben: daß die Kinder der Liebe gesünder und stärker seyen, als die, so im Ehestande gebohren werden. Ich lasse es von jenen gelten, welche zwischen einem gesunden, noch unentschöpften Paare gezeuget worden, wenn man sie mit den Früchten kaltsinniger oder sonst sehr schwächlicher Eheleute vergleichet; nicht aber, wenn bei diesen eine gleichgute Anlage eintrift, oder wenn bei jenen die Zeugung unter mehrern Unordnungen und unter den dem Hurenleben gewöhnlichen Unmäßigkeiten, gleichsam von ungefähr Platz findet. *)

Neuntens, daß die unehelichen Mütter meistens ein sehr elendes Wochenbette auszuhalten haben, während welchem nicht nur die anhaltende Empfindung von dem gegenwärtigen und zukünftigen Schicksale, sondern auch ganz besonders der äusserste Mangel nöthiger Pflege, hauptsächlich in zustossenden Krankheiten, ihren Untergang beförderet.

Zehn-

*) „Et si quando nascantur ex istis concubitibus illicitis quidam, existimandum est de tali commixtione meretricum, degeneres populos & ignobiles, & furentes libidine, fore procreandos, & ad extremum universalem plebem ad deteriora & ignobilia vergentem: & novissime, nec in bello seculari fortem, nec in fide stabilem, & nec honorabilem hominibus, nec Deo amabilem esse venturam.„ Petri *Gregorii* de republica lib. XIV. c. I. p. 1053.

Zehntens, daß eine Person, welche einmal im ledigen Stande ein oder zwei Kinder gebohren hat, meistens für die Bevölkerung gänzlich abgestorben ist, indem solche weder so viele Reize mehr hat, noch so frech mehr seyn darf, ihrer vorigen Lebensart fortanzuhängen, ohne sich der größten Ahndung der Gesetze auszusetzen: ein Umstand, der sie nun zwinget, ihre Nahrung in der Verführung jugendlicher Schönen zu suchen, und eine schandlose Kupplerinn zu werden. Ich begreife doch nicht, warum Süßmilch den Gebrauch, als eine sehr löbliche und christliche Gewohnheit, loben konnte, „daß manche Handwerker „nicht leiden, daß ein Meister eine geschwächte Person „heyrathen darf;„ *) als wenn, wie gesagt, dieses Laster allein, oder doch vor so vielen andern, verdiente, im gemeinen Wesen mit ewigen Strafen beleget zu werden; als wenn im Ehestande keine Besserung möglich wäre, der doch ein Mittel der Unenthaltsamkeit ist; und als wenn es nicht vielmehr löblich wäre, eine verlohrne Bürgerin wieder zu gewinnen; **) besonders da nicht jedes Mädchen, das, aus Liebe oder Schwachheit zu einer verführerischen Mannsperson, wegen

*) Göttl. Ordn. I. Theil, §. 240.

**) Statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint & duxerint in uxores, quod ajunt, in remissionem proficiat peccatorum. Cap. 20. X. de sponsalib. Mich dünkt, daß ein solches Gesetz der christlichen Religion mehr Ehre mache.

wegen vorzüglicher Fruchtbarkeit schwänger wird, sogleich auch eine **Hure** ist.

Endlich so überdenke man noch erst das Schicksal der von unehligen Müttern im Hurenleben gebohrnen Unschuldigen; die Wirkungen der Ansteckung durch ihre ausschweifende Elteren, entweder mit dem venerischen, oder sonstigen Uebeln eines durch Krankheiten oder Entkräftung verderbten Saamen *); jene des Mangels einer zärtlicheren Verpflegung durch mütterliche Hände in den ersten Lebenstagen, oder des unentbehrlichsten Unterhalts für ihre ganze erste und hilflose Kindheit; den Einfluß einer schicklichen Erziehung auf allgemeine Sitten, und auf das davon so sehr abhängende körperliche Wohl zukünftiger Bürger; man betrachte, wie groß die Sterblichkeit in jenen Häusern ist, in welchen der Staat, zur Verhütung des Kindermords, die unglücklichen Früchte der Ausschweifung mitleidig aufnimmt, und mit grossen Unkosten erziehen läßt; so wird man sich nicht verwundern, wenn von allen uneheligen Kindern, die in einem Jahre gezeuget worden sind, nach weniger dann zehn Jahren, kaum noch ein **Drittel**, und nach zwanzig Jahren nicht mehr ein **Fünftel** vorhanden ist: wel-

*) Die Anzahl der **todgebohrnen** unehligen Kinder, war zu Berlin überhaupt gegen die ehelige Gebohrnen, fast noch einmal so hoch. Baumann im III. Theil des **Süsmilchischen** Werkes über G. O. §. 240.

welches dem Staate, durch den starken Verlust so vieler fruchtbaren Mütter, und durch jenen der guten Sitten einer großen Anzahl von Menschen, unendlich theuer zu stehen kömmt. *)

§. 8.

Veranstaltungen, welche gegen die Winkelhurerey gemacht worden sind.

Es ist sich demnach nicht zu verwundern, wenn man unter allen Völkern, gegen so schlimme Folgen der Ausschweifung, ein Mittel gesuchet hat, und es lohnet sich der Mühe, einige der vorzüglichsten Verwendungen der Polizey, gegen die Debauche, dahier anzuführen, und ihren Einfluß auf das allgemeine Gesundheitwohl hernach zu beurtheilen.

Die mehrsten Nationen dachten, auch noch vor der allgemeinen Ausbreitung der Liebsseuche, daß, weil doch einmal keine Ausrottung des Uebels zu hoffen steht; es besser seyn dürfte, wenn man, gleich dem Schiffe, das einen guten Theil seiner Waaren, bei bevorstehender Gefahr, den Wellen entgegenwirft, der Unzucht einen gewissen Platz anwiese, und die Unordnung selbst, mit Kenntniß des menschlichen Herzens, in eine gewisse Ordnung brächte. Es wurden daher in jeder Stadt, in welcher ein ausserordentlicher Zusammenlauf von Menschen ware, **damit die Ehefrauen mit ihren Töchtern und Söhnen, von den Rasenden sicher blieben**, eigene Häuser aufgerich-

*) Man sehe hier nach in der II. Abtheilung, 3ten Abschnitte, **von Waisen- und Findlings-Häusern**, §. 2.

richtet, wo das wahre Mittel, das Delirium auf einige Zeit zu stillen, und die Menschen wieder zu ihrer Vernunft zurückzubringen, aufbewahret und zu einer jeden Stunde anzutreffen wäre. *) So wird eine sumpfigte Gegend, um ihr ein urbares Stück Land abzugewinnen, mit Teichen, und tiefen Wassergräben durchschnitten, und indem man dem unvermeidlichen Zufluß der Quellen ein eigenes Beete anweiset, der beträchtlichste Theil davon ins Trockne gesetzet.

Aufrichtung eigener Häuser zu den Ausschweifungen.

Solon ließ zu den unvermeidlichen Ausschweifungen der Jugend, viele Weibspersonen aufkaufen, und befahl ihnen, damit die Ehre verehligter Frauen verschont bliebe, den aufwallenden Jüngling zu beruhi-

*) Der Prediger auf seiner Kanzel, der Gesetzgeber mit dem Schwert in der Hand, und der Arzt mit seiner Unglück drohenden Miene, haben bisher alle dieses Uebel so wenig, als der Philosoph mit seinen trocknen Vernunftschlüssen, immer heilen können: theils weil sie selbst zuweilen, mitten unter der Ausführung, mit der nemlichen Krankheit befallen worden; theils weil der Kranke, wenn man ihm alles, was man konnte, aus dem Wege geräumet hatte, sich endlich gar, oder an Seinesgleichen, oder an sich selbsten, oder — ich mag weiter nicht davon reden, vergißt. — So berauschet sich der Muselmann, welcher keinen Wein trinken darf, mit Mohnsaft, und der Unenthaltsame suchet, beim Abgang lediger Weibsbilder, verehligte Frauen, oder — noch etwas schlimmers.

ruhigen. Inzwischen entlud er doch die Söhne unehelicher Väter, der Schuldigkeit, diese zu erhalten. *) Die **Korinthier** unterhielten zu eben solchem Endzwecke, über tausend Mädchen im Tempel der Venus, wovon diese zugleich **Priesterinnen** waren; **) und es war keine Verachtung auf solche Stellen gesetzet, weil man sich, bei großen Unglücksfällen, ihrer bediente, um die Gottheit durch ihr Gebeth zu besänftigen. ***) In **Indien**; sagt **Strabo**, waren die Einwohner in sieben Klassen abgetheilet: die Vorsteher der **sechsten** Klasse wurden unter die besten und getreuesten Männer gezählet, deren Amt ware, auf die Handlungen des Volkes achtzuhaben und dem Könige ins Geheime davon Nachricht zu ertheilen. Diese unterhielten zur Aushülfe in der Stadt und in dem Lager öffentliche Weibsbilder. ****) Die Secte von Sintos ist, in Japan, die herrschende. Drei Feste sind ihr heilig in jedem Monat. Nachdem das Volk sein Gebeth in den Tempeln verrichtet hat, welche in angenehmen Lustwäldern liegen, so macht es seine Besuche gewissen, in eigenen Häusern beisammenwohnenden Weibspersonen, welche sich, aus einer Art von andächtigem Vorurtheil, demselben überlassen, und einen Theil ihres Gewinns an einen Mönchsorden ablie-

*) *Plutarch.* in *Solonem.*

**) *Alex.* ab Alexandr. L. VI. genial. dier. c. 26.

***) Hil. *Drudo*, Practica artis amand. p. 333.

****) Geograph. lib. XV.

abliefern, unter welchem sie zu stehen pflegen. *) Von den Griechen nahmen die Römer eines theils die Gestalt ihrer Lupanaria: es durfte sich jede Weibsperson dem Hurenleben widmen, wenn sie sich bei den Aediles einschreiben ließ, wo dann zugleich ein fremder Nahmen angenommen wurde: doch ward endlich vom Senat der Hurenstand jenen untersaget, deren Vater, oder Ehemann von ritterlichem Stande war. **) Endlich verlohren die öffentlichen Weibsbilder vieles von dem Ansehen, dessen sie bei den Griechen genossen hatten: da ihnen zu Rom das Begräbniß versagt, ***) und das Damnari in Lupanaria, eine Art von öffentlicher Beschimpfung und Infamie wurde, wodurch man zuweilen Ehebrecherinnen zu bestrafen pflegte. ****) Noch unter den ersten christlichen Kaisern, duldete Rom dergleichen Hurenhäuser, *****) und bis auf weit spätere Zeiten

 ward

*) Histoire philosophique & politique, T. I. liv. I. p. 126.

**) *Tacit.* annal. II. 85.

***) *Heineccius*, syntagma Jurisprud. Rom.

****) Ex *Socrate*, L. V. c. 18. *Gothofredus* ad L. I. C. Theod. de Lenonibus. *Scheidius*, de cauponarum origine, jure, & magistratus in iis ordinandis cura; pag. 30.

*****) „Ecclesia & principes christiani meretrices per„mittunt, ut gravioribus malis occurrant; *Coquens*, Comment. in S. Augustin. Und selbst dieser Kirchenvater

ward diese Duldung beobachtet *) so, daß sowohl in dem älteren, als neueren Rom, dieser Stand als eine eigene Quelle öffentlicher Einkünfte unterhalten, und aus solcher, unter dem Nahmen Hurenzoll, Milchzins, beträchtliche Summen bezogen wurden. **) Die

vater sagt: „Latebræ requiruntur in usu Scortorum, quo terrena civitas licitam fecit turpitudinem.„ L. 14. c. 18. de civit. Dei.

*) „Prostibulorum libidinumque nundinas & *Romæ* & „per universam *Italiam*, ob *Vitanda majora crimina, indultas esse*, testatur Cardinalis *Bellarminus*, *Mornac*. ad L. 43. ff. de ritu nupt. V. le Pornographe, p. 364.

**) Georg. *Franci*, tract. quo lupanaria, vulgo Hurenhäuser ex principiis medicis improbantur. Heidelb. 1674. §. 3. Just. *Lipsii* Opusc. T. II. de magnitudine Romana; lib. II. c. VI. Zu Toul mußte noch 1430. jede öffentliche Hure sechs Sols erlegen: „Et chacune „femme qui se mefaict, soit en mariage, ou fuers ma- „riage à cuj que ce soit. Et on le puet sçavoir, & „les communes qui tiennent l'hostel pour cettui faict „au bordelle, doie au *Roi* de menestriers chacun na à „la foire de *Toul*, doie chacune qui que ce fut, doit „sex Sols Toullois.„ Journal Encycloped. 1766. T. V. p. 14. Dergleichen Einkünfte wurden auch in Deutschland verschiedentlich bezogen, und sogar als eine Art von Lehen, übertragen. So sind die gefürsteten Grafen von Henneberg, als Burggrafen und Marschälle des Hochstifts Wirzburg, vor diesem von dem Bischofe, unter anderen, auch mit dem Frauenhaus und Schol-

Die Neger auf der **Goldküste** von **Guinea** halten sich in mehrern ihrer Städte, nachdem sie groß sind, 2. oder 3. öffentliche Weibspersonen, oder Abelere, welche die Kaboschiren fürs gemeine Wesen kaufen. Solche haben ihre eigene Wohnung, und müssen einen jeden zu sich lassen. So lange sie gesund, und in ihrer besten Blüte sind, stehen sie in großer Hochachtung, und man kann ein Land nicht empfindlicher kränken, als wenn man sich dieser Personen bemächtiget; weil sonst, wie sie sagen, in Mangel derselben, ihre Weiber von jenen würden verführet werden, welche sich von dem Gewalt ihrer Leidenschaften dahinreissen lassen. *) Auf der **Sclavenküste**, und durch das ganze Land **Whidah** giebt es eine große Menge dieser öffentlichen Dirnen: aber da sind sie niemandes Eigenthum, und werden auch nicht feyerlich eingeweihet, wie auf der Goldküste zu geschehen pflegt. Es ist gewöhnlich, daß einige der vornehmsten und reichesten schwarzen Frauenzimmer, auf ihrem Sterbebette, von den fremden Sclavinnen einige kaufen und solche dem gemeinen Wesen schenken, um sich durch dieses **Liebeswerk** einen Verdienst in der andern Welt zu machen. **)

 In

Scholder-Platz investirt worden. So hatte auch einstens der **Obriste Kampfrichter** in **Oesterreich**, den Ertrag von dem **gemeinen Frauenhaus** zu **Wien**. Buderi amoenitates Juris Feudalis V. 2. p. 96.

*) Allgem. Hist. aller Reisen, T. VIII. §. IV. p. 523.

**) L. c.

In den mehrsten Hauptstädten Italiens scheinen die öffentlichen Weiber ein allerdings nöthiges Mittel zu seyn, die Sicherheit der Bürger zu befestigen, und man begnüget sich da, ein Mädchen, das sich gemein machet, dadurch zu brandmarken, daß man es in eine besondere Gasse zu wohnen verweiset. *) Zu Venedig werden dergleichen Weibspersonen von dem Magistrat besonders beschützet, ihr Stand ist nicht verächtlich, sie werden öffentlich und zu jeder Stunde besuchet, ohne daß sich jemand darüber aufhalte, und die Nachbaren, welche man um ihre Wohnung befragt, machen sichs zum Vergnügen, die Fremden dahin zu führen. **) „Zu Paris sind vielleicht hundert Häuser, wo sich zwölf und mehrere ehelose Mädchen unter der Aufsicht einer älteren Frauensperson aufhalten, und von dieser dafür bezahlet werden, daß sie sich zum Dienste des gemeinen Wesens bereit halten. Die Polizey sieht dergleichen **Müttern** durch die Finger, weil es beinahe unmöglich scheinet, in einer solchen Stadt voll ausschweifender junger Leute, ehrbare Frauenzimmer vor allen Nachstellungen, die sie wenigstens belästigen müssen, wenn sie solchen auch am Ende entgiengen, in Sicherheit zu stellen, ohne solche Häu-

*) Briefe über Italien, deutscher Merkur 1775. 3tes Viertelj. S. 50.

**) Description historique & critique de *l'Italie*, ou nouveaux mémoires sur l'état actuel de son gouvernement, par Mr. l'Abbé *Richard*.

Häuser zu verstatten. *) „Carolus Magnus verbannte alle liederliche Weibsbilder aus Paris, aber sie kamen wieder zurück und machten eine Zunft aus, welche ihre Artickel, ihre Richter hatte, und etwas gewisses erlegen mußte. Alle Jahr hielten sie, auf St. Magdalenen Tag, einen Umgang. Man wieß ihnen zur Wohnung verschiedene Gassen an. Man kann die Anzahl der ausgelassenen Weibsbilder jener Zeiten nicht bestimmen, aber nach den Listen, welche die Polizey noch 1773 von solchen Personen verfertiget hat, fanden sich ihrer gegen 28000 in und um Paris. **) Die Freiheit, welcher das ausschweifende Weibsvolk in einem Speelhuis oder Musico zu **Amsterdam** genieset, ist bekannt, und das nemliche gilt von mehrern großen Städten verschiedener Länder.

§ 9.

Bedenklichkeit.

Durch ein solches Haus, wenn man auch seine Nothwendigkeit in sehr volkreichen Orten, in großen See- und Handelsstädten, anerkennen wollte; muß im gemeinen Wesen, entweder aller Anlaß zur Winkelhurerey, und die mehrste Gelegenheit zur Ansteckung mit der Liebesseuche, gehoben werden: oder die Polizey wird durch dessen Administration nur zur **privilegirten Unterhändlerinn.** — Gewiß, alle Einwürfe, die

*) Bemerkungen eines Reisenden, II. Theil, S. 100. sqq.

**) Dictionnaire historique de la Ville de Paris & de ses environs.

die man gegen die Ausschweifung mit öffentlichen Weibsbildern, mit größtem Rechte machen kann, treffen ein sogenanntes **Hurenhaus** doppelt, wenn es nicht möglich seyn sollte, ein solches zu einem **ausschliessenden** Mittel weit beträchtlicherer Uebel im Staate, zu machen.

Mangel bisheriger Vorkehrungen.

Die Polizeyvorkehrungen waren bisher bei dergleichen Veranstaltungen allzeit nahe beisammen: bei den alten Römern stunden die öffentlichen Weibsleute nacket vor ihren Wohnungen, *) oder sie waren nur mit einem leichten durchsichtigen Zeuge, den man einen gläsernen Ueberzug (Toga Vitrea) nannte, bekleidet. **) Doch ward ihnen endlich verboten auszugehen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen: die rothen Schuhe waren eine zeitlang die unterscheidende Tracht der Huren. ***) Auch fand man für nöthig, ihnen, zur leichteren Unterscheidung, die, andern ehrlichen Bürgerinnen gewöhnliche Kleidung, zu untersagen. ****) Die Unterhändler selbst, trugen einen eigenen vielfarbigten Anzug. *****) Die Lupanaria durften nur zu einer gewissen Stunde geöffnet werden.

In

*) *Seneca* controverſ. L. XI.

**) Idem, de adult. & meretric. c. 2. *Scheidius*, l. c.

***) *Laurentius* de re Veſtiaria, c. 5.

****) L. 13. §. ſi quis Virginis 15. ff. de injur. arg. L. *Mimæ* 4. c. de Epiſc. audient.

*****) *Tertullianus*, lib. de Spectac. c. 23.

In unsern Zeiten, hat man dergleichen unterscheidenden Gebräuche verschiedentlich auch unter der Klasse liederlicher Weibsleute eingeführet. Aber ein Beispiel einer vollständigen Polizeyverordnung für ein Hurenhaus, ist diejenige, so die Königin zu Neapel, Johanna I. ergehen ließ. Da in derselben mehr, als durch irgend eine andere mir bekannte bisherige Anstalt, für das Gesundheitwohl gesorget wurde; so will ich sie hier ganz in Uebersetzung beifügen:

Neapolitanische Verordnung für das Ausschweifhaus zu Avignon.

I. „Im Jahr 1347. den 8ten Augustmonat gestattete unsere gute **Königin** Johanna, die Aufrichtung eines besonderen Orts zu den Ausschweifungen in **Avignon**, und sie verbietet nicht nur hiemit allen ausgelassenen Weibsbildern, sich in der Stadt aufzuhalten; sondern sie sollen alle an einem für sie bestimmten Orte eingeschlossen werden, und eine rothe Masche zum Unterscheidungszeichen auf ihrer linken Schulter tragen.„

II. „Wenn ein lediges Weibsbild, das sich schon einmal verfehlet hat, ferner ein schändliches Leben fortführet; so solle sie der Stadtknecht bei dem Arme nehmen und unter Trommelschlag, mit der rothen Masche auf der Schulter, zu dem Hause führen, worin die anderen öffentlichen Dirnen versammelt leben und ihr verbieten, sich in der Stadt sehen zu lassen, unter Strafe der Peitsche im Geheimen, fürs erste, und des öffentlichen Auspeitschens und der Landverweisung für das zweitemal.„

III.

III. „Befielt unsere gute Königin, daß das „Hurenhaus in der Gasse dou Pontroucat, nahe „bei dem Kloster der Augustiner bis zum steinernen „Thore, aufgerichtet werden solle. Es soll eine Thüre „daran angebracht werden, durch welche junge Leute „den Eintritt haben; aber sie solle so verschlossen „bleiben: daß kein Mannsbild ohne Erlaubniß der „Vorsteherin, (l'abadesso ou bailouno) welche alle „Jahr durch den Stadtrath neu zu erwählen ist, die „Weibspersonen besuchen könne. Die Vorsteherin „solle den Schlüssel in Verwahr halten, und die Ju„gend vor aller Störung, Mißhandlung und Ab„schröckung der dasigen Weibsleute, warnen: weil „auf geschehene noch so geringe Klage, solche sogleich „durch die Gerichtsdiener in Verhaft geführet wer„den sollen.„

IV. „Der Königin Will ist anbei noch, daß „auf jeden Samstag, die Vorsteherin, und ein vom „Rath erwählter Wundarzt, jedes Mädchen im Hau„se untersuchen sollen: fände sich, daß eine oder „die andere Person mit einem aus dem Beischlafe „entspringenden Uebel behaftet seye (& se sen trobo „qualcuno qu'abia mal Vengut de *paillardiso*;) so „solle sie von den übrigen abgesöndert und allein ge„halten werden; damit sie sich nicht vergesse, und „damit der **Ansteckung der Jugend** vorgebeuget „werde.„ *)

V.

*) Diese Stelle würde ein höheres Alter der venerischen Seuche beweisen, als man wirklich denket, wenn nicht

in

V. „Ferner. Wenn eine dieser Weibspersonen „schwanger würde; so solle die Vorsteherin sorgen; „daß der Leibsfrucht nichts zu Leid gethan werde; „und solle sie es den Räthen anzeigen, damit von „diesen dem Kinde alles Nöthige angeschaffet wer„den möge.„

VI. „Ferner. Die Vorsteherin solle nie ge„statten, daß ein Mannsbild entweder auf Char„freytag, Charsamstag, oder auf den heiligen Oster„tag, das Haus betrete: bei Strafe der Absetzung „und der Peitsche!„

VII. „Ferner verbietet die Königin den hier „versammelten Weibspersonen, alle Händel und alle „Eifersucht, alles Entwenden fremder Sachen und „alle Schlägereyen untereinander: im Gegentheil will „sie, daß solche wie Schwesteren mit einander leben „sollen; und hat die Vorsteherin, wo Händel un„ter

in heissern Gegenden, durch einen häufigen Beischlaf und durch mehrere Unreinlichkeit, gewisse Krankheiten der Geburtstheile entstehen und andern gefährlich werden könnten, die doch das venerische Uebel nicht allemal selbst sind. So solle auch schon 1165, zu **London**, in den Bordellen, welche damals unter gewissen Einschränkungen in den Vorstädten zugelassen worden, die Verordnung gemacht worden seyn, daß in solchen keine Weibsbilder gehalten werden durften, die mit der gefährlichen Krankheit des **Brennens** (perilous infirmity of borning) behaftet waren. **Falk's Abhandl. über die venerischen Krankheiten.**

„ter ihnen entstünden, Einigkeit und Ruhe zu ver„schaffen: wobei sich jede derselben an ihren Aus„spruch zu halten haben wird.„

VIII. „Wenn eines unter den Mädchen etwas „entwendet hätte: so solle die Vorsteherin das Ent„wandte freundschaftlich zurückgeben machen: und „wenn die Thäterin solchem nicht nachkommen woll„te, so solle dieselbe, in einem besonderen Zimmer „durch einen Gerichtsdiener gepeitschet werden. Sollte „sie den Fehler wieder begehen; so solle sie der Scharf„richter selbst peitschen.„

IX. „Ferner. Es solle die Vorsteherin kei„nem Jude in dieses Haus den Eintritt gestatten: „und wenn sich deren einer, dessen ungeachtet, ver„stohlener Weise, eingeschlichen und mit einer Dirne „zu thun gehabt hätte; so solle er in Verhaft gezo„gen und durch alle Strassen der Stadt gepeitschet „werden.„ *)

§. 10.

Was bei einer Einrichtung solcher Gattung zu beobachten wäre.

Es scheint allerdings manches zum Vortheil einer Einrichtung **) in großen und üppigen Städten gesa-

*) Daß diese Verordnung lange genug befolget worden seye; sieht man daraus: daß noch 1408, ein Jude von Carpentras, mit Nahmen Doupedo, vermöge letzteren Artikels, zu Avignon öffentlich gepeitschet worden. Le Pornographe, p. 371.

**) „Aliud est, permissionem lupanariorum absolute & „in Thesi considerare, quod faciunt Doctores *moralium* „ple-

gesaget werden zu können, welche im Stand wäre, folgende Absichten erreichen zu machen:

Erstens,

„plerique omnes. Et uti tunc quæstio ex principiis „justitiæ universalis, sive fonte omnis boni & mali, „Jure naturali determinanda est; ita neminem tam „absurdum aut impudentem fore reor, qui eam affir- „mare ausit; aliud vero est, in hypothesi & respecti- „ve circa negotium istud versari, & quærere, num in „hac vel illa republica lupanaria sint permittenda, „vel num olim in Rep. Romana recte fuerint per- „missa; qui controversiæ status hoc modo formatus, „aliunde decisionem non exspectat, nisi ex principiis „prudentiæ legislatoriæ, secundum quæ maxime re- „spiciendum est, cum ad ingenium populi, cui leges „præscribuntur, tum ad utilitatem Reipublicæ, ad „quam omnes leges civiles diriguntur.„ Sim. Christoph. *Ursini*, commentatio juridica, de quæstu meretricio; *Hal. Magdeb.* 1737. p. 22. Alle die Einwendungen, welche man von jeher gegen solche Einrichtungen gemacht hat, waren allzeit gegen die Debauche oder gegen die Ausschweifung allein, gerichtet: und es ist ein für allemal richtig, daß diese platterdings nichts darauf zu antworten hat. Man sieht aber, daß, unter der Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Ausschweifung aus volkreichen und großen Städten ganz zu verbannen, andere Gründe erforderlich sind, welche unmittelbar gegen die Ausschweifungshäuser gerichtet sind: und diese müssen um so schwehrer aufzubringen seyn, je mehr es Mühe kostet, den Vorzug der Winkelhurerey, gegen jene,

Erstens, daß diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl, wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Beweggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen, oder bei einer besonderen Temperaments-Anlage, ohne Folgen nicht so leicht mögen; durch eine gewisse, freilich nur abgedrungene Zulassung ungebilligter und, soviel möglich, eingeschränkter Ausschweifungen, verleitet würden, wenigstens der Unschuld zu schonen, das Band der Ehe zwischen andern zu respectiren, und ihrer eigenen Gesundheit besser zu rathen. *) Nicht daß man

---

ne, die unter der strengen Aufsicht der Polizey geduldet würde, zu vertheidigen. — Man verbanne, wenn es möglich ist, bode Gattungen, aus jedem Gemeinenwesen: sie sind allzeit das Verderben der Menschheit; aber man sehe zu, daß, wenn nothwendiger Weise gewählet werden muß, eben nicht das Schlimmste ergriffen werde.

*) „Sunt loca, in quibus tam corrupta est juventus, & mores ita impii, ut si meretrices publicæ omnino tollantur, futurum sit matronarum & nuptarum & Virginum periclitari pudicitiam, libidine procacium, & quod infandum est, etiam attentandum puerorum concubitum. Et proinde permittuntur sordes sordescentibus, & ut qui in sordibus sunt, sordescant adhuc, ne aliorum aut aliarum honestatem incendio libidinis violare attentent.„ Petri *Gregorii* de Republica lib. XIV. cap. I. p. m. 1052.

man auf solche Weise die Strafe des Lasters aufzuheben gedenke; als welche, auch ohne die venerische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern, daß man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglücklichen Einfluß einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren, selbst unschuldigen, Ansteckungen im gemeinen Wesen vorbeuge. *)

Zwei-

*) Ich halte es für sehr widersinnig, die venerische Seuche als ein von der Vorsicht unmittelbar bestimmtes Strafmittel gegen die Unzucht anzusehen, und, so zu sagen, sich dessen, in einem frommen Augenblicke, gegen die Ausschweifung zu freuen. Wäre es, daß dieses Uebel wirklich nur auf einen unerlaubten Umgang, und zwar immer auf solchen, erfolgte; so könnte so ein Gedanken noch wohl angehen: allein da solches manchmal auf eine ganz unschuldige Art angeerbet wird, und dessen Einfluß ganze zukünftige Geschlechter unglücklich macht; so sehe ich nicht ein, mit welchem Fuge man diese Krankheit gleichsam als eine heilige Rache des beleidigten Himmels verehren und, statt auf Mittel zu denken, wie diese Seuche auszurotten wäre, solche vielmehr als eine nothwendige Strafe erklären und ihre Fortdauer als ein kräftiges Mittel gegen die Unzucht, wünschen möge: da man doch sieht, daß auf weit größre Verbrechen in eben dieser Materie, auf Onanie und Sodomie keine solche Krankheit gesetzet ist. Man scheint überhaupt sehr oft allzuvoreilig zu seyn, bei Krankhei-

Zweitens, daß die ehrvergessenen öffentlichen Dirnen, welche jetzt in großen Orten zerstreuet, und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen, gleich räudigen Schaafen unter einer noch unan-

---

ten, auf unmittelbare Absichten der strafenden göttlichen Gerechtigkeit zu schliessen: es hat freilich seine gute Richtigkeit, daß der Schöpfer auf moralische Verbrechen, fast allzeit physische Strafen gesetzet habe: der Söffer, welcher seine Menschheit nie anders, als mit einer verzogenen Gestalt, und mit einem taumelnden Körper beweisen kann, der soll in seinen besten Tagen schwinden, er soll seinen versoffenen Busen in übelriechenden Eiter, oder alle seine Säfte in Wasser übergehen und anschwöllen sehen! . . . Den Vielfraß soll, wenn er mit seinen Freunden in die Wette zächet, an seinem Tische der Schlag treffen; den Immerzornigen soll selbst seine Galle tödten, und der Unenthaltsame soll, bis auf sein Gebein ausgetrocknet, der Welt zum Schröcken, gleich einem Todengerippe herumwandern! . . . Allein es giebt der Ursachen gar viele, die das nemliche Uebel erzeugen, und wobei der Kranke nicht als Urheber anzuklagen ist: es giebt eine große Menge schuldiger Menschen, die, wegen einer vorzüglicheren Beschaffenheit, den physischen übeln Folgen lange widerstehen. Noch weniger aber können ansteckende Uebel in einzelnen Fällen sogleich mit Grunde als eigene Mittel der göttlichen Züchtigungsabsicht gehalten werden, da diese nicht den ersten Fehler schwacher Geschöpfe jedesmal so hart zu ahnden pflegt, als von dem Venusübel mit gleicher Leichtigkeit sowohl dem-

unangesteckten Herde, entsetzliche, sowohl moralische, als physische Verwüstungen anrichten, von derselben soviel möglich abgesöndert und ausser Stand gesetzet würden, selbsten auf die Verführung unerfahrner

---

demjenigen wiederfährt, der sich in einem unglücklichen Augenblicke zum erstenmal vergißt, als dem, welcher in Ausschweifungen gar keine Grenzen kennt. Anstatt daß die Venusseuche ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit seyn sollte; muß man, nach genauer Ueberlegung, eingestehen, daß sie nur dazu diene: daß der Wohllüstige für eine öffentliche, meistens angesteckte, Dirne, damit er der Gefahr vorbeuge, jetzt ehender ein **ehrbares Mädchen**, oder eine schwache **Ehefrau** zu verführen suche; so wie er, um der Schande zu entgehen ein Mädchen geschwängert zu haben, sich lieber das Ehebette eines andern Bürgers, der ihm vor Unehre und vor Unkösten stehe, zu seinen Ausschweifungen wählet. Wäre diese unseelige Krankheit nicht; wir würden vielleicht von dem ledigen Haufen eine oder die andere Narrheit mehr begehen sehen: aber es würden auf der anderen Seite die Ehefrauen und ihre erwachsenen Töchter in den volkreichsten Städten einer Sicherheit vor den gefährlichsten Nachstellungen und Anfällen geniessen, welche sie jetzt nicht haben, so lange den Unenthaltsamen ein Zweifel über die Gesundheit öffentlicher Weibsbilder übrigbleibt. Ueberhaupt scheint auch diese Krankheit vieles dazu beigetragen zu haben, daß die Pederastie überall, auch in Deutschland, so allgemein geworden. Es sind in der Ausgelassenheit gewisse Grenzen, über

noch wohldenkender, aber, durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, — oder gar verehligter Mannspersonen, Aus-

---

welchen der Wollüstige, statt des natürlichen Reizes, von einer Schönen nichts mehr empfindet: der Aberwille vor dem anderen Geschlechte, dienet hier offenbar zu ganz zweckwidrigen Handlungen, und eben dieser Aberwille wird durch die Gefahr nicht wenig erhöhet, die der Unenthaltsame bei jedem unerlaubten Umgang, von seiten einer Krankheit zu befürchten hat, welche oft zwischen den angesehensten Leuten herrschet, und bei andern, oft sündhafteren, Befriedigungen gewisser Triebe, nicht so leicht zu befürchten ist. Die Knabenschänderey war in der neuen Welt nur darum so ausserordentlich im Schwange, da sie von den **Spaniern** eroberet wurde, weil das weibliche Geschlecht, vielleicht aus natürlichen Fehlern, bei dem männlichen, so sehr in Verachtung gerathen. Die Alten predigten daher unabläßig ihren Söhnen, daß sie die Weiber mehr lieben sollten. De *Paw* Récherches philosophiques sur les *Américains*, T. I. So dienet die Schärfe der auf gewisse Verbrechen gesetzten Civilstrafen, gar oft nur dazu, daß in der Stille weit schlimmere Thaten ausgeübet werden, und es gehöret gewiß große Einsicht dazu, um zu bestimmen: ob durch strengere Gesetze einem Uebel abzuhelfen stehe; oder ob es nicht nützlicher seye, eine gewisse Nachgiebigkeit gegen **unabwendliche** Fehler, mit der bestmöglichsten Einschränkung und Vorkehrung gegen noch weit schlimmere Unternehmungen, zu vereinigen?

auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen.

Drittens, daß eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesönderten öffentlichen Dirnen durch die genaueste Aufsicht, bei der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung, näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Unmöglichkeit versetzet würden, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten.

Viertens, daß die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bei abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten, durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, daß hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitressenhalten im gemeinen Wesen vorgebeuget würde, als welches, bei so großer Ungewißheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson, und bei derselben beständigen Versuchen, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu so großem Nachtheil gereichet.

Sechstens, daß auch der vergessene Ehemann, welcher, gegen alle Pflichten seines Standes, ohne Rücksicht auf die theuersten Bande, welche ihn

 mit

mit seiner Familie verknüpfen, einer unglücklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgang mit solchen Personen abgehalten würde: welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen, ins äusserste Unglück stürzen wird.

Siebentens, daß alle von dem venerischen Uebel kennbarlich angesteckte Manns= und Weibspersonen, durch genauere Obsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten würden, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihres Umgangs, alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande seyen.

Achtens, daß die venerische Krankheit sobald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schickliche Heilart sogleich wieder ersticket würde.

Neuntens, daß die von einem unbesonnenen Mädchen einmal gewählte schändliche Lebensart, dieselbe nicht auf immer von der Tugend absönderte, sondern durch einige Schonung ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurückliesse, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebendes Nachtheil, und ohne Lärm, zurück, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu tretten; welches dermalen, bei der Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen

began=

begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen.

In wie fern aber eine solche Einrichtung in der Ausführung möglich, und gegen gewisse moralische Einwendungen zu rechtfertigen seye; lasse ich andere beurtheilen. Gewiß ist es, daß eine jede Gelegenheit zur Debauche, der öffentlichen Gesundheit um so mehr schädlich seye: je mehr sie der Aufsicht der Polizey entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzulocken im Stand ist; als wodurch bei diesen, alle gute Anlage zur künftigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung zernichtet, und die besten Kräfte der Bürger zum größten Nachtheil eines Staates zugesetzet werden.

§. 11.

Die Polizey muß die liederlichen Weibsbilder überall zu vermindern suchen.

Die Polizey muß also sehr sorgfältig alle öffentliche Weibsbilder sobald möglich aufzuheben und in Zucht- und Spinnhäusern aufzubewahren suchen; nie aber durch einiges Ansehen ihrer Protettori sich zur Nachsicht verleiten lassen, wenn sie nicht durch eine kluge Einrichtung wegen der Gesundheit solcher Personen und wegen ihrer dem gemeinen Wesen allenfalls weniger schädlichen Lebensart, gewisse Maßregeln zu treffen gewußt hat: denn es scheint mir wenigstens kein Mittel zu seyn, den übeln Folgen der außereheligen Zeugung und Vermischung abzuhel-

zuhelfen, als, entweder das Laster der Unzucht samt der Wurzel auszurotten und zugleich dadurch das Venusgift zu ersticken, oder dem Laster einen eigenen Wohnsitz anzuweisen, und es dort gleich einem Orte zu bewachen, aus welchem, ohne die genaueste Fürsorge, die gefährlichste Pest entstehen kann.

Die Verordnungen der Polizey wider die liederlichen Weibsleute, und die, so denselben Aufenthalt geben, sind aller Orten scharf; aber der Erfolg lehret: daß die Ausführung in diesem Punkt am aller schwersten ist, und nie die Absichten der Gesetze gänzlich erfüllet. Dieselben haben, besonders in neueren Zeiten, das Hurenleben verfolget: die **Kupplerinnen** und **Hurenwirthe** sollten ihnen zufolge, aus jeder Republick verbannet und nebst ihren Gehülfinnen mit Leibsstrafen belegt werden. *) Sogar wurden eigene Sit-

*) Ordonnance de Saint *Louis* von 1254. Ordonnance d'*Orleans*. Déclaration du Roi vom 26. Jul. 1713. vom 6. May 1734. Ordin. Polit. von 1548. T. von leichtfertiger Beywohnung; von 1577. T. 26. Kuhrsächs. Resc. 1650. C. A. S. P. J. p. 1519. Resc. vom 11. Jun. 1760. Kuhrfürstl. Braunschw. Küneb. Resc. vom 26. Aug. 1712. Oesterreichische Verordn. vom 25. Febr. 1762. In dem schwäbischen Landrecht ist jedoch, cap. 372 versehen: „Daß die Hurerey an **Gastwirths-Mägden oder Frauen**, nicht offentlich sollte gerichtet werden, wie bei andern Frauen. *Hellfeld*, Repertorium reale practicum Juris privati; p. 1883.

Sittenaufseher und Keuschheits-Kommissionen aufgerichtet, deren Absichten allemal die besten waren, aber nie in der Wirkung alles leisteten, was man wegen dem allgemeinen, besonders aber wegen dem Gesundheitswohl der Bürger, erfüllt zu sehen, gewünschet hatte.

Besonders muß man das Einschleichen fremder Dirnen zu verhindern trachten.

Nichts ist aber dem physischen Wohle zeugender Menschen so gefährlich, als wenn fremde meistens angesteckte Dirnen sich in volkreiche Städte einschleichen. Die inheimischen Weibsbilder sind, weil sie bald von den Unenthaltsamen, als krank oder gesund, erkennet werden, nicht leicht eben so schädlich; aber eine fremde Hure zieht, durch die Neuigkeit ihrer Person, mehrere Mannsleute an sich, und steckt nicht selten ganze Familien mit ihrem unerkannten Uebel an. In Städten, wo sich viele studierende Jugend aufhält, oder wo Besatzung liegt, ist die Ansteckung durch solche Ursache von einer schröckbaren Ausbreitung.

Die Postwägen, Landkutschen und andere öffentliche Fiacres oder Miethwägen, führen gar oft dergleichen schändliche Waaren, volkreichen Orten zu, und man hat Ursache, darauf besonders scharf zu sehen. Die Wirthshäuser ausser und nahe an Städten, die öffentlichen Gärten, u. d. gl. dienen meistens denjenigen Weibsbildern zum Aufenthalt, welche wegen ihrer Verführung und Leibsbeschaffenheit von der Polizey das mehrste zu besorgen haben.

 Ich

Ich kann mich dahier damit nicht abgeben, die Vorkehrungsmittel zu berühren, womit die Polizey gegen die Ausschweifung mit liederlichen Weibsbildern zu handeln hat: es ist mir genug, die Folgen der Winkelhurerey und aller Ausschweifungen in dem Zeugungsgeschäfte, gezeigt zu haben, und es wird nun ein leichtes seyn, sich zu überzeugen: daß man für das Gesundheitwohl der Bürger noch wenig gethan habe, wenn man nicht bei einer so allgemeinen Ursache zur Entkräftung und Ansteckung der mehrsten Menschen, auf eine Einrichtung gedacht hat, welche im Stand ist, hierin mehr zu leisten, — als an den mehrsten Orten gethan zu werden pflegt.

§. 12.

Nöthige Anstalten gegen die Ausbreitung der venerischen Seuche bei Ausschweifungen.

Damit aber, bei der Unmöglichkeit alle geile Weibspersonen hinweg zu schaffen, für die Gesundheit der sich mit denselben vergessenden Bürger gesorget, und die Ansteckung seltener gemacht werde; so müssen in jeder etwas bevölkerten Stadt gewisse Zufluchtsörter für diejenigen errichtet werden, welche sich mit dem venerischen Uebel befallen finden, und die Mittel nicht haben, sich davon heilen zu lassen. Die größte Verschwiegenheit muß über die Zustände, welche daselbst vorkommen, beobachtet werden, damit niemand, aus Furcht vor einem üblen Nahmen, seine Krankheit verhöle, damit länger im gemeinen Wesen herumwandere und andere anstecke. Doch müssen die Aerzte angewiesen werden, die angesteckten Dirnen

nen zu warnen, fernerhin und besonders bis zu ihrer gänzlichen Heilung, keinen Umgang mehr mit jemand zu pflegen, und wenn sie dergleichen Personen an verdächtigen Orten in Gesellschaft der Jugend sehen oder antreffen sollten; in der Stille die Polizey deßwegen zu warnen: da unmöglich zum Nachtheil des gemeinen Wesens aus einer Privatsache ein Geheimniß zum Vortheile des Lasters zu machen ist. *)

§. 13.

Man muß sich mit dem Verhältniß der unehligen Geburten zu den eheligen, wohl bekannt machen.

Der Staat muß sich ferner genau mit der jährlichen Anzahl uneheliger Kinder bekannt machen.

Anstatt daß man aber an manchem Orte aus dieser Zahl auf den Grad des **Sittenverderbnisses** einer Gegend, urtheilen möge; muß oft just auf das Gegentheil geschlossen werden: weil beide Geschlechter, bei einem unerlaubten näheren Umgange allzeit die wirkliche Zeugung zu **vereiteln** suchen. Es muß daher aus diesem Grunde die Schwangerschaft eines Mädchens gelinder geahndet werden, als wenn erwiesen wird, daß sie es, bei einer gewissen Lebensart, nicht geworden: obschon auch hieraus nie mit Gewißheit auf onanitische Sünde zu urtheilen ist, da die Fruchtbarkeit keine allgemeine Gabe ist.

Man

*) Hierüber wird ein Mehreres unter den Artickeln **Bestellung des Arzneiwesens**, und **Vorsorge wider ansteckende Krankheiten**, gesaget werden.

Zunahme unehliger Geburten.

Man kann aber aus der Anzahl unehlig gebohrner Kinder, ziemlich richtig auf das Gesandheitwohl im gemeinen Wesen schliessen, als welches so sehr von der Zunahme des Sittenverderbnisses zu leiden hat, und bei Vermehrung der **Kinder der Unordnung**, in der Bevölkerung so sehr abnimmt. Die bisherigen Berechnungen waren unsern Zeiten nicht zum günstigsten. Vormals, sagt **Süsmilch**, waren in Zeit von sieben Jahren (von 1718. bis 1724.) zusammen 13297. uneheliche Geburten; das macht jährlich im Mittel, 1900. Von 1724. bis 1731. folglich in Zeit von 8. Jahren, waren in der einzigen **Kurmark** 8027. welche sich zu sämtlichen aus den Ehen erzeugten Kindern verhielten, wie 1. zu 18. In **Dresden** waren in Zeit von 6. Jahren, (von 1747. bis 1752.) die unehelichen Geburten zu den ehelichen, wie 1. zu 9. bis 10. In **Leipzig** war, in eben so viel Jahren (von 1740. bis 1745.) unter 7. Kindern, 1. unechtes. Von 1752. bis 1755. war das Verhältniß noch größer, wie 1. zu 6, 4. Zu **Gotha** war von 1740. bis 1748. unter 21. eine uneheliche Geburt. *) Zu **Hamburg** fanden sich von 1770. bis 1774. unter 10668. getauften, 873. uneheliche Geburten, folglich 1. unter 12, 2. ehelichen. **) Hingegen ist in der Gegend von Segeberg

*) Göttl. Ordn. T. I. §. 239.

) L. c. T. III. in der 8ten Tabelle von Herrn Prediger **Baumann.

berg die Zahl der unehligen Kinder viel geringer und gegen die eheligen Geburten wie 1. zu 49. *)

§. 14.

Man muß die Sitten mit der Anzahl unehliger Geburten vergleichen.

Gleichwie aber die Vorsteher der Republicken aus dem Verhältniß der unehligen Geburten zu den eheligen, sich vortheilhafte Einsichten auf die Bestellung des Zeugungswesens verschaffen können; so müssen sie auch, wenn die unehelichen Geburten an einem Orte abnehmen, zugleich wohl überlegen, ob auch wirklich die Sitten des Volkes mit dieser Abnahme übereinkommen, oder ob solche vielmehr errathen lassen, daß ein schlimmeres Laster die, obschon außerehlige, Zeugung hemme, und so das Gesundheitwohl und die menschliche Zeugung einer noch weit größeren Gefahr ausgesetzet werde? Es ist aber hier die größte Behutsamkeit nothwendig, damit die Unschuld nicht geärgeret, der eingerissene Hang zu un-

*) Phil. Gabr. Heusler's Beitrag zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande S. 19. Ueberhaupt ist das Verhältniß der unehligen zu den eheligen Geburten auf dem Land geringer. In Salzweldel, in 15. Jahren, wie 1. zu 15, 9. in Lychen auch wohl wie 1. zu 64. In 140. altmärkischen Dörfern, wie 1. zu 16, 1. Baumann, l. c. 9te Tabelle.

unnatürlichen Trieben, nicht noch mehr ausgebreitet werde. *) Es geschiet also nicht wohl daran, wenn in öffentlichen Schulen die Fehler, so geile Knaben an sich selbst begehen, öffentlich bestrafet, und (da die Ursache nicht pfleget verschwiegen zu bleiben) der Fürwitz bei andern gereizet, und Begierden nach vorher unbekannten Empfindungen rege gemacht werden. Man muß vielmehr trachten, diejenigen, welche eine weitere Ansteckung befürchten lassen, auf eine unvermerkte Art von dem noch gesunden Haufen mit Einsicht abzusöndern. **)

Man

*) „Nächst der Hurerey, sagt von Heß, und den aus „ihr entstehenden venerischen Krankheiten, ist die Sodomiterey der Bevölkerung die größte Hinderniß, „weil sie die Ordnung der Natur verstöret, und den „thierischen Instinct zernichtet. Die Obrigkeit muß „diese Laster, bei der ersten Begehung, in der größten Geschwindigkeit, und ganz in geheim unterdrükken, damit leichtsinnige Leute keine Kenntniß von „demselben bekommen. Vermuthlich wäre es vor „dreißig und mehr Jahren, in Holland nicht so gemein geworden, wenn man es nicht umständlich untersuchet, und offentlich bestrafet hätte. Eine genaue „Beschreibung der Ausschweifung erreget unreine Lüste.„ Freie Gedanken über Staatssachen, S. 75.

**) S. der dritten Abtheilung zweiten Abschnitt. §. 14.

Man wird sich auch je länger je mehr überzeugen: daß man zur Abwendung gefährlicher Laster, unmöglich des Hanges entbehren könne, welchen beide Geschlechter zu einander natürlicher Weise empfinden; und daß man da, wo eine allzugroße Abneigung vor dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte einreissen will, durch gewisse Nachsicht und mitleidige Duldung ungebilligter Fehler, mit demselben das Gesundheitwohl der aufwallenden Jugend, von gefährlichen Ausschweifungen so lange zu retten suchen müsse: bis man wieder so weit mit dem Menschen gekommen ist, als es seine Natur zuläßt, und wovon man den großen Haufen nicht mit Gewalt im Stand ist abzubringen, ohne zu wagen, daß er auf eine weit bedenklichere Extremität verfalle.

Der Hang der beiden Geschlechte zu einander, muß dazu dienen, daß widernatürliche Gelüste nirgendwo einreissen mögen.

§. 15.

Nichts verdienet aber eine so große Rücksicht von seiten der Polizey; als daß die in Unordnung im gemeinen Wesen erzeugten Leibsfrüchte gegen das kühne Unternehmen ihrer ehrelosen Elteren, zu allen Zeiten geschützet, und die Rechte des noch verschlossenen Bürgers, gegen die Grausamkeit rasender Elenden mit mächtigem Arme vertheidiget werden. Die Sucht, eine kaum empfangene Leibesfrucht, entweder, noch ehe sie die zum Leben erforderliche

Von der Pflichtvergessenheit ehéloser Elteren.

Reife erreichet hat, auf alle mögliche Weise wieder abzutreiben, oder, wenn dieses nicht gelingen will, das gebohrne Kind gleich nach dem Gebähren von sich zu legen, oder gar zu tödten, ist einer der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizey, und verdienet daher in folgendem Abschnitte besonders untersuchet zu werden.

Der

Der

Ersten Abtheilung

Zweiter Abschnitt.

Vom geflissentlichen Mißgebähren, Aussetzen und Töden der Leibsfrucht.

„L'infanticidio è l'effetto di una inevitabile contradizione, in cui è posta una persona, che per debolezza, o per violenza abbia ceduto. Chi trovasi tra l'infamia e la morte di un essere incapace di sentirne i mali, come non preferirá questa alla miseria infallibile, a cui sarebbero esposti ella, el l'infelice frutto? La miglior maniera di privenire questo delitto, sarebbe di proteggere con leggi efficaci la debolezza contro la Tirannia, la quale esagera i vizi, che non possono coprirsi col manto della Virtù.„

Beccaria, dei delitti e delle pene. §. XXXI.

---

§. 1.

Gemüthszustand ledigschwangerer Personen.

Die Stärke der Leidenschaften auf die menschliche Seele, zeiget sich in keiner Stellung so mächtig, als in derjenigen eines sonst wohlgezogenen Mädchens, das zum erstenmal spüret, daß es in seinen

Eingeweiden ein lebendiges Geschöpf herumtrage, welches in Unordnung empfangen worden ist. Dieser für eine ehelose Schwangere schröckliche Augenblick bemeistert sich bald ihres ganzen Gemüths: Schamhaftigkeit, Furcht, Schröcken und Verzweiflung, lösen sich wechselweiß ab, und selbst der Tod wird hier dem sonst so schüchteren Geschlechte ein Gegenstand seiner sehnlichsten Wünsche. Ich habe den Ursprung so heftiger Stürme angegeben: Schande und bevorstehendes Elend, sind die mächtigen Triebfederen so unbeschreiblicher Wirkungen: bode sind nöthige Folgen unserer gesellschaftlichen Verfassung, welche das Recht der Zeugung gewissen Regeln unterwerfen und deren Uebertretung ahnden mußte.

§. 2.

Folge davon.

Je größer in solchen Umständen der Schröcken ist: desto stärker wird der Trieb zur Selbstvertheidigung gegen drohendes Unheil, und — Unglück dem verschlossenen und noch der Welt unbekannten Geschöpfe, dessen Gegenwart einen so wichtigen, oft so ungleichen Kampf unterhält! . . . Wo ist das verunglückte Mädchen, das hier, wenigstens im Anfange ihres Entsetzens, unthätig geblieben und nicht in eigene Eingeweide gewüthet hat, um noch in der Stille sich eines Feindes zu entledigen, dessen täglicher Anwuchs ihr immer gewissere Gefahren gedrohet?

Quas

Quas non herbas, quæ non Medicamina
Attulit audaci supposuitque manu? *)

§. 3.

Begriffe verschiedner Völker von dem Kindabtreiben.

Wenn sich hier der Gedanken von der Allgemeinheit des Abtreibens bei allen gesitteten Völkern, und von den Folgen, welchen dasselbe auf die Vermehrung und das allgemeine Gesundheitwohl aller Staaten haben muß, einem Jeden von selbsten darbeut; so kann man sich nicht enthalten, einen sehr niederschlagenden Widerspruch in dem Begriffe von der Moralität des Kindabtreibens, mit der Geschichte der menschlichen Denkungsart über einen so überaus wichtigen Gegenstand, bei sehr vielen Nazionen zu bemerken: denn wer sollte, ohne sich davon überzeugt zu sehen, muthmaßen, daß eine That, wie diese, so gar auch bei Verehligten, sich jemals des offentlichen Schutzes der Gesetze, oder wenigstens der gleichgültigsten Nachsicht derselben, irgendwo hätte sollen rühmen können?

Die Einwohner der westlichen Hudsons-bay, nöthigen, aus einem besonderen Polizey-Grundsatze, ihre Weiber, sich durch den Gebrauch eines gewissen allda sehr gemeinen Krauts, ihre Kinder oft abzutreiben: um, sich von dem beschwerlichen Last einer

*) Ovid. Epist. Heroic. II.

hilflosen Familie zu befreien. *) Dergleichen thun auch, so oft sie wollen, auf Canada, die Irrokoisinnen ledigen und verheyratheten Standes. **) Ich habe schon des Ceylanesischen seltsamen Gesetzes erwöhnet, nach welchem jede vor ihrem 36ten Jahre schwangere Mutter, sich ihre Frucht muß abtreiben lassen: ***) und sie wissen, ohne sich den geringsten Vorwurf deßwegen zu machen, mit dem Abtreiben sehr geschickt umzugehen. ****) Die Indianischen Mütter treiben nach Willkür ihre Leibsfrüchte ab, *****) und hiezu sollen sie sich öfters der Frucht von der Ananas bedienen. ******) Verschiedene Weiber anderer wilden Völker, treiben oft ihre Kinder ab, um nicht während ihrer Schwangerschaft ihren Männern zu mißfallen. *******) Das gemeine Volk in Sibirien,

---

*) Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, von A. L. Schlözer, I. Theil, 2. K. S. 29. Es wird daselbst mit Recht erinnert, daß dieser Gebrauch bei weitem nicht so grausam seye, als das ehmals und noch so gewöhnliche Aussetzen und Ermorden der Kinder, nachdem sie einmal gebohren und im Leben weiter gekommen sind.

**) Rélations du Canada, par la *Honton*.

***) Medicinische Polizey I. Band, zweite Abtheil. erster Abschnitt. Desgleichen Knox, Rélations du Ceylan.

****) Morgenländische Reisen, S. 570. 71.

*****) Discursus medicus de abortu & medicamentis abortivis, auct. J. N. L. m. D. p. 43.

******) Morgenländische Reisen, S. 87.

*******) Lettres Persannes, Vol. II. p. 188.

rien, bedienet sich zu gleichem Endzwecke der Adonis Apenina, *) und der französische Arzt zu Adrianopel, Herr Paris, berichtet, daß auch die türkischen verehligte Frauenzimmer, ohne alle Furcht, ihre Kinder abtreiben und diese That öffentlich eingestehen, ohne daß sich die Obrigkeit hieran störe, oder den Afterärzten, welche sich in die Wette um diese Dienstleistung beeifern, das kühne Handwerk niederlege. **)

Die ältesten Völker hatten sich nicht weniger hierin vorzuwerfen: Aristoteles sagte, „es müsse in „einem gemeinen Wesen die Anzahl der Kinder, so „gebohren werden sollten, bestimmt seyn, und, wenn „eine Frucht darüber empfangen würde, solche abge„trieben werden, noch ehe sie anfienge zu empfinden „und zu leben.„ ***) Plato war der nemlichen Meinung. ****) Zu Rom wurde auch von vornehmen Frauen, das Abtreiben täglich und beinahe öffentlich versucht. Seneca erwöhnet dieses Lasters als einer gewöhnlichen, mit einiger Strafe nicht belegten Sache: „Nie, sagt er zu seiner Mutter Hel„via, hast du dich deiner Fruchtbarkeit geschämet, als „wäre sie ein Vorwurf deines zurückgelegten Alters, „und nie hast du gleich andern, denen nichts als „ihre Gestalt zur Empfehlung dienen kann, deinen

 „ge-

*) Pallas, Reisen, II. Theil, S. 56.

**) Journal de Médecine 1776. mois d'avril.

***) Politic. lib. VII. c. 16.

****) De legibus, lib. V.

„gesegneten Leib als einen unanständigen Last verber„get, nie die hoffnungsvolle Frucht in deinen Einge„weiden selbst erstickest.„ *) Juvenalis sagte von seinen Zeiten, daß man zu Rom wenige vornehme Kindbetterinnen hätte, seitdem das Frauengeschlecht den Vortheil gefunden, sich unfruchtbar zu machen, oder das Kind in seinem Schoose zu töden. **) Größten Theils war es hier nur um die Beibehaltung einer guten Gestalt zu thun. Aber auch aus Hasse gegen ihren Ehemann, trieb sich manches Weib nach ihrer Trennung, so in jenen Zeiten öfters vorfiel, die Frucht ab; und die Milesia, deren Cicero erwöhnet, ***) ließ sich mit Geld bestechen, um durch diese Handlung gewissen Anverwandten einen Dienst zu thun: weßwegen auch üblich wurde, daß ein Mann solchem seinem Weibe einen Bauchhüter bestellte, wenn er sie für schwanger halten konnte. ****)

§. 4.

Ursprung der verschiedenen Gedanken über die Zulässigkeit des Abtreibens.

Warum aber bei sonst gesitteten Nazionen das Abtreiben der Kinder so gleichgültig angesehen wurde: daran war die allgemein, auch in Foro Romano angenom-

*) Consolat. ad *Helviam* matrem, c. 16.

**) Sat. 6. v. 500.

***) In Orat. pro *Cluentio avito.*

****) Just. Henning. *Boehmer*, Differt. de Cæde infantum in utero. Hal. Magdeb. 1732. §. IV. Philip. *Slevogtius* Differt. de crimine abortus; Jenæ, 1705.

genommene Meinung schuld, als seye nemlich der Foetus in Mutterleibe noch kein Mensch, sondern blos ein Theil mütterlicher Eingeweide. *) Die Stoischen Philosophen unterstützten diese Meinung, **) und es gieng damit so weit, daß überhaupt sowohl ein noch nicht gebohrnes, als ein so eben erst zur Welt kommendes (Sanguinolentus) Kind, für keinen Menschen gehalten wurde, ***) in so lange es nicht von seinen Eltern **anerkannt**, **aufgenommen**, und an mütterliche Brüste gelegt oder zu **nähren anbefohlen** worden. ****) Eine noch mit der Mutter

*) L. 1. §. 1. D. de Ventre inspiciendo. Sic *Ulpianus*: „partus, antequam editur, mulieris portio est, vel Viscerum.„ S. Joh. Petr. von **Ludewig's** gelehrte Anzeigen, III. Theil, 2. Stück, §. IV.

**) *Galenus*, lib. an animal sit id, quod in utero est? c. 5. *Plutarchus* lib. V. de placidis Philosophorum, c. 15. 26.

***) L. 9. §. 1. D. ad legem *Falcidiam*.

****) *Philo* de Vita *Mosis*. Gerard *Noodt* Amica responsio ad difficultates *Julio Paulo*, de expositione & nece partus, motas. Oper. omn. p. 602. Inzwischen verfiel doch eine Hebamme, welche ein ungebohrnes Kind **geflissentlich abgetrieben** hatte, in die gewöhnliche Strafe des Cornelischen Gesetzes: denn obschon ein Foetus in Mutterleibe, **nach** l. 9. §. 1. ff. ad l. falcid. so angesehen ward, als wäre er gar nicht vorhanden, **in so lange nemlich der Vortheil eines anderen von dieser** Vor-

zusammenhängende Frucht wurde nicht viel mehr, als für eine Art von Pflanzen angesehen, und was dergleichen unnöthige Fragen und Bestimmungen noch mehr waren. *)

Dieser Meinung zufolge ward eine Mutter, die ihr Kind abgetrieben hatte, für keine Kindsmörderin deßwegen gehalten und nur wenn sie, durch das Abtreiben, andern Menschen einen Schaden zufügte, wurde sie von dem Gesetzgeber bestrafet. **) In unsern Zeiten machen die Gesetze einen Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht, und ist bei letzterer die Strafe gelinder. ***)

§. 5.

Voraussetzung abhienge; so galt dieses doch nicht, sobald die Frage von jenem des Ungebohrnen selbsten ware, l. 7. ff. de stat. hom. So heißt es auch in Kaiser Karl des V. Criminalkonstitut. Art. 134. in fin. „Hätt aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er, als ein fürsetzlicher Mörder zu strafen.„ Sachs, diss. de officio & jure medicorum; argentorat. 1706.

*) Vid. Comment. in constitut. crim. Caroli V.

**) Aus dieser Ursache ward die *Milesia* zum Tode verurtheilt. Cicero l. c. *Tryphonius*, l. 39. D. de poenis.

***) Die peinliche G. O. Karl des V. Art. 131. sagt: „Ein lebendiges gliedmäßiges Kind.„ Die Ferd. L. G. O. Art. 68. §. 6. setzet es unter die mildernde Umstände, wenn die Leibsfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. S. von Sonnenfels Grund-

sätze

§. 5.

Obschon aber keine öffentliche oder bürgerliche Gesetze in jenen Tagen das Abtreiben der Kinder mißbilligten; so sprach doch die Natur zu allen Zeiten und bei allen Rechtschaffenen dawider: Seneca rechnete es zur Schande seines Zeitalters, wenn er, wie ich eben erwöhnt habe, die Unterlassung desselben zum Lobe seiner Mutter anführte. Sogar Ovidius verdachte seiner Freundin diese ohne sein Vorwissen begangene That, als eine schändliche Handlung, *) und Juvenalis zählet diese Freiheit des römischen Frauenzimmers unter die Ausgelassenheiten seines Jahrhunderts.

Empörung der Natur wider dieses Laster;

§. 6.

Endlich, und zwar der christlichen Religion seye es gedankt! wurde das Abtreiben der Leibsfrucht zum Laster angerechnet und Strafen darauf gesetzt. Noodt bringt es unter die Zeiten der Kaiser Severus

Besonders aber der christlichen Religion.

sätze der Polizey I. Theil, §. 162. 8. 212. Nach den geistlichen Rechten hies es ebenfals: „ non est homicida, qui abortum procurat, *antequam anima corpori sit infusa.* „ Caus. XXXII. c. VIII. „ Qui abortioni caussam dat, homicida est, si conceptum erat vivificatum animal rationale. „ Decret. summarium c. XX. de Homicid. V. Jo. Wilh. *Baumer*, Medicina forensis, c. XIV. §. VII. p. 297.

*) L. II. amor. Eleg. 14.

rus und **Antoninus**, daß das Abtreiben zuerst, und zwar nicht mit der Todesstrafe, sondern mit einer zeitlichen Verweisung beleget wurde: weil man nemlich dasselbe noch für keinen Todschlag anerkennen wollte. *) Die christlichen Schriftsteller machten gleich anfangs die Sache ganz anders ansehen, und bedienten sich der stärksten Beweggründe gegen die Grundsätze einer Religion, die solchen Greuel gedultete.

§. 7.

Bekanntschaft älterer Zeiten mit den Abtreibmitteln.

Das Alterthum scheint überhaupt in der Kunst, die Kinder in Mutterleibe zu zernichten, weiter gekommen zu seyn, als man noch heutzutage weiß; doch scheint auch in jenen Zeiten kein Mittel bekannt gewesen zu seyn, womit man *immer mit Gewißheit* den sündhaften Endzweck hätte erreichen können.

— Nimium vivax admotis restitit infans
Artibus, & tectus, tutus ab hoste fuit. **)

Und dann waren, so wie noch, die wirksamsten Mittel so beschaffen, daß dabei das Leben der Mutter in eben so große Gefahr gesetzt wurde, als jenes der Leibsfrucht, so abgetrieben werden sollte:

— Teneræ faciunt, *sed non impune* puellæ:
Sæpe suos utero quæ necat, *ipsa perit*. ***)

§. 8.

*) L. c.

**) *Ovid*. Epist. Heroic. II.

***) Idem, lib. II. Amor. Eleg. 14.

§. 8.

Man muß eine solche unter dem Volk zu ersticken trachten.

Bei solcher Lage der Sachen, sollte man sich (obschon alle in unsern Tagen bekannten innere Abtreibmittel, nach dem einstimmigen Zeugniß aller Aerzte, von einer sehr ungewissen Wirkungsart sind) in jedem gemeinen Wesen die gründlichere Untersuchung solcher Mittel, wenigstens in lebenden Sprachen, von Aerzten sehr verbitten: da, mit aller dabei bewiesenen Geschicklichkeit, wenig Nutzen und äusserst großes Unglück kann gestiftet werden. So berichtet Galenus, daß, als in jenen Zeiten eine gewisse Pflanze entdeckt worden wäre, deren Eigenschaft gewesen seyn solle, daß sie einen tödlichen Blutsturz bei allen denen, so sie genossen, verursachte: der Vorsteher der Provinz das gefährliche Mittel unterdrückt habe. *) Es ist genug, daß wir wissen, daß, aller Ungewißheit von Mitteln ungeacht, es doch sehr vielen Personen gelinge, ihren sündhaften Endzweck zu erreichen, und mehr wird wohl dahier nicht anzuführen seyn, als was zur Abwendung allgemein bekannter Gelegenheiten dieses Laster auszuüben, erforderlich seyn wird: auf das übrige Verhalten, wird sich aus diesem schon schliessen lassen.

§. 9.

Von einiger Arzneyen Wirkung, die als Abtreibmittel bekannt sind.

Die heftigeren Brech- und Purgiermittel, die Lorbeeren, hitzigen Essenzen und Kräuter, welche von Apo-

*) Purg. Med. fac. c. 6.

Apothekern, Materialisten, Barbierern, und **Hebammen** frei angekauft werden, besonders die Laxierpillen- und Pulver, welchen von fremden Oel- und Kastenträgern von Haus zu Haus feilgeboten werden, haben, obschon sie nicht immer solchen Dienst leisten, manche Frucht unreif abgetrieben. Die Aloe- oder sogenannten **Bitterbrandweine**, welche auf jedem Dorfe, in gemeinen Kramläden verkauft werden, können, wegen ihrem besonderen Triebe auf die Gefässe des Unterleibs, das Abtreiben befördern. *) Dem **Sevenbaume** spricht **Ludwig** die Kraft einen Foetus abzutreiben, nicht gänzlich ab, **) und zu Paris dörfen die **Kräuterhändler** an Unbekannte, oder an Bediente, ausser einem schriftlichen Zeugniß ihrer Herren, die-

*) Der Herr Hofrath **Weickard** sagt: „Ich habe ein Mädchen von 8. oder 9. Jahren gekannt, welches täglich von einem Brandtweine naschte, der mit lauter hitzigen Wurzeln, Gewürzen und Zucker angestellt war: das Mädchen bekam seine Monatszeit. Es verlohr sie wieder, als man ihm die Gelegenheit zum Brandtwein benommen hatte.„ **Vermischte medicinische Schriften, erstes Stück, S.** 76. Es wird aber doch wohl leichter seyn, einer schon erwachsenen Dirne mit dem nemlichen hitzigen Mittel ihr Kind abzutreiben, als einem so jungen Mädchen das Monatliche herbeizuschaffen, besonders wo von jener zugleich alle andere Gelegenheiten zu widernatürlichen Absichten benutzt werden.

**) Institut. Medicinæ *Forensis*.

dieses Mittel nicht verkaufen. *) Der Polei wird selbst von Haller, für ein mächtiges Mittel zur Beförderung des Monatlichen angesehen, obschon er in vielen Bauerngärten gepflanzet wird. **) Der Saffran, welcher doch in vielen Provinzen Deutschlands so stark unter die Speisen gemischt, und von jedem Krämer häufig verkauft wird, dienet zu manchem Unglücke. ***) Das häufige Aderlassen, indem es die Nahrungssäfte verminderet, kann auf den Foetus einen zuweilen tödlichen Einfluß äussern; obschon sowohl dieses, als die mehrsten andere Mittel, in deren umständlichere Untersuchung ich mich wohlbedächtlich nicht einlassen mag, nichts weniger als zuverläßig sind, eine jede Schwangere ihrer Bürde zu befreien, und mehrere Mütter über dem Versuche tödten, als wirklich ihre Früchte abtreiben. Ich schreite also zur Betrachtung dessen, was von dem Aus-

*) Essais d'agriculture par M. de *Calonne*. Auch in Böhmen wird diese Vorsicht gebraucht.

**) Element. T. VII. lib. XXVIII. §. XI.

***) Dieses Gewürz ist die allgemeine Arzney des weiblichen-Geschlechts rheinländischer Gegenden, bei zurückbleibender Reinigung: unter solchem Titel wird es dann auch häufig von den Mädchen wie Thee getrunken, die sich nicht sicher wissen. In den mehrsten Dörfern tischet man keine Fleischsuppe auf, die nicht mit Saffran gelb gefärbet worden wäre: anderwärts eckelt man davor. Dieser Gebrauch verdient überhaupt wegen dem Schaden auf Schwangere, abgeschaft zu werden.

Aussetzen und Ermorden der Kinder noch zu sagen ist: worauf ich auch die Maßregeln, welche wider das Abtreiben der Leibsfrucht sowohl, als gegen deren Ermordung und Aussetzung verschiedentlich ergriffen worden sind und werden sollten, anführen werde.

§. 10.

Vom Ausetzen und Töden der Leibsfrucht.

Wenn alle Versuche das Kind durch die entgegengesetztesten Mittel, noch unreif abzutreiben, fehlschlagen: so bleibt der Verzweiflung des unglücklichen Geschöpfes noch übrig, an ihre eigene Leibsfrucht tödende Hände zu legen, oder wenn die Natur noch Freiheit genug hat, vor einer so grausenvollen Handlung zu staunen; dasselbe auszusetzen, und dadurch einem ungewissen Schicksal zu überlassen: da man Beispiele hat, daß dergleichen an unbetrettene Orte ausgesetzte Kinder, nicht selten von Hunden und Schweinen lebendig aufgezähret worden, meistens aber auf sonstige Weise, elend zugrundgegangen sind.

Mannigfaltiger Ursprung der barbarischen Gewohnheit.

Dieses ganz widernatürliche Verbrechen hat den nemlichen Ursprung, als das geflissentliche Abtreiben der Leibsfrucht, nemlich die Furcht vor Schande und bevorstehendem Elende; es ist aber nützlich, dahier noch andere Ursachen in der Geschichte dieses Mordgebrauchs aufzusuchen, um desto bessere Gegenmittel bei einer die menschliche Denkungsart so sehr beschimpfenden Wahrnehmung ausfindig zu machen, oder wenig-

wenigstens diejnigen zu beurtheilen, welche bei den merkwürdigsten Völkern dagegen aufgeworfen worden sind.

Es ist ganz wahrscheinlich, daß die kühne Unternehmung, sich eines neugebohrnen Kindes, durch dessen Tod zu befreien, sich ursprünglich auf einen Haß gegen die Mutter, auf Argwohn, oder Gewißheit von ihrer Untreue, auf eine Unmöglichkeit, mehrere Kinder bei einer sehr **wandelbaren** Lebensart fortzubringen, oder solche, wegen Abgang hinlänglicher Lebensmittel, erhalten zu können, gegründet habe. Kriegerische, besonders republikanische Völker, hatten ihre besondere Ursachen, welche sie einen allzugroßen Anwuchs von Bürgern für nachtheilig, und folglich den Kindermord für weniger grausam ansehen machten. **Aristoteles** gab zur Regel: daß jede Republick die Anzahl ihrer Mitglieder bestimmen und die Auferziehung schwächlicher oder krüppelhafter Kinder hintertreiben müßte. *) Nach **Lycurgischen** Gesetzen geschah das letztere auch wirklich. **Strabo** berichtet das nemliche von den Einwohnern zu **Cathea**, wo die Knaben, im zweiten Monat ihres Daseyns, von einer Magistratsperson öffentlich beurtheilet wurden, ob sie durch eine gute Gestalt ein längeres Leben, oder durch Schwäche des Körpers und durch einen fehlerhaften Bau, den Tod verdienten? **) **Roms** Stifter

*) De Republica, lib. 7. c. 16.

**) Geograph. lib. XV.

ter überließ sämtlichen Eltern, ihre Kinder, wenn solche sehr mangelhaft zur Welt kamen, **umzubringen**, wenn vorher **fünf** benachbarte **Zeugen** das nemliche Urtheil über sie gefället hatten: *) welches Gesetz hernach auch den zwölf **Tafeln** einverleibt wurde. **Seneca** sagt: es würden einige Kinder gewöhnlicher Massen mehr **hinweggeworfen**, als **ausgesetzet**, wenn sie weiters nichts vortheilhaftes versprächen. **) Die alten **Isländer** waren eben so gut dem **Gebrauche** des Aussetzens ihrer Kinder ergeben. ***)

Aus **Furcht** vor dem Mangel an **erforderlichen** Nahrungsmitteln, ist es noch bei den **Chinesen** allgemein eingeführet, diejenigen Kinder, besonders die Mädchen, deren man sich wünschet entübrigt zu sehen, auf die Strassen, oder ins Wasser zu werfen. ****)

Roma-

---

*) *Dionys. Halicarnass.* lib. II. Diese Freiheit erstreckte sich jedoch nicht auf die verehligten Mütter, als welche ihrem Ehemanne hierin nicht eingreifen durften. Eine **freie Hure** aber, wenn sie gebohren hatte, konnte gleich den Vätern ihre Leibesfrucht aussetzen, weil sie hiedurch, als unverheyrathet, die Rechte eines Ehemannes nicht kränken konnte. Von Ludewig gelehrte Anzeige, III. Theil, II. Stück, §. V. S. 16.

**) Lib. 5. Controv. 33.

***) *Keyslerus*, antiquit. Select. Septentrional. & critic.

****) Récherches philosophiques sur les Chinois & les Egyptiens, Tome II. p. 283. 4. Der Jesuit Prémare sagte: „Das reichste und blühendste Land auf der Welt,

„ist

Romulus erlaubte, wenn es für nöthig gehalten wurde, sämtliche Töchter (die Erstgebohrne ausgenommen) sogleich nach der Geburt umzubringen, weil nemlich solche ihren Eltern meistens zu sehr überlästig

---

„ ist zugleich das ärmeste und unglücklichste. So frucht-
„ bar, und so weitschüchtig dieses Reich ist: so langt es
„ doch nicht hin, seine Unterthanen zu ernähren, und
„ viermal so viel Land würde sie nicht gemächlich erhal-
„ ten können. Das äusserste Elend erzeuget daselbst die
„ greulichsten Unordnungen. Wenn man selbst in **China**
„ ist, und die Sachen mit eignen Augen sieht; so ver-
„ wundert man sich nicht, warum die Mütter ihre ei-
„ genen Kinder zum Theil aussetzen oder töden, und
„ warum die Elteren ihre Töchter um einen geringen
„ Preiß verkaufen. In Fehljahren, welche hier nichts
„ seltenes sind, sehen sich Millionen Menschen zugrun-
„ degehen. — Und dennoch wird ein Chinese den gan-
„ zen Tag hindurch aus allen Kräften die Erde auf-
„ kratzen, und oft bis über die Knie im Wasser zubrin-
„ gen, und er wird sich des Abends glücklich schätzen,
„ eine Schaale voll Reiß zu geniessen, und das unschmack-
„ hafte Wasser, worin solcher gekocht worden, zu trin-
„ ken. — Ich rede nicht von den kleinen Kindern, wel-
„ che diese Armuth ihre Elteren zwingt in der Stadt
„ und auf dem Lande auszusetzen, um von Thieren auf-
„ gezähret zu werden. — Es würden wenige Tage ver-
„ gehen, wo ein Mensch, welcher dieselben aufsuchen
„ wollte, nicht ein- oder das andere finden sollte. Viele
„ sehen den Verlust dieser Unschuldigen für eine Erleich-

lästig wären. *) Endlich ward diese Erlaubniß auch auf alle diejenigen Kinder ausgedehnet, von welchen man mit der Zeit ein Beschwerniß zu befürchten hatte. **) Die **Athenienser** waren hierin mit ihrem Beispiele vorgegangen, und von der **Atalanta**, sagt **Aelianus**, ist der Ruf, daß sie von ihrem Vater blos darum ausgesetzet worden seye, weil er, wie er sich ausdrückte, wohl mehrerer Söhne, aber keiner Töchter benöthigt war. ***)

Andere wurden ihren Eltern zur Strafe ausgesetzt, oder getödtet. **Augustus** verbot, die Leibsfrucht der

„terung des Staats an, und niemand bekümmert sich, „um dieselben aufzulesen und dem Tode zu entziehen. „Besonders werden die Töchter von ihren Eltern am „meisten ausgesetzet, wenn sie fürchten ihre Familie zu „stark anwachsen zu sehen.„ Dieser eifrige Mißionar forderte das **Französische** Frauenzimmer auf, in fünf bis sechs Hauptstädten des **Chinesischen** Reichs, einige Findelhäuser für jene armselige Verworfenen zu stiften, um solche in der christlichen Lehre erziehen zu lassen. Lettres édifiantes & curieuses, 2. récueil, p. 151. sqq. Nur unter dem dürftigsten Pöbel macht, nach andern Nachrichten, die äusserste Armuth das Aussetzen zur Sitte. Memoires concernant l'histoire &c. des *Chinois par* les Missionaires de *Pecking*, T. II.

*) *Dionys. Halicarnass.* l. c.

**) *Noodt*, l. c.

***) Var. Histor. lib. XIII. c. 1.

der Julia, seiner Großtochter, aufzuerziehen. *) Durch die Geschichte Moses, ist die Verurtheilung der Israelitischen Knaben zur Aussetzung bekannt. Justinianus befahl, daß die Elteren nicht gehalten seyn sollten, die Kinder, welche aus einem Incestus gezeuget würden, zu ernähren. **)

Auch besondere Vorurtheile waren öfters schuld, daß die kaum gebohrnen Kinder sogleich wieder von ihren Eltern getödet wurden. Die Ursache, warum die römischen Gesetze lange diejenigen zu ermorden erlaubten, welche als eine Art von Mißgeburt (partus portentosus) zur Welt kamen; war ins besondere, weil man glaubte, es läge der ganzen Republick daran, daß dergleichen Kinder, die von Zeit zu Zeit nur als ein eigenes Zeichen des Zorns der Götter in Vorschein kämen, aus dem Wege geräumt würden. ***) Die alten Celten liessen ihre kaum gebohrnen Kinder,

 wie

*) *Suetonius* in *Octavium*, c. 65. Der geringste Verdacht gegen ein Eheweib, war oft den Vätern genug, ihre Leibsfrucht aussetzen zu lassen.

**) „Primum quidem omnis, qui ex complexu (non „enim hoc vocamus nuptias) aut nefariis, aut ince„stis, aut damnatis processerit, iste neque naturalis „nominatur, neque alendus est a parentibus.„ In Novella 89. c. ult. vid. *Noodt* commentar. Tom. II. ad lib. XXV. Tit. III. de agnoscendis & alendis liberis.

***) *Rosini* Antiquit. *Rom.* lib. I. c. 1.

wie es heißt, zum nächsten Flusse oder zum Rheine tragen, und sie auf einem Schilde auf das Wasser legen: sie schlossen aus dem Schicksale der so ausgesetzten Kinder, auf ihre Rechtmäßigkeit, und überliessen diejenige den Wellen, welche von diesen mit fortgeschleppet wurden. *) Die Insulaner auf **Madagascar** setzen alle Kinder aus, die auf den **Dienstag**, **Donnerstag**, oder **Samstag**, so wie diejenigen, welche im Monat **April**, oder während ihrer Fastenzeit, und endlich zu einer Stunde gebohren werden, die von einem unglücklichen Planeten beherrschet wird, als worüber ihre astrologischen Aerzte zu entscheiden pflegen. **) Von den **Hottentotten** habe ich bereits angeführt, daß sie alle ihre **Zwillinge** aussetzen, weil sie solche für den augenscheinlichsten Beweiß eines verübten Ehebruchs ansehen. Als der portugiesische Admiral Lopés-Soarez in den ostindischen Eroberungen Platz nahm, fand er in der Provinz Travancor, bei Calicut die grausame Gewohnheit eingeführet: daß diese Völker bei der Geburt ihrer Kinder, ihre Hexenmeister über ihr künftiges Schicksal befragten, und wo den Neugebohrnen ein großes Unglück vorgesagt wurde, dieselben sogleich ermordeten. ***)

§. 11.

---

*) *Claudianus* in *Ruffinum*, lib. 3. Math. *Müller*, Diss. jurid. de Expositione Infantum, Altorf. 1727. §. 16.

**) Dissertation sur les Africains, p. 76.

***) Histoire philosophique & politique des Etablissemens des Européens dans les deux Indes. T. I. p. 93.

§. 11.

Die Weise ein Kind auszusetzen, oder sogleich nach der Geburt zu töden, war bei den Völkern, bei welchen diese Schandthat ein Gebrauch gewesen, sehr mannigfaltig, aber, da man sich dabei keiner Ahndung der Gesetze zu befürchten hatte, weit gröber, dann die, so von unsern heutigen unglücklichen Kindermörderinnen befolget wird: als welche letztere gar oft die Untersuchungen der geschicktesten Aerzte, über die Todesart und Ursache, noch in Zweifel zu setzen wissen. *) Gewöhnliche Arten der Aussetzung.

Die gemeinste Art der Aussetzung war, daß man die Neugebohrnen an das Ufer des Meers und der Flüsse, **) in Wälder, ***) und an andere öde Orte hinlegte, wo sie meistens vor Hunger und Kälte getödet, gar oft aber von wilden Thieren aufgefressen wor-

*) S. Wilh. Gottfr. *Ploucquet*, Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Mißgebähren; S. 162. — Ignat. *Ruth*, Dissert. de Infanticidio; *Prag* 1759. §. 8. *Klinkosch* Dissert. Medic. Pragens. Vol. I.

**) Strabo sagte, daß Romulus und Remus nach vaterländischem Gebrauche, an das Ufer des Tibers ausgesetzt worden seyen. l. c.

***) — Teste damnavit parens
Et in alta nemora pabulum misit feris
Avitis, avibusque, quas Cytheræon noxius alit.
Senec. in Oedip.

worden, wie man aus dem in spätern Zeiten dagegen eingeführten Gesetze leicht schliesen kann. *) Andere wurden ohne so viele Umstände in heimliche Gemächer, andere ins Wasser, oder auch wohl selbst Hunden vorgeworfen. **) Zuweilen hatte man noch die Fürsorge, das Kind in ein Binsenkörbchen, das mit Pech überstrichen wurde, zu legen, auch wohl Kostbarkeiten für diejenigen beizugesellen, welche allenfalls das Kind auffangen und ernähren, oder, wenn solches inzwischen gestorben wäre, begraben wollten; ein Gebrauch, der sowohl den **Römern**, als vormals den **Hebräern** eigen ware.

§. 12.

Strafen, die von einigen Völkern ehmals auf das Aussetzen gelegt wurden.

Nicht überall ward aber dergleichen Greuel geduldet: es gab noch Gesetzgeber, welche die Rechte der Menschheit zu erhalten, oder wo sie schon von langen Jahren her gekränket wurden, soviel möglich, wieder herzustellen bedacht waren. Die **Thebaner**, eben das Volk, das, zu den Ausschweifungen der Jugend, tausend öffentliche Weibsbilder in einem eigenen Tempel unterhielt, legten die Kopfsstrafe auf das Aussetzen der Kinder, das man, so oft es in jenen Zeiten vorgenommen wurde, mit dem Ermorden in die nemliche Reihe bringen muß: und damit sich nie-

*) L. *Cornel.* de Siccariis, aut *Pompeja* de parricidiis coerc. per. d. l. 4. D. Cod. Tit. l. 15.

**) *Lactantius* lib. 6. divin. Justit. c. 20.

niemand wegen Armuth entschuldigen konnte; so befahl das Gesetz: daß der Vater das ihm so eben gebohrne Kind sogleich und noch in den Windeln vor die Obrigkeit bringen sollte. Von dieser ward sodann dasselbe jemand anderem um einen sehr billigen Preiß zur Ernährung und Auferziehung überlassen, welcher das so erkaufte Geschöpfe, wenn er es davonbracht, zu knechtlichen Diensten anhalten und sich auf solche Art für seine Auslagen bezahlt machen konnte. *) Bei den **Juden** soll das Aussetzen der Kinder nie geduldet worden seyn; **) obschon die Sache nicht so gar klar zu seyn scheint. ***) **Noodt** setzte das Verbot des Kindermords und ihrer Aussetzung bei den Römern, erst unter die Zeiten der **Kaiser Valentinianus, Valens,** und **Gratianus**; allein wie **Bunckershoeck**, und nach diesem, **Boehmer**, dagegen erinneret haben, so ist eine Stelle des **Tertullianus**, der schon unter **Septimius Verus**, zu Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts, lebte, dieser Meinung zuwider: „Obschon wir **Christen**, heißt es, von euch den Vorwurf, daß wir Kindsmörder seyen, hören müssen; „so seyd doch ihr selbst dieses Lasters schuldig: da „ihr, die Neugebohrnen zu töden, zwar durch Gesetze abgehalten werdet, aber dennoch zu ermorden „pfleget.„ So daß man also die Gegenwart eines Ge-

Thebanisches Gesetz.

*) *Aelianus*, Var. Hist. lib. I. c. VII.

**) *Philo*, de specialibus legibus, *Noodt* amica responsio.

***) *Rosini*, l. c. lib. I. c. I.

Gesetzes lange vor seiner Erfüllung hier voraussetzen muß. *) Eben so verhielt es sich noch eine merkliche Zeit auch nach den Befehlen des Justinianus: „daß „diejenigen, welche aus Armuth ihre Kinder zu er„halten sich nicht getrauten, den Unterhalt aus den „öffentlichen Einkünften dazu fordern und beziehen „sollten:„ **) bis endlich eine fernere Ausbreitung der christlichen Religion die Ehre der Gesetze und der Menschheit, gegen barbarische Zeiten und grausame Gebräuche gesicheret hat.

Die Deutschen straften zwar in ältern Zeiten die Aussetzung der Kinder nicht, wenn diese sich dabei erhalten hatten und noch bei Leben gefunden wurden, wie aus den Gesetzen der Wisigothen erhellet; ***) doch

---

*) *Boehmer*, Diss. de Cæde infantum in utero, §. IV.

**) L. 1. Cod. Theod. Doch wurde das Verkaufen solcher Kinder noch gestattet.

***) Lib. IV. Tit. 4. Noch in ältern Zeiten, wo bei den Deutschen noch in den mehrsten Verbrechen eine blose Geldstrafe üblich gewesen, wurde derjenige mit keiner anderen Strafe belegt, dessen ausgesetztes Kind, noch ehe ihm ein Nahmen beigelegt worden ware, umgebracht wurde. So ware das Gesetz beschaffen, welches *Eccard* de Legib. *Francor. Salic.* & *Ripuarior.* T. XXIV. N. 4. Pactus Legis *Salicæ* p. 124. anführet: „Si vero in Ventre matris sui occisus fuerit, aut ante quod nomen habeat. Sunt div. IV. Fac. Solid. C. culp. jud. „ Desgleichen ein anderes Gesetz: „Si quis partum interfece-

doch scheinet die Todsstrafe in mittlern Zeiten auf den Fall gesetzt gewesen zu seyn, wo das Kind durch die Aussetzung getödet wurde. *) Nach dem Ditmarischen

fecerit, seu natum priusquam nomen habeat, centum solidis culpabilis judicetur, quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis multetur. „ l. c. Tit. XXXVI.

*) *Heineccius*, in Elem. jur. germanic. lib. II. Tit. 27. §. 293. Die Todesstrafe ward jedesmal auf die Vorfindung eines verstorbenen Kindes gesetzt, wenn ausgemacht werden konnte, daß es nach der Geburt bei Leben ware, daß der Ort seiner Aussetzung, unter keiner Wahrscheinlichkeit die zeitliche Errettung des Kindes konnte hoffen lassen, oder auch nur daß das Kind starb, ehe es gefunden wurde. Ferd. L. G. O. 68. Art. Nach der Carolinischen Sanction, wird hierauf eine Leibs- oder, nach Beschaffenheit der Sache, die Lebensstrafe gesetzet, wenn das ausgesetzte Kind von niemanden gefunden wird, und deßwegen gestorben ist. Art. 232. Aber auch da, wo es wahrscheinlich war, daß das Kind hätte mögen bald genug gefunden werden, wurde das Aussetzen noch scharf bestraft, 1576. ward in Frankreich ein Mädchen, das ein Kind zur Nachtzeit vor die Thüre ihres Nachbars gelegt hatte, verurtheilet, vor der Wohnung der Recommanderesses, die Peitsche zu empfangen. Bibliotheque de *Bouchel* verb. Exposés. Noch 1739. ward durch einen Hofbefehl ein Bürger, der ein Kind in einem Spatzierwege ausgesetzt hatte, um 100. Pfund gestraft, die zum Nutzen des Findelhauses zu Paris verwendet werden soll-

rischen Landrechte, war in Dänemark ein noch schärferes Gesetz eingeführet: „Der sune egne Kinder um „dat Leben bringen werde, der schal lebendiglich un„ter den Galgen begraben werden.„ *) In Schweden ward eine Kindsmörderin lebendig verbrennt. **) Schon in dem zwölften Jahrhundert war bei den Schwaben und den Sachsen, die Strafe des Kopfs auf eine jede dem Kinde tödliche Aussetzung, es seye nun, daß solches an einen einsamen, oder von Menschen viel betrettenen Platz gelegt wurde, gesetzet. ***)

§. 13.

Vermehrung dieser Strafen in christlichen Zeiten.

Endlich ward in folgenden Zeiten durch besondere Gesetze, sowohl gegen das Abtreiben und Töden der noch unreifen Leibsfrucht, als auf das Aussetzen, ****) und Ermorden der Neugebohrnen, immer mehr und mehr

---

sollten. Récueil de Jurisprudence, verb. Exposés. In Sardinien ist der Staubbesen überhaupt auf das Aussetzen der Leibsfrucht geboten, wenn die aussetzende Person bürgerlichen Standes ist: adeliche Mütter hingegen sollen auf ein Jahr, oder nach Verhältniß länger, in ein Kloster gestecket werden. Karl Emanuel's Königs von Sardinien Gesetze und Verordnungen, IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. cap. §. 3. 4. 5.

*) G. Andr. *Joachimi* Differt. jurid. de Vivi sepultura, delicto, & pœna; §. VIII. cap. 2. p. 40. 41.

**) *Boehmer*, medit. in Const. crim. *Carolin.* p. 568.

***) *Henne*, Differt. cit.

****) S. unten, §. 26.

mehr geeifert: besonders weil zu dem Verbrechen eines eigentlichen Todschlages, auch noch jenes der dem Kinde entzogenen, nach den Grundsätzen unserer Religion zur Seeligkeit unentbehrlich nöthigen, Taufe gerechnet wurde: so daß dieser Glaubensartickel wirklich, besonders in den ersten christlichen Jahrhunderten, in die Beurtheilung der Natur solcher Verbrechen, einen ganz besonderen Einfluß gehabt hat. Das Concilium zu **Elvir** verbot schon 305. den des Abtreibens schuldigen Müttern, auch in der Todesstunde selbsten das Abendmal zu reichen. Das Concilium zu **Ancyr** setzte 314. eine zehnjährige Buße auf das Abtreiben. *) Das zu **Lerida** befahl 524. eine siebenjährige Genugthuung und verweigerte auf eben so lange den Genuß des heil. Abendmals. Die Kirchenversammlung, welche 692. zu **Konstantinopel** gehalten wurde, befahl, daß das Abtreiben mit der nemlichen Schärfe als sonst ein wirklicher Todschlag behandelt werden sollte. Das **Mainzer** Concilium erneuerte 847. die Verordnung der **Versammlungen** zu **Elvir** und **Lerida**. Das zu **Worms** setzte auf dieses Verbrechen gleiche Strafe, als auf den Todschlag. **) Sixtus V. bestättigte in einer Bulle vom 16. November 1588. die auf das Abtreiben verschiedentlich gelegte Todsstrafe, setzte eine ewige Irregularität auf das-

*) Can. 20.

) Man sehe ein Mehreres Cap. **si aliquis de homicid. & Canon. Consuluisti, 2. Quæst. 5.

dasselbe, wenn es von einem Geistlichen, und die Excommunicatio ipso facto, wenn es von einem weltlichen Menschen unternommen wurde. **Gregorius** XIV. wiederholte in seiner Bulle vom 9. Junii 1591. diesen Befehl, überließ aber jedem Priester die Vollmacht von dieser Sünde loszusprechen, welche sich Sixtus V. allein vorbehalten hatte. *) Der Kanzlar von **Ludewig** macht die Anmerkung: daß, nach der christlichen Polizey, der Ehebruch, die Hurerey und der Konkubinat, je länger je mehr abgeschaft worden seye: hingegen habe sich das Aussetzen und Ermorden der Kinder so häufig in dem Christenthum befunden, als solches kaum in dem freien Heidenthum gewesen seyn möge. **) Gewiß ist es, daß nur die christlichen **Kaiser** von der **römischen** alten Weise abgegangen sind, da der Kindermord sonst nicht schärfer, als ein anderer Todschlag bestrafet worden: denn erst 319. zoh **Constantin** der Große, das

---

*) *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la Chirurgie en *France*, T. II. p. 610. sqq.

**) Gelehrte Anzeigen III. Theil, l. c. S. 22. Freilich kann man glauben, daß eine besondere Ursache des Aussetzens, nemlich die Furcht vor Strafe und Schande, in jenem öfteren Anlaß gegeben, als in diesem; hingegen glaube ich doch, daß die übrigen Ursachen dieser grausamen Gewohnheit, besonders in vielen auf einander folgenden Fehljahren, bei den Römern öfters, als nachher bei den Christen eintreffen mußten.

das Säcken mit auf den Kindermord, und verkehrte daher die sonst gewöhnliche Strafe des Schwerts. *) Nachdem nemlich bei den Römern das Säcken nie anders, als auf den Vatermord gesetzt worden wäre, wurde solches jetzt auch, obschon mit einigem Unterschiede, auf den Kindermord geleget und selbst in spätern Zeiten bestättigt: „welche Weibspersonen ihre „Kinder, so das Leben oder Gliedmassen empfangen „haben, heimlicher, boshaftiger Weise ertöden, die „werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfä„let. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mö„gen dieselbe Uebelthäterinnen, in welchem Gericht „die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, „ertränket werden. Wo aber solches Uebel oft ge„schehe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des „Vergrabens und Pfälens, um mehr Furcht willen „auch zulassen. Oder aber, daß, vor dem Ertränken „die Uebelthäterin mit glüenden Zangen gerissen wer„de, alles nach Rath der Rechtsverständigen. **)

§. 14.

*) „Neque gladio subjugetur, sed insutus culeo, & inter ejus ferales angustias comprehensus, serpentum contuberniis misceatur. Ut omni elementorum usu vivus carere incipiat, ut cœlum superstiti, terra mortuo auferatur.„ Cod. Theodos. lib. IX. Tit. 15.

**) Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 131. Noch 1480. den 22. December ward ein Frauenzimmer, das ihr Kind ermordet hatte, in Frankreich verurtheilt, lebendig

§. 14.

Verminderung derselben in neuern Zeiten.

Nach und nach wurden in unsern Zeiten und noch etwas früher, die entsetzlichen Folgen eines solchen Strafgesetzes eingesehen. Schon in der Criminal Constitution Kaisers **Karl** V. heißt es: „So ein „Weib ihr Kind, um das es abkomme, von ihr legt, „und das Kind wird gefunden und ernährt: dieselbig Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach, und Rath „der Verständigen gestraft werden. Stürbe aber das „Kind von solchem Hinlegen; so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Dahinlegens, „am Leib oder Leben strafen.„ *) Durch eine besondere Verordnung ward unterm 31. Julius 1740. von des

dig verbrannt zu werden. In **Gröningen** wird jetzt noch die Kindbetterin erst erwürget, und dann verbrannt. In **Tyrol** ward eine solche lebendig begraben, und hierauf ihr Körper mit einem scharfen Pfahle durchspieset: „welche Frau ihr aigen Kind verthuet, daß sie ihr Schand „verbergen möge, die soll lebendig in das Erdreich begraben und ein Pfal durch Sy geschlagen werden.„ Neureformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft **Tyrol**.

*) Noch vor 40. Jahren, sagte der Kanzlar **von Ludewig**, wurde das Säcken noch mit einer Kindsmörderin vorgenommen, welche jedoch hernach wieder zum Leben gebracht, und von einer ferneren Strafe befreiet ward. l. c. S. 49. Art. CXXXII.

des **Königs** in **Preußen** Majestät befohlen: „daß „hinführo die Kindermörder nicht gesäcket, sondern „mit dem Schwerte hingerichtet werden sollten.„

Auf das Abtreiben der Leibsfrucht vor der ersten Helfte der Schwangerschaft, ward eine blos willkürliche Strafe gesetzt. Inzwischen hoben die französischen Rechte, seit **Heinrich** des II. Zeiten, allen Unterschied der Strafe wider das Abtreiben einer Leibsfrucht gänzlich auf, und auf den Befund, daß eine Ledigschwangere ihren Stand verhölet, und ein todes Kind entweder **gebohren** oder abgetrieben habe, **welches weder getauft, noch beerdiget** werden konnte, ward die Todesstrafe anerkannt. Da in dieser Sache noch bis auf diesen Tag ein von **Heinrich** dem II. erlassenes Edict zur Regel dienet, und durch neuere Verordnungen von **Heinrich** III. 1586. **Ludwig** XIV. unterm 25. Hornung 1708. von **Ludwig** XV. unterm 16. März 1731. und unterm 27. April 1735. dasselbe von allen Pfarrern des Königreichs von Vierteljahr zu Vierteljahr öffentlich verkündiget werden muß; so scheint solches dahier einen besonderen Platz zu verdienen, wäre es auch nur um dasselbe mit einer neueren Verordnung eines philosophischen **Monarchen** unserer Zeiten zu vergleichen, der den Werth seiner Mitmenschen höher anzusetzen gewöhnt ist.

Französische Verordnung wider das Aussetzen u. Töden der Leibsfrucht

„**Heinrich** von Gottes Gnaden König von **Frankreich**, allen gegenwärtigen und dereinstigen Bürgern Heil. Unsere Vorfahren und Voreltern, die allerchristlichsten Könige von **Frankreich**, haben „durch

„ durch tugendhafte und gemeinnütze Handlungen,
„ ein jeder für sich, mit lobenswürdigstem Eifer be-
„ wiesen: daß der Ihrer Person eigene und besondere
„ Beinahmen allerchristlichste, Ihnen mit gutem Fug
„ und Recht zugelegt worden seye. Wir wollen auch
„ dieselben zu Unserem Beispiel nehmen, und haben
„ schon durch mehrere gute und heilsame Vorkehrun-
„ gen gezeiget, wie viel uns daran liege, jenen himm-
„ lischen und fürtreflichen Ehrennahm beizubehalten,
„ dessen Hauptverrichtungen darin bestehen, daß die-
„ jenige Geschöpfe, welche Gott in Unserem König-
„ reich, Landen, Gütern und in den Herrschaften, die
„ unter Unserer Botmäßigkeit stehen, gebohren wer-
„ den läßt, in den von ihm ertheilten Sacramenten
„ eingeweihet, und wenn es ihm gefällt, sie von die-
„ ser Welt abzurufen, mit den übrigen deßfalls uns
„ verliehenen geistlichen Gütern versehen, und auf
„ ehrbare Weise begraben werden. Da Wir nun aber
„ gehöriger Massen von einem in Unserem Königreich
„ nicht seltnen ungeheueren und verabscheuungswür-
„ digen Laster benachrichtiget worden sind, welches
„ darin besteht: daß viele auf unerlaubte Art ge-
„ schwängerte Weibsbilder, aus bösem Willen und
„ Rath, ihre Schwangerschaften verbergen und ver-
„ hölen, ohne das geringste davon merken zu lassen,
„ oder in Anzeige zu bringen; daß solche ferner, ge-
„ gen die Zeit ihrer Niederkunft, ohne Beiseyn an-
„ derer Menschen, ihre Kinder gebähren, ersticken,
„ oder auf andere Weise tödten, ohne dieselbe der

„ heil.

„ heil. Taufe theilhaft zu machen, sodann ihre Leibs-
„ früchte entweder in verborgene und unreine Oerter
„ werfen, oder in ungeweihten Boden verscharren,
„ und auf solche Art des christlichen Begräbnisses
„ verlustigt machen; daß, wenn hierauf solche Per-
„ sonen bei Unsern Gerichten zur Verantwortung ge-
„ zogen werden, dieselben damit sich zu entschuldigen
„ pflegen: daß sie blos aus Schamhaftigkeit ihr Ver-
„ brechen nicht angezeigt hätten, und daß ihre Leibs-
„ früchte tod und ohne alle Hoffnung oder Zeichen
„ einiges Lebens zur Welt gebohren worden wären,
„ wodurch, aus Abgang eines besseren Beweises, die
„ Räthe Unserer obersten Gerichtshöfe, oder andere
„ Richter in gesetzmäßiger Beurtheilung solcher Fälle
„ auf verschiedne Meinungen gebracht wurden: in-
„ dem einige auf die Todesstrafe stimmten, die ande-
„ ren auf die Folter antrugen, um dadurch das Ge-
„ ständniß der Wahrheit oder Falschheit ihrer ersten
„ Aussage zu erzwingen: daß solche Weibsleute, nach-
„ dem sie die Folter, ohne etwas einzugestehen, über-
„ standen haben, meistens aus dem Gefängniß ent-
„ lassen werden, wodurch verursacht wird, daß sie
„ neuerdings zu Unserem größten Leidwesen und zum
„ allgemeinen Aergerniß Unserer Unterthanen, in das
„ vormalige, und in noch andere Verbrechen zurück-
„ verfallen, welchem Unglücke Wir dann zu begegnen
„ vest entschlossen sind;„

„ Als geben Wir hiemit zu jedermanns Wissen-
„ schaft, daß Wir, um die erwöhnten abscheulichsten

„ und größten Laster, Schandthaten und Verbrechen, „ welche in Unserem Königreiche vorwalten, und um „ zu solchen alle Gelegenheiten mit der Wurzel aus„ zurotten, hiemit öffentlich befohlen haben, und, „ aus eigener Bewegung, königlicher Gewalt, Voll„ macht und Wohlgefallen, befehlen und verordnen: „ daß ein jedes Weibsbild, welches ordentlicher Weise „ überführt werden wird, daß sie ihre Schwanger„ schaft, oder Niederkunft verhölet und verbergt ha„ be, ohne beides anzuzeigen, und sich sowohl darü„ ber, daß sie dieses gethan habe, als auch, daß ihr „ Kind lebendig oder tod zur Welt gebohren worden, „ des hinlänglichen Zeugnisses zu versichern, wenn es „ sich hierauf gefunden hat, daß ihr Kind, der heil. „ Taufe beraubt, des gewöhnlichen Begräbnisses ver„ lustiget worden seye; für eine wirkliche Kindsmör„ derin geachtet und gehalten werden, und zur Ge„ nugthuung mit der nach jedem besonderen Falle „ eingerichteten Schärfe, mit der Todesstrafe belegt „ und hingerichtet werden solle: damit sich jederman „ hieran spiegle, niemals aber bei ähnlichen Fällen, „ zu einem Zweifel oder Anstand Ursache gelassen „ werden möge. „

„ Wir befehlen hiemit durch Gegenwärtiges, Un„ sern lieben und getreuen Parlamentsgliedern, dem „ Stadtrichter zu Paris, Unsern Ober- und Amtleu„ ten, nebst andern Vorstehern, Richtern und ihren „ Stellvertrettern, einem jeden insbesondere, daß „ dieselben gegenwärtige Verordnung, Edict, oder

„Saz-

„ Satzung, überall wo es ihnen obliegt, lesen, be-
„ kannt machen und einschreiben, sogleich aber nach
„ dessen Empfang, unter Trompetenschall, auf allen
„ öffentlichen Plätzen und Kreutzgassen, ausrufen und
„ verkündigen lassen, und dieses sowohl in Unserer
„ Stadt Paris und andern Orten Unseres König-
„ reichs, als, durch die Beamten anderer Oberge-
„ richtsherren, in deren Herrschaften und Gerichts-
„ barkeiten. Und zwar, damit sich niemand mit ei-
„ niger Unwissenheit entschuldigen könne, von Vier-
„ teljahr zu Vierteljahr. Ferner solle diese Verord-
„ nung unter der Sonntägigen Predigt, in allen
„ Pfarrkirchen gesagter Städte, Länder, Landgüter
„ und Herrschaften Unserer Botmäßigkeit, durch der-
„ selben Pfarrer und Kapläne gelesen und verkündi-
„ get, auch solche in aller Ordnung gehalten, und
„ ohne alle Nachläßigkeit befolget werden. Und da-
„ mit gegenwärtige gedruckte Verordnung überall von
„ der nemlichen Wirkung seye, so solle dem unter kö-
„ niglichem Insiegel beigesetztem Vidimus, der nem-
„ liche Glauben beigemessen werden, als gegenwärti-
„ ger Urhandschrift; zu dessen Bekräftigung und Fest-
„ haltung, haben Wir Unser Siegel aufdrucken lassen.
„ Gegeben zu Paris, im Monat Hornung, des Gna-
„ denjahrs 1556. und Unserer Regierungsjahre im
„ zehnten. „ *)

*) Zufolge dieser wichtigen Verordnung wurden auch all-
zeit alle diejenigen zum Tode verurtheilt, welche einen
An-

§. 15.

Vertheidigung der Todsstrafe gegen das Abtreiben.

Es fehlt auch in unsern Tagen nicht an Gelehrten, welche die Todsstrafe wider das Abtreiben der Kinder, gegen wichtige Einwendungen zu vertheidigen

Antheil an dem Abtreiben hatten, und verschiedene Parlamentsschlüsse übergaben mehrere Hebammen dem Strange, welche Ledigschwangern die Frucht abgetrieben hatten. *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la chirurgie en *France* T. II. p. 614. Eben so verhält es sich im Königreich **Sardinien**, allwo die Todsstrafe nicht nur allein auf die Mütter, welche das Kind abzutreiben trachten, sondern auch auf alle, die dazu helfen, gesetzt ist, wenn die Frucht wirklich abgeht. **Karl Emanuels** Königs von **Sardinien**, Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. Kap. §. 1. 2. Freilich kann zu einer übertriebenen Schärfe in diesen Stücken viel beitragen, daß, wie **Camper** sagt: „überhaupt dergleichen Gesetze von Männern gemacht sind, die, durch „reifere Jahre, erfahren und weise geworden, — Verbrechen, — entsprossen aus thierischen Trieben, mit „exemplarischen Strafen suchen entgegen zu gehen; indem sie vergessen, wie stark der Trieb zur Zeugung in „der ersten Jugend ist, fürnemlich beim anderen Geschlechte, das durch seine Minderjährigkeit zu schwach „ist, jenen Verführungen zu entgehen, oder aus Mangel der Erziehung, und wegen niedriger Geburt durch „Geld und Versprechungen bezaubert, öfters berauscht, „leicht verführet wird, den unerlaubten Lüsten derjenigen ein Genüge zu leisten, die, nach erfolgter Schwan-

„ger-

gen suchen. „Der Wirkung nach, sagt von Son„nenfels, ist es einerley, ob das Kind erst dann, „wenn es wirklich das Tageslicht erblicket, oder „noch in Mutterleibe, durch Arzneimittel oder Ge„waltthaten getödtet oder abgetrieben werde. Wenn „die Gesetze zwischen einer belebten und unbelebten „Frucht einen Unterschied festsetzen und bei der Ab„treibung der letzteren gelinder sind, so scheint die „Gesetzgebung unvollkommen.„ *)

Es ist allerdings richtig, daß die Meinung der Alten, als wäre ein Kind in Mutterleib kein Mensch, entweder auf Vorurtheil, oder auf blossem Wortstreit beruhe. Es giebt keine Ursache, warum ich einem lebenden von Mann und Weib gezeugten und mit einer Menschengestalt begabten Geschöpfe, den Titel eines Menschen abspreche, weil solches noch mittelst der Nabelschnur mit seiner Mutter zusammenhängt und deren Einfluß bedarf, um zur völligen Reife zu gelangen, deren Mangel jedoch die Natur dieses Wesens so wenig änderet, als sie verhindern kann, daß ein noch an der Eichel hängendes Stämmchen zum Ge- Gründe.

„gerschaft, grausam genug sind, wo nicht Spötter, doch „wenigstens kalte Zuschauer der leidenden Unschuld zu „seyn, die sie durch List verleitet haben, und die jetzt „ihr Blut, das unglückseelige Kind, mit vielem Schmer„zen unter ihrem Herzen trägt.„ l. c. S. 5.

*) L. c. §. 162. S. 210. sqq.

Geschlechte der **Eichen** gehöre. Will man aber dadurch blos sagen: daß ein Foetus in Rücksicht auf bürgerliche Handlungen, noch kein Mensch seye; *) so wird sich niemand um das Gegentheil zanken mögen.

Daß aber, gegen die gemeine und noch bisher in den mehrsten Gerichtsstuben angenommene Meinung, ein Kind vor der halben Schwangerschaft eben so gut lebe, als nach solcher: dies ist eine Wahrheit, welche in unsern Tagen bei der herrschenden allgemeinen Ueberzeugung aller Aerzte, keiner großen Beweise bedarf. Man hat immer vorausgesetzt, daß das Leben eines Kindes in Mutterleibe von der Vollkommenheit all' seiner Theile und Gliedmassen abhinge: **Hippocrates** setzte die Zeit, in welcher die Theile der Leibsfrucht fertig würden, bei dem männlichen Geschlechte auf 30, bei dem weiblichen auf 42. Tage: **) „Wenn jemandes Weib schon schwanger ist, sagt „der Thalmuth, und er wollte Gott erst bitten, daß „sie einen Sohn gebähren sollte; dessen Gebet wäre „eitel und vergeblich: **doch darf man noch darum „bitten bis zum vierzigsten Tage.**„ ***) Und bis dahin

---

*) Paul. *Zachias* Qu. Med. leg. lib. I. T. I. qu. 3. n. 12.

**) De Natura pueri lib. Sect. III.

***) Mischnah 1. Brachoth. c. 9. M. 3. Raabischer Uebersetzung. Also wurde auch von den jüdischen Gelehrten angenommen, daß erst um diese Zeit der Foetus das würde, was er werden sollte.

dahin setzte auch **Paulus** die Zeit der Verfertigung aller Theile eines Foetus. *)

Hippocrates glaubte in einem sechstägigen Foetus schon den Nabel bemerkt zu haben, und es fehlt nicht an Beobachtungen, die ein gleiches versichern sollen. Von **Haller** aber, welcher die gründlichsten Untersuchungen hierüber gemacht und mit jenen anderer verglichen hat, gesteht ein: daß ihm alle die Geschichten der menschlichen Foetus, welche vor dem **zwanzigsten** Tage gesehen worden seyn sollen, als verdächtig vorkommen, und daß vor dem 26. Tage der menschliche Keim nicht sichtbar werde. Nach dieser Zeit aber beginne man denselben zu bemerken, und gegen den 35. Tag, seyen die Theile des menschlichen Foetus zu unterscheiden. Nun kömmt es eigentlich darauf an, was man das Leben eines Menschen heissen, und ob man solches von der Seele selbst unterscheiden wolle, die den Körper belebt? Die Aerzte sagen, daß ein Thier lebe, in dessen Gefässen eine regelmäßig fortschreitende Bewegung der Säfte bemerket wird: in solchem Verstande lebt, wie **Haller** sagt, ein Kind allzeit und schon gleich nach dem Empfängniß, weil schon in den zuerst sichtbaren Theilen des kleinsten menschlichen Foetus, eine Bewegung der

*) L. suum hæredem ff. de æg. hær. n. 7. Auch das geistliche Recht macht einen Unterschied zwischen dem vollkommenen und unvollkommenen Foetus, cap. sicut. 2. de homicid.

Säfte vorhanden ist, und das Punctum Saliens bemerket wird. *) Es hat Philosophen gegeben, welche glaubten, daß der Mensch schon vor dem Empfängniß lebte, und so rufte Martialis auf den onanitischen Pontius aus:

Hoc, quod tu digitis Pontice! perdis, homo est.

Das Homo est, qui futurus est, des Tertullianus schien auch bis auf den noch unvermischten Saamen ausgedehnt werden zu können.

So wie aber diese Meinung gar nicht gegründet ist: da man ansonst den Einfluß der Mutter auf das Kind, für gar nichts halten müßte, und der Saamen eines Esels-Hengstes, aus welchem mit der Pferdsstute doch ein eigenes Thier entspringt, allemal einen leibhaften Esel versprechen müßte; so gewiß scheint hingegen die menschliche Seele auch gleich in den

*) L. c. p. 177. „Ex anatome & Physiologia certi sumus, foetum etiam prioribus mensibus, imo mox in prima conceptione, vel primo impregnationis tempore jam vivere. Ubi enim in animali motus cordis & accretio, ibi vita: sine motu cordis enim & vita, nullum potest fieri foetus incrementum. Quis enim hodie in tam splendida physiologiæ luce credere, aut sibi persuadere poterit, foetum primis mensibus, dum primo vix formicam superat, posse crescere, & tamen non vivere?„ Laur. *Heisteri* Diss. de Medicinæ utilitate in Jurisprudentia. *Helmstadt.* 1730. §. 40. *Ploucquet*, l. c.

den ersten Tagen den kindlichen Körper zu beleben: und ich weiß nicht, warum sie warten sollte, bis daß der Foetus seine fertigen Gliedmassen freiwillig zu bewegen brauchte, indem ich demselben, überhaupt die ganze Schwangerschaft hindurch, nicht viel Ueberlegung bei seinen Bewegungen zutraue, und auch ein Mensch, der gar keine Glieder mehr frei bewegen kann, wenn dessen Geblüt noch umläuft, für beseelt gehalten wird. *)

*) Es ist allerdings für den Arzt genug, wenn er bewiesen hat, daß ein Kind lebe: die Theologen mögen entscheiden, ob man eine Zeit lang auch ohne Seele leben könne? — Eine merkwürdige theologische Schrift über diesen Gegenstand, war eine gewisse Abhandlung, welche 1658. unter dem Titel „Hieronimi *Florentini*, von zweifelhaften Menschengeburten und von der Tauf der Mißgeburten,„ gedruckt wurde. Der Verfasser zeigte darin, daß nichts ungewisser seye, als die Zeit der Beseelung des menschlichen Foetus; daß aus dieser Ursache die Taufe allzeit, und auch dann einem Foetus nöthig werde, wenn er kaum eines Gerstenkorns Größe hätte. Die theologischen Facultäten von **Paris**, **Wien**, **Prag**, **Reims**, **Salamanca**, so wie verschiedne Bischöfe, gaben dieser Behauptung ihren völligen Beifall. Die Universität zu **Prag** ließ sogar einen eigenen Thesis öffentlich für die Meinung, „**daß der menschliche Keim sogleich nach der Empfängniß eine vernünftige Seele besitze**,„ vertheidigen: und die zu **Paris** behauptete, daß

Bei solcher Beschaffenheit der Sachen wird freilich das Abtreiben der Leibsfrucht zu einem grösseren Verbrechen, und man wird Ursache finden, mit von Sonnenfels und andern zu zweifeln: „ob der Unterschied, welchen die Gesetze in den Strafen wegen einem vor, oder nach der ersten Helfte der Schwanger-

daß dieselbe von großem Nutzen seye, weil sie das Abtreiben der Leibsfrüchte hindern müßte, welches unter dem Vorwand, daß der Foetus anfänglich noch unbeseelt seye, so oft, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, von ausgelassenen Weibsleuten unternommen würde. Endlich fand dieser Satz Gegner, welche es dahin brachten, daß zu Rom eine Kommission niedergesetzt wurde, welche die ganze Abhandlung untersuchen sollte. Der Erfolg war: daß zwar die Meinung des Verfassers für wahrscheinlich erkläret wurde; doch glaubten die Kardinäle, daß eine neue Auflage des Werks nöthig wäre, in welcher dem Verfasser auferlegt würde zu erklären: „daß er nicht gesinnet sey, mit seiner neuen Meinung etwas in der Sache zu entscheiden: sondern daß er sich begnügte, derselben einen Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben, welcher jedoch nicht dahin reichen sollte, jemand unter einer Todsünde, zur Ausübung seiner Folgerungen anzuhalten.„ Der Verfasser befolgte den Befehl, und die ganze Geschichte lehret auch mich, die Beseelung des Foetus sogleich nach dem Empfängniß für eine Meinung anzugeben, welche ich niemand aufdringen möchte, so wie ich jedermann gerne die Freiheit lasse, die ich mir selbst im Reich der Gedanken wünsche. *Caugia Mila* Embriologia sacra. *Verdier*, l. c.

gerschaft unternommenem Abtreiben, zu machen pflegen, gegründet seye, oder nicht?" — "Die Strafe " sagt er, *) mag von was immer einem Standort " betrachtet werden; so soll sie auf beide Gattungen " des Kindermords gleichfallen. Hat man den Nachtheil im Gesicht, den der Staat dadurch leidet; die " Wirkung dieses Lasters ist in beiden Fällen, daß " ein Mensch, der gebohren werden sollte, **) nicht " gebohren, mithin die Gesellschaft eines (noch sehr " zweifelhaften) Mitglieds beraubt wird. Sieht " man die Bosheit der Handlung an; so wüthet in " beiden Fällen eine Mutter in ihr eigenes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen dem **Wollen**, und " **Erfolg** eines Lasters (crimen affectus & effectus) " hat vielleicht nicht nur hier, zu Irthümern in der " Gesetzgebung verleitet. Der Willen allein, nicht " der Erfolg ist der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit ***) ein Rasender, der jemanden tödet, ist von

*) L. c. §. 162.

**) Mit wie vieler Gewißheit, und unter welchem Verhältniß zu den Fällen, wo das Kind ohne willkürliches Beitragen der (oft selbst verehligten) Mutter, in ihrem Leibe abstirbt, oder unreif von ihr geht, — kann wohl aber solches allzeit behauptet werden? . . . Man sehe, was hierüber in der medicinisch. Polizey I. Band, dritten Abtheil. gesagt worden ist.

***) Es muß aber doch auch auf den **Grad der Möglichkeit** des zu erfüllenden bösen Vorhabens, und, wenn die-

„ von der Strafe frei: ein Mensch, der seines Ver„ standes mächtig ist, ist noch dann ein Mörder, „ wenn er auch den tödlichen Streich verfehlet hat. „ Diese Unterscheidung kann nur bei solchem Verbre„ chen von einigem Nutzen seyn, wo die Wiedererstattung statt findet. „

§. 16.

Beurtheilung derselben.

Hiewider scheint aber dennoch vieles mit Grund eingewendet werden zu können.

Auch diejenigen Fälle werden noch gerichtlich und mit Zuziehung geschworner Aerzte untersucht, wobei bekannt ist, daß der Thäter animum occidendi gehabt habe: und wenn durch das Visum & repertum des Arztes erhellet, daß noch ein Zweifel vorhanden ist, ob die beigebrachte Verletzung — oder eine zu gleicher Zeit wahrscheinlicher Weise zugestossene lebensgefährliche Krankheit, die tödliche Wirkung geäusseret habe? . . . so scheint es hart zu seyn, den Thäter auf gleiche Art mit demjenigen zu behandeln, der einem Menschen den Kopf gespalten hat. *) Ich habe

dieser Platz gefunden, auf den Grad der Wahrscheinlichkeit, „daß das Uebel vielleicht aus andern zufälligen Ursachen, cum hoc, non propter hoc, eingetroffen, gesehen werden? . . .

*) „Si capitis pœna affici debet homicidii reus, duo requiruntur. I. *Dolus*, sive propositum ac Voluntas alte-

habe schon gesagt, daß kein Mittel seye, von welchem man behaupten könne, daß es für gewiß die Frucht abtreibe, oder daß es an dem erfolgten Abweichen so gewiß schuld seye, als erforderlich scheint, das Todenurtheil darauf gründen zu können: Ja es ist im Gegentheil gewiß, daß die wenigsten von solchen etwas auszurichten pflegen: daß hingegen die mehrsten unreifen Geburten von andern entweder unvermeidlichen, oder doch nicht immer so wichtig scheinenden und nie zu Hauptverbrechen anzurechnenden Ursachen geschehe. Da man also nur äusserst selten sagen kann, daß die von einer Mutter auf ihr Kind gerichtete Verletzungsart absolute lethal ist: so scheint ohne Unterschied die auf einen Abortus, vor oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft gesetzte Todesstrafe allerdings großen Schwierigkeiten unterworfen und immer Gefahr vorhanden zu seyn, daß man ein auch den Absichten nach strafbares Mädchen, für einen blossen Naturfehler, oder für einen Zufall, am Leben

---

alterum occidendi, l. c. §. 3. ff. ad L. *Cornel.* de sicear. l. 7. & 16. ff. eod. confr. Gerh. *Noodt.* probabil. Jur. civil. lib. IV. c. VII. & VIII. *Carpzov.* Pr. crimin. P. I. Qu. 1. & 3. — nec non II. mors ex facto contra vitam alterius sponte suscepto, *necessario* secuta. Vid. *Strick.* in usu mod. ff. T. de privat. delict. §. 9. Conr. Wilh. *Strackers*, diss. jurid. de fide & legalitate Medici in investiganda vulnerum lethalitate. *Erford.* 1735.

ben strafe, und für einen Todesfall, dem Staate zwei verursache.

Es hat daher Rechtsgelehrte und andere einsichtsvolle Männer gegeben, welche der Meinung waren, daß man eine Person, welche sich des Lasters des Abtreibens schuldig gemacht zu haben scheint, und eingesteht, die abgetriebene Frucht sey bei Leben gewesen oder nicht, gar nie mit der Todesstrafe belegen, sondern mit Verweisung, oder höchstens mit Auspeitschen bestrafen sollte. *) Das Laster des Abtreibens, sagt **Balemann**, sollte, statt mit dem Pfahle, nur mit dem Schwert gestraft werden, weil wir **nie gewiß seyn können**, daß das Abtreiben durch die dazu angewandten Abtreibmittel bewirket worden seye, und durch hunderterlei Ursachen ein Foetus in Mutterleib absterben konnte, **den die Mutter noch für lebendig gehalten hatte.** **)

Allein

*) *Anton Thesaurus*, in Descis. XII. n. 3. 4. 5. *Menochius*, de arbitr. Jud. Quæst. C. II. casu 357. *Decius*, consil. 535. n. 3. fol. 576. V. Joh. Henr. *Mejer*, Dissert. Jurid. de Jure Infantum; Erford. 1725. §. XII.

**) Henr. *Balemann*, de fœmina ex antiquitatibus legibusque *Romanis*, *Germanicis*, & præsertim *Lubecensibus*; *Altorf*. 1756. Gewiß, der blosse Gedanken, daß ein schwangeres Mädchen auch noch dann zuweilen gewisse Mittel in der Absicht ihr Kind zu töden brauchen könne, wenn sie zwar glaubt dasselbe seye noch bei Leben, wenn aber doch vielleicht schon mehrere Wochen nach sei-

Allein wird nicht auch die Strafe des Schwerts bei solcher Ungewißheit zu hart scheinen müssen, und sollte man noch wohl in unsern Zeiten mit der bekannten Gemüthsschwäche eines aus lauter Verzweiflung handelnden Mädchens so wenig Mitleid haben?.. Man wird, ich gebe es zu, auf solche Art hie und da eine Dirne vielleicht zu gelind strafen, welche wirklich durch das Abtreiben ihre Leibsfrucht getödet hat, die sie ohne solches ausgetragen haben würde: aber bei der erwiesenen Ungewißheit und immer nur zweideutigen Wirkungsart der Abortirmittel, wird man hundert Gefahren laufen eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen: und hier scheint die gelindere Meinung zum Vortheil der Angeklagten gelten zu müssen. Ich überlasse gerne dem Urtheile menschenfreundlicher Rechtsgelehrten, ob die Lage eines unglücklichen und verzweifelnden Mädchens, noch zu diesem einen neuen Bewegungsgrund zu einiger Milderung der Strafe darbiete, wenn sie in dem heftigsten Sturme der Leidenschaften eine That begeht, wider die sich gewiß ihr Herz in ruhigern Augenblicken empören würde. — Ob dann eine solche Person weder auf irgend eine Art zu bessern stehe, oder ob kein gelinderes Mittel vorhanden seye, ihre Schwachheit dem Staat weniger gefährlich zu machen, als die Hinrichtung, welche

---

seinem geheimen oder unvermerkten Absterben verstrichen sind, — sollte uns abhalten, das Todesurtheil auf jedes willkürlich geschehene Abtreiben zu setzen.

che doch nie Menschen gegen andere ihres gleichen vollziehen zu dörfen scheinen, wenn eine dieser Bedingnisse noch erfüllt werden mag. *)

§. 17.

Wie diesem Laster füglicher zu begegnen scheine.

Man richte da alle Absichten auf eine Palliativkur ein, wo der Zustand keine gründliche Heilart gestatten will. Ich verzweifle daran, daß man je ein Mittel finden werde, das Abtreiben bei solchen ehelosen Müttern um vieles in Abnahme zu bringen, welche ihre Ehre über ihr Leben achten, obschon sie aus augenblicklicher Schwäche einen Fehltritt begangen haben, der sich mit jener nicht zum besten verträgt. Ein gemeines Weibsbild, welches einmal so weit herunter gekommen ist, daß sie einen Handel mit ihrem Leibe treibt, verlangt, wenn sie sich schwanger fühlet, selten mehr, um sich gegen ihre Frucht menschlich zu beweisen, als daß man ihr einen Ort anweise, ihr Kind in Ruhe zu gebähren; daß man ihr den begangenen Fehler verzeihe und Gelegenheit gebe, ihr Kind zu nähren oder unterzubringen: aber eine ehrliche Burgerstochter, oder eine Person von einigem Ansehen, die findet an der öffentlichen Schande ein beinahe unübersteigliches Hinderniß, bei dem Anwuchs ihrer

*) „Man ist nicht ehe berechtigt, einen Menschen, auch „andern zum Beispiel, zu töden; als wenn man ihn „nicht ohne Gefahr leben lassen kann.„ J. J. *Rousseau*, Contract Social, Ch. 5.

ihrer Leibsfrucht ruhig zu bleiben; die Furcht vor solcher gewinnet leicht gegen alles, was das Gewissen sagen und die Mutterliebe (welche ohnedem nicht viel eher eintrift, als bis das Kind gebohren ist) dawider einwenden kann, das Uebergewicht: und jezt werden alle Wege gesucht, so vielem Unglücke vorzubeugen. Die Polizey muß sich damit beschäftigen, dergleichen Mittel aus dem Wege zu räumen: aber ich sehe wohl ein, daß die politischen Vorkehrungen hier bessere Wirkung haben werden, als die Fürsorge alle schneidende Werkzeuge zu entfernen.

Erstens muß die Gelegenheit, durch häufiges Aderlassen die Frucht abzutreiben, nach den schon anderwärts gegebenen Regeln, *) abgeschnitten werden.

Zweitens aber müssen die Apotheker, Materialisten, Feldscheerer, Bader und Hebammen **) strengstens dazu angehalten werden, daß sie keine Mittel ohne

*) S. des I. Band. der medizinisch. Polizey 3te Abtheil. Dieses Verbot dehnet sich in Frankreich auch auf das allzuviele Aderlassen bei Weibern aus, deren Ehemänner lange abwesend sind. Dictionnaire de Police, p. 350.

**) Es war eine Zeit, wo sich diese zuweilen zu solchen Absichten gebrauchen liessen; Zach. *Platner* de arte obstetricia Veterum, und ich zweifle nicht, daß auch noch heut zu Tage hierin manche Fehler vorgehen, welche die Polizey zu verhüten suchen muß. S. Jo. Em. *Hebenstreit*, anthropologia Forens. Sect. II. membr. II. c. 2. §. 10.

ohne Vorschrift der Aerzte, verabfolgen lassen, welche die geringste widrige Wirkung auf Schwangere äussern könnten. Die Oelträger, Tyroler und dergleichen Leute, welche die Arzneien auf den Dörfern von Haus zu Haus herumtragen und verkaufen, sind, schon allein in dieser Rücksicht, überall zu verbannen und ihre Waaren nach geschehener Warnung zu confisciren. Die Laxierpillen, Elixiren und Tropfen, so diese Leute dem leichtgläubigen Landmanne verkaufen, bestehen, weil dieser mit einer geringen Wirkung beim Abführen nicht zufrieden ist, aus den heftigsten Ingredienzien, aus Jalapenharz, Elaterium, Gummiguttå, Scammonium, Aloe, u. d. gl. Wie leicht ist es da, daß durch wiederholten und anhaltenden Gebrauch solcher heftigen Mittel, das Mißgebähren beförderet werde, besonders wenn es jederman freisteht, einen Vorrath von solchen Dingen aufzukaufen, und nach Wohlgefallen, ohne daß man es wisse, das Doppelte, obschon mit eigener Lebensgefahr, davon einzunehmen?

Drittens muß auch für jederman ein allgemeines Gebot bekannt gemacht werden, daß niemand unter willkürlicher Strafe sich unterfange, einer schwangeren Weibsperson, unter welch einem Vorwand es nur seyn möge, Arzneien zu geben, oder auch nur anzurathen. Die Frauen haben sich das Recht herausgenommen, wider die weiblichen Krankheiten, besonders wider die Stockung des Monatlichen, selbst allerlei Mittel zu geben oder wenigstens vorzuschlagen: da nun die mehrsten Ledigschwangeren damit ihre

übeln

üblen Absichten zu erfüllen suchen, daß sie über dergleichen Gebrechen klagen: so bekommen sie unter der Hand oft die heftigsten treibenden Sachen, womit sie sich und ihrer Frucht Nachtheil zufügen. Es ist also billig, daß man solchem Unfuge mit aller Schärfe vorbeuge: denn was hilft sonst alles Verbot für Apotheker und Hebammen? Kaum klagt ein auch lediges Weibsbild über Grimmen und Leibreissen: so ist gleich ein altes Mütterchen beihanden, das ihr mit bitterem Brandwein, mit besondern **Muttertropfen**, mit Fuß- und Dampfbädern, u. s. w. zu Hülf eile, und unter dem Titel „dem versteckten Geblüt fortzuhelfen„ einen der Leibsfrucht nachtheiligen Blutfluß errege. Warum solle ein solches Verfahren von den Gesetzen ungeahnd verbleiben?

Viertens, da die Sevenbäume nicht ganz frei von Verdacht einer widrigen Wirkung auf die Leibsfrucht sind, und keinen bekannten sonderlichen Nutzen in der Haushaltung haben können, als daß sich mehrere katholische Landleute derselben meistens zu **Würzwischen** bedienen; so muß man dieses Gewächs aus den Gärten auszurotten trachten. Freilich giebt es noch mehrere Pflanzen, welche dem Sevenbaume in der Kraft, die Säfte in schädliche Wallung zu bringen, nichts nachgeben, und welche doch in jedem Bauerngarten geduldet werden **müssen**. Die Gewürze, der Brandwein, die übrigen gewaltsamen äusserlichen Mittel, — wer will die alle einer vergessenen Person entziehen? Allein man thue immer so viel

man kann, ohne daß man sich jedoch das Ansehen gebe, daß man aus dieser oder jener Absicht handle, damit man nicht erst die Aufmerksamkeit der Unwissenden auf dergleichen Gegenstände, rege mache. Auf die mehrsten scharfen Gewürze, da sie der kräftige Landmann, bei allen seinen rauhen Speisen, nicht zur Verdauung nöthig hat, besonders auf den so sehr auf das Weibliche treibenden Safran, womit jedes Bauernweib hie zu Land ihrer Suppe eine schöne Farbe zu geben sucht, müssen stärkere Auflagen gemacht werden, weil sie würklich einen Theil des Luxus unter dem Bauernvolk ausmachen, das sie fast allein aufkäuft.

Fünftens müssen, um das, nicht selten bei Eheleuten, welche vor der priesterlichen Einsegnung sich fleischlich vermischt haben, und bei zu früher Entbindung Spott und Geldstrafe oder gar eine **Kirchenbusse** zu befürchten haben, übliche Abtreiben oder Töden der Leibsfrucht zu verhindern, lieber die öffentlichen Strafen des **zu frühzeitigen Beischlafs** in etwas anderes verwandelt oder ganz nachgelassen werden. Ich habe bereits, in dem ersten Bande der medicinischen Polizey, die Nothwendigkeit dieser Nachsicht erwiesen *) und meine Leser werden gebeten, diesen wichtigen Artickel daselbst nachzuschlagen.

Sechs-

*) Der dritten Abtheil. erster Abschn. §. 33. Man sehe auch besonders Henric. Bodini dissert. jurid. de anticipa-

Sechstens muß auch darauf gesehen werden, daß man dem Landmanne keine sogenannte Kräuter- oder Hausarznei-Bücher, ohne daß man von ihrer Unschädlichkeit wohl überzeugt seye, unter die Hände kommen lasse: weil die mehrsten von diesen medicinischen Romanen, auf die unbescheidenste Art, sämmtliche treibende Arzneien in einer langen Reihe hererzehlen, und mancher arglistigen Dirne mehr Kenntniß von schädlichen Dingen beibringen, als je auf eine andere Weise geschehen möchte.

§. 18.

Die Maßregeln, welche die Polizey gegen den Kindermord und die Aussetzung der Leibsfrucht zu ergreifen hat, verdienen annebst die gröste Ueberlegung: denn der Erfolg hat in allen Ländern, wo man die Sache mit Gewalt angriff, gelehret, daß Galgen und Schwert unzulängliche Mittel sind, solche Uebel verhüten zu machen. *) Man hat in neuern Zeiten nur zu lange mit den schärfesten Versuchen diese Laster bestritten; ich sage zu lange: nicht daß nicht der

Von der Strafe gegen Kindermord und Aussetzung.

cipato concubitu. In Acad. Friderician. 1701. Thes. XVI. XVII.

*) Aus dieser Ursache wird nun auch, nach öffentlichen Nachrichten, in Schweden keine Kindermörderin mehr am Leben, sondern mit dem Zuchthause und alljährlicher Stäupung bestraft, die Geschwächten aber sind, bei Strafe, von aller Beschimpfung befreit. Frankfurther Reichszeitung 1779. No. 134.

Kindermord, vor andern Verbrechen, die Todesstrafe verdiene, sondern daß man lieber auf Mittel hätte denken sollen, dieses Laster so selten zu machen, als der **Ehebruch** zu Sparta war, wider welchen das Gesetz befahl: daß derjenige, so darüber ergriffen würde, zur Strafe, einen so großen goldenen Ochsen liefern sollte, daß er im Stand wäre, von einer steilen Anhöhe, aus einem tief im Thale fliesenden Bache das Trinken zu langen: wie kann das möglich seyn? frug ein Fremder ... Eben so unmöglich war die Antwort des **Spartaners**, als daß zu **Sparta** ein Ehebruch geschehen sollte. — So besteht also die Geschicklichkeit des Gesetzgebers mehr in vortheilhaften Erfindungen die Laster zu verhindern, als in der ausgesuchten Weise sie zu bestrafen: besonders, **wenn er die ganze Natur wider sich hat**, und das Laster so beschaffen ist, daß durch eine grössere Schärfe, die Thäter nur desto mehr angefeuert werden, auf feinere Handgriffe zu denken: welche in diesem Stücke **viel leichter erfunden werde**, als die künstlichsten Gesetze sie zu unterdrücken im Stand sind.

§. 19.

Von der Anzeige, welche Ledigschwangere von ihrem Zustande zu machen haben.

Man hat aber eine zeitliche Entdeckung einer unehligen Schwangerschaft, seit langem für das sicherste Mittel gehalten, die Ledigschwangeren von allen Gewaltthätigkeiten gegen ihre Leibsfrüchte abzuhalten: und gewiß, es kann auch ein verführtes Mädchen keinen besseren Beweiß seiner unsträflichen Absichten von

von sich geben, als daß es seinen Stand angebe: *) wenn aber dieses geschieht: so ist es wohl nicht eher zu hoffen, als wenn die Absicht das Kind von sich zu trejben, wegen mißlungenen Versuchen, von ihr aufgegeben worden ist. Aber hier ist eigentlich der Stein des Anstosses. Ich meines Orts halte ein Mädchen, das nach den Gesetzen, ohne vorherige denselben widersprechende Unternehmungen, seine Schwangerschaft bei der Obrigkeit angiebt, für eine wahre Heldin, wenn es anders Heldenmuth ist, über alle physische

*) Hebenstreit sagte: „Ein lediges Weibsbild, das seine „Schwangerschaft verbirgt, giebt den deutlichsten Anlaß, „daß es die Absicht hege, ihre Frucht zu töden.„ l. c. Sect. I. c. 1. §. 11. Inzwischen muß doch hier jedesmal zugleich auf die Hoffnung gesehen werden, welche sich solche Unglückliche noch allzeit, und bis auf den letzten Augenblick ihrer Schwangerschaft, machen, daß entweder ihre Leibsbürde noch wohl absterben und unvermerkt von ihnen abgehen könne; oder daß sich sonst eine günstige Gelegenheit finden dürfte, ihr Kind, ohne Aufsehen, zu gebähren und irgendwo unterzubringen. Bei größrem Unglücke ist solche Hoffnung zwar oft ein Balsam gegen die Wirkungen der Verzweiflung, aber auch oft eine Ursache, welche den Grad unseres Uebels erhöhet, und ein Gegenstand, der in Beurtheilung der Verbrechen, vieles für die Verringerung des Antheils sprechen kann, welches unsere Absicht an dem schlimmeren Ausgange einer Sache ohne dieses zu haben scheinen möchte.

Kräfte der heftigsten Leidenschaft, die je einen Menschen überfallen kann, obzusiegen. Sie setzt ihre Ehre, ihren guten Nahmen, ihr Glück und ihr Alles, ihrer Schuldigkeit und dem Gehorsam gegen das Gesetz nach. Die Strafen, welche man auf den ersten Fehltritt einer unglücklichen Person setzet, sind so beschaffen, daß sie gewiß dem Hirne eines schwachen Mädchens jene Gelegenheit überaus verführerisch machen müssen, welche einer geschwängerten Person noch frei steht, sich in der Stille ihrer noch unbemerkten Leibsfrucht loszumachen. *)

Hindernissen. Wer wird also eine Ledigschwangere wohl verhindern, in den ersten vier Monaten ihren Stand zu verbergen und sich alle erdenkliche Mühe zu geben, sich dessen noch im Geheimen zu befreien? . . ein Fehler ist die Mutter des anderen, das Gewissen, die Religion, alles giebt den Leidenschaften auf einige Zeit nach, zumalen wenn sie solche Gegner zu bestreiten ha-

*) „On veut, qu'une fille, oubliant ce qu'elle se doit „à elle même, vienne révéler sa honte, pour jouir „du bienfait des loix. On veut éteindre en elle le „sentiment de l'honneur par un sentiment plus vive „de la vie. On ne fait pas attention, que la loi qui „force les filles à sacrifier l'honeur à la vie, n'est „faite que pour celles, qui ont perdu toute pudeur.„ Mémoire sur la nécessité à l'hôtel-dieu de *Nantes* de récevoir tous les enfans trouvés, & d'abolir l'usage des déclarations des filles enceintes.

haben, als da sind, die Verscherzung seiner Ehre, seines lebenslänglichen Glückes und seines ganzen Ansehens. „Man nimmt wahr, sagte der **Baden Dur-** „ lachische geheime Rath **Reinhard**, *) daß das Laster „ der Unzucht mit der menschlichen Natur so genau „ verbunden ist, daß kein Unglück, und keine Strafe „ in der Welt jemals weiter hingelanget habe, als nur „ um **sichere Mittel zur Verbergung dieses Verge-** „ **hens zu suchen**, nie aber dasselbe zu verhindern. „ Bei dem weiblichen Geschlechte hat solches die un- „ glückseelige Wirkung, daß die Mittel zu der Ver- „ bergung nur gar zu oft in der unnatürlichsten Grau- „ samkeit gesuchet werden, worin sich die Liebe der „ Mutter verwandelt, wenn sie der Frucht ihres Lei- „ bes das Leben benimmt. Wir bestrafen dieses mit „ dem Tode, und billig thun wir es; wir würden es „ aber mit mehrerer Gemüthsruhe thun können, wenn „ wir uns nicht den Vorwurf zu machen hätten, daß „ wir keineswegs das Unserige gethan haben, um die „ Ursachen, so viel es möglich ist, aus dem Wege zu „ räumen, welche eine an sich unglückseelige Person „ nöthigen, noch viel unglückseeliger zu werden." — „ Man weiß, daß ein dergleichen Fehltritt ein Weibs- „ bild an und vor sich in Verachtung setze, und sie „ um den größten Theil ihres zeitlichen Glückes brin- „ get. Wann nun noch der Lasterstein und der Hu- „ renkarn auf sie wartet, wenn sie gar befürchten

*) Vermischte Schriften, XIII. Stück, No. 8. S. 217. 218.

„ muß, des Landes verwiesen, und in das Elend ver=
„ jagt zu werden; wenn ein beleidigter Vater, ein
„ ungütiger Anverwandter, ein erzürnter Brodherr,
„ ein schwangeres Mägdlein aus dem Hause jaget,
„ wann es keinen Platz weiß, wohin und wohinaus;
„ wann alles hinter einer solchen Kreatur darein ist,
„ um sie gleich einem bösen Thier zu verjagen; so ent=
„ steht billig die Frage: ob der Landesfürst und der
„ Richter sich nicht Vorwürfe machen muß, wann er
„ eine so unglückliche Person zu dem Tode verurthei=
„ let, welche sich in der allerbetrübtesten Nothwendig=
„ keit befunden hat, zwischen dem äussersten Elende,
„ und dem Tod ihres Kindes zu wählen, und welche
„ in dem Paroxismo ihrer Verwirrung, den letzteren
„ als ein Mittel ihrer Erleichterung ansieht. Wahr ist
„ es, daß man nicht alles dieses heben kann. Dann
„ geschehene Dinge stehen nicht zu ändern: wann man
„ verlangte, daß ein geschwächtes Mägdlein an ihrer
„ Ehre keinen Abbruch leiden, folglich von ihrem Ver=
„ gehen keinen Nachtheil zu gewarten haben sollte;
„ alsdann würde man den unüberlegten Wunsch thun
„ müssen, daß die Hurerei keine Schande mehr seyn
„ sollte. In solchen Artickeln kann man nicht helfen;
„ sondern es trägt eine jede billig die Früchte ihrer
„ Thorheit. Ob aber die harte Strafen, als offent=
„ liche Beschimpfungen, Landesverweisung, u. d. gl.
„ nicht mehreres Uebel, als Gutes würken, das stelle
„ ich dahin.„

Ich

Ich rede hier auch von den **geistlichen** Strafen, die noch an mehrern Orten bei dergleichen Fällen fürzuwalten pflegen. *) Was thut nicht ein sonst noch

Von Kirchenbussen.

*) In den Schottischen Gemeinden müssen sich die Uebertretter des sechsten Gebotes noch der Kirchenbusse unterwerfen. Auf den **Hebriden** müssen sie, bis die Gemeinde versammelt ist, in einem nassen weissen Hemde vor der Kirchenthüre stehen. Gött. Anzeigen, 16. St. 1779. In **Böhmen** und **Mähren**, sagt der Herr von Sonnenfels, herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen, da sonst Unverheirathete geflochtene Haare tragen. l. c. Das nemliche gilt von mehrern andern deutschen Provinzen, besonders von vielen Rheingegenden, wo das unehlige Frauengeschlecht, wie besonders in **Niederelsaß**, in künstlichen Flechtungen ihres Haars alle seine Geschicklichkeit und Zierde setzt. In unsern Gegenden darf sich eine Verunglückte an den mehrsten Orten nicht unterstehen, bei gewissen Feierlichkeiten, bei Hochzeiten und Kindtaufen, selbst bei ihrer eigenen Verehligung, mit einem gewissen, aus künstlichen Blumen geflochtenen Kränzchen zu erscheinen, welche andere Mädchen, bei solchen Gelegenheiten, auf ihre Hauben zu heften pflegen. Herr Regierungsrath von Heß erwöhnt eines Landes, wo sogar der Fiscal eine Deflorirte actioniret, wenn sie bei ihrer nachmaligen Verehligung einen Kranz aufsetzt. **Freimüthige Gedanken über Staatssachen**, S. 60. Wenn ein verunglücktes Mädchen so glücklich ist eine Parthie zu treffen, und vorher ihre

noch ehrliches Mädchen, um nicht am Sonntage von seinem eifervollen (obschon deßwegen nicht von allen menschlichen Schwachheiten freien) Pfarrer, mit einem Strohkranze mitten in der Kirche zur unauslöschlichen Beschimpfung öffentlich ausgestellt zu werden? . . . Obschon diese Strafe von einem sehr alten Gebrauche herzustammen scheint; so kenne ich doch meines Orts die menschliche Schwachheit viel zu viel, um nicht zu befürchten, daß der Abscheu vor einer so anhän-

ihre Verlobung von der Kanzel dem Volke verkündet werden muß: so horcht jetzt die ganze Gemeinde, so tief sie auch währender ganzen Predigt geschlafen hatte, auf, ob der Pfarrer auch das Wort Jungfer dem Nahmen der Verlobten beisetze! . . wo dann auf jeden Fall, zur ungelegensten Zeit, für die Unglückliche eine neue Beschimpfung herauskömmt, indem sich entweder die ganze Gemeinde wider den Pfarrer empört, wenn er der Ehre des verlobten Paars schonen will, oder die Beschimpfung hoch erhebt, die aus seinem gegenseitigen Verhalten für dieses entspringen soll. Ein seltsamer Einfall scheint es doch um die Weigerung der Taufe zu seyn, deren sich, wie Camper sagt, die Geistlichkeit an einigen Holländischen Orten gegen unehlig-erzeugte Kinder bedient, um dadurch den Abscheu vor dem Laster der Unzucht zu vermehren: wodurch aber, wie leicht vorzusehen war, geschehe, daß der Kindermord vielmehr zunehme, oder daß wenigstens die Kinder ungetauft, und als niemands Eigenthum, armseelig und elend in der Welt herumirren. l. c. S. 7. 8. — Wie verkehrt sind doch nicht selten die Mittel, die zur Tugend zurückführen sollen! . . .

anhängenden Beschimpfung nicht zu einem noch weit schröckbareren, doppelten Uebel den nächsten Anlaß geben werde. Wer unter uns in so fürchterlichen Augenblicken das Beste zu wählen sich stark genug aus hinlangenden Gründen einer nie verunglückten Erfahrung glauben darf, der nehm einen Stein, und werf auf diese Armseelige! . . . *)

So gewiß es also ist, daß die gewöhnlichen Strafen, mit welchen man die Ledigschwangeren zu züchtigen suchet, so billig sie anfänglich zu scheinen pflegen, den nachtheiligsten Eindruck in die so schwachen Gemüther machen, und dieselben fast nur nicht allzeit zur Vollführung des entsetzlichsten Verbrechens anleiten müssen: so nöthig ist es auch, daß man auf eine bessere Heilart gegen einen so gefährlichen Zustand einer in jedem gemeinen Wesen nicht geringen Klasse von Menschen denke.

§. 20.

Nützliche Vorkehrung.

Wenn die Einrichtung überhaupt so getroffen wird, daß die Obrigkeit, anstatt ohne alles Kenntniß des menschlichen Herzens, dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige

*) In königlich Preußischen Landen ist, vermög einem, unterm 4ten Christmonat 1717, ergangenen Circulare, §. 7. die öffentliche Aussöhnung mit der Gemeinde, von Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt haben, allen Predigern untersagt worden.

zeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, **ihnen vielmehr selbsten einen mitleidigen Schritt entgegen gehet**: so wird es etwas leichtes seyn, den Folgen einer geheim gehaltenen Schwangerschaft **vorzukommen**.

Vor allem müssen aber die bekannten Ursachen, so viel möglich, aus dem Wege geräumt werden, welche das unbesonnene Mädchen eher zur Verzweiflung bringen, als daß sie solches zur Anerkennung ihres ersten Fehlers verleiten sollten. Es muß für die Ehre solcher Personen, wenn es auch nur in Rücksicht auf ihre Leibsfrucht geschähe, so viel als thunlich ist, gesorget und ihnen die Gelegenheit verschaft werden, mit dem geringsten Aufsehen in der Republick, *) ihre Frucht zu gebähren. Es ist nicht genug, daß man allen denjenigen, die um eine der Schwangerschaft verdächtige Person herum sind, auferlege, bei dem geringsten Verdacht, bei der Obrigkeit eine Anzeige zu thun: sondern da die gewöhnliche Weise, wie solches gethan wird, für die Ehre solcher Personen so schmählich ist, daß sie auch schon dagegen alle Künste der

Man muß die geschändeten Mädchen bei Ehren zu erhalten suchen.

*) Man denke nur nicht, daß die Niederkunft einer Ledigschwangeren in den Gemüthern der Jungfern so einen gewaltigen Eindruck mehr mache, wenn einmal deren mehrere vorausgegangen sind. Man tröstet sich alsdann einer zahlreichen Gesellschaft, und diese wird jetzt, wie man sieht, zum Aergerniß, ohne deßwegen die Anzahl der Kindsmörderinnen zu verhindern.

der Verstellung anwenden werden; so muß man den Befehl ertheilen: daß eine solche Anzeige nie anders als in der größten Stille und nur bei derjenigen Stelle gemacht werde, welche im Stand ist, gegen ein grösseres Vergehen einer durch Schröcken und Verzweiflung ihrer Vernunft halb beraubten Person, väterliche Hilfe anzuwenden. Ich will aber ein Beispiel einer Verordnung anführen, in welcher auch besonders eines gewissen Vorurtheils gedacht wird, das gar oft beigetragen hat, statt die Schwangeren zur Anzeige aufzumuntern, solche vielmehr durch die äusserste Mißhandlung zu zwingen, ihren ersten Wohnsitz zu verändern, und sich an Orte zu begeben, wo ihr Fehltritt weniger bekannt und die Gelegenheit besser ist, auf die Zernichtung ihrer Frucht zu denken.

In den sämtlichen **Kuhrpfälzischen** Landen gieng 1760. der wiederholte Befehl an alle Oberämter ab, daß dem Kindermord aus allen Kräften vorgebogen werden sollte. Es ward dabei erinnert: „Daß, „wann aller Obsorge ungeacht, eine Dirne Gelegenheit „finden möchte, sich etwa aus menschlicher Schwach„heit oder durch Nachstelle und Verführung bethö„ren und schwängern zu lassen (wofür sie sich jedoch „zu hüten, als lieb derselben ihre Ehre und zukünf„tiges Glück seyn mag) dieselbe ihre Schwangerschaft „bei der Ortsobrigkeit in Zeiten kund machen solle, „wornach mit derselben gelind zu verfahren, wohl „auch Bedacht zu nehmen, wie selbe entweder durch

Kurpfälzische Verordnung hierüber.

„Hei-

„ Heirath, oder in andere Wege, befindenden Dingen nach, zu Ehren gebracht werden können. „

Daß aber diese einsichtsvolle und höchst milde Anordnung noch weit nicht hinlänglich gewesen seye; erweiset das folgende in eben diesen Landen gegebene Edict vom 9ten April 1767.

Wiederholung dieser Verordnung nebst einer Erklärung wegen dem Bastardfall.

„ Obgleich, heißt es, zur Verhütung des abscheulichsten Lasters des Kindermords, unterm 9ten „ Julii 1760. eine gedruckte Verordnung aller Orten „ dahin verkündet worden, daß so oft und viel eine „ ledige Weibsperson sich aus menschlicher Schwachheit, oder durch böse Nachstell- und Verführung „ bethören und schwängern liesse, dieselbe ihre Schwangerschaft bei der Obrigkeit in Zeiten kund zu machen, wornach mit selbiger gelind zu verfahren, „ wohl auch der Bedacht zu nehmen, wie sie entweder durch Heirath, oder in andere Wege, befindenden Dingen nach, zu Ehren gebracht werden „ könne; dann auch alle diejenigen, in deren Häuser „ oder Nachbarschaft dergleichen verdächtige Weibspersonen wohnen, oder welche sonst von dem entstandenen Verdacht, Argwohn, oder Gerücht der „ Schwängerung gegen eine gewisse Person Wissenschaft haben, solche sogleich jeder Ortsobrigkeit, „ oder anwesenden Beamten, umständig anzeigen, anderer gestalten aber, und bei erfundenem sträflichen Schweigen und dißfalsiger Ueberzeugung, an „ dem hiernächst erfolgenden Kindermord für mitpflichtig gehalten und, nach der Sachen Bewand-

„ niß,

„ niß, mit Leibs- oder anderen unausbleiblichen „ schwehren Strafen angesehen werden sollen;„

„ So hat man nichts destoweniger aus denen „ kurz aufeinander sich ergebenen leidigen Vorgängen „ ersehen müssen, daß solche geschwängerte Dirnen, „ statt jene ihnen zur Hand gegebene Hülf- und Eh- „ renrettungsmittel zu ergreifen, mittelst geflissener „ Verhöl- und Ableugnung ihrer beschwerlichen Leibs- „ umständen, die neugebohrnen unschuldigen Kinder „ jämmerlich ums Leben gebracht, und solcher gestal- „ ten sich die zeitliche und ewige Strafen über den „ Hals zu ziehen, nicht verabscheuet, die Elteren, „ Dienstherren und Nachbarn hingegen, wegen al- „ lerlei Scrupulositäten und dem besonderen Irr- „ wahn, als thäte man den Bastardfall aus dem „ Haus, wo eine solche Person zum fleischlichen Um- „ gang gebracht, oder entbunden worden, erfor- „ dern, das geringere Verbrechen der Unzucht und „ daraus erfolgten Schwängerung mit vertuscht, „ der Obrigkeit nicht angezeigt und darab ein weit „ grösseres Unglück des zum öfteren dadurch entstan- „ denen Tod des Kinds und der Mutter verursachet „ haben;„

„ Diesem nun so viel immer möglich zu begeg- „ nen, wird in Gefolge schon ersagten Edicts vom „ 9ten Julii 1760. allen Obrigkeiten, Schultheissen, „ Gerichts- und Gemeindsleuten samt und sonders „ anbefohlen, daß wo dergleichen Weibspersonen sich

„ bei ihnen aufhalten, und sie nur den mindesten
„ Verdacht einer Schwängerung wahrnehmen, sie zu
„ erst das Weibsbild darum befragen, durch gute
„ Wort und Ermahnungen die Wahrheit zu erkundigen
„ sich befleissen, wo diese aber entweder aus Schaam
„ oder Vermessenheit ihren Fehler nicht eingestehen,
„ sondern verdecken wollte; alsdann der Haus= oder
„ Dienstherr, oder auch ein jeder, wer davon einige
„ wahrscheinliche Kundschaft besitzet, seinen Zweifels-
„ anstand in geheim den Ortsvorstehern anzeigen,
„ dieser hiernächst sich der Beschaffenheit unter der
„ Hand verläßiger erkundigen, die geschwängerte Per=
„ son zu sich kommen lassen, über alle und jede Um=
„ stände scharf examiniren, auch befindenden Dingen
„ nach, selbige durch die beschwohrne Hebamme be-
„ sichtigen lassen, und wann die Anzeig gegründet,
„ den Bericht zum Amt erstatten, und der Person
„ ihre Ehre und guten Nahmen nicht verunglimpfen
„ solle.„

„ Man ersieht sich dannenhero, es werde ein je-
„ der hierinfalls seine Gewissenspflicht um so genauer
„ bedenken, und diesem erneuerten Gebot die stracke
„ Folg leisten, als niemand die Uebernahm des Ba-
„ stardfalls, oder sonstige Ungelegenheit darab zu be=
„ fahren, sondern vielmehr die kuhrfürstliche höchste
„ Gnad und Zufriedenheit zu gewarten hat. „

Nun hat man zwar durch eine so kluge Verfü-
gung einen großen Stein des Anstosses gehoben: da
man

man besonders alle auch nur scheinbare Strafen beseitiget, deren sich mancher Hausvater, oder andere, bei Entdeckung, daß entweder das Laster der Unzucht, oder die Entbindung selbst in ihrem Hause geschehen seye, zu befürchten pflegten. Man hat auch einen Riesenschritt zur gänzlichen Ausrottung des Kindermords gethan: da man jeder Dirne, die ihre Schwangerschaft angeben würde, verspricht, zur Wiedererobe-rung ihrer Ehre und zu ihrer Verheirathung behülflich zu seyn: allein es würden besondere Beispiele dieser würklichen Fürsorge, größeren Eindruck auf dergleichen Personen machen, und jene scheinen zur Zeit noch überall zu fehlen. Zudem wird einem Mädchen, das auch seine Schwangerschaft bei der Obrigkeit angezeigt hat, bei seinen erzürnten Eltern oder Anverwandten das Leben so sauer! . . . tägliche Vorwürfe, beständig finstre Gesichter, oder auch wohl leibliche Mißhandlungen, zum Theil verdiente, aber dennoch nur ein größres Uebel drohende Gegenstände, stehen so einem elenden Geschöpfe in vergrößerter Gestalt vor Augen, und halten es auf, einen Schritt zur Tugend zurückzuthun, welcher ihm so theuer zu stehen kommen könnte. So lange noch einige Hoffnung übrig bleibt, sich in der Stille von ihrer Bürde loszumachen, so wird sie es für die vortheilhafteste Ausflucht ansehen, dieselbe zu erfüllen und durch einen zweiten, noch größeren Fehler, der Strafe des ersteren heimlich zu entgehen.

§. 21.

Von einer milden Stiftung für uneheliche Schwangere.

Es ist also unumgänglich nöthig, daß man auf gelindere Mittel denke und man kann hier gewiß keinen besseren Vorschlag thun als derjenige ist, welchen bereits vor mehrern Jahren der obenbelobte Badische Geheimerath Rheinhard entworfen hat und welcher unter der Rubricke „einer milden Stiftung von besonderer Art zu merklichem Vortheile einer mittelmässigen Stadt,„ mitgetheilt worden. *)

Dieselbe besteht eigentlich in einem gestifteten Aufenthalt, dessen Genuß verschiedenen unvermöglichen Landskindern, auch wohl fremden Unglückseeligen, besonders aber dergleichen mitleidwürdigen Weibsbildern auf einige Zeit gestattet würde. Ich lasse abermal diesen verdienstvollen Schriftsteller seine eigene Worte reden, wenn er diesen letztern in der erwöhnten milden Stiftung ihren trostvollen Platz anweiset: „Zu meinem dermaligen Endzwecke gehöret „noch die Vorsicht wegen der unschuldigen Kinder, „um nicht deren Mord dem ersten Vergehen der Mut„ter beizugesellen. Es würde solcher Endzweck weit„hin erreichet, wann dergleichen Personen einige Zeit „vor ihrer Niederkunft einen sicheren Unterschleif „und Unterhalt haben, wann sie ihr Kind in Si„cherheit gebähren können, und nach der Geburt so „lang

*) Auch Mirabeau hat einen ähnlichen Vorschlag gethan, l'ami de l'homme, T. II.

„ lang da bleiben können, bis sie die Kräfte haben und „ Gelegenheit finden, sich anderwärts hin zu begeben „ und ihre Kinder unterzubringen. Dadurch würde „ gar manchen Kindern das Leben erhalten; zumal, „ da wir beobachten, daß wann ein Kindermord nicht „ in dem ersten und heftigsten Anfalle der Verwir„ rung geschieht, er alsdann gewiß unterbleibt. We„ nige Stunden seynd genug, der Natur hinwieder „ die Oberhand zu geben. Darauf folget eine ver„ nünftige Fassung des Gemüths. Das Unglück un„ terbleibet. Dann gewiß ein jeder Vorwurf, der be„ sonders gewünschet oder verabscheuet wird, stellet sich „ bei seinem ersten Eintritt immer angenehmer oder „ fürchterlicher dar, als er in der That ist; wenige „ Zeit ist hinlänglich, die gewaltsame Bewegung un„ seres Gemüthes, es seye in Freude oder Leide zu „ mäßigen und nach und nach zu dämpfen. „

„ Damit man aber auch denen Fußstapfen der „ Menschlichkeit immer weiter folge; könnte man „ auch alle sich angebende fremde Dirnen (um die „ Bezahlung zum voraus) annehmen. Dahingegen „ wären dieselben weder um ihre Heimath, noch um „ ihre Herkunft, noch um den Vater ihres Kindes „ zu befragen: wann sie ihre sechs Wochen ausgehal„ ten haben, alsdann liesse man sie wieder gehen. „ *)

Dergleichen Stiftungen sind in unsern Tagen mehrere in vielen Ländern gemacht worden, und sie Beispiele.

 müssen

*) L. c. S. 216. bis 222.

müssen allen wegen ihrem so ausgedehnten Nutzen, zur Nachahmung dienen. So giebt es an verschiednen Orten **Italiens** besondere Spitäler für schwangere Mädchen, die ihre Schwangerschaft vor den Augen der Welt verbergen und daselbst gebähren können. Fast in allen Städten sind Findelhäuser, wo die unglücklichen Geburten, die entweder von armen Eltern nicht erhalten werden können, oder ihren Müttern zur Schande gereichen, willig aufgenommen, erzogen, in Künsten unterwiesen, und so lange sie es nöthig haben, unterhalten werden. *) Zu **Paris** werden sowohl ledige, als verheyrathete arme Gebährenden in dem Hôtel-Dieu unentgeltlich entbunden und verpflegt. Auch finden sich dort Geburtshelfer, welche, gegen eine mäßige Bezahlung, dergleichen Weibspersonen schon in dem letzten Monat ihrer Schwangerschaft annehmen, ernähren und entbinden. **) Zu **Wien** werden die Ledigschwangeren eben so liebreich in einem besonderen Hause zu St. **Marcus** aufgenommen: nur hat dieses den Fehler, daß auf den Tag des heil. **Marcus**, die unglücklichen Weibspersonen sich dem Auge und Muthwillen aller Fürwitzigen ausgesetzt sehen müssen. ***)

§. 22.

---

*) Briefe über **Italien**, im **deutschen Merkur**, 1775. 3tes Viertelj.

**) Etat de Médecine, chirurgie & pharmacie en *Europe* 1776. p. 269.

***) Von **Sonnenfels**, l. c. §. 164.

§. 22.

Ob man in solchen Zufluchtsörtern an Ledigschwangern die Entbindungskunst lehren solle?

Ich halte nicht für gut, daß man in solchen Häusern ohne Unterschied zugleich die Entbindungskunst an den in denselben aufgenommenen gebährenden ledigen Weibsbildern, wenn solche sich nicht selbst gerne darzu verstehen, lehren wolle: am allerwenigsten, wenn die Kandidaten der Hebammenkunst männlichen Geschlechts sind. Man kann nicht immer alles beisammen haben, und da manches Mädchen, bei allem seinen eben nicht die strengste Tugend verrathenden Unglücke, noch so viele Schaamhaftigkeit besitzt, daß sie lieber zugrundgeht, als sich so öffentlich fremder Behandlung ausgestellt zu sehen: so wird meistens der erste Endzweck solcher Häuser verfehlet, und dienet dergleichen Einrichtung wohl eher zur Vermehrung des Schröckens bei Ledigschwangern vor der Bekanntmachung ihres Standes, besonders wenn eine allgemeine Verordnung vorhanden ist, daß alle unehliger Weise geschwängerte Weibspersonen sich in dergleichen Häusern unter obigen Bedingnissen entbinden lassen müssen. Verhärtete Huren, oder solche, die wegen äusserstem Elend fast alle Empfindungen der Ehre, und folglich ihre mehrste Schaamhaftigkeit verlohren haben, dürften sich zwar schon dazu verstehen, sich in ein solches Haus zu begeben, um da ihre unehlige Frucht zu gebähren: aber ein sonst wohlerzogenes Mädchen, das zum ersten, oder gesetzt auch zum zweitenmal, durch fremde Verführung, oder eigene Schwäche, geschwängert worden, wird nicht

daran denken können, ohne daß sich alles in ihr herumwende, und sie wird Versuch auf Versuche häufen, um sich noch eines Gastes loszumachen, von welchem sie solchen Schröcken auszustehen hat.

§. 23.

Von der allzugroßen und gefährlichen Nachsicht gegen das verführerische Mannsvolk.

Weil aber zu dergleichen Stiftungen ein zureichendes Einkommen erforderlich ist, welches nicht überall mit gleicher Leichtigkeit aufzubringen ist: so wird man es noch lange dabei bewenden lassen müssen, **daß man wenigstens dem heftigsten Schröcken vor verdienter Strafe und Beschimpfung, so wie vor allzubeklemmender Armuth bei Ledigschwangern vorzubeugen suche**, wo man sich ausser Stand sieht, denselben aus gemeinen Mitteln einen Aufenthalt anzuweisen, und sich um die ganze Erziehung ihrer Leibsfrüchte anzunehmen. Die allzugroße Nachsicht, welche man gegen das **Mannsvolk** an vielen Orten beweiset, *) wenn sie ein Mädchen ins Unglück ge-

*) „Zufolge eines unlängst zu Neapel publicirten königl. Edicts, darf künftig keine Frauensperson, sie sey vornehmen oder niedrigen Standes, eine Klage gegen denjenigen erheben, der sie geschändet hat, wenn er ihr auch die Ehe aufs förmlichste versprochen hätte. Der einzige Fall, der erwiesen wird, daß wahre Gewalt gebraucht worden, ist ausgenommen. Zum Beweggrund dieser königl. Verordnung, wird angeführet, daß die bisherige Gelin-

gebracht haben, anstatt daß sie dazu dienen sollte, das weibliche Geschlecht von gewissen Schwachheiten gegen ihre Verführer abzuhalten: ist vielmehr eine Quelle eines größeren Leichtsinns bei Menschen, die doch allemal der **angreifende Theil** sind, und bei der so schändlichen Gleichgültigkeit der mehrsten Mannspersonen, bei dem Unglück des von ihnen verführten Gegenstands ihrer Sinnlichkeiten, kann sich nicht fehlen, daß die Verzweiflung ob der unbilligen Behandlung und der bevorstehenden Verlassenheit, nicht den mehrsten Kindsmörderinnen das Messer in die Hand gebe. „Für den nothwendigsten Unterhalt „einer ehelosen Mutter und Kindes, sagt Baumann, *) wird allenthalben zu wenig gesorgt. „Was soll eine Weibsperson, die entweder dienen „oder mit Tagelohn sich ernähren muß, in solchen „Umständen anfangen? der Vater des Kinds nimmt „sich ihrer nicht an. Kömmt es hoch, so erhält sie

 „nach

Gelindigkeit der Gesetze, deraleichen Klägerinnen Gehör zu geben, keine Möglichkeit übrig gelassen habe, daß die Ruhe ganzer Familien, durch Verführerinnen nicht öfters wäre gestöret worden. Die noch anhängige und unentschiedene Prozesse dieser Art, sollen gleichfalls nach dem Sinne dieser neuen Verordnung entschieden werden.„ Staatsrelation derer neuesten europeischen Nachrichten und Begebenheiten, 46. Stück, 1779.

*) In den Anmerkungen zu dem Süsmilchischen Werke von der G. O. III. Theil; S. 203. 204.

„ nach halbjährigem und längeren Laufen, vor Ge„ richte etwa das Urtheil, daß jener ihr jährlich 5. „ oder wenn es hoch kömmt, 10. Rthlr. zur Ernäh„ rung des Kindes geben soll. Davon kann sie aber „ mit dem Kinde nicht leben, bei dessen ersten Jah„ ren sie wenig oder nichts mit ihrer Händearbeit sich „ verdienen kann. Daher das Kind, wenn es auch „ nicht auf grobe Art beiseite geschaft wird, doch „ mehrentheils aus Mangel der Wartung umkommen „ muß. Billig sollten also die Alimenten, wenigstens „ in den ersten Jahren, für Mutter und Kind höher „ bestimmt werden; oder es müßte der Vater, wenn „ er von seinem Verdienst nicht soviel erübrigen könn„ te, ohne weitere Umstände gezwungen werden, sie „ zu eheligen. Besser eine gezwungene Ehe, als Kin„ dermord! *) der Pöbel findet sich bald darin, „ wenn

*) Ich kann unmöglich dieser Meinung ganz beitretten. Der Kindermord wird hier als unvermeidlich vorausgesetzt, wo doch das Vaterland wohlfeilere Mittel in Handen hat, unter solchen Umständen demselben noch vorzubeugen. Ich gebe keinen Dreyer für die Früchte einer gezwungenen Ehe im gemeinen Wesen, man mag solche auf der physischen oder auf der moralischen Seite betrachten. Die Menschen paaren sich nicht im Zorne, wie man von den Katzen sagt, oder wenn das Feuer der Wollust nicht durch fremde Liebe gelöschet wird, so ist doch kein großes Aufkommen der, zwischen immer hadernden Eltern gezeugten Kinder zu gewarten. Auf dem Land

„ wenn er sieht, daß es nicht anders ist. Es ist auch
„ die beste Bestrafung für unordentliche Leute, daß
„ sie zur Ordnung gebracht werden, und mancher
„ Kerl würde nicht in das Laster verfallen, wenn er
„ besorgen müßte, die Person eheligen zu müssen; wo-
„ von er blos in dem Fall freizusprechen wäre, wenn
„ er erweißlich machte, daß die Weibsperson ihm
„ nachgestellet, in welchem Fall, auch die Aliment-
„ gelder, wo nicht nachzulassen, doch zu vermindern
„ wären. *) Auch wäre in Schwängerungssachen,
sobald

Land ist die grobe Behandlung der Mütter von mißvergnügten Ehemännern eine große Ursache einer minderen Fruchtbarkeit, und einer größeren Sterblichkeit der Kinder. Dazu rechne man jetzt erst das Aergerniß, welches die Nachbarschaft und die unerzogene Jugend an den Vorwürfen eines zur Ehe gezwungenen Paares finden muß. Sehe medicin. Polizey, I. Band, 2te Abtheil. 4ter Abschn. Was also der Verführer nicht für sein uneheliges Kind thun kann, das muß vom Vaterland ersetzet werden, und hiezu tragen am besten die sämtlichen Hagestolze das mehrste bei.

*) Die Alimentengelder können aber ohne die größte Unbilligkeit nicht vermindert werden, weil sie nicht so wohl für eine Strafe, als vielmehr für eine billige Auslage, für die Erhaltnug eines Geschöpfes anzusehen sind, welches man für gut befunden hat, in die Welt zu setzen, wenn auch gleichwohl die Mutter den ersten Schritt gethan haben sollte. Wo ihrer zwei sich dazu verstehen,
sich

„ sobald erweißlich wäre, daß beide mit einander zu-
„ gehalten, kein Reinigungseid oder Untersuchung
„ der Zeit zu verstatten, und wenn erweißlich wäre,
„ daß eine Person mit mehrern zugehalten; so müß-
„ ten sie sich in den Beitrag zu den Alimenten ohne
„ Unterschied theilen. So würde Kindermord und
„ das Umkommen der Kinder aus Mangel der War-
„ tung verhütet, die Ernährung und Erziehung der
„ Kinder befördert, das Laster in vielen Fällen ver-
„ hindert, und der Verführung weniger werden. „ *)

§. 24.

---

sich besser aufwarten zu lassen, als es der Beutel des einen verträgt: da zahlt derjenige die Zeche, der sie zu bezahlen vermag, wenn ihn auch der andere zum Trunk verleitet hätte.

*) Nach französischen Rechten muß für jede ledigschwangere Person sogleich von dem Richter wegen dem Unterhalt und dem bevorstehenden Wochenbette gesorget werden. Dieser wird aber, so wie auch anderwärts, demjenigen auferlegt, welcher von der Geschwängerten als Vater angegeben wird. Gesetzt es werde von diesem geläugnet, oder zu erweisen gesucht, daß von der Dirne noch mehrere beigehalten worden seyen; so wird jederzeit derjenige zur benöthigten Auslage angehalten, wider welchen die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er Vater seyn dürfte. Dictionnaire des arrêts, verbe *Grossesse*, n. 3. *Peleus*, Questions illustres, qu. 31.

§. 24.

Ob man mit Schärfe auf die Anzeige der unehligen Schwangerschaften dringen möge?

Es ist nun die Frage, wie sich die Polizey zu betragen habe, um nach Möglichkeit die Anzeige der Schwangerschaft zu erleichtern?

Man hat gewiß, ich wiederhole es nochmals, wichtige Gründe, um eine solche nicht mehr mit derjenigen Härte zu verlangen, mit welcher man vormals ein verunglücktes Mädchen zu nöthigen pflegte, in eigener Person vor Gericht zu erscheinen und daselbst ihre Schande selbst öffentlich zu bekennen und protocolliren zu lassen. „Bei Weibern, sagt von Sonnenfels, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese „Vorsichtigkeit überflüßig; bei einem unglücklichen „Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge.„ *) Dieser Gegenstand hat einen allzugroßen Einfluß auf das Leben und auf die Erhaltung der Menschen, als das ich nicht demjenigen, was hierüber vorzügliches verfüget worden ist, in einem vollständigen Werke über die medicinische Polizey, einen Platz gönnen sollte. Die königlich Preußische Verordnung vom 8ten Februar 1765. verdient einen so allgemeinen Beifall, und ist der wahren Nothwendigkeit der Sache so angemessen: daß ich um so weniger Bedenken trage, dieselbe ganz hier einzurücken, als solche noch in vielen Gegenden nicht nahe genug bekannt zu seyn scheint.

Wir

*) L. c. §. 165.

Kön. Preußische Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand.

Wir **Friderich** von Gottes Gnaden König in **Preußen**, Marggraf zu **Brandenburg**, des heiligen **römischen** Reichs Erzkämmerer und Kuhrfürst, ꝛc. ꝛc.

„Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nach„dem einiger Zeit das Verbrechen, da Weibspersonen „ihre unehlig neugebohrnen Kinder mit bösem Vor„satz oder durch Verwahrlosung, so aus Verheimli„chung der Schwangerschaft und Geburt veranlasset „wird, um das Leben bringen, häufiger als jemals „geworden: als werden Wir in die Nothwendigkeit „gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edict zu „steuern.

§. 1.

„Eine jede vorsetzliche Kindermörderin soll mit „dem Schwert am Leben gestraft und dabei kein Un„terschied gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand „an ihr Kind gelegt, oder demselben eine tödliche „Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde „die nöthige Pflegewartung und Nahrung zu reichen „unterlassen hat, desgleichen, ob das Kind nach der „Geburt noch frisch und gesund oder ob es schwach „und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde „zugefügte Verletzung, und die Entziehung der nö„thigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod „verursachet hat, oder ob selbiger zugleich durch Zu„fälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben „seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden „können, ist befördert, oder auch von jenem allein

„ist

„ ist verursachet worden; sondern in allen diesen Fäl-
„ len soll die auf einen vorsetzlichen Kindermord ge-
„ setzte Todesstraf statt finden.„

„Mit eben dieser Todesstraf sollen diejenigen
„ Weibsleute beleget werden, die an ihren nur erst
„ neugebohrnen Kindern, nicht in der Absicht sie da-
„ durch zu töden, sondern zu einem anderen Ende
„ etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftiger
„ Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern
„ schädlich sey, und welches würklich den Tod nach
„ sich gezogen hat, z. E. wenn eine Gebährerin, um
„ das Schreien ihres Kindes zu verhindern, demsel-
„ ben den Mund zuhält oder verstopfet, oder auf an-
„ dere Weiß das freie Athemholen hemmet, und dar-
„ über das Kind ersticket ist, und soll auch in einem
„ dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur
„ zufälliger Weise aus dem beregten Unternehmen er-
„ folget sey, zu keiner Entschuldigung dienen.„

„Diejenige Weibsperson, die geflissentlich ihre
„ Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte ver-
„ richtet, oder zu ihrem Gebähren solche Anstalt
„ macht, daß das Kind, sobald es aus Mutterleib
„ kömmt, sein Leben nothwendig verlieren muß, soll
„ ebenfalls mit dem Schwerte vom Leben zum Tod
„ gerichtet werden. Wenn auch gleich nicht ausge-
„ mittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur
„ Welt gekommen sey, und der Vorwand einer Ue-
„ bereilung mit der Geburt soll auch nur alsdann,
„ und sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wann

„ die

„ die Beschuldigte glaubwürdig ausführt und also
„ nicht blos vorwendet, daß sie

I. „ Bei Antrettung der Geburt, um Hülfe ge-
„ rufen;

II. „ Augenblicklich nach der Geburt, dieselbe,
„ was dem Kind widerfahren ist, kundbar gemacht,
„ und

III. „ Zur Rettung des Kinds alles mögliche
„ angewendet habe.

„ Wenn eine Weibsperson binnen denen ersten
„ 24. Stunden nach der Geburt ihr Kind verschar-
„ ret, oder wegwirft, oder an einem Orte, wo es
„ versticken, oder vor Kälte umkommen muß, hinlegt;
„ oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst etwas macht,
„ davon es nothwendig hat sterben müssen, wann es
„ damals noch lebendig gewesen ist, und es findet
„ sich bei der Besichtigung, daß das Kind in oder
„ nach der Geburt würklich gelebt hat: so soll eine
„ solche Weibsperson als eine vorsetzliche Kindermör-
„ derin am Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß
„ sie kein Leben an ihrem Kinde verspüret, sondern
„ selbiges für tod gehalten habe, ganz und gar nicht
„ geachtet werden. „

„ Trüge sich aber zu, daß

1.) „ Entweder in dem Fall, wenn ein Weibs-
„ mensch geflissentlich an einem gefährlichen Orte,
„ wie oben erwöhnet worden ist, gebohren hat, die
„ Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind schon
„ in Mutterleibe tod gewesen sey;

2.)

2.) „Oder in den übrigen vorhin angeführten „Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt ge„kommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe, „keine genugsame Gewißheit zu erlangen stünde;

3.) „Oder die Verbrecherin läugnete, auch nicht „überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr „Kind um das Leben gekommen, demselben zugefügt „zu haben, oder unnatürlich mit dem Kind umge„gangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt „vorsetzlich verheimlichet hätte, und nicht beweisen „könnte, daß die an des Kindes Körper verspürte „Gewalt durch einen Zufall entstanden sey, woran „die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat;

4.) „Oder die Verbrecherin blos läugnete, oder „nicht überführt wäre, vorsetzlich ihrem Kinde die „tödliche Gewalt zugefüget, oder es vorsetzlich un„natürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht „glaubwürdig machen könnte, daß es aus Fahrläs„sigkeit, oder von ohngefehr geschehen sey;

5.) „Oder die Verbrecherin zwar geständig, „oder überführet wäre, vorsetzlich ihrem Kinde die „tödliche Gewalt zugefüget, oder selbiges unnatür„lich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte be„haupteten, daß das Kind tod auf die Welt gekom„men sey;

6.) „Oder endlich die Verbrecherin die Geburt „verheimlichet, und sich nach der unten zu gebenden „Vorschrift nicht betrageu hätte, gleichwohl dieselbige „eines vorsetzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr

„ zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Bosheit, oder
„ andere Zufälle umgekommen seyn möge, über die-
„ ses der Körper des Kindes durch die Schuld der
„ Angeklagten nicht zum Vorschein gebracht werden
„ könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den
„ rechten Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht
„ anzeigen wollte;

„ In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherin-
„ nen zwar mit der Todesstrafe verschonet, jedoch
„ öffentlich zur Staupen geschlagen und darauf Zeit
„ Lebens zur Vestungsarbeit gebracht werden. „

§. 2.

„ Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibs-
„ person muß ihre Schwangerschaft, wann sie von
„ jemanden gefraget wird, oder bei Herannahung der
„ Geburtszeit, die bevorstehende Geburt **wenigstens**
„ **einer ehrbaren und verständigen Frau**, die selbst
„ Kinder gehabt hat, offenbaren, und durch selbige
„ sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaf-
„ fen suchen. „ *)

„ Ge-

*) Man kann unmöglich ein Gesetz geben, daß milder und doch der Sache so angemessen wäre, als dieses. Es ist allemal etwas hartes für ein nur noch wenig ehrbares Mädchen, über den Gegenstand ihres Unglücks vor männlichen Zeugen, die oft dabei noch unbescheiden genug sind, durch unnütze Fragen die noch übrige Scham-

haf-

„ Geschieht die Geburt unter dem Beistand ei-
„ ner solchen Frau, und das Kind stirbt in oder nach
„ der Geburt; so muß das tode Kind denen Gerich-
„ ten des Orts sofort vorgezeiget werden, und die
„ Gebährerin ist schuldig nach Vermögen zu veran-
„ stalten, daß solches geschieht, oder dafern solches
„ ohne ihre Schuld ist unterlassen worden, so bald
„ als sie Nachricht davon erhält und die Kräften es
„ verstatten, selbst denen Gerichten davon Anzeige zu
„ thun; unterlasset sie dieses: so soll sie mit einer
„ zehnjährigen Zuchthausarbeit bestrafet werden. „

„ Gleicher Gestalt muß in diesem Falle die Weibs-
„ person, unter deren Beistand, oder in deren Ge-
„ genwart das Kind gebohren worden, bei Vermei-
„ dung einer dreijährigen Zuchthausstrafe dafür sor-
„ gen, und stehen, daß das Kind alsofort der Obrig-
„ keit des Orts vorgezeiget werde. „

haftigkeit dieser Personen hönisch zu beleidigen, Erklärungen zu machen. Man weiß, wie hart es oft bei gewissen Personen hält, sich nur vor ihrem Arzte über Gegenstände auszudrücken, von welchen man von Jugend auf gewöhnt ware, nie mit dem anderen Geschlechte sich zu besprechen: wie schwehr muß es also der Unglücklichen fallen, sich vor dem ersten unbekannten, obschon richterlichen, Mannsbilde über eine Sache zu erklären, über welche sie sich selbst nicht ohne neues Verzweifeln Vorwürfe zu machen im Stand ist!

„ Geschieht aber die Geburt in zweier ehrbah„ren Weiber Gegenwart, worunter auch der Gebäh„rerin Mutter mit zu rechnen ist, und sich die Ge„bährerin während ihrer Schwangerschaft, oder doch „vor dem Anfange der Geburt, denenselben anver„trauet; so soll nicht nöthig seyn, wann das Kind „tod auf die Welt gekommen, oder bald nach der „Geburt gestorben ist, die geschehene Geburt der „Obrigkeit anzuzeigen und das tode Kind derselben „vorzuweisen, sondern es sollen die zum Beistand er„bottene oder berufene Weibsleute bei nachdrückli„cher Ahndung und schuldiger Genugthuung an den „beleidigten Theil den Vorfall verschwiegen halten, „und an niemanden, ausser der Obrigkeit, **wann** „**es von derselben verlangt wird**, davon etwas „sagen. Insbesondere wird denen **Webemüttern** „oder Hebammen auf ihre Eidespflicht aufgegeben, „in der vorhingedachten Maße, eine genaue Ver„schwiegenheit zu beobachten.„ *)

§. 3.

*) Man sieht dergleichen unbesonnene Weiber oft mit der freudigsten Miene die Nachricht von Haus zu Haus schon in den ersten Stunden des Tages ausbreiten, daß sie die verflossene Nacht wieder da oder dort einem unverehligten Mädchen beigesprungen seyen, wobei oft auch nicht die geringsten Umstände, die in solchen Auftritten bemerket worden sind, verschwiegen werden. Nicht viel davon zu sagen, daß auf solche Art das Aergerniß ohne

Noth

§. 3.

„Wann eine in Unehren schwanger gewordene
„Weibsperson die vorstehende Vorschrift nicht beob-
„achtet; so soll sie blos um deßwillen schon mit
„Zuchthausarbeit, und zwar, wann das Kind am
„Leben bleibt, auf sechs Jahr, sonst aber, es mag
„das Kind tod zur Welt gekommen, oder nach der
„Geburt erst verstorben seyn, auf zehn Jahre bestra-

K 3 „fek

Noth im gemeinen Wesen verbreitet werde; so ist ganz natürlich, daß es eine verunglückte Person äusserst kränken müsse, ihre Ehre so gewaltig verletzt zu sehen, und selbst an der zu so menschenfreundlicher Beihülfe aufgestellten Wehemutter, einen Richter, und was noch viel übler ist, einen Verräther zu finden. Wie soll sich ein schwangeres Mädchen über solche leicht vorzusehende Hindernisse mit ihrem matten Geiste hinausschwingen, und wie soll man ihr verdenken, daß sie alles mögliche anwende, um nicht unter solchen Händen zu gebähren?... Es muß vielmehr zu einem Verdienst angerechnet und ein Vorzug darauf gesetzt werden, die Hebamme sogleich berufen zu haben, indem ein Mädchen eben dadurch von seiner Redlichkeit Beweis genug ableget, und sich also von aller Beschuldigung **eines vorgehabten Kindermords** hinlänglich entledigt haben sollte. Eine verpflichtete Wehemutter scheint bei solchen Gelegenheiten schon allein völligen Glauben über die Aussage, „ob das Kind gelebt habe, oder tod zur Welt gebohren worden seye,“ zu verdienen, und folglich dürfte es auch genug seyn,

wenn

„ fet werden, es wäre dann: daß sie noch bei heran„ nahender Geburtszeit, jedoch vorher ehe die Ge„ burtsarbeit ihren Anfang genommen hat, sich die „ Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaffet „ hätte.„

„ Dahingegen sind auch diejenigen der geordne„ ten 6. oder 10. jährigen Zuchthausstrafe unterwor„ fen, die zwar ihre Schwangerschaft geoffenbaret, „ jedoch hernach vorsetzlich oder geflissentlich heimlich „ ge-

---

wenn sie allein bei einer Geburt zugegen ware. Hingegen sollten allzeit zwei andere Weiber dabei erforderet werden, um die Gebährende von allem Vorwurfe zu befreyen, weil leicht geschehen kann, daß das Kind widernatürlich steht, oder daß sonst ein gefährlicher Zufall gähe eintrift, in welchem sich ein unerfahrnes Weib nicht zu helfen weiß, folglich um bessere Hülfe rufen und die Gebährende immitelst verlassen muß, während welcher Zeit der Gebährerin und ihrem Kinde ein Unglück widerfahren kann, welches hätte sollen vorausgesehen werden.

Sobald man der äussersten Verschwiegenheit einer Hebamme versichet seyn kann: so wird sich jedes gebährende Mädchen glücklich schätzen, eher in derselben Hände zu fallen, als sich ändern zum Geheimniß nicht so gewöhnten Weiber zu überlassen; obschon auch diesen, wie gegenwärtige Verordnung befielt, überall in dem Falle, wo sie aus dringender Noth wegen Uebereilung durch der Wehen von einer ehlosen Gebährenden zur Beihülfe aufgerufen würden, das Stillschweigen bei unausbleiblicher Strafe auferlegt werden sollte.

„ gebohren haben. Hiebei soll der Vorwand einer „ Uebereilung mit der Geburt gar nicht zugelassen „ werden, wann entweder die geschwächte Weibsper„ son ihre Schwangerschaft vorgeschriebener Massen „ nicht offenbaret hat, oder, wenn sie gleich solches „ gethan, sie dennoch vor der Geburt auch eine Vier„ telstund krank gewesen ist, oder Schmerzen empfun„ den hat, indem eine jede geschwächte Weibsperson „ bei Vermeidung der festgesetzten 10. und 6. jähri„ gen Zuchthausstrafe schuldig seyn soll, sogleich als „ sie die gedachte Beschwehrlichkeiten verspüret, nach „ allem ihrem Vermögen sich nach einer Geburtshülfe „ zu bestreben, und soll der Vorwand, daß sie solche „ Beschwehrlichkeiten vor keine Geburtsschmerzen ge„ halten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben „ habe, gar nicht statt finden. „

„ Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte „ Weibsperson würklich und wahrhaftig durch die „ Geburt übereilet wird, muß dieselbe, bei eben der „ geordneten 10. und 6. jährigen Zuchthausstrafe „ und, nach Befinden, der Strafe des Schwerts, „ und des Staupenschlages, sobald sie die Noth an„ tritt, um Hülfe rufen, und das Kind, so sie zur „ Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es seye „ tod, oder lebendig, zum Vorscheine bringen, sel„ biges auch sobald es nur immer geschehen kann, „ denen Gerichten ihres Orts vorzeigen. „

„ Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ih„ rer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, und

„ daran gezweifelt, und sie nicht vermuthet habe, „ findet niemal statt. „

§. 4.

„ Wenn unverheirathete oder von ihren Ehemän„ nern abgesönderte verehligte Weibspersonen in den „ Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwan„ gerschaft fallen; so müssen vorzüglich die Elteren „ und sonderlich die Mutter, oder die an ihrer Stelle „ sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem Ort „ sich aufhalten, hernach die nächsten Anverwandten, „ ferner die Dienstherrschaften, oder in deren Abwe„ senheit und wenn sie sonst wegen ihren persönlichen „ Umständen ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht „ halten können, die Domestiquen, denen die Auf„ sicht auf das weibliche Gesinde besonders aufgetra„ gen ist, endlich auch bei Bauers- und gemeinen „ Handwerksleuten, neben denen schon gemeldten Per„ sonen, die Obrigkeiten die in Verdacht genommenen „ Weibspersonen unter Vorhaltung derer verdächti„ gen Umstände über ihre Schwangerschaft befragen, „ insonderheit durch Erinnerung der in diesem Edicte „ auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und „ Geburt gesetzten Strafe, zum Bekenntnisse ermahnen, „ und wenn sie solches verweigern, einen erfahrnen „ Arzt zu Rathe ziehen, oder auch die verdächtigen „ Personen durch eine geschwohrne Hebamme besich„ tigen lassen. „

„ Ge-

„Gestehet nun die verdächtige Person ihre Schwan=
„gerschaft, oder wird dieselbe bei der Besichtigung
„schwanger befunden; so muß sie unter einer bestän=
„digen Aufsicht bis auf die Geburt gehalten werden,
„damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heim=
„lich zu gebähren; und es lieget vorzüglich den Obrig=
„keiten ob, auf die ihnen deßfalls geschehene Anzei=
„ge, oder sonst zukommende Kenntniß, das Nöthige
„deßfalls zu veranstalten.„

„Denen Hebammen wird auf ihre Eidspflicht
„eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich ohn=
„verweigerlich gebrauchen zu lassen, und wenn die
„in Verdacht gezogene Person bei der Besichtigung
„unschuldig befunden wird, den Vorfall verschwie=
„gen zu halten; ein gleiches muß von denen, so die
„Besichtigung veranlasset haben, bei Vermeidung
„nachdrücklicher Ahndung, geschehen.„

„Auch müssen die Elteren und Dienstherrschaf=
„ten, bei willkürlicher Bestrafung, sich enthalten,
„durch unzeitig= und unbillige Härte, gefallene Weibs=
„personen zur Verzweiflung und Verübung eines
„großen Uebels zu verleiten; insonderheit müssen die
„Dienstherrschaften dergleichen Weibspersonen nach
„entdeckter Schwangerschaft nicht ehe aus dem
„Dienste setzen, bis sie vorher die Mittel, die heim=
„liche Geburt zu verhindern, angewendet, oder doch
„der Obrigkeit des Orts den habenden Verdacht um=
„ständlich angezeiget haben.„

„Ferner ist es eine Pflicht deren, die eine Weibs„person in Unehren geschwängert, oder Unzucht mit „derselben getrieben haben, daß, wenn diese Weibs„person ihnen, auch gleich nur auf eine verstellte „Weise, ihre Schwangerschaft, oder ihre Besorgniß, „daß sie wohl gar schwanger seyn möge, zu erken„nen gegeben hat, sie entweder selbst veranstalten, „damit selbe sich zweien ehrbaren Weibern vertraue, „oder wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen „entdeckte Schwangerschaft der gefallenen Person „Mutter, wenn sie noch am Leben, und mit dersel„ben noch an einem Orte des Aufenthalts ist, sonst „aber ihrer Dienstherrschaft, und in Beider Ermang„lung der Gerichtsobrigkeit der geschwängerten Per„son anzuzeigen, und solle solche Anzeige denenselben „ganz unschädlich seyn, und für kein Bekenntniß „des vorgegebenen Beischlafs angenommen werden.„

„Die Mutter, und die an deren Stelle sind, „sollen, wenn sie es an der ihnen obliegenden Vor„sorge gänzlich oder zum Theil ermangeln lassen, „und sich einer von den folgenden Fällen begiebt, „daß die in Verdacht gewesene Weibsperson nach „Vorschrift dieses Edicts entweder am Leben, oder „mit dem Staupenschlage, oder mit Zuchthausar„beit bestrafet wird, und die gedachten Personen „durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran schuld „trügen, mit Zuchthausstrafe, und zwar, wenn ge„gen die Verbrecherin die Lebensstrafe statt findet, „auf 5. Jahre, wenn hingegen auf die Verbrecherin

„der

„ der Staupenschlag statt findet, auf 3. Jahre, wenn „ gegen die Verbrecherin eine 10. jährige Zuchthaus- „ strafe statt findet, auf 2. Jahre, und wenn die „ Verbrecherin eine 6. jährige Zuchthausarbeit ver- „ würket hat, auf 1. Jahr bestrafet werden, wenn „ nicht etwa unterlassener Vorzeigungs wegen des „ todgebohrnen, oder bald nach der Geburt verstor- „ benen Kindes die Strafe, wie oben fest gesetzet „ worden, zu schärfen ist. „

„ Gleich hart und in eben dieser Proportion sind „ diejenigen zu bestrafen, die von der zum Falle ge- „ kommenen Weibsperson die Schwangerschaft der- „ selben in der oben beschriebenen Maße erfahren, „ und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen §. „ gelegte Pflicht aus denen Augen gesetzet haben, da- „ fern nur aus ihrem Bekenntnisse, oder sonst, die- „ ses fest stehet, daß sie sich mit der geschwächten „ Weibsperson 8. oder 9. Monate vor deren Nieder- „ kunft fleischlich vermischet haben. „

„ Gegen die übrigen nächsten Verwandten, und „ die Dienstherrschaften, oder diejenigen Personen, die „ vorerwöhnter Maßen deren Stelle darunter zu ver- „ tretten haben, desgleichen gegen die Obrigkeit, soll „ im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Ver- „ nachläßigung ihrer Obliegenheit, nach deren Größe „ und Schädlichkeit mit willkürlicher, doch nachdrück- „ licher Strafe verfahren werden; überdem sollen als- „ dann die Dienstherrschaften, oder die, so an deren „ Stelle sind, desgleichen die Gerichtsobrigkeiten vor

„ die

„ die Kösten der Inquisition und die Unterhaltung „ der Inquisitinnen in dem Zuchthause, oder auf der „ Vestung, wenn und in so fern selbige durch ihre „ Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen kön- „ nen, mit haften. „

„ Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte er- „ wöhnte Personen, die ihnen gegebenen Vorschriften, „ sogleich als sie zu einem Verdacht gegen eine Weibs- „ person den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen „ und dabei nicht säumen, ohngeachtet Personen vor- „ handen sind, denen nach diesem Edict vorzüglich „ oblieget, die heimliche Geburt der verdächtigen Per- „ son zu verhindern. „

„ Geht eine in Unehren geschwängerte Weibsper- „ son vor ihrer Niederkunft aus dem Dienst, worin „ sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie deßhal- „ ben entlassen; so ist schon oben verordnet, daß die „ Dienstherrschaft, oder die Person, so deren Stelle „ vertritt, der Verantwortung, Schuld, und Strafe „ nicht anderst entgehen können, als wenn sie entwe- „ der zur Verhütung der heimlichen Geburt die er- „ forderten Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit „ von der schwangeren Person und deren Wegziehen „ sofort Anzeige gethan hat. „

„ Gleichermassen gereicht es keiner Gerichtsobrig- „ keit zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer „ Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwän- „ gerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Ge- „ richtsobrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht sofort

„ nach

„ nach erhaltener Nachricht solches Vorfalls, der
„ Obrigkeit, in deren Gebiet die schwangere Person
„ gezogen ist, von der Schwangerschaft und dem dar-
„ über geschöpften Verdacht hinlängliche Nachricht
„ giebt, oder im Fall der Nähe des Aufenthalts der
„ Geschwängerten von deren deßfalls zu verhörenden
„ Verwandten und Bekannten, so geschwind, als es
„ die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern
„ scheint, nicht zu erfahren steht, den Vorfall mit
„ kenntbarer Bezeigniß der Person in den Intelligenz-
„ blättern der Provinz dreimal hintereinander bekannt
„ machet, und daß eines oder das andere gehörig ge-
„ schehen sey, in dem ersten Fall mit dem Scheine der
„ Gerichtsobrigkeit, in deren Gebiet sich die Geschwän-
„ gerte hinbegeben hat, und in dem zweiten mit den In-
„ telligenzblättern, worin das Inserat befindlich ist,
„ dociret, und sind die Gerichtsobrigkeiten, in deren
„ Gebiet eine schwangere Weibsperson dienet oder sich
„ aufhält, bei Vermeidung gleicher Verantwortung
„ und Strafe, schuldig, die zuverläßige Verfügung zu
„ machen, daß es ihnen, und zwar alsofort gemeldet,
„ oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Per-
„ son sich aus ihrem Gebiete wegbegiebt, oder aus
„ selbigem, und von dem zeitigen Orte ihres Aufent-
„ halts entfernet. „

§. 5.

„ Damit endlich in Unehren schwanger gewordene
„ Weibsleute um so weniger Bedenken finden mögten,
„ ihre

„ ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, „ und nach der Vorschrift dieses Edicts von freien „ Stücken anzuzeigen: so sollen, um ein grösseres „ Uebel zu verhüten, von nun an alle Hurenstrafen, „ von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, „ völlig abgeschaft seyn; und dergleichen Weibs„ leute ihres begangenen Fehltritts halber zu kei„ ner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der „ geringste Vorwurf deßhalb, oder einige Schande „ gemacht werden.„

„ Gegenwärtiges Edict soll allenthalben sofort „ publicirt werden, und mit zwei Monaten nach ge„ schehener Publication verbindlich seyn, und wie „ Wir zu besserer Fassung für den gemeinen Mann, „ die angedruckten Summarien daraus ausgefertigen „ lassen, so sollen diese auch, statt des Edicts, alle „ Bußtäge wechselweis, bald in dem vor = bald in „ dem nachmittägigen Gottesdienst, das ganze Edict „ aber nur einmal des Jahrs, an einem deren drei „ hohen Festtagen öffentlich verlesen werden.„

„ Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändiger „ Unterschrift und aufgedruckten königlichem Insiegel, „ gegeben Berlin den 8ten Februarii 1765.„

(L. S.) Friderich.

v. Sariges. v. Fürst.
v. Münchhauß. v. Dorvill.

§. 25.

§. 25.

Auf solche Art würde also auch der zweiten Bewegursache zum Kindermord, nemlich der immer anklebenden Schande gesteuert. Man mag immer ausrufen, daß so dem Laster das Thor geöfnet werde; wenn nur gewiß ist, daß auf solche Weise zwischen **zweien unvermeidlichen Uebeln** das geringste gewählet worden, um sich damit gegen ein weit grösseres zu verwahren, gegen welches, wie gesagt, bisher alle menschliche Einrichtungen nichts vermöget haben.

Die Untersuchungen und Anzeigen unehe liger Schwangerschaften müssen keine Unkösten verursachen.

Gesetzt aber, die Schwachheit oder auch die Hartnäckigkeit einer in Unehren geschwängerten Person gienge bei aller dieser gebrauchten Nachsicht so weit, daß sie, bei einem allgemeinen Rufe und Verdacht einer Schwangerschaft, doch fortführe dieselbe zu verhölen, und auf beschehene obrigkeitliche geheime Nachfrage hinweg zu läugnen; so muß, wie auch §. 4. dieser Verordnung befohlen worden, von Polizey wegen die Besichtigung der Person verordnet werden. Nicht nur die Hebammen, sondern auch die Gerichtsstellen müssen dazu angewiesen werden, daß sie weder bei diesen Besichtigungen, noch bei der Anzeige der Schwangerschaften, den Unglücklichen die geringsten Unkosten verursachen sollen. Nach den Befehlen des Kanzlars von Frankreich, wurden alle Gerichtsstellen in der Provinz Languedoc angewiesen: fernerhin nicht mehr das geringste bei Gelegenheit der Anzeige uneheliger Schwangerschaften anzunehmen; damit

nicht

nicht die verführten Dirnen, aus Furcht vor dergleichen Abgaben, von dem abverlangten Bekenntniß ihres Fehltrittes abgehalten würden. *)

§. 26.

Nöthige Behutsamkeit bei Visitirung verdächtiger Mädchen.

Es ist aber nochthwendig, daß man mit noch nie verehligten Mädchen dergleichen Untersuchung auf eine sehr behutsame Weise vornehmen lasse, so lange nicht für gewiß bekannt ist, daß sie einem Mannsbilde würklich vollkommen zugehalten habe. Die **Rechte des jungfräulichen Standes**, auf welche eine solche Person noch so lange einen Anspruch zu machen hat, als nicht erwiesen ist, daß sie dieselben **verscherzt** habe, lassen nicht zu, daß man ihre **inneren** Geburtstheile sogleich auf eine unbescheidene Art untersuche: weil dabei die äusseren Zeichen der Jungferschaft nicht ohne Schmälerung ihrer physischen Vollkommenheit, und ohne Nachtheil des guten Namens, verletzet werden könnten, wenn das Mädchen unschul-

*) Récueil des Edits, déclarations & arrêts du conseil & du Parlament de *Toulonse*, depuis 1667. jusqu'en 1749. p. 569. In einigen Gegenden ist es gebräuchlich, daß für die Taufe eines Kindes, das vor der priesterlichen Einsegnung durch einen voreiligen Beischlaf gezeuget worden, über die gewöhnliche Taufgebühre, noch ein mehreres, und ganz enorme Jura stolæ geforderet werden. Wider solchen Mißbrauch ist ein königl. preußisches Edict ergangen, und verboten worden, nicht das geringste mehr, als bei andern Taufen zu fodern.

unschuldig wäre. Es ist also besser, wenn keine äusseren Kennzeichen der Schwangerschaft vorhanden sind, und im Gegentheil alle Anzeigen zu lehren scheinen, daß der Ruf einer Schwangerschaft noch zweifelhaft bleibe, eine nähere und gründlichere Untersuchung noch auf so lange zu verschieben, bis die Zeit mehrere Gewißheit leiste. Der Fiscal zu **Montrevil** belangte ein achtzehn jähriges Mädchen wegen einer verdeckten Niederkunft und Ermordung ihres Kindes, welches in einem Brunnen gefunden worden seye. Die Angeklagte vertheidigte ihre Unschuld, und behauptete nie schwanger gewesen zu seyn. Der Richter befahl hierauf, daß ihre Geburtstheile durch eine Hebamme und einen Wundarzt sollten untersuchet werden. Solches geschah im Gefängniß, und sie ward unverletzt als Jungfer befunden. Es ward an Hof appellirt, und hierauf durch ein besonderes Arrêt, 1687. den Richtern überhaupt verboten, ferner mehr dergleichen Untersuchungen anstellen zu lassen. Die Unschuld des beleidigten Mädchens hingegen mußte, unter der öffentlichen Predigt, dem Volke kund gemacht werden. *) Wie vielmehr sollten dergleichen Behutsamkeitsregeln gelten, wenn die Frage blos ist, ob eine Person schwanger seye, oder nicht; und wenn es so leicht ist, auf ein verdächtiges Mädchen, besonders nach obiger Anweisung, wenigstens so lange ein wachsames

*) Dictionnaire de Police, p. 346.

sames Auge zu haben, bis die Zeit lehre, entweder daß man sich in seinem Verdacht betrogen habe, oder darin mehr gegründet finde? ein Gegenstand, welcher auch blos durch äusserliche Untersuchungen im siebenten oder achten Monat oft genung zu entscheiden ist.

§. 27.

Fürsorge für die Leibsfrucht bei verdächtigen Mädchen.

Auf jeden Fall aber, es seye nun, daß sich bei der vorgenommenen Besichtigung der Ruf einer Schwangerschaft bekräftiget, oder zu günstigen Zweifeln Anlaß gegeben habe; muß die verdächtige Person gewissen ehrliebenden Leuten zugegeben werden, welche auf ihre Lebensart genaue Obsicht zu pflegen haben müssen, damit die Geschwängerte sich keiner Gelegenheit ausgesetzt sehe, an sich, oder an ihre Leibsfrucht gewaltsame Hände zu legen. *) Hier muß die Polizey

*) Arrêt des Parlaments zu Toulouse, vom 11. Decemb. 1537. und in der erst angeführten königl. preußischen Verordnung §. 4. Diese Wachsamkeit für das Leben uneheliger Kinder ist auch dann noch nöthig, wenn bereits das Kind gebohren ist: denn dringendes Elend und anhaltende Beschimpfung können gegen die mütterliche Zuneigung streiten, und bei schwachen Personen den Untergang solcher Kinder befördern. Folgende Fürstl. Speyersche Verordnung verdient hier alle mögliche Rücksicht:
„Nachdeme Wir bishero aus den Uns eingeschickten Inquisitions-Protocollen mehrmalen wahrgenommen, daß „die von leichtfertigen Dirnen unehelig zur Welt ge„brach-

lizey sorgen, daß die **Rechte** der **Schwangerschaft** auch bei Unverehligten **ungekränkt** bleiben, und jedermann verbieten, solchen Unglücklichen das geringste Leid zuzufügen, oder sie entweder in Worten, oder in der That zu mißhandeln: damit nicht die Verachtung, in welcher sich so verlassene Mütter sehen, die Verzweiflung solcher Elenden zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Untergang, vermehren möge.

§. 28.

Ob man billig eine unehelige Gebährende zum Bekenntniß des wahren **Vaters von ihrer Leibsfrucht** anhalten möge?

Man pflegt Ledigschwangern vor, und besonders unter dem Gebähren, die Anzeige **des wahren Vaters** von

L 2

„brachten Kinder, gar oft in den ersten Tagen wieder „dahinsterben, woran ihre gottlose Mütter, durch Ge„brauchung gefährlicher Mittel, gar leicht die wahre „und einzige Ursache seyn mögen: Als wollen und be„fehlen Wir, zur Verhütung des **heimlichen Kinder„mords**, daß dergleichen uneheliche im ersten Jahre „wieder ablebende Kinder, ins künftige nicht ehender „begraben werden sollen, bis sie durch einen Chirurgus „wohl visitirt worden und genugsam bekannt sey, daß „sie **keines gewaltsamen, sondern eines ganz natür„lichen Todes gestorben.**„

„Gegenwärtige Verordnung ist den Schultheissen und Stab„haltern jeden Ortes bekannt zu machen, um sich, bei „sich ereignendem Falle, darnach richten zu können.„

„In Erwartung eueres Vollziehungs = Berichts seind „Wir rc. rc. Bruchsal den 23ten Julii 1758.„

Man sehe unten §. 29.

von ihrer Frucht, abzudringen, und es ist herkömmlich, sich da der Geburtsschmerzen, als einer Art von Folter, zu bedienen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Ist es aber nicht die größte Unbiligkeit, so eine Zeit zu wählen, um eine Unglückliche mit einer Frage zu beängstigen, deren Beantwortung deßwegen keine größere Gewißheit erhält? ist es nicht eine offenbare Ungerechtigkeit, gegen die vielleicht, durch jede kleine Verweilung der Todsgefahr ausgesetzte Leibsfrucht, einem leidenden Geschöpfe seinen Beistand versagen zu wollen, weil Vorurtheil oder Verzweiflung dasselbe der Gegenwart des Geistes beraubt haben? ... Und zu was nützt doch endlich diese Aussage, wenn der angegebene Urheber für gut findet, ihre Wahrheit zu läugnen? ... man wird es doch nicht wollen auf den Tod der Gebährenden ankommen lassen, im Fall, daß solche nicht antworten wollte? — und will man dieses nicht; warum soll man die Zeit mit überflüßigen Fragen verlieren, und das Gemüth der ohnehin halbverrückten Mutter mit Schröckbildern anfüllen, welche auf ihre künftige Gesundheit, während der Wochenzeit, so einen widrigen Einfluß haben können? ... Sie soll die Wahrheit sagen: so ist sie mit der ganzen Ceremonie fertig ... wohl! aber wenn sie nun einmal halsstarrig ist: ist jetzt wohl der Zeitpunkt, ihr die Folter zu geben, der kranken, der in den heftigsten Schmerzen ächzenden matten Mutter? — In Frankreich steht es dem Fiscal nicht mehr zu, wenn eine ledige Person ihre Schwangerschaft

schaft angezeiget hat, ohne jedoch den Urheber davon anzuzeigen, gegen dieselbe, oder gegen ihre Anverwandten, seine Criminal-Untersuchungen fortzusetzen, weil niemand alsdann mehr befugt ist, ihr das Geheimniß abzuzwingen. *) Wie entgegengesetzt ist daher das den Hebammen nach Camper's Berichten in allen Städten und Provinzen der Niederlande vorgeschriebene Gesetz: daß solche einer dergleichen Unglücklichen in dieser dringenden Gefahr nicht eher hülfreiche Hand bieten solle, bis sie den Vater ihrer Leibsfrucht genannt habe. „Gesetzt, die Hülfe einer „Hebamme wäre beiden, der Mutter und dem Kinde „unumgänglich nöthig, so wird das unschuldige „Kind im Falle, wenn die Mutter ein solches Bekenntniß zu thun sich weigerte, mit dem Tode ge„straft wegen der vermeinten Hartnäckigkeit der „Mutter; und in Betref derjenigen Person, die wi„der die Gesetze in die Wochen kömmt, so wird diese

 „we-

*) Arrêt vom 28ten März 1637. Dictionn. de Police, v. Grossesse, p. 342. Hingegen ist es im Königreich Tonquin herkommlich, daß, wenn unter den Bergeinwohnern ein Mädchen bei einem Madarin als schwanger angegeben wird, die Elteren so gut als zu grundgerichtet sind, weil sie für die Aufführung aller ihrer Kinder zu stehen haben. Histoire naturelle, civile & politique du *Tonquin* par Mr. l'Abbé *Richard*. Mich wunderts doch, wie man ein so tyrannisches Gesetz für eine kluge Ordnung ausgeben möge! . . . l'Esprit des Journaux 1779. Fevr. II. Tome, p. 122. 23.

„ wegen einer vielleicht löblichen Zurückhaltung mit „ einem schändlichen Tode gestraft, welches nicht al„ lein sehr ungereimt, sondern auch den durchgängig „ sanften Gesetzen unseres Vaterlands zuwider ist. „ Oder die Weigerung einer solchen Hülfe ist eine „ blose Drohung ohne Kraft und Wirkung, die auch „ andere lehret, daß auch ein Frauenzimmer allein, „ und ohne alle menschliche Hülfe gebähren kann. „ Unglückseliger Weise hat dieses Gesetz auch wohl „ jene klägliche Wirkung, daß ein unverheirathetes „ Mädchen, das diese Frage befürchtet, lieber ganz „ allein gebähren will, und auch darum öfters in „ eine Versuchung fällt, der man durch Aufhebung „ dieses Gesetzes zuvorkommen könnte.„ *) Jeder Vernünftige muß also die Aufhebung solcher die Menschlichkeit entehrenden Gesetze wünschen, so wie er wünschen muß, daß die Hebammen überall strengstens dazu angehalten werden möchten, daß sie, ohne allen Unterschied, solchen Gebährenden gleich auf den ersten Wink in möglichster Stille beispringen, und durch wiederholte Fragen bei solchen Gelegenheiten weder die Zeit verlieren, noch das Gemüth der Mütter beängstigen sollen.

§. 29.

Von einigen entfernteren Ursachen des Kindermords.

Aber es steht noch ein Hinderniß im Wege, welches eine schamhafte Person von der Offenbarung ihrer

*) L. c. S. 6. 7.

rer Geburt abschröcken, und dadurch zur heimlichen Entbindung und zum Kindermord Anlaß geben kann: ich meine die Oeffentlichkeit der Taufceremonien. Bei uns muß auch für uneheligе Kinder zu gevattergebeten, und das Kind zur öffentlichen Kirche getragen werden, um dort die heil. Taufe zu empfangen. Ich gebe zu, daß dadurch zu gewissen Wohlthaten abseiten der zu Gevattergebetenen Menschen gegen das verlassene Kind, manchmal Anlaß gegeben werden könne: allein eben dadurch, daß der begangene Fehler immer ruchtbarer wird; so wird die Nothwendigkeit einen fremden Gevatter zu suchen, zur neuen Ursache der Abneigung, seine Niederkunft bekannt werden zu lassen.

Ich dächte daher, daß man, um größern Uebeln zu begegnen, in solchen Fällen, allein durch die Seelsorger, die Taufe in der Behausung der unehligen Mütter, in möglichster Stille und blos in Beisein der Hebamme, administriren lassen sollte, wodurch alles Aergerniß in der Gemeinde beseitiget, die Ehre des, obschon schuldigen Theils, um denselben nicht zu grössern Verbrechen zu reizen, soviel möglich geschonet, und das Gemüth der beängstigten Mütter sehr beruhiget würde. Nicht nur der Pfarrer und die Hebamme, sondern das ganze Haus, hätten die Pflichten des Stilleschweigens hiebei genaustens zu erfüllen und der Obrigkeit allenfalls allein die Ahndung eines Fehlers zu überlassen, dessen Bestrafung in einzelnen Fällen billig scheinen, aber ins Allgemeine von viel zu

gefährlichen Folgen seyn kann, um nicht zur größten Behutsamkeit den gerechtesten Anlaß zu geben.

Eben solches Bewandtniß hat es mit dem Begräbniß eines zuweilen bald nach der Geburt, oder währender Wochenzeit verstorbenen Kindes: da muß die ganze Stadt, der ganze Ort wissen, daß heute einem verunglückten Mädchen ein Kind begraben worden seye, mit dessen Leiche noch an den mehrsten Orten ein Gespötte getrieben wird. Nothwendiger Weise ist dieses ein Gegenstand, welcher jede solche Person auf die Folgen aufmerksam und geneigt macht, dem Todengräber die Mühe zu sparen, ihr Kind zu beerdigen. Auch hier muß die Polizey Wege einschlagen machen, welche die Bekanntwerdung des Vorgangs verhindern und den Gegenstand des Schröckens von der geforderten Anzeige oder Folgeleistung bei unehligen Niederkünften zu vermindern trachten.

Daher ist die Verfügung, daß alle uneheligen Kinder, nach ihrem Absterben zur Anatomie, wo die Zergliederungskunst öffentlich gelehret wird, abgeliefferet werden sollen, bei dem bekannten Vorurtheil, das dem gemeinen Volke vor allen Leicheneröfnungen eigen ist, und bei dem vielen Aufsehen, welches dergleichen öffentliche Ablieferungen, der Ehre der Kindbetterinnen entgegensetzen, gar leicht bedenklich, und solche Beordnungen werden allemal von einem seiner Niederkunft nahen Mädchen, mit in Betrachtung gezogen, wenn sie bei sich selbst die Ursachen abwieget, welche sie bewegen mögen, entweder nach der Regel,

ihrer

ihrer Niederkunft mit Beiwissen der Obrigkeit abzuwarten, oder ihre Leibsfrucht dem Schröcken vor so vielen erniedrigenden Ahndungen und Beschimpfungen aufzuopfern.

Man muß also da, wo ein Mangel an kindlichen Leichnamen auf einer anatomischen Schule ist, alle mögliche Sorge darauf wenden, damit nicht die Befolgung eines den Wissenschaften gedeihlichen Gesetzes, den schwachen Gemüthern so hart auffallen möge, daß solches zur Mitursache des, dem Leben der Neugebohrnen so nachtheiligen Vertuschen der unehligen Geburten werde. Und was die §. 27. zum Muster aufgestellte Speyersche Verordnung anbetrift, daß alle unehlige Kinder, wenn sie in dem ersten Jahre nach der Geburt stürben, von einem Chirurgus geöfnet werden sollten, so müßte entweder dergleichen Untersuchung unter dem Nahmen eines allgemein einzuführenden Todenbeschaues in der Stille vorgenommen werden, oder ich glaube, daß dieses Gesetz, welches dermalen nicht mehr in Ausübung dahier ist, nur da ohne nachtheilige Wirkung überall nachzuahmen seyn dürfte, wo die Todesart von dergleichen Kindern plötzlich und von besondern, verdächtigen Umständen begleitet, eintreffen sollte.

§. 30.

Von den Mitteln, das Aussetzen der Kinder zu verhindern.

Hier wäre der Ort, auch von den Mitteln gegen das Aussetzen der Kinder zu reden: da aber dieser Gegenstand einen doppelten Bezug hat, und nicht

nur auf die Erhaltung der unglücklichen Mütter, die ohne solche zu Kindermörderinnen werden, sondern auch auf die Verpflegung der Ausgesetzten zielet; so begnüge ich mich, in diesem Abschnitte blos zu erinnern: daß die Erfahrung von der Unzulänglichkeit aller anderen Mittel gegen das Unternehmen eheloser, oder auch verheiratheter armer Mütter, uns lehren müsse: daß, aller Schwierigkeiten ohngeachtet, die Aussetzung dennoch mehr zu begünstigen und allen und jeden Müttern aller Anlaß zu benehmen seye, ihre Kinder an entlegene, ungangbare Orte auszusetzen. Daher muß ein besonderer Ort angewiesen werden, welcher von andern menschlichen Wohnungen abgesöndert ist, damit niemand aus Furcht, oder Schamhaftigkeit gehindert werde, ein verlassenes Kind alldort einer vertrauten Person abzuliefern, ohne daß jedoch diese befugt seye, nähere Nachfrage über des Kindes Herkommen, oder über die Eigenschaften der Ueberbringer, anzustellen. Was hierüber noch zu sagen übrig ist: solches wird da, wo von der besten Erziehungsart der Waisen- und Findelkinder die Rede seyn wird, ausführlich erinneret werden.

Zwo-

Zwote Abtheilung.

Von verschiednen Gegenständen, welche von der Geburt, bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibsbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizey-Aufsicht würdigen Einfluß haben.

§. 1.

Worauf hier gezielet werde.

Hier fängt die zwote Epoche des menschlichen Lebens eigentlich schon an. So lange noch der Mensch in mütterlichen Eingeweiden derjenigen Reife entgegenkeimet, welche erforderlich ist, um sich, ohne Gefahr einer geschwinden Wiederzernichtung, der freien Luft ausgesetzt zu sehen; so lange ist er als blose Aussaat zu betrachten, deren Erhaltung, bis zur natürlichen Erndezeit, beinahe mehr die Sache des Staats, als des einzlen Bürgers ist, dem die Natur erst bei dem ersten Anblick seines neuen Ichs, jenes zärtliche Gefühl einflöset, das die ersten Jahre des noch Hilfebedürftigen Geschöpfes, durch theilnehmende Fürsorge sichern muß. Ich habe den ganzen ersten Theil dieses Werkes der Betrachtung jener wichtigen Pflichten gewidmet, welche die Vorsteher, gegen den noch ungebohrnen Bürger zu erfüllen

len haben. Jetzt habe ich von den Regeln zu sprechen, welche sein Daseyn in einer Zeit zu sichern haben, wo die Gefahr, das Leben zu verlieren, grösser ist, als sie, selbst an dem Ranfte des Grabes, für den 94. jährigen Greis ist. *)

§. 2.

Zustand des neugebohrnen Menschen.

Der aus seinem Nichts hervorgetretene neue Weltbürger, hat noch sein Auge nicht geöfnet, und kaum die ersten Züge geathmet: so umringen ihn schon tausend Ursachen, um ihn wieder in sein voriges Nichts zu verwandeln.

Moritur, priusquam vagiit sinu puer
A matre anhela vix rubens, atque interit,
Vitamque linquit, ante qui nec vixerat. **)

Ganz nackt und blos, meistens von der schwehren Geburtsarbeit äusserst entkräftet und halb ohnmächtig, fällt er ohne alle Erfahrung, in ein ganz frem-

*) Man kann 24 gegen 9, oder 2 2/2 gegen 1, wetten, daß eine Person, welche in ihrem 94ten Jahre ist, noch ein Jahr weiter leben werde. Man kann 17540 gegen 6454, oder 2 3/4 gegen 1, wetten, daß ein Kind, das so eben zur Welt kam, noch ein Jahr leben werde. Supplement à l'histoire naturelle, par Mr. le Comte de *Buffon*, Tome VII. p. 232, und 477.

**) Deventer, ars obstetricandi.

fremdes Element, um, ohne alle Schonung, gleich dem lange hiezu abgehärteten Landmanne, allen seinen Wirkungen ausgesetzt zu werden. Wenn die Einwohner des Wassers, dem ungestümmen Zufluß zerstörender Wellen auszuweichen, ihre Brut stillen Bächen und ruhigern Ufern anvertrauen, und der Sonne ihre zeitigende Wärme abgewinnen, um den zarten Bau ihrer Abstänmmlinge zu schonen: so wird der Mensch, ohne alle andere Vorbereitung, in ein fremdes Mittel geworfen, dessen erste Wirkung so heftig ist, daß es, wie ein dahinreissender Strom, sogleich das Innere seines Baues durchdringt und von einem Eingeweide Besitz nimmt, dessen lebenslängliches Geschäft jetzt seyn wird, die seinen Körper umgebende Athmosphäre wechselweis einzunehmen und wieder auszuhauchen; um so an jeder Veränderung derselben, an jeder unglücklichen Mischung mit Ausdünstungen, die unser Wesen leicht zerstören können, das nächste Antheil, und eine Anlage zu allen nur möglichen Ansteckungen, zu gewinnen. — Wenn der erste Stoff des Foetus in einem warmen Bade gebildet, und bis in den neunten Monat in einer gleichen Wärme ausgebrütet wurde, wobei die Empfindlichkeit seiner äusseren Theile vermehret, und dem Kreislaufe der Säfte zu allen und den entferntesten Theilen aufgeholfen werden konnte: so umringt ihn gleich nach der Geburt, eine um so sehr vieles kältere Luft, welche gähe die Gefässe der Oberfläche zusammenschnüret, und die Säfte zu den inneren Eingeweiden treibt, über-

haupt

haupt aber nicht sowohl durch Unterdrückung der ohnehin durch den vielen Hautschleim verhinderten Ausdünstung, als vielmehr durch den mächtigen Reiz, auf sehr empfindliche Nerven, die größten Bewegungen in dem Inneren des Körpers hervorbringen muß. Auf einmal des mütterlichen Einflusses auf den Kreislauf seiner Säfte beraubt, muß jetzt der Neugebohrne alle seine Gefässe selbst und allein anfüllen, und gegen so viele Hindernisse des Fortgangs seiner Lebensverrichtungen streiten.

§. 3.

Seine erste Kindheit ist viel hilfbedürftiger, als jene anderer Thiere.

Wie oft wird er aber, durch eine Reihe von Vorfällen, der freien Ausübung gewisser Bewegungen beraubt: wobei er, um nicht allen Antheil am Leben zu verlieren, des Beistandes anderer Menschen mehr, als jedes andere Thier, bedarf; von welchen die mehrsten, gleich in den ersten Augenblicken, ihren Bedürfnissen selbst nachzugehen wissen: wenn der Mensch, ohne die genaueste mütterliche Obsorge und Zärtlichkeit, auf eben dem Plätzchen zugrundgehen müßte, auf welchem er gebohren worden? Wenn andere Geschöpfe ohne alles Unterbinden ihrer, von der Mutter nur blos zernagten Nabelschnur, schon gegen alles Verbluten gesichert sind; so ist bei dem Menschen meistens allzeit sogleich ein Gehülfe nöthig, der, statt der vom Gebähren weit mehr, als alle andere Thiere ermatteten, oft Stunden lang, halb ohn-

ohnmächtigen Mutter, durch ein schickliches Verband, einem sehr leicht tödlichen Blutverluste vorbeuge. Wenn, wegen der natürlichen Größe seines Haupts, der Mensch, durch eine mühsamere Geburt, gar oft seiner Sinne beraubt und ganz empfindungslos zur Welt kömmt: so ist nichts gewisser, als daß aus Abgang des Athemholens und einer geschwinden Aufweckung, der Umlauf der Säfte endlich ganz ersticken muß, welchen hingegen eine mitleidige Hand, durch mancherlei Verwendungen zu erwecken weiß. Wie gebrechlich sind seine festen Theile, wie locker hängen die Fortsätze der Knochen mit einem fast nur häutigten Knorbel an den Beinen, wie schlapp sind die Gelenksbänder überhaupt, wie welk alle Muskel, und wie empfindlich der, fast aus lauter Gefässen und Nerven bestehende Körper, um ohne Gefahr einer Verletzung durch die engen Geburtswege, bei nur etwas schiefer oder übler Lage, oder bei einem nur etwas starken Kopfe, hervorgezogen zu werden! . . . Wie oft werden hier die so zärtlichen Glieder, durch rauhe unvorsichtige Hände, gleich bei dem Anfange seines Daseyns, zerbrochen und verrenket, wie leicht mit widernatürlichen Austretungen der Eingeweide, oder mit Brüchen, — mit Quetschungen und Endzündungen, die nicht selten einen tödlichen Ausgang nehmen, befallen!

§. 4.

Große Sterblichkeit der ersten Kindheit.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn, bei so bestellten Dingen, die Sterblichkeit bei zarten Kindern so groß ist, daß schon in dem **ersten Jahre**, an sehr vielen Orten, ein ganzes **Viertel** der Gebohrnen abgestorben ist; *) in **Frankreich** auch wohl darüber; **) daß schon in **den ersten** zwei Jahren, mehr als **ein Drittel** Menschen dahinfällt; ***) daß von **hundert** Gebohrnen, noch vor dem Ausgange des **dritten** Jahrs, mehr dann **dreißig**

*) **Wargentin**, in den **Schwedischen** Abhandl. der königl. Academie der Wissensch.

) Nach den neuerdings berichtigten Tabellen des Herren Graven von **Buffon, sind unter 23994. Toden, 6454. Kinder gewesen, die noch nicht das erste Jahr vollendet hatten. l. c. S. 1221. Diese Beobachtung wird noch besonders durch die Berechnungen von **Moheau** beståttiget. Nach diesem, ist die Sterblichkeit für das männliche Geschlecht viel größer in dem ersten Jahre, als für das weibliche: In **Paris** stirbt nemlich 1/4 Knaben, und nur 1/5 Mädchen bis zu Ende des ersten Jahrs. Récherches & considérations sur la population de la france, p. 216.

***) Physicalisch=Oeconomische Auszüge, T. II. S. 305. T. IV. S. 653. — von 23994, nach **Buffon**, 8832. l. c.

dreißig Kinder die Welt wieder verlassen; *) die Mittelzahl aus den Süsmilchischen und den Wargentinischen Tabellen, stellet eigentlich das Maß dar, nach welchem, so viel man bis jetzo weiß, die Menschen auf dem Lande in dem ersten Lebensjahre sterben, und beläuft sich vom Tausend, auf 260. Kinder: **) wobei jedoch die Todgebohrnen mitgerechnet sind, deren Anzahl, nach Süsmilch, ***) unter 1000 — 30, und wenn man die vom Lande in kleinen Städten dazunimmt, 36, — bei Hensler aber, im Amt Segeberg, gar vom Tausend 54 ausmachen: so daß, wie eben daselbst angemerket wird, Wargentin

*) Graunt, Anmerkung der Todenzettel der Stadt London. Auch wohl die Helfte aller Gebohrnen, nach gesammelten Rechnungen. Buffon setzet, daß vor dem vierten Jahre, die Helfte der Gebohrnen schon mangelt. Unter 1391. Kindern, starben zu Clermont, schon im ersten Jahre, 578. zu Montigni unter 833. starben 346. zu Brinon unter 1141, 441. Von 23994. überhaupt vor dem Ende des dritten Jahrs, 9817. l. c.

**) Hensler, Beitrag zur Geschichte des Lebens in der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande.

***) Göttl. Ordn. I. Theil, S. 166. II. Theil, S. 294. 303. und Tab. 24.

tin schon klagte, daß auch in Schweden jedes fünfzigste Kind tod zur Welt käme, oder gleich nach der Geburt stärbe, welches doch in Rücksicht der Segebergischen Gegenden nichts wäre, wo jedes 21 Kind bei, oder gleich nach der Geburt verlohren geht. Aus Möhsens Sammlungen erhellet, daß zu Berlin von 1758. bis 1763. unter 22902. Gebohrnen sich 974. Todgebohrne befanden, welche sich zu jenen verhalten, wie 1 : 23, 5. Von 1764. bis 1769, waren der Gebohrnen 26656; die Todgebohrnen waren 1318. Das Verhältniß von diesen zu jenen, war also wie 1 : 20, 2. Von 1770. bis 1774. waren der Gebohrnen 19465 : die Todgebohrnen waren 1098. Das Verhältniß von diesen zu jenen, war also wie 1 : 17, 7; woraus erhellet, daß die Zahl der Todgebohrnen allmählig gewachsen sey. Zu Leipzig war von 1759. bis 1763. das Verhältniß der Todgebohrnen zu allen Geburten sogar wie 1 : 12, 6. Von 1764. bis 1768, wie 1 : 14, 4, und von 1769. bis 1774, wie 1 : 16, 2. — So groß war die Sterblichkeit der Kinder in Mutterleibe in diesen zwo großen Städten: es muß aber die Schuld blos an den Müttern, und an dem schwächlichen Baue der Kinder liegen: denn, unter weit geringern Anstalten, sind, in 140 altmärkischen Dörfern, die Todgebohrnen zu den Geburten überhaupt in 9. Jahren, nur gewesen wie 1 : 20, 5. In den letzten neun Jahren, waren im Charité-Hause zu Berlin die Todgebohrnen zur Summe aller Gebohrnen, wie 10 : 116. und von 3470. Gebohr-

bohrnen, waren schon im ersten Monat, 452. gestorben. *)

§. 5.

Man sieht also, wie nöthig es seye, an vernünftige Vorkehrungen zu denken, um einem für jeden Staat so bedenklichen Verlust an Kindern zu begegnen. Ich kann mich jetzt eben damit nicht abgeben, von den Anstalten zu reden, unter welchen die

Nothwendigkeit guter Vorkehrungen.

*) Baumann, im III. Bande zum Süsmilchischen Werke von der G. O. IV. V. und XIV. Tabelle. „Die Sterblichkeit der Kinder, sagt Robinet, ist überhaupt bei den weichlichsten Völkern auf ihrem höchsten Grade, und ist bei andern um so viel geringer, je einfacher die Sitten, je thätiger, oder geschäftiger und rauher die Lebensart ist. Wenn unter uns eine so große Anzahl von Kindern stirbt: so muß man nicht nur die üble Beschaffenheit der Elteren und deren Einfluß auf jener ihre Gesundheit, als wodurch sie unfähig werden, den Veränderungen, die währender Entwicklung des Körpers in ihnen vorgehen, zu widerstehen, anklagen; sondern man muß auch die üble Behandlung der ersten Kindheit, wo man fast allzeit das Gegentheil von dem thut, was die Natur haben will, dazu rechnen: wo hingegen der blose Instinkt, alle andere Thiere mit weit größrer Gewißheit ihres Davonkommens, auferziehen hilft.„ *Robinet*, Parallele de la Condition & des facultés de l'homme avec la condition & les facultés des autres animaux; p. 22, 23.

die Hebammen zur Erlernung ihrer Wissenschaft, angehalten werden müssen: da ich solches erst thun werde, wenn von Medicinal-Anstalten die Rede seyn wird. Ich handle daher blos von dem, was mit dem bereits zur Welt beförderten Kinde, unter obrigkeitlicher Vorkehrung, geschehen muß, um solches gegen grössere und allgemeinere Gefahren zu schützen und zu erhalten.

Der

Zwoten Abtheilung

Erster Abschnitt.

Von Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglücksfällen und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart.

Ecce mihi assurgunt passim applauduntque canenti
Matres atque viri, quorum pia pectora tangit
Prolis amor, — — —
Servanti cives, & funera acerba moranti.

SAMARTHANUS *L.* III. *p.* 89.

---

§. 1.

Fürsorge der Natur für die Neugebohrnen.

Die Natur hat zwar jedem neugebohrnen Geschöpfe, an dem zeugenden Paare selbsten, Wächter gesetzt, welche der größte Erdenkönig umsonst für sich zu erkaufen suchen würde. Die Zärtlichkeit der Elteren für ihre Kinder und Jungen, hat bei allen Thiergattungen etwas so treffendes: daß sie wirklich unter allen thierischen Trieben den edelsten, und, nach jenem zur Zeugung, den nützlichsten ausmacht. Sehet da die schwache und furchtsame Henne mit welch' durchdringendem Krische sie die Lüften anfüllet, um dem noch hoch ob ihr schwebenden gräßlichen

Räuber, ihre heldenmüthige Wachsamkeit, und ihren Küchlein die Größe der bevorstehenden Gefahr anzukünden! . . sie rüstet sich, die Unvermögende, bei aller Gewißheit ihres Untergangs, gegen den Blutgierigen, und wer hat je gesehen, daß sie ihrem Vorsatz untreu geworden, und nicht mit ihrem Leben, jenes ihrer Jungen zu erkaufen gesuchet habe? — So denkt die ganze Natur für die Erhaltung ihrer Neugebohrnen, und der Mensch selbsten ist in diesem Stücke noch nicht ganz ausgeartet.

§. 2.

Unzulänglichkeit derselben.

Noch nicht ganz! . . . möchte ich immer hier dem Könige der Thiere keinen Vorwurf zu machen haben, welcher ihn so weit unter die Klasse geringerer Geschöpfe herabwürdigen muß! aber die Erfahrung, lehret die nicht, daß die Vernachläßigung der zärtesten Jugend in den größten Gefahren, bei den mehrsten Eltern Platz finde, und die Anzahl der jährlichen Schlachtopfer dieser Grausamkeit, ist sie nicht eben so groß, und noch größer, als die von Kindern, welche an wirklich zufälligen Krankheiten sterben?

§. 3.

Von Kindern, die dem Scheine nach tod zur Welt kommen.

Ich habe bereits erinneret, daß mehrere Kinder, wegen langwürigem Stecken in der Geburt, gleichsam tod zur Welt kommen: dieses geschieht am meisten, wenn die Nabelschnur zufrühe vorfällt, und selbst

selbst bei dem, heutzutage so gemeinen, Wenden der Kinder bei schwehren Geburten. *) Der Schleim, welcher sich in dem Munde und in der Luftröre bei Kindern in Mutterleibe allzeit sehr anhäuft, ist eine nicht weniger gemeine Ursache, warum schwachen

*) Das Wendegeschäft erhält in unsern Tagen gewiß einer großen Anzahl von Kindern das Leben, die noch im vorletzten Jahrhundert zugrundgehen mußten, weil man ihre widernatürliche Lage in der Bährmutter, noch nicht wie jetzt, ohne Instrumentenhilfe, zu verbessern wußte. Man muß aber auch wieder bekennen, daß ein übler Begriff von der Nothwendigkeit der Wendung bei schweren Geburten, unter den Händen halbgelehrter Geburtshelfer und Wehemütter, wenigstens eben so vielen Kindern das Leben koste, und als eine große Ursache der Sterblichkeit der Kinder, entweder in, oder doch gleich nach der Geburt, anzusehen sey. Ich habe gesehen, daß unterwiesene Hebammen, bei der geringsten Verzögerung beim Gebähren, sogleich und ohne Noth, die Wendung mit dem Kinde vornahmen und auch meistens dasselbe tod empfiengen, wenn andere, und zwar ungelehrte, Wehemütter, weil sie ihre Geburten mehr der Natur überliessen, fast allzeit lebendige Kinder erhielten. Dieser Umstand ist also einer Aufsicht würdig, und die Lehrer müssen dazu angewiesen werden, das Wendegeschäft mit aller nur möglichen Klugheit und Vorsicht, besonders den Landhebammen zu erklären, damit nicht mit übelverstandenen Grundsätzen mehr Unheil angerichtet werde, als vom Stande der Natur nicht zu befürchten wäre. S. Bestellung des Hebammenwesens.

Neugebohrnen das erste Athemholen schwehr, oder gar unmöglich wird. Portal sah in 3. solchen Kindern, die tod zur Welt gekommen und keiner Rettung gewürdiget worden waren, daß ein ordentlicher Schleimpfropf von dickem Kotter, die Luftröre anfüllte. *) Die mehrsten Kinder äusseren bei ihren ersten Athemzügen, ein Beschwerniß in der Erweiterung ihrer Brust, und werfen bald einen solchen zähen Schleim aus, an welchem die Schwächeren leicht ersticken. — Wenn nun die ersten Versuche der ohnunterwiesenen Hebammen nicht so gleich solche Kinder aufwecken: so geben sie eilig alle Hoffnung zur Herstellung des Lebens auf; die Unglücklichen werden schlechtweg in kalte Windeln eingewickelt, ihr Angesicht mit Tüchern bedeckt, und so werden sie in eine unbewohnte Stube, zu einer dämpfenden Lampe hingelegt, bis die Zeit, solche zu verscharren ankömmt. Portal sah ein Kind, das man bei der Geburt für tod gehalten: die Hebamme hatte es in einen Winkel des Zimmers gesteckt und ward erst seines Lebens gewahr, als es anfieng zu schreien. **) Smellie sah ein nur 7. Monat altes Kind, das, nach einer starken Verblutung seiner Mutter, dem Ansehen nach, tod zur Welt kam. Die Hebamme versuchte die gewöhnlichen Mittel, sie rieb die Schläfe und Brust mit

*) Rapport sur les effets des Vapeurs méphitiques, 3. Edition, p. 86.

**) L. c. p. 85.

mit Brandtwein, peitschte es, hielt Zwiebeln an den Mund und die Nase, und legte es in ein Nebenzimmer. Fünf Minuten wurden nur mit diesen Versuchen zugebracht, und zwo bis drei Minuten darauf, hörte Smellie ein Kind schreien: er fragte, ob etwa eine Katze in dem Kabinete wäre eingesperret worden? die Wärterin lief sogleich in dasselbe, und brachte das Kind heraus, welches lebendig war, und aufgezogen wurde, obschon mit vieler Schwierigkeit. *) Hebenstreit erwöhnet eines Beispiels, wo einem nach der Geburt tod geschienenen Kinde, sogar der Leib sogleich geöffnet worden ware, in welchem man aber die Därme sich noch bewegen und einiges Leben ankünden sah. **) Ich getraue mir zu behaupten, daß die Anzahl von Kindern, die auf solche Weise, nur wegen blossem Mangel einer anhaltenden geschickteren Behandlung, in ihren Ohnmachten ausbleiben und endlich sterben müssen, weit grösser ist, als alle Ertrunkene und Erstickte zusammen ausmachen würden.

*) Samml. besonderer Fälle in der Hebammenkunst, II. Band, S. 390.

**) Funiculi umbilicalis humani pathologia; Lipf. 1737. §. 14. p. 36. Ich werde anderwärts zeigen, wie nöthig es seye, daß dem unzeitigen Eifer der Aerzte, die Leichen zu geschwind nach dem Hinscheiden zu eröfnen, so wie in den Oesterreichischen Erblanden, also überall Inhalt geschehe.

Da man nun anfängt, überall so viel auf die Rettung von dergleichen verunglückten Menschen liebvoll zu dringen, und auf glückliche Fälle eine Belohnung zu setzen: sollte man nicht für die Erhaltung oder Herstellung der Neugebohrnen, eben so viele Sorge tragen, und auf jedes Kind, wovon gewiß ist, daß es nach der Geburt eine Zeit lang wie tod geblieben, einen Preiß setzen, wenn die Hebamme das Glück hätte, durch ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit, den, schon für verlohren geschätzten jungen Bürger wieder herzustellen? *) Die Polizey muß wenigstens darauf sehen, daß jede Hebamme, über diesen wichtigen Punkt ihrer Wissenschaft, auf das beste unterrichtet, mit einer guten Instruction versehen werde, und daß man ihr für jedes ausgewachsene, tod zur Welt gebohrne Kind, den Beweiß abfordere, daß sie alles Nöthige zu seiner Rettung angewandt habe.

Was man zur Wiederherstellung solcher verunglückten Kinder verordnen müsse?

Diese besondere Instruction für die Wehemütter, in Betref der Wiedererweckung der Neugebohrnen, welche, dem Ansehen nach, tod zur Welt gebracht worden sind, kann folgende Anweisung und Mittel in sich enthalten:

Ent-

*) Der König in Preussen verspricht durch einen Befehl vom 19ten Novemb. 1775, einem jeden, der (ohne nähere Bestimmung) durch seine Bemühung einen Menschen würde gerettet haben, zehn Thaler aus der königlichen Kasse, und fünf, wenn auch seine Mühe fruchtlos gewesen wäre.

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum, oder gar nicht, die Muskel des Athemholens sind nicht durch den blossen Reiz der eindringenden Luft in Bewegung zu bringen, und man bemerket überhaupt das Ansehen eines, ohne Ersticken oder Erdroßlung erblichenen Menschen.

Oder dasselbe ist über das Angesicht aufgedunsen, und hat eine dunkelrothe blaulechte Farbe, wie sie erdrosselte oder gehängte Menschen haben.

Im ersten Falle kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses des mütterlichen Herzens zur Bewegung seines Bluts, bis zur Erholung, bedürftig. Die Wehemutter muß also das Kind in solcher Lage nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es seye dann, daß die Nachgeburt bereits, zum Theile oder ganz, losgetrennt wäre, in welchem Falle Mutter und Kind sich verbluten würden: sondern sie wartet einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur, wähhrend welchen sie dem Kinde auf andere Weise beispringt. Man hat eines Beispiels erwöhnet, wo ein Kind dadurch wieder zu leben kam, daß man es gegen drei Viertelstund, ohne Trennung der Nabelschnur an seiner Mutter hängen ließ: *) aber so lange werden es wenige Gebährende aushalten können, und der inzwischen sich lostrennende Mutterkuchen, kann,

*) Gazette de Santé, 1773. N. I.

kann, wie gesagt, einen so langanhaltenden Versuch bedenklich machen.

Im zweiten Falle ist das auf dem Hirne oder in den Lungen stockende Geblüt, an dem ausbleibenden Athem schuld, und das Kind stirbt an Schlagfluß und Erstickung. Hier muß die Hebamme nach dem Rath der geschicktesten Männer, *) die Nabelschnur erst unterbinden, wenn sie ein halbes Trinkglas voll Blutes aus derselben gelassen und so eine verhältnißmäßige Aderlässe durch dieselbe gemacht hat. Ich mißbillige hier den Rath des Herrn Gardane: „Daß „man das Blut so lange aus der entzweigeschnitte„nen Nabelschnur solle laufen lassen, bis das Kind „ein Lebenszeichen von sich gebe;„ **) die Wirkung der Aderlässe könnte manchmal so lange verzögern, daß man, selbst in dem Falle, wo noch Rettung zu hoffen wäre, durch eine zu starke Ausleerung diese Hoffnung zernichten könnte. Die Anweisung aber welche Dussé hier gegeben, verdient hier besonderer Erwähnung. ***)

„So-

*) Hebenstreit hatte bereits 1737. dieses Verfahren umständlich angerathen, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. XV.

**) Avis au peuple sur les Morts apparentes, §. X. p. 89.

***) Sie ist in dem Détail des Succés de l'Etablissement, que la ville de Paris a fait en faveur des Noyées, par Mr. *Pia*, V. Tome, p. 165. und T. VI. p. 56. 57. enthalten.

„ Sobald, heißt es, als das Kind gebohren ist, so muß man, ehe man noch die Mutter von der Nachgeburt befreie, die Nabelschnur von dem Neugebohrnen oder demjenigen Gliede, um welches sie verwickelt ist, loszubringen suchen. Nun lege man das Kind auf die Seite, das Gesicht gegen die Mutter gewendet, so daß die noch mit dem Mutterkuchen zusammenhängende Nabelschnur wasserpaß zu liegen komme. Wenn diese, wie fast immer geschieht, zu lange befunden wird, um daß man sie in eine gerade Lage bringe, so lege man diesen Strang wellenweiß, wodurch das Geblüt wieder in die durch den Druck unterbrochene Bewegung kommen kann und das Kind bald ein Zeichen des Lebens von sich zu geben pflegt. „

„ Wenn dasselbe in ohngefähr 4. Minuten nicht zu sich kömmt, so öfne man entweder mit einer Lanzette oder mit der Spitze einer Scheere die Blutader der Nabelschnur, ohngefähr 3. Finger weit von dem Nabel, wohl Achtung gegeben, daß man nicht die Schlagader für die zurückführende Ader treffe, welches man leicht vermeiden wird, wenn man weiß, daß die Schlagaderen deutlich klopfen, nicht aber die Blutader. Durch dieses Mittel vermindert sich das, in dieser, stockende Blut und höret auf, die neben anliegenden Schlagaderen zu drücken, worauf das Geblüt in diesen einen freieren Lauf gewinnet und der ganze Kreißlauf in dem kindlichen Körper sich herstellet. „

„Endlich, und um die Lebensgeister und Kräfte des Kindes desto geschwinder zu erwecken, nehme man eine mittelmäßige Handvoll frischen Wassers, und werfe solches auf eine schnelle Art auf die kindliche Brust. Dieser schnelle Reiz wirkt so kräftig auf die Nerven der Haut, daß auch alle andere im Körper sich bewegen und die Muskel der Brust zur Erweiterung der Brusthöle bringen, wodurch das Athemholen hergestellet wird.„

Was den Rath mit der Aderlässe anbelangt, so zweifle ich erstens, ob unsere gemeinen Hebammen je so geschickt seyn werden dieselbe, so geschwind wenigstens, zu verrichten, als es hier erfordert wird. Man muß die grobfingerigten Weiber öfters bei dergleichen Auftritten gesehen haben, um ihnen dergleichen nicht zuzumuthen. Zweitens, wird eine langsame Ergiessung des kindlichen Blutes durch eine kleine Oefnung der Nabelblutader, von wenigerer Wirkung seyn, als eine, bei Abschneidung der ganzen Nabelschnur auf einmal sowohl aus der Nabel- Blut- als den Schlagadern erfolgende Ausleerung, welche, wenn sie auch nicht stärker ist, doch eine schnellere Erleichterung dem im Kreislaufe stockenden Blute verschaffen muß, ohne daß es schwehr wäre dieselbe durch ein angelegtes Band so geschwind zu stillen, als man es nöthig findet. Daher wird auch von Pia in dem Falle, daß die Lanzette nicht hinreichen würde, angerathen, die Nabelschnur zu scarificieren oder an mehreren Orten

zu

zu verwunden: *) welches jedoch die eben erwöhnte Art nicht ersetzen würde.

In allen und jeden Fällen aber muß sich die Hebamme ungesäumt an folgende Hülfsmittel machen:

Den häufigen Schleim in der Gaumenhöle und vor der kindlichen Luftröre, muß sie alsogleich mit dem Finger hervor holen. Hiedurch wird auch die Zunge, wenn sie sich oben an den Gaumen angeschlagen haben sollte, zur Erleichterung des Athemholens zurechtgerichtet. Das Kind wird ausgestreckt und gegen die Gehülfin auf seine Seite gelegt: man hebt beide Naselöcher zu, und bläst ihm mit einer Röhre, oder besser, da man Mund auf Mund leget, einigemal hintereinander Luft in den Mund. Dieses Mittel gehöret unter die vorzüglichsten: Portal rettete so ein Kind, das von jederman für unwiederruflich tod gehalten worden ware; **) Smellie, Duffot, Faissole und andere, haben gleiches Glück gehabt. Es ist aber hier eine Behutsamkeit nöthig. Levret sagt, man solle anfänglich das Einblasen der Luft mit Nachdruck vornehmen: das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust des Kindes ganz allein in die Höhe hebt. Es seye jedoch nicht rathsam, das Einblasen zu wiederholen, die Er-

*) L. c. T. VI. p. 55.

**) L. c. p. 88.

Erfahrung habe ich gelehret, daß wenn man einmal die Brust gehörig aufgeblasen hat, das fernere Einblasen, aus Furcht eine wahre Erstickung zu verursachen, jetzt unterbleiben und mit andern Mitteln verwechselt werden muß. *) Es ist gewiß, daß man dieses Einblasen mit Vernunft vornehmen müsse, und daß es nicht ohne Schaden ablaufen könne, wenn eine weitbrüstige Hebamme aus voller Brust all' ihren Athem in die schwachen Lungen eines kleinen Kindes wiederholtemale, und noch ehe sich diese wieder haben ausleeren können, einzwingen will. Bei einem Kinde, das von einer fürstlichen Mutter halb tod gebohren wurde, erfolgte sogleich auf das von der Hebamme geschehene Einblasen der Luft in den Mund, ein Nasebluten, und ober dem linken Auge eine Sugillation oder Austrettung des Bluts, welche, wahrscheinlicher Weise, nur durch eine innere Verletzung erzeugt wurde. **) Nach einigen Versuchen muß man also sich hüten, die Sache auf diesen Weg zwingen zu wollen. Man bläst auch mit Vortheil Luft in den After. Die Tobacksklystiere sind hier sehr nützlich, und daher habe ich die hiezu erforderlichen Spritzen bereits zu halten anempfohlen. ***) Ist aber

*) Détail des succés de l'Etablissement pour les Noyées, par Mr. Pia, l. c. p. 168.

**) Nova acta physico-medica, Tom. IV. Obs. III. p. 33.

***) Medicinische Polizey, I. Band.

aber die Hebamme damit nicht versehen; so nimmt man zwo Tobackspfeifen: die eine, welche leer ist, wird am Ende der Röhre mit ein wenig Fett überstrichen und behutsam in des Kindes After gebracht; die andere, so mit brennendem Tobackskraut angefüllet ist, wird mit ihrem Kopfe auf die Höle der ersten so angelegt, daß solche genau auf einander passen. Auf solche Weise wird nun der Tobacksrauch schicklich durch beide Röhre in die Därme des Kindes geblasen.

Nebst diesem reibt man die Fussohlen und die beiden Brustwarzen mit einer mäßig rauhen Bürste, oder säuget sogar an gesagten Brustwarzen, besonders an der linken, um solche besser zu reizen; *) man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet Wasser oder Wein, beides kalt, gähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile; man hält Stinkgeist, Alcali volatil, oder, in Eile, nur zerschnittene Zwiebeln, oder Meerrettig vor die Nase, oder man zerkäuet solche, und hauchet sogleich darauf dem Kind in die Nasenhöle; **) man bläst stark in

---

*) Math. *Gattenhof*. Dissert. medica, curas Infantum physico-medicas exhibens, resp. Petr. Frank; Heidelb. 1766. §. IV.

**) Plenk erinnert mit Recht, daß man den todscheinenden Kindern den Hirschhorngeist und dergleichen scharfe Dinge, nicht in großer Menge in den Mund schütten solle. Er habe, eben wie Herr Prof. Lebmacher, beobachtet,

in die Ohren, beweget mit boden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, und umwickelt die untern Theile immer mit warmen Tüchern; man wäscht das Haupt und Angesicht mit warmem Weine, leget auch dergleichen auf die Magengegend und den unteren Leib.

Wegen den Tobackrauch-Klystieren habe ich noch zu erinnern, daß man den, immer sehr warmen, Rauch nicht mit zu vieler Heftigkeit einblasen müsse, damit nicht die Därme von der Hitze beschädiget werden mögen. *) Selbst das zu häufige Einblasen kann schaden, indem nicht nur die Eingeweide zu sehr gereizet, sondern das Einathmen, durch die zu sehr aufgeblähten Därme verhindert werden kann. Immer ist es dienlich, bald nach dem Tobackrauch-Klystier, ein anderes, erweichendes beizubringen, wenn sich das Kind in etwas erholet hat, um so die Därme wieder von dem reizenden Tobacksdunst zu befreien.

Mit allen diesen Mitteln wechselt man sorgfältig ab, und giebt den Versuch nicht auf, bis sich, nach Verlauf von wenigstens einer Stunde, äußere, ob das

tet, daß jene Kinder, so alsdann mit dem Leben davon kommen, den ganzen Mund mit den häßlichsten Geschwüren gleichsam verbrennet haben, daß sie vor Schmerz nicht saugen können, und zuweilen davon sterben. Anfangsgründe der Geburtshülfe, 2te Aufl. S. 107.

*) Gardane, l. c. p. 92.

das Kind im Pulse oder im Athemholen, einiges Leben verrathe, oder im Gegentheile immer kälter und einem Toden ähnlicher werde? Nach allen, fruchtlos abgelaufenen Versuchen, legt man das Kind, nicht in eine unbewohnte Kammer, sondern, über den ganzen unteren Leib in warme Decken eingewickelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine zeitlang im Gesicht behalte. Auf diese Weise, welche ich den mir untergebenen Wehemüttern hiesiger Gegenden auf alle mögliche Art empfehle, und in Ausübung bringen mache, habe ich jährlich den Trost, daß mehrere schon für ganz tod gehaltene Kinder, die man vormals gar keiner Mühe mehr würdigte, wieder zum Leben gebracht und dem Vaterlande erhalten werden.

§. 4.

Von dem Unterbinden der Nabelschnur.

Wenn einmal das Kind von seiner Mutter gebohren ist; so muß noch erst der nähere Zusammenhang zwischen beiden gehoben werden. Man sollte kaum denken, daß sich die Polizey mit der Obsorge für eine solche Verrichtung abgeben sollte: wenn man aber bedenkt, wie viel Unglück durch die Saumseeligkeit der Wehemütter in diesem Stücke, geschieht; so muß man bekennen, daß es sich der Mühe lohne, diesen Gegenstand einer näheren Aufsicht zu würdigen.

So leicht an sich die Unterbindung des Nabelstrangs ist, und so sehr sie in das Fach weiblicher Verrichtungen zu gehören scheint: so ist doch gewiß, daß auch auf diese geringe Operation, sich oft üble

Zufälle einstellen; daß manchmal starke Verblutungen, langwürige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmfells und der Bauchmuskel eintreffen, deren Behandlung zwar die Wehemütter sich allein zumessen, aber deren Erfolg oft lehren kann, daß man wohl thun würde, wenn man überall den Hebammen verböthe, sich ohne Zuziehung eines vernünftigen Wundarztes, mit solchen Schäden abzugeben, sobald sie anfangen, die gewöhnlichen und geringe Folgen der ersteren Operation, zu übersteigen.

Ob das Faulen der Nabelschnur, an künftigen Ansteckungen und Krankheiten der Kinder Antheil habe?

Man hat vor bereits vielen Jahren gefürchtet, daß die faulende Nabelschnur, und besonders das in derselben (wenn sie nicht auf eine besondere Art behandelt würde) zurückbleibende Blut, nach der Entbindung, über kurz oder lange, zu mehrern kränklichen Umständen der Kinder, Anlaß geben möchte. Die Gelbsucht, und die Pocken sollten (letztere nach der Meinung vieler Aerzte des mittleren Zeitalters, bei allen Menschen) oft, und meistens die Folge des in dem Nabelstrange zurückbleibenden **Ferments**, oder einer, zu wichtigen Leberverstopfungen Anlaß gebenden Materie, seyn. Selbst in neuern Zeiten, ward die alte Hypothese wieder vorgetragen, und die Berliner Sammlungen enthalten Verschiedenes, was man sich von einer genauen Vermeidung des Einflusses der faulenden Nabelschnur auf die Neugebohrnen, zu versprechen hätte.

Dem Vernehmen nach hat noch erst 1778. das Physicat zu **Karlsruhe** im **Badischen**, besondere Vorstellun-

stellungen über diesen Gegenstand bei dortiger Regierung eingegeben, und vorgeschlagen: daß die, obschon frmde, Erfahrung, nach welcher die Juden in der Türkey, ihren Kindern die Reste abgeschnittener, noch am Bauche hängender Nabelschnüre, zu glücklicher Abwendung vieler den türkischen Kindern eigenen Krankheiten, mit Salz reiben und mit Salzwasser waschen sollen, zu besondern inheimischen Versuchen in dieser Sache, Gelegenheit geben möchte. Ich will die fürstliche Verordnung hier mittheilen, zu welcher diese Vorstellungen Anlaß gegeben haben.

„ Wir Karl Friderich von Gottes Gnaden, rc. rc.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

„ Nachdem zu Abwendung oder Erleichterung „ mehrerer kränklichen Umstände der Kinder, und zu „ Bevestigung derselben Gesundheit dienlich ist, daß „ zu Vermeidung aller Resorbirung fäulichter Säfte „ in die circulirende Geblütsmaße bei Abbindung der „ Nabelschnur gewisse Vorsicht gebraucht werde; als „ befehlen Wir hiemit, daß nicht nur allen in Un„ sern fürstl. Landen bestellten Hebammen auferlegt „ werden solle, bei denen ihnen vorkommenden Ge„ burten den in der Anlage beschriebenen Handgriff, „ als von welchem alle durch die Physicos und Land„ Accoucheurs deutlich zu unterrichten seynd, zu „ adhibiren, sondern wollen auch, daß die Physici „ und Land-Accoucheurs denen schon unterrichteten „ Hebammen bei jedem Examine dessen genaue Be„ obachtung auf das nachdrücklichste erneuern, und,

 ob

„ ob bei allen Kindern solches von ihnen geschehen, „ sie öfters befragen, diejenigen Hebammen aber, wel„ che in diesem Handgriff noch nicht völlig unterrich„ tet sind, durch ferneren deutlichen Unterricht beleh„ ren sollen. Uebrigens aber habt ihr und besonders „ das Physicat. alljährlich über die Beobachtung und „ Erfolg dieser Verwendung zu Unserer Fürstlichen Re„ gierung zu berichten; Jnmaßen Wir Uns dessen „ versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. „ Gegeben Karlsruhe den 18ten Julii 1778.

Anlage.

Extractus Vorschlags des Physicats vom 5ten Julii 1778.

„ Die Hebamme soll

I. „ Bei jedem neugebohrnen Kinde sogleich „ nach der Geburt, die Nabelschnur, von des Kin„ des Bauch an, gegen den Mutterkuchen zu, gelin„ de, etwas geschwind und hinlänglich mit dem Dau„ men und Zeigefinger der queerhaltenden rechten „ Hand zusammen und abwärts drücken, das darin „ befindliche Blut, von des Kindes Bauch an ab„ bis gegen die Nachgeburt herunter streichen und „ alsdann erst gehörig unterbinden und abschnei„ den; „

II. „ Den an dem Bauch des Kindes hangen„ den Theil der Nabelschnur aber mit Salz etwas „ reiben, und mit einem in Salzwasser getunkten Tuch

„ ein-

„ einwickeln, auch sodann die Nabelbinde öfters mit „ Salzwasser anfeuchten. „

Ferner ward noch folgendes ausgeschrieben:

„ In Gemäßheit des sub hodierno ergangenen „ gnädigsten Rescripts wegen Abwendung mehrerer „ kränklichen Umständen der Kinder durch vortheil„ hafte Abbindung der Nabelschnur, wird hiemit wei„ ters aufgegeben, daß die Land-Accoucheurs, oder, „ wo Physici accouchiren, auch diese, den beschrie„ benen Handgriff, bei allen ihren vorkommenden Ge„ burten selbsten anwenden, solche Kinder, bei denen „ sie es verrichtet, aufzeichnen, und ob sie die Gelb„ sucht, oder, bei graßirenden Blattern, diese Krank„ heit bekommen? — Nicht weniger, wo Elteren „ solcher Kinder, bei welchen vorgedachte Methode „ von dem Land-Accoucheur selbst angebracht wor„ den ist, zur Blatter-Inoculation, wie ferne durch „ all Obiges die Kinder gegen die Blatternkrankheit „ gesichert werden können, mehrmalen versuchen und „ jährlich den Erfund berichten sollen. Decretum „ Karlsruhe in Consil. Aul. den 18ten Julii 1778. „

Gutachten in dieser Sache.

Ich muß bekennen, daß mir jene von dem Physicat, gewiß aus den löblichsten Absichten, vorgeschlagene Handgriffe, nicht sonderlich einleuchten, und daß ich allerdings auch von der gewöhnlichen, lange hergebrachten Unterbindungsart nicht so viele schlimme Zufälle befürchte. Inzwischen kann man hieraus ersehen, wie sehr man sich unter weisen und menschen-

freundlichen Fürsten für das Wohl der Menschheit bekümmere.

Wenn ich die übrigen Thiere des Erdbodens überhaupt betrachte; so sehe ich, daß die Natur mit dieser allgemeinen Operation der Absonderung der Jungen von ihren Müttern, nicht viele Umstände mache, und keine andere Fürsorge gebrauche, als daß sie, bei solchen, der Verblutung des Neugebohrnen vorbeuge und auf eine gewisse Zeit nahe am Bauche die Nabelschnur abstosse. Die Mütter zerkäuen und beissen die Nabelschnur meistens selbst entzwei, wodurch derselben Gefässe am besten verwahret und geschlossen werden. Ich zweifle keineswegs, daß wenn die menschliche Mutter auf die nemliche Weise verführe; daß unser Geschlecht auch hierin keine Ausnahme machen würde, und daß man so des Unterbindens der Nabelschnur entübriget seyn könnte. Die Erfahrung hat schon oft genug gelehret, daß sich eben nicht allemal ein Kind für gewiß verbluten müsse, dem die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist, und es scheinet meistens darauf anzukommen, daß dieselbe weit genug vom Bauche abgeschnitten werde, um daß sich das Bluten durch solche, von selbsten durch ihre Länge stille. *)

Die

*) G. W. Baumer, de funiculo umbilicali, Giess. 1771. Hebenstreit, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 16. p. 41. sq. und andere mehr.

Die Natur scheint aber, da bei allen Thieren die Nabelschnur einerlei Schicksal hat, und immer nebst dem noch in derselben verweilenden Blut abfallen muß: dadurch keine so nachtheilige Sache in den Plan der Schöpfung gebracht zu haben, weil die Folgen auf das ganze Thiergeschlecht mehr ausgebreitet seyn müßten, als die Erfahrung lehren kann. Selbst bei den Pflanzen sehen wir, wenn einmal der Keim getrieben und Wurzel gefaßt hat, die Hülle ihres Saamens, ohne Nachtheil für die jungen Gewächse, verfaulen. Die knolligten und saftigen Wurzeln des gemeinen Erdapfels, faulen neben ihren zahlreichen Kindern, ohne daß die Gährung, und ihr Hauch, die Säfte der noch lange mit ihnen verbundenen Pflanze anstecke.

Es ist also nicht zu vermuthen, daß noch eine nahe Gemeinschaft zwischen der toden Nabelschnur, und dem lebendigen Theile des Kindes seyn könne, und die zur Leber gehende Blutader, wenn gleichwohl solche in den ersten paar Tagen, auch zuweilen noch viel später, unverwachsen und offen befunden worden, *) scheint nicht gemacht zu seyn, die Stelle ein-

*) v. *Haller*, l. c. Elem. T. VI. p. 483. 84. T. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. VII. Idem, Histor. foetus bicipitis. Item Icon. anatom. fasc. I. p. 27. *Sabatier* sah diese Ader noch in einem 25 jährigen Menschen offen, und man hat noch in älteren Personen die Nabelblut-

einsäugender Adern zu vertreten, und aus der Nabelschnur in jenes Eingeweide die faulenden Dünste zu führen, obschon auch selbst **Levret** von dem in Fäulniß übergehenden und eingesäugten Blute solches vermuthen wollte.

Was die **Gelbsucht** anlangt: so lehren die bisher wider dieselbe bei neugebohnen Kindern dienlich befundenen Mittel, ziemlich deutlich: daß gewisse von einem so reizbaren Körper leicht eintreffenden Krämpfe, besonders eine stärkere Anhäufung des Erbekoths, meistens eine solche verursachen. *)

Der

blutader offen und selbst gefährliche Blutflüsse daraus entstehen gesehen. Traité complet d'anatomie T. II. p. 296.

*) „Notum est, succum pancreaticum, & utramque bi-„lem, in duodenum intestinum depluere: si illud „emissarium tenaci glutine obductum, transitum ne-„get, vel difficulter admodum transmittat, turban-„tur horum viscerum actiones, & bilis in sanguinem „retrogressa icterum faciet. Hepar enim in juniori-„bus magnæ molis est, & bilis magna copia in re-„cens natis invenitur, secreta jam & collecta, ulti-„mis mensibus, dum foetus in utero materno hæret, „nec excreta tamen, cum diaphragma quiescens, an-„tequam respiraverit infans, annexum hepar non „moveat. *Hæc est ratio, quare toties in recens natis „icterus observetur*; sed fere semper cito curabilis: „absterso enim glutine, bilis emissarium impediente,

„mox

Der Versuch, die Pocken selbst durch gewisse Methoden in der Behandlung und Unterbindung der Nabelschnur auszurotten, gründet sich, wie gesagt, auf die Theorie älterer Zeiten, von der Bösartigkeit des weiblichen Bluts, welche bereits von vielen Aerzten und besonders noch, bis zum Ueberfluß, von van Swieten, in Rücksicht auf die Erzeugung der Pocken widerlegt worden ist. *) Ich kann mich daher nicht enthalten, einen solchen Versuch, als überflüßig anzusehen, wenn ich auch nicht wüßte, daß derselbe bereits von sehr vielen alten Landhebammen gemacht worden wäre, ohne daß sie einigen Nutzen hievon hätten je erweißlich machen können.

Man setze, daß, weil die anderen Thiere, nach der Geburt, der Luft beständig und unmittelbar ausgesetzt bleiben, wo hingegen ein neugebohrnes Kind sogleich in warme Windeln eingewickelt und in verschlossenen Stuben aufbewahret wird, die Nabelschnur von jenen bald austrocknen müsse, wenn sie bei dem jungen Menschen in ein nasses Fäulniß übergeht und schädlichere Dünste von sich schicket: so muß man auch zugeben, daß, wenn der kindliche Theil des Nabelstranges, wie gewöhnlich, in ein reines, zartes Tuch

---

„ mox cedit morbus, & ipsa bilis, dum intestina de-
„ pluit, efficacissime omne glutinosum lente atte-
„ nuat, & naturali suo stimulo alvum movet. „ Van *Swieten*, commentar. T. IV. §. 1341. p. 654.

*) L. c. Tom. V. §. 1382. p. 21. sq.

Tuch eingewickelt und mit Bauschen unterlegt wird, damit solcher nicht blos auf den Bauch zu liegen komme, wenn diese Tücher öfters abgeänderet und mit frischen verwechselt werden, alsdann nicht viel von der Fäulniß überhaupt zu befürchten seyn könne. Nun ist es zwar eine schon lang bekannte und den Hebammen oft erklärte Sache, daß es gut seye, wenn man, wider den Gebrauch vormaliger Wehemütter, *) vor der Unterbindung, die Nabelschnur, so noch an dem Bauch des Kindes hängt, wohl abwärts, und von dem Kinde gegen seine Mutter, ausdrücket: weil so die mit zu vielem Gallert strotzenden Schnüre, mit größrer Sicherheit wegen anhaltender Dauer, unterbun-

*) „Nec illud reticendum est, quod obstetricibus in more est, ut sanguinem in præsuta umbilici parte ejusque vasis residuum, intus compellant, adeoque grumos coagulati sanguinis in sinum hepatis sinistrum urgeant, uti enim superstitiosæ fœminæ excitandi partus, si debilis nascitur, gratia; illud efficiunt, ita errorem taxat *Mauriceau* (L. III. c. 20.) neque illum antiquitas, quod *Aristoteli* (Hist. animal. L. VII. cap. 10.) coævus sit, excusare poterit, ita enim stagirita habet: „Sed jam aliquæ obstetrices peritiores factæ, „ reprimunt intro de umbilico sanguinem, quo facto „ statim infans, qui modo exsanguis deficiebat, re„ creatur vitæque restituitur. „ Joh. Ern. *Hebenstreit*, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 12. p. 33. Acta philosophico-medica Societatis academicæ scient. Hassiac. p. 142.

bunden werden; allein das **Einsalzen** der Nabelschnur selbsten, dürfte, meiner Meinung nach, nicht so unschädlich seyn. Die Fäulniß wird wohl hiedurch in etwas gehemmet werden; aber sie wird, wenn sie, wie geschehen muß, einmal eintrift; weit mehreren Gestank verursachen, so wie alles gesalzene Fleisch, wenn es anfängt zu faulen, weit übler riechet, als alles andere Fleisch. Das durch die Feuchtigkeiten der Nabelschnur schmelzende Salz, wird abfliesen, und den Nabelring, welcher ohnehin, vor dem Abstossen der Schnur, einige Entzündung äussert, mehr reizen; es wird, unter der Voraussetzung, daß dieser Weg immer so lange offen bleibe, eben so, als man von dem Geruche der faulenden Nabelschnur ahnden will, bis zur Leber sich eindringen und nicht weniger Schaden bringen; *) das Salzwasser wird die Nabelbinde durchdringen, die zarte Haut des Kindes angreifen, und, wenn nicht recht viel Fleiß angewendet wird, wund machen. Selbst die Nabelschnur wird, da die Fäulniß länger davon abgehalten

---

*) Daher verwirft Plenk, wenn man sogleich nach der Geburt die Nabelschnur aus dem Bauche des Kindes gerissen findet, die Auflegung des **Alauns**, des **Vitriols**, des starken Weingeistes: indem, wenn etwas von diesen heftig zusammenziehenden Mitteln durch die große und offene Blutader eingesogen wird; eine Verhärtung oder Entzündung der Leber, ja selbst der Tod, erfolgen könnte. Anfangsgründe der Geburtshülfe, S. 340.

ten und verhindert wird, sie abzustossen, länger am Kinde hängen bleiben, wie ich bereits von einem diesfals durch einen benachbarten Geburtshelfer gemachten Versuche überzeuget ward, wo die Nabelschnur erst gegen den zehnten Tag nach der Geburt abfiel, und das Kind an seinem Bauche fratt, oder wund geworden wäre. *)

§. 5.

Beschädigung der Neugebohrnen und von ihrer gehörigen Pflege.

Bei schwehrern Geburten geschieht manchmal, theils durch einen Zufall, theils durch die Ungeschicklichkeit der Wehemütter, daß den Kindern ein Arm oder Glied gebrochen, oder aus seinem Gelenke gerissen werde. Das Kind leidet, so lange der Schaden nicht eingerichtet wird, heftige Schmerzen, Entzündung; es bekömmt endlich die Gichter, und stirbt; oder wird, indem sich die Theile fehlerhaft verheilen, krumm und krüppelhaft. Noch unvermeidlicher wird bei Kindern der Tod, wenn solche ohne äussere Oefnung des Afters, oder des Harnganges gebohren werden, ohne daß man das Uebel sogleich entdecke, und, wo es thunlich ist, Hülfe schaffe.

Die

*) „Circumspiciendum sane est, ne funiculi relicta pars „nimium vexetur, &, uti a *Lambrechtio* (*manuductio* „*obstetricantium* p. 232.) monetur, ne vehementius „ligetur, cum subita ejus siccitas & gangrænosa ari- „ditas ad abdomen foetus continuari possit. „ l. c. p. 32.

Die Hebammen sind meistens, entweder zu wenig besorgt, dergleichen Dingen nachzusehen, oder, wenn sie solche wirklich finden, zu furchtsam, es möge die Entdeckung eines begangenen Fehlers, obschon man nicht allemal auf einen solchen folgern kann, ihrem guten Namen schaden. Sie verbinden also das Kind entweder gar nicht, oder wenn sie es nicht schicklich unterlassen können, nach ihren mangelhaften Einsichten, unrecht.

Es muß daher allen Wehemüttern auferlegt werden: jedes neugebohrne Kind, in dem ersten Bade, genau zu untersuchen, und, wo sie den geringsten Fehler an ihm finden, solchen, nicht sogleich der Kindbetterin, welche allzusehr darüber erschrecken würde; sondern den übrigen nächsten Anverwandten entdekken, und zur Herbeirufung eines vernünftigen Wundarztes, alle nöthige Anstallt machen sollen, damit dem Uebel inzeiten abgeholfen werden möge, als welches, wenn es unterlassen würde; jedesmal an der Hebamme so scharf geahndet werden müßte, als viele Rücksicht man gegen dieselbe zu pflegen hätte, wenn sie einen, auch groben, Fehler noch in Zeiten entdeckte.

§. 6.

Von einem wichtigen Fehler der Hebammen in Behandlung des kindlichen Haupts.

Harte Geburten, machen, daß die Kinder mit Köpfen zur Welt kommen, die einem Zuckerhut ähnlich sind; oder es haben sich die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben und die darüber entstandene Falte der Kopfdecken, hat sich durch den lang-

würi-

würigen Druck im Becken, in eine langlechte Geschwulst ausgedehnet. Auch eine langwürige schiefe Lage des Kopfes, macht Seiteneindrücke und merkliche Vertiefungen. Das Uebel leget sich meistens selbsten nach und nach wieder, oder höchstens werden einige warme Weinüberschläge erforderet. *) Die Hebammen pflegen dabei so besorgt zu seyn, daß sie dem Kopfe, durch voreiliges Zusammendrücken, eine natürliche Gestalt zu geben suchen, dadurch das Hirn des Kindes verletzen und zu tödlichen Folgen Anlaß geben. **) Dieser Unfug muß den Wehemüttern unter-

*) Die Kinder bekommen oft nach der Geburt, gewisse Beulen auf der Hirnschaale, in welchen man deutlich eine Schwappung wahrnehmen kann. Selten ist der Rath, den **Mauriceau** und andere gegeben haben, dergleichen Geschwülste zu öfnen, von gutem Erfolge. Ich weiß aber, sowohl von meinen eigenen, als fremden Kindern, daß die mehrsten dergleichen Geschwülste, sich nach und nach mit blosem Kampfergeist, oder andern zertheilenden Mitteln leicht genug vertreiben lassen: welches ich zur Warnung hier im Vorbeigehen habe erinnern wollen.

) Plenk hat von dieser gewaltsamen und ungeschickten Betastung, den Tod bei einem Kinde entstehen gesehen, welches vor der Einrichtung munter war. **Anfangsgründe der Geburtshülfe. S. 310. Eine gleiche Beobachtung findet sich auch von Dehousse aufgezeichnet; S. Gazette Salutaire 1780. N. XI. Die Einwohner im König-

tersagt, und solchen verboten werden, die Form des kindlichen Haupts, durch irgend einen angebrachten Druck, verbessern zu wollen, ohne, wenn es ihr nöthig schiene, darüber einen erfahrnen Wundarzt zu Rath gezogen zu haben.

§. 7.

Von Mißgeburten, und den Fehlern die man mit solchen begeht.

Zuweilen giebt es unglückliche Mütter im gemeinen Wesen, welche Kinder zur Welt bringen, die eine kaum menschliche Gestalt haben. Der Schrecken muß bei solchen Geburten, auf alle Anwesende, besonders aber auf die Kindbetterin, entsetzliche Wirkungen hervorbringen. Zum Glück sind solche Fälle selten; aber die Einbildungskraft hilft oft einer schwachen Hebamme, und den entsetzten Eltern, ganz unbedenkliche Verstellungen, die von blosem Drucke bei einer langwürigen Geburt entstanden sind, §. 6. für weit grösser und bedenklich anzusehen. Die Erfahrung, welche hingegen auch wieder lehret, daß wirklich zuweilen besondere Mißgeburten gebohren werden, erforderet abseiten der Policey eigene Vorkehrungen.

Erstens ist gewiß, daß die Nachricht von dergleichen Geburten, sie seye wahr oder falsch, unter den

Königreich Arrakan, lieben eine breite und glatte Stirne: um also ihr diese Gestalt zu geben; beschwehren sie dieselbe mit einer Bleiplatte, sobald ein Kind auf die Welt kömmt. Allgem. Reisbeschreib. X. Band, S. 67.

den fruchtbaren Weibern lauter Furcht und Schröcken ausbreite und zu vielem Unglück Gelegenheit gebe. *) Es muß also jedermann verboten seyn, von derglei-
chen

*) Medicinische Polizey I. Band, 3te Abtheil. Der Recensent, welcher in den Frankfurter gelehrten Anzeigen diesen ersten Theil meiner Arbeit beurtheilet hat, machte sich über diesen ganz natürlichen Vorschlag lustig, und erzählet, daß ich gelehret hätte, Schwangere sollten sich vor Todengeläute, vor Bären und Affen hüten ꝛc. Es ist etwas leichtes, der besten Sache einen lächerlichen Anstrich zu geben, aber **schnackischer Einfall ist nicht Widerlegung**, und man muß es unter das Bestreben mancher Journalisten, ihren Lesern, anstatt ernsthafter Beurtheilung, **etwas zum Lachen** aufzutischen, zählen, wenn man in Sachen, wo so viele Erfahrung spricht, den Einfluß mancher alt hergebrachten Gebräuche mißkennen will. Noch in letztverflossenem Jahre, meldeten die öffentlichen Nachrichten den Fall, daß eine plauderhafte Hebamme irgendwo der Mutter entdeckte, daß sie ein Monstrum gebohren habe, worauf diese in kurzem wegen darüber empfundenem Schröcken das Leben verlor. Man darf nur wenig in der medicinischen Praxis bewandert seyn, um zu wissen, daß sich selten ein großes Unglück, ein Erdbeben, ein großer Brand, oder dergleichen, irgendwo ereignet, ohne daß es bei mehrern schwangern Müttern, entweder von dem Anblicke, oder auch schon wegen der auf eine unbehutsame Art beigebrachten Nachricht von denselben, unrichtig gehe, oder daß solche ihre unreifen Leibesfrüchte ver-

chen Fällen anderswo, als bei dem Pfarrer und einem beeydeten Arzte Meldung zu machen, und es müssen besonders die sonst geschwätzigen Hebammen zur Verschwiegenheit über solche Vorfälle ernsthaft angewiesen werden.

Zweitens aber, und was eigentlich hieher gehöret, da man aus der Erfahrung weiß, daß einfältige Leute, ohne alle Rücksicht auf die Bedenklichkeit eines solchen Unternehmens, sich für berechtigt halten, mit dergleichen verstellten noch lebendigen **Leibsfrüchten** nach Willkür zu verfahren, oder wohl gar solche sogleich nach der Geburt **in der Stille in einem Bette ersticken zu machen**; so muß den Hebammen auferleget werden, die Elteren und Anwesenden zu warnen, sich mit einem so widernatürlichen Verbrechen, das Gewissen nicht zu beschwehren, sondern abzuwarten, was diesfalls ihnen von der Obrigkeit auferlegt werden wolle. *)

verlieren. Ich weiß, daß dieses Müttern geschehen, welche nur über den Fall eines ihrer Kinder erschrocken waren, und in Belagerungen, in Kriegszeiten, erzählen die Aerzte mehrere Beispiele von der unglücklichsten Wirkung des blossen Schröckens auf die schwangeren Frauen und um so vielmehr auf die Wöchnerinnen.

*) Die Menschlichkeit und die Religion verbiethen uns hierin den Römern und vielen andern Völkern nachzuahmen, die, wie ich oben angeführet habe, alle übelgestalteten Kinder sogleich nach der Geburt aussetzen, oder töden liessen.

Drittens muß die Anzeige von dergleichen Vorfällen jedesmal sogleich bei der Obrigkeit geschehen, damit dieselbe in größter Stille, durch ihre verpflichteten Aerzte, die Mißgeburt, sie seye noch bei Leben, oder bereits tod, genau untersuchen, und sich darüber einberichten lasse. *) Daher muß nie eine solche Geburt **beerdiget** werden dörfen, bevor sie geöfnet und nach allen Theilen von dem Physicus **wohl** besichtiget worden seye. So selten die Mißgeburten seyn mögen: so ist doch ihre genaue Untersuchung für das gemeine Wesen und für die gerichtliche **Arzneiwissenschaft** von einer sehr großen Wichtigkeit. Weit entfernt, den alten Mährchen von lebenden, herumlaufenden, oder wohl gar sogleich nach der Geburt in der Stube herumfliegenden **Mondkälbern**, und den **Teufelsgeburten**, Glauben beizumessen, muß man doch allemal zugeben, daß in Rücksicht der **Erbfähigkeit** solcher Kinder, sowohl als in Betreff ihrer **Entstehungsart**, und dann auch besonders der ihnen zu ertheilenden oder zu verweigernden **Taufe**, eine zeitliche Untersuchung äusserst nöthig werde: nicht viel von dem großen Nutzen zu reden, welchen die Physiologie und Naturlehre daraus schöpfen kann. Daher sind in den **Badischen** Landen folgende Einrichtungen getroffen worden: Erstens hat die Regierung durch ein besonderes Decret vom 21sten

*) W. G. *Ploucquet*, über die physische Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder; §. 61. S. 135. sqq.

21sten August 1762, befohlen: „Daß, wann ein
„Weib mit einer förmlichen Mißgeburt niederkommt,
„solches sogleich dem, in dem Oberamt bestellten
„Hebammenmeister angezeigt, und die Mißgeburt
„nicht eher begraben werden solle, bis sie von dem
„Hebammenmeister, mit Zuziehung derer nächsten
„Hebammen, besichtiget, und secirt worden.„

Ferner ward unterm 15ten Julii 1767 den Physicis auferlegt, „alle das Jahr hindurch vorfallende „merkwürdigste Casus zu notiren, und dessen bei jedem derselben machende Observationen, alljährlich „einzusenden.„ Und endlich hat man noch 1770, unterm 24sten Jänner allen Oberämtern, Specialaten und Physicaten den Befehl gegeben, „daß sie alle „Hebammen ernstlich anweisen sollten, daß sie, sobald ihnen eine ungestalte Geburt vorkommt, solches bei dem Pfarrer und Ortsvorgesetzten anzeigen, diese aber, nach dem ihnen zu gebenden Befehl, „das Physicat alsogleich davon benachrichtigen sollen.„ *)

§. 8.

Nachtheil des allgemein eingeführten Zungenlösens bei neugebohrnen Kindern.

Ein allgemeines Vorurtheil macht die Elteren überall glauben, daß allen Kindern, wenn sie mit der Zeit reden lernen sollen, nothwendiger Weise vorher müsse die Zunge gelöset werden. Manche halbkluge

*) Gerstlacher Samml. aller Badischen Verordnungen, 1. Band, S. 517. sq.

kluge Hebamme will die Sache recht gut machen, und bedienet sich scharfer Nägel, oder einer Scheere, um das Zungenband loszulösen.

Durch das erstere entstehen oft Verhärtungen und Geschwüre in den Unterzungendrüsen: durch die Scheere aber werden mehrere Kinder, da sie unter der Operation unruhig sind, im Angesicht oder im Munde verletzt, zuweilen aber entstehen durch die, unvorsichtiger Weise verletzten Froschschlagaderen, leicht tödliche Verblutungen, welchen selten die Hebammen auf irgend eine schickliche Weise zu begegnen wissen. Die Kinder liegen zuweilen auf dem Rücken, und säugen bis zum Auslöschen, ihr eigenes Blut ein, ohne daß man es ihnen anmerke; oder sie schlingen an ihrer, wegen getrenntem Zungenbande zurückgebogenen Zunge und ersticken an derselben.

Solches muß den Wundärzten überlassen werden.

Das Zungenlösen ist aber selten und nur dann nöthig, wenn das Kind, wegen Kürze des Zungenbandes, nicht füglich an seiner Mutter trinken kann. Zuweilen ist sodann dieses Band fleischartig und dichte, so daß dessen Durchschneidung, sowohl schmerzhaft, als gefährlich wird. Es ist also nöthig, dergleichen Operation, wenn sie, auf erforderlichen Fall, nicht sehr leicht, mit dem blossen Finger und ohne Nägel verrichtet werden mag, allen Hebammen zu verbieten, und solche anzuweisen, dieselbe den Wundärzten zu überlassen, welche sich mit dergleichen, dem Ansehen nach zwar nicht schwehren, aber doch leicht gefährlichen Operationen üben sollen.

§. 9.

§. 9.

Der Wahn herrschet ferner unter dem Volke, daß, solange das Kind noch nicht getaufet worden ist, solches der Macht des Teufels unterworfen, und den Nachstellungen der Hexen und böser Leute, ausserordentlich ausgesetzt seye; daß aber eine Mutter ihr Kind gegen diese Gefahr schützen könne, wenn sie solches, anstatt es in eine Wiege zu legen, zu sich in das Bette nimmt.

Von der Gefahr des Erdrückens der Kinder.

Weil nun die abgearbeiteten sehr matten Mütter, sehr leicht von einem tiefen Schlafe überfallen werden; so finden sich mehrere Beispiele, daß sie ihre Kinder, entweder durch den Last ihres eigenen Körpers, oder mit ihren Bettdecken ersticket haben.

Auch nach der Taufe, werden die Kinder noch lange der nemlichen Gefahr ausgesetzt, da die Mütter und Ammen, um nicht allzeit bei dem Stillen ihrer Kinder aus dem Bette aufstehen zu müssen, dieselben lieber bei sich, unter der nemlichen Decke, behalten.

Die Anzahl der auf diese Weise von Jahr zu Jahr erstickten Kinder, war allzeit überaus groß. Nach Schultzen's Berichten, werden in Schweden jährlich, als eine Mittelzahle, ohne die verheelten Fälle zu rechnen (die doch gewiß mehr, als noch so viel überall ausmachen müssen) 650. Kinder erdrückt. *)

Anzahl der jährlich Erdrückten in Schweden u. zu London.

*) Rud. Aug. Vogel's neue medicinische Bibliotheck, V. Band, 3tes Stück, S. 31.

Nach den Londner Todenlisten, sind von den Wärterinnen und Ammen Kinder erdrücket worden: von 1686 bis 1690 — 514; von da an, bis 1695 — 436; bis 1700 — 279; bis 1705 — 375; bis 1710 — 258; bis 1715 — 215; bis 1720 — 341; bis 1725 — 391; bis 1730 — 397; bis 1735 — 559; bis 1740 — 446; bis 1745 — 347; bis 1750 — 193; bis 1755 — 163; bis 1758 — 74; *) und es ist kein Zweifel, daß aller Orten sich eine verhältnißmäßige Anzahl solcher Unglücksfälle jährlich äussere, obschon solche kaum das zehntemal ans Licht kommen.

Strafen, die auf das Erdrücken verschiedentlich gesetzt worden sind.

Aus dieser Ursache, hat man verschiedentlich angefangen, diesem so wichtigen Fehler zu begegnen. Schon lange ward von der Kirche auf dieses Vergehen der Elteren, eine dreitägige Kirchenbusse gesetzt, wovon der erstere bei Wasser und Brod zugebracht werden sollte. **) Das Parlament zu Toulouse

*) Süsmilch, l. c. I. Theil, c. XIII. Mauriceau führte schon zwei solcher traurigen Fälle, die er selbst gesehen hatte, zur Warnung an; Maladies des femmes grosses p. 446.

**) Cap. ult. X. „de his, qui filios occidunt.„ Müller sagt: „si mulier dormiens valde somnolenta, infantem tenellum penes se in lecto locatum stertens oppressit, impune hoc ferri non debet, sed mitius extra ordinem punienda est, ita ut pœnitentiam ecclesiasticam imponendam esse censeamus.„ Discurs. de pœnit. Eccles. Jen. 1678. p. 68.

louse fällte unterm 28ten Hornung 1566, ein scharfes Urtheil gegen eine Säugamme, die aus eigener Schuld und aus Nachläßigkeit, einen ihr vertrauten Säugling erstickt hatte. *) Das preußische Landrecht sagt nach einer vorausgeschickten Warnung an das Publicum über diesen Punkt; „welche Person „nun von den Eltern, es seye Mann oder Weib, solchen Fall über dies wohlmeinende, fleißige Erinneren und Befehl, aus Nachläßigkeit begangen hätte, soll dieselbe, neben den aufgelegten Kirchenbussen und Ordnung, mit einer scharfen Strafe der „Gefängniß unabläßig gestraft und beleget werden. „Wann aber eine Amme, der ein Kind zu warten, „oder zu stillen anvertraut worden, dasselbe unversehens im Schlaf, wie solches leider bis daher sehr „gemein geworden, erdrücket, oder erstickt; so wollen und ordnen Wir, daß dieselbe andern zum Abscheu, zu ewigen Zeiten soll verwiesen werden.„ **)

*) Das Urtel hies: „Condemnée à faire amende honorable, au parquet des capitouls, prémiers Juges, „& devant la maison du pere de l'Enfant, & être „battue de verges, bannie de la ville de *Toulouse* „pour cinq ans, & défenses à elle faites, de plus „prendre aucun Enfant à nourrir à la mammelle.„ *Charondas*, liv. 7. réponse 176.

**) Lib. 6. Tit. 5. Art. 3. §. 8. Item Art. 6. §. 3. Ch. Balthas. *Tilesii* Disp. jurid. de dormiente delinquen-

Das Einkerkern solcher Personen hielt auch Carpzov für billig. *)

Eine kuhrpfälzische Verordnung, so unterm 6ten November 1765. über das Vorurtheil der Elteren ergangen, welches die noch ungetauften Kinder für nirgendwo sicher hält, als neben ihrer Mutter, verdient hier bemerkt zu werden:

Kuhrpfälzische Verordnung über diesen Gegenstand.

„Da bei kuhrfürstlicher Regierung die Anzeige „geschehen, was maßen verschiedene gebährende Weiber „ihre Kinder aus Aberglauben, in den ersten „Nächten mit sich in das Bett nehmen, und dadurch „sich bereits verschiedene Fälle ereignet, daß dergleichen „auch ungetaufte Kinder ersticket und erdrücket „worden; als hat das Oberamt NN. sothane Ungebühr „dortigen Communen nicht nur von Obrigkeitswegen „schärfest zu untersagen, sondern auch „eine jede Kindbetterin durch die Hebamme dargegen „warnen, und eben so durch die Pfarrer und Seelsorger „ihnen das Gewissen schärfen, fort die darab „entstehenden Unglücksfälle lebhaft remonstriren zu „lassen. Mannheim den 6ten November 1765.„

Dem

quente, illiusque pœna; *Regiomontan.* 1707. p. 3. 8. §. IV. Einen besonderen Artickel sehe man in der unten vorkommenden französischen Ammen-Ordnung von 1761, Art. XIII.

*) In pract. crimin. qu. 15. n. 33. sq. *Menoch.* de A. I. Q. c. 356.

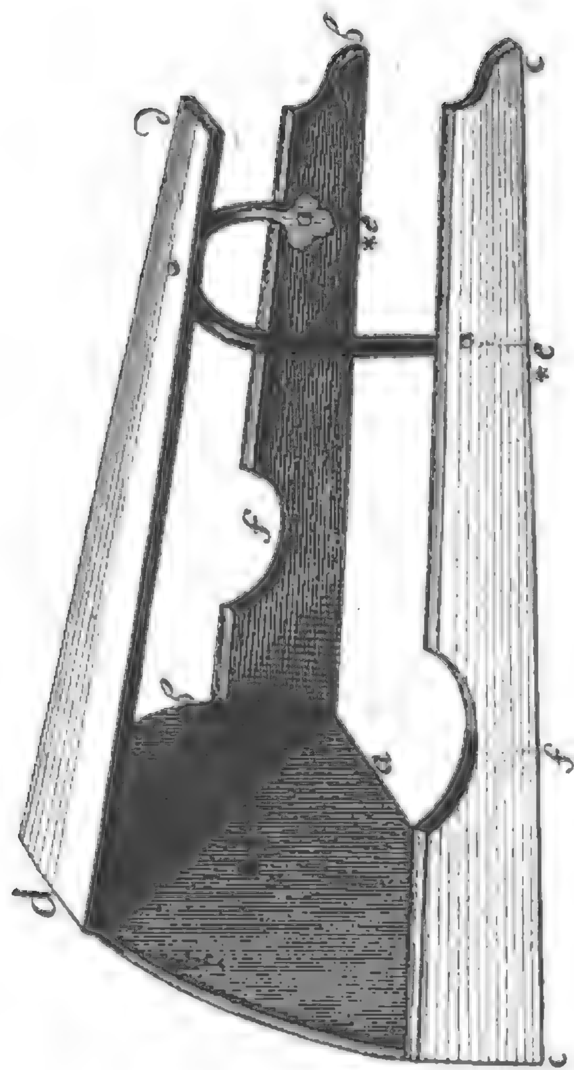

Dem so gemeinen und schröckbaren Uebel aber noch wirksammer zu begegnen, hat die herzogliche Regierung zu Florenz den Befehl allgemein ergehen lassen, daß, bei Strafe der Verbannung, weder Mutter, noch Amme, je ein Kind an ihre Brust, oder neben sich in das Bette, legen solle, es liege dann in einem sogenannten Arcuccio, oder Gehäuse, worin dasselbe gegen so unglückliche Begegnungen sicher ruhen möge. Dieses ganz einfache Mittel ist dem Endzwecke so gemäß, daß Krunitz mit Recht wünschte, dasselbe in Deutschland durchgängig eingeführt zu sehen: ich will daher die ganze Beschreibung dieser Maschine, um solche noch gemeinnütziger zu machen, weil hier eigentlich der Ort ist, solche Verfügung bemerkt zu finden, aus der öconomischen Encyclopedie *) ausziehen und zugleich die Zeichnung davon neben beifügen. Verordnung von Florenz.

Diese Maschine ist einfach und bequem und bestehet überhaupt aus vier Brettern a, b, c, d, und einer eisernen Stange. Man kann sich diese Figur als eine eigene Schlafstelle eines Säuglings, ohne Boden und ohne Fußbrett, anstatt des Himmels mit einem schmalen Brette d überlegt, vorstellen. In diesem Geripppe von Bettstelle kann das Kind bequem schlafen oder trinken, und weder Gefahr laufen, von seiner Mutter erdrückt, noch befürchten, durch Betten

*) II. Theil, S. 386. 87. XI. Theil, S. 338. sq.

ten erstickt zu werden. Am Kopfe ist ein Brett a aufgerichtet, welches unten 14 Zoll breit, 13 Zoll hoch, und oben halb zirkelförmig abgerundet ist. Man nennet dieses das Kopfbrett. An diesem werden unten, ebenfalls aufstehend, zwei lange Bretter, b, b, c, c, der Länge nach, eingefuget. Sie sind am Kopfe 7, gegen die Füsse 4 1/2 Zoll breit oder hoch, 3 Fuß und 2 Zoll lang, und machen die Seitenbretter aus. Ein drittes eben so langes Brett d, d, welches man das Deckelbrett nennen könnte, wird, der Länge nach, oben am Kopfbrett a eingefugt, und nahe an den Füssen durch einen eisernen Bogen e* e* e unterstützt. Oben ist dieses Kopfbrett 5 1/2, am unteren Ende aber nur 4 Zoll breit. Der eiserne Bogen wird einige Zoll rückwerts, an den beiden Seitenbrettern, bei e* e* bevestigt. Die beiden Einschnitte an den Seitenbrettern f, f, sind zur bequemern Darreichung der Brüste angebracht. Wird nun ein saugendes Kind in das Bette der Mutter oder der Amme gelegt, so setzet man dieses bequeme Gitterwerk über das Kind her, und decket es, so viel als nöthig erachtet wird, mit Betten zu. Soll das Kind die Brust bekommen, so darf sich die Mutter nur nach der Seite wenden. Sie kann sich ihrem in der Maschine liegenden Kinde nähern, weil das Arcuccio auf der einen Seite sowohl, als auf der anderen, offen, und für eine bequeme Lage der Brust in den Seitenbrettern gesorgt ist. Der vorzüglichste Nutzen des Deckelbretts besteht darinn, daß es die

Betten, wenn das Kind schläft, in die Höhe hält, und der Amme, wenn sie es stillt, den Vortheil verschaffet, sich ohne Gefahr mit dem Arm darauf zu stützen.

Man muß aber nicht allein wegen Abwendung solcher Unglücksfälle, sondern auch für die Bekanntmachung der Mittel sorgen, welche gemacht sind, diejenigen unter diesen unglücklichen Kindern noch zu retten, welche noch nicht ganz platt gedruckt sind, und folglich alle Hoffnung zum Wiederaufkommen noch nicht verlohren haben. Da solche Kinder an einer wirklichen Erstickung und einer dadurch verursachten allzustarken Anhäufung des Bluts in dem Kopfe, das Leben verlohren haben, so hat man so viele Hoffnung, mehrere von ihnen wiederherzustellen, als bei andern Erstickten, Erhenkten, oder Ertrunkenen geschieht, und es ist eine zweite Grausamkeit, es da bei blossem Händeringen bewenden zu lassen.

Die Behandlung, welche ich oben §. 3. in Betreff leblos gebohrner Kinder gegeben habe, schickt sich auch völlig hieher; mit dem Unterschiede, daß man ihnen, allzeit, statt aus der schon verwachsenen Nabelader, aus der Drosselader, oder, welches jedoch nicht so wirksam ist, aus einer jeden anderen Ader, einige Unzen Blut laufen lasse. Das Besprengen des Haupts und Angesichts mit kaltem Wasser, kann von Nutzen seyn. Wenn das Kind wieder anfängt schlingen zu können; so ist ein leichter Thee von Fallkraut (Arnica) oder schlechterdings laulechtes Wasser mit

etwas

etwas Meerzwiebelhönig, sehr dienlich. Es versteht sich, daß bei zunehmender Erholung, die mütterliche Brust die beste Labung seye, so wie, daß man sogleich als möglich, einen Arzt herbeirufen solle, welcher die weiteren Folgen des Drucks und der vorgegangenen Stockung der Säfte zu heben suchen könne.*)

§. 10.

Gefahr, welche die Neugebohrnen ausstehen müssen, wenn sie von schwachen Kindern zur Taufe getragen werden.

An vielen Orten ist es herkommlich, daß auch Kinder von 6 bis 8 Jahren, bei Neugebohrnen, die Pathenstelle vertretten. Um das Vergnügen, das sie dabei zu haben pflegen, zu verdoppeln, läßt man diese von jenen in die Kirche tragen, und, weil es ihnen zu mühesam wäre, dieselben weiter zu tragen; so pflegt man auch wohl das kleine Kind, dem größren mittelst eines Hängetuchs an das Kleid zu heften. Man hat mehrere Beispiele, daß hiebei durch einen Fall, die Täuflinge sehr beschädiget worden, und man hat Ursache, überall einen solchen Mißbrauch abzustellen, und nur Erwachsenen zu gestatten, ein Kind zur Kirche zu tragen.

§. 11.

*) Die Weise den erstickten Kindern beizuspringen, wird auch in der öconomischen Encyclopedie 11ter Band, S. 338. sq. gut angegeben. Ein mehres werde ich zu seiner Zeit, unter dem Artickel Rettungsmittel für verunglückte Menschen, erinnern.

§. 11.

Ich habe schon anderwärts erinneret, daß das Schiessen mit Feuerröhren bei Gelegenheit der Taufceremonien, auf die Kindbetterinnen und ihre Frucht, in Betracht des Schröckens, einen unglücklichen Einfluß haben könne: ich finde aber nöthig, ein solches dahier mit dem Zusatze nochmals zu erwöhnen: daß man auch aus dem Grunde der wirklichen Gefahr, von des Schiessens unkundigen jungen Leuten jemand verletzt zu sehen, alles Abfeuern irgend eines Gewehrs bei solchen Umständen zu untersagen denken sollte. Man erinnere sich an das schon angeführte Beispiel, wo in einem hieländischen Dorfe, ein Kind in den Aermen seiner Taufgöttel erschossen worden, deren Liebhaber, ihr zu Ehren, der Taufgesellschaft eine Pistole entgegenschoß; so wird man einsehen, wie nöthig es seye, auf die genaueste Beobachtung eines vernünftigen Gesetzes, bei solchen Gelegenheiten unter doppelter Strafe das mindeste Getöse nicht zu machen, festzuhalten.

Losbrennen der Schießgewehre bei der Taufe der Neugebohrnen.

§. 12.

Das Haupt des neugebohrenen Menschen ist, in Verhältniß zum ganzen Körper, der beträchtlichste und vornehmste Theil desselben: aber er ist wegen Unvollkommenheit der Hirnschale, noch sehr wenig gegen die Wirkung äusserlicher Gegenstände gesicheret. Daher ist aller Druck, und jede andere unmittelbar

Empfindlichkeit des kindlichen Haupts.

auf

auf denselben wirkende Ursache von sehr nachtheiligem Einfluß. *)

Wirkung des kalten Wassers auf dasselbe.

In den französischen Besitzungen, wo die Hitze zwar auch groß, aber nicht so heftig ist, als in Senégal, müssen die Kinder der Neger, die ersten 9 Tage nach der Geburt hindurch, in wohl verschlossenen und eingeheizten Stuben gehalten werden: unterläßt man dieses, und setzet sie gleich nach der Geburt der Luft aus, so bekommen solche sogleich den Kienbackenzwang, welcher sie verhindert, Nahrung zu sich zu nehmen, und den Tod verursachet. Obschon aber eine solche Empfindlichkeit bei den Kindern unseres mäßigeren Welttheils nicht Platz hat; so kann man sich doch leicht vorstellen, was für Folgen daraus entstehen können, daß man einem so eben aus mütterlichem Schoosse gekommenen Kinde, einen guten Theil kalten Wassers gähe auf den Scheitel giesse, um solches zu taufen. — Wie ziehen sich nicht alle Theile zusammen, wenn wir Erwachsene, uns mit entblößtem Leibe in ein kaltes Bad begeben! . . . nur nach und nach wagen wir es: wir thun zuerst die Ferse, sodann den Fuß hinein, wir ziehen ihn wieder schüchtern zurück, wir schaudern, wir schnaufen schwehrer und empfinden wie gichterische Bewegungen, ehe wir uns ganz hineingelassen haben. Wer sich, ohne ein

Ruß-

*) Pet. Gerike, Diſſert. de Regimine capitis, præcipue quoad calorem & frigus. Helmſt. 1745.

Russe zu seyn, auf einmal mit blossem und mit warmem Leibe in kaltes Wasser stürzen wollte, der liefe Gefahr, auch eines gähen Todes zu sterben. *)

Und doch wird mit den zarten Geschöpfen selten mit mehrerer Fürsorge verfahren. Tavernier berichtet, daß die Armenianer, besonders auf den Weihnachtstag, ihre Kinder durch dreimaliges Untertauchen in kaltem Wasser tauften. **) Ich habe in der heftigsten Winterkälte, mit kaum nur nicht gefrohrnem Wasser, das auf einmal in ziemlicher Menge auf des Kindes Scheitel geschüttet ward, taufen gesehen, und bei Leuten auf dem Lande wird daran gar nicht gedacht, daß man das kalte Wasser vorher in etwas abschröcke. Sogar in Städten, wo nicht etwa die Zärtlichkeit vornehmerer Elteren dafür sorget, wird ein nemliches wohlbedächtlich verabsäumet.

Gefahr von der Taufe mit kaltem Wasser.

Die Kinder geben meistens durch ein gähes Weinen ihre Empfindung dabei an Tag: die Unglücklichen können sich nicht anders zu verstehen geben … **Mauriceau** bemerkte schon, daß ein Kind aus solcher Ursache dahingestorben wäre; ***) desgleichen **Brouzet**. ****) **Sylvius Anhorn** erwehnt eines neugebohrnen Kindes, das mit den Füssen gähe in kal-

---

*) *Huxham*, essais sur les fiévres, chap. II. p. 27.

**) Voyages en *Perse*, T. I. ch. II. p. 408.

***) Observ. 422.

****) De l'Education médicinale des Enfans, ch. I.

kaltes Wasser eingetauchet und darauf mit einer vollkommenen Gelbsucht befallen wurde, die den Tod nach sich gozogen: *) woraus man urtheilen mag, ob nicht ein nemliches weit öfter geschehen werde, wenn den Kindern mit eiskaltem Wasser der Kopf verkältet wird, und ob nicht auch diese Gewohnheit zu den Ursachen der Gelbsucht gehöre, welche öfters bei Kindern beobachtet wird. §. 6. — Wenn aber auch in mehrern Jahren nur wenige Kinder von solcher Ursache gewaltsam stärben, wäre dieses nicht genug, um uns die Vorsicht zu gebiethen, das Wasser, dessen man sich zur heil. Taufe bedienen will, vorher etwas laulecht machen zu lassen: nicht nur zur Winterszeit, wo solches schon an einigen Orten geschieht, sondern auch im Sommer, wo das Wasser, besonders wenn es eine Zeit lang in der kalten Kirche, zuweilen noch in steinenen Kesseln, gestanden hat, einen Grad der Kälte gewinnet, der mehr als genug ist, der Empfindlichkeit des kindlichen Haupts nachtheilig zu werden?

Zevia-

*) Miscellan. natur. curios. ann. I. decur. III. obs. 86. Daher scheint billig das Tauchen der Neugebohrnen bei den alten Scythen, Thraciern und Galliern in nahegelegene Flüsse, mehrentheils ein Mährchen zu seyn, und man hat Ursache zu denken, daß wer die Kinder aufzeichnen wollte, die wegen Verkältung des Hirns, an Krämpfen und Zückungen gestorben sind, der würde eine ansehnliche Menge von solchen zusammenbringen können, die am Taufsteine ihren Tod gefunden haben.

Zeviani hat bemerket, daß die meisten Kinder an den Folgen der ersten Kälte, welche sie gleich nach der Geburt auszustehen haben, besonders wenn man solche bei einiger Kälte zur Kirche und zur heil. Taufe trägt, zugrundgehen. Dieser Ursache schreibt er es zu, daß währendem Winter fast um die Helfte mehr Kinder gestorben sind, als im Sommer: *) obschon vermuthlich die Pocken, welche meistens im Winter herrschen, auch einen Antheil an der mehreren Sterblichkeit gehabt haben mögen. Daher gab dieser Gelehrte den Rath, die Kinder bei kalter Witterung nie in die Kirche zur Taufe zu tragen. Ich freuete mich, diesen Rath von einem italiänischen

Wirkung der Kälte überhaupt auf die Neugebohrnen.

*) Delle numerose morti dei bambini, dissertatione academica, del Sign. D. G. Verardo *Zeviani* aletofilo. Ich kenne diese Schrift nur aus deutschen Blättern, so sehr ich mir dieselbe ganz zu benutzen gewünscht hätte. *Simone* (Jo. Georg. Dissert. jurid. de Juribus obstetricum, Jen. 1740.) erwöhnet schon, daß in Rücksicht der Verkältung der Kinder bei der Taufe, von Casp. *Huberin*, in append. Dedekenn, Vol. I. p. 2. 11. 15. folgender Rath gegeben worden: „Indeß sollen auch die „Hebammen bei der Taufe Achtung haben im Auf- und „Zubinden, daß die Kindlein nicht durch langsam Umgehen erkälten, und hernach davon krank werden, und „etwann großen Schmerzen empfahen aus Hinläßigkeit „und Unachtsamkeit, und Liederlichkeit, welchem getreue, fleißige und behende Hebammen allen leichtlich „fürkommen können.„

Arzte, und folglich in einer um so viel wärmeren Gegend, 1774. geben zu sehen, nachdem ich diese Sache schon sechs Jahr früher für sehr wichtig angesehen, und derselben schon 1768. gegenwärtigen Artickel besonders gewidmet hatte. Es wäre nemlich in unsern kälteren Gegenden, besonders bei sehr rauher Witterung, gar sehr zu wünschen, daß man die neugebohrnen Kinder in eines jeden Hause taufte, *) und die gewöhnlichen Kirchengebräuche, welche bei der Taufe weitläufigter zu seyn pflegen, bis zur gelinderen Witterung, oder bis zur Zeit der gewöhnlichen Aussegnung der Mütter, wo doch das Kind sich schon einigermassen an die Luft gewöhnet hat, verschüben wollte. — Wie viele Mühe kostet es nicht, auch sogar in einem wohleingewärmten Zimmer, und unter guten Decken, die Gliedmassen eines zarten Kindes in jener zur Gesundheit unumgänglich nöthigen Wärme zu erhalten! . . . man trift wohl bei aller Fürsorge, diese zarten Geschöpfe manchmal mit eiskalten Füssen an, und dieser Ursache hat man oft das ihnen in diesem Alter so gemeine und so schädliche Bauchgrimmen zu zuschreiben: wie wird man wohl, bei einer so strengen Kälte, ein Kind über die Gasse zu einer

*) Aus öffentlichen Blättern sehe ich, daß schon 1771. in Dänemark durch eine königliche Verordnung den Eltern, nach Befinden der Umstände, erlaubt worden seye, ihre Kinder zu hause oder in der Kirche taufen zu lassen. Frankfurt. Reichspostamtszeit. vom 20ten August. 1771.

einer oft ziemlich weit entfernten Kirche tragen, und sich in solcher noch eine geraume Zeit mit demselben aufhalten können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch die vorgehende Verkältung, auf die Nerven des ganzen Körpers, besonders aber durch das Einathmen einer kalten Luft in noch sehr empfindliche und des Kreißlaufs halb ungewöhnte Lungen, demselben schlimme Zufälle zuzuziehen? *)

Gefahr dieselben über Land zur Taufe zu tragen.

Auf dem Lande, wo oft fünf bis sechs Dorfschaften, und gegen fünfzehn Bauern- oder Mayerhöfe

*) Floyer war der Meinung, daß man jedes Kind sogleich nach der Geburt ganz in kaltes Wasser tauchen sollte: damit würde man, sagt er, nicht nur allen hitzigen und langwürigen Uebeln, die sich bald nach der Geburt bei Kindern einzustellen pflegen, vorbeugen, sondern ganz besonders dem Verknüpfen (rachitis) derselben begegnen, welches erst 1600, in Engelland, eben weil man dort den alten Gebrauch, die Kinder ins kalte Wasser zu tauchen abkommen ließ, sich eingeschlichen habe. Hist. of cold Bathing; P. I. p. 173. Allein jeder Arzt wird gestehen, daß Floyer das kalte Bad hier zu viel gelobt und ihm eine specifische Kraft beigeleget habe, wovon kein Grund anzugeben ist, obschon das Baden in kaltem Wasser, wenn es etwas später und täglich mit kleinen Kindern vorgenommen wird, allerdings von großem Nutzen seyn kann. Dieser Rath wird also, wie billig, auch von Lüders getadelt und mit Neugebohrnen ein so gewagter Versuch abgerathen. De Educatione liberorum Medica Götting. 1763. §. V.

höfe zu einem Kirchensprengel gehören, und die Pfarrkinder oft 2 bis 3 Stunden zu gehen haben, um ihre gemeinschaftliche Kirche zu besuchen, geschehen hundert dergleichen Fehler mit den Neugebohrnen. Wie oft habe ich nicht solche armseelige Geschöpfe bei zween Schuhe hohem Schnee, oder über Glatteis, bei einem beissenden Nordwinde, bis auf drei Stund Wegs zur Taufe tragen sehen, wo drei ganz blau gefrohrene Weiber kaum noch das in einer armen dünnen Decke eingemummte ebenfalls starre Kind in ihren unbeugsamen Aermen tragen konnten, sogleich nach ihrer Ankunft in ihr Pfarrort in das nächste Würtshaus, oder in die erste Beckerstube mit ihrem verfrorenen Kinde an einen glühenden Ofen eilten, um von einer gähen Abänderung sogleich wieder zur anderen überzugehen, und sobald nach ihrer Erholung wieder in die kalte Kirche zu eilen, und dem halbtoden Kinde mit eiskaltem Wasser den Kopf überschütten zu lassen!

Nöthige Vorkehre.

Nicht anders wäre daher diesem gewiß sehr bedenklichen, und bisher meistens übersehenen Fehler vorzukommen: als wenn man, besonders bei so rauher Jahrszeit, den Pfarrer zum Kinde, und nicht das Kind zu solchem, gehen liesse. — Ein Kranker, der wegen übeln Umständen nicht zur Kirche gehen kann, wünschet das Abendmal des Herren zu empfangen: und es wird ihm solches über die Gasse, über Feld getragen und liebreich hingegeben; und nun, so hat man doch allemal Recht, ein schwaches, zärt-

liches

liches Kind, in die Reihe eines erwachsenen kränklichen Menschen zu setzen, und bei großer Kälte, oder überhaupt zur Winterszeit, für dasselbe die nemliche Fürsorge abzuverlangen. — Ich sehe wohl ein, daß ein Seelsorger, bei einem ausgedehnten Kirchsprengel, mit so vielen im Winter gebohrnen Kindern, vieles zu thun bekommen müsse: ich begreife aber nicht, wie man, ohne das Leben vieler Kinder auf dem Lande, der offenbarsten Gefahr auszusetzen, ferner gleichgültig ansehen möge, daß man solche, bei so harter Winterskälte und so ungesunder Witterung, zu so entfernten Kirchen trage. *)

§. 13.

Nachtheil des allgemeinen zu heftigen Kinderwickelns auf ihre Bildung.

Die Aerzte haben sich schon viele Mühe gegeben, zu beweisen, daß das starke Wickeln der zarten Kinder, ihrer Gesundheit und ihrem künftig guten Wachsthum, ungemein schädlich seye. Sie haben dargethan, daß dieser unvernünftige Gebrauch, nicht in der Natur gegründet, und in allen den Ländern, von wel-

*) In Engelland werden auf dem Lande die Taufen lange verschoben, bisweilen, wenn die Kirche weit entlegen ist, auf drei, fünf, sechs Monate, bisweilen eben so viel Jahre: eine Mitursache, warum die Geburtslisten daselbst ziemlich unrichtig sind. Philosophical, medical and experimental Essais by thom. Percival. p. 340. sq. In katholischen Ländern ist eine solche Verzögerung der Taufe nicht zu denken.

welchen bekannt ist, daß sie die bestgebildeten Menschen aufweisen können, bei allen wilden Völkern, und besonders in ganz **Asien**, unbekannt seye. Man hat den strengsten Beweiß gegeben, daß das heftige Einwickeln die Kinder öfters an Schlagflüssen sterben mache, daß es ihre Verdauung hemme und einen beständigen Druck auf die äusseren Gefässe verursache, wodurch die Säfte mit Gewalt zu den inneren Eingeweiden gezwungen würden, als wobei die Verstopfung der feineren Gefässe manchmal unvermeidlich wäre; daß selbst die Gliedmassen, welche man durch das Einwickeln des Körpers gerade zu erhalten dächte, gar oft davon eine widernatürliche Drehung und eine Verunstaltung annähmen, und daß sowohl die hochschulterigten als die einhüftigen Menschen, meistens diesem unseeligen Gebrauche ihre Gebrechen zuzuschreiben hätten: alles dieses ist zur Genüge von sehr vielen Aerzten gesagt und wiedergesagt worden, ohne daß deßwegen dem Uebel wäre im geringsten gesteueret worden.

Ich wage es daher nur mit einiger Verzagung, bei der Polizey selbsten Hülfe zu suchen und abseiten der Obrigkeit in einer Sache Aufmerksamkeit zu erregen, welche den allgemeinsten Einfluß auf die physische Bildung der Kinder haben muß. Die Ursachen, warum man so sehr auf das Wickeln der Kinder hält, sind die bessere Wärme derselben unter solch einer Bekleidung und besonders der Gemächlichkeit, daß man ein gewickeltes Kind besser fassen und heben kann,

als

als ein ungewickeltes. Man hat auch nicht sogar Unrecht, und weil es gleichgültig ist, ob man solchen Endzweck auf diese, oder jene Art erreiche; so würde es sich der Mühe nicht lohnen, sich mit den Wartweibern deßwegen abzuwerfen, wenn es nicht wahr wäre, daß, um ihrem Säuglinge die althergebrachte Gestalt einer vollkommenen Pyramide zu geben, und auch wohl, um dessen Gliedmassen recht auszustrecken, der Sache fast immer zu viel geschähe.

Da die Polizey sich eben damit nicht abgeben kann, daß sie in jeder Haushaltung nachsehe, ob die Kinder zu hart, oder auf eine ungeschickte Art eingewickelt werden: so besteht wohl alles, was sie hiebei thun kann, darin: daß sie ein junges Ehepaar auch hierüber bei dem der Verehligung voraus zu schickenden Unterricht, *) eines besseren belehre, und den Hebammen aufgebe, ihren Anvertrauten bei allen Gelegenheiten begreiflich zu machen, was das zu feste Wickeln für Schaden anrichten könne.

§. 14.

Von dem gefährlichen Wiegen der Kinder.

Die Wiegen sind das bequemste Lager für neugebohrne Kinder: die Bewegung in denselben, so lange sie mäßig bleibt, und nicht gleich darauf, wenn das Kind den Magen voll Milch getrunken hat, als

*) S. medicinische Polizey, I. Band, 2te Abtheilung, 7ter Abschnitt.

wenn man Butter zu machen gedächte, vorgenommen wird, ist dem Kinde sehr gesund. *) Daß unvernünftige Mütter und Ammen sich hiegegen und dadurch oft verfehlen und demselben an der Gesundheit schaden, daß sie ein nicht schläfriges Kind, durch den Gewalt der stärkesten Bewegung, zum Schlaf zu zwingen pflegen; das ist sehr wahr: aber die Polizey kann sich, mit Verhütung solcher Fehler nicht abgeben. Folgendes kann sie inzwischen zu verhindern suchen:

Die Elteren und Wärterinnen werden oft des an sich manchmal unnöthigen Wiegens müde, und überlassen drei bis vier jährigen Kindern die Obsorge, das kleinere Geschöpfe einzuschläfern. Die Ungedult nimmt auch bei solchen bald überhand, wenn das Kind zur ungelegenen Zeit wachen, und ihnen die Zeit zum spielen entziehen will. Kaum sehen sich die kleinen Aufseher allein; so verstärken sie die Bewegung der Wiege nach Verhältniß ihres Unwillens: und dann geschieht gar oft, daß sie entweder das schreyende Kind mißhandeln, oder gar die Wiege umstürzen; wobei sich dasselbe verletzen, **) oder, wenn nicht zeitlich geholfen wird, ersticken muß.

Eine

*) S. Zach. *Platneri Prolus.* de somno Infantum ex agitatione motuque cunarum.

**) Von einer solchen Ursache sah Nehr ein Mädchen bucklicht werden, und so wenig mehr im Wachsthum voraukom-

Eine so allgemeine Ursache zu Fehlern gegen die Sicherheit der Unmündigen, verdienet, daß man allen Eltern und Wärterinnen verbiethe, einem unvernünftigen Kinde die Wiege, und den Säugling allein anzuvertrauen: und daß man auf erfolgenden Unglücksfall, jedesmal eine Strafe setze, und denselben zur Warnung, in einem Wochenblatte, oder auf sonstige Weise, unter dem Artickel der Unglücksfälle, bekannt mache.

§. 15.

Elteren sollen ihre kleinen Kinder nie ohne alle Aufsicht zu Hause lassen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Herkommen auf dem Lande: daß die Bäuerinnen ihre noch nicht jährigen Kinder, wenn sie der Feldarbeit nachgehen müssen, nachdem sie dieselben noch einmal mit der Brust wohl geschenkt haben, zu Hause allein, und ohne alle Obsicht, in der Wiege liegen, oder wohl gar auf dem Boden herumkriechen lassen, und nicht eher wieder darnach sehen, bis sie des Mittags, oder wohl gar des Abends wieder nach Haus kommen. — Die Unglückseeligen schreyen sich inzwischen halb zu tode, und, von der Wirkung der Aengsten und des Zorns über solchen Zustand, welchen auch ein- bis zwei jährige Kinder unterworfen sind, nicht zu reden;

kommen: daß es in seinem achten Jahre kaum so groß, als ein drei jähriges Kind wäre. Dissert. Quare plures moriuntur infantes, & eorum, qui adolescunt, quare plures sunt morbosi? *Prag.* 1778. p. 79.

den; so ist gewiß, daß bei solchen Gelegenheiten, auf dem Lande häufige Leisten- und Nabelbrüche bei dergleichen Kindern zu entstehen pflegen. Die Unordnung hilft ferner das Uebel vermehren, indem das Kind, Hunger und Durst leiden, und, vor Unreinlichkeit halb ersticken muß, ehe es Nahrung und Hülfe erhält, worunter jene, wegen langer Dauer des vorausempfundenen Abgangs, allzugähe verschlungen wird, und zu abermaligen Folgen Anlaß giebt: welchen sämtlichen Zufällen auch die Kinder der Stadtleute ausgesetzt sind, welche von ihren üppigen Müttern, den Dorfsäugammen übergeben worden sind.

Zu allem diesem kömmt noch, daß die forteilenden Mütter ihre Stuben und Häuser entweder wohl verschliessen, und dadurch ihre Nachbaren ausser Stand setzen, dem nothleidenden Geschöpfe beizuspringen; oder aus Leichtsinn und Vergessenheit, die Thüren aufstehen lassen, und so ihre hülflosen Kinder ihrem Schicksale überlassen. Nun haben aber viele Erfahrungen schon auf dem Lande gelehret, daß die kleinen zum Herumlaufen noch zu schwachen Kinder, bei offenen Thüren, von Schweinen, Hund und Katzen angegriffen und zerfleischt worden sind. Noch erst 1777. den 6ten Jänner ward von einem Schweine, das zu Ottenau im Ebersteinischen, in eine Bauernstube gekommen ware, einem 8. Monat alten Kinde, nach dem es aus der Wiege geworfen worden, die beeden Aerme abgefressen: so, daß es die heimkommende Mutter in einem Winkel tod liegend

ang=

angetroffen. Ich erinnere mich wenigstens fünf bis sechs solcher Unglücksfälle, die, nur in Zeit von zwölf Jahren in den Badischen Landen allein, von gleicher Ursache entstanden und in den Rastädter und Karlsruher Wochen- und Intelligenzblättern ohne weiteren Nutzen, angekündigt worden sind. — Kinder, welche im Hause herumgehen, aber noch nicht auf sich selbst Sorge tragen können, fallen gar oft über Stiegen herab, die sie hinaufzuklettern wußten, stürzen in offenstehende Keller, in das Feuer, *) und in Mistlachen, oder auch Brünnen, die vor den meisten Bauernhäusern in ziemlicher Tiefe noch unterhalten werden.

Gegen eine solche Unordnung müssen Vorkehrungen getroffen werden. Es ist wahr, die Arbeiten nehmen auf dem Lande, in gewissen Sommermonaten, so überhand, daß man zu solchen Zeiten in einem großen Dorfe manchmal keine zehn Bauernhäuser mehr von Erwachsenen bewohnt, und alle Thüren verschlossen findet: da man inzwischen vor den mehrsten Häusern, ein verzweifelndes Kind aus vollem Halse Stunden lang schreyen hören kann. Die noch kleineren Kinder mit sich in das Feld zu nehmen, ist weder

---

*) So verbrannte sich erst 1773. währender Abwesenheit seiner beiden Elteren, ein eingesperrtes Kind, zu U. einem benachbarten Dorfe, au dem sehr heissen Ofen auf das erbärmlichste, ohne daß ihm sogleich jemand zu Hülfe eilen konnte.

weder allzeit thunlich, noch rathsam: die mit Arbeiten überladenen Elteren, können unmöglich daselbst so viel auf ihre Jugend wachen, als bei solcher Gelegenheit zu ihrer Sicherheit nöthig wäre. Kann das Kind noch nicht gehen; so schadet ihm meistens die Kühle der Erde, worauf solches zu liegen kömmt, oder, wenn in einer großen Entfernung kein Schatten zu finden ist, so kann man schwehrlich das noch so empfindliche Geschöpfe vor einem gefährlichen Sonnenstiche verwahren. *) Ist das Kind schon so alt, daß es allein laufen und spielen kann: so sind eine nahe Pfütze, ein vorbeifliessender Bach, ein Absturz und dergleichen, lauter Gelegenheiten, von welchen auf dem Lande die Erfahrung lehret, daß jährlich mehrere Kinder so zu grundgehen, ohne daß man noch, so viel ich weiß, diesen häufigen Ursprung des Untergangs der hoffnungsvollen Kinder des arbeitsamen Landmannes, besonders geachtet hätte.

Was

*) In der angenehmen und warmen Gegend von Hieres in der Provence, tragen die Mütter ihre noch säugende Kinder in der Wiege auf dem Kopf mit sich, und auf den Abend ziehen sie so wieder in die Stadt. Sie haben deßwegen mitten auf ihren kleinen Ackergütern kleine steinerne Gebäude, in denen sie sich in der Mittagsstunde ausruhen, und wo sie vor Hitze und Regen Schutz finden. Beschreibung der Stadt Hieres, deutsches Museum, 1778. 3tes Stück.

Was ist aber zu thun, um die Beobachtung zweier so großen und zugleich sich öfters so sehr widersprechenden Pflichten, als jene der Erhaltung seines Lebens durch unvermeidliche Arbeiten und jene der Schützung seiner ohnvermögenden Jugend vor allen Unglücksfällen, zu erleichtern?

Ich glaube, daß man sich zu solchen Vorkehrungen verstehen müßte, wenn auch Schwierigkeiten damit verknüpft seyn sollten.

I. Keine säugende Mutter soll, vor dem Verlaufe eines vollen Jahrs, ihr Kind auf länger verlassen, als daß sie im Stand seye, dasselbe, in dem ersten Vierteljahr, alle zwo Stund, in dem zweiten, alle drei Stund, und in dem dritten und vierten, des Tags wenigstens drei bestimmte mal, ohne Erhizzung ihrer Milch, vollkommen zu stillen und dessen weiteren Nothwendigkeiten zu besorgen.

II. Es seye aber, daß das Kind noch an seiner Mutter trinke, oder nicht; so solle ein solches doch nie ohne Aufsicht einer erwachsenen Person, allein zu Hause gelassen werden. Es können von 2. oder 3. Haushaltungen, nach der größeren Anzahl der unmündigen Kinder, die Mütter sich jedesmal wechselweiß dazu verstehen, daß eine von ihnen, oder anstatt ihrer, eine erwachsene vernünftige Person, ohne Unterlaß auf die Sicherheit und Verpflegung der Kinder wachen solle, als zu welchen sie, auf ihr gegebenes Wort, eben so verbunden seyn muß, als wenn die Kinder, derselben alle eigen wären. Die Elteren

stehen

stehen inzwischen für die Sicherheit ihrer Kinder, und sollen besonders die Mütter nicht ohne Noth dieselben verlassen, um Geschäften nachzugehen, die den Mutterpflichten allemal weit nachstehen müssen.

III. Die Dunggruben und Mistpfützen gehören schon wegen der allgemeinen Gesundheit, nicht nahe vor die Wohnungen und Fenster: aber sie werden in Rücksicht auf die Kinder, welche jährlich auf dem Lande, aus Mangel der Aufsicht, in solchen zu ertrinken pflegen, noch weit nachtheiliger scheinen müssen. Die Polizey muß daher auf die Entfernung dieser Gelegenheit zu Unglück, mit Ernst dringen. Gleiche Obsorge verdienen die unbedeckten Zugbrünnen, die Haus- und Keller-Fallthüren, die unverwahrten Stiegen, Feuerheerde, u. d. gl. wodurch so viele Kinder das Leben verlieren, oder doch zu elenden Krüppeln werden. Daher befehlen die **Brunnengesetze** fast allgemein, das die Quellen wohl zugedeckt und verwahrt werden sollen. Das deutsche Recht sagt: „Wer Brunnen oder Gruben gräbet (folglich auch solche, die zur Aufbewahrung des Dungabflusses, in oft beträchtlicher Tiefe, vor jedem Bauernhause offen stehen) der solle sie verwerfen, also hoch, daß „es einem Mann über seine Knie gehe. Ob er das „nicht thut, welcher Schad davon geschicht, den soll „er gelten.„ *) Das sächsische Recht drückt sich noch deutlicher hierüber aus: „Die Börne soll man „bewah-

*) *Schilt.* exercit. 19. §. 27.

„ bewahren eines Knies hoch über die Erden, sonst „ muß den Schaden gelten, der von dem Ausfluß „ kommt „ wo dann unter dem Wort Ausfluß, *) „ zum besten verstanden wird, ob jemands Vieh oder „ auch ein Mensch in einen unbewahrten Born fiele, „ und darinnen verdürbe. „ Daher behauptete Friesen, daß jeder Eigenthümer der Brunnen, in welche ein Mensch gefallen und darin zu grundgegangen wäre, angehalten werden möge, **) den Schaden zu ersetzen: und da nach römischem Rechte das Leben eines freien Menschen nicht angeschlagen oder geschätzt werden kann, ***) so habe man einem solchen die Schadloshaltung nach einem anderen Gesetze ****) aufzuerlegen. *****)

§. 16.

Zu frühes Gehenlernen der Kinder.

Die mehrsten Thiere können sich gleich, oder doch bald nach der Geburt, mit einiger Sicherheit von einem Orte zum anderen bewegen. Der Mensch allein muß meistens über ein Jahr haben, um auf schwachen

*) In den Gloss. ad art. 38. lit. c. Landr. lib. 2.

**) Ex L. 28. pr. ff. ad L. aquil.

***) L. 1. §. 5. ff. de his, qui effuder. vel dejecer. L. 2. §. 2. ff. de leg. rhod.

****) L. 3. ff. si quadrup. pauper. fecisse dicatur.

*****) Joh. Bernh. *Friesen*, Diss. jurid. de Jure fontium; Jen. 1711. §. XXV. XXVI.

chen Füssen seinen schwankenden Körper tragen zu können; und mehrere Jahre sind erforderlich, um daß er sich ohne Gefahr in aufrechter Stellung seiner Füsse zum Fortschreiten gebrauchen möge. Im Stande der Natur, wo der Mensch meistens mit mehrern Kräften gebohren wird, und wo die Kinder, ohne so wie bei uns mit Fesseln gebunden zu werden, auf mit Moos und weichem Grase bewachsenen Fußböden solange sich im Herumkriechen üben, bis sie sicher zu gehen erlernt haben, ist diese Zeit so lange nicht, weil Knochen und Muskel des menschlichen Körpers früher durch freie Bewegung eine Festigkeit erlangen. Von **Weert** sah an der **Magellanischen Strasse**, daß ein Kind, das noch nicht über 6 Monat alt seyn konnte, schon viele Zähne hatte und allein lief; *) die Kinder der **Malleyischen** Weibsbilder, müssen sich uneingewickelt auf einer, auf die Erde hingespreiteten Matte behelfen und man sieht dieselben, wenn sie nur ein halbes Jahr alt sind, schon herumlaufen. **) Unter uns verhält es sich ganz anders: wir berauben unsere Kinder, sobald sie gebohren worden, ihrer Freiheit; wir verhindern sorgfältig alle Verrichtungen ihrer Muskel, und nach drei Vierteljahren fällt uns ein, dieselben auf die Beine zu stellen, so, wie der Wundarzt seinen Patienten aufstellt, den er mit einem Beinbruche sechs Wochen lang auf das Bette gebunden hatte. Es

*) Allgemeine Historie der Reisen, 12ter Band, S. 16.

**) Morgenländische Reisen, S. 354. 55.

Es ist mühsam die kleinen Kinder so zum Laufen anzuführen, daher bedient man sich, um nicht immer in gebückter Stellung denselben nachgehen zu müssen, besonderer Laufbänder, welche den Kindern über die Brust und Schultern anliegen, und am anderen Ende von erwachsenen Personen in Händen gehalten werden. Ein Kind das sich noch nicht selbst auf seine Füsse steippern kann, und daher immer mit dem oberen Theile seines Körpers vorwärts neiget, liegt also immer gleichsam schwebend mit seiner ganzen Last auf dem vorderen Theil des Laufbandes, und folglich wird bei dem noch beugsamen und fast wachsenen Kinde das Brustbein mit den vorderen knorplichten Rippenfortsätzen, durch den oft wiederholten und anhaltenden Druck mehr und mehr hineingepreßt, die Brusthöle dadurch sehr verminderet, und das gleiche Wachsthum dieses so wichtigen Behältnisses gestöret. Es ist leicht zu begreifen, daß diese üble Gewohnheit und der Gebrauch der Schnürbrüste, an der Verunstaltung der Brust sehr vieler Kinder, und folglich an lebenslänglichen Beschwerden an den von dem üblen Bau der Brustknochen in ihren wichtigen Verrichtungen gehemmten Lungen, meistens Schuld seye, und daß man also nicht zeitlich genug diesen Theil des kindlichen Anzugs verbannen könne: der auch dadurch noch nachtheiliger zu seyn pflegt, daß man oft die Kinder von ihren Mägden durch diese Bänder schwebend in der Luft halten und hin und her bewegen sieht, nicht ohne grösseren Eindruck der

Von Laufbändern.

Brustknochen, und daß nicht zuweilen ein Kind mit dem allzeit schwehreren Kopfe das Gleichgewicht verlieren und vor sich stürzen sollte.

Von Laufstühlen.

Ein anderes Mittel, dessen sich die Mütter bedienen, um sich das Vergnügen zu verschaffen ihre Kinder früher laufen zu sehen, oder auch nur um sich von ihnen loszumachen, ist, daß sie solche oft Stunden lange in gewissen **Laufstühlen** einsperren und in der Stube herumirren lassen. Jedermann kennt den Bau solcher Maschinen. Die öfteren Stösse welche sich die darin eingesperrten Kinder selbst an ihre Brust geben, wenn sie mit dem Fuße des Laufstuhls wider die Mauern anfahren, und selbst der Druck welchem sie ausgesetzt sind, wenn sie sich mit dem vorderen Theil der Brust an den sie umgebenden Ring anlehnen, wirken mit großem Nachtheil auf den Bau der Brusthöle. Wenn nebst diesem die noch schwachfüßigen Kinder lange aufrecht in solchen Stühlen stehen müssen, so beugen sich die noch halbknörplichten Schenkelbeine von Tag zu Tag mehr und nehmen endlich eine sichelförmige Gestalt an, welche die künftige Vollkommenheit der Bildung solcher Körper allzeit sehr herabsetzen muß. *) Was hindert uns demnach so

*) *Galenus* sagte schon: „Per se vero moveri tum primum pueris licet, cum jam repere cœperunt, magisque etiam, cum ingredi. Immature vero cogendi omnino non sunt, ne eorum artus distorqueantur.„ de sanit. tuend. lib. I. c. 8.

so schädliche Werkzeuge völlig aus allen Haushaltungen in Ernst verbannen und die Eltern überhaupt warnen zu lassen, nicht zu sehr auf das Aufrechtgehen ihrer Kinder durch solche künstliche Mittel zu bringen, sondern sich auf die Viertelstunde, wo ihre Kinder zu einem Versuch im gehen Lust haben, die Mühe zu geben das Kind an beiden Aermen von sichern Händen führen zu lassen, anstatt sie zum Nachtheil ihres Körpers einem ungewissen Laufbande und einem ungemächlichen Stuhle anzuvertrauen.

§. 17.

Von dem Schaden zu schwacher und all zu junger Kindsmägde.

Die Unkösten bei der ersten Erziehung der Kinder zu ersparen, bedienet sich der mittelmäßige Bürger- und der Bauernstand entweder seiner eigenen sechs bis acht jährigen Kinder, oder er dinget Kindsmädchen von gleichem oder nicht viel höherem Alter, von welchen er um wenigen Lohn und eine geringe Kost, seine, einer freien und eigenen Fortbewegung noch unfähigen Kleinen herumschleppen läßt. In Häusern, wo der Arbeit viel ist, sucht man die kleinsten Kinder meistens so viel möglich aus dem Hause zu schaffen, und dies ist eben die Sache so junger Dienstmädchen, die den ganzen Tag mit den anvertrauten Kindern ohne Aufsicht zubringen und ihrer noch nicht erloschenen Neigung zu Kinderspielen in allen Ecken nachzukommen suchen, wobei am wenigsten auf das kleinere Geschöpf gedacht wird, für welches sie da sind. Die Sache ist nicht von geringer

Bedenklichkeit: man darf sich in jeder Gegend nur nach allen den übelgewachsenen und krüppelhaften Personen umsehen, so wird sich nach genauer Untersuchung zeigen, daß wenigstens der dritte Theil davon unter der bürgerlichen Klasse (denn die Klasse der Vornehmen weiß ihre Kinder auf eine andere Art zu vernachläßigen, und mit mehrerer Kunst zu verunstalten) durch Sorglosigkeit und Unverstand oder durch zu schwache Kindsmägde so unglücklich geworden. Wie will ein 6 bis 7 jähriges Kind, ein Kindsmädchen von 8 bis 9 Jahren, ein auf den Aermen meistens so unruhiges und dabei oft nicht leichtes Geschöpf, als ein jähriges oder anderthalbjähriges Kind ist, Tage lang herumtragen, ohne daß dieses durch schnelles Herumdrehen öfters aus dem Gleichgewicht komme, und dann entweder dahinstürze oder sich wenigstens ein Glied verrenke? noch selbst unsicher auf den Beinen, fallen sie bei der ersten Gelegenheit und oft auf dem ebenen Boden, samt dem Kinde in den Aermen, dahin, und es wird sich jederman einiger solchen Beispiele bewußt seyn, die im ganzen genommen, gewiß eine wichtige Ursache zur Verunglückung der Kinder in jedem gemeinen Wesen ausmachen müßen.

Aber eine besondere Anmerkung muß hier die Gewohnheit sich allzu junger Mägde zu Kindern zu bedienen noch für viel gefährlicher scheinen machen. Ein Kind das noch auf dem Arme getragen wird, liegt mit seinem ganzen Laste auf dem Vorderarme der Trägerin, wenn es nicht zugleich wider die Brust

von

von dieser sich lehnet und angedrücket wird, wo dann besonders die Brust- und Armmuskel das Geschäft mit einander theilen. Man sehe nur wie sich der Rückstrang eines noch schwachen Mädchens, dem man ein nach Verhältniß zu schwehres Kind aufgeladen hat, krümmen müsse, um der beschwehrten Seite das Gleichgewicht zu halten und den Muskeln des tragenden Arms an der einen Brustseite einen festen Ruhepunkt zu verschaffen! .. nun bedenke man, daß wenige junge Leute auf beiden Seiten gleiche Fertigkeit besitzen, und daß die mehrsten solcher Kindsmägde die überlassenen Kinder nur auf einem Arme zu tragen im Stand sind: so wird man sich leicht von zweifachem Schaden, so aus diesem Gebrauche überall entstehen muß, überzeugen können, und durch die Erfahrung den Schluß erwiesen sehen, daß auch selbst die jungen Trägerinnen, nach Maßgabe der Schwehre der Kinder, endlich einseitig und krüppelhaft zu werden pflegen, indem die beständig angespannten Muskel der einen Seite des Körpers, die noch beugsamen Ende der Knochen verziehen, und, weil überhaupt die am mehrsten gebrauchten Fasern auch stärker werden, noch lange nach den Dienstjahren jene Beugung der Knochen sichtbar machen müssen. Aber noch allgemeiner ist der Schaden auf den Bau des kindlichen Körpers, der beständig auf der einen Seite getragen wird. Erwachsene können noch zuweilen mit den Aermen im Tragen wechseln, weil ihre Kräfte und Vorsichtigkeit den Mangel der Gewohnheit ersetzen; aber ein Kind

das dem schwachen Kindsmädchen beständig auf der nemlichen Seite hängt, wird sich endlich nach diesen anhaltenden nemlichen Lage und Beugung seines noch wachsenen Körpers verwachsen, die eine Seite der Brusthöle wird eingedrückter, die andere gewölbter werden, und man darf allemal erwarten, daß, je mehr dem Kinde abgewartet wird, und je weniger es auf der Erde herumkriechen darf, um so eher es entweder eine hohe Schulter, oder einen verbogenen Rückstrang davon tragen werde.

Noch grösser aber ist die Folge dieser Gewohnheit auf das weibliche Geschlecht: das zu schwache Kindsmädchen sucht sich den Last dadurch zu erleichtern, daß es seinen ganzen Arm um die Hüfte des Kindes schlägt, und damit solches durch das Andrücken an seinen eigenen Körper dem Arme leichter mache, so werden die Knochen des Beckens in einer beständigen Presse gehalten und in ihrer zweckmäßigen Ausdehnung gehindert. Der Durchmesser der Beckenhöle, anstatt zu einer Zeit an der Grösse zu wachsen, wo noch die Knochen im stand sind eine Ausdehnung zu leiden, bleibt vielmehr fast von einer Grösse, oder wenigstens wird der Wuchs und die Richtung der Hüftbeine widernatürlich. Nach einem gewissen Alter sind die Knochenfasern zu fest, um sich wieder umzubilden, und so ist der Grund zu schwehren und oft unmöglichen Geburten gelegt, welcher so vielen Müttern und Kindern das Leben raubt, und welcher nicht allemal von der englischen Krank-

heit

heit entsteht, da diese lange nicht so gemein unter dem Volke ist, als die Fälle, wo ein zu enges Becken das Gebähren zu erschwehren und gefährlich zu machen pflegt.

Man wird also ein Gesetz billigen müssen, welches verbietet, ein Mädchen, das unter 10 bis 11 Jahr alt ist, zum Kindertragen zu dingen, und Elteren welche ihre Kinder von andern ihrer Kinder die unter diesem Alter sind, beständig herumtragen lassen, müssen bei erfolgendem Unglücke, als Leute gestraft werden, die ihre Pflichten nicht gegen ihre Kinder erfüllt haben, wo jedoch freilich sehr arme Haushaltungen, wo Mann und Weib die Hände voll zu thun haben, um den Ihrigen Nahrung zu verschaffen, immer eine Ausnahme verdienen werden, weil hier die nur wenig erwachsenen Töchter schon für ihre kleineren Geschwister so wie für alles andere währender Abwesenheit ihrer beschäftigten Elteren sorgen müssen.

§. 18.

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, die Unglücksfälle so den Kindern zustossen, inzeiten zu melden.

Da sich aber oft zuträgt, daß die Kindsmägde auch bei einem gehörigen Alter, aus Versehen oder aus Nachläßigkeit die ihnen anvertrauten Kinder verunglücken lassen, ohne hierauf von der Ursache der darauf folgenden Zufälle je etwas eingestehen zu wollen: wodurch dann manches in seinem Anfange kleines Uebel, dem man mit geringer Hilfe, wenn die Ursache davon, oder das Uebel selbst beizeiten den El-

tern oder Anverwandten entdeckt worden wäre, hätte begegnen können, dem Kinde das Leben kosten oder dasselbe zum Krüppel auf Lebenslang machen kann; so müssen folgende Anstalten getroffen werden:

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, unter schwehrer Leibsstrafe, ohne Verzug, jedes Unglück das den ihrer Fürsorge überlassenen Kindern, durch was es für eine Ursache nur seyn möge, zugestossen seyn würde, den Eltern und Anverwandten sogleich zu entdecken, und sollten nicht nur die übrigen Dienstboten des Hauses, welche davon wissen oder gehört haben, sondern auch alle die Benachbarten, zu deren Kenntniß die Sache gekommen ist, unter unausbleiblicher Ahndung schuldig seyn, den Eltern oder andern die Anzeige davon inzeiten zu machen, damit alsogleich die gehörige Hilfe angewendet werden könne. Da aber das Hausgesinde zur Vertuschung solcher Fälle keine andere Ursache haben kann als die Furcht einer Mißhandlung, wenn sie sich nicht recht sicher wissen: so muß auch den Eltern untersagt werden, bei solchen Gelegenheiten einer Magd mit einer Schärfe zu begegnen, die für die Zukunft üble Folgen auf ihre Kinder haben könnte, und die Polizey muß solcher Person das Recht vorbehalten lassen, sich, nach sogleich bekanntem Fehler, auf keinerlei Weise beleidigt oder unter dem Vierteljahr ihres Dienstes verlustigt zu sehen.

§. 19.

§. 19.

Von der rauheren Erziehung der Kinder.

Ein geistvoller Schriftsteller sagt: „Ich glaube „es müßte ein Gesetz gegeben werden, daß man der „Republick wegen, mit schwächlichen Kindern bei „der Erziehung keine Ausnahme von der Erziehungs„regel zu machen sich unterfangen könnte. Ist ein „geschwinder Tod nicht weit leichter, als eine ewige „Gefangenschaft?„ *) Dies ist wohl schön, aber nicht so gesagt, daß man es anderstwo als in Athen, in Ernst aufnehmen dürfte. Ich habe recht schwächliche Kinder, die man durch eine freiere Behandlung würde getödet haben, durch gewisse Schonung wohl zu rechtkommen gesehen, und dann ist es noch Zeit, dergleichen Geschöpfe an eine weniger zärtliche Lebensart zu gewöhnen. So gewiß aber auch dieses ist, so wahr bleibt es auch, daß das gemeine Wesen eine allzu weiche Erziehungsart als den größten Feind seiner künftigen Andauer zu betrachten habe. Die Sterblichkeit ist unter jenen Kindern am größten, die man am sorgfältigsten vor allen widrigen Eindrücken zu verwahren sucht, und der rauhe Bauernknabe widersteht den mehrsten Ursachen von Krankheit und Tode, die den städtischen kleinen Weichling aufzureiben pflegen. Locke will, daß man den ganzen Leib zum Angesicht machen solle, weil es nur von uns abhängt, jeden Theil so an alle Veränderungen des Luftkreises zugewöh-

*) Ueber die Ehe, S. 229.

wöhnen, als es das Angesicht ist, welches man von Jugend auf demselben ohne üble Folgen aussetzet. Die zärtesten Mädchen befinden sich bei ihrer entblößten Brust jm heftigsten Winter ganz wohl, und wem sollte es einfallen, daß wenn es herkommlich wäre noch andere Theile des Körpers auf gleiche Art zu behandeln, deßwegen unsere Gesundheit mehr leiden sollte? Je rauher die Erziehung ist, desto gewisser ist man von dem Aufkommen derer, die die erste Versuche solcher Methode glücklich einige Zeit überstanden haben: inzwischen muß man doch nicht sogleich von einer Extremität zur andern gehen wollen, und die Polizey, welche wissen muß, was in der Erziehungsart für Begriffe herrschen, muß dergleichen heroische Mittel, die Gesundheit der Kinder zu befestigen, nicht allgemein billigen, weil man mit langsamen Schritten bei einer großen Menge Kinder doch endlich auch dahin kömmt, wo man sie haben will, und weil es eben nicht darauf angesehen ist, in unseren gemäßigten Gegenden lauter Menschen zu erziehen, die dem lapländischen Klima gewachsen seyen. *)

§. 20.

Nachtheil der Schröckbilder, deren man sich bei Kindern bedienet.

Ein allgemeines Verfahren ist es in der ersten Erziehung der Jugend, um das Abschröcken der Kinder durch fürchterliche Gegenstände und Erzählungen, so oft es darauf ankömmt solche von etwas abzuhalten

*) S. der dritten Abtheilung dritten Abschnitt.

ten oder ihnen zu drohen. Dieses Hülfsmittels bedienten sich von unerdenklichen Zeiten her die Wartweiber und Kindermägde, um sich bei Ansehen zu erhalten. Schon die Griechen hatten ihre Schröckbilder und Wauwau für die zärtere Jugend.

— Cum puellarum aliqua immorigera adversus matrem fecerit,
Mater quidem Cyclopes suam contra filiam advocat
Argen, aut *Steropen*: e domo vero interiori
Prodit *Mercurius* carbone oblitus atro,
Statim puellam territat: at ipsa genitricis
Subit in gremium, ponens super oculos utramque manum. *)

Die Römer hatten mit den Griechen die Lamia zum Abschröcken ihrer Kinder gemein, und die ersteren waren dabei noch mit einem Mandux oder einem Knabenfresser versehen. Dieses gilt wohl noch alles in unsern Zeiten: da giebt es zu seiner Zeit in allen Ecken noch sogenannte Belzmarten, Belznickel der Knecht Ruprecht, Christkindel, ꝛc. welche des Nachts herumlaufen, und den Kindern in Dörfern und Städten vor Aengsten die Gichter einjagen. Kaum hat bei uns ein Kind einige nur wenige Begriffe, so sucht man ihm den Kopf mit Schröckbildern anzufüllen: — laß's liegen, es beißt! . . es frißt

*) *Homer*. in Dianam, v. 64. S. Math. *Gesnerus* differt. de terriculis puerorum; *Götting*. 1745.

frißt dich!.. heißt es überall, so wie schon *Praxinoe* ihr Söhnchen das sie zum Schauspiel begleiten wollte, mit dem *Mormo*, mordet equus abschröckte. *)

Die Aerzte haben von dergleichen widersinnigen Gebräuchen so viele üble Folge entstehen gesehen, daß ich es für überflüßig halte, dahier mehr anzuführen, als was durch die tägliche Erfahrung überall bekannt ist, nemlich daß bei empfindlichen Kindern gar oft die heftigsten Gichter und selbst die Fallendesucht auf dergleichen Abängstigungen erfolgen, die nur gar zu oft tödlich auszufallen pflegen; **) nicht viel davon zu sagen, daß alle die Geschichten und Schröckbilder die Einbildungskraft auf immer in eine nachtheilige Bewegung bringen und in derselben Eindrücke zurücklassen, die sich kaum das ganze Leben hindurch ausrotten lassen, und in hundert Gelegenheiten, wo eine gewisse Unerschrockenheit erforderlich wäre, alte Empfin-

*) Das *Mormon* bedittе bei den Griechen eine Larve oder Maske, deren sich die Kinderfrauen bedienten, um die unartigen Kinder in Furcht zu erhalten. Dieser Gebrauch gieng, wie verschiedentlich aus dem heil. Chrysostomus zu ersehen ist, zeitlich zu den Christen über. *Gesnerus* l. c. §. XIV.

**) Oft hat man gesehen, sagt Krüger, daß bei solcher Gelegenheit die Kinder vor Schröcken die schwehre Noth bekommen, oder viel Jahre lang ganz niedergeschlagen gewesen sind. Gedanken von Erziehung der Kinder, II. Theil, S. 258.

pfindungen von Furcht und Zittern gegen alles Erinnern der Vernunft rege machen. *)

Die Abstellung solcher dem Leben so mancher Kinder nachtheiligen Mißbräuche ist demnach von Wich-

---

*) Ich bin eben keiner von den Furchtsamen, und erkenne viele Dinge, die auch Erwachsene noch zuweilen abschröken, für Dunst. Inzwischen erinnere ich mich doch eines kleinen Zuges in meinem Leben der mich von der Wirksamkeit und Dauer der ersten Eindrücke gegen alles Bewußtseyn eines Besseren, lebhaft überzeugen konnte. Ich traf vor 12 Jahren bei einem botanischen Spaziergange, als es schon anfieng düster zu werden, auf ein altes Bergschloß das seit mehrern hundert Jahren nicht mehr bewohnt und sehr zerfallen, sonst aber mir ziemlich bekannt ware. Ich konnte mir selbst nicht läugnen, daß mich die Einsamkeit des Orts zu einer solchen Zeit, etwas unangenehmes empfinden ließ, das mich beschämte. Ich wollte untersuchen, ob ich mich in der Entwicklung der Ursache meiner neuen Empfindung betrogen hätte, und es fiel mir ein, in das Gewölbe des Schlosses, das ich bei Tag vor diesem schon gesehen hatte, hinabzusteigen: ich that es mit vielem Zwang und kam glücklich bis zur Tiefe: nun gieng ich stolz auf meine Ueberwindung zurück, als mich mitten auf der Stiege ein Zittern und eine Beklemmung überfiel, die mich meine Schritte verdoppeln und keine geringe Veränderung in mir wahrnehmen machte. O meine Amme! sagte ich bei mir, nachdem ich den Ort schon verlassen und mich erholet hatte, was ist Vernunft und Entschlossenheit gegen deine Lehre! . . .

Wichtigkeit, und eine kluge Polizey muß soviel möglich, auch bei kleineren Kindern, die Vorurtheile ausrotten lassen, die solchen Beängstigungen zum Grund liegen. Die Religion selbst gewinnt dabei, wenn in Schulen und christlichen Lehren, der zärteren Jugend durch vernünftige Lehrer, das Lächerliche solcher Alfanzereien in Zeiten beigebracht wird, indem es nur all zu wahr ist, daß wenn die etwas erwachsenen Kinder dereinst ihren Betrug von sich selbst erkennen; das Ansehen derer, so zu solchem geholfen, oder nur stillegeschwiegen haben, gar viel leidet, und nicht selten selbst die Wahrheit der heiligsten Sachen in ihren Augen verdächtig wird. Im Hochstift Wirzburg, ist ein besonderes Decret unterm 13 Decemb. 1756. folgenden Inhalts gegen derlei Unfug ergangen:

Wirzburgische Verordnung.

„Nachdem aus der bisherigen Erfahrniß sich gezeiget hat, daß durch diejenigen, welche in der heiligen Christnacht, und am Vorabend des heiligen Nicolai Festes in verschiedenen Verkleidungen, um hiedurch den Kindern Furcht und Schrecken einzujagen, auf den Gassen herumlaufen, auch hie und dort in die Häuser eingelassen werden, vielerlei Ungebührnisse, insbesondere aber bei dieser Gelegenheit von und bei den erwachsenen Personen ärgerliche Ausgelassenheiten getrieben zu werden pflegen, also, daß, anstatt, die hierunter in der Kinderzucht angehofte gute Wirkung zu erreichen, durchgehends bei der zarten Jugend widrige Eindruckungen, sogar auch durch die hiebei mit unterlaufenden un„gezie-

„ geziemenden Ausschweifungen mehrere Beleidigun-
„ gen Gottes veranlasset werden: und nun Seine
„ hochfürstl. Gnaden sothanen der Jugend gar keinen
„ Nutzen bringenden Mißbrauch sowohl dahier, als
„ auch auf dem Land gänzlich abgeschaft wissen wol-
„ len; als verordnen nur höchstgedachte Se. hoch-
„ fürstl. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich, daß
„ niemand weder dahier noch auf dem Land in den
„ vorgemeldten Zeiten sich bei unausbleiblicher schwe-
„ rer Ahndung, auch befindenden Dingen nach erfol-
„ gender Zuchthausstraf unterfangen solle, sich zu
„ vermummen, und in verstellten Kleidungen zum
„ Schrecken der Kinder auf der Gasse herum zu lau-
„ fen, oder in den Häusern sich betreten zu lassen:
„ wobei dem Vicedom- und Hofschultheissen-Amt, wie
„ auch Burgermeister und Rath dahier, nicht weniger
„ sämtlichen adelichen und verrechnenden Beamten,
„ und überhaupt allen Ortsvorstehern auf dem Land
„ ernstgemessen befohlen wird, daß sie auf die Ueber-
„ treter dieses Verbots sorgsame Obsicht tragen, die-
„ jenigen, welche verkleidet werden angetroffen wer-
„ den, sogleich arrestierlich anhalten, sodann dieselben
„ über ihren verübten Frevel ad Protocollum zu Red
„ stellen, und solches nebst ihrem Bericht an die da-
„ hiesige hochfürstl. Regierung zur rechtlichen Strafs-
„ erkennung gehorsamst einschicken sollen: wie dann
„ auch diese hochfürstl. Verordnung auf dem Land zu
„ jedermanns Nachachtung, und damit keiner mit der
„ Unwissenheit sich entschuldigen möge, behörig zu
„ publiciren ist. „

§. 21.

Wie gefährlich den Kindern die öffentlich feilgehaltenen Naschereien seyen.

Von dem Nachtheil der auf die Nicolaus- und Weihnachtfeste bisher üblichen Schröckspiele, komme ich natürlicher Weise zur Betrachtung der **Zuckersachen** und Eßwaaren welche zu diesen und andern Zeiten den kleinern Kindern zum offenbaren Nachtheil ihrer Gesundheit gereichet werden. In vielen katholischen Städten wird eine geraume Zeit vor der Weihnachtsfeier ein besonderer Markt (**Christkindelsmarkt**) mit lauter Naschereien für Kinder gehalten; um solche denselben angenehmer zu machen, wird jenen allerlei Form gegeben, Puppen, Lebkuchen, Reuter, Thiere und Häuser, alles schön mit rother, gelber, grüner und blauer Farbe angestrichen: alles noch glänzender zu machen, werden die Zuckermänner noch an vielen Theilen mit sogenanntem Goldschaum oder geschlagenem Meßing belegt, und sogar die ganz unesbaren Sachen, die holzenen Pferde, Pfeifen, Rasseln, ꝛc. als Spielsachen für die kleineren Kinder, werden mit verschiednen Farben überstrichen, und nach Maßgabe der Zuneigung und des Vermögens der Jugend angeschaft.

Von der Ueberladung des Magens nicht viel zu reden, welche um die gesagte Zeit eine große Menge Kinder erkranken macht, *) will ich hier nur, was die Polizey unmittelbar angeht, berühren. Die Zukkerbäcker, besonders die fremden, sehen überhaupt bei

*) Krüger, l. c.

bei diesen Waaren mehr auf das Schillernde, als aufs Gesunde; verdorbenes Mehl, verfälschte Gewürze und die schärfsten Farben dienen ihnen, die Mischung solcher Naschwaaren zu verfertigen. Die Gährung in welche dergleichen Taigspeisen, wenn sie sich in dem schwachen Magen der Kinder mit dem Magensaft vermischen, zu gehen pflegen, erreget bald eine Säuere, die das aufgetragene Metall, und die aus Gummigutta, Grünspan, rothen Menig und dergleichen schädlichen Dingen bestehende Farben zum Theil, und zu einem langsamen aber wirklichen und auch nicht selten geschwind tödenden Gift macht. *) In großer Menge genossen machen dergleichen Naschereien gemeiniglich ein Erbrechen welches die Kinder noch in Zeiten von der Gefahr befreiet, die sie sonst von dem vergifteten Kleister zu befürchten hätten, allein nicht immer ist die Natur so wirksam, und dann haben wir, um unsern Kindern den Mund auf einen Augenblick zu versüssen und sie mit gemalten Leckereien zu erfreuen, den Grund zu oft tödlichen Zufällen gelegt.

Wäre es nicht besser den Verkauf solcher Naschwaaren besonders durch Fremde, gänzlich zu untersagen, und das ungesunde Zeug, wenn es von jemand

 feil-

*) Vögel, welche man auf einem Brette fressen ließ, welches zum Spielzeuge für die Kinder blau und weiß angemahlt war, und welche darauf ihr Futter suchen mußten, sind blos davon in 24. Stunden gestorben. L. c. S. 255.

feilgetragen würde, wegzunehmen? Den inheimischen Zuckerbäckern muß man das Bemalen ihres Konfects ganz verbieten, oder sie sollen bei der Polizey angeben, aus was ihre Farben bestehen, und wenn etwas doch angestrichen seyn muß, pflichtmäßig sich anheischig machen nichts anderes, als was von den Aerzten gebilligt worden, dazu zugebrauchen. Die mit so vielem Gewürze angemachten Lebkuchen sollten in der Apotheke allein verkauft werden, indem sie wirklich unter die hitzigsten Mittel gehören und den Kindern unausbleiblichen Schaden zufügen müssen: es sollten also auch von diesen keine verkauft werden dörfen, ausser wo solche nach einer bekannten Mischung von inheimischen Zuckerbäckern verfertiget worden wären. Die Spielsachen für Kinder müssen mit keiner der Gesundheit nachtheiligen Farbe angestrichen werden, weil solche in kurzer Zeit von den Kindern, die alles in den Mund zu nehmen pflegen, abgeleckt werden und folglich diesen vieles Nachtheil verursachen können.

Der Gebrauch die Kinder zur Osternzeit mit Eyern zu erfreuen, die man vorher bund färbet und dann von solchen in Gärten finden läßt, indem man auf lächerliche Weise den Irrthum, als wären solche vom Hase gelegt worden, lange unterhält, scheint zwar kein so großes Nachtheil mit sich zu führen: indessen hat man doch Ursache zu wünschen, daß diese Gewohnheit nicht ohne mehrere Behutsamkeit fortgesetzet werden möge. Gar viele Kinder werden in

Dör-

Dörfern von dem allzuhäufigen Genuß der hartgesottenen, oft nicht mehr frischen Eyer krank, und Herr Thomas, ein französischer Wundarzt, hat gezeiget, daß die Ostereyer oft den Kindern zum Nachtheil werden, da solche nemlich mit Brasilienholz und Alaun roth gefärbet, und zu solchem Ende in einem küpfernen Kessel gekocht zu werden pflegen, wobei leicht ein Grünspan aus diesem gezogen wird, welcher durch die Schaale des Eyes und durch das Häutchen bis ins Weisse dringet und das Ey einigermassen vergiften kann, wie dann die rothe Farbe ganz deutlich an vielen Eyern, ohne daß sie gesprungen wären, bis zum Weissen zu durchdringen pflegt.

§. 22.

Nachtheil des Zusammenschlafens von Kindern und alten Leuten.

Ich habe an einem anderen Orte *) bereits von der Gefahr die kleineren Kinder neben Erwachsenen in ein Bette zu legen, gehandelt, und gezeiget, wie leicht solche daselbst erdrückt zu werden pflegen. Jetzt habe ich aus einem anderen Gesichtspunkt zu erweisen, daß man überhaupt das Zusammenschlafen der Kinder und erwachsener, besonders alten Menschen, auch in einem Alter, wo jene nicht mehr so leicht ersticket werden mögen, nicht ohne Noth gestatten sollte.

Man hat bemerket, daß von dem zweiten, bis gegen das siebente oder achte Jahr, manche Kinder, unge-

*) II. Abtheil. 1. Abschn. §. 11.

ungeachtet einer hinlänglichen guten Nahrung und der nöthigen Aufwartung, dennoch von Tag zu Tage an Kräften und Leibsvölle abnehmen, das Fleisch so zu reden bis auf die Knochen verlieren und endlich in eine tödliche Auszährung verfallen. Die Ursache aller dieser Zufälle besteht oft blos darin: daß man solche Kinder zu ungesunden, schwachen, oder betagten Groseltern, Wärterinnen und Mägden in einem Bette schlafen läßt. Bekanntlich dünsten wir beständig und auf der ganzen Oberfläche des Körpers einen großen Theil unserer Feuchtigkeiten aus: wir säugen aber auch wieder von der nemlichen Seite eine beträchtliche Menge der fremden und eigenen Ausdünstungen durch besondere Gefässe ein. Das, was wir selbsten ausdünsten, wenn wir gesund sind, ist meistens Wasser, aber doch geht auch, wie wir aus dem unsauberen Leinwand sehen können, das wir rein angelegt hatten, ein öhligt- schleimiges Wesen mit diesem Wasser ab. Bei jungen Menschen, besonders bei Kindern, die ohnehin mehr ausdünsten, ist der Stoff der Ausdünstung nicht blos ein unbrauchbarer Auswurf, nicht das, was sie meistens bei alten Leuten ist, ein übelriechendes scharfes Wesen, dessen sich die Natur durch die Hautgefässe entübriget; sondern es sind auch wirklich nahrhafte Theile mit darunter: *) so sehen wir, daß die Natur bei jenen Thieren, die sie eine Zeitlang ohne

*) Quæstio Medica, an humor perspiratorius sit excrementitius? Præside M. Theod. *Baron*, *Parisiis*.

ohne frische Nahrung erhalten will, die unsichtbare Ausdünstung unterbricht: und im Gegentheile bemerken wir, daß wir durch eine zu häufige Ausdünstung unsere Kräfte geschwind verlieren. Die Ausdünstung junger Menschen hat keinen unangenehmen Geruch, sie ist im höchsten Grad electrisch: bei kränklichen oder alten Leuten wird sie eckelhaft, übelriechend, und wie der Harn, scharf und beinahe ätzend. Die Stärke der Ausdünstung hängt von vielen innerlichen Ursachen ab; aber die Beschaffenheit des Luftkreises in dem wir leben, kann solche vermehren und vermindern. Eine trockne Luft nimmt die ausdünstenden Feuchtigkeiten lieber auf, als eine bereits mit Wasser gesättigte Athmosphäre: die Aerzte legen daher oft mit gutem Erfolge, geröstetes Salz in Säckchen, oder warme Asche auf gewisse Wassergeschwülste, aus welchen sie die Feuchtigkeiten gerne in sich ziehen. Je stärker und feuriger der Kreißlauf bei Gesunden ist, desto häufiger ist meistens die Ausdünstung, und desto kräftiger dringt der ausdünstende Hauch aus den Hautgefässen in den uns umgebenden Luftkreiß über.

Auf diesen Sätzen ruht die Behauptung, daß es für ausgemergelte Körper dienlich seyn müsse, sich nahe bei gesunden und vollsäftigen Menschen aufzuhalten, bei ihnen unter einer Decke zu schlafen, und sich gleichsam in einem beständigen animalischen Dampfbade mit Einsäugung von Säften zu erquicken, die nicht erst den langen Weg der Verdauung und Blutma-

machung zu laufen haben, um dem entschöpften Leibe Kräfte mitzutheilen. Die Dunstkreise zweier unter einer Decke nahe beisammenliegenden Menschen fliesen ineinander, wie zwei Tropfen Wassers, die sich nahe zu liegen kommen, und aus solchen schöpfen die einsäugenden Gefäße, was sie in die Masse der circulierenden Säfte zurückbringen sollen, mit dem Unterschiede, daß die milderen und mit mehrerer Kraft aus jugendlichen Gefässen ausströmenden Feuchtigkeiten leichter von dem saftlosen Gerippe aufgenommen werden können, als der empiretmatische, unter matten Pulsschlägen aussöckernde Dunst von diesem, durch die mehr empfindlichen Einsäugungsgefäße vollsäftiger Knaben. Was aber aus den Dunstkreisen zwischen beiden Körpern an Säften gewechselt wird, muß nothwendiger Weise dem entschöpften Alten, als eine Art von natürlicher Transfusion, neuen Balsam in seine Aderen flössen, dahingegen dem jungen Geschöpfe dieser ansteckende Dunst manchen üblen Zustand der Säfte gleichsam einpfropfen wird. *)

Die

---

*) Man darf, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen, sich nur die Mühe geben, bei einem Krätzigen zu schlafen, oder auch nur das Leinwand mit ihm zu wechseln. Langeolotti sah sogar die Fallendesucht von einer damit auf das heftigste befallenen Magd, auf einen Hund übergehen und denselben töden, da er während dem Anfalle bei jener in einem Bette gelegen hatte. Miscell. Nat. Cur. Ann. sext. & sept. 1675. obs. XII.

Die Erfahrung bekräftiget auf eine wunderbare Art alles dieses, und die Aerzte halten sich aus solcher seit langem überzeugt, daß zu einer längeren Erhaltung betagter und schwächlicher Personen, nichts so beiträglich ist, als das Beisammenschlafen frischer junger Menschen mit jenen entschöpften Körpern. Schon die Tage des altgewordenen Davids suchte man dadurch zu fristen, daß man dem königlichen Propheten ein sehr schönes und junges Mädchen zu seiner Erwärmung in das Bette gab. *) Eine marmorne Inschrift die von ohngefähr zu Rom von Gommarus entdeckt worden ist, lehret, daß man auch da den Werth solcher Ausdünstungen nicht mißkannt habe. Sie lautet wörtlich:

Aesculapio. &. Sanitati.
L. Clodius. Hermippus.
Qui. Vixit. Annos. CXV. Dies. V.
Puellarum. Anhelitu.
Quod. etiam. post. Mortem. Ejus.
Non. parum. mirantur. physici.
Jam. posteri. Sic. Vitam. ducite. **)

*) III. Buch der Könige, I. Kap.

**) Sehe die zierlich geschriebene Abhandlung, von Jo. Henr. *Cohausen*, Hermippus redivivus, sive Exercitatio physico-medica curiosa de methodo rara ad CXV. annos prorogandæ senectutis per anhelitum puellarum. Francof. ad mœn. 1742.

Cornelius Agrippa führt daher an, daß die Aerzte seiner Zeit, bei alten Männern vieles von der Erwärmung durch das schöne Geschlecht zu erwarten pflegten. *) Van Swieten erzählt von Capivaccias, wie solcher den einzigen Erben eines hohen Stammes, vor dem Untergang erhielt, den ihm ein gänzliches Auszähren drohte, indem er solchen zwischen zwoen Säugammen vom besten Alter liegen und deren Milch unmittelbar aus ihren Brüsten säugen ließ. **) Forestus erwöhnet eines Jünglings in Bononien, der an einer Dörrsucht lag, und da er aus den Brüsten einer sehr hübschen Säugamme sog und bei ihr in dem nemlichen Bette schlief, so an Kräften zunahm, daß man endlich befürchtet, es möchten dieselben von dem Genesenden durch allenfalsigen Mißbrauch der gewählten Methode, wieder verschwendet werden. ***) So

---

*) Tr. de nobilitate & præcellentia sexus fœminei. „Hinc, ut ferunt medici, calor earundem (mulie„rum) papillarum, Virorum nimio senio confecto„rum pectori applicatus, calorem vitalem in illis „excitat, adauget & conservat.„ *Cohausen* l. c. p. 74.

**) Commentar. T. I. §. 28.

***) Observat. T. I. lib. IV. „corpora phthisi absumta, aut senio exsiccata reficere animus est? Eodem cum ipsis cubili dormiant pleni & eusarci habitus juvenes. Manantia ex his effluvia aridas partes pervadunt, emolliunt, succisque adpellentibus de novo explicabiles reddunt. Sic certius, quam *Medeæ* artibus,

So nützlich sich aber dem Alter und andern abgematteten kränklichen Menschen dergleichen Beisammenschlaf mit jungen und gesunden Personen öfteres bewiesen hat; so nachtheilig fand man auch diese Heilart in Rücksicht auf den jugendlichen Theil. Desessarz hat von verschiedenen Kindern beiderlei Geschlechts, welche neben ihren Großeltern, oder Wärterinnen zu schlafen pflegten, bemerkt, daß der Theil ihres Körpers, welcher demjenigen, neben dem sie geschlafen, am nächsten gelegen, schwächer, von schlechterer Farbe und magerer gewesen. *) Gleiche Wirkung findet sich in einem stärkeren Grade von einem Mädchen aufgezeichnet, welches, da es bei seiner kranken Mutter schlief, gänzlich abzährte. **) Chomel hat zu Paris eine Kranke geheilet, welche aus Mangel zweier Bette, an der Seite ihrer Mutter schlief, und auf eben der ihrer Mutter zugekehrten Seite ihres Körpers, mit einer Wassergeschwulst befallen ward, wobei sie zugleich fast alle Empfindlichkeit verlohr. Als sie auf geschehenes Zusprechen allein schlief, erhielt sie mit leichter Mühe ihre Gesundheit, und verlohr sie auch nach zwei Jahren, als sie wieder anfieng bei ihrer Mutter zu schlafen. ***)

Wenn

---

bus, quibusdam senibus datum fuit juvenescere." *Barou*, Quæst. cit.

*) L. c. S. 127.

**) Briefe über verschiedene Gegenstände der Arzneikunst.

***) *Millin* de la *Courveault*, Quæst. an junioribus ex seniorum cohabitatione detrimentum? *Parisiis*.

Wenn man auf dergleichen Fälle aufmerksamer wäre; so würden sich überall solche Beispiele bemerken lassen. Man sieht oft, wie Eheleute, die sich im Alter einander sehr ungleich sind, sich zuweilen in den ersten Jahren so verändern: daß nicht selten das schönste nnd gleich einer Rose blühende Weib, schon in den ersten Monaten gleich einem Brette zusammenfällt; wohingegen ihr alter entschöpfter Ehemann augenscheinlich zu Fleisch und Kräften kömmt. Ich habe anderwärts gewiesen, daß diese Beispiele zu ernsthaften Betrachtungen über die in Ansehung des Alters und Temperaments ungleichen Heirathen veranlassen sollte; *) und man würde gewiß manchem Frauenzimmer zuviel thun, wenn man ihre so geschwinde Verwelkung in den Aermen alter oft noch geliebter Männer, allzeit, und zwar in so wenigen Monaten, einer unbefriedigten Sehnsucht zuschreiben wollte; obschon diese Ursache zuletzt bei sehr vielen weiblichen Temperamenten endlich auch gar oft eintreten kann. **)

Ich

*) Medicin. Polizey, I. Band. II. Abtheil. 2ter Abschn.

**) So wie alte Männer, die bei jungen Weibern schlafen, nicht selten an Kräften zunehmen, obschon dieses in ihren Umständen der wirkliche Ehestand nicht thun kann: eben so sieht man, daß magere und halb ausgezährte Jungfern, wenn sie sich mit jungen Männern verehligen und bei ihnen schlafen, bald mehr Fleisch und

Kräf-

Ich mache den Schluß, daß in Rücksicht dieser Betrachtungen, und des beträchtlichen Schadens, welcher aus dem Beisammenschlafen erwachsener und besonders magerer Personen mit Kindern und jungen Leuten erfolget, von Seiten jeder Landesobrigkeit gewiß recht sehr zu wünschen wäre, daß durch ein allgemeines Gesetz, auch der Möglichkeit solcher unglücklichen Folgen vorgebeuget würde: besonders wenn man bedenkt, daß durch diese üble Gewohnheit auf dem Lande, wo Elteren und Kinder, Knaben und Mägde, nicht selten in einem Bette zu schlafen pflegen, bei der Jugend oft unglücklicher Weise unzeitige Triebe erwecket werden, die durch einen zu frühen Ausbruch, Seele und Leib verderben müssen. Ich freue mich, auch hier ein vaterländisches Gesetz aufweisen zu können, welches schon 1752 in sämtlichen Badischen Landen gegeben worden ist.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

Karl Friderich, Markgraf zu **Baden**, 2c.

„Uns ist nicht ohne grosses Mißfallen zu vernehmen vorgekommen, welcher Maßen an einigen „Orten auf dem Lande die schändliche Gewohnheit „einzureissen beginne, nach welcher sich Elteren und „erwachsene Kinder, auch zum Theil Geschwistrige „dis-

Kräfte gewinnen. „Confectas tabe Virgines, factis tandem nuptiis, pingues fieri & obesas, quotidie observatur.„ Qu. Med. an humor perspiratorius sit excrementitius?

„ differenten Geschlechts in ein Bett zusammen zu le„ gen, und dadurch wenigstens ihrem Nebenmenschen „ zu allerhand groben Aergernissen offenbaren Anlaß „ zu geben pflegen; gleichwie Wir aber diesem Uebel„ stand nachdrücklich zu steuern Uns entschlossen, und „ selbiges dahero bei Zuchthaus= auch nach Befinden „ noch höheren Strafe, alles Ernstes verboten haben „ wollen; also ertheilen Wir euch hierdurch gnädig„ sten Befehl, diese Unsere Fürstliche Resolution in „ dem euch anvertrauten Oberamtsdistrikt aller Or„ ten bekannt zu machen, und daß sich hiernach nie„ mand mehr vergehen möge, genaueste Obsicht zu „ tragen, widrigen Falls aber sogleich eueren unter„ thänigsten Bericht hievon an Unser Fürstliches Hof„ raths=Collegium zu weiterer Verfügung zu erstat„ ten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und „ Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden ge„ wogen. Datum Karlsruhe den 15ten April 1752.

Ferner heißt es in einem 1766 ergangenen General=Rescript:

„ Wir haben Uns bereits hiebevor bewogen ge„ sehen, das Zusammenschlafen derer Eltern und er„ wachsenen Kinder, wie auch der erwachsenen Ge„ schwistrigen beiderlei Geschlechts zu verbieten. Da „ Wir nun mehrmalen höchst mißfällig zu vernehmen „ gehabt haben, daß sich diese Gewohnheit auch auf „ das Gesinde, und erwachsene Kinder, beiderlei Ge„ schlechts erstrecke, und solches öfters, wo nicht in „ ein Bette, doch in eine Kammer zusammengeleget,

„ an=

„ andurch aber zu würklicher Unzucht Gelegenheiten „ gemacht werden; so wollen Wir auch dieses bei der „ auf den verdächtigen Zuwandel geordneten Strafe, „ welche erfindenden Falls der Meister ohnnachläßig „ entrichten, allenfalls auch bei wiederholtem Verge„ hen noch dazu mit einer 8. und mehrtägigen Leibes„ strafe angesehen werden solle, hiemit abgestellet „ wissen. Befehlen demnach Euch dem Oberamt, „ dieses in sämtlichen euch anvertrauten Oberamts„ orten behörig zu publiciren und auf die Contrave„ nienten ein wachsemes Auge zu tragen. Inmas„ sen rc. gegeben Karlsruhe den 28 Junii 1766. „ *)

So wie aber diese beiden weisen Verordnungen gegen die Abstellung des Zusammenschlafens Erwachsener mit Kindern, hauptsächliche Rücksicht auf die Erweckung unzeitiger Triebe bei diesen, von dem unbehutsamen oder auch unzüchtigen Verhalten jener genommen (eine Fürsorge die für das Gesundheitwohl der Menschen die gesegneteste Würkung haben muß;) eben so ist auch bekannt, daß das Parlement zu Bourdeaux, gegen ein Weib, welches um Geld sich verschiedne junge Mädchen dingte, um neben ihr zu schlafen, als wovon solche alle nacheinander ausdörrten, ein scharfes Urtheil gesprochen. **) Bode Absichten

*) C. F. Gerstlacher's Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. I. Band, S. 160. 61.

**) *Millin de la Courveault*, l. c. ch. 4.

sichten muß die Polizey mit gleichem Eifer zu erreichen suchen, und es ist besser, daß Haushaltungen, welche keine zwei Bette im Vermögen haben, ihre Kinder auf einem blossen Strohsacke liegen lassen, als daß solche in einem weichen Bette bei so ungesunden oder so ausgemergelten Großeltern, und Wärterinnen sich eine Auszährung an Hals ziehen, oder eine Gelegenheit finden sollten, durch üble Beispiele und Verführung ihrem Verderben entgegen zu eilen.

§. 23.

Ueber die Unreinlichkeit der Kinder.

Unter die wichtigsten Ursachen verschiedner Kinderkrankheiten, gehöret die Unreinlichkeit und ihre Folgen, welchen nachläßige Mütter ihre Kinder manchmal bis zum Erstaunen überlassen. *) Ich rede hier nicht

*) Man hat das augenscheinlichste Beispiel, wie sehr die Unreinlichkeit der Ruhe kleiner Kinder und ihrer Gesundheit zuwider seye, an der Geschichte des Kindes, die schon Galenus bemerket hat: „Ich sah ein Knäblein, das den ganzen Tag über verdrüßig war und weinte, und sich beständig in dem Bette herumwarf. Seine Amme wußte sich nicht zu helfen, aber ich fand bald die Ursache davon: Nicht die Darreichung der Brustwarze, weder die verschafte Bequemlichkeit seine Ausleerungen zu verrichten, noch das Herumtragen konnten ihn besänftigen. Ich sah aber, daß sowohl sein Bette, als das Leinwand und sein ganzer Anzug so sehr unsauber ware, als der Knabe selbsten, den die Amme sehr unrein

nicht von einer Reinlichkeit die so zu sagen dem Stande unangemessen ist, denn man wird nicht verlangen, daß eines Taglöhners Kind die feine weisse Haut des vornehmen Bürgers mühsam verwahren solle, und es ist gewiß, daß das Beispiel ganzer Nationen die in der größten Unsauberkeit leben, den Beweiß ablegen kann, daß man, troz der Sanctorinsischen Wage, die Ausdünstungsregeln eben nicht allemal so pünktlich zu erwägen habe, um einer guten Gesundheit zu geniesen. Die Hottentotten beschmieren ihre Kinder sobald sie gebohren worden, mit Kühmist, und hernach das ganze Leben hindurch, so wie fast alle Schwarzen, mit Oel; die Lappländer mit Fischthran, und selbst in unsern Gegenden thun dergleichen die Ziegeuner mit ihren Kindern, welche, bei allem ihrem unsauberen Wesen, zu starken Männern anwachsen: allein wenn man sieht wie in den gemeinen Haushaltungen die kleinen Kinder oft fast lebendig von dem Ungeziefer aufgefressen werden, wenn Jahre lang der Kopf und Hals, weil sie nie hinlänglich

rein bisher gehalten hatte. Ich befahl ihr, daß sie denselben fleißig waschen und abtrocknen sollte, ich ließ sein Bette frisch überziehen und ihm reinere Kleidung geben. Gleich legte sich bei demselben alle Unruhe, und das Kind fiel jezt in einen nicht nur sehr süßen, sondern wirklich auch anhaltenden und erquickenden Schlaf." De sanitate tuenda, lib. I. cap. 9.

lich gereiniget werden, schwähren und mit ihrem Jauche alle Säfte des Körpers auflösen, so daß die vernachläßigten Geschöpfe wie Geister herumwandern und auf gewisse Art auszähren; so muß man gestehen, daß die Nachläßigkeit der Mütter strafbar zu werden beginne und durch Gesetze für die Gesundheit solcher Kinder müsse gesorget werden. Ich habe oft auf dem Lande sagen hören, daß böse Köpfe die Kinder gesund erhalten, und so sahen sich die faulsten Mütter wenigstens in etwas entschuldigt: vermuthlich kömmt dieses Vorurtheil daher, weil doch die Blindesten sehen, daß viele Kinder, welchen man ohne Vorsicht die Kopfkrätze mit zurücktreibenden Mitteln vertrieben, darauf sehr krank geworden und manchmal gestorben sind, und weil sich auch wirklich einige Kinderkrankheiten glücklich durch eine Versetzung der schädlichen Materie auf die äusseren Decken des Haupts, zu endigen pflegen. Allein wenn man sich überzeugen kann, daß gar oft blos mehrere Sorgfalt dieses Uebel hätte verhindern können, da man wirklich sieht, daß unter der Aufsicht fleißiger Mütter weniger Kinder damit befallen werden, obschon man es nicht bei allen verhindern kann; so wird man zugeben, daß dergleichen Beobachtungen den Müttern die ihre Kinder die ganze Woche hindurch ungekämmt und ungewaschen herumziehen lassen, so daß diese nicht die Nachtruhe vor der Quale des aufzährenden Ungeziefers haben, nicht zur Entschuldigung dienen sollten.

Man muß also den Schulmeistern aufgeben dergleichen ungesäuberte Kinder aus der Gesellschaft anderer, weil sie diesen ohnehin durch Mittheilung ihrer Plage, und durch den heftigen Geruch, an der Gesundheit nachtheilig werden können, ihren saumseeligen Eltern zurückzuschicken und dieselben zu warnen. Wenn dieses nichts fruchten sollte; so müßten dergleichen Mütter von dem Pfarrer ihrer Mutterpflichten erinnert, und bei fernerer Nachläßigkeit bestrafet werden.

Damit aber auch dem Unheil vorgebeuget werde, welches auf dem Lande so vielfältig aus unvorsichtiger Behandlung des Kopfausschlages bei auch sonst gesunden Kindern zu entstehen pflegt: so muß den Eltern überhaupt verboten seyn, ihren Kindern äusserliche Mittel ohne Vorschrift eines Arztes zu gebrauchen, wenn nicht schon eine mehrere Reinlichkeit im Stand seyn sollte, dem Zustand allein abzuhelfen. Man muß in Kalendern das Volk genauer mit den übeln Folgen des zurückgetriebenen Kopfausschlages bekannt machen und es unterrichten, wie nöthig es seye, für denselben sogleich bei einem vernünftigen Arzte Hülfe zu suchen. *)

§. 24.

Man soll kleine Kinder nicht zu ausgesetzten Leichen führen.

An vielen Orten pflegt man aus verschiednen Absichten die Kinder zu den Toden welche in der Nachbar-

*) Sehe unten §. 30.

barschaft ausgesetzet werden, besonders wenn sie in eben diesem Alter verstorben sind, zu führen. Die neugierigen Kleinen näheren sich von selbsten, oder auf Zusprechen ihrer Aufseherinnen, der Leiche so viel sie können, und man glaubt wunders, was man ihnen da für Stoff zu frommen Gedanken, oder zu herzhafter Fassung bei solchem Anblicke verschaft habe. Viele Kinder fassen einen Abscheu, oder erschröcken gähe über dem fürchterlichen Anblick des Verstorbenen, welches natürlicher Weise ihrer Gesundheit nicht zuträglich seyn kann: aber dies ist nichts, wenn man bedenkt, daß manchmal die Leiche noch im Stand ist, besonders den Kindern, diejenige Krankheit mitzutheilen, an welcher der Mensch gestorben ist, welches vorzüglich da gilt, wo die Pocken oder die Maseren an dem Tode Schuld waren. *)

§. 25.

Man soll mit ihnen alle Orte meiden, wo ein Gedränge von Menschen zu befürchten ist.

Das Verlangen der Elteren ihre kleineren Kinder an allen öffentlichen Ergötzlichkeiten durch den Anblick Theil nehmen zu lassen, selbst die gute Absicht denselben bei gerichtlichen Hinrichtungen durch den Eindruck, den solche in den Augen aller Zuschauer zu machen pflegen, einen Abscheu vor Lastern zeitlich beizubringen, verleiten jene, daß sie ihre Kinder nicht selten an Orte hintragen oder hinführen lassen, wo, durch

*) S. Todenbeschau und Aussetzung der Leichen.

durch einen ausserordentlichen Zulauf des Volkes, das Gedränge manchmal so groß wird, daß man viele Beispiele weiß, daß dergleichen noch ganz unerwachsene Kinder erstickt und erdrückt worden sind, ohne daß ihre Aufseher im Stand waren etwas zu ihrer Rettung zu unternehmen. Es ist demnach räthlich, den Eltern überhaupt zu verbiethen, bei solchen Gelegenheiten ihre unerwachsene Jugend solcher Gefahre auszusetzen und daß man allzeit diejenigen abweise, welche sich abgeben die Kinder zu großen Volksversammlungen zu begleiten. *)

§. 26.

Man muß die Kinder in Zeiten vor den gemeinsten Giften warnen.

Auf dem Lande, wo die Elteren ihre Kinder, gleich nach dem dritten Jahre, meistens ohne alle Aufsicht, den ganzen Tag hindurch herumziehen lassen, und wo von den menschlichen Wohnungen nur ein Schritt auf das Feld zu thun ist, auf welchem oft mehrere giftartige Pflanzen in der Nähe anzutreffen sind, deren Früchte den Geschmack der Kinder zu reizen pflegen, ist es eine Sache von großer Wichtigkeit, daß man, wo es möglich ist, alle dergleichen Gewächse daselbst auszurotten suche, **) oder daß doch die Kinder von ihren Eltern und Lehrern mit den üblen Wirkungen solcher wohlschmeckenden Gifte in

*) S. Sicherheitsanstalten.

**) L. c.

in Zeiten bekannt gemacht und dawider gewarnt werden. Der Bilsensaamen, die Tollkirsche, haben auf dem Lande einer Menge von Kindern schon das Leben geraubt, indem solche aus Unwissenheit jede süsschmeckende Sache sogleich begierig zu verschlingen pflegen. Hieher gehöret auch das gemeine **Fliegen**- oder **Mückengift**, oder der **Kobalt**, welcher auf dem Land in fast allen Bauernstuben mit Zucker und Wasser angemacht auf den Tisch gegen die Fliegen aufgestellet wird. Man weiß viele Fälle, wo kleinere Kinder sich durch den süssen Geschmack haben verleiten lassen, wenn sie allein waren, das eckelhafte Gemisch zu trinken. In großer Menge, kann es solchen, wo nicht bald geholfen wird, den Tod leicht verursachen, und dies sollte genug seyn den Verkauf dieser gefährlichen Waare nur unter der größten Behutsamkeit zu gestatten, besonders da es andere Mittel giebt, die Fliegen zu töden, ohne daß solche, mit obigem Gifte angetrunken, in jede warm aufgetragene Speise niedersinken, und wenigstens Eckel und Magenschmerzen verursachen können. Auch die Schwämme verdienen die Rücksicht der Vorgesetzten. Weil die Bauernkinder ihre Eltern verschiedene Schwammarten suchen und zuweilen mit Vortheil den Stadtleuten verkaufen sehen, so haben solche schon mehrmals aus Nachahmung die unrechten ergriffen, im Wald untereinander beim nächsten Feuer ein wenig geröstet und dann mit wenigem Salz zu ihrem Nachtheil heimlich gegessen. Ich werde zu seiner Zeit zeigen, wie nöthig

es seye, daß man den Landmann mit den sichersten Hülfsmitteln gegen so alltägliche Vergiftungen bekannt mache, und so das Leben seiner unvorsichtigen Kinder rette, zu welchen der Arzt selten frühe genug kommen kann.

§. 27.

Gefährlichkeit der Stiegen, Heustöcke und der Brücken in Rücksicht auf solche.

Haushaltungen welche mit kleinen Kindern versehen sind, müssen die Stiegen, zu welchen diese kommen können, mit wohlverwahrten Sperrthüren unten und oben, nebenher aber mit einem Geländer versehen, worüber, oder wodurch ein Kind, das sich schon wagen darf die Stiege allein zu besteigen, nicht fallen könne. Es ist ohnehin eine wichtige Sache um die bessere Bauart und Anlage der Stiegen in gemeinen Häusern, da jährlich so viele Menschen, aus Abgang einer mehreren Fürsorge, ihr Leben, oder ihre graden Glieder dabei zusetzen: *) Aber in Rücksicht der Sicherheit der Kinder, sollte man über so einen Gegenstand nicht hinaussehen. Eben dieses gilt von den Heustöcken, auf welchen sich die Bauernkinder ohnedies gerne aufhalten, und wo schon so viele Kinder durch die Oefnung, welche in die Scheune oder in den Stall führet, hinabgestürzet und des Lebens beraubt worden sind. Wenn dergleichen gefährliche Oerter mit einer Fallthüre versehen werden:

*) S. Anlage menschlicher Wohnungen.

so kann jeder Eigenthümer für sein Haus stehen. Die allzuniedrigen Fenster der oberen Stöcke, welche nur zwei bis dritthalb Fuß hoch von dem Boden aufstehen; müssen überall wegen den Kindern an ihrer inneren Seite mit Queerstangen von Eisen, hinlänglich verwahret werden, indem die Beispiele gar nicht selten sind, daß kleinere Kinder in ihrem unsicheren Laufe, oder auf andere Art, das Gleichgewicht verlohren und durch die zerschlagenen Fenster auf die Strasse gestürzet sind. Die Kamine und Stubenöfen müssen aus gleicher Ursache, in Kinderstuben mit einem Gestelle wohl verwahret werden, damit den noch immer zu oft vorkommenden Brandschäden unter den zwei bis vierjährigen Kindern vorgebeuget werde.

§. 28.

Von Katzen und Hunden, die man den Kindern zur Gesellschaft zu halten pflegt.

Anderwärts ist von mir erinneret worden, daß von den Katzen, welche in den Stuben geduldet werden, indem sie sich der Wärme halber zu oder gar auf die kleinen Kinder in den Wiegen zu legen pflegen, schon mehrere Unmündige erstickt worden seyen. Aber gleiche Bedenklichkeit hat es auch mit den Hunden, welche man zum Vergnügen der Kinder unterhält: so gemein dergleichen Thiere meistens mit den ihnen bekannten Kindern zu thun pflegen; so sind doch die Beispiele so selten nicht, daß solche auf einmal tükkisch geworden und manchmal in ihrem Umgang mit solchen unbescheidenen Kleinen, gefährlich um sich gebissen haben. Ueberdieß so sind die Kinder nicht im

Stand

Stand zu unterscheiden, ob ein Hund traure oder nicht, folglich ob sie zu einem behutsameren Umgang mit demselben in dem Verdacht einer bösartigen Krankheit Ursache haben? die Elteren, die nicht allemal genau darauf sehen, was zwischen solcher Gesellschaft vorgehe, sehen alsdann oft zu spat die Gefahr ein, welche ihrem Kinde bevorstehet, wo der Hund wüthig wäre, wie dann wirklich mehrere Beispiele bekannt sind, daß solche Haushunde mehrere Kinder einer Familie zugleich angesteckt. Billig ist es also daß man auch in dieser Rücksicht das Hundehalten einschränke, *) und diejenigen, welche nicht ganz ohne solche seyn können, dazu anweise, daß sie dieselben stäts angebunden, oder wenigstens von einem allzugenauen Umgang mit ihren Kindern entfernt halten sollen.

§. 29.

Verabsäumung der mehrsten Kinder in ihren Krankheiten.

Ohne mich hier noch in die Betrachtung der dem kindlichen Alter fast eigenthümlichen Krankheiten, ich meine, der Pocken und Masern, einzulassen, als von welchen Hauptursachen des ungeheueren jährlichen Verlustes an Kindern, ich zur andern Zeit reden werde: ist hier doch schon der Ort, von einem, in Betreff **aller Kinderkrankheiten überhaupt**, beinahe über-

*) Art. öffentliche Sicherheit; von rasenden und schädlichen Thieren.

überall eingerissenen Vorurtheile Meldung zu thun, das vielleicht an dem zufrühen Hintritt eines dritten Theils sterbender Kinder Schuld ist: daß man nemlich als ausgemacht, bei allen, einem noch zarten Kinde zustossenden Krankheiten, voraussetzet: als **seye Kindern nicht, nach einer vernünftigen Heilart, in ihren Zufällen zu helfen**; weßwegen dann die Hebammen und Wartweiber sich bisher allein in den mehrsten Gegenden, um die Behandlung der Kinderkrankheiten angenommen haben: theils, weil wirklich die mehrsten Aerzte, aus einer unbegreiflichen Nachläßigkeit, das Studium der, dem kindlichen Alter eigenen Zufälle und ihrer Kennzeichen, verabsäumet, und daher, wegen besondern Schwierigkeiten, diesen Theil der medicinischen Praxis, gerne den alten Mütterchen überlassen haben; theils, weil auch in der That der beständige Umgang der Wartweiber und Ammen mit ihren Unmündigen, sie besser in Stand setzt, aus gewissen Bewegungen und Zeichen, auf besondere Bedürfnisse zu rathen und solche manchmal zu heben, wenn sie in den Augen des, an deutlichere Anzeigen (Indicationes) gewöhnten wirklichen Arztes, oft kein hinlängliches Merkmal, zu einer gründlichen Methode darzustellen scheinen.

Inzwischen hätten diese Schwierigkeiten, die auch in der Vieharzneikunst überwunden werden müssen, die Leibärzte nicht abschrecken und verleiten sollen, einen so wichtigen Theil ihrer Kunst, zum offen-

fenbarsten Nachtheil der Menschheit, dem abergläubigen Weiberkore abzutreten. Daher rührt es, daß die mehrsten Kinderkrankheiten für Hexereien und widernatürliche Zufälle angesehen, und als solche, mit Unterlassung aller natürlichen Hülfsmittel, mit lauter Segensprechereyen und Amuleten behandelt werden. Zu bedauern ist es, daß mancher fromme aber unwissende Mönch, anstatt, zur Ehre der wahren Religion, allen Aberglaub ausrotten zu helfen, noch vieles beitrage, um den leichtgläubigen Pöbel in seinem Urtheile von den Ursachen der mehrsten Kinderkrankheiten zu stärken, und so immer alle Beihülfe auf Alfanzereien, oder doch auf übelangebrachte, von der Kirche nie gebilligte geistliche Mittel einzuschränken. Ich weiß, daß aus dieser Ursache jährlich eine große Menge von Kindern stirbt, von welchen viele würden gerettet worden seyn, wenn nicht die Eltern von dem eitlen Wahne eingenommen worden wären, daß ihre Kinder keine natürliche und von einem Leibarzte zu besiegende Krankheit hätten: sondern daß, wenn dieses oder jenes geheimnißvolle Mittel nicht anschlagen wolle, auch keine physische Hülfe zu erwarten seye. *)

Die

---

*) Eben dieses Vorurtheil dehnet sich auch auf die Viehkrankheiten aus, gegen welche der einfältige Landmann immer genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen

Drei-

Die Obrigkeit muß also genau darauf wachen, daß sich die Aerzte im gemeinen Wesen, nicht, aus leeren Gründen, von einer obgleich mühesamen Pflicht, losschrauben; und sie muß die **Lehre von den Kinderkrankheiten, immer mehr auszubreiten** suchen, und die Aerzte, die sich für eine so hoffnungsvolle Klasse zukünftiger Bürger am kräftigsten verwenden, belohnen und auszeichnen. *) Den Eltern muß auferlegt und durch die Geistlichkeit zu Herzen geführet werden, daß sie nicht aus einem irrigen Wahne, das Heil ihrer Kinder vernachläßigen, sondern, statt sich bei deren Krankheiten an unerfahrne Quacksalberinnen zu wenden, in Zeiten bei solchen Männern Hülfe suchen sollen, die, ohne den

Dreikönigs- oder Lukaszettel an die Stallthüre angeschlagen hat. Sogar der protestantische Pöbel ist nicht frei von dergleichen unsinnigem Wahne, welchen man doch nie auf die Rechnung der Kirche hätte schreiben sollen.

*) Die Kenntniß von den Kinderkrankheiten ist eine Sache von großem Umfange, und erforderet gewiß einen Menschenfreund, um sich nicht die viele Mühe gereuen zu lassen, die dazu erforderet wird. Gilibert hat in seiner Anarchie Médicinale 3e Partie, einen fürtreflichen Plan zur Instruction für einen Kinderarzt entworfen, wovon ich vielleicht zu seiner Zeit werde ein mehreres zu sagen finden.

den auch oft einfältigen Rath der Wartweiber und Ammen ganz zu verachten, im Stande sind, durch Zusammenhaltung verschiedener Umstände, die Ursachen kindlicher Gebrechen zu ergründen, und ihnen nicht mit nur blos empyrischen Mitteln zu begegnen. Wenn jede Nazion, durch dergleichen Vorkehrungen, im Stand ist, sich, gleich der **Schwedischen**, einen **Roseen** zu bilden; so wird sich bald überall zeigen, daß, obschon die ersten Jahre des menschlichen Lebens, für sich, wegen sehr großer Empfindlichkeit des Körpers, härtern und gefährlichern Zufällen unterworfen sind; doch in der Natur noch hinlängliche Kräfte liegen, um die Arzneikunst auch hier, das seyn zu machen, was sie schon lange in Linderung der Krankheiten, bei erwachsenen Menschen ist.

§. 30.

So wie ich aber hiedurch den weiblichen Aerztinnen nicht auf einmal alle Vollmacht, den Kindern bei geringern Anfällen beizuspringen, aus den Händen ringen will: so muß man hingegen doch von den Aerzten in jedem Bezirke, die gewöhnlichen **Kinderarzneien** wohl ausfindig machen und beurtheilen lassen; indem nicht selten unter dem Nahmen **unschuldiger Mittel**, bei Kindern Dinge gebraucht werden, welche offenbar schädlich sind. So

Man muß die Mittel untersuchen lassen, die beim Volke gegen die Kinderkrankheiten im Schwunge sind.

So erinnere ich mich, daß man unlängst, in einer benachbarten öffentlichen Zeitung, ein starkes Bleimittel, gegen die Mundfäule neugebohrner Kinder, allen Landleuten angepriesen; welches, da es die Säuglinge sogleich hinabschlingen, wo es immer zu Hause ist, oder Beifall finden wird, viele Kinder elend und lahm machen muß. Eine Arznei welche den allgemeinsten Schaden unter Bürger- und Bauernkindern stiftet, ist der sogenannte **Kinder-Mithridat**, der **Theriak**, die Requies Nicolai, und mehrere dergleichen Mischungen, *) welche wegen dem Opium oder Mohnsaft, den sie mit sich führen, zwar das Weinen der Kinder stillen, und faulen Müttern ruhige Nächte verschaffen, aber den Zustand der leidenden kleinen Geschöpfe weit mehr verschlimmern: indem sie für einige Stunden eines erzwungenen Schlafes, das ganze Nervengebäude der Kinder in Unordnung bringen, die Empfindung stumpf machen, den Leib stopfen, und den reizenden Stoff in den

*) Van Swieten sagt, er habe gesehen, daß man in den Apothecken, das Philonium Romanum zu solchem Endzwecke verkauft habe, welche hitzige Lattwerge, nebst vielem Mohnsaft, auch noch Pfeffer, und sogar die gleichsam brennende Bertramwurzel in sich enthält, und auch schon beim Hinabschlingen den Gaumen zu entzünden scheint. Commentar. Tom. IV. §. 1352.

den Därmen und in den Drüsen des Gekröses einschliessen, das Geblüt in Wallung bringen, und endlich das Gehirn so angreifen: daß wenn auch die Elenden, wie doch gar selten geschieht, von anhaltendem Gebrauche schlafmachender Mittel, nicht in einen tödlichen Schlaf verfallen, oder an Schlagflüssen sterben; doch die mehrsten von ihnen, auf lebenslänglich Schaden am Gehirne leiden und zu Simpeln oder zu dummen Leuten werden.

Den Arzneiverkäufern, Materialisten und Apothekern muß demnach der Verkauf solcher Schlafmittel, schärfstens, und so wie jener eines wirklichen Giftes, untersagt werden. Man muß in den gemeinen Kalendern, die Landleute von dem Nachtheil solcher Arzneien, auf eine begreifliche Art, unterrichten, und auf die Anzeige, daß solche schädliche Dinge ohne Vorschrift eines Arztes bei Kindern gebraucht worden sind, eine Belohnung setzen, da das gemeine Wesen unmöglich mit Gleichgültigkeit diese Art von Vergiftung der Kinder durch ihre eigenen Anverwandten, ansehen kann. Ich habe aber gesehen, daß mit dem sogenannten Egerischen Theriack, auch durch gewisse Ordensgeistliche, deren Provinz mit Böhmischen Klöstern in Verbindung steht, eine Art von Trafick geschehen, indem solche in ziemlicher Menge, und dazu noch mit, in zinnernen Büchsen verwahrtem, Theriack, an viele

Land-

Landleute Schankungen machten, welche hierauf, besonders in Rücksicht unruhiger Kinder, zu allerhand Mißbrauch Anlaß zu geben pflegten. Auch hiewieder lassen sich leicht Mittel finden, wenn man, wo so etwas zu befürchten ist, die Vorsteher solcher geistlichen Häuser warnet, und ihnen die Ausgabe von dergleichen Arzneien, da jene ohnehin gegen ihren eigentlichen Beruf läuft, untersagt.

Der Zwoten Abtheilung
Zweiter Abschnitt.
Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einfluß auf das Wohl des Staats.

„Debent autem, meo quidem consilio, partus ipsæ nutrire genitrices hisque præbere ubera: majori enim studio & cura nutrient.„

PLUTARCH. de instituendis liberis.

---

§. 1.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Die Ernährung der Neugebohrnen ist für den Staat keine gleichgültige Sache; denn sie hat auf den Tod und auf das Leben der Kinder den offenbarsten Einfluß. Wenn man sieht, daß wegen täglichen Fehlern in dieser Sache über ein Drittel von Menschen zugrundgehet; so fällt, wie ich mir vorstelle, die Frage weit hinweg: „ob sich auch wohl die Vorsteher des gemeinen Wesens so weit herablassen mögen, um sich mit dergleichen Gegenständen abzugeben?„

§. 2.

Die natürlichste Nahrung der Kinder ist die Muttermilch.

Die natürlichste Nahrung für den neugebohrnen Menschen, ist die **Muttermilch**. Ich glaube nicht, daß unsere Väter auch diese Gattung des zukünftigen

Sittenverderbnisses ihrer Enkel haben können voraussehen: daß nemlich sich dereinst eine Mutter unterstehen dürfte, die volle Quelle auszutrocknen welche, nach ihrer Entbindung, als in dem gefährlichsten Zeitpunkt ihres Lebens, zu ihrer größten Sicherheit, und ihres Kindes nöthigsten Nahrung, aus ihren strotzenden Brüsten fleußt . . . daß die schröckbaren daher entstandenen Unglücksfälle, die sonst so gefühlvollen Geschöpfe, von der so gefährlichen Bahne mit der Zeit nicht mehr sollten zurückführen können: da indessen „ die grimmigsten Thiere ihre Brüste entblö„ sen und ihre Junge säugen. „ *)

Kaum

*) Nicht nur dieses, sondern es ist auch gewiß, daß in mehreren Gegenden, verschiedene zahme Thiere ihre Milch jedem anderen Säuglinge versagen, als dem ihrigen. Auf dem **Vorgebirge der guten Hoffnung** bei den **Hottentotten**, giebt keine Kuhe ihre Milch, wenn nicht ihr Kalb dabei ist: wenn solches bereits geschlachtet worden ist, so wird das Fell über ein anderes geleget, damit sie, bei Empfindung des Geruches, die Milch fliessen lasse. **Morgenländische Reisen**, S. 66. Der ältere Gmelin berichtete ein gleiches aus einem ganz anderen Welttheile, von einigen Sibirischen Kühen; Reisen durch Sibirien, II. Theil; und Pallas bekräftiget, daß weder die Kühe noch die Stuten, unter den Kalmücken, ihre Milch geben, ausser wenn das Kalb oder Füllen gegenwärtig ist. Bei den Kühen wird das Fell ihrer verunglückten Kälber, so gut man kann, ausgesto-

Kaum hat die oft ganz gewiß wider ihren eigenen Willen schwangere Mutter gebohren; so ist weder ihre eigene Gefahr, weder die Stimme der Natur mehr im Stande, ihre Rechte gelten zu machen: eilig entzieht sie sich dem schwachen Geschöpfe und übergiebt es einem Thiere, oder, wenn es viel ist, einer Säugamme, die, wie Rousseau sagt, selbst keine Mutter ist, wenn sie, um ein Stück Geldes, ein fremdes Kind dem ihrigen vorzuziehen niederträchtig genug ist.

Obschon sie durch unbillige Mütter denselben so oft entzogen wird.

§. 3.

Der Ursprung dieses sträflichen Gebrauchs ist, wahrscheinlicher Weise, so alt als unschuldig. Man mußte einem Kinde das unter, oder nach der Geburt, seine Mutter verlohren hatte, oder wenn diese, wegen Mangel an Milch, dasselbe nicht stillen konnte, eine andere Nahrung suchen: man sah zuweilen auch eine fremde Milch, die eine mitleidige Nachbarin dem dur-

Ursprung dieser Gewohnheit.

gestopfet, und sodann der Kuh so oft gezeiget, als man ihr die Milch nehmen will. Man muß mehrere Vorsicht bei Stuten gebrauchen, wenn solche nicht stutzig werden, und ihre Milch versagen sollen. Reise durch verschiedne Provinzen des rußischen Reichs; erster Theil, S. 242. — Inzwischen giebt es doch auch halsstarrige Thiermütter, die ihren Jungen vornehm begegnen und solche nicht säugen lassen wollen: Prizelius machte eine Stute, die ihr Füllen nicht annehmen wollte, mit der Peitsche zur gefälligen Mutter; Pferdewissenschaft.

durstigen Unglücklichen aus ihren Brüsten angeboten, wohl anschlagen; — und vielleicht waren dieses lange die einzigen Fälle, welche die Zärtlichkeit unserer Vorfahren zu einem solchen Schritte bewegen konnten.

Nach und nach verfielen einige, dem Ansehen nach faulen Mütter, auf den Gedanken, sich der unschuldigen Erfindung zu ihrer Gemächlichkeit zu bedienen; die Reichen, welche endlich erlernet hatten, die mehrsten ihrer Pflichten von andern in der Frohnde thun zu lassen, griffen gerne auch nach dieser Gelegenheit, eine Bürde mehr abzuschütteln.

§. 4.

Sie war vor alters viel seltner.

Doch hielt lange in den entferntesten Zeiten, auch der erhabenste Rang, die Mütter nur sehr selten von dieser so natürlichen Pflicht ab, und man weiß nun wieder, daß das Wort *Nutrix*, in den ältesten Geschichten, oft mehr nicht bedeute, als eine blosse Kindswärterin; da dergleichen *Nutrices* oft schon so alte Weiber, und diejenigen, so sie unter diesem Nahmen zu bedienen hatten, noch so junge waren, daß es nicht glaublich ist, man werde sich ihrer noch vor weniger Zeit zum Stillen haben bedienen mögen oder können. *) Daß man ferner diesen Nahmen, ohne alle

*) So sagt beim *Ovidius* die Verunglückte noch sehr junge Canace zu ihrer schon sehr betagten Wartfraue:

Ne:

alle Rücksicht auf das Säugeamt, den blossen Kindswärterinnen zu geben pflegte; *) beweiset noch besonders dieses: daß die vornehmen Römer ihren Kindern auch wohl männliche Sclaven zugaben, die den Nahmen Nutritores führten **) und auch die Griechen unter dem Nahmen Tidinitir Trophos, ihren Kindern dergleichen zu halten pflegten.

Das weibliche Geschlecht scheint also in den ältesten Zeiten nicht so oft sein Mutterrecht vergeben zu haben, als es der den Frauen gegebene Nahmen Nutrix hat glauben machen; und dasselbe hat selten auf den Vorzug verziehen, welchen ihnen das Säugamt auf das Herz ihrer Kinder giebt. ***) Ballexserd erwöh-

Nec noram, quid amans esset, at illud eram,
Primaque malum *Nutrix* animo præsensit *anili*:
Prima mihi Nutrix, Aeoli! dixit, amas.

Der mitschuldige Bruder tröstet auch auf eine gleiche Art die verzweifelnde Gebährende, mit der, auf eine vieljährige Erfahrung gegründeten List eben dieser Wartfrau:

Frontibus infantem ramisque albentis olivæ
Et levibus Vitiis sedula calet *anus*.

Epist. heroic. ep. XI.

*) Acta Societat. latin. Jenens. Vol. V. N. 13.

**) Laurent. *Pignorius*, de servis & eorum apud veteres ministeriis comment. p. 1867.

***) Die Mutter des Hectors erkannte gar wohl die Größe dieses Rechtes auf das Gemüth ihres Sohnes; sie suchte keine andere Bewegursache, denselben von dem bevor-

erwöhnet eines den ältern Sitten Ehre bringenden Beispiels aus dem **Demosthenes**, von einem Weibe, das vor Gericht belanget wurde, „sie habe einem fremden Kinde ihre Brüste verdinget:„ nur ihre angegebene Nothdurft konnte sie vor der gewissen Strafe schützen, eine so erniedrigende Stelle vertretten zu haben. *) Bei den Hochzeiten der **Griechen** wurden gewisse Kuchen aufgestellet, welche die Gestalt weiblicher Brüste hatten, zum Anzeigen, daß die Kinder, welche aus diesem Ehebande entspringen würden, mit eignen Brüsten gestillet werden sollten. **)

§. 5.

Doch war sie nicht ganz unbekannt.

Inzwischen findet man auch schon bei den ältesten **Griechen** die verächtliche Gewohnheit eingeführet:

bevorstehenden Zweikampfe mit dem fürchterlichen Achilles abzuhalten:

Mater rursus ex alia parte lugebat lacrymans
Sinum denudans, altera manu mammillam exhibuit,
Et ipsum lacrymans verbis velocibus allocuta est:
Hector! . . . Fili mi! . . . hæc reverere! & me miserere
Ipsam . . . si unquam tibi vagitus sedatricem mammam præbui,
Hæc reminiscere chare fili! *Homer.* Iliad. l. XXII.

*) Dissertation sur l'Education physique des Enfans.

**) Mich. Frid. *Lochneri* festum Tithenidiorum Dianæ Corythalliæ a nutricibus Spartanis celebratum, p. 9.

ret: *) einige derselben kauften ihren Kindern lacedämonische Säugammen, und man weiß noch, daß Amicla von dorther berufen worden, um dem Alcibiades ihre Brüste zu reichen. **) Die Ursache war, „weil die Säugammen von Sparta gut mit den Kindern umzugehen, und ihnen einen geraden Leib zu erhalten wußten, ohne sich des Wickelns und der Binden zu bedienen: sie gewöhnten die Kinder an jede Speise, und selbst an den Hunger, sie machten sie herzhaft, und mit der nächtlichen Einsamkeit gemein, vor welcher sie ihnen keine Furcht zuliessen.„ ***)

Bei den **Römern** war beizeiten die nemliche Verfassung. Aulus Gellius erwöhnet einer treffenden Rede, welche zu seiner Zeit Phavorinus einer vornehmen Erstgebährenden gehalten, um solche zum Selbststillen zu bewegen. Was ich aber aus dieser Rede besonders bemerke, gehöret mehr hieher, nemlich, daß man auch schon damals zu **Rom** vornehmen Kindern mehrere Säugammen zugleich hielt: und dann, daß es auch schon dort an altklugen Weibern nicht fehlte, welche den Gebährenden ihre weithergebrachte Thorheiten beizubringen besorgt waren. „Die „Mutter der Kindbetterin, sagt A. *Gellius*, behauptete wider den Philosophen, man müsse ihrer „schwa-

Die Römer hielten ihren Kindern oft eine und auch mehrere Säugammen.

*) Plutarch. Lycurgus. In Vit. parallel. p. m. 66.

**) Ejusd. Alcibiades, p. m. 262.

***) Id. in Lycurg.

„ schwachen Tochter schonen, und dem Kinde Säug„ ammen (Nutrices) halten: um nicht zu den be„ reits überstandenen Geburtsschmerzen noch die Be„ schwerlichkeit des Selbststillens zu gesellen.„ *) Actias, der Arzt, sagte schon, daß es für reiche Elteren besser seye, wenn sie auf einmal mehrere Säugammen hielten. **) Pato beschrieb die Eigenschaften einer guten Säugamme, und wollte daß man deren, für ein Kind mehrere anschaffen sollte, die von starker Beschaffenheit wären. ***)

§. 6.

Ursachen, welche die Mütter nach und nach vom Selbststillen abbrachten.

So wie demnach die Ueppigkeit, die Wohllust und die Vorurtheile bei den Menschen überhand nahmen; so ward auch dieses Band der mütterlichen Liebe endlich ohne Scheue zerrissen. Die römischen Damen waren hierin, wie in allen Ausgelassenheiten, große Heldinnen, und sie übertrafen gar bald die fremden, welche ihnen in diesem Leichtsinn ein Beispiel geben wollten. ****) Plutarchus hat schon von

*) Noctes *Atticæ*, lib. XII. c. I. p. m. 234.

**) Lib. IV. c. 5.

***) De Legibus, lib. VII.

****) Cäsar, der diese Fremden ihre Zeit mit jungen Hunden und Affen auf ihren Aermen, durchbringen sah, suchte sie mit der Frage zu beschämen: „ob wohl die Weiber bei ihnen keine Kinder gebährten?„ Plutarch. in Periclem.

von Rom als etwas ausserordentliches angemerket, daß die Gemahlin des älteren Cato selbst gestillet. *) Zu Juvenals Zeiten war das Kindersäugen noch blos das Geschäft geringer Mütter, welchen die Mittel fehlten, es den anderen nachzuthun. **) M. Fabius Quintilianus, da er seine Zeiten beklagte, lehrte zugleich, daß die ersten und ältesten Römerinnen noch fleißig ihre Kinder selbst stillten: „sobald, sagt er, „ein Kind von seiner keuschen Mutter gebohren war; „so wurde es, nicht in der Hütte einer erkauften „Magd, sondern im Schoose seiner eigenen Mutter „erzogen, deren größtes Lob in Verpflegung ihrer „Kinder und des Hauswesens bestund. Nun aber „ist kaum das Kind gebohren; so wird es gleich einer fremden Dirne (Græculæ) überlassen.„ ***)

Bei den Juden entschuldigte ebenfalls der Reichthum und ein höherer Stand, von dieser ersten mütterlichen Pflicht; und nur ein gemeiner Israelite konnte sein Weib zwingen, ihr Kind selbst zu stillen. „Dies sind die Arbeiten, die ein Weib seinem Manne „verrichten muß: das Mehl malen, backen, waschen, „kochen, ihr Kind stillen, ihm das Bette machen, „und in Wolle arbeiten. Hat sie eine Magd zu ihm „ge-

*) Idem in Catonem.

**) Hæ tamen & partus subeunt discrimina & omnes
Nutricis tolerant, fortuna urgente, labores.
Satyr. lib. II. Sat. VI.

***) De Institutione oratoria.

„ gebracht, oder so viel, daß man eine dafür kaufen „ könne; so darf sie nicht mehr malen, backen, wa„ schen: hat sie zwo Mägde; so darf sie nicht mehr „ kochen, noch ihr Kind säugen; hat sie gar vier; „ so darf sie im Sessel sitzen, und gar nichts mehr „ thun, auch nicht einmal etwas holen. „ *)

So bahnet der Luxus den Weg zur Hintansezzung aller, auch der ersten Pflichten, von welchen doch keine Gesetze der Menschen, so lange sie jenen der Natur untergeordnet sind, dispensiren sollten. Wird der Besitz einigen Vermögens, die Mitgabe zwoer Mägde, jenen wundervollen Milchstrom, den die Natur, ohne Unterschied, auch zu königlichen Brüsten leitet, ohne Gefahr, bei dem wohllüstigen römischen, bei dem gemächlichen jüdischen Frauenzimmer abgewendet haben? . . . und wie sollen die Güter der Mütter die Rechte ihres Kindes zernichten und aufheben können?

So verdorben waren damals, bei wenigern Gesetzen, die Sitten der Deutschen noch lange nicht: da waren die stillenden Frauen noch nicht, wie jetzt, größtentheils ein verächtlicher Haufe von entehrten Weibsbildern und geldsüchtigen Ammen, servum pecus. „ Dort, sagt Tacitus, stillet jede Mutter ihre Frucht „ mit eignen Brüsten, und die Kinder werden nicht zu

„ Mäg-

*) Talmuth II. Etafoth. V. cap. Mischnah 5. Rabbischer Uebersetz. 3. Th. S. 77.

„Mägden und zu Säugammen verdinget.“ *) In unsern Tagen würde Tacitus diese Stelle, so wie noch viele anderen, die er zu unserem Lobe geschrieben hat, ganz ausstreichen müssen. Die Zärtlichkeit deutscher Weiber ist nun zu ihren Ehegatten zu groß, als daß sie in Erfüllung der Mutterpflichten ihren Wuchs, und das Harte und das Runde ihres Busen zernichten möchten.

§. 7.

Wie sehr diese Abänderung auf das gemeine Wohl einfliesse.

Nun liegt mir die Untersuchung ob: „In wie weit der Staat diese ihm so nachtheiligen mütterliche Sitten mit ganz gleichgültigem Auge ansehen möge? ... ob es ihm nicht zustehe, die verlezten Rechte der Natur, und jene der Unmündigen, deren Vormünder er ist, durch Gesetze zu schützen? — Gewiß, wenn 1) die nichtstillenden Aftermütter wegen Versäumung dieser Pflicht, viel häufigern Gefahren unterliegen und geschwinder ihren Tod befördern, wenn 2) die Kinder aus Abgang einer ihnen von dem Schöpfer bestimmten Nahrung, dem gemeinen Wesen eher und weit häufiger entrissen werden; so glaube ich, man wird die Nothwendigkeit eines Gesetzes überall eingestehen müssen, welches die Neugebohrnen wieder in ihre natürliche Rechte zu bringen, die Pflichtvergessenen aber zu ihrer Schuldigkeit zurückzuleiten abzielet;

so

*) De situ, moribus & populis Germaniæ. c. XX.

so wie solche Deparcieux, *) und Ballexserd **) in Frankreich anerkannt haben.

§. 8.

Die Mütter welche nicht stillen, setzen ihre Gesundheit weit mehrern Gefahren aus.

Ich gedenke dahier nicht eine schon genug von andern erwiesene Sache weitläufig zu demonstriren. Ich berufe mich auf die größten Aerzte aller Zeiten, die einstimmig behauptet haben, daß die nicht stillenden Mütter weit fürchterlichern Zufällen und dem Tode weit ehender unterworfen sind, als die wahren Mütter. Selbst die, welche dem Selbststillen weniger zugethan sind, schweigen hier vor der Erfahrung, und gestehen gerne ein, daß die stillenden Wöchnerinnen einer um gar viel geringeren Gefahre ausgesetzet seyen, als die, so dieser Pflicht nicht nachkommen. Weil ich aber eigentlich nicht für Aerzte schreibe, welchen die, diesen Gegenstand näher behandelnden Schriften bekannt sind, und ich hier den Vorstehern des gemeinen Wesens die Gründe meiner Behauptungen nothwendiger Weise zur Beurtheilung vorlegen muß; so fasse ich dasjenige, was derselben Aufmerksamkeit hauptsächlich verdienen mag, zusammen, um daraus meine Folgerungen für die medicinische Polizey ziehen zu können.

Die

*) Essais sur les probabilités de la durée de la Vie humaine, p. 56.

**) L. c. p. 34.

Die Zufälle welche den Stand einer Nichtstillenden gefährlicher machen, sind entweder örtlich, und blos in den Brüsten; oder sie beziehen sich auf die Absönderungen die in der Gebährmutter vor sich gehen, als deren Fortgang oder Hemmung auf das weibliche Wohl den stärksten Einfluß hat.

Das Säugen hemmet die Gefahr in den ersten Zeiten nach der Geburt.

Bald nach der Geburt, wenn sich nemlich die Kindbetterin von der verrichteten Arbeit in etwas erholet und die Gebährmutter von den Folgen der gewaltsamen Bewegungen sich einigermassen hergestellet und gereiniget hat, wendet sich der Trieb weiblicher Säfte zu den zwo größten Drüsen des menschlichen Körpers, zu den Brüsten, und aus so leicht eben nicht zu erklärenden Ursachen, wechseln nun derselben Gefässe mit jenen der sich verengernden Gebährmutter ab, und strotzen unter schmerzhafter Ausdehnung der Brüste und frostigem Ueberlaufen des Körpers, den milchabsöndernden Kanälen einen schon milchigten Nahrungssaft zu, bei dessen natürlicher Ableitung durch das bestimmte Säugen des Kindes, in einem kurzen Zeitraum alle Beklemmung verschwindet und alle vorhergegangene Ueberfüllung der Gefässe sich leget. Ich habe bei einer großen Menge von Kindbetterinnen bemerket: daß das Säugen der Kinder, so oft diese nur die Brustwarze aufrichteten und ansogen, die Reinigung, durch eine bekannte Uebereinstimmung, unfehlbar jedesmal beförderet, und mehr dann hundert Mütter haben mich versicheret, daß ihnen währendem Stillen ihrer Kinder, mehr als zu

jeder

jeder anderen Zeit, das, durch Krämpfe, oder sonstige Ursachen zurückgebliebene Nachgeblüt zu entweichen pflege. *)

Es stärket den weiblichen Bau.

Im Gegentheil werden die Mütter durch das Stillen meistens von der weiteren Erscheinung des Monatlichen befreiet, und die Gebährmutter gewinnet Zeit, ihre vorige Stärke wieder zu erhalten, die zu einer künftigen besseren Absönderung des Weiblichen, und zu folgenden neuen Schwangerschaften, das Beste beitragen muß. Dies ist die Ursache, warum oft kränkliche Weiber, und besonders solche, die ihre Kinder, ohne daß sie stillen, zu geschwind hintereinander kriegen, unter dem Kinderschenken eine bessere Gesundheit gewinnen, und warum, wie Morton von vielen englischen Frauenzimmern berichtet, da denselben nach ihrer zärtlichen und schwachen Beschaffenheit eine Auszehrung bevorstund, durch das Selbststillen diese Furcht beseitiget wurde. **) Man bemerket, sagt Robinet, daß die Mutter, wenn sie ihr Kind stillet, weit besser und heller aussieht, lebhafter, mehr aufgemuntert, von mehrerem Appetit, und überhaupt viel stärker ist, als zur Zeit wo sie es nicht thut. Eine andere Beobachtung von großer Wich-

*) Auch Langguth hat diesen Vortheil bei säugenden Wöchnerinnen bemerket; Dissert. de officio matris prolem lactandi; Wittenberg. 1752. §. XVII.

**) *Morton*, opera Medica, c. VI. p. 24. *Ballexserd*, l. c. p. 44.

Wichtigkeit ist, daß man selten eine Mutter währender Stillzeit sterben sieht, die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts ist während diesem Zeitpunkt sowohl als währender Schwangerschaft selbsten, seltner. *)

Ganz anders verhält es sich, wo eine Mutter unternehmend genug ist, dem natürlichen Gesetze entgegen zu leben und eine so häufige Absönderung austrocknen zu wollen: bei jenen nemlich, die von der Natur mit hinlänglicher Milch versehen werden, entstehet bald eine Stockung der Säfte in diesen Theilen, ein stechender Schmerz, eine schwehrwiegende Härte und unerträgliche Spannungen nehmen dieselben so ein, daß, auch wider den Willen der Kindbeterin, der flüßigste Theil durch die brennende Brustwarze sich durchzwinget, und zwar eine geringe Erleichterung verschaffet, allein, da inzwischen der in den Milchkanälen stockende gröbere käsigte Theil zurückbleibt, so daß er, nach **Hallers** Berichten, **) noch eine lange Zeit nach der Geburt in eröfneten Brüsten gefunden werden, und nach **Boerhaavens** Beobachtungen, eine hornartige Härte annehmen kann; so entstehen nunmehr Geschwülste und Knoten, welche, so klein sie auch sind, mit der Zeit, und bei noch so geringen Gelegenheiten, in den Krebs übergehen, so daß **Zimmermann** oft gesehen, wie erst nach

Ueble Folgen des unterlassenen Selbststillens.

Auf die Brüste,

*) Parallele de l'homme & des autres animaux, trad. de l'anglois, p. 29. 30.

**) Elem. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XIII.

nach 20. oder 30. Jahren dergleichen Verhärtungen in einen verschlossenen, endlich aber in einen offenen Krebs übergegangen sind: *) da hingegen diese Krankheit bei den säugenden Müttern kaum je zu bemerken ist. **) Man findet überhaupt von practischen Aerzten eine nicht geringe Anzahl solcher scirrhösen Brustverhärtungen aufgezeichnet, welche die Unglücklichen, wo sie der Natur nicht entgegen gelebt hätten, würden vermeidet haben. ***)

Auf die weibliche Zierde,

Gewinnet indessen die Entzündung wie meistens geschieht, die Oberhand; so zerstöret eine in diesen Theilen sehr gerne um sich greifende Vereiterung, die Zierde des weiblichen Baues in wenigen Tagen mehr, als die ganze Stillzeit nicht geschehen wäre: weil die Vereiterung, je nachdem sie eine oder mehrere Drüsen ergreifet, nicht aufhöret, bis die Drüse völlig ver-

*) Von der Erfahrung in der Arzneiwissenschaft, II. Theil, c. X. S. 428.

**) *Haller* l. c. *Ballexserd*, ibid.

***) Obschon *Birchén* glaubte behaupten zu können, daß ihm nie ein wirklicher Scirrhe von geronnener Milch nach dem Kindbette zu Gesicht gekommen seye, wohl aber daß wirklich solche Verhärtungen durch einen starken Antrieb der Milch und das Milchfieber im Kindbette, besonders aber durch das Säugen vertheilet worden seyen; so räth er dennoch zur Verhütung des Krebses, nebst einem zeitigen Ehestande, und Vermeidung der Schnürleiber, das Selbststillen an. *Murray* med. pract. Bibliot. I. B. S. 592.

verstöret ist; wo dann die an verschiednen Orten durchlöcherte Brust, bisweilen ganze Monat lange eiteret, und wenn sie geheilet worden, nie mehr zu ihrer vorigen Annehmlichkeit gelanget. *) Größtentheils geht bei dergleichen Gelegenheiten der innere Bau der Brust, der sie zur Absönderung der Milch geschickt machte, mit zugrund, und ich habe sodann gesehen, daß aus solchen Brüsten nach der Geburt, nur noch eine eckelhafte gelblechte Materie floß, vor welcher die Kinder einen Abscheu hegten: da inzwischen in jedem Kindbette die nemliche Brust zu neuen Beschwerlichkeiten Anlaß gab.

Gesetzt aber, man bringe es dahin, den gewaltsamen Zufluß der Säfte durch allerlei künstliche Verwendungen, von den Brüsten abzuleiten; so ist die natürlichste Folge davon: daß die Gebährmutter, welche in den Brüsten diesen Widerstand antrift, mit eigenen Säften überfüllet werden und sich von der gewaltsamen Ausdehnung lange nicht wieder erholen müsse, welche sie währender Schwangerschaft erlitten hat. Hieraus entstehet ein von allen ausübenden Aerzten beobachteter langweiliger und weit häufigerer Abgang von Nachgeblüt, **) welches, da es bei Stil-

Auf die Bährmutter.

*) *Puzos*, du lait répandu.

**) Van *Swieten* l. c. T. IV. p. 593. de *Haen* rat. medend. T. IV. p. 205. *Boerhaave* Prælect. academ. T. V. P. II. p. 439. *Langguth* l. c.

Stillenden selten über vierzehn Tage, wenn man alles zusammenzehlen will, anhält, hingegen bei Nichtstillenden sich auf vierzig, und mehrere Tage erstrecket. *)

Nicht allzeit aber sind die Bährmuttergefässe so beschaffen, daß sie solchen heftigern Zufluß des Geblüts ertragen können. Wir wissen, wie leicht bei großen Schmerzen und Krämpfen eines sehr empfindlichen Theils unseres Körpers, gewissen andern eine ähnliche Empfindung beigebracht werde, und das genaue Einverständniß der Geburtstheile mit den Brüsten läßt leicht errathen, daß wo diese leiden, jene gar leicht an den Krämpfen und Zusammenschnürungen Antheil nehmen werden. Daher entstehen Sammlungen und reizende Anfüllungen der geschwächten Mutteraderen, welche unter einer bei der Geburt vermehr-

*) Es ist nemlich so erforderlich, daß sich die Natur durch einen dieser beiden Wege gewisser überflüßigen Feuchtigkeiten entledige, daß man bei jenen, welche nach der Geburt von Natur aus keine Milch geben, und welchen weder Geschwulst der Brüste, noch ein Milchfieber zugestossen ist, ein häufigeres Nachgeblüt bemerket. *Jäger*, Dissert. de Metastasi Lactis, *Tubing.* 1770. p. 14. Ich zweifle keines Wegs, daß das vernachläßigte Selbstillen auch einen großen Antheil an dem jetzt auch den Weibern in Städten so gemeinen Goldaderfluß habe, indem bei solchem Verfahren das Geblüt mehr zu dem Unterleibe dringet, und Stockungen erreget.

mehrten Reizbarkeit dieses Eingeweides, zu Verstopfungen, Verhärtungen und zur gefährlichsten Entzündung der Gebährmutter den gewissen Anlaß geben. Der fieberhafte Zustand, welchen eine verhinderte so beträchtliche Absönderung erreget, vermehrt das Uebel, welches, wo es sich nicht in einen wirklichen Brand endiget, doch gewiß Verhärtungen zurückläßt, welche über kurz oder lang, besonders aber zur Zeit des aufhörenden Monatlichen, in einen meistens unheilbaren Mutterkrebs überzugehen pflegen.

Es verursachet den immer allgemeineren Weissenfluß.

Es ist eine eigene Folge des vernachläßigten Selbststillens, wenn man bei den mehrsten Halbmüttern aus erwöhntem häufigeren Zufluß der Säfte zu den Geburtstheilen, bald nach der ersten Niederkunft, den Weissenfluß entstehen sieht, und wenn man bemerket, daß selbst von dem sich zu den inneren Geburtsgliedern wendenden Milchsafte, deren Beschaffenheit so erschlappet und geschwächt wird, daß eine solche bald die ehelige Zuneigung merklich herabzusetzen pflegt. *) Wohl drei Viertel nichtstillender Weiber sind diesem eckelhaften Ungemache unterworfen, welches bei jenen, die ihre Leibsfrucht an eigenen Brüsten fortnähren, eine so unbekannte Krankheit ist, daß man es für etwas sehr Seltenes anzusehen hat, wenn man eine Säugamme findet, welche

*) Von Haller, l. c. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XXIII.

hieran, oder am Krebse, oder auch nur an Milchgeschwüren etwas Bedenkliches zu leiden hätte. *)

Betrachtung des Zustandes, in welchem sich die Kindbetterinnen sogleich nach der Geburt befinden.

Andere Erscheinungen bestrafen noch das kühne Unternehmen pflichtvergessener Mütter, und diese dehnen sich auf den übrigen Körper aus. Man betrachte den Zustand eines Weibes, das so eben gebohren hat; man wird sogleich finden, daß ein solches die nächste Anlage zu den allergefährlichsten Krankheiten aus dem Geburtsstuhle mit sich ins Wochenbette trage. Die heftigsten Bewegungen, deren ein weiblicher Körper nur fähig ist, giengen voraus und erregten da schon ein merkliches Fieber: die erhitzten Säfte dehnten verschiedentlich die nachgiebigen Gefässe des ganzen Körpers aus, und zwangen sich gewaltsam durch ihre Zwischenräume in das zelligte Gewebe, oder in unangemessene Hölen derselben ein: häufige Schweisse kännelten, unter dem würdigsten Geschäfte, über alle Gliedmassen, und trockneten das erhitzte Geblüt noch mehr aus: eine allen diesen Vorgängen angemessene Mattigkeit überfällt nun die ganze weibliche Natur, welche durch einen natürlichen, zuweilen häufigen, Abgang des sogleich nach dem Kinde folgenden Geblütes, noch einen neuen Zuwachs erhält.

Die

*) *Ballexferd* l. c. p. 44. Das leztere finde ich doch nicht von unsern Gegenden, besonders auf dem Lande, wo noch immer eine große Menge auch säugender Weiber mit den beschwehrlichsten Geschwüren an den Brüsten heimgesuchet werden.

Die Natur sorget aber von diesem Augenblicke an, recht mütterlich für das so gewaltsam behandelte Werkzeug der Schöpfung. Nachdem, selbst durch jenen Blutfluß, einer allgemeinen Entzündung des weiblichen Körpers vorgebeuget worden ist, überfällt ihn eine sanfterquickende Ruhe, und es eröfnen sich nunmehr alle die Absonderungswege, welche zur glücklichen Entfernung billiger Furcht vor deutlich gedrohten Gefahren, etwas beitragen mögen. Das sicherste Mittel, dessen sich die Natur bewußt ist, und worauf sich der weibliche Bau gründet, bestehet in einer künstlichen Abwendung eines stärkeren Zuflusses zu den edlen, auf weniger bedeutende Theile: und was da zur Sicherheit der Mutter dienen mußte, erfüllet jetzt zugleich die Erfordernisse des Neugebohrnen; so, daß in der zuerst abgesönderten waßrichten Milch, eine den Kräften des Säuglings angemessene Nahrung, und eine den Erbkoth desselben auf eine gelinde Weise abführende Kraft lieget, welche bode Eigenschaften keinem künstlichen Laxativ gegeben werden können. *)

Wie sich die Natur hiebei verwende.

Diesen vortheilhaften Verwendungen widersetzt sich nun eine nichtstillende Mutter, und sehr widersinnig sucht sie den gutthätigen Milchstrom von ihren Brüsten abzuwenden. Noch aber läßt sich die langmüthige Natur nicht abweisen: sie erreget unter em-

Wie sehr das Nichtstillen diesen Verwendungen entgegen seye.

*) Dan. *Langhans*, von den Krankheiten des Hofes und der Weltleute; S. 16.

empfindlichstem Aufschwöllen und brennendem Spannen der boden Brüste, einen lehrreichen Schmerz, dessen sie sich auch in andern Gelegenheiten bedienet, wenn Menschen in ihrem Unsinne auf ihre Zernichtung loswandeln, und natürliche Erfordernisse ganz unerfüllet lassen. Endlich entstehet, unter vielen bereits erwöhnten Zufällen, von der aus den Brüsten, nach den **Meckelschen** Versuchen, *) sehr leicht in das Ge-

*) „**Meckel** glaubte nicht an den Schaden, welchen eine solchergestalt in das Blut zurückgetriebene Milch, da sie doch so milder Beschaffenheit wäre, verursachen soll. Inzwischen hat dieser große Zergliederer hiemit die häufigen Erfahrungen der Aerzte nicht zernichtet, und selbst die Theorie lehret, daß Säfte, welche ausgeleeret werden sollten, wenn sie auch noch so mild wären, doch endlich dem Kreißlaufe beschwehrlich, und nachtheilig werden können.„ **Weikard vermischte medicinische Schriften, erstes Stück**, S. 53. Es ist auch erwiesen, daß dieser so milde Milchsaft, bei einer etwas stärkeren Fieberhitze, bald eine sehr widrige Natur annehme, und sehr zur Fäulung neige. *Boerhaave* chem. T. II. V. *Baldinger* de Metastasi lactea, *Jen.* 1772. Daher bemerket man so wohl bei den Milchgeschwüren der Brust selbsten, als bei jenen, welche bei den Wöchnerinnen an anderen Theilen auf vorgegangene Milchversetzungen entstanden sind, gar oft eine unglaubliche Bösartigkeit. Ich habe selbst an einer Wöchnerin, die ihr Kind verlohren hatte, ein Schenkelgeschwür gesehen, welches über zehen Wochen anhielt, nach und nach den ganzen Schenkel

Geblüt zurücktretenden und in den Adern herumirrenden Milch, eine Völle derselben, und von dem Reize, welchen sie als ein noch einigermassen roher Körper macht, ein gewisses Fieber, welches in den Umständen einer Wöchnerin, die man, nach Tissots Ausdruck, als eine wirkliche Verwundete anzusehen hat, bald einen hohen Grad erreichen muß. Von dem Zurücktritte der Milch ins Blut;

Die Naturkräften bearbeiten inzwischen noch öfters auf eine uns ganz unbekannte Weise eine Absezzung (crisis) der im Geblüte herumirrenden scharfen und giftartigen Milchtheile. Es gehen diesem zweideutigen Geschäfte große Veränderungen vor, die der geübte Arzt allein zu unterscheiden weiß. Hippocrates sagte unter solchen Umständen eine Tobsucht vor, *) welche auch eine bevorstehende Versetzung der Milch auf das Gehirn leicht vermuthen läßt. Ich habe, vor einigen Jahren, die Wahrheit dieses Ausspruchs selbst auf das deutlichste erfahren: wiederholte Auf das Hirn;

 und

kel aushölte, und täglich mehr, als eine halbe Maß Eiter gab, der von äusserst üblem Geruch ware, bis endlich der Tod erfolgte. Von der durch die Fieberhitze verdorbenen Milch, und von dem aus den Geburtstheilen eingesogenen eiterigten oft sehr übelriechenden Jauche, entstehen, ehe man sichs versieht, ein faulendes Fieber mit Friesel oder Flecken, und letztlich ein allgemeiner Brand. *C. Witte*, von der Behandlung der Schwangeren und Kindbetterinnen, I. Haupst.

*) Aphorism. lib. V. N. XL.

und kühlende Abführungen, ein kräftiges Ansäugen der welken Brüste durch Erwachsene unter gehöriger Behutsamkeit, stellten ein solches Weib wieder her, nachdem ihr die gähe aus den Brüsten auf das Hirn abgewichene Milch, einen völligen Wahnsinn zugezogen hatte. Levret erwöhnet, daß junge Hunde, die man zum Aussäugen an die Brüste solcher Weiber geleget hatte, meistens wie durch ein Gift getödet worden seyen, und daß, ohne dergleichen Verwendungen, fast allzeit ein tödlicher Schlagfluß zu erfolgen pflege. *)

Auf andere Theile.

Kein Theil des weiblichen Körpers ist in solchen Umständen von einer Milchversetzung gesicheret, und die Geschichtbücher der neueren Aerzte sind voll von aufgezeichneten Beispielen dieser Art. Langhans hat eine Wöchnerin besorget, die, weil sie nicht säugete, alle Monat, einige Tag lang, ehe sich ihre Reinigung einstellte, ausserordentliche Schmerzen an den äussersten Spitzen ihrer Finger und Zähen empfand, welche sich nicht eher legten, als bis ein gewisses Maß von reiner Milch, an diesen Orten durch die Haut geschweisset ware, welches ungefähr eine kleine Theeschaale füllen konnte, **) und die Wirklichkeit eines milchartigen Schweisses erwies, woran van Swieten vorher gezweifelt hatte, nachdem er selbst angeführet, daß die aus den Brüsten in das Blut zurückgetretene Milch

*) Art des accouchemens, §. 886.

**) L. c. S. 18.

Milch sich öfters einen Weg durch die Harnblase und durch die Därme zu bahnen pflegte. *) Leake, welcher läugnet, daß das eigentliche Kindbetterfieber von einer Versetzung der Milch herrühre, gesteht doch, daß ein weisser Friesel von einer in das Blut zurückgetretenen Milch, bei Nichtstillenden öfters zu erfolgen pflege. **)

Die mehrsten Milchversetzungen machen sich nach Pazos Bemerkungen in der Bauchhöle und in dem zellichten Gewebe des Bauchfelles, weil nemlich diese Theile vor, und unter der Geburt am mehrsten gelitten haben. Von den Versetzungen auf die Brust, den Kopf und die sämtlichen übrigen Theile des weiblichen Körpers findet man in den neuern Schriften der Aerzte eine Menge größtentheils trauriger Erfahrungen aufgezeichnet, aus welchen man den untrüglichen Schluß ziehen kann: daß eine Mutter, welche die Milch aus ihren Brüsten nicht durch den natürlichen Weg der Säugung beförderet, einem Heere von Ungemachen und oft tödlichen Krankheiten ausgesetzet seye, wovon eine stillende Frau sehr selten etwas weiß, und daß die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts, durch das Unterlassen des Selbststillens, im Wochenbette gar sehr vermehret werde. Diesem zufolge

Vermehrte Sterblichkeit unter den nichtstillenden Müttern.

*) L. c. p. 609.

**) Practische Beobachtungen von dem Kindbetterfieber. Levret hat das nemliche nochmalen beobachtet; l. c. §. 894.

folge hat auch Deparcieux aus den Tabellen der Verstorbenen nach den Jahren, bemerket, daß in den Städten die Ehefrauen häufiger sterben, als die Ehemänner, so lang sie nemlich noch Kinder zeugen können: weil die Zufälle der unterdrückten Milch bei nicht stillenden Müttern große Verwüstungen anrichteten. *) Levret hatte vorher angemerket, daß überhaupt in Städten mehrere Wöchnerinnen stärben, als auf dem Land, weil dort die Mütter nicht zu stillen pflegten; **) und Desessarz erhebt mit Recht den Zustand einer stillenden Mutter dadurch: daß sie von den übeln Folgen des Milchfiebers, welches so viele Frauen in großen Städten hinraffet, und die Entbindung mit Recht fürchterlich machet, nichts wissen. ***)

§. 9.

Nachtheil auf die Kinder.

Wäre doch der Schade, welchen diese unseelige Gewohnheit unter den Kindern stiftet, durch leidige Erfahrungen weniger erwiesen!

Man thut es keinem Thiere, welches man gedenkt aufzuziehen, daß man es roh, und gleich nach der Geburt, von seiner Mutter hinwegnehme, weil man weiß, daß man sein Aufkommen leicht verhindern würde: und man sollte in Ernst glauben können,

*) Interrêst de la france mal entendù.

**) L. c. §. 1048. 1049.

***) Von Erziehung der Kinder in Ansehung ihres Körpers in den ersten Jahren. C. 3. 2. Abschn. S. 187.

nen, daß ein Kind welches im Verhältniß schwächer ist, als alle neugebohrnen Thiere, ohne Gefahr der mütterlichen Obhut, welche hauptsächlich im Selbstnähren besteht, könnte entzogen werden? . . . man sieht, wie schwehr das vor seiner gehörigen Größe aus dem Pflanzenbette gerissene Gewächs, beim Versetzen, zu einigem Gedeihen komme, und man sollte es aufrichtig meinen können, wenn man behauptet, daß man, ohne weiteres Nachtheil, ein Kind von mütterlichen Brüsten weg, und an jene einer Lohnamme hängen möge? . . . ich weiß in der That nicht, ob es weniger Mangel an Einsicht verrathen könne, einen solchen Satz zu vertheidigen, als Abgang schuldiger Zärtlichkeit darin ist, seinem eigenen Kinde mit der Muttermilch den größten Theil seiner billigen Hoffnung zum Leben zu entziehen.

Wer wird, entweder durch eine Amme, oder in einer anderen Nahrung, die innere Mischung und Beschaffenheit der dem Kinde, durch einen neunmonatlichen Genuß angewöhnten mütterlichen Säfte, nachahmen können? *) und wenn wir dieses nicht vermögen, wenn auch Erwachsene den Ueber-

---

*) „Ac sanguine quidem, dum adhuc in utero gestamur, ali nos constat: ex sanguine vero lac gignitur, exiguam in mammillis mutationem adepto. Quare qui matris lacte pueri aluntur, ii jam non solum consueto, verum etiam maxime proprio utuntur alimento.„ Galenus de sanitate tuenda, lib. I. c. 7.

Uebergang von einer gewissen Kost zu einer verschiedenen Nahrung, nicht leicht ohne einiges Nachtheil vertragen, wie viele Kinder werden diese Fehler der Abänderung, von einer dünnen, zu einer fetten und dickeren Milch, von einer bei einem gemäßigten Kreislauf erzeugten, zu einer bei einem erhitzten Temperament bearbeiteten Milch, mit ihrem Leben bezahlen? — Man wählet sorgfältig den Dünger und bestimmet ihn nach der Natur des Bodens; und es sollte gleichgültig seyn, ob ich für mein Kind eine fremde Milch, statt der ihm von seinem Schöpfer angewiesenen Nahrung erkaufte? — Man suchet freilich, so viel als möglich eine dem Kinde zuträgliche Amme, wenn man das Kind nicht gar zur Thiermilch verdammet, und man übergiebt allenfalls auch einem Arzte die Obsorge der anzustellenden Wahl: Ich will hier von der Schwierigkeit noch nicht reden, welche man in vielen, besonders aber in volkreichen Städten, bei dieser Wahl antrift; allein welch ein Unterschied zwischen mütterlichen und gedungenen Brüsten, und wie wenig ist es der Erfahrung gemäß, daß die mütterliche Pflege bei Kindern im Taglohne zu ersetzen seye!

Vermehrte Sterblichkeit derselben.

Man hat daher allgemein beobachtet, daß die Sterblichkeit unter den Kindern, da um so viel grösser seye, wo mehrere Mütter ihre Früchte fremder Obsorge überlassen. Aus dieser Ursache tadelt der redliche Süsmilch die Aerzte billig, welche, ohne alle nach der Geburt anzustellende Prüfung der Fähigkeit einer Mutter zum Stillen, schon zeitliche

Mo-

Monat vorher, eine Amme bestellen; *) und gewiß, der Erfolg beschämet täglich die Einsicht mancher solchen zugefälligen Aerzte, die ein herrschender Gebrauch und die Abneigung vornehmer Mütter vor dem Stillen, den Gesetzen der Natur, derselben gewissem Wohle und ihrem eigenen Gewissen so oft vorziehen. „Unsre Obrigkeiten, sagt ein geschickter „Staatsmann, dürften nur Verzeichnisse von Kindern „aufnehmen lassen, die von ihren eignen Müttern, „und die von Lohnammen gesäuget werden; so wür„den sie den Schaden bald einsehen, der hieraus der „Bevölkerung zuwächst: die sterbenden Kinder an „ihrer Mutterbrust, verhalten sich zu letztern wie „drei zu fünf.„ **) Folglich, wo eine große Anzahl nichtstillender Mütter in einem gemeinen Wesen vorhanden ist, kann ein jeder leicht einsehen, ob es dem Staat gleichgültig seyn dürfte, ob diese natürliche Mutterpflicht ohne Scheu öffentlich zurückgesetzet werde, oder nicht. Man müßte aber die Rechnung noch weit über die Stillzeit hinausführen, wenn man den Einfluß fremder Nahrung auf den kindlichen Körper in seiner wahren Wirklichkeit untersuchen wollte. Die mehrsten so vernachläßigten Säuglinge unterliegen zwar schon in den ersten Monaten der gähen Abänderung: weil nur jene gleichsam aus blossen Molken bestehende Milch im Stand ist, den in Mutterleibe

*) Göttl. Ordn. I. Theil, c. XII. §. 260. S. 514.

**) *Süsmilch*, l. c. Interrêst de la france mal entendu.

leibe gesammelten ersten Unrath, oder das Erbpeche aus dem Magen und den Därmen des Säuglings abzuführen, *) besonders da überhaupt bei allen Auflösungen vieles auf eine gewisse Affinität der Säfte ankömmt, welche die beeden Körper mischbarer zu machen pflegt. **) Andertens, so ist es wohl in den Ge-

Unersetzliche Eigenschaften der Muttermilch.

*) Die Aerzte haben bereits vielfältig das Lächerliche der Meinung, als wäre die erste Muttermilch dem Kinde schädlich, dargethan. Auch von der ersten Thiermilch, colostrum, hat man behaupten wollen, daß solche eine unreine und höchst schädliche Materie seyn sollte: daher verbothen bisher die Deutschen Schäfer diese erste Milch auch den Lämmern; wo hingegen die Spanischen Schäfer in Sachsen über dieses Verbot lachten. Physikalisch-ökonomische Bibliothek 9 Band, 3tes Stück, S. 364. Man muß zur Ehre der Vorsteher des Kinderspitals zu London sagen, daß sie die ersten waren, welche hier die Stimme der Natur anhörten, indem sie den Gebrauch einführten, daß allen Kindern die mütterliche Brust, gleich in den ersten zehn bis zwölf Stunden nach der Geburt gegeben werden mußte. Robinet, l. c. p. 26. 27.

**) Diese Ursache gilt auch zur besseren Verdauung der Muttermilch. Krüger sagt: „Die Aerzte haben dargethan, daß Speise und Trank in die Art unseres „Körpers verwandelt werden müßte, wenn es uns heilsam seyn sollte. Diesem zufolge geschieht die Ver„dauung und Verwandlung des Milchsaftes viel leich„ter, wenn die genossene Milch den Säften des Kindes „sehr nahe kömmt: welche Milch kann ihnen aber „wohl

Gedärmen nicht allein, wo der eröfnenden und zugleich nährenden Muttermilch, für die Gesundheit der Neugebohrnen gewisse Verrichtungen obliegen. Man darf diesfalls nur auf das so eben gebohrne Kind aufmerksam seyn: eine gleiche Röthe überzieht dessen ganze Oberfläche, und die mehrsten Gefässe, welche wenige Tage nach der Geburt, von dem eintretenden Geblüte sich verschliessen werden, sind in Mutterleibe damit noch angefüllt, *) und befinden sich nach der Geburt in einer Gattung von rosenartiger Entzündung, welche nicht sowohl von der Luft erzeuget, als durch ihren Druck vielmehr nach und nach vertrieben wird. Viele Kinder erleben diesen Zeitpunkt nicht, und erst nach Verlauf von sechs bis acht Tagen stellt sich die natürliche Farbe der Haut her. In diesen Umständen, wo die Natur an mehrern Orten beschäftiget scheint, den neuen Weltbürger, der Athmosphäre, die er nun bewohnt, gemäß umzuschaffen, ist gewiß eines der nöthigsten Bedingnisse, daß durch eine flüßigere Nahrung, so wie durch angemessene Wärme, die auf der Oberfläche zertheilten Säfte nach und nach verdünnet und aus den sich verengernden Haut-

„wohl näher kommen, als die von einem Blut entstan„den, dadurch das Kind ganzer neun Monate erhalten „worden, und welche also das Blut des Kindes selbst „ist?„ **Gedanken von Erziehung der Kinder**; S. 36.

*) v. *Haller*, l. c. Tom. VIII. lib. XXIX. Sect. IV. §. 41. p. 369.

Hautgefässen zurückgebracht werden. Die erste Muttermilch hat nemlich diese Eigenschaft, und sie scheinet so sehr bestimmt, die erste Zeit hindurch nach der Geburt, die Säfte des Säuglings in leichterem Umlaufe zu erhalten und zur Ausdünstung fähiger zu machen, welche ohnehin so leicht von dem klebrichten Schlamme der Oberfläche, bei Kindern, die so eben von ihrer Mutter kommen, zurückgehalten wird; als er hauptsächlich dem Säuglinge als ein gelindes Abführungsmittel dienen solle.

Aus Abgang derselben sterben noch viele Kinder auch in den folgenden Jahren.

Allein nebst der Anzahl, welche das gemeine Wesen jährlich an Neugebohrnen wegen Pflichtvergessenheit ihrer Mütter dahinfallen sieht, ist vielleicht jene der Unglücklichen nicht geringer, welche zwar wegen einigem Vorzuge ihrer Leibsbeschaffenheit, der ungeschickten Nahrung sogleich nicht unterliegen, aber doch wegen schlechter Verdauung einer unangemessenen und gröberen Nahrung, *) nach und nach mit zähen Säften ange-

*) Man sieht, daß nirgendwo die Natur die Neugebohrnen mit ganz rohen Säften ernähret wissen will: daher sagte Schenk: „Eadem ratione, qua columbæ „suis pipinionibus frumenti grana ingluviei madore „infecta & semidigesta quasi in os ingerunt; sic & „homini tale alimentum a matre fœtui suggeri vo„luit.„ Da natura lactis, p. 91. Das Säugen der Kinder, ist eine Art von Käuen, wodurch der Speichel sich besser ausleeret und mit den Speisen vermischt, um die Verdauung dadurch zu erleichtern.

angepfropfet werden, und hierauf mit Verstopfungen der Eingeweide, mit Bauchgeschwülsten, der englischen Krankheit, Gichtern, oder gar mit der Fallendensucht behaftet, langsam in ihr voriges Nichts wieder zurückwandern.

§. 10.

Es haben sich dessen ohngeachtet würdige Aerzte *) bemühet, das Selbststillen seines Ansehens zu berauben. Das französische und auch unser Frauenzimmer mag ihnen Dank dafür wissen; aber nicht der Staat, den sie durch vorgelegte Einwendungen gegen das Selbststillen aufzubringen wagten. Brouzet hält die Kuhmilch, mit welcher die nordlichen Mütter ihre Kinder auferziehen, der Muttermilch zugleich gut: er hätte ihnen auch noch die alten und ungesitteten Guanchos auf Teneriffa beizehlen können, die ihre Kinder, statt den Müttern, den Ziegen anhiengen. **) Er glaubt, es könne durch die Thiermilch nicht nur den oft nachtheiligen Wirkungen einer verderbten Muttermilch vorgebeuget werden; sondern er verspricht sich dadurch auch noch eine schleunigere Vermehrung des mensch-

Einwendungen die man gegen das Selbststillen gemacht hat.

*) *Brouzet*, Essais sur l'Education médicinale des Enfans. *Vandermonde*, Maniére de perfectioner l'Espéçe humaine.

**) Allgem. Hist. aller Reis. 4. Th. S. 11. 12.

menschlichen Geschlechts: *) er hoffet sogar, **es werden in Rücksicht dessen, die Gesetze das Säugen gänzlich** abschaffen, **) und — die Menschen, sagte **Vogel**, weiser werden, als ihr Schöpfer, der die Mütter um der Nahrung ihrer Kinder willen, mit Brüsten versehen hat. „ ***)

Da geschickte Aerzte mit den stärkesten medicinischen Gründen den Irrthum dieser Meinung schon genug widerleget haben; so bleibt mir dahier nur übrig, durch Beweißgründe, welche unmittelbar die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten verdienen, ferner darzuthun:

Solche haben keinen Grund.

Daß der Staat von genauer Erfüllung des natürlichen Gesetzes, welches die gesunden Mütter zur Selbststillung ihrer Kinder verbindet, keine von den gedrohten übeln Folgen, sondern im Gegentheil lauter Vortheile zu gewarten habe, wenn man nur **Erstens** bestimmet, welche Mütter zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, welche davon zu befreien seyen? — **Zweitens**, wenn man dem Stillen der Kinder ein gewisses Ziel setzet, über welches keiner Mutter erlaubt werde ihr Kind zu säugen.

§. 11.

*) Zum Unglück weiß man, daß Grönland, Island, Sibirien und das Schwedische Osterboten, wo die Kinder mit Kuhmilch ernähret werden, sehr arm an Einwohnern sind. **Vogel** neue medicin. Bibliothek, V. Band 3 Stück, S. 33.

**) L. c. p. 161. 65. 82.

***) L. c. III. Band, 3 Stück, S. 236.

§. 11.

Man hat fürs erste dem Staat das seltsame Project vorgeleget, die Fortpflanzung böser Neigungen, welche durch den Genuß der Muttermilch unterhalten wird, durch die Milch von Thieren zu unterdrücken. Diese Meinung von dem Einfluß mütterlicher Neigungen hat das Gepräge des größten Alters. Phönix warf schon beim Homer dem unzubesänftigenden Achilles seine Gemüthshärte damit vor:

Nähere Beleuchtung.

Nec tibi parens nec Dardanus autor
Perfide, sed duris genuit te cautibus horrens
Caucasus, hyrcanæque *admorunt ubera Tigres*.*)

Meinungen der Alten von dem Einfluß der Muttermilch auf die Sitten.

Phavorinus sagte: „Man hat bisher nicht ohne Ursache geglaubt, daß, gleichwie die Natur und gute Beschaffenheit des Saamens eine Gleichheit des Gemüths und eine gewisse Aehnlichkeit des Körpers in dem Kinde bewirket; die nemliche Wirkung auch von der Milch zu erwarten stehe.„ **) Justinus erzählet von einem Menschen, welchen eine Hirschkuh gesäuget habe, und der hernach von einer schlimmen Gemüthsart, in Gesellschaft dieser Thiere, Berge und Thäler durchloffen seye. ***) Die Trunkenheit des Tiberius ward seiner versoffenen Amme, und die Grausamkeit des Caligula der wilden Gemüthsart derjenigen

 bei-

*) Iliad.

**) L. c.

***) *Stuckii* antiquit. conviv. lib. I. c. 17.

beigemessen, die ihm ihre Brüste erst zu geben pflegte, nachdem sie ihre Warzen mit Blut angestrichen hatte.*) **Macrobius** glaubte, daß auch deßwegen manche vornehme Kinder ausarteten, weil die Eigenschaften der Säugammen durch die Milch so leicht auf die Säuglinge überzugehen pflegten. **) Daher erregte die königliche Mutter des heil. **Ludwigs** dem, während ihrer Krankheit von einer gesunden vornehmen Frau gestillten Prinzen, ein gewaltsames Erbrechen, um auf solche Weise die üble Wirkung einer fremden Milch zu verhüten. ***) **Helmontius** berichtet, daß er eine ausgelassene, diebische, geizige und zornmüthige Säugamme gekannt habe, welche ihre Leidenschaften allen ihren Säuglingen mit der Milch eingeflößet habe. ****)

In-

*) *Diodorus* lib. II.

**) Saturnal. lib. 5. c. VI.

***) P. *Bayle*, Dictionnaire historique & critique, Tom. II. p. 97.

****) De infantis nutritione ad vitam longam. Petrus *Gregorius* sagt: „Nec frustra creditum est, sicut valeat ad fingendas animi atque corporis similitudines, vis & natura similis: non secus ad eandem rem, lactis quoque ingenia & proprietates valere. Neque in hominibus id solum, sed in pecudibus quoque animadversum. Nam si ovium lacte hoedi, aut caprarum agni alerentur, constat ferme in his lanam duriorem, in illis capillum gigni teneriorem.„ De Republica, c. 3. p. 1062.

Inzwischen haben große Männer an der Wahrheit dieser ziemlich allgemein angenommenen Meinung gezweifelt, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Entscheidung dieser Sache für unser Geschlecht von Wichtigkeit seye. Desessarz räumet ein, daß dergleichen Gefahr gegründet seye, und daß auch wirklich viele Fälle vorkommen, wo es in der That eintrift: daß aber doch die Erzehlungen davon sehr vergrößeret und übertrieben werden, wenn nicht gleich in Ansehung ihrer Beschaffenheit, doch wenigstens ihres häufigen Vorfalls. *) Brouzet sagt von sich selbst, daß die versoffene Amme, welche ihn gestillet hätte, in ihm keine Begierde zum Trunk hinterlassen habe. **) Haller gieng gleichfalls von jener Meinung ab, und erinnerte, daß es ein gefährlicher Versuch seye, wegen solchen Vorwürfen die Kinder mit Kuhmilch allgemein auferziehen zu wollen. ***)

Derselbe wird verschiedentlich von den Neuern geläugnet.

Es ist schwehr, bei solchen Umständen etwas gewisses zu bestimmen: denn, weil auch die Erziehung der Kinder von den mütterlichen Leidenschaften gebrandmarket wird; so ist immer ein Zweifel übrig, daß die angeerbten bösen Neigungen und Sitten mehr dem Einfluß der Auferziehung, als jenem der Milch selbsten, beizumessen seyen:

*) L. c. 3. cap. S. 163.

**) L. c. p. 175.

***) L. c. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XXIII.

Scilicet exspectas, ut tradat mater honestos
Aut alios mores, quam quos habet? *)

Ursachen, welche die alte Meinung bekräftigen.

Doch können uns, bis zu ausgemachter Sache, mehrere Ursachen bei der alten Meinung zurückhalten. Die Wirkung der Leidenschaften ist so groß, als unbegreiflich, und folglich giebt das unbegreifliche allein, auch in dieser Sache keinen Grund zur billigen Verneinung. „Von einem heftigen Schröcken und „von großer Traurigkeit trocknen oft die Brüste der „Säugenden ganz geschwind aus, und von einem „daselbst gesammelten gelben Wesen entstehen sodann „die unerträglichsten Schmerzen. Wunderbarer aber „ist es, wenn man der fast allgemein von den Aerz„ten angenommenen Erfahrung nicht widersprechen „kann: nemlich daß Schröcken und Zorn, die Mut„termilch so nachtheilig zu machen im Stand sind, „daß man solche durch ein Weib, oder von jungen „Hunden muß aussäugen lassen, und daß man eine „mit Gichtern überfallene Mutter gesehen, welche, „da sie ihrem Kinde die Brust gab, solches ebenfalls „mit den heftigsten Gichtern beschenkte. Wenn die „Sache an sich richtig ist, so scheint es, als werde „durch die Nerven ein schädlicher Saft, vielleicht „Galle, zu den Milchgefässen getrieben.„ **) Sieht man aber nicht ähnliche Wirkungen in der Natur, wenn man oft den Biß des auch gesundesten Thiers, und

*) *Juvenal.* Sat. V. 240.

**) Der Arzt. l. c.

und dessen Speichel, nach vorausgegangenem heftigen Zorne, zu einem wahren Gift werden sieht, so daß hierin fast von keinem Thiere, vom Elephant bis zum kleinsten Vogel, die Erfahrung eine beständige Ausnahme machen liesse? und ich weiß daher nicht, ob noch Grund zu zweifeln übrig bleibe, wenn die Beobachtungen der mehrsten Aerzte beweisen, daß auch die Milch einer Säugenden von gleicher Wirkung seye. *)

Ist es aber wahr, daß die Leidenschaften des Weibes ihre Milch so verändern können; so ist man, glaube ich, dem Beweise ziemlich nahe, daß sie auch vermögend seye, auf den zukünftigen moralischen Karakter des Säuglings öfters zu wirken, und, mit Erlaubniß des Socrates, bin ich nicht allerdings der Meinung, welche Plato dem unvergeßlichen Manne beigeleget hat: „Mir scheint es nicht, läßt er ihn sagen, daß ein gut gebauter Leib, aus eignen Kräften, „eine wohldenkende Seele bilde; wohl aber, daß „diese im Stand seye, den Körper vortheilhaft umzuschaffen.„ **) Es ist nemlich gewiß, daß unser Temperament unsere Neigungen und Triebe größtentheils bestimme; und wer weiß nicht, daß wir aus dem

*) Frid. *Hoffmann*, med. rat. System. Tom. II. c. 2. p. 173. §. VIII. *Aetius* lib. IV. c. 4. V. *Swieten*, l. c. §. 1354. p. 671.

**) *Socrates* in Platonis republ. lib. III.

bestehen, was wir geniessen? *) Wir hätten vielleicht eine ziemliche Leichtigkeit, die verschiedenen National-karakter zum voraus anzugeben, wenn wir ein richtiges Verzeichniß der Lebensart der Völker besässen. **) So waren die von blosser Pferdemilch lebenden **Mysi** nach den Berichten des **Strabo**, die gerechtesten der Menschen. ***) Die noch heutigen **Indostaner** und **Brachmannen**, welche sich blos vom Pflanzenreiche ernähren, sind von der leutseeligsten Gemüthsart, so wie die von fast lauterem Fleisch lebenden Menschen überhaupt grausamer sind, und daher auch die Menschenfresser unter den Amerikanern eine tiefsinnigere und ungesellschaftlichere Lebensart führen, auch weniger der Freude und Tänzen ergeben sind, als andere, welche blos von Früchten leben. ****) Die **Tataren** verachten alle Nahrung von Pflanzen, um sich blos an Fleischspeisen zu ergötzen; bei welcher Nahrung sie auch so grausam sind, daß sie noch zu unsern Zeiten das Blut ihrer erschlagenen Feinde begie-

---

*) Platner, de victu & regimine lactantium §. III.

**) „Ita namque ad animi quoque affectus nonnihil lucri faciet, ipsa nimirum recta victus ratione mores quoque probos reddente.„ Galenus de sanitate tuenda lib. I. cap. 7.

***) Geograph. lib. VII.

****) Récherches philosophiques sur les Américains, par Mr. de P***, T. I. p. 227.

gierig verschlungen haben. *) Von Haller sah von dem Gebrauch der Vipern die größte Ungedult entstehen, und Boerhaave erzählte oft die Geschichte eines Mannes, der gezwungen war, von nichts als Feldhünern zu leben, wobei er weder bestehen konnte, noch die vorherige Feinheit seiner Sitten behielt. **)

Die Milch ist an sich selbst, was den beträchtlichsten Theil davon angeht, nichts anders als der noch meistens rohe Nahrungssaft: sie behält daher noch eine geraume Zeit die Eigenschaft der ersten Bestandtheile. Wie wenig verläugnet die Milch der Kühe, ihre Weide, wenn wilder Knoblauch u. d. gl. einen Theil ihrer Nahrung ausmacht? Selbst die Eyer bekommen von der Fütterung der Hüner einen eigenen Geschmack. Die Milch fleischfressender Thiere ist überhaupt dünner, gerinnet nicht und neiget zur Fäulniß; sie gewinnet endlich bei solchen, welche von nichts als von Fleisch leben, wie bei wildern Raubthieren, einen starken Harngeruch; so daß sie, nach

 Geß-

*) Schon der Grieche *Theopompus* behauptete diese Wahrheit: „Carnibus multis vesci, rationem adimit animosque efficit tardiores eosque ira, immani duritie & stultitia complet. cit. *Plazii* Dissert. de sanitatis publicæ obstaculis, p. 26.

**) V. *Haller*, l. c. Tom. II. lib. V. Sect. IV. §. III.

Geßners Zeugniß, auch gleich dem Harne kann zur Reinigung der Tücher gebrauchet werden. *)

Hält man nun diese Betrachtungen zusammen; so wird man gestehen müssen, daß ein Kind von der Nahrung, die es an weiblichen Brüsten säuget, manche körperliche Eindrücke und Veränderungen, nachdem nemlich die Nahrung der Säugamme, deren Zubereitung und Mischung mit ihren eignen Säften verschieden ist, zu leiden haben müsse.

Freilich ist es nur so zu verstehen, wenn man sagt, daß die Neigungen der Nährmutter auf den Säugling übergehen, daß nemlich durch eine angebrachte Gleichheit der festen und flüßigen Theile, bei sich gleichkommenden Gelegenheiten, ähnliche Bewegungen in den beiden Körpern, und hieraus übereinkommende Triebe und Schwingungen der Seele zu erwarten stehen. **)

Die

*) V. *Haller*, l. c. T. II. lib. V. Sect. IV. §. III. T. IV. lib. XXVIII. Sect. I. §. XVIII. Selbst ist eine Milch vor der andern, bei graßfressenden Thieren, reicher an flüchtigen oder geistigen Bestandtheilen; S. Pallas Reisen, I. Theil, S. 242. 3.

**) „Observamus etiam ipsos animi motus *ordinarios*, non agitatos, varie in stylum agere posse: id quomodo fiat, sublimioribus ingeniis perquirendum relinquimus; hoc saltem notantes, quod in delectu lactis etiam attendere debeamus ad inclinationes animalis,

Die ursprünglich verschiedene Beschaffenheit der beeden Körper verhinderet diese Folgen nicht gänzlich, so wie man von der auch fremden Rebe, welche man aus einem Boden in den anderen übersetzet, bald bemerket, daß sie durch gleiche Nahrungssäfte, den gleichen Geschmack des verschiednen Erdbodens annimmt, wenn sie auch nicht allerdings Wein von gleicher Güte lieferet.

Wollte man auch einwenden, daß eine solche Gleichheit der Säfte zwischen Amme und Kind, nebst einer und der nemlichen Anlage zu ähnlichen Bewegungen der Empfindungs-Werkzeuge, bei lezterem, wenn es aufhöret an der Brust zu trinken, bald wieder durch andere Nahrungsmittel werde umgeschaffet und ausgelöschet werden; so hat man Ursache zu glauben, daß es nicht allzeit ganz geschehe: weil man zuweilen sehen kann, wie ein Säugling, der bei einem heftigen Schröcken der Säugamme, durch die verdorbene Milch die Gichter angetrunken hat, dieselbe, bei aller Veränderung seiner Lebensart, oft so lange dennoch beibehalte, als das Leben anhält; und weil diese Ursache auch den Vorzug, aus gesunden und wohlbeschaffenen Eltern gebohren zu seyn, endlich allzeit auslöschen müßte, welches doch nicht geschieht, da wir sehen, daß auch Thiere, wie z. B. Hun-

---

malis, unde illud desumitur, quia inde ipse infans varie affici potest." Jac. Reinb. *Spielmanni* Diss. de optimo infantis recens nati alimento. §. IX.

Hunde, bei sorgfältiger Auswahle und Vermischung guter Arten oder Racen, die Tugenden ihrer Elteren nicht nur in einer guten Anlage ererben; sondern, auch, bei sehr verschiedner Nahrung beibehalten: weil es nemlich hauptsächlich auf die erste Beschaffenheit der Empfindungs-Werkzeuge ankömmt, welche das Kind in Mutterleibe, und in den ersten Jahren seines Lebens annimmt:

Quo semel est imbuta recens servabit odorem
Testa diu.

Es ist daher, wenigstens, sehr wahrscheinlich, daß eine Mutter, welche sich an eine bestimmte Lebensart gewöhnet, und dadurch eine verschiedene Anlage zu diesen oder jenen Neigungen und Leidenschaften erhält, ihrem Kinde, indem sie solchem die Eigenschaften ihrer Säfte gleichsam einpfropfet, und beständig einen Auszug der Nahrungsmittel nebst den feinsten Bestandtheilen ihres eigenen Bluts übermacht, welche ihr Seyn unterhalten, daß eine solche Mutter auch auf den moralischen Karakter ihres Säuglings mächtig wirken könne. *) „Die Versuche, sagt **Unzer**, „die man mit der Transfusion des Blutes gemacht „hat, haben gewiesen, daß ein Mensch dumm wer„de,

*) „Mein Herz war, seit es schlägt, das zärtlichste der Welt,
„Und meiner Amme Milch war Liebe, wie ich glaube.„
Wieland Idris und Zenide.

„de, wenn man das Blut dummer Thiere, wie die „Kälber sind, in seine Adern laufen läßt. Es scheint „also, daß der Verstand an den Wirkungen der aus „dem Blute abgesönderten Säfte, dergleichen die „Milch ist, auch seinen Antheil habe.„ *) Macht nicht weniger Speichel des wüthigen Hundes, indem er sich in die Oefnungen zerrissener Gefässe einschleichet, in den festen und flüßigen Theilen des Gebissenen solche Veränderungen, daß dessen Seele oft bald auf die gewaltsamste Weise dem Triebe, andere Menschen anzufallen, auch während der Erkenntniß seines eigenen Unsinnes, gezwungen wird? . . und der bösartige Karakter einer Nährmutter sollte, bei einer anhaltenden Stillung, wenigstens nicht in etwas auf das Gemüth des Säuglings, den sie gleichsam von neuem aus eigenen Säften wieder erschaffet, einfliessen! . . . Die Krankheiten des Körpers sollen sich zuweilen durch ihre Milch auf den kindlichen Körper fortpflanzen, und die Mittheilung einer mehreren Anlage der Empfindungszasern zu diesen oder jenen Trieben, welche doch so offenbar von dem körperlichen Bau abhängt, sollte weniger möglich seyn!

Was man hieraus folgern könne.

Man kann sich also mit Recht, auch aus diesen Gründen, keiner boshaften und lasterhaften Säugamme für sein Kind bedienen. Eine vielen heftigen Leidenschaften ergebene Mutter ist also dem Staat auch

*) Der Arzt, XIII. Stück.

auch darin nachtheilig, daß, wenn sie ihre Säuglinge mit ihrer verdorbenen Milch eben nicht dem Körper nach zugrundrichten sollte, weil solche gleich einer Meerpflanze, von Anbeginn ihres Daseyns, Ebbe und Fluth und Stürme gewohnt sind, denselben doch als lebendigen Geschöpfen eine besondere Anlage und Leichtigkeit zu ähnlichen Bewegungen ihrer Seele mittheilen werde. — So dünkt mich sollten, die Schlüsse beschaffen seyn, die man aus obigen Sätzen folgern wollte! der Staat wird auch auf seine Art hieraus schliessen: daß die Erziehung des weiblichen Geschlechtes keine so leichte Sache für das allgemeine Wohl und für die Bevölkerung seye, als man sonst wohl zu denken pflegte; daß man also die größte Bewegursache selbst in den Betrachtungen über das Gesundheitwohl finde, auf die Verbesserung der Sitten unter dem schönen Geschlechte, bedacht zu seyn.

Und was man nicht hätte folgern sollen.

Diese Folgerungen schienen aber den Aerzten, die das Selbststillen abzustellen gerathen haben, für zugemäßigt, und sie thaten dem schönen Geschlechte oder vielmehr dem Frauenzimmer ihres Vaterlandes die Unehre an, solches lieber ganz als unfähig zum Selbststillen zu erklären. Heisset dieses nicht das Kind samt dem Bade ausschütten? oder ist es nicht eine unverzeihliche Anklage gegen die eine Helfte des ganzen Menschengeschlechts, um die Behauptung, „daß seine Abartung, die deutlichsten Absichten des Schöpfers in der Fortpflanzung unserer Gattung, vereitelt, und die andere gezwungen habe, auf Mittel zu den-

denken, auf welche — der Schöpfer in seinem Plane vergessen hätte?

Anerkannter Vorzug der Frauenmilch.

Die Aerzte haben bereits einstimmig der Frauenmilch, wenn sie aus gesunden Brüsten gesäuget wird, vor aller anderen den Vorzug zugestanden. Selbst die, welche das Selbststillen abgeschaffet wissen wollten, hielten dennoch davor: daß die in ihren Sitten noch unverderbten Mütter früherer Zeiten, sehr übel gehandelt haben würden, wenn sie, statt ihrer eigenen Milch, ihren Kindern die von Thieren, gegeben hätten.

Ob das Frauengeschlecht wirklich so lasterhaft seye, daß man ihm das Säugeamt entziehen könne.

Möchten sie doch eine von unserem Weltalter weniger entfernte Zeit zu bestimmen gewußt haben, wo unser und das Frauengeschlecht ohne Laster waren, wo noch

Multa pudicitiæ veteris vestigia *forsan*
Aut aliqua exstiterint, & sub Jove, *sed Jove nondum*
Barbato. *)

Aber so lasterhaft doch nicht, wie in unsern Zeiten! . . .

Bei uns Deutschen? . . . wohl! . . . vielleicht auch bei den Galliern. — Aber wer kann die Geschichte der Menschen durchlesen, ohne zu finden, daß die Laster eben nicht blos eine Geburt unserer Tagen seyen, sondern in manchen Gegenden, schon in dem ent-

*) *Juvenal.* Sat. lib. II. Sat. 6.

entferntesten Zeitalter, den höchsten Gipfel schienen erreichet zu haben? — Und sollte wohl der Schöpfer dem weiblichen Geschlechte den zum Säugen bestimmten Bau, da er doch unser künftiges Verderben voraussahe, blos für das goldne Zeitalter gegeben haben, welches allerdings mehr in den Köpfen der Dichter, als in der Natur seine Wirklichkeit in der angegebenen allgemeinen Vollkommenheit gehabt zu haben scheinet?

Ob die Thiermilch von dem gemachten Vorwurfe frei seye.

Gesetzt aber auch, man wolle das weibliche Geschlecht so weit herabsetzen, daß das Verderbniß seiner Sitten in unsern Tagen allgemein viel größer seye: welch einen Vorzug wird dieses in Rücksicht der Wirkung auf das Sittliche, der Thiermilch über die Frauenmilch geben können? gleichgültiger sind wohl andere Thiere; aber obschon wenigern, doch eben auch Leidenschaften unterworfen. „Werden nicht „diejenigen, so die Frauenmilch als eine Ursache von „Leibs- und Gemüths-Krankheiten verwerfen, die „Dummheit des Esels von der vorgeschlagenen Eselsmilch, und das unruhige, das geile Wesen der „Ziege, von der Ziegenmilch befürchten müssen?„ *) Zu diesem, so lieget oft bei Thieren eine wichtige Krankheit verborgen, wovon uns die Kennzeichen gänzlich fehlen, die überhaupt bei solchen sich später äussern, als bei Menschen, die den Gebrauch der Spra-

*) Van *Swieten*, l. c. p. 669.

Sprache und mehr in die Augen fallende Zufälle haben. Die Sehnsucht der Thiere nach der Begattung, erreget bei ihnen, nur wenn sie am heftigsten geworden, eine merkliche Krankheit; sie kann aber lange vorher einen dem zarten Säuglinge schädlichen Einfluß auf ihre Milch haben; u. s. w.

Bekanntlich ist die Milch anderer Thiere von der menschlichen sehr unterschieden, und eine jede von allen, für eigene Gattungen lebendiger Geschöpfe bestimmt. Wenn nicht geläugnet werden mag, daß die verschiednen Pflanzen und Kräuter, die unter dem Futter unsern Hausthieren vorgeleget und von ihnen manchmal für die lange Weile verzähret werden, *) wenn sie auf freier Weide eine einfachere Nahrung ausgelesen haben würden, auf ihren Kreißlauf nicht selten besondere Arzneiwirkungen äussern müssen; wer wird unter uns denken wollen, daß ein gesundes Kind,

*) Von dem Genuß des Hanenfußes und anderer scharfen Kräuter sieht man oft die Kühe eine blutige Milch geben; Die Milch von Kühen, welche mit Rüben gefüttert werden, nimmt offenbar deren Geschmack an, und da, wo der wilde Knoblauch häufig wächst und von dem weidenden Thiere genossen wird, bekömmt die Milch einen äusserst widrigen Geruch und Geschmack. Jac. Reinh. Spielmanni Dissert. de optimo infantis recens nati alimento; §. VIII.

Kind, das keiner medicinischen Nahrung bedarf, von einer solchen nicht öfters Wirkungen leiden müsse, dazu sein Arzt nicht allemal am rechten Orte die Ursache suchen dürfte? Wie eröfnend wird nicht im Frühling alle Milch der Thiere, welche jezt auf einmal das junge Gras und die saftigen Kräuter mit großer Begierde hinabschlingen, und hat man nicht Gelegenheit genug, zu sehen, daß manche Kinder, die mit Thiermilch meistens genähret werden, zu solcher Zeit öfters mit einem ermattenden Bauchfluß befallen werden, welcher, wenn man nicht auf die Ursache denket, oder das Kind sich an die Milch gewöhnet, leicht tödlich werden kann? Die unbewegliche Lebensart, zu der man ein Thier zwingt, von welchem man die Milch für die Nahrung der Kinder gebrauchen will, die unreine Luft, in der man jenes halten muß, die Unordnungen, welche so oft von nachläßigem Gesinde in der Fütterung verursachet werden, alles dieses muß auf die Gesundheit dieser Thiere, auf ihre Milch, und folglich auf die empfindlichen Geschöpfe, die davon fast allein leben sollen, den widrigsten Einfluß haben; nicht viel davon zu reden, daß eine nicht unmittelbar aus den Brüsten gesogene, oder vielleicht gar über dem Feuer wieder gewärmte Milch, jedesmal von jenem flüchtigen oder geistigen Bestandtheile beraubt wird, welcher vielleicht unter den erquickenden Theilen der Milch, den ersten Platz verdienet.

§. 12.

§. 12.

Es ist also gewiß genug, daß, so wie die Mütter, welche nichtstillen, weit mehrern Gefahren ausgesetzt sind, und häufiger sterben, als andere; §. 8. also auch den Kindern, welchen man die natürlichste Speise entzieht, ein doppeltes Nachtheil zuwachsen müsse, wenn man sie ohne alle Achtung auf ihre Natur mit einer unangemessenen Nahrung auferziehen will. §. 9. Soll man aber deßwegen allen Müttern das Selbststillen im gemeinen Wesen auferlegen? oder, wenn dieses nicht anzurathen ist, welches sind die Zustände, die eine Mutter von dieser Pflicht lossprechen können?

Ob man alle Mütter zum Stillen anhalten möge, und welche nicht.

Man muß hierin billig seyn, und das Säugeamt allerdings nicht für zu leicht halten wollen. Eine Mutter muß so viel überflüßigen Nahrungssaft zubereiten können, als das Kind von ihr hinwegtrinkt, sonst verfällt sie in eine Entschöpfung und Austrocknung, welche schwehr wieder zu heilen ist, und beweiset, daß es nicht allein roher Nahrungssaft ist, was die Mutter ihrem Kinde eingeflößet hat. Mit Rührung sehe ich das arme Weib mit ausgehungertem Magen ihr verdurstetes Kind an leere Brüste anlegen, und zärtlich den kleinen Rest des zu ihrem eigenen Unterhalt so nöthigen Milchsaftes mittheilen: aber mit vieler Ahndung betrachte ich jede schwächliche Mutter, die sich dem Selbststillen unterzieht, wo ihre Beschaffenheit deutlich genug einen natürlichen

Schwächliche und an Milch arme Mütter.

Mangel an Säften verräth, und wo eine sehr schwache Brust, ein trockner Husten, vorhergegangenes Blutspeien u. d. gl. mit der Zeit eine Auszährung drohen, da man aus mehrern Erfahrungen weiß, daß das Säugen unter solcher Anlage zu mancherlei üblen Folgen Gelegenheit gegeben hat. *) Man muß also, ohnerachtet, wie ich angeführet habe, manche Mutter durch das Stillen eine dauerhaftere Gesundheit erlanget hat, weder in solchen Stücken einen gefährlichen Versuch machen, noch das Heil der Kinder, der Herstellung ihrer Mütter von ihren schlimmen Zufällen aufopfern lassen.

Wenn die Mutter nicht stillen kann.

Ferner ist natürlich, daß man eine Mutter, die in ihren Brüsten keine Milch erzeuget, auch nicht dazu anhalten möge, daß sie ihr Kind anlege; so wie sich auch die Sache von sich selbst verbietet, wenn die Warzen an den Brüsten mangeln, **) oder wenn das Kind aller Versuche ohngeachtet, die mütterliche Brust nicht annehmen will.

Man

*) Medical consultatiens ou various diseases, published from the lettres of Thomas *Thompson*. — *Morton* opera medica, c. VI. p. 24.

**) Ich habe anderwärts schon erinnert, daß dieser Mangel selten ein Werk der Natur seye, sondern meistens von dem Druck der Schnürbrüste herrühre, in welchen sich die jungen Mädchen einpanzern, und, ihre Brust scheinbarer zu machen, das Wachsthum der Warzen hemmen.

Man muß sich aber wohl hüten, daß man hie- bei nicht zu leichtgläubig seye. Ich habe oft mit Verwunderung zugesehen, wie listvoll die gemächli- chen Stadtweiber ihre Neugebohrnen, unter den theu- ersten Versicherungen ihres besten Willens, von sich gewiesen, und ihre zärtlichen Gatten, die dem Kinde seine natürliche Nahrung wünschten, glauben mach- ten, daß sie nichts als eine gänzliche Unmöglichkeit zurückhalte, ihren Wünschen und ihrer Mutterpflicht genug zu thun: obschon ich nachgehends mehrere Wochen lang, noch die Brüste auslaufen sah, so daß 3 bis 4 Vorlagtücher täglich davon durchnäßt wor- den, auch wohl selbst die Brust, von stockender Milch, Knoten bekam, die hernach noch aufgeschnitten wer- den mußten.

Nöthige Warnung.

Viele jungen Mütter legen mit dem besten Ent- schluß ihre Erstgebohrnen an die Brust: weil sie sol- ches aber nicht gleich im ersten, zweiten Tage gethan hatten, oder weil wirklich die Brustwarze noch etwas zu kurz ist, auch wohl noch weil das Kind sich zum säugen nicht recht anzuschicken weiß; so läuft inzwi- schen die Brust stark auf und wird schmerzhaft, die Warzen werden öfters wund, und das Säugen des Kindes wird unter solchen Umständen so empfindlich: daß der gute Vorsatz anfängt zu wanken, der Ehe- mann und die Anverwandten aber weichherzig zu werden; bis endlich und endlich der Entschluß auf einmal von allen genommen wird, das Kind einer Amme zu überlassen, oder auf eine andere Art zu er-

ziehen. Von nun an ist allen nachfolgenden Kindern das nemliche Urtheil gesprochen, und sie werden, ohne mehr einen so schmerzhaften Versuch zu wagen, sogleich jedesmal von der Mutter gewissermassen verlassen.

An sich aber beruht die ganze Sache auf zu grosser Empfindlichkeit unserer städtischen Frauenzimmer, und auf dem Mangel der Ueberzeugung, daß man um eine so wichtige Pflicht zu erfüllen, auch manchmal etwas geduldig ausstehen müsse. Man muß also auf solche Fälle die nöthige Aufsicht pflegen, und die Hebammen in allem genau unterrichten lassen, was hier zur Erleichterung dienen und die Mütter aufmuntern kann, nicht so leicht von dem gefaßten guten Vorsatze wieder abzugehen; man muß endlich darauf wachen, daß keine von solchen verzärtelten Müttern ohne wichtigere Ursachen unter die Zahl derjenigen komme, welche vom Selbststillen losgesprochen werden.

Mütter, die böse Säfte haben.

Fast alle Mütter, welche vermög dessen, was ich von ungesunden Ehen gesaget habe, nicht hätten heirathen sollen, sind, wenn sie sich doch im Ehestand befinden, vom Kinderstillen nicht nur zu befreien, sondern selbst davon abzuhalten. Doch darf man hier mit Müttern nicht wie mit Lohnammen zu Werk gehen. Eine wirkliche Mutter ist noch lange zum Stillen tauglich, wenn man die Milch der Lohnmutter unmöglich für dienlich halten kann: die gleiche Natur zwischen der Mutter und ihrem Kinde, das sich schon in der Gebährmutter mit ihren Säften wohl vertragen

gen

zen hat, und gesund zur Welt kam, macht, daß man oft ohne Gefahr ein solches noch an seiner Mutter kann trinken lassen, wenn man es für sehr gefährlich halten müßte, mit einer eben so mangelhaften fremden Milch das Kind zu nähren. Doch müssen sehr wichtige Fehler der mütterlichen inneren Beschaffenheit, weil sie sich beinahe immer auf das Kind fortpflanzen würden, ein beständiges Hinderniß zum Selbststillen seyn. Häßliche Geschwüre, wichtige Verhärtungen in den Brüsten, unter den Achseln oder an andern Theilen, ein verborgener Krebse, eine sehr scorbutische, scrophulöse Beschaffenheit der Säfte, allgemeine chronische Uebel, die heftigere Gicht, Steinschmerzen, Lungensucht, Auszährungen, heftige Nervenzufälle, Muttergichter, und die Fallendesucht, sind lauter Gegenstände, deren Fortpflanzung auf die jungen Bürger, dem Vaterlande unmöglich erwünschlich seyn kann. Etwas ältere Mütter scheinen nicht zum Selbststillen genöthiget werden zu sollen: man sieht wenigstens bei alten Stuten, daß ihre Milch ihren eigenen Fohlen nicht mehr gedeihlich, sondern schädlich seye.*)

*) Studtgarter phys. öconom. Auszüge, III. B. S. 99. Fast möchte ich behaupten, daß man zugleich allen sehr lasterhaften, dem Trunk, dem Zorne ꝛc. sehr ergebenen Müttern das Selbststillen verbieten sollte: allein wer will die Tabelle darüber führen, und ist nicht schon das mehrste Uebel geschehen, wenn sie einmal Kinder gezeu-

get

Bei Zwillingen und mehrern Kindern.

Mütter, welche mehr als ein Kind zugleicher Zeit gebähren, müssen, wenn sie nicht eine gute Natur haben, nie dazu angehalten werden, alle solche zu schenken. Obschon nemlich die Natur meistens für eine häufigere Absönderung selbst alsdann sorget; so können doch nur wenige Mütter die gehörige Zeit hindurch einen so starken altäglichen Verlust an Nahrungssaft aushalten, und so wohl diese, als eines ihrer Kinder, laufen meistens Gefahr der nötligen Nahrung beraubt zu werden. Inzwischen kann man einer jeden Mutter, die sonst nur zum Stillen die nöthigen Eigenschaften hat, schon gestatten, daß sie in den ersten Wochen nach der Geburt, sich allein solcher Kinder annehme: ihre Bedürfnisse sind nicht so groß, aber dringender; und die Gefahr der Absönderung des einen Kindes ist eben um so viel geringer nach dieser Zeit für Mutter und Kind, als es leichter wird alsdann eine schickliche Säugamme zu wählen. Es versieht sich, daß man bei armen Müttern in allen diesen Fällen, es seye dann in solchen, wo eine gefährliche Ansteckung gewiß seyn würde, geschehen

get haben. Hier muß man also die Folgen gelten lassen, weil es zu großen Unordnungen im gemeinen Wesen Anlaß geben würde, sich in dergleichen Untersuchungen einzulassen. Inzwischen kann man auch hierin wieder sehen, welchen Dienst eine gute Erziehung des weiblichen Geschlechtes dem Vaterland leisten könnte, und wie groß deren Einfluß auf das physische Wohl der Bürger seyn würde.

hen lassen müsse, was die Noth, welche kein Gesetz kennet, erforderet: doch wäre sehr zu wünschen, daß sich das gemeine Wesen mehr seiner säugenden Mütter, welche eine große Armuth drücket, annähme, und daß man überall einen armen Säugling als ein Mitglied ansehen möchte, dem man schuldig ist, in Unterstützung seiner Mutter, die benöthigte Nahrung zu verschaffen.

Was ist aber zu thun, wenn wirklich säugende Mütter erkranken, und was für Maßregeln sind da zum Besten des Kindes und seiner Mutter zu ergreifen?

Ob man eine Säugende, welche schwehr erkranket, das Kind fortstillen lassen möge?

Die Frage ist wichtig. Anfänglich scheint es wohl sehr viel gewagt zu seyn, daß eine kranke Mutter ihr Kind fortschenke: theils weil sie diesem leicht ihre eigene oder auch eine andere Krankheit mittheilen möchte, theils weil eine ohnehin durch die Gewalt der Krankheit entschöpfte Mutter, noch mehr durch das anhaltende Säugen ihres Kindes abgemattet werden dürfte. Es ist auch selbst richtig, daß man, wenn gleichwohl die Meinung wahr seyn sollte, als tränke in solchen Fällen das Kind alle die bösen Säfte von seiner Mutter, deren Zurückbleiben ihr schädlich geworden seyn würde, *) nicht ohne Grausamkeit das viel-

*) In der römischen Pest, die Vegetius Renatus beschrieb, fielen die säugenden Kühe nicht so leicht, als ihre Kälber, welches auch seitdem öfters, besonders aber von Lancisius beobachtet worden ist. Recherches sur les mala-

vielleicht noch auf eine andere Weise zu erhaltende Leben der Mutter, durch eine Art von Vergiftung ihres Kindes erkaufen könne.

Die Milch kranker Mütter schadet nicht immer.

Wenn man inzwischen die Erfahrung hierüber allein zu Rath ziehet; so muß man eingestehen, daß die Fälle, wo die Milch kranker Mütter, ihrem Kinde sehr schädlich gewesen ist, nicht so alltäglich sind, als man zuerst wohl hätte glauben mögen. Man sieht sehr viele hart kranke Mütter, die ohne weiteres Nachtheil ihre säugenden Kinder die wenige Milch fortsäugen lassen, welche sich während ihrer Krankheit erzeuget. „Man weiß, sagt Haller, daß eine „sehr große Menge kranker Mütter ihre Kinder ohne „Scha-

maladies épizootiques, P. I. p. 64. 115. 116. Die Levretischen Erfahrungen von jungen Hunden, welche davon starben, daß sie an Frauen gesäuget, welche von zurückgetretener Milch einen Schlagfluß u. d. gl. erlitten hatten, da inzwischen diese wieder geneßten, habe ich bereits oben angeführet. Boerhaave sagte aus eigenen Wahrnehmungen, daß bei einer mit Fieber behafteten Mutter, die Milch gelb werde und verderbe. Element. chemiæ. T. II. p. 302. Bei Kühen, welche mit der Seuche behaftet waren, wurde die Milch, obschon sie anfänglich noch süsse und gut blieb, dennoch in den lezten Tagen übelriechend. V. *Haller*, l. c. T. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XV. Man weiß auch von der venerischen Seuche, daß sie oft, — von andern Krankheiten, daß sie zuweilen, auf den Säugling von der Mutter übergehen.

„ Schaden fortgestillet haben. Ich kenne eine Frau, „ die ich auf das höchste schätze, die in einem der ge„ fährlichsten Frieselfieber, vierzehn ganze Tage hin„ durch ihr Kind ohne üble Folgen stillte. Ich sah „ auch adeliche Knaben, die bei allem dem, daß sie „ von einer äusserst angesteckten venerischen Amme ge„ schenket wurden, ganz gesund blieben. Man hat „ sogar gesehen, daß weder die Hundswuth, noch „ die Pest selbsten durch die Säugenden auf ihre Kin„ der fortgepflanzet worden." *) Lettsom sah, daß auch in dem so bösartigen Kerkerfieber, mehrere stillende Weiber die ganze Krankheit hindurch ihre Kinder an sich trinken liessen, ohne daß es den Kindern etwas geschadet hätte; **) Tode berichtet, daß eine an dem Faulfieber krankliegende Mutter, ihrem Kinde, bis zum Tode, ihre Brust, ohne Nachtheil für dasselbe gereicht habe; ***) und ich habe selbst gar sehr viele Beispiele von muntern Kindern gesehen, welche von ihren in äusserster Gefahr schwebenden Müttern ohne ihren sichtbaren Schaden, die erhitzte Milch tranken, obschon ich auch wieder einige gesehen

*) L. c.

**) Medicinische Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorium in London; S. 23. 44.

***) J. Clem. Tode medicinisch-chirurgische Bibliothek, I. B. 3. Stück. Eine ähnliche Beobachtung hat auch der Göttingische Recensent bemerkt, gel. Anz. 1776, 32. Stück.

hen habe, die dabei krank wurden, ohne daß ich jedoch sagen könnte, ob die Milch wirklich, oder allein daran Schuld wäre.

Es muß also das Säugen in solchen Umständen nicht ohne Unterschied verboten werden.

Man kann also nicht ohne einige Einschränkung verlangen, daß jede erkrankende Mutter ihren Säugling alsogleich von der Brust entwöhnen solle. Es ist aber nützlich die Sache der reifen Ueberlegung der Aerzte zu überlassen, welche auf jeden Fall entscheiden mögen, ob eine kranke Mutter zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Wohl das Selbststillen fortsetzen oder unterlassen solle. Wenn man überleget, wie übel es den Kindern in gemeinen Haushaltungen um die hinlängliche Pflege geht, wenn ihre Mütter krank geworden sind; so ist zu glauben, daß nicht so viel von der Krankheit selbsten, als von der Vernachlässigung, unter solchen Elenden sterben werden, wenn man nur bedacht ist, in solchen Uebeln durch vieles Trinken, besonders aber durch eine Vermischung von Milch mit Wasser, und durch öfters genommene leichte Nahrung aus dem Pflanzenreiche, allzeit den hinlänglichen Stoff zu frischem Milchsafte zu ersetzen. Wenn sich aber in hitzigen Krankheiten (dann von chronischen ist oben geredet worden) der äusserste Grad der Entschöpfung, oder des höchsten Verderbnisses der Säfte bei der Mutter äussert; da wird jeder Arzt aus hinreichenden Gründen das Stillen abrathen, und die Mütter müssen angewiesen werden, nebst ihren Männern dergleichen Entscheidungen unter Strafe zu folgen. In geringen Zufällen, selbst auch im Anfan-

fange hitziger Krankheiten, mag man die Fortsetzung des Stillens den Müttern mit der Warnung überlassen: daß man inzwischen doch nicht unterlasse, dem Kinde, wenn es die hinlangende Nahrung an seiner kranken Mutter nicht finden sollte, ein dienliches Getränke von Reißwasser mit etwas Kuhmilch, oder dergleichen, neben der Muttermilch zu geben. *) Uebrigens müßte hiebei den Aerzten noch besonders aufgegeben werden, ihre ferneren Beobachtungen bei dergleichen Fällen allzeit aufzuzeichnen, und jährlich an den

*) Ueberhaupt scheinet diese Ausleerung das weibliche Geschlecht auch in seinen Krankheiten weniger als jede andere zu schwächen, und man hat gute Ursache zu glauben, daß eine geschwinde Entwöhnung eines Säuglings während einer wichtigen Krankheit seiner Mutter, weil sich dabei leicht eine Vermehrung des Fiebers, der Krämpfe, oder auch selbst eine Milchversetzung zum dem ersten Zustand gesellet, nicht selten bei solcher die Gefahr sehr erhöhen könnte. Auf dem Lande sehe ich, wenn eine säugende Mutter erkranket, oft freundschaftliche und milchreiche Nachbarinnen dem Kinde ihre Brüste reichen, und so der Mutter aushelfen oder ihre Milch gar ersetzen. Dieser Dienst ist wichtig und verdienet Aufmunterung, wo keine Ansteckung auf einer oder auf der anderen Seite zu befürchten ist; aber da, wo entweder die neue Säugamme, oder das Kind selbsten durch seine Eltern, von der Venusseuche angestecket ist; kann sich leicht durch dergleichen Dienstleistung das Uebel in fremde Familien einschleichen: sehe dritter Abschn. §. 1.

den Sanitätsrath oder das medicinische Obercollegium einzuberichten, um nach und nach zu sehen, in wie weit die Unschädlichkeit oder der Schaden mütterlicher Stillung unter solchen Umständen sich dadurch erhärten lasse, und damit man mit der Zeit sich im Stand sehe, durch mehrere und allgemeinere Gründe in einer so wichtigen Sache entscheiden zu können.

Wenn man solches gänzlich untersagen sollte?

Allzeit aber sollten die Mütter schuldig seyn, bei nur etwas wichtigen Krankheiten ihre bereits grösseren, bereits halbjährigen oder gar jährigen Kinder (wenn sie anders gesund sind, denn in einer etwas bedenklichen Krankheit, welche nicht selbst von der genossenen Milch entstanden ist, läßt sich, ohne Nachtheil, mit der Kost eines Säuglings, einige Veränderung nicht vornehmen) von der Brust zu entwöhnen: das Kind bedarf sodann der Muttermilch nicht so vorzüglich mehr, und kann leicht auf eine andere Art ernähret werden; die Mutter aber, kann sich, wenn sie noch von zu häufiger Milch einen weiteren Zufall fürchtet, ihre Milch ausmelken oder auf eine schickliche Art ausziehen lassen.

§. 13.

Wie dem Stillen durch kranke Mütter vorzubeugen seye.

Es ist in Städten meistens etwas leichtes, dem Stillen durch kranke Mütter abzuhelfen, weil sich dorten die Frauen selten um diesen Dienst sonderlich reissen: aber auf dem Lande gehen hierin zuweilen wichtige Fehler vor.

Man

Man muß folglich die Hebammen deßfalls wohl unterrichten, und sie mit den hauptsächlichsten Fehlern bekannt machen lassen, wobei das Kinderstillen ein gewisses Nachtheil bringen würde. Die Wehemütter sollen sich jederzeit auf eine anständige Weise und bei Gelegenheit, nach dem Zustand der Brüste und des übrigen Körpers ihrer Kindbetterinnen erkundigen, und da es leicht ist, hinter wichtigere Mängel der Leibsbeschaffenheit zu kommen; so sollen sie ihre Wöchnerinnen bei Zeiten ermahnen, und denselben begreiflich machen, wie schädlich dem Kinde und ihnen selbsten, das Säugen werden könnte. Findet sie, daß dessen ohngeachtet darin fortgefahren werde; so soll sie bei dem Vorsteher des Hebammenwesens die Anzeige davon in der Stille machen, und die Mutter muß gehalten seyn, sich der Prüfung der Leibsbeschaffenheit durch einen Arzt, oder Geburtshelfer und eine Hebamme, zu unterwerfen.

Eben so muß eine Mutter, die eine Ursache zu haben glaubt, warum sie ihrem Kinde die Brust zu versagen gedenket, ein medicinisches Attestat beibringen, wenn sie ungestraft bei solchem Verfahren verbleiben will. Am füglichsten geschieht die Anzeige, ob sie ihr Kind zu schenken gedenke, oder nicht, sogleich mit jener der Schwangerschaft und der Geburt, *) und so wie ich gesagt habe, daß es nützlich seyn

*) I. Band, 3te Abtheil. erster Abschn. §. 34.

seyn würde, über dergleichen Gegenstände durch besondere Personen im gemeinen Wesen eine genaue Liste aufnehmen zu lassen; so würde man wohl thun, wenn dem Säugen der Kinder dabei ein besonderes Fach freigelassen würde, um zu seiner Zeit darin anzudeuten, ob eine Mutter ihre Kinder selbst, oder durch eine Lohnamme, oder endlich auch mit einer anderen Nahrung erzogen habe.

So würde man die faulen Mütter von den fleissigen, die kranken von den gesunden, kennen und unterscheiden lernen: man würde über die Klasse der Lohnammen, die in jedem gemeinen Wesen einen so wichtigen Antheil an der öffentlichen Erziehung haben, eine bessere Aufsicht hegen können: man würde den Unterschied der Sterblichkeit der Kinder und Mütter, bei jeder Erziehungsart, näher zu bestimmen wissen; und endlich, so würde man sich in Stand sezzen, den rechtschaffenen Müttern, die alle ihre Pflichten auf das Vollkommenste erfüllen und den Staat mit so vielem Muthe bereicheret haben, denjenigen Vorzug in der Republick angedeihen zu lassen, welcher ihnen vor dem übrigen Haufen der Halbmütter gebühret.

§. 14.

Eingestandene Vorzüge bei dem Säugen.

Ich mache hier billig Meldung von den Vorzügen welche vormals den säugenden Müttern ertheilet worden sind, und welche sehr verdienten überall nicht nur erhalten, sondern noch vielmehr erweiteret zu werden.

Eine

Eine Säugende darf, ohne die größte Unbilligkeit, nicht auf die Folter geleget werden; *) und bei Gelegenheit einer Weibsperson, die nach vollendeter Wochenzeit, ausgepeitschet und des Landes verwiesen werden sollte, erinnerten die Scabinen zu Leipzig: „Daß dieses dermassen verrichtet werden solle, daß „dem Kinde, da sie es selbst nähren wird, an sei„ner Nahrung kein Abbruch geschehe: „ **) und in dem nemlichen Falle setzen sie hinzu: „Jedoch ist mit „den Streichen gebührliche Bescheidenheit, damit „dem säugenden Kinde an der Milch kein Schaden „geschehe, zu gebrauchen. „ ***) Gesetzt aber die Inquisitin wäre von einer so empfindlichen Beschaffenheit, daß dieselbe, wenn sie auch nur mäßig gepeitschet würde, in Gefahr käme, ihre Milch gar zu verlieren, ein solches aber von erfahrnen Aerzten betheueret werden könnte; so wird auch hier auf eine gelindere Strafe angetragen. ****) Daher sah Teichmeyer

*) Jul. Clar. d. n. 23. Petr. Gregor. Tholos. Synt. jur. univers. lib. 48. c. 12. n. 28. Fried. *Bruckmann.* art. 14. n. 13. *Farinac.* d. q. 41. n. 80. Joh. Volk. *Bechmann*, diss. de privilegiis mulierum; Jenæ, 1667.

**) *Carpzov.* in pr. Crim. p. 3. q. 137. n. 22.

***) *Richter* d. decad. 7. n. 6. mens. Jun. an. 1628. *Bechmann*, dissert. cit. §. 58.

****) Georg. Adam. *Struvii* Dissert. jur. de Jure miserabilium; §. 17.

meyer auch die blosse Territion schon als sehr unschicklich bei Säugenden an, und beschuldigte Carpzov und Brunnemann eines merklichen Irrthums, „daß sie dafür hielten, als könnten Säugende mit der Tortur auf gelinde Art angegriffen werden, wenn nur hiedurch dem Säuglinge nichts an seiner Nahrung abgienge, als welches doch von Natur unmöglich seye.„ *)

Sie verdienten erhöhet zu werden.

Ich habe dahier nicht zu erweisen, daß eine auch schuldige Mutter, wenn sie ein Kind zu stillen hat, von den Richtern alle Nachsicht verdiene; die gerichtliche Arzneiwissenschaft hat eigentlich diesen Gegenstand zu behandeln: aber soviel gehöret hieher, daß man überhaupt im gemeinen Wesen mehr darauf sehen sollte, welche unter den Bürgerinnen ihre Pflicht gegen ihre Kinder auf das vollkommenste erfülle, und daß man nicht ohne Unterschied einer rechtschaffenen Mutter vieler gesunden Kinder, die sie alle mit eignen Brüsten vor so vielen Gefahren in ihrem zärtesten Alter bewahret hat, mit gleicher Behandlung als jener Halbmutter begegne, welche ihre Neugebohrnen sogleich wieder verläßt, und dem ungewissesten Schicksale übergiebt, um desto besser ihren Gelüsten und ihrer Gemächlichkeit nachzuhängen. **)

§. 15.

*) Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit; S. 232. 133.

**) S. I. Band, dritte Abtheil. dritter Abschn. §. 21.

§. 15.

Die Frage, „ob der Beischlaf mit einer Säugenden, der Gesundheit des Kindes immer nachtheilig seye?„ verdient hier um so mehr eine Anregung; als aus deren Beantwortung der Beweiß hat wollen gezogen werden, daß die Stillung durch Frauenmilch, bei solchem, die Sterblichkeit der Kinder erhöhe, ohne denselben aber, der Bevölkernng schade. *) Daher ist eine genauere Untersuchung dieses unter den Aerzten noch streitigen Punkts, wie billig, für wichtig und für den Staat sehr erheblich angesehen worden. **)

Ob man wegen dem ehelichen Umgang nöthig habe, das Selbststillen abzustellen?

„Der Gebrauch, heißt es, die Kinder mit „Frauenmilch zu nähren, führet zur Verminderung „des menschlichen Geschlechtes, er ist etwas Be„schwehrliches für die Mutter, und ein Last für den „Ehemann; kurz! ein großes Hinderniß im gemei„nen Leben.„

Folgen, die man davon geahndet hat.

Unter der Voraussetzung, daß das Beschwehrliche bei einer Verrichtung, wozu uns der Schöpfer deutlich genug anweiset, deren Ausübung nicht abstellen könne, und bei der völligen Gewißheit, daß eine nichtstillende Mutter auch ihre, obschon kürzere,

*) Traité de la communication des maladies & des passions, avec un éssai pour servir à l'histoire naturelle de l'homme; ch. III. p. 44.

**) Roseen von Rosenstein, Anleitung zur Kenntniß und Kur der Kinderkrankheiten; I. Abschn. S. 7.

doch weit bedenklichere Beschwehrlichkeiten habe, soll hier vermuthlich die gemachte Einwendung nur die Schwierigkeiten einer gänzlichen Enthaltung von allem ehelichen Umgange, aufstellen, wovon ich die Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit, so viel mir thunlich und erforderlich scheint, zu entwickeln suchen will.

Ich habe da, wo von Schwangern die Rede war, des Einflusses der Liebe auf den weiblichen Körper in etwas erwöhnet. Man hat aber auch bei Säugenden vieles von der daherrührenden Erhitzung, von der Entkräftung, von der Regebringung des weiblichen Blutflusses, oder endlich gar von einer neuen Schwängerung geforchten.

Meinungen verschiedner Völker über diesen Punkt.

Die Alten haben sich dergleichen Folgen der Liebe bei Säugenden so schröckhaft vorgestellet, daß Sulvius die Sabina, welche der Drusia die Brust bott, nachdem sie kurz vorher mit ihrem Buhler zu thun gehabt hatte, in einem Brunnen ersäufen und den Liebhaber mit einer Säge durchschneiden ließ.*) „Eine „die von ihrem Manne (der gestorben, oder sie verstossen hat) schwanger ist, oder ein Kind stillet, „därf der leztere Mann nicht beibehalten; doch sagen andere jüdische Gelehrte, er könne sie in solchen „Falle, (auf vier und zwanzig Monat, so lange „zum Säugen bestimmet ist,) von sich lassen und sie „her-

*) *Garmanni* miracula mortuor. p. 653.

„ hernach wieder nehmen. „ *) Galenus warnet ausdrücklich vor dem Gebrauch einer Milch, die durch die Beiwohnung gelitten hat. **) Paul. Zachias berechtigte eine jede Mutter, sich ihrem Manne, während der ganzen Stillzeit, wegen dem auf ihr Kind einfließ-

*) Talmud, III. Theil, Naschim v. Sorah 4. S. 177. m. 3. Raabischer Uebersetz. — Im Königreich Angola enthält sich das Weib so lange von ihrem Manne als das Kind keine Zähne hat. Ogilby Africa p. 561. Keine Frau schläft unter den Negern längst der westlichen Küsten von Africa, nach ihrer Niederkunft, eher bei ihrem Manne, als bis 3. Jahre herum sind, wenn das Kind so lange lebt. Alsdann entwöhnet sie das Kind und schläft von neuem bei ihrem Manne: vor dieser Zeit würde man viel Unheil für das säugende Kind von der Beiwohnung erwarten. Dem ungeachtet glaubt More, daß unter 20. sich nicht ein Weib solange dorten vom Beischlaf enthalte. Er hat daher öfters gehöret, daß Frauen sehr getadelt und für untreu gehalten worden, blos weil ihr säugendes Kind unpaß wäre. Histor. allgem. Reisen, III. B. VI. Buch. S. 198.

**) A venere omnino abſtinendam eſſe, quæcunque lac præbebit, moneo. Nam & menſes viri conſuetudine provocantur, & lac odoris gratiam in deterius mutat. Quin etiam aliquæ in utero concipiunt, quo nocentius puello adhuc lactenti nihil eſt. Interim enim, quidquid ſanguinis eſt optimum, in fœtum abſumitur. De ſanit. tuend. lib. I. c. 9.

fliessenden Nachtheile zu versagen. *) Sagar Roseen sah eine Amme, die sich von der Liebe einnehmen liesse, oder nur ein Verlangen darnach hätte, für untüchtig an; **) und Ballexserd, welcher der nemlichen Meinung ergeben ist, räth, daß der Mann, erst im vierten Monat, nach der Geburt seinem Weibe beihalten möge. ***)

Der Beischlaf schadet dem Stillen selten.

Hingegen sind auf der anderen Seite viele gründliche Aerzte einer ganz anderen Gedenkungsart, und wie viel tausend Erfahrungen hat man doch nicht in allen Gegenden, daß Säugende, ohne alle üble Wirkung

*) „Itaqne non inconveniens dixerim, ut viri a frequenti exactione (coitus) abstinere debeant, & mulieres ad frequentem redditionem non teneantur.„ Quæst. med. leg. lib. VII. Tit. III. q. 3. p. 599. Es werden daselbst mehr practische Aerzte angeführet, welche von der Schädlichkeit des Beischlafs mit Säugenden, sich für eben so überzeugt hielten. Auch Alberti war der Meinung; „Mulier conjux debitum conjugale declinare potest, quando sub lactatione constituta est, & ex coitu infanti periculosa imminent pathemata; quando conjux a marito debili & valetudinario, infantes tales imbecilles & variis hæreditariis morbis afflictos hactenus peperit.„ Systema Jurisprudentiæ medicæ, c. IV. §. VII.

**) L. c. Gleiche Meinung wird auch vertheidigt in dem Système physique & moral de la femme.

***) De l'Education physique; p. 49.

kung auf ihre Kinder, der Liebe pflegen, *) da doch wirklich vielen Weibern kaum zehn bis zwölf Wochen bis zu einer neuen Schwängerung Zeit gelassen wird, ohne daß dabei dieselben mit ihren Säuglingen unglücklicher wären, als jene, welche, weil sie erst nach dem Entwöhnen ihrer Kinder schwanger geworden, eine längere Enthaltung affectiren möchten. Daher sagte **Vogel** wohl mit Recht: daß wenn der Beischlaf mit einer Säugenden eine dem Kinde schädliche Sache wäre, alsdann alle Säuglinge krank werden müßten; **) und ich kann selbst sagen, daß ich nie von solcher Ursache eine bestimmte üble Wirkung gesehen habe: wiewohl man auch übrigens hier nicht allemal hinter die reine Wahrheit kömmt und es etwas leichtes ist, andern Ursachen eine Unpäßlichkeit der Säuglinge beizumessen, was vielleicht von der mit einer Säugenden gepflogenen Liebe doch wirklich herkommen dürfte.

Von dem weiblichen Blutfluß als Folge des Umgangs mit Stillenden.

Es verhält sich nicht anders mit dem weiblichen Blutfluß, der als eine Folge des Beischlafs beim Säugen

*) Gött. Anzeigen 77 Stück 1777, S. 616.

**) Neue medicin. Bibliothek, V. Band. S. 354. Götting. gel. Anz. 1777. S. 616. Platner drückt sich schön über diesen Gegenstand aus: „Certum est, occulta desideria pejora & magis noxia esse, quam plena honestarum fœminarum gaudia, & rarum moderatumque veneris usum. Differt. de victu & regimine lactantium. §. 35.

gen gefürchtet wird. **Hippocrates** sagte zwar: „der „Beischlaf erhitzet das Blut und bahnt den Weg zu „Blutflüssen der Weiber:„ *) man weiß aber doch auch aus der Erfahrung, daß der Beischlaf kein so gewisses Mittel ist, diesen Fluß zu erregen; daß bei einer Säugenden der beständige Zufluß der Säfte zu den Brüsten, die Wirkung des augenblicklichen im Ehestand eben nicht immer so gewaltigen Reizes, gar leicht auslösche, und daß eine anhaltende Sehnsucht zum Genuß der Liebe, das Geblüt weit heftiger zur Gebährmutter treiben könne, **) als wenn zuweilen auf eine mäßige Art gewissen Nothwendigkeiten der Natur abgeholfen und dadurch den Wirkungen der Einbildungskraft vorgebeuget wird.

Gesetzt aber auch, daß die Beiwohnung zuweilen bei Säugenden das Monatliche rege mache; ist wohl die Wirkung dieser zwoten Absönderung so gefährlich, als man sie hat machen wollen? oder ist vielmehr auch diese angebliche Wirkung eine nur eingebildete Folge der aus einem alten Vorurtheil dem weiblichen Geblüte beigemessenen großen Bösartigkeit?

Auch

*) De genitura. Sect. III.

**) Es ist überall bekannt, daß sehr viele von den Mädchen, die ihrem Hochzeittage nahe sind, ihr Geblüt früher und häufiger bekommen, als zu erwarten gewesen wäre, so daß wegen dieser Ursache gar oft die Trauung noch um acht Tage weiter hinaus verschoben werden muß.

Auch hier haben die älteren Aerzte eine Menge von Beispielen gesammelt, womit sie die Gefahr des Stillens während gegenwärtigem Monatfluß haben erweißlich machen wollen. *) Van Swieten hat sich dieser Meinung besonders widersetzet und des Gegentheils durch häufige Erfahrungen überzeuget; **) desgleichen Brouzet selbsten, der dieselbe „den Vorurtheilen, die noch heut zu Tage sowohl den Arzneigelehrten, als dem gemeinen Manne anhiengen,“ zuschreibt. ***)

Ob derselbe für die Mütter und Säuglinge gefährlich werden könne.

Bei Weibspersonen, welche an Blut arm sind, kann freilich eine häufige und öftere Erscheinung des Monatlichen dem säugenden Kinde die nöthige Nahrung entziehen; oder, wenn dieses deßwegen nicht eintrift; so kann die Mutter durch zwo so wichtige Absönderungen, der Gefahr einer zu schnellen Ausleerung ausgesetzet werden. — Bei Müttern und Säugammen, welche allzeit ihr Monatliches sehr schwehr und mühesam bekommen, und bei welchen in diesem Zeitpunkt ein starkes Fieber, Eckel, Kopfschmerz, Hitze und heftiges Lendenwehe eintreffen, kann die Milch allerdings eine widrige Natur annehmen und dem Kinde zum Eckel oder auch schädlich werden; obschon bei

 weit

*) P. *Zachias* l. c. lib. VII. T. IX. q. 3. p. 399. Histor. morbor. Wratislaviæ grassat. ann. 1699. p. 34. *Ettmüller*, valetudin. infantit. §. 15. *Desessarz* l. c. S. 228.

**) L. c. T. IV. §. 1354. p. 674.

***) L. c. T. I. ch. V.

weit schwehrern Zufällen, §. 12. und auch währen der Kindbetterreinigung, die doch anfänglich nie ohne ein gewisses Fieber vonseiten der Mutter abgehet, die zärtlichsten Kinder sich ganz ruhig verhalten, augenscheinlich zu Kräften kommen und gedeihen.

Freilich kann man dergleichen Weibspersonen, wenn es Lohnammen sind, als ganz und gar untauglich, *) und wenn es die eigenen Mütter wären, für weniger fähig zur Stillung ansehen und denselben das Säugen ihrer Kinder abrathen.

Stillende leiden selten solchen Blutfluß.

Aber man denke nicht, daß, besonders unter dem mäßigen Landvolk, die Anzahl derer so groß ist, die beim Stillen auch ihr Geblüt kriegen, und ich weiß nicht, daß solches unter 50 Müttern einmal Platz fänd: weßwegen auch bei uns eine Säugende, wenn sie wegen ihrem Monatlichen gefraget wird, sich nicht leicht von der Nothwendigkeit einer solchen Frage während diesem ihren Nährmutterstande überzeugen läßt, und das ganze weibliche Geschlecht, das doch überhaupt mit dieser Erscheinung in ihrer Natur wohl bekannt ist, nie sein Monatliches ohne Verwunderung eintreffen sieht, welches nicht seyn würde, wenn

*) Ich sage ganz untauglich, weil man von einer Lohnamme nicht leicht die zärtliche Fürsorge für ein Kind erwarten kann, welches sie bei jedesmaliger Erscheinung ihres Monatlichen zum Theil mit einer anderen Nahrung unter mehrerer Beschwehrlikeit bis zur Verminderung der Zufälle erhalten müßte.

wenn der weibliche Blutfluß unter den Säugenden so gemein wäre. Unter den wenigen aber, welche demselben auch in diesem Zeitpunkt zuweilen unterworfen sind, denn es giebt selbst Schwangere, die mit solchem noch behaftet sind, wird man kaum einige finden, welche nicht entweder wegen übermäßiger Vollblütigkeit oder sonst saftvollen Naturell sich in dieser Lage befinden, und von diesen ist kaum zu denken, daß sie entweder ermattet, oder ihre Milch von beschwehrlichen Zufällen sehr verändert werden dürfte, und ich habe gesehen, daß dergleichen Mütter ruhig, auch in diesem Stande, das Kind fortgestillet haben, ohne daß es diesem merklich zugesetzet hätte.

Ob eine neue Schwangerschaft dem Stillen sogleich hinderlich seye?

Nicht viel Unterschied scheint auch mit der, während dem Stillen eines Kindes eintreffenden Schwangerschaft Platz zu finden. Das Alterthum ahndete zwar auch hier lauter Unglück sowohl für die noch verschlossene Frucht, als für den Säugling; *) allein van

*) Die Milch nehme sodann sowohl bei den Frauen, als bei Thieren eine widerstehende und abscheuliche Natur an; Ettmüller, l. c. §. 15. Nichts könne so nachtheilig für den Säugling erdacht werden, als eine solche Milch, weil der Fœtus das Beste aus dem Geblüt an sich ziehe (eine offenbare Theorie) und die Theile der Mutter selbst davon ernähret würden. *Fontani* oper. omn. lib. VI. p. 765. — Die Milch werde auf eine neue Schwangerschaft süslicht (dulcescit) und waßrichter, weil ein Theil davon dem Fœtus zugewendet werde. Daher

van Swieten und mehrere neuen Aerzte, betheueren, daß die Milch in den ersten Monaten der Schwangerschaft einer Säugenden eben so gut und so nahrhaft seye, als sie zuvor ware. *)

Ich finde, daß man diese an sich so verschiedenen Meinungen der Aerzte eben so leicht vereinigen könne. Van Swieten sagt: „das Kind finde in der „Gebährmutter, wegen seiner geringen Größe leicht „so viel als es zu seiner Erhaltung bedürfe, wenn „auch schon täglich eine gute Menge von Milch zu „den Brüsten geführet werde: und wenn eine Mutter zwei, ja mehrere Kinder in ihrem Leibe ernähren könne; so müsse ihr auch möglich seyn, zwei „Kinder, deren eins noch in ihrem Schoose, das andere schon gebohren wäre, zu erhalten.„ **) Von Haller erwöhnet billig des Ueberflusses, welcher bei einem

Daher fallen auch die Säuglinge vom Fleisch. *Schenkius* de natura lactis, p. 102. — Man finde täglich, daß die Kinder auf solche Milch ein kränkliches Leben führen, in beschwehrliche Krankheiten verfallen und am Wachsthum Schaden leiden, auch oft genug sterben, um daß man diese Sache ernsthaft anzusehen habe; besonders da auch der Fœtus zugleich viel dabei auszustehen haben müsse. P. *Zachias*, l. c. p. 599. — Gleiche Meinung hegten auch angesehene neuere Aerzte: *Lieutaud*, Synops. univers. prax. med. lib. 3. p. 486. *Rosenstein*, l. c. *Ballexserd*, p. 49.

*) L. c. p. 674.

**) L. c.

einem großen Theil der Säugemütter an Milch beobachtet wird, und welcher sich, über die Bedürfnissen des Kindes, nicht selten bis zu drei Pfund und darüber zu belaufen pflegt. *) Dergleichen Reichthum finde ich täglich, und ein Haufen Mütter müssen währendem Säugen ihrer Kinder, noch häufig Tücher wechseln, die sie jedesmal mit überflüßiger Milch durchnässen, welches besonders bei starken jungen und mit einer guten Eßlust versehenen Bauernmüttern einzutreffen pflegt.

Da aber doch **van Swieten** auch gezeiget hat, daß das bei einer eintretenden Schwangerschaft natürlicher Weise zurückbleibende Monatliche, nicht nur allein zur Nährung des Fœtus, sondern am allermeisten zur Ausdehnung der Muttergefässe und zur Vermehrung der Wärme, die an diesem Orte zur Ausbrütung des menschlichen Eyes, wie die Hitze zur Zeitigung anderer Eyer von außenher erforderlich ist, dienen müsse; **) so sieht man deutlich, daß schwache nicht blutreiche Mütter, diese boden Absichten der Natur nicht wohl zugleich erfüllen können; daß aber eine gesunde vollsäftige Mutter ziemlich leicht alles dieses, in so lang ihr Kind nicht besonders vieler Nahrung bedarf, leisten möge, und die Erfahrung lehret auch, daß so etwas meistens ohne Schade abgehe;

Bei welchen Müttern solches eintreffe?

*) Element. T. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XV.

**) L. c. T. IV. §. 1294. 1297.

abgehe: *) denn was man von der Bösartigkeit der Milch von einer Schwangeren angenommen, war wohl mehr nicht als eine Hypothese, und wenn man sieht, daß die Säuglinge zuweilen bei schwangern Müttern die Brust von sich selbsten verlassen; so geschieht solches, dem Ansehen nach, meistens darum, weil der Zufluß des Blutes zu den Brüsten alsdann geringer, und folglich die Absönderung sparsamer ist, wobei die Kinder, wo sie lange umsonst säugen müssen, endlich überdrüßig werden. Gar oft essen die Mütter bei anfangender neuen Schwangerschaft auch gar wenig, oder sie befinden sich sogleich auf das Essen so übel, daß sie solches nicht beibehalten, bei welchem allem freilich der Milchsaft nicht gehörig erfrischet und folglich so angenehmen Geschmackes nicht mehr seyn kann.

Gleich-

*) Ich weiß viele Mütter, die ihre Kinder fortschenkten, ohne ihnen die geringste Unpäßlichkeit anzumerken, obschon sie schon einige Monate schwanger waren, und solches nicht wußten: andere Mütter sind dessen schon ziemlich gesichert und schenken ihre Kinder noch eine ziemliche Zeit aus Liebe fort, ohne daß immer ein besonderes Nachtheil dabei entstehe. Die Stuten haben auch auf Stutereien, kaum seit neun Tagen gebohren, so werden solche schon wieder geprüfet, ob sie rossig seyen oder nicht, und im leztern Falle sogleich beschellet: das Fohlen trinkt inzwischen, wie ich gesehen habe, ohne Nachtheil seine gehörige Zeit hindurch fort.

Gleichwie aber eine bei anwachsendem Fœtus, und stärker gewordenem Säuglinge, länger fortgesetzte Stillung, aus erwöhnten Ursachen sowohl für die mehrsten Mütter, als auch für eines der beiden ihr anvertrauten Kinder, gefährlich werden möchte; so ist überall ein Gesetz nöthig, auf dessen Haltung strenge müßte gesehen werden: „daß kein säugendes Kind von seiner Mutter mehr sollte gestillet werden, wenn dieselbe einer neuen Schwangerschaft gewiß seyn kann;„ welches, da es zur Helfte einer solchen meistens Platz findet; mit der Zeit ziemlich genau eintreffen wird, wo die Größe der beiden Kinder und ihre wichtigeren Erfordernisse verbieten, das eine zu des anderen Schaden, und zum eigenen Verderben der Mutter, fortzuschenken.

Bei zunehmender Schwangerschaft ist das Stillen allen Müttern und ihrer Leibsfrucht schädlich.

Zum Glücke ist es aber keine so alltägliche Sache, um das Schwangerwerden der Säugemütter und man hat sich dieser Erfahrung bedienet, um das Stillen selbst für eine der Vermehrung des Menschengeschlechts hinderliche Sache auszugeben, und zu behaupten: daß man durch eine gänzliche Abstellung dieses natürlichen Geschäftes, vieles in der Bevölkerung gewinnen müßte. Das gemeine Wesen hat das Recht, auch über diesen Punkt, von den Aerzten eine Entscheidung zu fordern, und die Untersuchung eines der mütterlichen Stillung deßfalls gemachten so wichtigen Vorwurfes, wird hier natürlicher Weise erwartet werden.

Ob das Schwangerwerden bei der Stillung so gemein seye, daß man diese darum abschaffen müsse?

Das Kind kann bis dahin eher abgewöhnet werden.

Fürs erste, so ist sicher, daß, wenn auch eine Säugende zuweilen schwanger wird, ein solches doch zu einer Zeit geschehe, wo es weder für dieselbe, noch für das Kind so schädlich mehr ist, eine Veränderung vorzunehmen, womit es zugleich leichter wird, eine an Beschaffenheit näher kommende Milch zu finden, welche in etwas (denn ganz geschieht es wohl nie) die mütterliche Nahrung ersetze.

Ob das Stillen wirklich die Fruchtbarkeit verminderе?

„Daß aber die stillenden Frauen seltner schwanger werden;„ solches ist in der Erfahrung einigermassen gegründet, wenn blos von einzelnen Müttern die Rede ist: aber das ist nicht wahr, daß alle stillende Mütter überhaupt, und die ganze Zeit ihres Lebens hindurch, weniger Kinder zeugen, als Nichtstillende: und nur dieses, wenn es wäre, könnte der Sache ein anderes Ansehen geben. Wer sich des Gegentheils will überzeugen lassen, der gebe sich nur die Mühe, eine Vergleichung zwischen der Menge von Kindern zu machen, welche jährlich von einer gesetzten Anzahl Einwohner auf dem Lande, und einer nemlichen in Städten, oder auch, damit alles gleich bleibe, zwischen zwoen Städten, in welchen eine gewisse Zahl Häuser ihre Kinder selbst nähret, die andere aber einer fremden Amme oder vielleicht gar einem Thiere die Erfüllung dieser Pflicht überläßt, gezeuget werden.

Behauptung des Gegentheils.

Man hat gesehen, daß diese oder jene Mutter, da sie nicht selbst gestillet, eher schwanger geworden, als da sie solches gethan hatte: hieraus hat man

aber

aber einen sehr schwankenden Beweiß gezogen. Will man zeigen, daß überhaupt mehrere Kinder von nichtstillenden, als von stillenden Müttern lebenslänglich gebohren werden; so muß man mit Berechnungen, die in der Erfahrung geschöpfet worden, dem Staate vorlegen: daß in einem ganzen Lande, in einem Zeitraum von 30 Jahren, in welchem eine Frau anfängt und aufhöret zu gebähren, mehrere Geburten von jenen, als von diesen geliefert werden: und hat man diese schwehre, aber allein etwas beweisende Berechnung gemacht; so hat man erst noch keinen Schritt in dem Beweise des aus einer anderen Einrichtung zu erwartenden Nutzens, weiter gethan: denn es muß der Republick mehr an zwei tausend gesunden und wohlbeschaffenen, als an noch so viel anderen Kindern liegen, von denen schon im zehnten Jahre wieder zwei Drittel fehlen, ein guter Theil der noch übrigen aber, eine nicht geringere Anzahl gesunder Menschen lebenslänglich zu Krankenwärtern brauchet und der menschlichen Gesellschaft entziehet.

Setzen wir eine gleiche Anzahl von stillenden und nichtstillenden Müttern; so müssen wir sogleich von diesen wieder so viele abrechnen, als die Erfahrung lehret, daß ihre Sterblichkeit vor jener, stillender Mütter, größer seye: §. 8. denn weil die, so früher dahin sterben, aus der Zahl zeugender Mütter gesetzet werden; so müssen die davon noch überbleiben-

den schon um so viel mehr Kinder gebähren, als von den Verstorbenen geschähe, so sie lebten. Es ist ferner gewiß, daß die mehrsten nichtstillenden Mütter länger mit dem Nachgeblüte gehen, und nachher weit öfter von dem weissen Flusse befallen werden, als Mütter, die ihre Kinder selbst schenken. §. c. Nun weiß man aber, wie sehr dieser Zustand der Fruchtbarkeit hinderlich seye. Hippocrates sagte: „die, so „eine kalte und dichte Gebährmutter haben, empfan„gen nicht: denn der Saamen löschet in ihnen wie„der aus.„ Galenus erkläret diesen richtigen Satz mit der Vergleichung des Pflanzensaamens: indem, so wenig dieser in einem sumpfigten Boden aufwächst, eben so wenig der Saamen des Mannes in einer mit widernatürlichen und überflüßigen Feuchtigkeiten angefüllten Gebährmutter die nöthige Nahrung finden könne. *) Mauriceau drückte sich fast eben so hierüber aus: „die Gebährmutter, sagt er, wird bei dem „weissen Flusse mit Feuchtigkeiten so überschwemmt, „und ihre innere Fläche so schleimigt und so schlüpf„rig, daß der Saamen des Mannes, obschon er „von Natur zähe ist, sich weder in der Gebährmut„ter anhängen, noch daselbst zurückgehalten wer„den kann: oder, wo dieses auch nicht eintrift, so „stirbt derselbe da ab und geräth in ein völliges Ver„derb-

*) Aphorism. 62. lib. II. Sect. VII.

„ derbniß;„ *) welches abermal mit dem Hippocratischen Ausspruche genau übereinstimmt, wo es heisset: „Wenn die Bährmutter schlüpfrig ist (dies „ geschieht aber bei vielen von Natur) und wenn tief „ eingewurzelte Geschwüre, große Narben allda zu„ rücklassen: so empfängt das Weib zwar wohl den „ Saamen, wenn es sonst nichts hindert; aber er „ fleußt bald wieder aus der Gebährmutter.„ **)

Geschwind auf einander folgende Schwangerschaften schwächen sehr.

Die Frauen werden also durch das Gebähren, so natürlich es sonst ist, allemal sehr geschwächet und entschöpft: **es ist ein Weib, das viele Kinder gebohren hat**, sagt ein jeder von uns, wenn er die frühe Abnahme der Kräfte bei einer fruchtbaren Mutter erklären will. Wenn aber doch das Gebähren manchen Müttern wirklich zur Gesundheit gereichet: so geschieht es gewiß nie bei jenen, welche ihre Schwangerschaften nahe beisammen, und eine Geburt fast ohne Zwischenraum der anderen folgen sehen. „ Wenige Körper sagt Süsmilch, sind von der Stär„ ke, und die meisten Naturen werden (durch das „ geschwind aufeinander felgende Gebähren) vor der „ Zeit geschwächet, und die Unbequemlichkeiten eines „ nachher stäts siechen Körpers, sind viel größer, als

*) Traité des maladies des femmes grosses, liv. I. ch. I. p. 58.

**) De sterilibus, Sect. V.

„ die durch eine Amme erlangten Bequemlichkeiten.
„ Viele Ehen werden daher in der That nicht so
„ fruchtbar, als sie es hätten seyn können, wenn die
„ Mütter die Kinder selbst gesäuget und ihre Gesund-
„ heit erhalten hätten. Es ist auch leicht zu urthei-
„ len, daß die, so nachher von Müttern, die durch
„ die im Anfange bald aufeinander folgende Schwan-
„ gerschaften sind geschwächet worden, erzeuget wer-
„ den, nicht von einer so dauerhaften Konstitution
„ seyn können, als die, welche gesunde Mütter ge-
„ habt haben." *)

Die gemachten Einwendungen finden also nicht Platz. Weder die Beschwehrlichkeiten abseiten der Mutter, weder jene für den Vater, sind im Stande eine Wöchnerin mit Fuge von der natürlichen Schuldigkeit loszusprechen, ihr Kind selbst zu stillen. Es ist auch falsch, daß das Stillen der Kinder mit Frauenmilch, **zur Entvölkerung führe**: da gewiß die ältesten Menschen, welche diese Pflicht am meisten beobachtet haben, die mehrsten Weltgegenden am vorzüglichsten bevölkert haben.

§. 16.

*) Göttl. Ordn. V. c. §. 82. S. 168. Deparcieux verwirft aus diesem Grunde die Ammen, weil die nicht säugenden Mütter bald wieder schwanger würden, ehe sie sich von der Ermattung der vorigen Schwangerschaft erholet: wodurch auch die Kinder geschwächt werden müßten. l. c.

§. 16.

Allein, bei allem diesem kann doch die Sache zu weit getrieben werden, und man kann nicht bergen, daß eine zu lange anhaltende Stillung der Kinder, auch die erwünschliche Fruchtbarkeit sehr hemmen könne. Wenn zu jedem Kinde, 3 bis 4 Jahre mit dem Stillen verwendet werden: so ist nicht wohl möglich, daß ein Weib so viele Kinder gebähre, als solches ohne Nachtheil wohl hätte gebähren können. Süsmilch hat schon diese Ursache von der geringeren Fruchtbarkeit der sonst so gesunden Landweiber angegeben, und er war der Meinung, daß die Gewohnheit der türkischen Mütter, die, nach D. Russel's Berichten, zu Aleppo, ihre Kinder, selbst bis in das dritte, ja wohl vierte Jahr, oder bis sie wieder schwanger werden, säugten, zur Entvölkrung der asiatischen Länder beitrage. *) Eine zu lange Stillung ist in der Natur nicht gegründet: die Mütter leiden endlich dabei und werden leicht mit Blutspeien und Auszährung befallen. Die Zähne der Kinder,

Ein zu langes Stillen schadet doch der Bevölkerung.

*) L. c. §. 95. 253. 258. Auf Minorca sagt Cleghorn, säugen die ärmeren Mütter ihre Kinder, um die öfteren Schwangerschaften, und den zu starken Anwuchs ihrer Familie zu verhindern ebenfalls zwei, bis drei Jahre. Beobachtungen über die epidemischen Krankheiten, Einleitung, S. 72.

der, welche mit dem ersten Jahre häufiger ausbrechen, zeigen auch, daß dieselben jezt anfangen, festere Speisen zu erfodern; und obschon der ältere Rudbeck von einem Knaben erzählet, daß er 8 Schuh lang geworden, weil er bis in sein siebentes Jahr an seiner Mutter trank, bis zur Mittagszeit zu Bette blieb, und erst in seinem achtzehnten Jahre anfieng schwehre Arbeiten zu verrichten; obschon ich selbst, die Kinder, welche recht lang an ihren Müttern tranken, größer und vollsäftiger als andere, befunden habe: so kann es doch einem Kinde nicht zum wahren Vortheile gereichen, meistens von flüßigen Nahrungsmitteln zu leben. Ein lange fortgesetzter Genuß von blosser Milch, scheint allerdings den Magen untauglich zu machen, andere Speisen, in gewisser Menge, wohl zu verdauen, und die Nerven scheinen selbst alsdann von allem fremden Nahrungssafte gereizet zu werden. Vielleicht ist es eine geheime Empfindung solchen Reizes, der vorzüglich den Schweizer sich in der Fremde nach seinem Vaterlande sehnen, und mit dem Heimwehe befallen macht. Der Unterschied der Milch selbsten, macht vielleicht, daß nicht eine jede fremde Milchnahrung im Stande ist, den Abgang des vaterländischen Saftes zu ersetzen. Es kömmt aber auch, in Ernst davon zu reden, nicht darauf an, daß man im gemeinen Wesen lauter Riesenlange Bürger habe: sondern, ohne daß man auf einen Erben allein alles verwende, kann man mehr von zween mit-

mittelmäßig großen Körpern, als von einem zur Fleisch-Säule angemästeten Bürger, gutes hoffen. Immer aber bleibt die verminderte Fruchtbarkeit der zu lange stillenden Mütter, der wichtigste Einwurf gegen die zu große Zärtlichkeit solcher Säugenden. Selbst bei Thieren, hindert das lange Säugen die Fruchtbarkeit, und bei dem Kamele, ist das zweijährige Säugen, eine wichtige Ursache, warum die Vermehrung dieser Thiere sehr langsam ist. *) Die Weiber der Neger oder Schwarzen, werden gezwungen, ihre Kinder 4 Jahre lang zu stillen, und dörfen sich keiner Amme bedienen: dieser Sache schreibt Marchais ihre geringe Fruchtbarkeit zu. **) Die Einwohner der Insel Celebes entwöhnen vielmehr ihre Kinder gleich nach dem ersten Jahre von der Geburt, weil sie von einem längeren Gebrauche der Muttermilch, eine Dummheit der Kinder befürchten. ***)

Es ist also billig, daß man im gemeinen Wesen auf einen so wichtigen Fehler merke, und daß ein Zeitpunkt bestimmt werde, über welchen keine Mutter mehr ihr Kind fortstillen dürfe.

*) Pallas Reise, I. Band, S. 339.

**) Pallas Reise, I. Band, S. 287.

***) Histoire philosoph. & politique, T. I. ch. XXVIII. pag. 190.

§. 17.

Zeit der Entwöhnung bei verschiednen Völkern.

Die Zeit der **Entwöhnung** bestand bei den alten Völkern, nach den Berichten des **Moschion**, *) in einem Jahre und sechs Monat, oder in zwei vollkommnen Jahren nach der Geburt. **) Die Jüdinnen schenkten ihre Kinder meistens über zwei Jahre, und konnten, und pflegten sie noch länger trinken zu lassen. ***) Da aber die Frauenmilch für erwachsene Menschen, eine unreine Speise war, deren Genuß aus den Brüsten selbsten, ihnen von den Schriftgelehrten verboten wurde; ****) so konnte ein Kind, das 24 Monat, als die gesetzte Zeit, gestillet worden ware; nicht wieder an die Brust geleget werden, wenn es wegen anderer Ursache, als wegen Krankheit, während 3 Tagen, oder noch länger, nicht mehr daran getrunken hatte. Waren die 24 Monat

*) In Gynæciis.

**) Valesius, de sacra Philosophia p. 634.

***) Die machabäische Mutter suchte dadurch ihren jüngsten Sohn standhaft zu machen, daß sie ihm laut zuschrie: „Sohn! ... erbarm' dich deiner Mutter, die dich neun „Monat unter ihrem Herzen getragen, drei Jahre mit „eigenen Brüsten gestillet, und bisher erzogen hat!„ II. B. der Machab. c. VII. v. 27.

****) Doch durfte das Weib ihre Milch in eine Schaale melken, und ein anderer konnte sie alsdann trinken.

Monat noch nicht vorüber; so konnte die Mutter ihr Kind wieder anlegen. *) Vor dem dritten Jahre pflegten bei den Römern die Kinder nicht entwöhnt zu werden. **) Man hat so gar eine unehlige Mutter, für schuldig angesehen, ihr Kind drei Jahr lang selbst zu stillen. ***) Daher glaubte Carpzov, daß man ohne Ursache, der Mutter das Onus alimentationis aufbürde, bis das Kind drei Jahr alt seye, weil der Text des erwöhnten Gesetzes von der Milchnahrung allein zu verstehen wäre. ****) Daraus folget auch, daß wenn ein Kind vor dem dritten Jahre entwöhnt wird; der Stuprator zur Bezahlung der Nahrung, und zur Bestreitung anderer Unkösten, wenn es erforderlich wäre, anzuhalten seye. *****) Die Wilden auf Canada stillen ihre Kinder fort, bis in das fünfte, zuweilen auch bis in

*) Maimonides, de cibis vetitis, p. m. 42.

**) Gotofred. ad L. nec filium 9. verb. trimo. Cod. de Patr. poteſtate. Hartm. Piſtorius, obſerv. 97. n. 3.

***) Berger, in reſolut. ad ff. quæſt. un. Brunnem. ad L. 5. ff. eod.

****) Part. 4. conſtit. 27. definit. 5. n. 3.

*****) Carpzov. d. l. S. Joh. Frid. Hertling, de ventre illiusque jure, vulgo vom Hänsgen im Keller; Heidelb. 1712.

das sechste, siebente Jahr. *) Pallas fand den nemlichen Gebrauch unter mehrern sibirischen Völkern. **)

§. 18.

Bestimmung eines allgemeinen Zeitpunkts zum Entwöhnen.

Man hat die Zeit, während welcher ein Kind gestillet werden sollte, verschiedentlich angegeben. Zeißer bestimmte solche wenigstens auf ein Jahr. ***) Wegen Ungleichheit der Kinder, deren eines schwächer ist, als das andere, muß man freilich etwas zugeben, und zu einer Regel für die Entwöhnung, sind anderthalb Jahre hinreichend: ohne daß man jedoch eine Mutter, wenn es nicht die Aerzte für ihr Kind nöthig befänden, zwinge, ihr Kind so lange zu schenken; und es mag genug seyn, dem Stillen nach dem 8ten, oder wenn die Mutter Gefahr dabei liefe, nach den ersten 6 Monaten, doch nur nach und nach, ein Ende zu machen. Krunitz sieht die mehrsten Kinder zwischen ein und anderthalb Jahren, für zur Entwöhnung tüchtig an, und nur bei schwachen und kränk-

*) Dictionnaire Encyclopédique, v. Homme.

**) L. c. III. Band, S. 48.

***) Dissert. de Principum cura circa sanitatem subditorum, p. 11.

kränklichen Säuglingen, finden zwei volle Jahre zum Stillen Platz, ohne daß man der Sache zu viel thue.*) Der Stifter der muselmännischen Religion verbot daher seinen Gläubigen, ihre Kinder über zwei Jahre zu stillen: jedoch können dieselben mit Einwilligung beider Elteren, auch früher entwöhnet werden. **)

Weil die Gemächlichkeit vieler Mütter zu allerhand Kunstgriffen Anlaß geben kann, womit sie die Entwöhnung um so viel eher zu bewirken suchen: so ist nöthig zu verordnen: daß vor dem achten Monat keine Mutter sich unterfange, ihr Kind, ohne besondere Erlaubniß, von ihrer Brust zu thun: welches jedoch auf die Vorzeigung eines von den Aerzten hierüber ohnentgeltlich abzugebenden Attestats, ohne Anstand von jeder Obrigkeit zu bewilligen wäre.

§. 19.

Feierlichkeit des Entwöhnens bei den Alten.

Das entfernteste Alter feierte mit besonderem Gepränge die Entwöhnungs-Zeit seiner Kinder, und so machte es eine mütterliche Verrichtung, durch das Ansehen, das es ihrer Vollendung beizulegen wuß-

*) Oeconomische Encyclopédie, II. Theil, Entwöhnen, allwo viel Nützliches über diesen Artickel gesagt wird.

**) Sura II. v. 234. Maimonides, l. c.

wußte, feierlicher, und ihre Untersuchung auffallender, an deren Ausübung dem Staate gewiß alles liegen sollte.

Die Hebräer feierten in dem spätesten Zeitalter das Entwöhnungsfest. Abraham gab auf den Tag der Entwöhnung seines Sohns Isaac von der Muttermilch, ein prächtiges Gastmal. *) An diesem Tage, sage Rabbi Salomoh mit jüdischem Leichtglaube, legte Sara vor ihren Gästen die Probe ab, daß sie in ihrem Alter wirklich ein Kind gezeuget habe, und solches nicht untergeschoben seye: da sie allen Kindern, welche die zum Entwöhnungsfeste eingeladenen Weiber zugeführet hatten, überflüßig selbst aus ihren Brüsten zu trinken gab. **) Eben so hat Hannach ihren Sohn Samuel, nachdem sie ihn von ihren Brüsten gethan, mit drei jungen Rindern, und einem Scheffel Mehls, auch einem Schlauche Weins, in das Haus des Herren, nach Silo, geschickt. ***) Die Tidinidia der Spartaner, kamen diesen Feierlichkeiten gleich: auf solche Zeit, trugen die

*) Genes. 21.

**) Stuckius, antiquit. convival. lib. I. c. 17. Vermuthlich legte Sara diese Probe nach Tische ab: vorher, würde, mir wenigstens, die Lust zum Essen, wahrscheinlicher Weise vergangen seyn.

***) Samuel, i.

die Ammen ihre Säuglinge zu dem Tempel der Diana Corythallia, wo dann auf spartanische Weise gegessen, und der Göttin einige Milchschweinchen geopfert wurde. *) Cato nannte die Edusa und die Pontina als Göttinnen, die den Knaben vorstünden, weil solche von den Säugemüttern angerufen wurden, wenn sie von der Brust entwöhnet werden sollten. **)

Alles dieses haben wir abgeschaft, und nun ist die erste Mutterpflicht, das Selbststillen, noch blos die Sache des geringeren Haufens. Ich denke demnach, es würde eine allgemeinere Fürsorge für das Wohl der unmündigen Menschheit auch dadurch mit Nutzen sich äussern, wenn man eben dem Zeitpunkt der Entwöhnung, wieder jenen Grad des Ansehens und der Feierlichkeit zu geben suchte, welchen solcher vor alters hatte, und wenn man wenigstens eine Art von Geringachtung im gemeinen Wesen auf jene Mütter setzte, welche aus blosem Eigensinne und aus Nachläßigkeit, das Wohl ihrer Kider versäumen. Ob man billig dieselbe abgeschaft habe?

§. 20.

*) Athenæus, lib. 4.

**) Lochnerus, de festo Tidinidiorum Dianæ Corythalliæ.

§. 20.

Uebergang zum folgenden Abschnitt.

Gesetzt aber, daß es unmöglich, oder unrathsam seye, ein Kind an seiner Mutter trinken zu lassen; daß man sich andertens auch im Stand sehe, demselben die gesündeste Nahrung, welche allzeit in der Frauenmilch besteht, anzuschaffen: so bleibt immer eine wichtige Frage: was die Polizey vor Einrichtungen in grossen und mittelmäßigen Städten zu machen habe, um das Wohl der Neugebohrnen, vor den Gefahren zu sichern, welche es in den Händen gottloser, ungesunder und pflichtvergessener Säugammen läuft? ich will diesem Gegenstande folgenden Abschnitt widmen.

Der

Der
Zwoten Abtheilung
Dritter Abschnitt.
Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

Elige, quæ media est inter juvenemque senemque
Quæ gracilis, nec macra tamen: cui vividus oris
Est nitor, & sano veniens in corpore robur,
Brachia longa, patens pectus, proceraque cervix,
Quæque rubent teretes extanti tubere mammæ,
Unde pluit nivei quantum satis imbris.

Sammarthanus in Pædotrophia.
L. I. p. 62.

---

§. 1.

Unentbehrlichkeit guter Ammen-Anstalten in grossen Städten.

Die Anzahl derjenigen Kinder, welche in jedem gemeinen Wesen entweder von saumseeligen Müttern ihrer natürlichen Nahrung beraubt, oder wegen Krankheit und Tod der Wöchnerinnen, der Verpflegung fremder Hände überlassen werden, ist, besonders in volkreichen Städten, sehr beträchtlich, und die Polizey muß da von einer sehr mangelhaften Verfassung seyn, wenn sie für die Erhaltung so vieler Kinder, keine Verfügung trift, und dem Gerathewohl das Schicksal so mancher Unmündigen schläfrig über-

überläßt. Die Liebe der Elteren, oder wenn diese dem Neugebohrnen durch den Tod entzogen worden sind, der Anverwandten des Säuglings, ist nicht selten so zweideutig, und die Gefahr für die Kinder in dem ersten Alter so groß: daß die Versäumniß eines menschlichen Geschöpfs nie so leicht möglich ist, als gleich nach der Geburt, wo der Tod eines Kindes fast allzeit auf Rechnung der Natur geschrieben wird, wenn man auch bei der geringsten Untersuchung das Gegentheil hievon finden könnte.

Wie leicht wird es anbei einer schlechtdenkenden Amme, wenn sie Jahr und Tag den fremden Säugling, mehrere Stunden weit von seinen Eltern entfernt, zu besorgen hat, demselben ihr eigenes Kind, oder ein anderes unterzuschieben und so einen Tausch mit Kindern zu treffen, hinter welchen die wenigsten saumseelige Mütter je kommen können, welche ihres Kindes kaum bemerkte Züge, nach einer so langen Abwesenheit, kaum mehr zu unterscheiden wissen. *)

Da

*) „Ich kenne zweierlei Arten Leute, die in der Republick „sehr gefährlich werden können, ohne daß man darüber „in Furcht steht. Ammen und Barbierer. Eine ver„giftete Hostie läßt sich vielleicht noch schmecken, den „Dolch muß man hervorziehen; allein ein Barbierer „hat die Anlage zum feinsten Menchelmorde. Entwe„der sollten sehr ehrliche Leute dieses Handwerk treiben, „oder es müßte völlig abgeschaft werden. Was die „Am-

Da die mehrsten Personen, welche im gemeinen Wesen als Säugammen dienen, verunglückte Dirnen sind, welche bei dem Fehler, wodurch sie zu Ammen vorbereitet wurden, sich schwehrlich so viel Zeit genommen haben, den Grad der Ansteckung ihres Verführers genau zu untersuchen; und da dergleichen Weibsleute selten so ehrlich sind, eine solchergestalt anererbte Krankheit so leicht einzugestehen; so kann man sich leicht vorstellen, wie viele Kinder in einer großen Stadt von ihren Ammen mit venerischen Uebeln angestecket werden, und darüber zugrundgehen müssen: so wie hingegen manches obschon eheliges Kind das venerische Gift mit sich zur Welt bringt und seine fremde, aber gesunde Amme anstecket, welche hierauf wieder andern Säugenden das nemliche Gift mitzutheilen pflegt. *) Wie sehr vernachläßigt werden die mehr-

„Amme anbetrift, so hat sie tausend Gelegenheiten, „Kinder zu vertauschen und ich wette, daß es unendliche „male geschieht. Ich habe einen jungen Grafen ge„kannt, der seiner Amme, welche des Organisten Toch„ter war, so ähnlich sah, daß alle Welt ihn für ihren „Sohn gehalten hätte, wenn er nicht in einer gräflichen „Wiege gewesen wäre. Die Wiege ist der einzige Be„weiß der adelichen Abkunft. Eine Amme liebt ihr „Kind mehr, als ein fremdes: das übrige kann ein je„der selbst hinzudenken.„ Ueber die Ehe, S. 254. sq.

*) Sogar das Aussäugen der Brüste bei nichtstillenden Müttern durch fremde Weiber, steckte jene zuweilen mit

mehrsten Kinder, welche man den Ammen aufs Land mitgiebt, ohne sich weiter um sie zu bekümmern? und wie gering ist die Anzahl derjenigen, welche von dort wieder gesund zurückkommen, wenn man auch jene noch dazurechnet, welche von den Ammen wirklich nur unterschoben worden sind?

Aus

---

mit der Venusseuche an. Der Arzt, 154. Stück. Mit venerischen Kindern großer Städte kann diese Seuche, mittelst der Amme, gar oft auf die ringsum solche liegenden Dörfer, und auf ganze sonst unschuldige Familien ausgebreitet werden: ein Umstand, welcher wünschen macht, daß nie ein Kind auf das Land gethan werden sollte, ohne vorher besichtiget worden zu seyn; da ohnehin bei Abgang dieser Vorsicht, leicht Anlaß zu Streitigkeiten gegeben wird: wenn wegen dem Ursprung der Ansteckung, und der Schadloshaltung ein Zwist entsteht. — In der Nachbarschaft von Paris herrschte eine Gattung von Seuche: das Uebel fieng an den Lefzen an, dehnte sich aus über den Rachen, über die Geburtstheile, und endlich über die ganze Oberfläche des Körpers. Es wurden verschiedene Mittel ohne Erfolg gebraucht. Die königliche Academie der Wissenschaften schickte die Herren Lassone und Morand auf den Platz selbsten, um das seltsame Uebel genauer zu untersuchen. Sie fanden bald die nicht zweideutigen Kennzeichen des venerischen Uebels; sie spürten der Ansteckung sorgfältig nach, um ihren ersten Ursprung zu entdecken: sie fanden bald, daß das Uebel von zwei bis drei Kindern kam, welche aus der Hauptstadt an Säugammen dieses Dor-

fes

Aus dergleichen Ursachen sind die nöthigen Veranstaltungen wegen den Lohnammen, eine Sache von der größten Wichtigkeit; besonders in großen Städten, wo die Anzahl nichtstillender oder zum Selbststillen unfähiger Mütter allzeit groß ist, und wo man oft ein Kind der ersten besten Amme anvertrauen muß, die sich im Fall der Noth auftreiben läßt. Ich kann hier keine bessere Muster nützlicher Vorkehrungen an Handen geben; als wenn ich dasjenige ausführlich hier einrücke, was die Könige von Frankreich, und besonders die Stadt Paris, nach und nach gestiftet haben, und ich werde mich dabei zum Theil der Urkunden bedienen, welche von Herren Framboisier de Beaunay, Director des Ammenkomtoirs zu Paris, dem dortigen geschickten und menschenfreundlichen Arzte Herren Gardane von dieser Verfassung mitgetheilet, und von diesem hierauf dem Druck übergeben worden sind: *) wobei ich jedoch einige der vor-

fes überlassen worden waren, und sowohl dies- als auch andere Kinder angestecket hatten. Auch die Männer der Säugammen wurden bald angesteckt, und die, so nach ihnen aus dem nemlichen Gefässe tranken, waren davon nicht ausgenommen. Man bediente sich alsbald bei den Kranken des Queckſilbers, und dadurch ward endlich die vorher verkannte ansteckende Seuche erſticket. Gazette Salutaire, 1776. No. VI.

*) Détail de la nouvelle direction du Bureau des nourrices de Paris, à Paris 1775.

vorhergegangenen Polizeyverordnungen, wegen besonderer Fürtreflichkeit, in einer getreuen Uebersetzung einrücken und bei allem diesem meine eigene Gedanken mittheilen will.

§. 2.

Von dem Ammendienste selbsten.

Es ist leicht zu erachten, daß die Hoffnung, sich als Amme in einem guten Hause unterzubringen und auf eine leichte Art gut zu nähren, eine große Anzahl verunglückter Dirnen zu den Hauptstädten führen müsse. Sogar finden sich unter solchen mehrere arme Stadtweiber, die aus Noth den Ammendienst ergreifen, und entweder ihre eigenen Kinder dabei zurücksetzen, oder nebst dem eigenen, auch fremde zu Stillen übernehmen, oder endlich mehrere Kinder nacheinander schenken.

Wenn Süsmilch die Leichtigkeit, im gemeinen Wesen noch als Amme unterzukommen, bei ledigen Mädchen als eine Sache ansieht, die das Hurenleben beförderet; *) so muß man im Gegentheil glauben, daß bei der Verführung wenige Mädchen auf diese Aushilfe, und eben so wenig an das Schwangerwerden selbst denken: und daß, wenn man ihnen auch noch diese Aussicht entziehen wollte, deßwegen wohl nur sehr wenige von allen denen, dem Triebe ihres Temperaments oder der Verführung widerstehen würden, welche man jährlich verunglücken sieht: aber

*) L. c. I. Theil, §. 260. S. 516.

aber es müßte gewiß ein großer Beweggrund zur Verzweiflung mehr entstehen, wenn einer unglücklichen Person auch noch dieser Trost entzogen würde, daß sie sich in ihrer Verlassenheit noch einen Ort aussuche, in welchem sie sich, wenn ihr Kind inzwischen bald nach der Geburt gestorben seyn sollte, ehrlich unterhalten und selbst in der Beschäftigung fürs gemeine Wohl, wieder eine Stelle vertreten könne, welche ihr oft zur Verbesserung des ersten Fehlers, und manchmal zu ihrer Versorgung helfen: denn man kann sich leicht überzeugen, daß eine sorgfältige Amme bei den Familien sich gar oft so viel Verdienst zu erwerben weiß, daß dieses Mittel nicht selten ein sehr guter Weg ist, ihr verlohrnes Glück wieder zu finden.

Man kann jedoch hier nicht verhölen, daß, ohne eine genaue Aufsicht, und auch zuweilen selbst bei einer solchen, manche gewissenlose Dirne, um sich besser als Säugamme unterzubringen, ihr eigenes Kind vernachläßigen dürfte, um solchergestallten ihre Brüste ungehindert verdingen zu können. Die Mutterliebe ist zuweilen ein allzuschwaches Band wider den Leichtsinn, und wider das äusserste Elend, welches meistens die verunglückten Personen zu drücken pflegt: und es ist daher manche Unordnung vorauszusehen, wenn das gemeine Wesen nicht die Veranstaltung trift, daß erstens dieses Elend, als eine wichtige Ursache des Kindermords erleichtert werde; zweitens daß man von jeder Dirne, welche sich zum Ammendienst darstellet, nebst anderen, auch diesen Beweiß

fordere: „daß ihr eigenes Kind, weder aus Vernachlässigung, noch aus Abgang guter Nahrung gestorben seye.„

§. 3.

Von dem Ammen-Komtoir zu Paris.

Ich komme zur Sache selbsten. — Bei den vielen Kindern, welchen jährlich zu Paris die mütterliche Nahrung entzogen wurde, trafen immer sehr viele Personen, um als Ammen unterzukommen, daselbst ein: es nahmen sich, seit vielen Jahren, gewisse Leute, unter dem Nahmen der Récommandaresses, (Ammenmütter) dieser Bestellungen an, an welche sich die Ammen zu wenden, und auf geschehene Nachfrage von jenen an die Elteren überlassen zu werden pflegten. Man versammelte diese zum Säugen bestimmte Weibspersonen in besondern Wirthshäusern, wohin sich alle die, so Ammen zu haben wünschten, wenden mußten.

Um den großen Unordnungen, welche hier unvermeidlich waren, vorzubeugen, wurde durch eine besondere Verordnung *) folgende Einrichtung für gut befunden:

Ludwig von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

„Da der Ammenmutterdienst, welcher schon „vor so vielen Jahren in Unserer lieben Stadt Paris „öf-

*) Déclaration du Roi, du 29. Janvier 1715. Enrégistrée au Parlement le 14. Fevrier 1715.

„ öffentlich aufgerichtet worden ist, *) nicht nur in „ Betreff der Elteren wichtig ist, deren Kinder von „ jenen, an gewisse Säugammen auf das Land ver„ schicket werden, nachdem sich solche bei den Am„ menmüttern darum gemeldet haben; sondern auch „ abseiten des Staates, dem die Erhaltung und Er„ ziehung der Kinder so sehr am Herzen liegen muß,

*) Vormals nahmen sich die Hebammen zu Paris, selbsten um die Anschaffung der Säugammen für diejenigen Kinder an, die sie von ihren Schwangern empfangen hatten, und das alte Herkommen gab ihnen beinahe ein ausschliesendes Recht auf dieses Geschäft. Durch die Bestellung der Ammenmütter, wurde zu Paris endlich den Wehemüttern untersaget, sich ferner mit dergleichen Geschäfte abzugeben. Die Einrichtung mit den Ammen, und ihren Vorsteherinnen den Ammenmüttern (welche von dem Oberstenpolizeyrichter verpflichtete und dem Bureau des nourrices vorgesetzte Weiber sind) wurde in dieser Stadt schon frühe, nemlich 1615. im Hornung, durch besondere Lettres patentes gemacht. In den Jahren 1622. vom 9ten des Wintermonats 1655. wurden diese durch besondere Arrest von dem Parlament, und unterm 17ten August 1685. durch eine eigene Verordnung von dem Criminalrichter zu Paris bekräftiget. Das gleiche geschah nochmals von dem Parlament unterm 18ten Jänner 1686. von dem Lieutenant Criminel vom 14ten August 1703. abermal von der Obergerichtskammer unterm 29ten Julius 1705. V. Etat de Médecine, 1776. p. 194. sq.

„ alle mögliche Rücksicht verdienet; so haben Wir
„ Unserer eigenen Fürsorge werth gehalten, daß Wir
„ selbst über einen so wichtigen Gegenstand der Poli-
„ zey, die nöthigen Befehle ertheilten, besonders da
„ sich, dem Vernehmen nach, so viele Mißbräuche
„ dabei eingeschlichen haben sollen. Da es Uns aber
„ scheinen wollte, daß die Vollziehung der Ordnung,
„ die Wir zu solchem Ende entworfen haben, haupt-
„ sächlich diejenige Magistratsperson angienge, wel-
„ cher das ganze Polizeywesen in Unserer lieben Stadt
„ Paris oblieget; so haben Wir hiemit für gut er-
„ achtet, hiemit das alte Herkommen aufzuheben,
„ welches ohne anderes Recht als jenes, des lang-
„ würigen Besitzes, dem Criminalrichter des Châtelet
„ die Erkenntniß über alles, was die Verrichtungen
„ der Ammenmütter betrift, bisher überließ, um diese
„ ganze Sache dem Polizeyrichteramt, wozu sie eigent-
„ lich mehr gehöret, einzuverleiben. Wir verordnen
„ daher, ꝛc. „

Aufrichtung von 4 Bureaux de nourrices.

Art. I. „ Daß anstatt der zwoen bereits auf-
„ gerichteten Stellen der Ammenmütter, in die Zu-
„ kunft vier derselben seyn sollen. „ Hier werden die
Gassen bestimmt, wohin ein jedes der Bureau gehöret.

Jedes soll einen Register führen.

II. „ Auf jedem Bureau soll ein eigener Regi-
„ ster gehalten werden, welcher von dem Oberpoli-
„ zeyrichter zu parafiren ist. „

Diese Register sollen alle Monat von einem

III. „ Jedes Bureau soll unter der Aufsicht ei-
„ nes Commissaire du Châtelet stehen, welcher alle
„ Monat den Register untersuchen und im Fall, daß
„ ge-

„ gegenwärtiger Verordnung zuwider gehandelt wor„ den wäre, dem Oberpolizeyrichter davon die Nach„ richt abstatten solle, damit von diesem die nöthige „ Anstalt getroffen werden möge, welches alles, ohne „ weitere Unkosten zu verursachen, vorgenommen wer„ den solle. Jedes der erwöhnten Register solle des „ Jahrs viermal, und wenn es ihm nöthig schiene, „ auch wohl öfters dem Oberpolizeyrichter vorgeleget „ und von demselben gleichermassen geprüfet werden.„

Unter-Aufseher, und jährlich viermal von dem Ober-Polizeyrichter untersuchet werden.

IV. „ Jeder Artickel des Registers solle den „ Nahmen, das Alter, die Heimath und die Pfarrei, „ wozu die Säugamme gehöret, den Stand ihres „ Mannes, das Alter ihres eigenen Kindes, und ob „ solches noch bei Leben, oder tod seye, in sich fassen.„

Wie solches Register beschaffen seyn solle.

V. „ Der Inhalt des vorhergehenden Artickels „ solle von dem Pfarrer der Säugamme bekräftiget „ werden, wie dieser auch wegen den Sitten und der „ Religion derselben, und ob solche eine Wittwe oder „ verheirathet, ob sie noch einen anderen Säugling „ habe, oder nicht? sein Zeugniß abstatten solle.„

Nothwendiges Zeugniß der Pfarrer.

VI. „ Die Zeugnisse für die Säugammen sollen „ zusammengeheftet und von Monat zu Monat, nach „ Anleitung der Artickel des Registers, mit Zahlen be„ zeichnet werden, als worüber die Aufseher ebenfalls „ besondere Sorge haben sollen.„

Aufbewahrung sämtlicher Atteftate wegen den Ammen.

VII. „ Desgleichen soll in den Registern so„ wohl von dem Nahmen und dem Alter des Kindes,

Fernere Einrichtung der Register.

„so der Säugamme übergeben wird, *) als von „dem Nahmen der Wohnung und der Handthierung „des Vaters, Meldung geschehen. Einer jeden Säug„amme solle hievon eine Abschrift durch die Ammen„mutter des Bureau, zugestellet werden, bei welchem „sie sich gemeldet haben wird: diese Abschrift aber „solle von der Ammenmutter unterschrieben und von „dem Aufseher (Commissaire) eingesehen werden; „alles bei Straf 50 Pfund für jeden Fehler gegen „die Verordnung abseiten der Ammenmutter, und „bei einer drei Monat langen Absetzung von ihrer „Stelle, oder noch grösserer Strafe, wenn der Feh„ler wieder geschehen sollte.„

Abschrift, die jeder Säugamme gegeben werden solle.

VIII. „Die Säugammen sollen schuldig seyn, „erwöhnte Abschriften ihrem Pfarrer vorzuzeigen, als „welcher ihnen einen Schein geben wird, den sie hier„auf an den Oberpolizeyrichter schicken sollen, wel„cher denselben einer jeden Ammenmutter wird über„reichen lassen, um zu dem ersten Certificat ihres „Pfarrers geleget zu werden; als welches in dem „Re-

Diese muß dem Pfarrer gegen einen Schein vorgewiesen werden, welcher selbst wieder aufbewahret wird.

*) Ich begreife ein für allemal nicht, wie dieses hinreichen möge, um die Eltern, so ihre Kinder auf mehrere Jahre zu den Ammen aufs Land schicken, sicher zu stellen, daß sie auch ihr eigenes Kind wieder zurück erhalten: die Gesichtsbildung ist bei Kindern so veränderlich, daß man sich auf dieses Kennzeichen, wenn man es auch noch so deutlich im Register anzeigen wollte, nicht verlassen kann. S. F. 1.

„ Register, neben dem gehörigen Artickel angeführet „ solle werden, als worauf der Aufseher halten wird. „ Die Säugammen, welche diesem Befehle kein Ge„ nüge geleistet haben würden, sollen in eine Strafe „ von 50 Pfund verfallen, wofür ihre Männer haf„ ten müssen. „

IX. „ Unter gleicher Strafe verbieten Wir den „ Hebammen, Gastgebern, und allen andern Perso„ nen, als blos den Ammenmüttern, je einige Säug„ ammen und Ammenführerinnen (Meneuses) bei „ sich aufzunehmen, ihnen einen Aufenthalt zu gestat„ ten, oder sich damit abzugeben, ihnen Säuglinge „ zu verschaffen, oder, unter solchem Vorwande, eine „ Belohnung oder ein Geschenk anzunehmen: wodurch „ Wir jedoch, was das dahiesige Findelhaus betrift, „ keine Neuerung einzuführen gedenken. „

Einschränkung der Ammenbestellung durch blosse Ammenmütter.

X. „ Den Führerinnen verbieten Wir unter „ ähnlicher Strafe, die Ammen anderwärts hinzu„ weisen, als zu einem der 4 Bureaux der Ammen„ mütter. „

Befehl die Ammen an solche anzuweisen.

XI. „ Zugleich wird hiemit auch den Säugam„ men verboten, zween Säuglinge auf einmal zu hal„ ten, bei Strafe der Peitsche gegen die Amme, und „ von fünfzig Pfund gegen ihren Mann, wobei sie „ noch des Lohnes für beede Säuglinge verlustiget „ werden solle. „

Verbot zween Säuglinge zugleich zu halten.

XII. „ Unter gleicher Ahndung sollen die Säug„ ammen, die Elteren oder diejenigen Personen die „ ihnen einen Säugling anvertrauet haben, von den

Pflichten der Amme bei aufstossendem

„ Hin-

Hinderniß, das Kind fortzuschenken.

„ Hindernissen benachrichtigen, wegen welchen sie das „ Kind nicht mehr zu stillen im Stand sind, so wie „ von den Ursachen, warum sie dieselben an andere „ Säugammen überlassen haben, von deren Nahmen, „ Wohnung und Handthierung. Eben so haben auch „ die Säugammen, wenigstens im zweiten Monat ei„ ner bei ihnen neuerdings eingetroffenen Schwan„ gerschaft, den Eltern oder Pflegern der Säuglinge „ Nachricht zu geben. *)

Bei erfolgtem Tode des Säuglings.

Wenn ein Kind bei ihnen „ stirbt; so sollen sie alsbald denjenigen, so ihnen „ dasselbe anvertrauet hatten, ein solches zu wissen „ thun, und ihnen einen Todenschein davon über„ schicken. Wenn der Pfarrer von ihnen die Bezah„ lung für dergleichen Scheine abverlangte, so sollen „ sie

*) Dazu scheint man doch nicht so leicht jede Amme verbinden zu können, ohne zu mancherlei Streit zwischen dieser und den Eltern des Säuglings Anlaß zu geben; weil mehrere Weiber von keiner Schwangerschaft wissen, und sowohl ihr Monatliches richtig fortleiden, als einer unveränderten Gesundheit geniessen, bis sie selbst durch die stärkere Bewegung ihres Kindes von ihrem veränderten Stande vergewissert werden: wie man deutlich an mehrern noch in der Schwangerschaft ihre Kinder fortstillenden Müttern sieht, welche solches nicht thun wollten, wenn sie etwas von ihrem neuen Stande gewußt hätten. Vor dem vierten Monat wenigstens, scheint mir also kein Verbot so leicht befolglich zu seyn: dann aber kann der mehr anwachsende Leib jede Frau schon allein auf eine Schwangerschaft denken machen.

„ sie in Gemäßheit einer bevorstehenden neuen Po„ lizeyverordnung, wegen der Auslage schadlos ge„ halten werden.„

XIII. „ Unter 50 Pfund Straf, sollen die „ Säugammen unter keinerlei Vorwand, auch nicht „ einmal wegen ausbleibender Zahlung, ihre Säug„ linge weder selbst zurückbringen, noch zurücksenden, „ ohne deren Eltern oder Pflegern hievon schriftliche „ Nachricht gegeben, und von ihnen die Weisung da„ zu erhalten zu haben. Im Fall aber, daß die El„ teren und Angehörigen des Säuglings, auf die ge„ schehene Anzeige keine Antwort ertheilten: so sollen „ die Ammen entweder selbsten, oder durch ihren „ Pfarrer, den Oberpolizeyrichter davon benachrich„ tigen, welcher ungesäumt veranstalten wird, ent„ weder, daß das Rückständige an die Amme bezahlet „ werde, oder daß dieselbe das Kind zurückschicke, „ um von der Polizey anderwärts untergebracht zu „ werden.„

Die Ammen sollen ohne Weisung keinen Säugling zurückschicken.

XIV. „ Die Elteren sollen von dem Oberpoli„ zeyrichter zur Abzahlung der Ammengelder für die„ jenigen Kinder angehalten werden, welche sind von „ den Ammenmüttern hinausgegeben worden. Diese „ Strafe soll auf die blosse Untersuchung des Kom„ missars können angesetzet werden, welcher den Re„ gister eingesehen haben wird, worin die Säuglinge „ aufgezeichnet stehen: nachdem aber die Elteren, und „ andere Personen, welche das Kind zur Amme her„ gegeben haben, nach der bei dem Polizeygerichte

Wie die rückständigen Ammengelder einzutreiben seyen.

„ übli-

„ üblichen Weise, ohne weitere Umstände, vorgela„ den und verhöret worden seyn werden; so sollen „ die Strafgelder auf alle mögliche Wege, selbst mit „ Einziehung der Schuldner eingetrieben werden, „ wenn es so von dem Oberpolizeyrichter befohlen „ werden sollte; als welches in allen Fällen geschehen „ mag, ausser, wenn ein augenscheinliches Unvermö„ gen zugegen wäre.„ *)

XV.

---

*) Dieser Artickel ward unterm 19ten Junius 1737. von dem Parlament zu Paris neuerdings wiederholet und bestätiget. Daß viele unglückliche Eltern wegen zurückbleibender Bezahlung der Ammen verschiedentlich in das Gefängniß geworfen werden müssen, erhellet aus der großmüthigen Befreiung vieler dergleichen armen Gefangenen und aus der Entrichtung aller an sie gemachten Forderungen durch der Königin von Frankreich Majestät, bei Gelegenheit Ihrer ersten Schwangerschaft, und, wie durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wurde, so hat bei der unterm 19ten Christmonat 1778. erfolgten glücklichen Entbindung der geliebten Königin, der Magistrat zu Paris den Befehl ertheilet, daß zween Schöffen sich nach den Gefängnissen begeben sollten, um die Schulden der wegen Ammenlohn in Verhaft gezogenen Väter zu bezahlen. Unter diesen befand sich ein Vergoldergeselle, der 24 Kinder gezeugt und deren noch 19 am Leben hat, und zum erstenmal die Vaterspflicht in Geld nicht entrichten konnte. Die Stadt hat nicht nur für ihn bezahlt, sondern auch die Erhaltung seines letzten Kindes, so wie auch derer, die etwa noch folgen möchten, übernommen.

XV. „Gegenwärtige Unsere Verordnung soll „in dem Bureau der Ammenmütter und auf jedes „Register oben eingeschrieben, desgleichen in gedach„tem Bureau öffentlich angeschlagen und in allen „königlichen und andern herrschaftlichen Besitzungen, „die unter Unseren Obergerichtshof zu Paris gehö„ren, verkündet werden. Wir befehlen also, rc. rc. „Gegeben zu Versailles den 29ten Jänner 1715.„

Wie diese Verordnung bekannt gemacht werden solle.

Eine andere Verordnung vom 1ten März 1727. befielt ferner:

„Daß diejenigen, welche die Verrichtung eines Ammenführers oder einer Führerin übernehmen, ebenfalls über ihren Vor= und Zunahmen, von ihrer Wohnung, Lebensart, Religion und von ihren Sitten, ein von ihrem Pfarrer unterschriebenes Zeugniß vorlegen sollen. Hierüber soll ein Register und eine Tabelle in demjenigen der vier Bureau geführet werden, welches sie wählen werden. Jeder von den Führern solle einen von dem Oberpolizeyrichter, oder von einem durch ihn dazu bestellten Beamten unterschriebenes Register führen, in welches sie, in Gegenwart der Elteren, dasjenige Geld selbst einschreiben, oder einschreiben lassen sollen, das sie für die Säugammen erhalten werden, wovon sie die Führer sind. Dieselben sollen keine neugebohrne Kinder ohne ein Zeugniß über die Zurücksendung abseiten der Ammenmutter, nachdem jene bereits getaufet worden, und ausser in Gesellschaft der Säugammen, welche sie stillen sol-

Verhaltungsregeln für die Méneurs und Méneuses.

sollen, anderwärts hintragen. Sollte ein Kind unterwegs sterben, so muß die Anzeige davon sogleich dem Beamten, oder dem Pfarrer des nächsten Orts geschehen, welcher hierüber einen Schein abgeben wird: alles unter besondern Strafen; und sollen die Säugammen, welche aus eigener Schuld unterwegs ein Kind zugrundgehen liessen, nach aller Schärfe der Gesetze gerichtet werden. Niemand anders soll sich, ohne Erlaubniß einer der vier geschwohrnen Ammenmütter, bei einer Strafe von 50 Pfund unterstehen, Säugammen zu sich zu nehmen und zu unterhalten, um ihnen Säuglinge zu verschaffen. „

Eben diese Verordnungen weisen auch **Ammenmüttern, Führern und Führerinnen** ihre bestimmte sehr mäßige Belohnung an.

Verordnung in Betreff der Ammenmütter.

Nach einer ähnlichen königl. Verordnung von 1729. sollen die **Ammenmütter** wenigstens vierzig Jahr alt seyn, und über ihre Fähigkeit sowohl, als über ihre Religion und Sitten, geprüfet werden; auch über leztere ein Zeugniß bringen, worauf sie vor dem Oberpolizeyrichter, in Gegenwart des Königs-Procurators, den Eyd ablegen, daß sie ihrem Amte wohl und getreu vorstehen wollen.

Ammen-Verordnung in der Residenzstadt Versailles.

Eine fürtrefliche und umständlichere Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand, ist die vom 22ten Augustmonat 1761.

Die Artickel, welche in obigen Verordnungen noch nicht enthalten sind, (die, so nur das nemliche berüh-

berühren, werde ich bedächtlich auslassen) fassen folgende nützliche Regeln in sich:

Art. I. Wird die nemliche Verfassung, welche das Ammenwesen zu Paris hat, auch zu Versailles, jedoch nur mit einer einzlen Ammenmutter eingeführet. Aehnlichkeit mit der Pariser.

III. „Solle dieselbe 4. Register führen, welche „von dem Amtmanne zu Versailles, auf allen ihren „Blättern unterzeichnet werden sollen.„ Vier Ammenregister.

V. „Sollen, für jeden Säugling, der Ammen„mutter, von den Eltern oder Pflegern der Kinder, „welche durch diese, der Säugamme anvertrauet wer„den, dreißig Sols zu entrichten seyn.„ Belohnung der Ammenmutter.

VI. „Solle auch der Tag in dem Register an„gedeutet werden, an welchem die Säugamme ihr „eigenes Kind verlohren hätte.„ Anzeige des Sterbtags von dem Kind einer Amme;

VII. „Soll auch angezeiget werden, ob die „Säugamme eine Wittwe oder verehligte Frau seye, „und auf welchen Tag, in jenem Falle, ihr Ehemann „gestorben seye; auch ob sie sonst keinen Säugling „habe?„ Und von jenem ihres Mannes.

IX. „Von all' demjenigen, was von des Kin„des und seiner Elteren Nahmen, Wohnung, Alter, „Handthierung, in das Register eingetragen wird; „sollen der Säugamme zwo Abschriften von der Am„menmutter ertheilet, und, ohne alle Unkosten, von „dem Kommissar berichtiget werden; alles unter Sollen zwo Abschriften aus dem Register an jede Amme ertheilet,

„ Straf von 50 Pfund gegen die Ammenmutter bei „ jeder Unterlassung und noch größrer Ahndung, wenn „ sie den nemlichen Fehler wieder begeht. „

Eine davon aber von dieser an ihren Pfarrer abgegeben werden.

X. „ Eine dieser Abschriften soll die Säugamme „ ihrem Pfarrer gegen einen schriftlichen Schein ab„ geben, den sie in den ersten vierzehn Tagen ihrer „ Anheimkunft, dem Bureau der Ammenmutter über„ schicken solle: damit man solches zu dem ersten At„ testat des nemlichen Pfarrers lege, und auf das „ Register, zur Seite des Artickels aufnotire. Der „ Kommissar soll hierüber genaue Obsicht führen, und „ selbst dieses zweite Zeugniß sich vorlegen lassen und „ berichtigen. Die Säugammen, welche gegenwärti„ gen Artickel nicht befolgen, müssen 50 Pfund Straf „ erlegen. „

Beschaffenheit des zweiten Registers.

XI. „ Die Ammenmutter soll ein zweites Regi„ ster führen, um darin die Säugammen aufzuschrei„ ben, welche durch ihre Fürsorge einen Säugling „ erhalten wollen, und soll eine Amme, die solcher„ gestalt eingeschrieben worden ist, keinen Säugling „ anders, als durch die Ammenmutter erhalten kön„ nen. Wir verbieten jederman die Säugammen von „ dem Bureau abzuhalten, oder ihnen, ohne Beiwis„ sen der Mutteramme, Säuglinge zu geben oder zu „ verschaffen, bei 50 Pfund Straf, sowohl gegen die, „ so ihr dazu verholfen haben, als gegen die Säug„ amme, nebst noch größrer Strafe bei einem Rück„ falle. „

XIII.

XIII. „Um dem Mißbrauche einiger Säugam- „men vorzubeugen, die ihre Säuglinge neben sich in „ihr Bette legen, wodurch mehrere Kinder erstickt, „oder sonst beschädiget worden sind; so befehlen „Wir, daß die Säugammen eine Wiege in ihrer „Stube haben, und ihrem Pfarrer vorzeigen sollen, „als worüber dieser zugleich in seinem schriftlichen „Zeugniß (nach dem VII. Art. dieser Verordnung) „Nachricht ertheilen wird. Es solle sich fernerhin „keine Amme mehr unterfangen, unter welch' einem „Vorwand solches nur seyn möge, ihren Säugling „neben sich in ihr Bette zu nehmen, auch nicht meh- „rere Säuglinge oder Kinder zusammen in eine Wiege „zu legen, bei 50 Pfund Straf, und selbst leiblicher „Züchtigung wenn es wieder geschähe.„

Verbot die Kinder zu sich ins Bette, oder mehrere zusammen in eine Wiege zu legen.

XIV. „Ein jeder Ammenführer oder jede Füh- „rerin, sollen von ihrem Pfarrer ein Zeugniß über „ihren eigenen Vor- und Zunahmen, ihre Wohnung, „Lebensart, Sitten und Religion, dem Bureau der „Ammenmütter überliefern: diese Atteſtate sollen in „ein drittes Register, das die Ammenmutter zu hal- „ten hat, zusammen eingetragen, und durch den Po- „lizeybeamten ohne Kösten berichtiget, der erwöhnte „Register aber, auf allen Blättern, von dem Amt- „manne zu Versailles unterschrieben (cotté & pa- „rafé,) die Vor- und Zunahmen, so wie die Woh- „nungen der gesagten Führer aber auf eine besondere „Liste in dem Bureau der Ammenmutter aufgeschrie-

Die von den Méneurs bei- zubringende Atteſtate sol- len dem drit- ten Register eingeschrieben werden.

„ben werden; alles bei 50 Pfund Strafe gegen die „Ammenmütter, Führer und Führerinnen.„

Verbot sich in das Amt der Führer unbefugt einzumischen.

XV. „Niemand, wer es auch seye, soll sich „in das Amt der Führer oder Führerinnen einzumi„schen, ohne das erwöhnte Zeugniß des Pfarrers in „dem Bureau der Ammenmütter einschreiben gelas„sen zu haben; unter 50 Pfund Strafe, und soll er„laubt seyn, diejenigen, welche zu Versailles, oder „in den Dörfern Montreuil, St. Antoine und Gla„tigny diesem Verbote entgegen handeln werden, ge„fänglich einzuziehen.„

Es soll kein Méneur ohne Zeugniß des Pfarrers angenommen werden.

XVI. „Desgleichen soll auch die Ammenmut„ter, unter 50 Pfund Strafe, und unter Absetzung „von ihrem Dienste auf ein Vierteljahr, oder, wenn „der Fehler wieder von ihr geschähe, bei vollkomme„ner Absetzung, sich keiner Führer oder Führerin„nen bedienen, ohne obiges Attestat von ihnen er„halten zu haben.„

Wie die Ammen-Gelder von den Führern zu verrechnen seyen.

XVII. „Die Ammenführer und Führerinnen „sollen schuldig seyn, ein Register zu halten, das der „Polizeybeamte unentgeldlich unterzeichnen wird, und „in welches sie, in Gegenwart der Elteren, oder an„derer Personen, welche lesen können, die Summen „selbst einschreiben, oder durch andere einschreiben „lassen sollen, welche sie zur Bezahlung der Säug„ammen deren Führer sie seyn werden, erhalten ha„ben; um hierüber den Säugammen Rechenschaft zu „geben, und denselben das Geld binnen fünfzehn „Tagen, von der Zeit an, wo sie dasselbe erhalten

„ha-

„ haben werden, einzuliefern, bei 50 Pfund Strafe, „ und solle den Eltern der Säuglinge auf ihr Wort „ geglaubt werden, wenn die Führer oder Führerin- „ nen gegenwärtigen Artickel nicht befolget haben „ sollten. „

XVIII. „ Im Falle, daß die Säugammen nicht „ schreiben und selbst eine Quittung abgeben könnten; „ so sollen die Führer oder Führerinnen denselben „ das Geld, welches sie von den Eltern der Säug- „ linge für die Amme erhalten haben werden, nicht „ anders, als in Gegenwart des Pfarrers, oder, in „ desselben Abwesenheit, des Kappellans, oder des „ Pfarrverwesers, überliefern, als wovon sie in ih- „ ren Registern die Anzeige machen, und diese von „ dem Pfarrer, Kappellan oder Deservant unterschrei- „ ben lassen sollen, welche bei der Bezahlung zuge- „ gen gewesen sind. Im Fall aber, daß keiner von „ diesen gegenwärtig gewesen wäre, so soll der Lohn „ in Beiseyn des Meßners oder des Pfarrsyndicus ent- „ richtet und von jenem unterschrieben werden. Im „ Uebertretungsfall, solle man sich an die Aussage der „ Säugammen, über dasjenige, was sie noch zu em- „ pfangen haben, halten. „

Wie dieselben von den Ammen quittiret werden sollen.

XIX. „ Den Geschäftträgern und Untergebenen „ der Hebammenmutter ist verboten, unter welch' ei- „ nem Vorwande es seye, das geringste von den Am- „ men, die durch Fürsorge des Bureau, Säuglinge er- „ halten haben, als Geschenk anzunehmen; bei 100. „ Pfund Straf, wofür, so wie für dasjenige, was

Den Ammen soll von dem Bureau nichts abgenommen werden.

„ihre Untergebene oder Mägde von den Ammen er„halten haben, die Ammenmutter zu stehen hat.„

Bezahlung der Ammen durch die Ammenmutter oder die Elteren der Säuglinge.

XX. „Was die Ortschaften angeht, die für „die Säugammen keine aufgestellte Führer haben, „als Versailles, Montreuil, St. Antoine, und „Glatigny; da überlassen wir der Ammenmutter, „von gedachten Orten die Gelder einzuziehen, welche „an die Säugammen monatlich entrichtet werden sol„len. Dieselbe hat demnach die Zahlung zu quitti„ren, und sich auf ein viertes Register, das von „dem Amtmanne zu Versailles unterzeichnet seyn solle, „als verbindlich einzuschreiben. Doch können die El„teren, wenn sie es verlangen, die Säugammen auch „selbst gegen Quittung bezahlen: unterlassen sie die„ses; so wird der Aussage der Säugammen wegen „ihren Forderungen geglaubt. Ist hingegen die Un„einigkeit nur zwischen den Eltern und den Säug„ammen, wegen dem verabredeten Preiße des Am„mendienstes; so wird den Eltern Glauben beige„messen.„

Alle Ammen sollen zu der Ammenmutter gewiesen werden.

XXI. „Die Führer und Führerinnen sollen, „bei 50 Pfund Strafe die Säugammen nirgend an„ders wohin anweisen oder führen, als zu dem Bu„reau der Ammenmutter.„

Wie sich die Ammen zu verhalten ha-

XXII. „Allen Säugammen, welche, auf blos„ses Begehren der Elteren, nach Versailles in bür„gerliche Häuser kommen, um Säuglinge abzuholen; „soll hiemit verboten seyn, die gesagten Kinder von

„sich

„ sich zu geben, und Versailles zu verlassen, ohne „ von beeden Elteren des Kindes ein Zeugniß erhal„ ten zu haben, worin der Vor- und Zunahmen der „ Elteren, ihre Handthierung, Wohnung und Pfar„ rey, auch die Nahmen des Säuglings selbsten, ge„ nau angeführet seyen; bei 50 Pfund Straf gegen „ jede solche Säugamme. Wir befehlen, unter glei„ chen Strafen, den Säugammen, daß sie, bei ihrer „ Anheimkunft, sogleich gedachte Certificate in die „ Hände ihres Pfarrers abgeben sollen: die Pfarrer „ hingegen haben solche zusammenzuheften, und aufs „ längste in Zeit von 14 Tagen nach Zurückkunft der „ Säugammen in ihre Pfarrey, sowohl ein Zeugniß „ hievon an Unseren Procurator bei dem Amte zu „ Versailles einzusenden, als auch einzuberichten, „ welche Säugammen sich bei ihnen nicht gemeldet „ haben: um daß Unser Procurator bei jedem Vor„ falle das Nöthige veranlasse, und durch den Amt„ mann zu Versailles verordnet werden, was Rech„ tens ist.„

ben, die von den Eltern selbsten angenommen werden.

XXIII. „ Weder die Säugammen, noch ihre „ Führer oder Führerinnen sollen sich bei Leibsstrafe „ unterstehen, zu Versailles Säuglinge anzunehmen, „ und solche hernach bei ihrer Anheimkunft, andern „ säugenden Weibsbildern zu überlassen: noch weni„ ger sollen sie, unter einem falschen Certificat, einen „ Säugling zu erhalten trachten. Wir verbieten auch „ allen Säugammen, die sich schwanger finden wür„ den, Säuglinge anzunehmen und zu stillen, bei 50

Verwechslung der Ammen verboten.

Schwangere sollen keine Säuglinge annehmen.

 „ Pfund

„ Pfund Strafe, welche von ihren Männern bezahlet „ werden sollen. „

Wie es mit dem Kind auf der Reise zu halten seye.

XXIV. „ Den Führern oder Führerinnen ist „ verboten, die neugebohrnen Kinder über Land zu „ tragen, oder tragen zu lassen, ohne daß eine Säug- „ amme, die solche unter Wegs nähre, dabei seye; *) „ oh-

*) Unterm 10ten Jänner 1779. erschien eine besondere königliche Verordnung hierüber, die den menschenfreundlichen Gesinnungen Ludwig des XVI. ewig Ehre machen muß. Der Inhalt derselben ist überhaupt dieser: Se. königl. Majestät haben erfahren, daß alle Jahre in das Findelhaus zu Paris mehr als 2000. Kinder gebracht werden, die in sehr weit von der Hauptstadt entfernten Provinzen auf die Welt kommen; daß diese zarten und so vielerlei Umständen unterworfene Kinder, ohne alle Fürsorge und zu allen Zeiten des Jahrs, öffentlichen Fuhrleuten mitgegeben werden, die oft lange unterwegs sind, und auf andere Sachen denken müssen, so, daß bei einem solchen Transport diese unglücklichen Opfer unbarmherziger Elteren dergestalt leiden, daß fast der 19te Theil davon stirbt, ehe sie den dritten Monat erreichen. Se. Majestät haben bei näherer Erkundigung mit Mißfallen bemerket, daß die Anzahl dieser Findelkinder alle Tag zunimmt, und der größte Theil davon sogar aus Ehen kömmt, so daß diese Zufluchtsörter, die ihrem Ursprung nach dazu bestimmt sind, um den Lastern, welche eine unglückliche Mutter aus Furcht der Schande begehen möchte, vorzubeugen, nach und nach zu Niederlagen werden könnten, die eine sträfliche Leicht-

„ ohne daß sie den Beweiß führen können, daß der
„ Säugling getauft seye, als wogegen keine Ausrede
„ gehöret werden solle; und ohne ein Zeugniß der Zu-
„ rückweisung (Certificat de Renvoi) abseiten der
„ Ammenmutter auf sich zu haben; bei 50 Pfund,
„ und noch einer grösseren Strafe, wenn der Fehler
„ zum andernmal geschehen sollte. „

Leichtsinnigkeit der Elteren begünstigen würde: woraus endlich die traurigsten Folgen sowohl für diese unschuldigen Kinder, die doch wohl nirgends so gut, als in den Händen rechtschaffener Mütter, versorgt sind, entspringen, als auch selbst für den Staat nicht zu bestreitende Kosten erwachsen müßten, wenn sich die Anzahl der Findelkinder auf eine ungebührliche Art immer vermehren sollte. Se. Majestät wollen also fürs Erste, um dieser Unordnung zu steuren, nicht zur Strenge der Gesetze schreiten, sondern damit anfangen, daß Allerhöchstdieselben den Pfarrern auftragen, ihren Pfarrkindern wohl ans Herz zu legen, was in solchen Fällen die Gebote der Natur und Religion vom Menschen fodern. Sollten aber die Vorstellungen der Diener der Religion und die gütigen Mittel Sr. Majestät nichts fruchten; so soll alsdann die Schärfe der Gesetze eintretten, um dem Unheil einer nicht zu duldenden Unordnung Einhalt zu thun. Zu diesem Ende befehlen Se. Majestät, daß 1.) vom bevorstehenden 1. October an, kein Fuhrmann sich unterstehen soll, bei 1000 Livres Strafe, ein neugebohrnes oder weggelegtes Kind anzunehmen, es seye

dann,

Wegen dem Todsfall unterwegs, lautet der Befehl wie in der Verordnung von 1715. Art. XII.

Verbot des Aussetzens der Kinder.

XXV. „Die Säugammen, Führer, und Führerinnen sollen sich, bei einer exemplarischen Strafe, „unter keinerlei Vorwand, unterstehen, die anvertrauten Kinder auszusetzen, und sollen dergleichen „Uebertretungen nach der Schärfe der Gesetze beurtheilet und gestrafet werden. *) Wir befehlen „übrigens den Säugammen, daß sie auf die ihnen „übergebenen Kinder, alle mögliche Sorge tragen, „und von allem, was denselben zustossen möchte, den El-

dann, daß er es einer Säugamme, oder dem allernächsten Findelhaus bringen soll; 2.) sollten durch diesen Befehl einige Findelhäuser der Provinz mehr Kinder zu ernähren bekommen, als sie Einkünfte haben; so wollen Se. Majestät das erste Jahr die erforderlichen Kosten aus Ihrem königl. Schatze bezahlen, bis für die armen Kinder in den Provinzen sichere Unterhaltungseinkünfte festgesetzet sind.

*) Noch vor kurzem ward in Frankreich ein grausames Weib lebendig verbrannt, das zu Laval en Maine zu hause ware, und von dort öfters Kinder anvertrauet bekam, um solche nach Paris in das Findelhaus zu überbringen: statt dieselben dahin abzuliefern, brachte sie solche ums Leben, und vergrub sie in einen Keller. Man fand sogar noch einen Körper von einem dieser Unglücklichen in der Gegend von Laval, den die Schweine zur Helfte angefressen hatten. Frankfurter Zeitung 1779. No. 77.

„ Eltern der Kinder, oder jenen, die ihnen solche „ übergeben haben, gehörige Nachricht ertheilen sol„ len: so sie aber selbst nicht zu schreiben wüßten, so „ sollen sie solches an die Behörde durch den Pfarrer „ des Orts thun lassen. Fände sich, daß ein Kind „ aus Verschulden seiner Säugamme gestorben wäre: „ so wollen Wir, sie solle nach der Schärfe Unserer „ Verordnungen behandelt werden. „

XXVI. Dieser Artickel ist der nemliche als der Art. XII. der Verordnung von 1715. Nur ward noch hinzugesetzt: „ Daß im Fall ein Säugling gähe „ und unversehens stärbe; die Säugammen dem Vor„ steher des Orts, oder seinen Sachwaltern, hievon „ Nachricht ertheilen sollen, damit das Nöthige nie„ dergeschrieben und verordnet werden möge. Wenn „ die Säugammen eine billige Auslage gemacht haben „ würden, so solle ihnen eine solche von den Eltern „ oder von denen, wovon sie den Säugling erhalten „ hatten, zurückgegeben und diese dazu angehalten „ werden. „

Was bei den unterwegs sterbenden Säuglingen zu beobachten seye.

XXVII. „ Die Säugammen sollen angehalten „ werden, die Säuglinge, welche ihnen von den Eltern „ oder von denen, welche ihnen die Kinder übergeben „ haben, wieder abgefordert worden, in den ersten „ vierzehn Tagen zurückzubringen oder zurückzuschik„ ken, wenn auch die gesagten Säugammen von „ einer andern Amme, oder auf eine andere Weise, „ den Säugling erhalten und übernommen hätten; „ wobei jedoch der rückständige Ammenlohn von je-

Bestimmung der Zurückgabe der Säuglinge.

„ nen

„ nen bezahlet werden soll. So oft die Ammenfüh-
„ rer oder Führerinnen einen Säugling übernehmen
„ werden, so soll ein doppeltes Verzeichniß von der
„ Leinwand und den Kleidungsstücken gemacht wer-
„ den: deren eines den Eltern, oder denjenigen, die
„ das Kind abgegeben, das andere aber den Hän-
„ den der Säugamme oder der Ammenführer oder
„ Führerinnen, überlassen werden solle, um jenen
„ es abzuliefern. Sollte das Kind sterben; so sind
„ die Säugammen schuldig, gedachte Kleidungs-
„ stücke nebst dem Todesscheine von dem Säuglinge
„ in den ersten 14 Tagen, den Eltern oder Pflegern,
„ unter 50 Pfund und noch größrer Straf, wo der
„ Fehler nochmal geschähe, zurückzuschicken oder zu
„ bringen. „

Verbot auf schon entwöhnte Kinder anderwärts als auf dem Bureau der Ammen-Mutter zu übernehmen.

XXIX. „ Dem Mißbrauche zu begegnen, wo-
„ mit sowohl einige Landsäugammen, welche, da ih-
„ nen ein Certificat von ihrem Pfarrer abgeht, auf
„ dem Bureau der Ammenmutter keine Säuglinge er-
„ halten können, solche Kinder übernehmen, die schon
„ entwöhnet sind, — als auch womit gewisse Füh-
„ rer oder Führerinnen entweder den Ammen solche
„ verschaffen, oder selbst zu sich nehmen, ohne sich
„ auf dem Bureau der Ammenmutter einschreiben zu
„ lassen, als wodurch den Landpfarrern unmöglich
„ gemacht wird, die Elteren solcher Kinder zu ken-
„ nen, und derselben wahren Nahmen in ein Register
„ einzutragen, wenn sie gestorben sind: wodurch also
„ in den Familien große Unordnungen entstehen müssen;

„ So

„ So verbieten Wir allen Landsäugammen, Führern „ und Führerinnen, solche schon entwöhnte Kinder „ an einem anderen Orte, als auf dem Bureau der „ Ammenmutter, zu übernehmen, an welche die ge„ sagten Ammen und ihre Führer oder Führerinnen, „ jedesmal ein gültiges Zeugniß (wie Art. VII. ge„ genwärtiger Verordnung befohlen wird) von dem „ Pfarrer vorlegen sollen, worunter diese Säugam„ men stehen, so dergleichen Kinder zum Abgewöhnen „ übernehmen wollen; alles unter 50 Pfund Strafe „ gegen die Säugammen und ihre Führer oder Füh„ rerinnen, und sollen anbei solche Ammen noch dazu „ ihren Lohn und das Kostgeld für die übernomme„ nen Kinder verlieren, die Führer hingegen und Füh„ rerinnen, wenn sie diesem Befehle nicht gehorchen „ würden, in Verhaft gezogen werden können.„

XXX. „ Wir verbieten der Ammenmutter, den „ Säugammen, Führern und Führerinnen, wenn sie „ sich bei derselben melden, um Säuglinge, oder Kin„ der zum Entwöhnen, zu übernehmen, ein solches „ Kind abzugeben, ohne daß ihr gedachte Certificate „ vorgezeiget, und hierauf von ihr selbsten auf die „ nemliche Weise, wie von den Säuglingen überhaupt „ befohlen worden (Art. VI. gegenwärtiger Verordn.) „ in das alltägliche Register eingetragen worden seye; „ bei 50 Pfund Geldstrafe, bei Suspension auf ein „ Vierteljahr, nebst Verlust ihrer Einkünfte von dem „ Bureau diese Zeit hindurch, und bei einer gänzlichen „ Absetzung, wo der Fehler nochmalen vorkäme.„

Die Ammen-Mutter solle aber keines ohne das erforderliche Zeugniß verabfolgen lassen.

XXXI.

Wie die Ammengelder entrichtet werden sollen.

XXXI. „Den Eltern und Pflegern der Kinder „wird hiemit anbefohlen, monatlich den Säugammen ihren Lohn für den Unterhalt der Kinder unabbrüchig, entweder unmittelbar, oder durch wen „sie sonst wollen, auch selbst durch die Führer und „Führerinnen zu bezahlen, in welchem lezteren Falle, „dem Führer oder der Führerin für ihre Bemühung, „von den Eltern, oder andern, die sich darum anzunehmen haben, von jedem Pfund ein Sol gegeben werden solle. Anbei wird den Säugammen, „ihren Führern und Führerinnen, unter willkürlicher „Strafe verboten, ihren Lohn über ein Vierteljahr „stehen und anwachsen zu lassen.„

Den Eltern sollen die Säugammen ihrer Kinder von der Ammenmutter wohl bekannt gemacht werden.

XXXII. „Damit aber die Elteren, oder die „Pfleger, die sich an die Ammenmutter gewendet „haben, die Säugammen und ihren Wohnort wissen „und kennen mögen, welchen ihre Kinder anvertraut „worden sind; so befehlen Wir, daß die Mutteramme den Eltern, oder andern, die sie bestellen werden, einen von ihnen unterschriebenen Auszug ihres Registers, den auf sie sich beziehenden Artickel „betreffend, was das Zeugniß des Pfarrers, die „Sitten, Lebensart, Vor- und Zunahmen, so wie „die Wohnung der ihnen von der Ammenmutter angewiesenen Säugamme angeht, ohne andere Unkosten, als die 30 Sols, abzuliefern, welche ihr in „dem V. Artickel Unserer gegenwärtigen Verordnung, „bewilliget worden sind.„

XXXIV.

XXXIV. „Wir verbieten hiemit allen Führern „und Führerinnen, jenen Ammen einen Säugling zu „geben, welche schon einen haben, bei Strafe des „Auspeitschens gegen jene, und selbst gegen die Am„me, wobei zugleich die Männer der lezteren 50 Pf. „Geldstrafe erlegen, auch noch des Lohns für beide „Säuglinge verlustigt werden sollen.„

Verbot zween Säuglinge zugleich anzunehmen.

XXXV. „In allen Fällen, wo, nach gegen„wärtiger Verordnung, entweder gegen die Ammen„mütter oder gegen die Führer, Führerinnen, Säug„ammen, Wehemütter, oder andere, eine Strafe an„erkennet wird; sollen deren Männer nach den obigen „Bestimmungen für solche stehen, ohne daß es nöthig „wäre, sie in dem Urtheil hierüber nahmhaft zu ma„chen. Die Männer sollen jedoch durch keinen per„sönlichen Verhaft zur Entrichtung solcher Strafen, „ohne vorgenommene wirkliche Verhörung, verur„theilet und angehalten werden.„

Wer für die zum Ammenwesen gehörigen Personen zu stehen habe.

Seit einigen Jahren hat nur das Ammenwesen selbst zu Paris ein anderes Ansehen bekommen. Die wichtigsten und nützlichsten Veränderungen sind aber unter den beeden würdigen Magistratspersonen, Herrn von Sartine und Herrn Albert gemacht worden. Es gehöret zu meinem Plane, davon umständliche Anregung zu machen. *)

Neueste Veränderungen mit dem Ammenwesen zu Paris.

„Durch

*) Die folgende Beschreibung habe ich aus Herren Gavdan's angezogenem Werke entlehnet.

„Durch eine neue Veränderung, vom 24. Julius 1769. wurden die vier damaligen Ammenstuben (Bureau de nourrices) bis auf eine herabgesetzt, und diese auf einen gesunden Platz mit hinlänglichem Raum für die Säugammen und Säuglinge, angeleget. Es ward ferner eine Verwaltungs-Kammer (Bureau de direction) gestiftet, welche den Ammenlohn jedesmal einen Monat zum voraus zu bezahlen hat, mit dem Vorbehalt, auf Erforderniß die Eltern zum Ersatz anzuhalten. Zugleich sollte hiedurch zwischen den Elteren der Kinder, und ihren Säugammen, eine beständige Correspondenz unterhalten, und alle zugleich in den Stand gesetzet werden, für das Wohl der Säuglinge zu sorgen. Mit Anfange 1770. wurden also beide Bureau, eines für die Oberaufsicht, das andere für die Vermiethung der Säugammen eröfnet. Das erstere ward durch einen Vorgesetzten, das andere durch eine Vorsteherin, unter dem Nahmen einer Ammenmutter verpfleget. In lezterem Bureau mußten die Bürger zu allen Zeiten ihre Säugammen vorfinden.

Von dieser Zeit an, wurden sämtliche Ammen unter Tags in einen Saal, (Salle de Location) den Pachtsaal genannt, versammelt: dieser ist so groß, daß er zuweilen gegen hundert Säugammen, die sich da vorfinden, füglich fassen kann, unter welchen jeder Bürger die wählen darf, welche ihm, entweder in Rücksicht der Entfernung ihrer Heimath von Paris, oder wegen persönlichen Eigenschaften, am vorzüg-

züglichsten scheint. Nebst diesem Saale finden sich auf diesem Ammenhause, mehrere Schlafkammeren, in welchen sämtliche Säugammen schlafen und zu ihrer rechten und linken Seite Wiegen haben, um ihre Säuglinge hineinzulegen.

Die Ammenmutter führet über alle ihren untergebenen Säugammen anvertraute Kinder ein Register: die Säugammen können daselbst nicht, ohne ein eigenes Zeugniß abzulegen, angenommen werden, in welchem der Pfarrer ihres Orts die Zeit ihrer lezten Niederkunft, und die zu ihrem jezigen Amt nöthigen moralische Eigenschaften angiebt und bestättiget. Zugleich muß sich jede Amme eine Wiege, und einen Wärmkorb (Garde feu) für den angenommenen Säugling anschaffen. *)

Die

*) Man setze, daß nur vier Ammen mit ihren Säuglingen in einer Kammer beisammen wohnen sollen: so wird man eingestehen müssen, daß daselbst, weder die einem jeden Kinde erforderliche Ruhe, noch die so nöthige Reinlichkeit leicht zu erreichen oder zu hoffen seyn werden. Man wende nicht ein, daß manchmal wohl eben so viele Menschen in armen Haushaltungen nahe beisammenschlafen müssen: dies bleibt wohl selbst allemal ein Uebel, dem kein mittelmäßiger Bürger sich oder sein Kind ohne Noth und ohne Schaden unterwerfen wollen würde. Eine solche Veranstaltung gewinnet allemal das Ansehen eines Spitals oder Findelhauses, in welchem die Sterblichkeit nach Verhältniß der mehreren Personen und der Enge

Die Polizey gab auch dieser Stiftung zween Aerzte bei: diese begeben sich täglich auf die Ammenstube, um die Gesundheitsumstände der Säugammen, und, wenn es die Elteren begehren, auch den guten oder schlimmen Zustand derjenigen Kinder zu untersuchen, welche von den Ammen dahin wieder zurückgebracht werden. Dieses sowohl, als der Bericht, den diese Aerzte über die Klagen, so zwischen den Eltern und ihren Säugammen entstehen können, abstatten müssen, wird alles unentgeldlich gethan.

Eben dieses gilt von der Heilung der venerischen Krankheit, wegen welcher man vormals die Ammen in das Bicêtre schickte. Man soll jezt dieses Uebel bei den Säugammen selten beobachten: aber wenn, aller Untersuchung der Sacheverständigen, ungeachtet, dennoch ein angestecktes Kind in das Haus sich einschleichet und seiner Amme das Uebel mittheilt; so werden ihr in ihrer Behausung die erforderlichen Mittel abgelieferet. Währender Kurzeit empfängt sie wochentlich einen Thaler; dem Wundarzt wird auch seine diesfalsige Mühel bezahlet. Die Heilart ist die von Herrn Gardane, (einem der von der Polizey, der Ammenstube vorgesetzten Aerzte) mit welchem der Wund-

Enge des Raums zu zunehmen pflegt: die Menge der Ausdünstungen und übrigen Absönderungen der Kinder, die Unmöglichkeit ihre Bette trocken zu erhalten, der Dampf der Kohlen, und des trocknenden Leinwands müssen das Uebel sehr vermehren.

Wundarzt des Orts, wo die Säugamme zu hause ist, Briefe wechselt.

Von morgens 11. Uhr, bis Mittag, verfüget sich der Arzt dieses Hauses in ein eigenes Zimmer. So wie die Säugammen daselbst ankommen: so werden solche, durch den Führer, oder durch eine Untergebene der Ammenmutter, demselben zur Prüfung, eine nach der andern vorgestellet.

Nachdem der Arzt die Zeugnisse untersuchet hat, so kostet er sogleich ihre Milch, und schreibt auf die andere Seite des erwöhnten Zeugnisses sein Urtheil mit folgenden Bestimmungen: „versucht und für gut befunden;„ oder „versucht und verworfen.„ (Gôuté & approuvé, ou gôuté & refusé le lait de la dite nourrice).

Nach diesen Vorgängen kann erst die Ammenmutter eine Säugamme vermiethen: es seye dann, daß die Elteren eine solche verlangen, ohne daß man für ihre Brauchbarkeit hafte; in welchem Falle die Elteren einen Revers von sich geben, daß das Bureau ihnen für nichts gut zu stehen habe.

Die königliche Verordnung bestimmet zwar das Alter der Milch: aber zu gewissen Jahrszeiten, z. B. in der Aerndzeit, werden die Säugammen, wegen den vielen Arbeiten auf dem Felde, zu Paris sehr selten. Man muß also das Gesetz sodann vernünftig auslegen, und auch eine ältere Milch gut heissen, wenn sie sonst nur besteht: doch wird, damit die Elteren

es wissen mögen, das Alter der Milch in dem Zeugniß des Arztes mit angezeiget.

Man kann nicht Sorge genug tragen, fährt Gardane fort zu sagen, daß man bei Prüfung der Säugammen durch allzuvielen Anstand dieselben nicht in Unordnung bringe. Von Natur aus schüchtern, erschrökken sie bei der geringsten Frage. Man muß dieselben daher mit aller Sanftmuth und Gefälligkeit befragen und beruhigen; wenn man nicht will, daß sie ihre Milch nicht von sich geben können, als worauf man oft sehr irrig urtheilen würde, daß sie damit nicht versehen sind, wenn sie auch einen Ueberfluß daran haben.

Für das Einschreiben eines jeden Säuglings, wird auf dem Ammenhause 1. Pfund und 4. Sols bezahlet, wovon die Ammenmutter dreißig, und ihre Gehilfinnen (Factrices) einen Sol erhalten. Die Eltern müssen diese Auslage bestreiten, und zugleich einen Taufschein von ihrem Kinde dem Bureau übergeben.

Was die Säugammen bei ihrer Anheimkunft zu beobachten haben, ist in den vorausgegangenen und oben angeführten Verordnungen bestimmt worden.

Uebrigens ist die Verwaltungskammer den Eltern und Säugammen Bürge für die Einnahme und Austheilung der Ammengelder, sowohl durch die Hände ihrer Vorgesetzten als Führer und Führerinnen. Der Vorsteher giebt diesen leztern bei jeder Reise, die sie nach Paris thun, die ganzen Summen, welche den Säugammen für die Stillung und den

Unterhalt ihrer Säuglinge monatlich zugehören, wenn auch die Gelder dazu noch nicht alle von den Eltern eingeschickt worden seyn sollten. Weiter ist der Vorsteher angewiesen, allen Unkosten seiner Verwaltung, die Belohnung und das Gehalt aller seiner Geschäftträger, Untervorsteher, sämtlicher Wundärzte und Aufseher der Säuglinge, wovon unten die Rede seyn wird, und die sich gegen hundert an der Zahl belaufen, zu bestreiten.

Der Director darf für die Unkosten der Betreibung unzahlbarer oder saumseeliger Elteren zur Bezahlung, nichts in die Rechnung bringen. Um solchen aber in Stand zu setzen, alles dieses zu bestreiten, und um denselben wegen dem Verlust und wegen der Verzögerung schadlos zu halten, welche er bei Eintreibung der Gelder zu leiden hat, die er vorschiessen mußte; so ward demselben durch leztere Verordnung vom 24ten Julius 1779. zur Entgeltung, von allem, was er zu verrechnen hat, gestattet, nach Abzug des den Führern und Führerinnen gestatteten Sols vom Pfunde, ein Gleiches von jedem Livre sich zu zueignen und abzuziehen. Das Ammengeld monatlich zu 8. Pfund gerechnet, bringt ihm also jeder Säugling jährlich nicht mehr, als 4. Livres, 16. Sols ein.

Den Eltern steht es frei, entweder selbst auf der Verwaltungskammer die Ammengelder zu entrichten, da man daselbst ein doppeltes Register von jedem Führer hält, oder sie können dieselben einem jeden der

Führer bezahlen, wenn sie bei jeder Reise, die sie nach Paris thun, zu ihnen kommen, um ihnen von ihren Kindern Nachricht zu geben; als worüber die Führer bei der Verwaltungskammer, durch die Unterschrift der Elteren, in ihren Registern, bei dem Artickel ihrer Kinder, den Beweiß geben müssen. Im Fall, daß die Elteren weder auf der Verwaltungskammer, noch an die Führer das Ammengeld für die verflossenen Monate bezahlet hätten; so bezahlen die Vorsteher einsweilen für solche, und schreiben sodann an dieselben um das ausgelegte zurückzufordern. Verlangen die Elteren ihre Kinder zurück, so müssen sich jene auf der Verwaltungskammer stellen, und ihr Begehren bekannt machen. Der Vorsteher rechnet mit allen Eltern und Säugammen aufrichtig ab; er unterhält einen beständigen Briefwechsel mit der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der Säugammen, mit den Richtern der Ortschaften, wo sie sich aufhalten, und mit den Befehlshabern der Marechaussée, wegen Ausführung der obrigkeitlichen Befehle.

Anstatt der vier Aufseher, welche zu Paris ihren Aufenthalt hatten, und vormals auf eine kostspielige Weise von einer Provinz zur anderen reisen und die Säuglinge besuchen mußten: wurden mehrere Unteraufseher auf dem Lande selbsten bestellet, welche da zu hause waren, wo die Säuglinge sich befanden, und ohne Mühe in einem gewissen Bezirke von Ort zu Ort alle die daselbst befindliche Säuglinge beurtheilen, und dabei nachsehen konnten, ob ihnen die Säugammen

nichts

nichts abgehen liessen. Um aber dem Bericht solcher Aufseher nichts abgehen zu lassen, so werden Leute gewählet, die in der Heilkunst erfahren und im Stand sind, den Zustand der Säuglinge genau zu bestimmen, mit Gewißheit die Ursachen ihres von ihnen so befundenen Uebelseyns und die besten Mittel anzugeben, womit demselben abzuhelfen seye.

Daher wurde von dem Oberpolizeyrichter diese Aufsicht gewissen Wundärzten anvertraut, welche für die Säuglinge von einem Bezirke von sieben bis acht Stunden zu sorgen haben, in dessen Mitte sie zu wohnen pflegen. Dergleichen Aufseher sind schuldig, alle Vierteljahr einmal alle Säuglinge ihres angewiesenen Bezirkes zu besuchen, und ein Tagbuch abzuliefern, in welchem der Tag ihres Besuches, und eine genaue Beschreibung von der wahren Lage der Säuglinge, ihrer Bedürfnisse, von ihrer Pflege, und endlich auch von den Gesundheitsumständen der Säugammen selbsten, aufgezeichnet seye. Zugleich muß dieses Tagbuch auch alle die zur Heilung kranker Kinder nöthigen Anmerkungen in sich fassen, als worüber den Wundärzten jederzeit die Meinung des dem Ammenhause angewiesenen Arztes mitgetheilet wird.

Endlich muß in diesem Tagbuche von der Zeit auch Meldung geschehen, wo die Führer das lezte Geld an die Säugammen überbracht, und für wie viel Monat diese noch ihren rückständigen Ammenlohn zu fodern haben, welches eine Gegenrechnung mit der Verwaltung der Führer machen wird.

Dieses Tagbuch wird auf gedruckte Blätter niedergeschrieben, welche der Vorsteher in derjenigen Anzahl an die aufgestellten Wundärzte abgeben läßt, welche auf die Menge der ihnen anvertrauten Säuglinge paßt. Die Aufseher sind schuldig, dieses Tagbuch von den Pfarrern oder Pfarrvicaren, oder in ihrer Abwesenheit von den Syndicis oder den Meßnern der Pfarrey, wo die Säugammen zu hause sind, unterzeichnen zu lassen.

Den chirurgischen Aufsehern liegt es ob, bei ihrer Ankunft zu Paris, zu erhärten, ob die Säugammen auch wirklich die Certificate ihrer Zurückweisung, welche ihnen von der Mutterammе mitgegeben worden waren, an ihren Pfarrer der Ordnung nach abgegeben haben, oder nicht.

Im Fall, daß die Säugammen keine hinlänglich gemächliche Wiegen hätten; so sollen die Wundärzte sie dazu nöthigen, sich solche sowohl als auch die Gardes feu, wenn sie auch nur von Holz wären, anzuschaffen.

Die Wundärzte sollen auch nachspüren, ob die Säugammen ihre Säuglinge reinlich genug, und ihre Leinwand in gutem Stande erhalten, folglich anzeigen, ob die Führer zur gesetzten Zeit die Säuglinge besuchen, und die Ammen in Gegenwart ihrer Pfarrer gehörig befriedigen. Eben so sind die Wundärzte angewiesen, ihre Hilfe bei ihren Besuchen den kranken Säuglingen *unentgeltlich* zufliessen zu lassen, ohne daß sie jedoch denselben einige Arzney geben dürften,

es

es seye dann, sie wären darum von den Eltern des Kindes oder von dem Pfarrer der Säugamme eigenhändig darum ersuchet worden, wie Art. XV. der erwöhnten Verordnung von 1769. in Betreff der Arzneyen, des Verbandes und der Besuche, so die Wundärzte für die Säuglinge gethan haben, vorgeschrieben ist.

Gesetzt aber, daß die aufsehenden Wundärzte bei ihren Besuchen, die sie den Säuglingen abstatten, für dieselben Arzney hergegeben hätten, ohne darum von deren Eltern oder Pfarrer ersucht worden zu seyn: so sollen sie weder für solche, noch für ihre Mühe etwas zu fordern berechtigt seyn: denn die Absicht der Polizey ist darauf gerichtet, daß sich diese Wundärzte nicht sollen ihrer Besuche bedienen können, um ihre Mittel anzubringen; sondern daß sie sich blos dabei als Aufseher über die Säuglinge bezeugen, und weiter nichts verlangen sollen, als was ihnen von der Direction für ihre Bemühung ausgeworfen ist, nemlich von jedem Pfunde ein Sol: wobei die Polizey jedoch den Eltern und Pfarrern die freie Wahl zwischen andern Wundärzten überläßt, auf welche sie bei den Krankheiten ihrer Säuglinge ihr Zutrauen zu setzen für gut finden werden.

Sobald die Tagbücher der aufsehenden Wundärzte der Verwaltungs-Kammer überliefert worden sind; so werden die Elteren über dasjenige benachrichtiget, was darin ihre Kinder betrift. Von schwehren Vorfällen werden dieselben besonders benachrichtiget.

Der Director sieht so wohl selbst, als durch seine Untergeordnete sehr genau auf das Verhalten der Führer, welche, wegen der Wichtigkeit ihrer Dienste, so sehr den Schutz des Königs, die Gnade seiner Minister, und die Zuneigung des Staats verdienen. Da sie die Säugammen auf dem Lande aufsuchen, so würde man, ohne sie, an solchen zu Paris Mangel leiden müssen; indem sie auf die Lebensart der Säugammen ein Auge haben, so besorgen sie zugleich die Säuglinge: sie sind die Sachwalter der Väter und Mütter, durch ihre Hände fleußt den Säuglingen Hilfe zu; sie sammeln und theilen den Ammenlohn aus; sie sind die Kanäle, wodurch der Umlauf des Geldes von Paris auf das Land auf fünfzig Stund im Umkreise beförderet wird, und wovon über zwölftausend Haushaltungen ihren Unterhalt beziehen. " *)

§. 4.

Betrachtungen über die bisher erzählten Anstalten.

So groß, und so wichtig sind die Einrichtungen, welche in einer großen Stadt, wo das Selbststillen etwas ungewöhnliches, und in vornehmen Häusern etwas allerdings verächtliches geworden ist, nothwendig befunden worden. Sie machen den Einsichten und der Menschenliebe dieser würdigen Vorsteher

*) Hier endiget sich die urkundliche Beschreibung der Ammenanstalten zu Paris, welche uns Herr **Gardane** übermacht hat, und welche wirklich in diesem Werke angebracht zu werden verdiente.

steher der Polizey Ehre, und verdienten daher allen großen Städten als Beispiel dahier aufgestellt zu werden: nicht zur Nachahmung; denn dafür seye Gott, daß man je anderwärts, als zu Paris, *) eine so allgemeine Vorkehrung gegen die Vergessung aller Mutterpflichten nöthig habe, als daß man die verlassenen Kinder in einem Kreise von fünfzig Stunden herum, ausstreuen müßte, um sie von fremden Ammen nähren zu lassen. Welch' entsetzliche Verwüstungen muß da, bei aller auch noch so genauen Aufsicht, unter so vielen tausend unglücklichen Säuglingen, jährlich durch Nachläßigkeit, Grausamkeit, Gewinnsucht und Niederträchtigkeit der Säugammen, ihrer Ehemänner, und selbst der vielen Aufseher auf dem Lande, angerichtet werden! . . . Möchten doch die Vorsteher dieser Einrichtung ein genaues Verzeichniß der Säuglinge, welche auf solche Weise verschickt werden, ohne je wieder zurückzukommen, dem Publicum von mehrern Jahren her vorlegen, und durch die ohne allen Zweifel übermäßige Sterblichkeit solcher Kinder, den Staat zu bewegen suchen, Mittel auszufinden, wie man die Neugebohrnen wieder in ihre zur

Welt

*) Selbst zu London, das an Größe und Bevölkerung Paris wenig oder gar nichts nachgiebt, sind wenige Elteren, die ihre Kinder aufs Land geben, und wer es thut, sucht es so nahe bei sich unterzubringen, wie es möglich ist. Auch stillen eine große Anzahl Mütter ihre Kinder selbst. Bemerkungen eines Reisenden, dritter Theil, S. 196.

Welt mitgebrachte Rechte setzen, und die grausamen Mütter verhindern möge, durch eine Art von wirklicher Wegsetzung, sich ihres Kindes loszumachen. *) Ist es möglich, daß ein Weib, die sich zur Lohnamme anbeut, in einer so großen Entfernung von den Eltern und Anverwandten des ihr anvertrauten Säuglings, nicht ohne Furcht, so oft sie will, ein fremdes Kind oder das ihrige, dem städtischen unterschieben sollte? wird eine solche Betrachtung nicht in dem Herzen eines jeden Vaters die Helfte jener Zärtlichkeit ersticken müssen, welche das große Werk der nachherigen Erziehung befördern muß? — oder wenn alles jenes nicht geschieht, wird nicht dadurch, daß eine Amme ihrem noch lebenden Kinde, ihre Brust entzieht, um sie für Geld einem fremden anzubiethen, zu einer unedlen Denkungsart bei dem großen Haufen der Landmütter gelegt? und wie müssen dann die Folgen der Vernachläßigung für das dem Interesse aufgeopferte eigene Kind seyn, dem die Muttermilch entzogen wird, um sie an Reiche zu vermünzen?

§. 5.

*) „Quoique les officiers que le Magistrat vigilant a „proposé à l'execution des reglemens, y tiennent à „Paris une main fort sévere; céla n'empeche cependent pas, que les parens ne soient trompés par les „nourrices, & que les malheureux enfans ne soient „tous les jours les victimes de l'inexactitude & de la „négligence de ces meres mercenaires.„ Etat de Medecine 1776. p. 195. sq.

§. 5.

Will man die Rechte der Menschheit schützen, so muß man den Müttern in dem barbarischen Verfahren gegen ihre Kinder nicht mehr freie Hand lassen. Man muß also eine Ordnung entwerfen, nach welcher sich jede Mutter gegen ihr Kind und gegen das gemeine Wesen verhalten muß. Ich brauche nicht erst zu erinnern, daß hier genaue Aufsicht vonnöthen seye, indem täglich so viele Fälle vorkommen, wo dem Verbote zuwidergehandelt werden kann. Folgende Gesetze scheinen mir hier mit Nutzen entworfen werden zu können:

Man muß also niemanden freistellen, sein Kind nach Wohlgefallen auf diese oder auf jene Art zu ernähren.

Erstens, soll keine gesunde Mutter, unter schwerer Strafe, ihrem eigenen Kinde seine natürliche und ihm von Gott bestimmte Nahrung aus ihren Brüsten entziehen. Damit aber niemand sich ohne Ursache mit einer üblen Gesundheit entschuldigen könne, so sollen

Zweitens, die kränklichen Mütter, um von der Pflicht, ihre Kinder mit eigener Milch zu stillen, befreiet zu werden, ihre Unschicklichkeit zum Selbststillen durch ein gewissenhaftes Attestat eines beeidigten inheimischen Arztes, vorher erweisen. Weil aber die Erfahrung lehret, daß manche allzuzärtliche Mutter zum größten Nachtheil ihres Kindes, und ihrer eigenen Gesundheit, sich zuweilen in solchen Umständen noch mit dem Selbststillen abgiebt, wo entweder ihre Säfte ohne Lebensgefahr keinen Abtrag mehr leiden kön-

können, oder wo es mit deren Verderbniß aufs Höchste gekommen und von ihrem Genuß dem Säuglinge lebenslängliche Uebel gedrohet werden; so muß auch

Drittens, keine **kranke** Mutter, eine solche nemlich, die nicht während der Schenkung erst mit einer Krankheit befallen worden ist, (8. §.) sich mit der Selbststillung mehr abgeben dürfen, ohne ein gleiches Attestat beigebracht und dargethan zu haben, daß das Kindschenken weder ihr weder dem Säuglinge absolute nachtheilig seyn müsse. Bei langwürigen oder chronischen Zuständen, soll diese Erklärung schon in den lezten Monaten der Schwangerschaft geschehen.

Viertens, muß keiner Mutter gestattet werden, ihr Kind vor dem Ausgange des achten Monats zu entwöhnen. Im Fall einer neuen Schwangerschaft oder eintretender anderen Ursachen, um solches früher vorzunehmen, soll sie es vor der ersten Helfte der Schwangerschaft nicht thun können, ohne durch ein Zeugniß der Hebamme und des Arztes, über ihren Zustand einberichtet zu haben.

Fünftens, solle, nach der ersten Helfte der neuen Schwangerschaft, keine Mutter ihr Kind mehr fortstillen: sie soll aber hievon Nachricht geben, ehe sie es entwöhne.

§. 6.

Von einer nützlichen Besorgung des Ammenwesens.

Da nun aber mehrere Mütter aus guten Ursachen ihre Kinder nicht selbst stillen können oder dürfen, auch manchmal eine Mutter von ihrem Säuglinge

linge zufrühe hinwegstirbt; so muß nicht nur für große Städte, sondern auch für mittelmäßige Orte gesorget werden, daß die unglücklichen Neugebohrnen statt der geraubten oder verlohrnen Muttermilch, eine andere dienliche Nahrung erhalten.

Die Einrichtung zu Paris ist in diesem Stücke alles, was man in so verlohrner Sache mütterlicher Sitten leisten konnte; sie setzet aber, wie gesagt, einen erschröcklicher Verlust von Kindern, als unvermeidlich, zum voraus, und dann gehen solche Vorkehrungen blos dahin, von zwei nothwendigen Uebeln das geringste zu wählen. Wäre das Selbststillen noch die Sache nur zweier Drittheile dortiger Bürgerinnen; so würde man unmöglich zugeben wollen, daß die Kinder so weit von der nöthigen Aufsicht ihrer Elteren entfernt würden: bei solcher Verfassung muß es in gar vielen Fällen unmöglich werden, allen den übeln Folgen der Ansteckung zwischen Säuglinge und Amme, und den schädlichen Veränderungen der Milch, ꝛc. zu begegnen, welches alles der Polizey in kleinern Orten gar wohl möglich bleibt.

Wenn die mütterliche Nahrung einem Kinde mit Recht, oder Unrecht versagt wird, so bleiben zween Wege übrig, dasselbe aufzuziehen:

Erstens, daß man ihm entweder eine Säugamme bestelle; oder

Zweitens, dasselbe mit Thiermilch und mit andern Nahrungsmitteln erhalte.

Im

Im ersten Falle nimmt man entweder eine Säugamme zu sich ins Haus, oder man verschickt das Kind auf das Land, wo man es auf eine gewisse Zeit einer Amme überläßt. Die Polizey hat für alle diese Nahrungswege zu sorgen. Es ist für die Eltern, welche eine Säugamme halten können und müssen, etwas schwehres, eine Amme zu finden, die sich für ihr Kind schicke, weil sich Amme und Elteren meistens am unrechten Orte suchen. Der Preiß selbsten muß auch hier bestimmt werden, wenn man nicht haben will, daß man sich in den mehrsten Haushaltungen mit der ersten besten Amme behelfe.

Von Säugammen die man zu den Kindern ins Haus nimmt.

Es ist, wenn man die Säugamme im Hause hält, kostspielig eine solche zu miethen, weil man Kost und Wohnung nebst dem Milchlohne geben und anbei noch manches von der Gemüthsart der Amme ertragen muß, wenn man sein Kind wohl bedient wissen will. Die Abwesenheit der Ammen von den Ihrigen, giebt anbei meistens Anlaß zu heimlichem Kummer, oder zu einer Sehnsucht, welche bei Unverehligten zu neuen gefährlichen Ausschweifungen, und bei verehligten Ammen zu einem Gemüthszustande werden kann, welcher dem Kinde mehr schaden dürfte, als ein mässiger Genuß der Liebe . . . Dies ist ein Theil der bekannten Beschwehrlichkeiten der Hausammen.

Vom Verschikken der Säuglinge zu den Ammen auf das Land.

Das Verschicken der Säuglinge auf das Land, besonders aus großen Städten, wo, wegen der ungesunden Luft, die Sterblichkeit der Kinder so viel größer ist, als auf dem Lande, scheint anfänglich viele

viele Vorzüge zu haben: aber wenn man überdenkt, daß dem Kinde hiedurch nicht nur die mütterlichen Brüste, sondern auch, was vielleicht eben so wichtig ist, jene, alle Mühe und Beschwerlichkeit übersteigende Zärtlichkeit verlohren geht; wenn man betrachtet, welchen Gefahren ein Kind in fremden gekauften Händen, besonders in seinen Krankheiten läuft, ꝛc. so muß man eingestehen, daß die Polizey viele Gründe haben müsse, das Verschicken der Kinder aus den Städten auf das Land, für bedenklicher zu halten, und diesen Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 7.

Nöthige Erklärung über die gewählte Nahrungsart für die Kinder.

Die Elteren müssen daher, wenn sie den Beweiß geführet haben, daß das Kind nicht von mütterlichen Brüsten ohne größres Nachtheil geschenket werden könne, vor der Polizey sich über den Theil, den sie gewählet haben, schriftlich erklären, und demjenigen unterwerfen, was dieselbe für das Heil der jungen Mitglieder des Staats, zu verfügen, für nöthig finden wird.

§. 8.

Es muß niemanden ausser geprüften Ammen das Säugen fremder Kinder gestattet werden.

In beeden Fällen ist die größte Gefahr, es möge die Amme, besonders wenn sie unverheirathet ist, mit dem der Verführung so eigenen und gemeinen venerischen Gifte angesteckt seyn. Das Zeugniß der Pfarrer wegen Sitten und Aufführung kann, so wie wegen der Gesundheit, vielen Einwendungen unterwor-

fen seyn. *) — Die übrigen Fehler der Ammen, sind zwar geringer: aber sie verdienen wegen ihrer vielfältigen Ausdehnung, nicht weniger Rücksicht: das Alter der Milch, der Mutter und der Ammen, bestimmet meistens die Schicklichkeit der Nahrung, rc. Die Polizey muß also nicht gestatten, daß sich im gemeinen Wesen eine Weibsperson zur Amme gebrauchen lasse, ohne daß sie sich vorher gehörigen Orts gemeldet habe, und geprüfet worden seye. Desgleichen muß niemand befugt seyn, eine solche anzunehmen, ohne von ihrer Schicklichkeit durch ein Zeugniß überführt zu seyn.

Ammen-Komtoir zu Stockholm.

„Schweden kann, sagt **Murray**, andern Ländern hierin zum Muster dienen. Die ammenfähigen Personen müssen sich bei dem Ammenkomtoir zu **Stockholm** angeben, und von ihrer körperlichen Beschaffenheit Rechenschaft geben. Man gewinnet „da-

---

*) **Plenk** merket sehr richtig an: „daß man von diesen arglistigen Weibspersonen sehr leicht betrogen werde, wenn sie die Stunde und Zeit der Visitation wissen. Sie pflegen sich die Schaamtheile wohl zu waschen, in die Scheide ein Stück Schwamm zu stecken, und reine Wäsche anzuziehen; man müsse derohalben von der Hebamme die Ammen auch in der Scheide untersuchen lassen, und jederzeit auch auf ihr Hemd wohl Acht haben, wenn man eine Amme ohne ihren Vorbewußt überraschet.„ l. c. S. 118. sq. Man lese, was hievon **Strack** nützliches geschrieben hat; Sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum.

„ dadurch dies, daß, wenn einer Frau eine Amme nö„ thig ist, sie sogleich eine erhalten kann, und daß „ solche Weibspersonen, welche mit einer ansteckenden oder anderen Krankheit behaftet sind, ausge„ schlossen werden. So hat man in dem Jahr 1764. „ von 295. Personen, die sich gemeldet haben, nur „ 152. (immer viel genug) annehmen können: und „ es scheint, als wenn durch diese Untersuchung das „ venerische Uebel in Stockholm abgenommen hätte. „ Die Krone hat zu dieser nützlichen Einrichtung eine „ jährliche Summe von 3000. Kupferthalern ange„ schlagen, davon einem Arzte, welcher die Direction „ über die Anstalt führt, die Helfte zufält. „ *)

§. 9.

Nöthige Bestellung eines Ammen-Komtoirs in Städten.

Die nöthigen Vorkehrungen mit den Säugammen im gemeinen Wesen scheinte in folgendem zu bestehen: sind die Ammen verehliget; so steht der Mann für die Gesundheit seines Weibes in so weit es eine unreine Ansteckung betrift, und die gemeine Hebamme des Orts, wo jenes zu hause ist, giebt noch besonders das Zeugniß, daß sie von keiner Krankheit derselben etwas wisse. Ist aber die Weibsperson unverehligt, so kann man mit diesem Zeugniß allein, in etwas großen Städten besonders, nicht zufrieden seyn. Die Polizey muß daher überall, wo ein Ammenkom-

*) V. *Rosenstein*, l. c. S. 408.

toir aufgerichtet ist, einen beeidigten Arzt oder Geburtshelfer und zwo Hebammen bestellen, welche die äusserliche Beschaffenheit des Körpers von einer solchen Person auf das genaueste prüfen müssen, und hierauf die Vorsteher des Komtoirs schriftlich von der Gesundheit derselben versichern. *) Das Alter, die Leibsbeschaffenheit, die Heimath und die Zeit der lezten Entbindung, werden hier genau beschrieben, und selbst die Eigenschaft der Milch angemerket. Man muß sich zugleich erkundigen, und darüber ein Zeugniß verlangen, ob das verstorbene Kind von einer Amme gesund gewesen oder nicht, und im Falle, daß man auch einer Person, deren Kind noch bei Leben ist, das Säugammenamt zulassen wollte; so muß das Kind selbsten dem Komtoir vorgezeiget werden, damit man sich überzeuge, daß solches gesund seye, woraus sich viel für die Gesundheit der Mütter schliessen läßt. **) Alle diese Umstände werden in eine Tabelle ge-

*) Zu Frankfurt werden alle Säugammen von einem öffentlich angestellten Wundarzte geprüfet, und über ihre Pflichten belehrt. Die kranken Säugammen werden von solchen zurückgewiesen, die gesunden werden als Säugammen angenommen, und erhalten ein Zeugniß wegen ihrer Gesundheit. Inzwischen geschieht auch noch bei dieser Einrichtung mancher Fehler. **Behrends**, der Einwohner in Frankfurt am Mayn, S. 231. sq.

) **Murray, medicinisch practische Bibliothek, 2. Band, S. 430.

gebracht; diese aber auf der Ammenstube öffentlich angeschlagen.

Wenn sich jemand um eine Amme erkundiget; so giebt er gleichfalls das Alter des Kindes und seiner Mutter, nebst beiderseitiger Beschaffenheit an. Man sieht sodann in der Tabelle nach, welche unter den ledigen Säugammen sich für den neuen Säugling zum besten schicke? — sind derselben mehrere; so wählet der Zuerstkommende, wenn er im Stand ist, die Bedingnisse zu erfüllen, die ihm vorgelegt werden müssen, und darin bestehen könnten:

Er bezahlet der Säugamme ihren Säugerlohn auf einen Monat zum voraus. Der Preiß kann von der Polizey nach demjenigen, welcher oben angemerket worden ist, oder nach Verhältniß der übrigen Umstände festgesetzet werden. Er verbindet sich ferner, die Säugamme wenigstens auf acht Monat dem Säuglinge zu lassen §. 18. stirbt dieser; so bezahlet er die Amme, bis sie durch das Komtoir einen gleich alten Säugling erhalten hat, und ihre Zeit aus ist. Weiter, er verbindet sich alle 3. Monat von der gesagten Amme über den bezahlten Ammenlohn eine Quittung einzuschicken, welche unter ihre Rubrique zu stehen kömmt. Da auch die Säugammen nicht selten von fremden Säuglingen mit dem Venusübel angestecket werden; so stehen ihr die Elteren, auch ohne daß davon Anregung geschähe, für den Schaden, und entrichten zugleich in diesem Falle den ganzen Ammenlohn. Den Vorschlag, daß man allen Geburtshelfern

und Wehemüttern auferlegen sollte, bei allen venerischen Kindern, die sie empfangen werden, ehe man solche zur Säugamme gebe, einen Zettel an die Arme zu binden, worin von dem Zustande der Mutter und von den Sitten der Elteren überhaupt Nachricht gegeben werde, kann ich aus vielen und wichtigen Ursachen nicht billigen. *) Man kann sich im gemeinen Wesen, ohne viele Unordnungen zu stiften, unmöglich des Zutrauens, welches das Publicum auf die Verschwiegenheit seiner Aerzte und Hebammen hat, bedienen, um hinter dergleichen Geheimnisse zu kommen. Man pflegt wohl in dem Fall, daß zwischen der Säugamme und den Eltern des Säuglings, wegen wechselseitiger Ansteckung, eine Streitfrage entsteht, zu Paris die Wehemutter, die das Kind empfangen hat, gerichtlich zu vernehmen; aber Gardane gesteht selbst ein, daß dieses Mittel sehr betrüglich ist, und nicht gemacht scheint, die Wahrheit an Tag zu bringen. **) Die Einsicht einer sonst geschickten Hebamme reichet dazu gewiß auch nicht weit genug. Sie kann z. B. wohl einen großen Grad der Ansteckung beurtheilen, wenn sie öfters dergleichen gesehen hat: aber wenn die deutlicheren Zeichen äusserlich fehlen; so kann sie leicht zuviel reden, oder sie kann zu große Sicherheit geben, wenn sie sich auf gewisse Ver-

*) Dieser Vorschlag ist 1775 von der Pariser medicinischen Facultät gemacht worden.

**) Détail de la nouvelle direction, p. 69.

Versüche verläßt, welche oft die größten Kenner der Heimlichkeiten verführerischer Weibspersonen betrogen und zu ihrem Schaden von der Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse überführt haben.

So viel läßt sich aber anrathen: die Geburtshelfer und Wehemütter sollen in allen Fällen auf die Gesundheit der Zeugungstheile der Mütter genau acht haben, und wenn das Uebel sehr kenntlich ist, dieselben warnen, sich von solchem Uebel heilen zu lassen, nicht aber ihr Kind einer fremden Amme, die von solchem angesteckt werden würde, zu überlassen, als in welchem Falle die Hebamme ihr ankündigen könnte, daß sie sich als schuldig erachten würde, auf einkommende Klage *) zum Vortheil der Amme alles einzugestehen:

*) „Die Dreistigkeit der Eltern, wenn sie kein äusserliches „Kennzeichen der Venuskrankheit auf sich tragen, und „die Keckheit, mit welcher sie die Säugammen deshalb „anklagen, wird allzeit jene in Erstaunen bringen, die „an so etwas nicht gewöhnt sind: ich errinnere daher die „Aerzte, daß sie allzeit mit einem gewissen Mißtrauen „zuwerkgehen mögen. Denn, wenn es oft in dergleichen Händeln schwehr ist, die Wahrheit zu entdecken, „so ist es auf der andern Seite gar leicht, von den Widersprechungen der Schuldigen hintergangen zu werden, welche nemlich meistens mit der unverschämtesten Stirne den Mangel der Ueberzeugung zu erkaufen suchen, um sich von der Schuld gegen die Amme, „oder dem noch rückständigen Ammenlohn loszumachen.„

Gar=

stehen: wie dann wirklich bei solcher Gelegenheit jede Wehemutter, die vom Richter darum gefragt würde, schuldig wäre, dem allgemeinen Wohle und der Wahrheit, das Privatinteresse auf Erforderniß aufzuopfern.

Die Kinder aber, welche entweder gefunden, oder sonst von dem Fiscus zur Auferziehung angenommen werden, muß man, bei dem geringsten Zweifel einer An-

Gardane, l. c. — Diese so wichtige Unterrichtung gehöret billig zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und sollte von jenen, die solche zu behandeln vornehmen, nie vergessen werden. Man muß aber von Polizeywegen darauf sehen, daß die dem Ammenkomtoir vorgesetzten Aerzte, weil sie durch den Erfolg sich betrogen sehen, nicht, um ihr Urtheil von der Säugamme zu rechtfertigen, die Schuld auf die vielleicht schuldfreien Elteren werfen. Selbst die Kinder der Ammen, welche auch angesteckt sind, kommen selten mit venerischen Kennzeichen sogleich zur Welt, und das Uebel äussert sich oft erst nach acht Tagen und noch länger an denselben. Gardane l. c. p. 68. Die Amme kann auch während der Schwangerschaft Palliativ-Mittel gebraucht haben, die den Anschein des Uebels heben, ohne dasselbe im Grund zu tilgen. Hier können sich also die geschicktesten Aerzte des Komtoirs bei der Untersuchung in ihrem Urtheil betrogen haben, und sie können hernach ihren Fehler auf Unkosten der Elteren aus blosen Scheingründen vertheidigen wollen. — Die Polizey muß hier fremde Aerzte zu Rath ziehen lassen, welche weder in der Sache intereßirt sind, noch sonst ein Vorurtheil gegen sich haben.

Ansteckung, an keiner Amme trinken lassen. Gardane sagt mit großem Rechte, daß man bei dergleichen Gelegenheiten nie die Gesundheit einer dem gemeinen Wesen nützlichen schon erwachsenen Personen, bei allem Mitleid, so man für die unglücklichen Kinder spüren mag, wegen Erhaltung eines Kindes, der Gefahr blosgeben sollte, welches vielleicht die Zeit nicht erleben wird, dem Staate nützlich zu werden. *)

Wer sein Kind von sich hinweg, und auf das Land thut, kann sich mit nichts rechtfertigen, als mit dem Unvermögen, eine Säugamme selbst zu sich in das Haus zu nehmen. Man kann nicht grausamer mit einem Kinde verfahren, als daß man solches in so zartem Alter, gleichsam in die Fremde schicke, und Leuten anvertraue, welchen Empfindung und alle die Bewegungsgründe mangeln, welche die Natur absichtlich dem Herzen der Mütter eingepräget hat, um die Tage der Neugebohrnen zu sichern.

Was wegen dem Verschikken der Kinder zu Säugammen aufs Land zu veranstalten seye.

*) L. c. p. 71. — Doch scheint eine venerische Mutter noch gemacht zu seyn, ihr gleichfalls angestecktes Kind noch fortzustillen. Roseen schäzte es für ein Glück, wenn man, ehe noch das Kind entwöhnet worden, entdeckte, daß seine Amme venerisch war und solches angesteckt hatte: weil man ihm sodann zu Hilf kommen kann, wofern sich die Amme einer gehörigen Kur unterwirft, und dem Kinde auch während derselben die Brust reichet. Verziehet man, sagt er, bis es entwöhnet ist; so kann die Krankheit sich tiefer einwurzeln und sodann weit schwehrer zu heben seyn. l. c. S. 468.

Bedingnisse die man den Eltern vorlegen muß, welche ihre Kinder verschicken wollen.

Die Polizey muß die Grenzen festsetzen, über welche niemand gestattet werden muß, sein Kind von sich zu entfernen. Dieselben müssen so bestimmt werden, daß die Mutter füglich alle Monat ihr Kind selbst zu sehen bekomme. So schwehr auch das Bedingniß fallen mag; so scheinen doch die Rechte des Kindes solche unumgänglich zu erfodern und man handelt gewiß nicht nach billigen Grundsätzen, wenn man in Gesetzen mehr der Gemächlichkeit der Mütter als den Bedürfnissen der Nothleidenden und Elenden die Stange hält. Wäre aber die Mutter des Kindes bald nach ihrer Entbindung gestorben; so läge diese Pflicht dem Vater selbst ob, und so wie dergleichen Besuche noch sonstige Vortheile nach sich ziehen müssen, so kann auch nichts so sehr der Unterschiebung fremder Kinder vorbeugen, und die Zärtlichkeit der Elteren so beruhigen, als die Ueberzeugung, die hieraus entsteht, daß das nemliche Geschöpfe, welches zur Amme gegeben worden, noch bei Leben seye und seine Aechtheit mit den angeerbten Zügen beweise. Sobald ein Kind erkranket; so müssen die Elteren gehalten seyn, entweder dasselbe in Person zu besuchen, oder bei Zeiten einen geprüften Arzt zu solchem zu senden, welcher nebst dem Pfarrer des Orts, wo sich das Kind aufhält, dem Ammenkomtoir ein schriftliches Zeugniß einliefert, daß die Elteren für ihr krankes Kind die pflichtmäßige Fürsorge getragen haben.

Bedingnisse u. Instruction

Die Säugamme hingegen muß sich schriftlich anheischig machen, und müßte ihr statt einer Instruction die

die Abschrift von ihrem Versprechen, nachdem sie vorher darüber auf dem Ammenkomtoir verpflichtet worden wäre, mit nach hause gegeben werden: *) daß sie neben dem anvertrauten Säuglinge keinen zweiten halten, daß sie denselben gleich einer Mutter verpflegen, und reinlich halten, nie aber zu sich in das nemliche Bette, oder zu andern Kindern in eine Wiege legen, noch schlafend und vor dem Feuer sitzend der Gefahr des Verbrennens, aussetzen wolle. Sie muß sich ferner anheischig machen, daß sie den Säugling nie zu hause allein lassen noch auch einer Kindermagd, die unter zwölf Jahr ist, und also noch viel weniger kleinen Kindern, zur Bewachung überlassen werde. **) Daß sie von dem geringsten Uebelseyn ihres Säuglings, das von Folgen seyn dürfte, nicht nur den Eltern oder Pflegern des Kindes, sondern auch unmittelbar dem Ammenkomtoir, wovon sie angestellt worden, die Anzeige sogleich machen, und für alles Rede und Antwort geben wolle, was den Säugling betreffen möge. Länger als anderthalb Jahr solle sie ohne besondere Erlaub-

für die Landsäugammen.

*) Es ist zum besten, dergleichen Instruction für alle Ammen mit großen Lettern drucken zu lassen, worunter die Säugamme, und wenn sie verehligt ist, ihr Mann, unterschreiben können. Man muß alles was darin enthalten ist, und die Wichtigkeit ihres Amtes auf das deutlichste erklären, und dessen genaueste Beobachtung besonders anempfehlen.

**) S. unten.

laubniß kein fremdes Kind behalten, *) vielweniger stillen dürfen §. 18. Bei eintreffender neuen Schwangerschaft, oder, wenn sie von einer Krankheit befallen würde, solle sie ohne Anstand, den Eltern oder Pflegern des Kindes, und dem Ammenkomtoir die Anzeige sogleich machen; und solle sie im ersten Falle unter Straf, das Kind nicht über die Zeit stillen, wo sie von ihrem neuen Stande gewiß seyn kann, so wie sie berechtiget ist, bei mehrern wahrscheinlichen, von ihrer Hebamme bekräftigten Kennzeichen einer abermaligen Schwangerschaft, den Eltern aufzukünden, wovon sie jedoch bei Zeiten, und noch ehe sie das Kind von sich geben könne, dem Ammenkomtoir die Nachricht ertheilen solle, damit von boden Stellen für die fernere Erhaltung des Säuglings gesorget werden möge. **)

Von der nöthigen Aufsicht über die Säuglinge auf dem Lande.

Die Aufsicht über alle und jede Säuglinge auf dem Lande empfielt die Polizey den ohnedies eifervollen Seel-

*) Die Ursache, warum sie es länger behalten sollte, höret mit der Säugung auf, und die Polizey muß leichtsinnigen Eltern auf alle mögliche Weise im Weg stehen, daß sie ihre Kinder nicht nach eigenem Wohlgefallen von sich entfernen und der schuldigen Aufsicht berauben können. Die Gesundheit und selbst die Sitten leiden zu viel darunter.

**) Im Fall einer Krankheit abseiten der Amme oder des fremden Säuglings, läßt das Komtoir durch einen verpflichteten Arzt dieselben besuchen und den ungesäumten Bericht sich abstatten, ob das Kind ferner, und auf was Art, bei der Säugamme bleiben möge?

Seelsorgern, den Wehemüttern des Orts, und am besten noch dabei dem nächsten Physicus oder Landarzte. *) Da dieser, wie ich mit der Zeit näher anzeigen werde, ohnehin aus Pflicht sämtliche ihm zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitwohls anvertraute Ortschaften, auch wenn er nicht besonders dahin berufen würde, wenigstens alle 2. Monat einmal zu besuchen hat; so erforderet sein Beruf, daß er die jungen Keime der künftigen Bürger jedesmal heimsuche, und bei solchen nachsehe, ob nicht ein schädliches Insect ihnen den Untergang drohe, und wie der Gefahr zu begegnen seye. Da die Wehemütter besonders geschickt sind, mit Kindern umzugehen und ihre Bedürfnisse zu errathen; so ist es gut, daß auch jeder Hebamme der im gemeinen Wesen aufgestellten Säugamme, in allen Orten, aufgegeben werde, jeden Säugling wochentlich zweimal auf unbestimmte Tage zu besuchen, und mit dem Seelsorger öfters über ihren Zustand sich zu bereden. Bei jedem Besuche des Landarztes, begleitet solchen die Hebamme zu dem Säuglinge, giebt ihm von seinen bisherigen Gesundheitsumständen nebst der Säugamme, die gehörige Nachricht,

---

*) Könnte man nicht jedem Säuglinge in demjenigen Orte, wohin er verschickt worden, von Polizeywegen auch einen wohldenkenden Bürger gleichsam als Pfleger zuweisen, welcher aus Mitleid und aus Pflicht darauf zu sehen hätte, daß dem Kinde zu allen Gelegenheiten die nöthige Beihilfe ohne Zeitverlust geleistet würde?

richt, und empfängt zugleich von demselben die schriftliche Anweisung zu ihrem künftigen Verhalten in Betreff eines jeden Säuglings insbesondere. Der Physicus stattet demnach alle 2. Monat, oder, wenn er inzwischen zu einem erkrankten Säuglinge oder zu seiner Amme berufen oder abgeschicket worden wäre, von jedem Besuche, an das Ammenkomtoir seinen Bericht sogleich ab: worauf auch von den Eltern und Pflegern jedesmal die ungesäumte Naricht gegeben wird. Es ist billig, daß der Physicus und die Hebamme für jeden Besuch, oder im ganzen, für die Verpflegung der Gesundheit der Säuglinge, eine mäßige Entgeltung entweder vom gemeinen Wesen oder von den Eltern derselben erhalten, wenn die Kinder nicht von dem Fiscus unterhälten werden müssen. Einer Hebamme könnte von jedem Säuglinge für die ganze Zeit seines Aufenthalts auf dem Lande ein Thaler, dem Physicus hingegen ein jeder gesetzmäßige Besuch nach der gewöhnlichen Taxe bezahlt werden.

Verpflegung bei Krankheiten.

Bei Krankheiten, welche eine nähere Besorgung erfoderten, würde der Hebamme, so lange es der Seelsorger für nöthig fände, täglich ein Besuch für den Säugling bezahlet, wenn sie dabei erfoderlich wäre. Der herbeigerufene Physicus erhält, wenn es ausser der Zeit eines schuldigen Besuchs ist, für jeden Besuch und für seinen Bericht an das Ammenkomtoir, nach einer mäßigen Taxe, seine Belohnung. Was die Anschaffung der allenfalls nöthigen Arzneien oder der chirurgischen Mittel angeht; so glaube ich, daß man dem

dem Landarzte, oder einem verpflichteten Feldscheerer, damit die Säuglinge nicht einer nöthigen Hilfe entbehren mögen, freie Hand lassen könne: wenn man von beiden zugleich auch die Beschreibung der Krankheitsumstände, welche diese oder jene Mittel erfodert haben, allzeit abverlangt, und solche von dem Pfarrer des Orts unterschreiben läßt. Dergleichen Aerzte werden ohnehin schon dazu verpflichtet, daß sie, in Verschreibung der Arzneimittel, besonders bei armen und mittelmäßigen Leuten, wo es nur immer ohne Schaden geschehen mag, auf den wohlfeilen Preiß sehen; und bei diesem, so werden die Foderungen der Aerzte und Apotheker, von der Polizey nach billigen Regeln moderirt.

Tabelle, welche das Ammen-Komtoir zu führen hat.

Das Ammenkomtoir führet über sämtliche Neugebohrnen, so wie sie angezeiget werden, *) eine genaue Tabelle, in welcher anbemerkt wird, ob dieselben von ihren **Müttern**, oder von **Säugammen**, ferner, ob sie **unter den Augen der Elteren**, oder **auf dem Lande**, **mit**, oder **ohne Frauenmilch**, ernähret werden: wobei jedesmal die entscheidenden Bewegursachen kurz beizusetzen sind. Von den Eltern, und den Kindern, die von jenen auf das Land gegeben werden, müssen nicht nur die **Vor- und Zunahmen**, der **Wohnsitz** und das **Alter** angegeben werden; sondern der Vater des Kindes übergiebt zugleich eine genaue Beschreibung der Züge und äusserlichen Merkmale seines Säuglings, wo-

*) Medicin. Polizey, I. Band, 3. Abtheil. 3. Abschn. §. 21.

wodurch solcher von andern, so viel möglich unterschieden werde. Eine Abschrift hievon, wird dem Pfarrer desjegen Orts zugestellt, wohin das Kind verschickt wird, und diesem sowohl, als den Hebammen erwöhnter Gemeinden, werden die Säuglinge zur anhaltenden und besondern Aufsicht, bestens anempfohlen.

Die Zeit der Zurückkunft eines Säuglings, wird in der Tabelle des Komtoirs, eben sowohl, als wenn solcher unter der Zeit gestorben seyn sollte, nebst der Art seines Todes, nach einem besondern Zeugnisse des Pfarrers hierüber, angegeben. Jährlich wird eine solche Tabelle den Vorstehern des gemeinen Wesens überreicht, nachdem vorher das Verhältniß der Sterbenden, zu den, mit dem Leben Davonkommenden bemerket worden ist: damit man sich je länger, je mehr, von dem Einfluß der verschiednen Erziehungsarten auf das allgemeine Wohl, practisch überzeugen möge.

§. 10.

Was wegen jenen Kindern zu verordnen seye, welchen man keine Ammen halten mag.

Bei unvermöglichen Eltern, wovon die Mutter entweder ihre Kinder nicht schenken kann, oder nicht säugen darf, muß man geschehen lassen, daß die Neugebohrnen auf eine andere Art erzogen werden. Die Seltenheit guter Ammen macht sogar, daß man auch bei mittelmäßigen Bürgern im gemeinen Wesen, nachdem sie bewiesen haben, daß ihre Weiber ihre eigenen Kinder nicht selbst stillen können; nicht wohl auf das Ammenhalten dringen darf. Jedoch muß auch bei

solchen

solchen Vorfällen daraufgehalten werden: daß die Elteren bei dem Komtoir, die Weise, nach welcher sie ihre Kinder zu ernähren gedenken, angeben, und über den Erfolg einberichten; als wovon vor dem Ende des ersten Jahrs, oder wenn das Kind inzwischen eher stärbe, von dem Komtoir in seiner Tabelle, Meldung gemacht werden müßte, damit auch hier nach und nach der Unterschied zwischen der Erziehung mit Frauenmilch, und mit andern Nahrungsmitteln, aus lauter Erfahrungen, und selbst vor den Augen der Vorgesetzten und des ganzen Publikums, erhelle.

Hier kann aber die Polizey, so wie überhaupt in Rücksicht der besten Nahrungsmittel, nicht viel mehr thun, als daß sie das Volk, durch seine Aerzte, und besonders durch seine Hebammen und Wartweiber, über die dienlichsten Speissen für dieses Alter wohl unterrichten lasse. Vorschriften, oder Gesetze, lassen sich hier keine anwenden: denn so viel auch die Aerzte, seit dreißig und mehr Jahren, wider den Brei geeiferet haben, mit welchem die Undankbaren doch alle hübsch groß und gesund erzogen worden waren; so hat sich doch das Weiberkohr dadurch nicht irre machen lassen; und es ist vorauszusehen, daß man mit Vorschlägen, welche gegen die Hauptgrundsätze unserer Großmütter laufen, selten oder nie in den Kinderstuben vieles ausrichten werde. Es ist nicht zu läugnen, daß durch das beständige Einstopfen eines kleisterhaften Breies viele Kinder dem Staate entrissen werden; aber man scheint doch die Sache zu weit ge-

trieben zu haben, wenn man ein Nahrungsmittel, das, vor unsern Augen, so viele tausend Kinder mit bestem Erfolge geniessen, ganz und gar verwerfen wollte. In den ersten drei oder vier Wochen, sollte freilich der Brei überhaupt bei keinem Kinde Platz finden: die Unreinigkeiten der Därme, können bei den Neugebohrnen nicht anders wohl abgeführet werden, als mit dünnflüßiger Nahrung, die der ersten molkigten Frauenmilch gleichkomme: allein, wenn ein Kind anfängt, stärkere Ausleerungen zu leiden, so erfodert es auch mehr Nahrung: und obschon einige Mütter den Versuch glücklich ausgeführt haben, ihre Kinder mit ihrer eigenen Milch allein aufzuziehen; so zweifle ich doch daran, ob die mehrsten schwächlichen, und die mehrsten sehr arbeitsamen Mütter, wenn sie nicht eine reichliche Kost haben, wohl im Stande seyn mögen, denselben nachzuahmen.

Man würde also Gefahr laufen, den Müttern etwas zuzumuthen, das ihnen sehr nachtheilig werden könnte, wenn man ihnen, wenigstens nach den ersten zween Monat, allen Gebrauch fester Nahrung neben ihrer Milch, verbieten wollte: und hier scheint ein wohlzubereiteter Brei nicht ungeschickt, die zwote Kinderspeise, was er so lange war, ferner zu verbleiben. Ueber die gewöhnlichen Fehler dieses Nahrungsmittels, kann man das gemeine Volk am besten in Kalendern unterrichten, und solche Lehren werden da immer besser stehen, als die einfältigen Bemerkungen der Tage, an welchen es gut Kinder zu entwöh-

wöhnen seye: nur muß man dem Landmanne keine zu kostspielige Vorschriften vorlegen wollen, da er weder Mittel, noch Zeit genug hat, sich in verkünstelte Zubereitungen einzulassen. *)

§. 11.

Nöthige Erinnerung wegen schädlichen Milchgefässen.

Es ist nothwendig, daß man denjenigen, welche ihre Kinder ohne Muttermilch aufziehen, bei dem Gebrauche der Thiermilch, auferlege: sich keiner zinnenen, meßingenen oder auch blechenen Gefässe oder Memmen zu bedienen, in welchen das Trinken für die Kinder, besonders über Nacht, aufbewahret werde. Es sollen vielmehr diese Gefässe aus durchsichtigem Glase bestehen, dessen Reinhaltung höchstens anzuempfehlen ist. Die Milch wird, besonders in warmen Stuben, in geschwülen Sommernächten, leicht sauer, greift die metallenen Trinkgefässe an, und zieht ein dem Leben der Kinder sehr gefährliches Gift heraus. Bei der Unvorsichtigkeit der Kindswärterinnen, geschieht also gar oft, daß die Milch, welche man alsdann den Kindern reicht, geronnen ist, oder, wenn man sie auch ausschüttet, noch so viel zurückbleibe: daß

*) Man muß einen guten Theil der üblen Folgen der Breinahrung, auf die Unmäßigkeit, oder Gefräßigkeit der Kinder, auf die Unordnung des Darreichens und auf die Schwäche der Verdauungswerkzeuge rechnen, womit, bei einer auch noch so gesunden Nahrung, selbst bei Erwachsenen, doch Kranheiten entstehen müßen.

daß auch die, frisch in das unreine Gefäß gegossene Milch, bald sauer werde und gerinne, worauf allemal Kolick, und gar oft tödliche Gichter erfolgen. „ Warum, sagte Model, sieht man noch überall so„ wohl die Milchkasserole und andere meßingene, als „ auch kupferne Gefässe, des morgens nach Milch für „ die Kinder, und zum Thee, auf den Strassen, denen „ man es doch auch schon von weitem ansehen kann, „ daß sie den Tod in Töpfen führen? Herr Thierry „ hat zu Paris, und Herr Schulz hat von Nürnberg „ gesagt, daß nemlich die Epilepsie bei den Kindern „ seit dieser Zeit so stark eingerissen, seitdem man die „ Milch in meßingenen und kupfernen Gefässen nach „ der Stadt bringe. „ *) Wie nachtheilig muß also der, in der italiänischen Bibliotheck, I. Theil, gegebene Rath seyn, die hölzernen Milchgefässe mit Blei auszuschlagen! . . . ich werde aber zur anderen Zeit ein mehreres über diesen für die Polizey so wichtigen Gegenstand, zu erinnern haben.

*) J. Georg Models kleine Schriften.

Der

Der Zwoten Abtheilung
Vierter Abschnitt.
Von Findlings- und Waisenhäusern.

Pfropf't auf den wilden Stamm des Zahmen treibend' Auge,
Und sehet, welcher dann dem Staate besser tauge!

§. 1.

Unvermeidlichkeit des Aussetzens.

So lange die äusserste Armuth unerträglich ist und ein großer Kinderhaufen, in sehr bedürftigen Haushaltungen durch solche nicht abgewendet werden kann; so lange die Unzucht im gemeinen Wesen unter dem Volke nicht auszurotten und ein ausser der Ehe gezeugtes Kind, ein Gegenstand ewiger Vorwürfe ist; so lange muß man sich gewärtigen, daß das Aussetzen überlästiger und nachtheiliger Kinder, besonders in großen Städten, wo die Anzahl der Unglücklichen allemal größer ist, nicht werde können gänzlich hintertrieben werden. Man sehe, was hierüber in der ersten Abtheilung zweiten Abschnitte, §§. 17, 18, 19, 20, gesagt worden ist. Eine vieljährige Erfahrung hat nun die mehrsten menschlichen Vorsteher auf das deutlichste überführet, daß hier mehr mit blossen Palliativmitteln auszurichten seye,

 und

Was die Polizey dagegen thun könne?

und daß die Polizey, anstatt grausam und unüberlegt, mit Feuer und Schwert, das Laster unter dem großen Haufen aufzusuchen und zu verfolgen, nur darauf denken müsse, wie das Leben der Ausgesetzten zu retten seye, ohne jenes der aussetzenden Mütter in Gefahr zu bringen; daß sie sogar das unvermeidliche Aussetzen einigermassen zu begünstigen suchen müsse, damit nicht das schlimmste gewählet, und die unglücklichen Kinder heimlich gar ermordet werden.

„Die Richter haben lange das Aussetzen der Kinder als ein Laster angesehen: *) aber die Schärfe der

*) Meißner sagt: „daran hat die Gerechtigkeit sehr wohl gethan und es wäre zu wünschen, daß man es dabei gelassen hätte.„ Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Gött. 1779. S. 125. Seltsam genug, und als wenn die Obrigkeit deßwegen einen Augenblick aufgehöret hätte, das Aussetzen als ein Uebel anzusehen, weil sie solches, einer Million von Erfahrungen gemäß, für unvermeidlich hält und lieber das kleinste Unglück wählet. Oder wäre es vielleicht besser, daß in einem Orte wie Paris, jährlich über 3000. unehlige Kinder ermordet und ihre Mütter deßwegen zum Theil gehänget würden: als daß die Polizey, das Laster der Unzucht — nicht erlaubte, nicht billigte, sondern ihre Wirkung mit ihren, obgleich kostspieligen, Verwendungen vereitelte: wenn auch wahr seyn sollte, daß deßwegen ein- oder das andere Mädgen, vielleicht um etwelche

der Gesetze wird allzeit durch die Weißheit und Vernunft gemäßiget, und die obrigkeitlichen Personen haben sich überzeugt gesehen, daß hier eine übertriebene Härte, manchen übeln Folgen unterworfen seye. Unter jenen unglücklichen Kindern, wurden einige als Schlachtopfer der falschen Ehre ihrer Elteren, auf eine sehr grausame Art, einer zwar verdienten, aber in ihren Wirkungen sündhaften Schande aufgeopfe-

welche Augenblicke früher zu ihrem Verführer, ja! sagen sollte, was sie deßwegen zu thun doch nicht unterlassen wird, wenn auch kein Findelhaus in der Welt wäre, wo die Stunde der Verführung gekommen ist. Zu Stockholm, sagt von Heß, widersetzte sich die Geistlichkeit der heilsamen Stiftung eines Findelhauses eine lange Zeit; ihr vornehmster Grund bestand darinnen, daß sie vorgaben: das Findelhaus würde eine Freistadt für den Ehebruch und die Blutschande werden. Gleich als ob diese Sünden nachbleiben würden, wenn kein Findelhaus vorhanden wäre, und als wenn die Obrigkeit nicht verbunden wäre, dem Morde vorzubeugen, wenn sie dem Ehebruche und der Blutschande nicht steuren kann. Anstatt daß diese Herren jene Laster in ihrem Ursprunge mit ihrer göttlichen Beredsamkeit hätten angreiffen sollen, so verlangten sie von der Obrigkeit, daß sie den Ausbruch derselben hemmen und es nicht achten sollte, wenn gleich viele Menschen dabei ums Leben kämen. Die gesunde Vernunft und die Menschenliebe behauptete endlich ihre Vorrechte wider das Vorurtheil und den Aberwitz. **Freie Gedanken über Staatssachen**, S. 41.

ret: andere, obschon aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen, wurden verlassen, oder gar in der Verzweiflung von ihren armseeligen Eltern ermordet. Die Obrigkeit zu Paris that also dergleichen, als sähe sie der Aussetzung einigermassen durch die Finger. Nun hatten weder Vater, noch Mutter mehr einen Vorwand, sich auf eine so unmenschliche Art ihrer Kinder zu entladen, und jezt war das Leben ihrer Unmündigen in Sicherheit. *) Jedermann stimmte damit überein, zu solchem Endzwecke beitragen zu müssen: die Natur erschrickt allzeit vor ihrer Zernichtung; die Religion widersetzt sich derselben, als einer offenbaren Mißhandlung göttlicher Gesetze; der Staat, als einem augenscheinlichen Verlust seiner Mitglieder: denn, ihre Anzahl macht seine Stärke und seinen Glanz aus. „ **)

Man

---

*) Seitdem eine dergleichen Stiftung zu Paris gemacht worden ist, wird beinahe gar nichts mehr von einem Kindermorde daselbst gehöret; Dictionnaire Encycloped. Verb. Exposition d' Enfant. Etat de la Mèdecine, chirurgie & Pharmacie en Europe, pour l' année 1777, p. 216. Dasgleiche hat man zu Stockholm beobachtet, wo sonst der Kindermord nichts seltenes gewesen ist. Von Heß, freimüthige Gedanken über Staatssachen.

**) Tableau d'humanité & de la bienfaisance, ou précis historique des charités qui se font dans Paris; p. 64. sq.

Man hat aus der, freilich erstaunlichen, Vermehrung oder Zunahme der zu Paris jährlich eingebrachten Kinder, auf alle Findelhäuser den Vorwurf ausdehnen wollen, daß solche nicht nur das Hurenleben steigen machten, sondern auch die ärmeren Elteren verleiteten, ihre eigenen Kinder auszusetzen. Die Anzahl der Findlinge hat zu Paris von 1745, bis 1766, von der Zahl 3233, bis zu 5604 zugenommen, und dieselbe wächst noch alljährlich. Im Jahr 1772. wurden zu Paris überhaupt Kinder gebohren, 18713; darunter waren 7676 Findlinge: aber der Herr Graf von Buffon zeiget deutlich, daß hierunter über die Helfte eheliger Kinder waren: *) und dieses wird noch augenscheinlicher, wenn man die Jahre 1749, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 64, 65, dazuziehet, in welchen die Anzahl aller Gebohrnen zu Paris, allzeit größer gewesen, als jene von 1772, und doch nie die Anzahl der Findelkinder über 3775, 3785, 3783, 4127, 4329, 4231, 4273, 5560, 5495, gestiegen ist. **) Auch in Lion sind im Jahr 1772, unter 5320 Gebohrnen, 977 Findlinge gewesen, wo also unter 5 Kindern 1 für das Findelhaus gewesen ist. ***)

Ob die Findelhäuser das Hurenleben und die Aussetzung befördern?

 Allein

*) Supplément à l' histoire naturelle, Tome 7. p. 517. sq.

**) Récherches & Considerations sur la population de la france; Tab. V. ch. 13. p. 280.

***) Meißner, l. c. S. 43.

Allein wenn man bedenkt, wie wenig wirklich ein Mädchen, das sich einem Verführer übergiebt (durch den Gedanken, daß es ein Findelhaus für ihr allenfalsiges Kind gebe) sich in den Sinn kommen läßt, bei der Befriedigung ihrer Leidenschaft, oder einer äussersten Armuth, der näheren Gelegenheit eines fruchtbaren Beischlafs nicht auszuweichen; der wird, was den ledigen Haufen angeht, leicht einsehen können, daß die, immer spätere, Ueberlegung, „was werde ich mit meinem Kinde anfangen?„ nur sehr wenigen Antheil an den Beweggründen zu einer frömmeren Lebensart, haben könne: welches noch am deutlichsten dadurch bewiesen wird, daß die Dirnen, die mit ihrem Körper den größten Handel treiben, eben nicht diejenigen sind, welche die Findlingshäuser am mehrsten bevölkern: sondern mit ihrer Erfindsamkeit an Mitteln, das Schwangerwerden, wäre es auch nur, um ihre Reize desto länger beizubehalten, zu verhindern, mit einer Art von Verachtung auf ihre noch weniger im Laster geübten Mitschwestern herabsehen, welche noch so ungeschickt sind, daß sie den Folgen des verbotenen Umgangs nicht auszuweichen wissen. Von Verehligten, denke ich mit von Sonnenfels, hat man überall so viel nicht zu besorgen, daß der Staat, durch die Anzahl der von ihnen ausgesetzten Kinder zu sehr beschwehret werden dürfte. „ Die Liebe wird bei den Eltern, die ihren Kindern „ selbst die Erziehung geben können, stark genug spre„ chen. Und verläugnen einige die Rechte der Menschheit

„ heit so sehr, daß sie ihr Kind wegsetzen; so sind es „ Taugenichts, bei denen das arme Kind an Leben „ und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mit„ leides nur desto würdiger ist.„ *) Beobachtet man übrigens überall die Anzeigen einer jeden Schwangerschaft auch von verehligten Frauen, in der Republick; ist die Polizey sorgfältiger, als bisher, sich die Anzahl der Gebohrnen in jeder Familie bekannt zu machen und auf deren Erziehung und Schicksal von Zeit zu Zeit zu sehen; foderet sie immer von jeden Eltern Rechenschaft von ihren Kindern, als von einem denselben von dem Vaterland nur anvertrauten Eigenthume; so werden die Fehler der Aussetzung, selbst auch in großen Städten, von Verehligten viel seltener werden, indem man in andern Stücken doch wohl bis auf die geringsten Gegenstände in solchen, der großen Volksmenge ohngeachtet, zu sehen im Stand ist, wenn Kopfsteuer oder andere Abgaben von den Viertelmeistern

Wie diesem vorzukommen seye.

*) Grundsätze der Polizey, Finanz- und Handlungswissenschaft, §. 99. Dergleichen unschuldige und erblosen Kinder haben nur selten einen Vater, der sie erkennet, und eine Mutter, die sie gehörig zu erziehen, Neigung und Vermögen genug hat. Geht ihr Leben nicht in der frühesten Jugend verlohren, so werden mehrentheils Müßiggänger, Bettler, oder auch gar Diebe daraus, zumal wenn sie, wie an vielen Orten geschieht, von den mehrsten Handwerken ausgeschlossen sind. Berglus, Cameral- und Polizeymagazin, Verb. Findelhaus.

stern und andern Aufsehern zu bestimmen sind. Geht aber diese Aufsicht weiter, und dienet sie dem Hülfsbedürftigen, mit vielen Kindern überladenen Vater dazu, daß sich der Staat seiner wirksam annehme und ihn in Unterhaltung der Seinigen unterstütze; wie sollte da eine Möglichkeit zurückbleiben, daß eine Mutter ihre Leibsfrucht, wenn sie solche auch nur das erstemal in ihre Aerme gefaßt hat, ohne Noth fremden Händen überlassen möchte?

§. 2.

Von den Findelhäusern selbst und ihrem Einfluß auf die Sterblichkeit der Kinder.

So sehr ich aber die Nachsicht der Polizey gegen das Aussetzen der Kinder selbst vertheidige; so wenig bin ich für die Findelhäuser und ihre gewöhnliche Verfassung eingenommen. Sie haben mit Recht den Vorwurf zu leiden, welchen Schlözer ihnen öfters gemacht hat *) und welchen man allen andern Krankenhäusern machen kann, daß sie in den mehrsten Orten die Luft vergiften, und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten in der Republick befördern. Nebst diesem aber ist die Sterblichkeit der Kinder in dergleichen Häusern von der äussersten Bedenklichkeit.

Wenige Kinder erhalten in solchen ihr Leben.

Man hat von verschiednen Findelhäusern die Berechnung gemacht, daß die wenigsten Kinder daselbst ihr fünfzehntes Jahr erreichen. **) Baumann hat durch besondere Listen dargethan, daß in dem Charitehau-

*) Briefwechsel, in verschiedenen Heften.

**) Meißner, l. c. S. 73.

tehause zu Berlin, wo die ausser der Ehe geschwängerten Weibsbilder, zur Verhütung des Kindermords, aufgenommen, und sechs Wochen lang frei gehalten werden, unter 67 Gebohrnen, schon in dem ersten Monat, 10 wieder gestorben waren. Die Anzahl der unehlig gebohrnen, und in dem ersten Monat schon wieder verstorbenen Kinder, beträgt daselbst ein- oder auch wohl anderthalbmal soviel, als in eben der Zeit von eheligen Kindern gestorben waren. Von 1771 bis 1774, hat fast jedes vierte Kind, den ersten Monat nicht erlebt. *) In dem ersten Jahre ist, nach den Moheauischen Tabellen, die Sterblichkeit der Findelkinder, auch in Frankreich, um noch einmal so stark, als jene der Kinder, welche in der Ehe gebohren, und von ihren Eltern erzogen werden. In dem Spital zu la Rochelle wurden in 5 Jahren, 517 Kinder aufgenommen: davon starben in dem ersten Jahre ihrer geschehenen Aufnahme, 286, oder 11/20. In dem Zeitraume der ersten 10 Jahre, ist der Unterschied zwischen der Sterblichkeit dieser boden Klassen, nicht mehr so groß: weil die Findelkinder, wenn sie das Erziehungshaus verlassen und die ersten Jahre ihres Lebens glücklich überstanden haben, nun dem allgemeinen menschlichen Schicksale unterworfen sind. Inzwischen ist doch auch noch in dieser Zeit, die Sterblichkeit der Findelkinder ohngefähr um ein Drittel

*) Anmerkungen und Zusätze zu den beiden ersten Theilen des Süsmilchischen Werkes, II. l. S. 250.

tel größer, als jene anderer Kinder. *) Wenn auch einige solcher Kinder in dergleichen Häusern davonkommen, so sind wieder nur wenige darunter, welche das Vaterland zählen kann, und man darf nur diejenigen anhören, welche der Erziehung dieser Unglücklichen vorzustehen haben, um sich gänzlich zu überzeugen, wie schwach die mehrsten Geschöpfe sind, welche von solchem Saamen zu entstehen, und in solchen Häusern erzogen zu werden pflegen. **) In Rouen soll, nach einer zehnjährigen Erfahrung, höchstens der 27 Theil, von den im Hospital erzogenen Kindern, zu ihrem männlichen Alter gelanget seyn: von diesen aber waren wenigstens 2/3 in sehr elenden Gesundheitsumständen, so daß von 108 Kindern, meistens 104, vor ihrem fünfzehnten Jahre stärben und höchstens 2 davon unter die menschliche Gesellschaft gezählet werden könnten. Nach Raulin, sterben bei aller Sorgfalt, die man bei dergleichen Häusern in Frankreich anwendet, zu **Grenoble** 25, zu **Lion** 36, und zu **Montpellier** gar 60, von 100 Kindern. ***) Nach den Berichten des Herrn von Justi, wird in dem Bürgerhospital zu Wien, ohngeachtet seiner fast fürstlichen Einkünfte, von 19 Kindern, kaum ein einziges

---

*) Bemerkungen eines Reisenden, durch Deutschland, Frankreich, Holland, und England; II. Theil, S. 108.

**) Moheau l. c. p. 222.

***) **Meißner**, l. c. S. 78. sqq.

ziges erhalten. *) Unter 13229 Findlingen, die zu London im Spital, von 1741, bis 1774, aufgenommen worden waren, haben nur 2353 ihr Leben auf 5 bis 6 Jahre gebracht. **)

§. 3.

Die Ursachen dieser so großen Sterblichkeit in dergleichen Häusern, sind mannigfaltig. Folgende verdienen aber besonders dahier anbemerkt zu werden: Ursachen dieser Wahrnehmung.

1) **Die Ansteckung der Kinder von ihren Eltern mit venerischem Gifte.**

Die Allgemeinheit des venerischen Uebels, besonders unter den Unehligen, welche doch immer an den mehrsten Orten den größten Theil von ausgesetzten Kindern liefern, ist eine der wichtigsten Ursachen ihrer großen Sterblichkeit. Dieses ist am allermehrsten in großen und wohllüstigen Städten wahr, und in Paris sind die mehrsten Findelkinder so zugerichtet, daß sie noch eher an dem Venusgifte sterben, als sie von den wenigen Gesunden abgesönderet werden können. Hierin beruhet aber das Uebel noch nicht. Es seye, daß man solche Kinder in Findelhäusern aufbewahre, oder daß man sie auf das Land verschicke; so stecken sie allemal ihre Ammen an, und durch diese manch-

Allgemeinheit der venerischen Krankheit bei Findlingen.

*) Polizeywissenschaft, I. Band, §. 250. S. 213.

**) Jacobi, Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes.

manchmal ganze Familien. *) Inzwischen ist die Kur solcher angesteckten Kinder, welche nicht mit Frauenmilch gestillet werden, weil man ihnen nicht mit Arzneien wohl beikommen kann, weit schwehrer. Gardane sagt, es seye selten, daß man dergleichen Geschöpfe, vor dem Verfluß des ersten Jahres nach ihrer Geburt, auf eine wirksame Art behandeln könne, und alles beruhe darauf, daß man bis dahin das Uebel in seinen Erscheinungen besänftige. **) Gar oft wird auch diese Krankheit sobald nicht erkannt, bis das tief eingewurzelte Gift auf einmal gewaltsam und mit tödlichem Erfolge ausbricht: eine Ursache, warum man die Kinder anfänglich nie zusammenlegen, vielweniger ohne Warnung an Landleute überlassen sollte. Alle die Kinder, welche zu Paris ins Findelhaus aufgenommen werden, müssen gleich anfangs von einem hiezu bestellten Wundarzte, zu einer gewissen Stunde des morgens untersuchet werden, ob sie venerisch, krank, oder gesund sind. Die lezteren kom-

Wie es damit im Findelhaus zu Paris gehalten werde.

*) Man sehe der 2ten Abtheil. 2ten Abschn. §. 20. Aus dieser Ursache werden den venerischen, oder deßhalb verdächtigen Kindern zu Aix en Provence gar keine Ammen zugelassen.

**) Maniere sure & facile de traiter les Maladies Vénériennes, p. 52. Dies war auch die Meinung der Pariser Facultät. Samml. auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche Practischer Aerzte 2ter Band 4tes Stück, wo die Heilart venerischer Kinder zugleich angegeben wird.

kommen in den grossen Saal, die ersten werden sogleich, die weitere Ansteckung zu verhindern, nach der Salpetriere gebracht, und die übrigen der Wärterin in einem Nebenzimmer übergeben. *)

2) Der Mangel an Muttermilch.

Wie schwehr hier die dienlichste Nahrung zu bestimmen seye.

Hievon habe ich anderwärts vieles erinneret. Noch folgendes habe ich nachzuholen. Es ist schwehr, den Kindern, die ihrer Mutter Brust vermissen, unter vielen, eine Amme zu wählen, die mit ihrer Natur übereinstimme: was muß erst geschehen, wenn so viele Kinder von nur wenigen Ammen genähret werden sollen! sechs oder acht Säugammen müssen hinreichen, in dem grossen Saale des Pariser Findelhauses, weit mehrere Säugende wechselweis zu stillen; auch in andern französischen Findelhäusern, wird den Vorstehern vorgeworfen, daß eine und die nemliche Säugamme, oft 2 oder auch wohl 3 Kinder übernehmen müsse. **) Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig

*) Bemerk. eines Reisenden, l. c. Da solches Uebel oft später erkannt wird, so wird also hierdurch nicht alle Gefahr beseitiget.

**) Code de la Police, T. I. p. 95. Das Findelhaus zu Aix en Provence sahe sich bisher genöthiget, bis 4. Kinder zu gleicher Zeit von einer Amme stillen zu lassen. Und überhaupt wird es wenige Spitäler in der Welt geben, die, wie das zu Mayland vor diesem, jährlich 25000

nig hier, wenn auch die Ammen der reichlichsten Nahrung geniessen, der Natur genug geschehe, und worin eigentlich die Ursache liege, warum dergleichen, obschon nicht immer venerischen Kinder, dort kaum noch menschlichen Geschöpfen gleichsehen. Man hat also an einigen Orten den Versuch, die Kinder in solchen Häusern mit Menschenmilch aufzuziehen, endlich aufgegeben und ein anderes Nahrungsmittel zu wählen gesuchet.

Die Erfahrungen, welche hierüber gemacht worden sind, und von welchen ich einige hier anführen werde, dienen übrigens zum sichersten Beweise, daß ich die Sache nicht übertrieben, wo ich die Frauenmilch als beinahe die einzige gute Nahrung für neugebohrne Menschen ausgegeben und alle übrige Erziehungsarten verworfen habe.

Vorschlag welcher dem Pariser Findelhaus hierin gemacht worden ist.

1680 ward den Vorstehern des Findelhauses zu Paris der Vorschlag gemacht, sich für die Findelkinder, statt der theuren Ammenmilch, einer Art von Brod = Gallert zu bedienen. Hierauf ernannte das Parlament unterm 19ten Augusimonat des nemlichen Jahrs, den Dechant der medicinischen Facultät, nebst 7 Aerzten und 2 Hebammen von Paris, um die Sache mit

---

Kronen Einkünfte hätten und zur Wartung der Kranken und Erziehung armer Kinder 500. Ammen erhalten könnten. Gött. gel. Anz. 1779. Zugabe S. 499.

mit einander zu überlegen und darüber einzuberichten. Hier folget das Gutachten dieser Kommißion. *)

„Die Facultät ist der Meinung, daß wegen der „Zartheit der Neugebohrnen, die vorgeschlagenen „Erziehungsarten nur blos bei Kindern, welche be„reits stark sind, und entwöhnet werden können, „statt finde; daß da die Erfahrung, der Vater und „Beherrscher der Arzneiwissenschaft ist; es gefährlich „seye, Mittel zu versuchen, welche noch durch keine „Erfahrung bestättiget worden, vornemlich bei schwa„chen und zarten Körpern, und daß, wenn man et„was ohne Verwegenheit vornehmen wolle, die Sa„che wenigstens vorher durch starke Gründe angezei„get werden müsse; daß die gemachten Vorschläge „zu befolgen, im geringsten nicht nach der Vernunft „gehandelt zu seyn scheine, dieweil bei angestellter „Beherzigung des Zustandes der neugebohrnen Kin„der, ihrer geringen Wärme, ihres schwachen und „kraftlosen Magens, der Flüßigkeiten, welche daselbst „die Auflösung der gleichsam durch die Feuchtigkeit „erstickten Nahrungsmittel, bewerkstelligen; wenn „man, anstatt der Säugammen, eine geschickte Art „von Nahrung einführen wollte, nothwendig dazu „erforderet würde, daß diese Nahrung von dem „Milchsafte so wenig verschieden wäre, daß fast nicht

Gutachten der Pariser Facultät über denselben, von 1680.

*) Dasselbe ist aus dem Journal des savans von Desessarz ausgezogen worden. Von Erziehung der Kinder.

„ die geringste Wärme zu ihrer Verdauung gehörte;
„ daß sie sich eine Zeitlang in dem Magen aufhielte,
„ um den Folgen einer geschwinden Veränderung,
„ welche für schwache Naturen allemal nachtheilig
„ sind, zu entgehen; daß zwischen derjenigen, wovon
„ die Kinder in ihrer Mütter Leibe ernähret worden,
„ und derjenigen, an deren Stelle sie gebraucht wer-
„ den soll, eine starke Aehnlichkeit seye. Und da nach
„ ihrer Meinung, anstatt der Frauenmilch nichts an-
„ ders als Thiermilch genommen werden könnte; so
„ müßte selbige nothwendig, erstens, von der Beschaf-
„ fenheit seyn, als wenn sie unmittelbar aus der Brust
„ einer vollkommen gesunden Frauensperson käme,
„ widrigenfalls der Magen der Kinder selbige nicht
„ bezwingen könnte, zweitens beständig in einem Gra-
„ de von natürlicher Wärme gehalten werden. „

Unglückliche Erfahrungen zu Aix en Provence.

Man hat seither Gelegenheit gefunden, sich noch weiter zu überzeugen, daß es gewiß nicht gleichgültig seye, welch' eine Gattung von Nahrung, man bei Abgang der Frauenmilch für Neugebohrne wähle. In dem Findelhause zu Aix en Provence, starb bisher fast die Helfte der jährlich aufgenommenen Kinder. Von allen denen, welche man mit Kuh- oder Ziegenmilch genähret hatte, *) sah man keines sein Leben über 4 Monat bringen. Die Leichenöfnungen lehrten insge-

*) Diese Thiere geben in jenen Gegenden von Frankreich nur wenig und mittelmäßig gute Milch. Die Ziegenmilch ist noch die gemeinste.

insgemein, daß ihr Magen mit einer geronnenen, sehr übel riechenden Masse angefüllt gewesen. Man wechselte hierauf diese Nahrung mit einem Breie von gekochtem Semmel, u. d. gl. allein alle Versuche liefen fruchtlos ab, und zwangen die Vorsteher ebenmäßig, die Facultät zu Paris hierüber um Rath zu fragen.

Das hierauf ertheilte Gutachten, ist 1775, auf Befehl des Hofes, in der königl. Druckerei abgedrucket worden. *) Ich werde das Hauptsächlichste davon, dahier anführen: da die Antwort der Facultät alles enthält, was man Nützliches über diesen Gegenstand sagen kann.

Neuestes Gutachten der Pariser Facultät, von 1775.

„Bei der Ungewißheit der Kennzeichen, aus welchen man die Gegenwart einer venerischen Ansteckung bei neugebohrnen Kindern erkennen möchte, räth die Facultät an, daß man von denen in das Findelhaus gebrachten Kindern keines einer Amme gebe, wofern man nicht von der Gesundheit seiner Elteren mit ziemlicher Gewißheit versichert ist. Vor allem soll man die Gewohnheit gänzlich abschaffen, einer Amme mehrere Kinder zum Stillen zu überlassen, indem dadurch sowohl die verdeckt gebliebene venerische Krankheit von einem Kinde, durch die Amme, sogleich allen ihren andern Säuglingen übergeben wird, als auch nichts so unschicklich ist, als daß man, was an Milch

*) Einen umständlichen Auszug von diesem Gutachten findet man in der Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte, 2ter Band. 4. Stück. S. 142. sq.

fehlet, noch durch andere Speisen ersetzen wolle. Nachdem die Facultät ferner die Heilart bei venerischen Kindern so bestimmet, daß sie das Räuchern derselben mit Quecksilberdampf, allen andern Methoden vorgezogen, so entwarf sie die Art und Weise, wie die wirklich von der venerischen Krankheit angesteckten oder doch deßwegen verdächtigen und daher mit einer Amme nicht zu versehenden Kinder, zu ernähren sind, mit folgendem. Es seye der Klugheit gemäß, in einer Provinz, wo die Ziegen- und Schafmilch die einzigen Gattungen von Milch sind, deren man sich bedienen kann, solche nicht das einzige Nahrungsmittel der Kinder seyn zu lassen, sondern vielmehr nahrhafte Fleischbrühen, leichte Panaden u. d. gl. damit zu verbinden, vor allem aber die Milch mit einer wässerichten Feuchtigkeit zu vermischen, und dadurch den Ueberfluß der käsigten und fetten Theile in ihr zu verbessern. Man nehme zu diesem Endzwecke eine Abkochung von Queckenwurzeln, und vermische solche zu gleichen Theilen mit der Milch; wenn das Kind stärker wird, so kann man immer weniger davon hinzuthun. Gersten- oder Graupenwasser ist bei dem Gebrauch der Ziegenmilch schädlich. Man kann aber bei venerischen, scrophulösen, oder rachitischen Kindern, statt der Quecken, ein schwaches Decoct von der China- oder Klettenwurzel nehmen, und auch dem Wasser, wenn andere Krankheiten vorhanden sind, leicht die zur Heilung derselben dienlichen Eigenschaften mittheilen."

„Die Ziegen, mit deren Milch man diese Kinder nähret, müssen soviel als möglich, auf fetten und feuchten Wiesen geweidet werden, damit ihre Milch desto wässerichter seyn möge. *) Um diese Art von Nahrung noch gesünder für die Kinder zu machen, muß man nie die Milch von verschiedenen Ziegen unter einander mischen, und auch eine jede Ziege bezeichnen, damit immer ein Kind, so viel es möglich ist, die Milch des nemlichen Thieres erhält. **) Da man die Milch, wenn man sie den Kindern gibt, immer vorher etwas laulecht machen muß; so geschieht, daß man sie immer wieder an das Feuer bringt, oder um dieser Mühe überhoben zu seyn, daran in einem fort stehen läßt. Dieses verursacht aber, daß die Milch schon, ehe man sie dem Kinde giebt, geronnen

 ist.

*) Ich muß hier nochmalen erinnern, daß man behutsam auf die Wirkung der Milch auf die kleinen Kinder seyn müsse, wenn die Thiere im Anfange des Frühjahrs die ersten Tage auf neue Weiden getrieben werden, da das frische Futter manchmal der Milch die Eigenschaft zu geben pflegt, gefährliche Durchfälle bei Kindern zu verursachen.

**) Allerdings wird dieser Rath in großen Findelhäusern bis in das Unmögliche fallen: es gibt aber wenige Gegenden, wo man blos an die Ziegenmilch gebunden seyn sollte, und da würde ich meines Orts, weil mir die Ziegenmilch zu gewissen Zeiten immer zu viele medicinische Eigenschaften von den verschiednen Hecken und Sträucken, die diesen Thieren zur Nahrung dienen, anzunehmen scheint, lieber der Eselsmilch den Vorzug geben.

ist. Das Mittel, diesen Fehler zu vermeiden, besteht darin, daß man die Milch gar nicht kochet, sondern blos das Queckenwasser vorher, ehe man es mit der Milch vermischet, warm macht. Hierdurch verhindert man die Verderbung der Milch, und es kann sie der Magen der Kinder desto besser vertragen." *)

"Ohnerachtet nun hier die Milch zur Nahrung der Kinder, die man ohne Amme aufziehet, vorgeschlagen worden, so kann man doch auch solche leicht entbehren. Die Erfahrung zeigt, daß die Kinder, welche man mit der Milch von Thieren aufziehet, der Kolick öfter unterworfen sind, und dieses macht, daß man in solchem Falle oft einem sehr dünnen Brei von Semmel den Vorzug giebt, den man mit etwas Gewürzartigem und ein wenig Zucker versetzt. Man nimmt zu diesem Endzweck, Waizenbrod, oder Semmel die gut gegohren, gut ausgebacken und recht trocken sind, reibt solche zu einem sehr feinen Pulver, und bereitet auf eben die Art, wie man den Reißschleim (Crême de Riz) machet, ein Muß daraus, zu dem man noch einige Tropfen von Pomeranzen- Zimmt- Anis- oder Fenchel-Wasser u. s. w. setzet. Man giebt von dieser Nahrung den Kindern, auch sogar den allerkleinsten, täglich fünf bis sechsmal, man

*) Die Unreinlichkeit der Milchgefäße, die Milchverfälschung mit Mehl u. d. gl. und daß man bei warmer Witterung, nach Donnerwettern, nicht genau genug darnach sehe, sind öfters die Ursache übler Wirkunge.

man muß aber dafür besorgt seyn, daß dieses Muß jedesmal frisch zubereitet wird. Man kann statt der Semmelkrume, auch die abgeriebene Brodrinde oder Zwiback nehmen. Die Brodkrume kann im Backofen getrocknet werden. Bei dieser Nahrung, sonderlich in einer mehr mittägigen Gegend, ist die Facultät nicht abgeneigt, den Kindern den Tag über einige Löffel Queckenwasser mit einem vierten Theil Weins vermischt, zur besseren Verdauung zu erlauben. Die Findelkinder sollen, noch ehe sie an die Brust gelegt werden, sogleich bei ihrer Aufnahme gelind abgeführet werden. Da aber auch oft die Findelkinder schon viel vom Hunger ausgestanden haben, so flösse man ihnen gleich, wenn sie in das Hospital kommen, etwas Zukkerwasser mit ein wenig Wein vermischt ein, welches beide Absichten zu erfüllen dienet. Hierauf aber gewöhne man sie nach und nach an die vorgeschlagene Nahrung. „

„ Man kann hierbei so verfahren, daß man dem Kinde, nachdem man es auf die hier angegebene Art abgeführet, zu seiner Nahrung hierauf weiter nichts als Ziegenmilch giebt, die man mit Queckenwasser vermischt hat. Nach einiger Zeit gebe man dem Kinde, statt solcher, Semmelmuß, hierauf Brühe von Kalbfleisch, Schöpsenfleisch und endlich gar von Rindfleisch. Man muß dabei aber Sorge tragen, ihnen im Anfange nur wenig von dem oben beschriebenen Semmelmuß zu geben, wofern sie nicht ausserordentlich heißhungrig sind. „

„ Im dritten Monat, das ist ohngefähr 4 Wochen vor der Zeit, wo die Milch gewöhnlicher Weise in dem Magen der Kinder säuerlich zu werden pflegt, höre man mit solcher gänzlich auf, und gebe den Kindern zu ihrer Nahrung weiter nichts als Fleischbrühe und Semmelmuß, das man mit Wasser gekocht und hernach mit Fleischbrühe vermischet.*) Man vermehret diese Nahrung nach und nach, so wie das Kind an Alter und Kräften zunimmt, und trägt Sorge, wenn das Kind ein halbes Jahr alt ist, ihm etwas dichtere und festere Nahrung zu geben, u. s. w. „

„ Ohnerachtet man die erste Zeit über keine gewisse Stunden bestimmen kann, in welchen man den neugebohrnen Kindern ihre Nahrung reichet; so muß man sie doch nach und nach an gewisse Stunden gewöhnen, und ihnen nur des Tages über zu essen geben. Man muß ihnen aber in allen Fällen nur wenig auf einmal reichen, damit sie sich den Magen nicht überladen, welches zu unzähligen Zufällen Gelegenheit giebt. Gewöhnt man die Kinder so, daß man ihnen des Tags über oft zu essen giebt, so schlafen sie des Nachts desto besser. Um aber es noch gewisser dahinzubringen, daß die Kinder des Nachts über gut schlafen, muß die Wärterin zwischen 10 und 11 Uhr des Abends, ehe sie sich zu Bette legt, das Kind aus der Wiege nehmen, es an das Feuer bringen,

*) Aber auch die Fleischbrühe wird in heissen Monaten über Nacht leicht sauer, und wenn sie genossen wird, Kindern äusserst schädlich.

gen, trocken legen, und ihm, gesetzt daß es auch schliefe, doch zu essen geben. Der Gebrauch des Löffels ist allemal dem sogenannten Zulp vorzuziehen. Zwar scheinet der leztere der Natur ähnlicher, allein es wird dadurch bei den Kindern Schneiden und ein wässerichter Durchfall verursachet. Ein anderes Mittel, das Schneiden und Bauchgrimmen bei kleinen Kindern zu verhüten, und auf welches man nicht genug gesehen hat, ist, daß man zu allen Nahrungsmitteln derselben, ja selbst zu ihrer Milch, etwas Gewürzartiges setzet. Man muß aber dabei Sorge tragen, daß man sie nicht durch einen zustarken Gebrauch solcher Dinge erhizet, und wenn die Kinder verstopft sind, weniger davon nehmen, oder diese Sachen auf eine Weile ganz weglasse. „

So weit gehen die Rathschläge der Pariser Aerzte, um durch eine bessere Nahrung in Findelhäusern den Abgang der Muttermilch zu ersetzen, und einer der wichtigsten Ursachen der größeren Sterblichkeit in denselben, abzuhelfen. Selbst die hiezu angewiesene Methode, beweiset hinlänglich, wie äusserst schwehr es seye, die Natur durch Kunst zu ersetzen und welch eine Ordnung in Findelhäusern herrschen müsse, um daß nicht täglich einige, dem Ansehen nach leichte Fehler, mehrern Kindern das Leben kosten. *)

Man

*) Daher hat auch noch 1779, die königliche Academie von Bourdeaux folgende Frage aufgestellt: „ Indiquer le moyen

Erfahrungen über die verschiednen Arten der Ernährung der Findlinge in Engelland und Schweden.

Man hat aber auch in Engelland Erfahrungen gemacht, welche der Erhaltung der Findelkinder durch verschiedene Arten von Brei, nicht günstig waren. Herr Schulz, welcher 1753. als Arzt von der Freimauergesellschaft in dem Findlingshause zu Stockholm bestellet worden, meldet, daß in dem Englischen Findelhause, von 56 Kindern, in einem Jahre 45 mit Tode abgegangen wären: da hingegen von 80 Kindern, welche man an gewisse Pflegmütter aufs Land gegeben, nur 29 gestorben. Er berichtet zugleich, daß man auch in dem Kinderhause zu Stockholm, die ersten Kinder mit einem Breie von halb Wasser und halb Milch und ungesäuerten Rockenzwieback, ernähret, zwischen her aber ihnen, wenn sie unruhig gewesen, Reißwasser zu trinken gegeben. Der Ausgang hätte aber die Vorsteher verleitet, keinesweges auf solche Weise fortzufahren. Die mehrsten

moien de prevenir dans l'usage ordinaire de nourrir les enfans exposés, les perils qui resultent tant pour les nourriçons que pour leurs nourrices, & par une consequence necessaire pour la population génerale. Indiquer en même tems la meilleur méthode & la moins couteuse, de suppleer au lait des femmes pour la nourriture des Enfans." Der Preiß, welcher auf die beste Beantwortung dieser Frage gesetzt worden ist, besteht in 1200 Pfund, welchen der Intendant von Bourdeaux, Herr Dupré de S. Maur, noch um 800 Pfund vermehret hat. Derselbe wird auf den 21sten August 1781 ausgetheilet werden.

sten Kinder sollen am Schlagfluß, mit vorgängigem Erbrechen und an der Ruhr gestorben seyn. Seitdem habe man beständig für die Kinder Ammen gehalten. *) Desessarz erwöhnet noch eines Versuches, welcher mit Kuhmilch bei Findlingen gemacht worden ist; der Ausgang war aber auch hier unglücklich. **)

Beibehaltung der Ammenmilch im Findelhaus zu Paris.

Diese und ähnliche Gründe bewogen also auch das Parlament zu Paris, die Findelkinder bei der Menschenmilch zu lassen, und noch wirklich werden solche zu besoldeten Ammen in die Picardie und Normandie verschickt. Alle 2 Jahre werden solche von den barmherzigen Schwestern besuchet, und im fünften Jahre werden sie wieder im Hause aufgenommen. Bergius giebt die Nachricht, daß in dem Findelhause zu London, die Kinder nicht eher aufgenommen werden, als bis sie völlig 5 Jahre erreichet haben; 1757. habe sich die Zahl der Aufgenommenen, wochentlich auf 80 bis 90 und also jährlich auf mehr als 4000 belaufen. Bis zur Aufnahme werden sie mit ihren Pflegmüttern, welche ebenfalls wieder unter gewissen Aufsehern stehen, auf das Land geschickt, wenn sie das gute Loos gezogen, wo sie alsdann bleiben, bis sie 5 Jahr alt sind. Das Findelhaus nimmt zu Aufsehern wohl gesinnte Leute von Stande, welche

Londoner Anstalten.

*) Bergius, Cameral- und Polizey-Magazin, Verb. Findelhaus.

**) L. c.

che an solchen Orten wohnen, und ohne Belohnung die Pflege der Kinder übernehmen, den Pflegmüttern die Besoldung von dem ihnen zugestellten Gelde bezahlen, und, wenn es verlangt wird, neue Ammen verschaffen, die sie an einem bestimmten Tage nach dem Kinderhaus schicken. *) Diese Aufseher werden mit 3 bis 4 der unentbehrlichsten Arzneien und mit einem von den Aerzten der Anstalt verfaßten kurzen Bericht von dem Gebrauch dieser Mittel und der Kinderpflege überhaupt versehen. Sie ertheilen jeder Amme,

*) Der jetzige König und Vater der Schweden, sagt selbst: „Wie ich nun beschloß über alle (Kinderhäuser und Spitäler) eine Hauptverwaltung zu setzen: fiel mir ein, daß ein Theil der alten Ritterpflichten, darin bestanden, Waisen zu beschützen und eine Stütze der Alten zu seyn. (Siehe du Chesne Récherches historiques de l'Ordre du St. Esprit, den Pabst Innocentius III. Anno 1198. bestättigte. Dieser Orden hatte sogar specielle Verpflichtung, für Findlinge zu sorgen.) Daher vertraute ich die Oberaufsicht über die Kinderhäuser und Spitäler meinem Seraphiner-Ordenscapitel an, und ernannte 2 Ritter, darüber Einsicht zu haben, für welche meine Instruction unter dem 29 März 1773. ausgefertiget wurde.„ Gustafs III. Berichterstattung an sein Volk, wie er das von Gott und seinem Volke ihm anvertraute Regentenamt, in den nächst verflossenen 6. Jahren, gewissenhaft und contractmäßig verwaltet habe. Siehe Schlözers Briefwechsel IV. Theil, XXII. H. S. 242.

Amme, die ihr Pflegkind durch das erste Jahr zu bringen im Stand gewesen ist, eine festgesetzte Belohnung von 10 Schillingen oder ohngefähr 3 Rthlr. 4 Ggr. Da die Kinder auch noch in den 4 und 5 folgenden Jahren der Sterblichkeit sehr ausgesetzt sind, sagt **Bergius**, so sollte man dergleichen Præmia nicht blos auf das erste Jahr, sondern auf mehrere erstrecken. (Ich glaube selbst, daß dieses jedermann eingestehen werde, wenn nur der Nothwendigkeiten nicht sogar viele wären! . .) Sie versehen die Amme jährlich mit neuer Kleidung und Wäsche für das Kind, das sie aus dem Findelhause erhalten hat, und senden gedachtem Hause die alten Kleider zurück. *)

Preiße auf die Erhaltung der Findlinge gesetzt.

3) Die Unreinlichkeit der Luft.

Diesen Fehler haben die Findlingshäuser mit allen Spitälern nicht nur gemein; sondern sie übertreffen diese noch durch die unreinen und häufigen Ausdünstungen und Ausleerungen noch ganz zarter, oder auch erwachsener unflätigen Kinder. Bei dem ersten Eintritte verräth sich dieser Unterschied schon auf das empfindlichste, und aller Reinlichkeit ohngeachtet, durchdringt überall der eckelhafte Harngeruch, welcher in dem Pariser Findlingshause sogar die Augen entzündet. **) Ich werde diesen wichtigen Artickel in

Unter den Spitälern, haben die Findelhäuser meistens die ungesundeste Luft.

*) Bergius, l. c.

**) Médecine experimentale. Genneté purification de l'air croupissant.

in Betreff der Reinlichkeit der Luft, der Bette und Leinwand, bei einer anderen Gelegenheit *) besonders abhandeln, und begnüge mich dahier zu erinnern, daß die Folgen einer beinahe unvermeidlichen Vernachläßigung in diesen Punkten auf die so empfindliche Natur der Kinder eine weit tödlichere Wirkung haben müsse.

4) Die ungesunde Lage solcher Häuser, ihre fehlerhafte Bauart und Eintheilung.

Etwas von dem Nachtheil übel angelegter Findelhäuser.

Auch diese Gegenstände werden an einem anderen Orte näher von mir entwickelt werden. Es ist gewiß, daß die Findlingshäuser, wenn je solche anzulegen sind, sich platterdings nie in große Städte schicken, wo die Sterblichkeit durch eine unreinere Luft ohnehin um vieles größer ist, und in Findelhäusern, wo die schwächsten und reizbarsten Geschöpfe beisammenwohnen, sich über die Maße verstärken muß. **) Es versteht sich, daß die Lage neben hohen Mauern und Stadtgräben, auf sumpfigtem Boden und in Gassen, wo keine Luft recht durchstreichen kann,

*) Von Spitälern oder Krankenhäusern im gemeinen Wesen.

**) Lüders glaubt, daß auch die garstigen und den Findelhäusern ganz eigenen Hautkrankheiten nicht so häufig daselbst ausbrechen, wenigstens gelinder seyn würden, wenn man jene auf das Land versetzen wollte. Diss. de educatione liberorum medica. Gött. 1763. S. unten 5.

kann, besonders wenn die gewöhnliche Wohnung in dem unteren Stocke des Krankenhauses angewiesen wird, *) dem Leben nicht nur dieser elenden Kinder sondern auch jenem anderer um sie herumwohnenden Bürger ungemein zusetzen muß. Es ist kaum 30 Jahre, daß das Findelhaus zu Paris, mitten zwischen alten Gebäuden und von hohen Mauern von allen Seiten eingeschlossen ware. Im Jahr 1739. überfiel eine ansteckende Krankheit eine große Anzahl dieser Kinder und die mehrsten davon büßten ihr Leben ein. Die Aerzte bewiesen, daß das Uebel aus Abgang gesunder Luft entstanden seye, und jezt wurden endlich verschiedene alte Gebäude abgerissen und das Spital vergrößeret. Dadurch wurde zwar das Findelhaus um vieles gesünder: aber die Theuerung des Platzes in einer großen Stadt, verhindert allemal den besten Baumeister, nach dem Entwurfe derjenigen zu bauen, welche nach der Gesundheit dergleichen Häuser aufgeführet wissen wollen; nicht davon zu reden, daß der höhe-

*) Nach Gooch's Nachrichten, sterben in dem Krankenhause Norwich zu London, mehr Leute in einem oberen Zimmer, als in einem unteren. Gött. gel. Anz. 1775. Zugabe 63 Stück. Die Zimmer sind aber daselbst 15 Schuh hoch, lüftig und sehr reinlich. Selten wird man dieses in Städten antreffen, wo die unteren Stöcke der Häuser meistens verdumpfene Luft haben.

höhere Preiß aller Lebensmittel, jenen der Wartung immer gar sehr steigen macht.

Nachtheil der Zusammensperrung vieler Kinder.

Die Eintheilung betreffend, so ist nichts so sehr wider die Absicht, die in dergleichen Häusern aufbewahrten Kinder gesund aufzuerziehen, als daß man sie alle zusammen in einen oder zween Säle sperre, wo das Geschrei von einem, alle andere vom Schlafe abhält, und die einem jeden nöthige Bedienung eine ewige Unruhe unterhält. Oft mehr als hundert Findlinge in einem Saale versammelt, wie geschwind müssen die in einem auch großen Raume, die Athmosphäre, besonders zur Nachtszeit, wo Fenster und Thüren verschlossen werden, in ein Dampfbad verwandeln, welchem die stärkeste Fiber kaum widerstehen kann, besonders wenn die Vorsicht nicht allemal so genau gebraucht wird, daß man die Windeln und Decken, des Winters, an einem besonderen Orte trocknen lasse? — Da die wenigsten Findelhäuser ihre besondere Infirmerien oder Krankensäle haben, wie geschwind muß sich da jede ansteckende Krankheit unter allen anwesenden Kindern ausbreiten, wie leicht eine noch so einfache Krankheit in ein bösartiges Spital- oder Kerkerfieber verwandeln, welches allemal um so tödlicher hier ausfallen muß, je weniger dergleichen kleinen Patienten an dienlichen Arzneien beizubringen ist und ihre besonderen Nothwendigkeiten allemal zu errathen sind!

5) Man-

5) **Mangel der Aufsicht, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten.**

Schlechte Bedienung in Findelhäusern.

Wichtige Fehler, die in den mehrsten Krankenhäusern die Sterblichkeit um sehr vieles erhöhen! Die ersten Stifter, voll von Eifer und Menschenliebe für die Vollkommenheit ihrer Stiftung, lassen es freilich an nichts mangeln, sich eines beständigen guten Fortganges zu versichern; allein man weiß, wie die mehrsten Menschen sind! . . bald ist Eigennutz und Geiz gemietheter Pächter mit im Spiele, und da ist nun das Leben von hundert Menschen gegen eben so viel Thaler, so viel als nichts, und bald ist das ganze Kapital des besten Stifters, die blosse Besoldung privilegirter Mörder im gemeinen Wesen. Was soll da die Aufsicht seines eingeschläferten Schaffners zu bestimmten Stunden, gegen die schlaue Bosheit eigennütziger Bedienten bei unmündigen Elenden, deren Austrocknung und Entschöpfung allemal eine Entschuldigung in ihrem Herkommen suchen läßt! *) — Mit der Zeit werde ich ein mehreres von dieser Quelle

*) Meißner führet an: zu Lissabon wurde laut den öffentlichen Zeitungen 1772, Louisa de Jesus, 22 Jahr alt, gehangen, indem sie im Findelhause zu Coimbra 33 Kinder umgebracht, weil sie von jedem neueingebrachten Kinde ein Bette, eine Wiege, und 600 Realen, oder 1 Rthlr. an Geld profitirte. L. c. S. 114.

der gewissenlosesten Verwaltung der mehrsten Spitäler anführen.

Geringschäzzung der Kinder in denselben.

Aber auch der mißkannte Werth der unglücklichen Geschöpfe, eine fast unvermeidliche Gleichgültigkeit der mehrsten Krankenwärter, gegen die leidende Menschheit, und heilige Vorurtheile, erhöhen manchmal die Sterblichkeit in Findelhäusern bis ins Unglaubliche. Ballexserd giebt die Geschichte einer Dame, welche, da sie sich sehr über das elende Aussehen der Kinder in einem berühmten Findelhause verwunderte, von der Kinderwärterin, einer andächtigen Nonne, auf das liebreichste versicheret ward, daß diese guten Kinder alle recht glücklich wären zu sterben, um bald einer ewigen Glückseeligkeit theilhaft zu werden; daß es übrigens für das Spital zu wünschen seye, daß die aufgenommenen Kinder nicht lange lebten, indem sonst seine Einkünfte zur Erhaltung so vieler Menschen nicht hinreichen würden. *)

6) Abgang der Bewegung, und eine allzugroße Einförmigkeit der Lebensart.

Folgen des Einschliessens bei Findelkindern.

Diese Ursache wirkt erst in die Zukunft: die Erziehung ist in den mehrsten Häusern, wo so viele Kinder unter wenigen Aufsehern zugleich aufwachsen müssen, meistens eine klösterliche Erziehung, wo man sich die Mühe weder giebt, noch geben kann, die Jugend

---

*) Ballexserd, Dissertation sur l'éducation physique des enfans, p. 86.

gend aller Vortheile eines thätigen Lebens so geniessen zu machen, daß man sich von ihr einige Dauerhaftigkeit gegen den Einfluß aller in dem menschlichen Leben aufstossenden Gegenstände, der verschiednen Luftveränderungen, rc. versprechen möge. Blasse Gesichter, aufgedunsene schwächliche Körper sind hier gar oft mehr ein Werk der zu zärtlichen Erziehung und des Abgangs genugsamer Bewegung, als der ursprünglich verdorbenen Beschaffenheit dieser Kinder. Die allzugroße Ordnung und Pünktlichkeit in allen Theilen der Lebensregeln, ich meine, des Essen und Trinkens, der Ruhe und Bewegung, des Wachen und Schlafens, gewöhnet den Körper, von der ersten Jugend, zu so viel maschinenmäßiger Genauigkeit; daß die geringste Abweichung von der, die ersten Jahre hindurch angenommenen klösterlichen Regelmäßigkeit, bei dem ersten Eintritt in die Welt einem jeden, besonders dem männlichen Kinde, nicht nur sehr auffallend seyn muß, wenn auf einmal die Stunden verwechselt, die Arbeit aus einer gemäßigten Stubenluft, auf das Feld unter sengende Mittagsstrahlen versetzet, und Nächte zu Tagen, und ein gutes warmes Nachtlager in einen naßkalten Boden, umgeschaffen werden; sondern die mehrsten von ihnen werden ohne Verlust ihrer Gesundheit gegen so viele ungewohnte Wirkungen nicht aushalten können, und so hat sich die Republick, für große Auslagen, blos einen Trupp unbrauchbarer Weichlinge erzogen, deren eine Helfte bei ihrer ersten Erscheinung

sogleich wieder von Krankheiten hingeraft wird, die andere aber die übrigen Menschenracen durch ihre Vermischung von ihrer physischen Würde herabsetzen hilft.

7) Anleitung der Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrickenarbeiten.

Was man von den Fabricken-Arbeiten in Findelhäusern denken möge.

Daß man den Kindern, welche man dem gelehrten Stande widmen will, in Zeiten die ersten Grundsätze der Wissenschaften beibringen will, dazu läßt sich noch ein Grund angeben; wenn auch gleichwohl viele derselben eben deßwegen ihren Beruf verfehlen oder zu kränklichen Geschöpfen dabei werden: aber nichts entschuldiget die Gewohnheit, sehr zarte Kinder, bei ihrem noch wächsernen Baue, zur Erlernung von Handwerken und Künsten anzuhalten, welche, wie die mehrsten Fabrickenarbeiten, durch die widernatürliche Stellungen, die sie anhaltend erfoderen, auch erwachsenen Menschen ganz eigene Zustände zuziehen, und nothwendiger Weise die gute Bildung des Körpers, die gesunde Beschaffenheit der so verschiedentlich in einen engeren Raum gedrückten Eingeweide, die Absönderung der nöthigsten Säfte, und die regelmäßige Ansetzung des neuen Nahrungsstoffes, verhindern müssen. Ich werde anderwärts beweisen, daß es unmöglich seye, der allgemeinen Gesundheit und der guten Leibsbeschaffenheit der Bürger in einer Republick anders wieder aufzuhelfen, als daß man die große Anzahl sehr ungesunder Handwerker so viel

als

als möglich, vermindere *) oder doch wenigstens das Zeitalter näher bestimmt, wo sich die noch unausgewachsene Jugend denselben mit Ernst widmen dürfe. Eben die verderbliche Absicht, die Findelkinder, anstatt sie zu nützlichen Bauernknechten, oder zu wirklichen Bauern zu erziehen, **) welchen der Staat, unter einer mässigen Beihilfe, seine öden Plätze zu Eigenthum oder Nutzniessung anweisen könnte, zu lauter Fabrikanten zu bilden, macht, daß man in den Findelhäusern, neben den eigenen Krankheiten, der Cacherie, dem Schaarbock, den Kröpfen, auch noch die ganze Schaar derjenigen Uebel, welche in den mehrsten Fabricken zu hause sind, finden muß, die Kräze und andere Hautkrankheiten, welche von Wollenarbeiten zu entspringen pflegen, die Brüche, Engbrüstigkeit, Lungensucht und andere Zufälle mehr, welche nothwendiger Weise die Sterblichkeit in solchen Häusern erhöhen.

So viele, und noch weit mehrere Ursachen giebt es, welche die Erfüllung der edelsten Absichten in Erziehung der Findelkinder verhindern, und das Schicksal dieser Armseeligen, anstatt zu verbessern, höchstens nur verlängern. Daher hat man auch immer gegen dergleichen Stiftungen den, auf arithmetische Gewißheit gebauten und unverwerflichen Einwurf gemacht,

 daß

*) Von allgemeinen Gesundheitsanstalten.

**) Ephemeriden der Menschheit, 1776. IV. Band. S. 297.

daß der Staat entweder dabei sein ganzes Kapital verlöhre, oder doch so geringe Zinsen davon zu erwarten hätte: daß allerdings unendlich mehrere gute Stiftungen im gemeinen Wesen zu machen stünden, welche sich besser lohnen, und denselben seinen Fond sicherer anlegen lassen würden. *)

§. 4.

Ob man deßwegen die Ausgesetzten ihrem Schicksale überlassen solle?

Inzwischen muß man, wegen einigen verfehlten Versuchen, die Rettung einer so ausgedehnten Klasse von unglücklichen Menschen nicht ganz aufgeben wollen. Es lohnet sich, auch im politischen Verstande, noch wohl der Mühe, einen Menschen von Mutterleibe an aufzuerziehen und ihn auf gemeine Kosten zum Bürger zu machen; und wenn die Erfahrung lehret, daß die größere Sterblichkeit der ausgesetzten Kinder, manchmal unsere Mühe und einen Theil unserer

*) Meißner, l. c. In einer wohlgerathenen Probschrift, welche 1779. zu Studtgard in der herzoglichen Militair-Akademie von dem Hofjunker Herrn von Winkelmann über die Armenanstalten vertheidiget wurde, wird, zum Vortheile der Findelhäuser erinneret, daß man bei Untersuchung des Nutzens oder Schadens von solchen Stiftungen, sich hüten müsse, blos zufällige Fehler, für nothwendige und wesentliche Uebel zu halten; daß man immer die Findelhäuser zu einseitig, — immer wie sie wirklich sind, und nicht wie sie seyn sollten und könnten beurtheilet habe. S. 62.

serer Auslagen verlohren gehen macht; so höret es deßwegen nicht auf, Pflicht zu seyn, Elenden beizuspringen und wenigstens ihrer, auch ungewissen, Rettung entgegen zu eilen.

§. 5.

Heut zu Tage ist es die Landesobrigkeit, welche sich um die ausgesetzten Kinder anzunehmen pflegt. Der Kanzlar von Ludewig suchte zwar, aus dem Grunde, daß die Fürsten und Könige unserer Zeiten, manche grosse Einkünfte nicht haben, welche die römischen Kaiser in Ueberfluß bezohen, zu erweisen: daß einen Landesherrn keine Rechte dazu verbinden können, aus dem Vorrath seiner Kammergefälle alle Findelkinder zu erhalten; daß man sich daher ohne Fug auf l. i. und 2. Cod. Theod. de alimentis, quæ inopes parentes de publico petere debent, bezöhe. *) Die Sache ist auch ganz natürlich, daß, wo die Einkünfte fehlen, auch keine Abgaben erwartet werden mögen: inzwischen berechtiget dennoch die Denkungsart der mehrsten heutigen Großen, von ihrer Gnade und Menschenliebe, selbst von der Kenntniß ihres eigenen Vortheils, wenigstens einen ansehnlichen Beitrag zu solchen Stiftungen, oder doch die Entdeckung und die Anweisung solcher Quellen zu erwarten, welche dem Staate am wenigsten beschwehrlich

Wer sich derselben anzunehmen habe.

*) Gel. Anz. III. Theil, III. Stück, §. VI.

lich fallen. In Frankreich verbindet auch ein besonderes Arret vom 30ten Junii 1664, alle diejenigen, welche, unter königlichem Schutze, der Obergerichtbarkeit zu geniessen haben, die ausgesetzten Kinder aufzunehmen, zu ernähren und zu erziehen. *) Ferner eine allgemeine Verordnung des Hofes, von 1667. Durch ein besonderes Edict, ward 1670, eine gewisse Summe festgesetzet, welche die Obergerichtsherren der Stadt Paris, vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, nach den Gesetzen des Königreichs, zur Erhaltung der Findlinge in dem neu errichteten Spitale, bezahlen sollten, und 1675. ward auch die Summe, welche selbst der König, aus seinen eignen Einkünften zu bezahlen sich anerboten, überhaupt jährlich auf 20000 Pfund gesetzet. **) Durch eine Verordnung vom 13ten November 1723, ist auch im Oesterreichischen, den Bezirkobrigkeiten auferleget worden, für Kinder, die von Vagis parentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. ***)

Es seye aber, daß der Fürst selbsten, oder die Landkasse, oder die Hagestolze, ****) oder auch eine fromme andere Stiftung, das, zur Rettung ausgesetz-

*) Journal des audiences, II. Tome, liv. 6. ch. 34.

**) Tableau d'humanité, p. 63.

***) Von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung- und Finanzwissenschaft, I. Th. §. 98. S. 128.

****) Man sehe hierüber der medicin. Polizey, I. Band, I. Abtheil. 3. Abschn. §. 5.

setzter Kinder, erfoderliche Kapital hergebe: *) So muß doch die Art und Weise von Obrigkeitswegen bestimmt werden, wie so viele Ursachen des Verderbens

*) „Præ omnibus *hispalensis* Ecclesia (in *Hispania*) omnium orbis Christiani in proventibus, quos *Fabricæ* dicimus, ditior, incredibili expositorum numero, *nutricum* distenta ubera, amplissimo & perenni sumtu administrat.„ *Carranza*, c. IV. de partu exposito, n. 133. Zugleich ein Beweiß, daß dort die Findlinge auch mit Frauenmilch erzogen werden. — In den ersten christlichen Zeiten ward vor den Kirchenthüren ein weites Bekken angebracht, in welches man diejenigen Kinder zu legen pflegte, welche man willens war auszusetzen. Da der Ort sehr oft besuchet wurde, so fanden sich immer Leute ein, welche aus Mitleid, dergleichen Kinder zu sich nahmen und auferzohen. Das Concilium Vasense sagt: „De expositis querela processit, eos canibus exponi. Quisquis expositum colligit, Ecclesiam contestetur. De Altari minister annuntiet, ut sciat Ecclesia, expositum esse collectum, & ut intra X. dies recipiat, siquis comprobaverit eum agnovisse. Sed si is calumniator extiterit; ut homicida ecclesiastica districtione feriatur.„ §. 9. Der Meßner schrieb den Tag der Aussetzung auf, und sah sich, unter Bestättigung des Bischofs, um jemanden um, der sich des Kindes annehmen wollte, von welchem dieses auch ein leibeigener Knecht wurde. Dictionnaire Encyclopéd. Verb. Enfans exposés. In den Actis Sanctorum *Jul.* T. II. p. 335. heißt es: „Venit puer (circa A. 567.) de Clero

bens von der verlassenen Klasse ausgesetzter Kinder, väterlich abgewendet werden möge, und welche Verfassung die beste seye, ihr Daseyn und Gedeihen zu sichern. Der Arzt hat hier seine Stimme mitzugeben, und ich wage es, in einer schon ziemlich bearbeiteten, aber noch eben so unausgemachten Sache, meine Gedanken frei mitzutheilen.

§. 6.

Eigenes Gutachten wegen besserer Erziehung der Findelkinder.

Ich habe fürs erste schon oben meine Meinung geäusseret, daß ich, wegen der großen Sterblichkeit, die in den Findelhäusern beobachtet wird, nicht für dieselben eingenommen seye. Ich setze hinzu, daß diese Häuser nirgendwo mehr seyn sollten, als blosse Spitäler, in welchen man den Findlingen nur in so lange, als es zur Sicherheit, und, wenn sie wirklich als krank angekommen wären, zu ihrer Herstellung, erfo-

Clero *Treverorum*, nomine *Seobgisus*, portans in brachio suo infantem tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiæ, sicuti est consuetudo *Treverorum*, ut pauperculæ feminæ infantes suos soleant *jactare*. Hæc autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos *nutricarios* vocant, ab illis matricularíis S. *Petri* enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem præsentare deberent, & postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo *nutricario* confirmabat. „

erfoderlich scheinen würde, Aufenthalt geben sollte. Kinder, die der venerischen Seuche verdächtig wären, müßten daselbst ihre Kontumaz halten, und, wenn man sich an ihnen nicht betrogen hätte, bis zur überstandenen Kur, welches bei den mehrsten wohl eine geraume Zeit erfodern würde, verbleiben. Jedes Findelkind hat in großen Städten das Vorurtheil wider sich, daß es von Eltern gebohren seye, die angesteckt waren, und selbst wenn das Findelhaus auf dem Land gestiftet worden wäre, hat man keine Sicherheit, ob nicht der Ausgesetzte von einem Orte hergeschickt worden seye, wo das venerische Uebel mehr als auf dem Lande herrschet. Mit was Fuge kann man, sogleich auf die erste Untersuchung, ein ganz fremdes Kind, entweder einer in dem Findelhause unterhaltenen oder einer Landsäugamme an die Brust hängen, wo man oft in den ersten Wochen schon, eine Person, und im lezten Falle, eine ganze Familie, mit einer abscheulichen Krankheit anzustecken Gefahr läuft? nichts davon zu reden, wie sehr dergleichen arme Kinder, von den Ammen, welchen sie zum Säugen zugegeben werden, als wenn für ihr Leben keine Verantwortung von ihnen dereinst gefoderet würde, vernachläßiget und um ihre nöthige Nahrung betrogen werden, wovon der berühmte Strack das Publikum auf eine sehr nützliche Weise belehret hat. *)

§. 7.

*) Caroli *Strack* sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum, p. 28. sq.

§. 7.

Man muß Findlinge nicht mit Frauen-Milch stillen.

Ich würde daher, mit der medicinischen Facultät zu Paris, gänzlich abrathen, sich je einer Säugamme für Findelkinder zu bedienen. Die Kontumaz, welche alle dieselben ohne Ausnahme, in dem Spital auszuhalten hätten, beliefe sich, bei jenen, welche ganz gesund scheinen, auf 6 Wochen; bei den Verdächtigen, auf ein Vierteljahr oder bis zur Verschwindung aller verdächtigen Zufälle; bei angesteckten, bis zur gänzlichen Sicherheit ihrer völligen Herstellung. Während dieser Kontumaz- oder Kurzeit, würden solche auf oben bemerkte Weise genähret und von dem gewöhnlichen Husarzte mit dienlichen Arzneien sorgfältig behandelt.

§. 8.

Ausser wenn man die Mutter sogleich ausfindig gemacht hätte.

Würde die Mutter eines ausgesetzten Kindes noch in Zeiten, das ist in dem ersten bis zweiten Tage, entdeckt; so würde derselben auf jeden Fall das Kind zum Stillen zurückgegeben, es seye, daß solche mit dem venerischen Uebel angesteckt wäre, oder nicht: indem so das angesteckte Kind am leichtesten durch die seiner Mutter beigebrachten Arzneien zu kuriren ist. Es versteht sich, daß man vordersamst allem weiteren Unternehmen von dieser, auf die Tage ihrer Leibsfrucht, dadurch begegnen müsse, daß man, wenn es die Armuth ware, welche sie zu dem ersten Fehler verleitet hatte, für den Unterhalt des Säuglings sorgen helfe, oder wohl gar die Mutter zur Wärterin ihres

Kin-

Kindes, ins Findelhaus aufnehme, bis sich nach einiger Zeitfrist zeige, ob man sich des Kindes ferner annehmen müsse, oder solches den Händen der Mutter überlassen könne? Man sieht, daß dieser Vorschlag, jenen oben gegebenen Entwurf mit zum Grunde nehme, daß man Ledigschwangern zur Verhütung des Kindermordes und der Aussetzung, den Zutritt in ein Haus gestatten sollte, wo solche ihre Frucht in Ruhe gebähren und ihre Wochenzeit aushalten könnten. Da man, auf solche Art, sich zugleich von der Gesundheit und Leibesbeschaffenheit solcher Mütter und ihrer Kinder, überzeigte; so würde man auf erfolgendes Absterben von diesen, noch manchmal die Mutter nützlich als Säuganme in der Stadt unterbringen können: und so diente an nur mittelmäßig großen Orten, ein- und die nemliche Stiftung, zu einem Entbindungs- und Findelhause, und zugleich zu einem Ammenkomtoir. Auf solche Weise würde der Aussetzung der Kinder von armen Müttern, durch die Aufnahme von diesen, zugleich vorgebogen. In großen Städten wäre freilich so etwas ganz unthunlich: allein hier müßte man sich auch damit begnügen, daß man den aufgenommenen Kindern, bis zum Verlaufe des ersten Jahres, oder, wenn solche krank befunden würden, bis zu ihrer Genesung, einige Wartweiber hielte: deren Anzahl mit den Findlingen in Verhältniß stehen müßte, so daß einer Person, nicht leicht mehr als 4 Kinder, zur Bedienung in einem eigenen und abgesonderten geräumigen, wenigstens 14 Schuh

Wie viel Kinder auf eine Wartfrau zu stehen kommen sollten.

Schuh hohen Zimmer, überlassen würden. Auf diese Weise würde ein Haus nicht leicht über 40 Kinder nebst ihren 10 Wartweibern fassen können; allein man wird, da keine größere Kinder daselbst erzogen werden sollen, leichter den Raum zu mehrern dergleichen weniger kostspieligen Gebäuden finden.

§. 9.

Was man thun könne um die Anzahl der Ausgesetzten zu vermindern.

Damit aber eine zu große Anzahl von ausgesetzten Kindern diese Einrichtung auch in großen Städten nicht unmöglich mache; so wäre besser, daß ein guter Theil der Stiftung dazu gewidmet würde, daß man der Aussetzung eheliger Kinder dadurch vorböge. „Der König von Preußen, sagt Meißner, giebt sei„nen Soldaten von der Potsdammer Besatzung, die „sich auf 7000 Mann erstreckt, auf ihre ehelig er„zeugten Kinder, von der Geburt derselben an, mo„natliche Pensionen, von 1 Rthlr. 16 Ggr. bis 12 „Ggr. auf jedes Kind. Wenn ein Findelhaus 24000 „Rthlr. zu erhalten kostete, und man vertheilte diese „Summe jährlich unter dürftige Eltern, die drei „und mehr Kinder hätten, so daß man auf jedes „Kind, das sie über die Zahl drei oder viere bekä„men, ihnen auch nur 10 Rthlr. jährlich zur Bei„hilfe gäbe, auch nur bis die Kinder 10 oder 12 „Jahr alt wären; so würde man mit solcher Sum„me 2400 Kinder oder solcher dürftigen Ehepaare „unterstützen können.„ *) Wenn man in der That berech-

*) L. c. S. 90.

berechnet, wie hoch jeder Findling, wenn er auch gedeihet, der Stiftung zu stehen kömmt, bis sie sich dessen im fünfzehnten Jahre zu entledigen pflegt; so muß man eingestehen, daß die weit geringere Ausgabe, welche zu Verhütung des Kindermords an einzle arme Familien ausgetheilet wird, weit mehr Früchte und Segen bringen müsse.

§. 10.

Nothwendigkeit einer Instruction für die Wartweiber bei Findlingen.

Die Wartweiber müssen ihre besondere Instruction erhalten, wodurch solche angewiesen werden, daß sie an ihren Pflegkindern soviel als Mutterdienste erweisen, für ihre Sicherheit, Nahrung, Reinlichkeit und bestes Gedeihen, so Tag, als Nacht Sorge tragen, und die geringste Unpäßlichkeit sogleich melden sollen. *) Es ist gut, wenn die Aufseherin ihre Wohnung so angewiesen bekömmt, daß sie zu jeder Stunde unvermerkt nachsehen und sich von den Fehlern oder dem Fleiße der Wartweiber selbst überzeugen könne, als worüber sie täglich dem Vorsteher den Bericht zu erstatten hat. Von jedem Kinde, wenn es seine Zeit im Spital ausgestanden hätte, könnte man der

*) Ein gutes Muster zu solcher Instruction findet man in den Landesfürstl. Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist. Carlsruhe 1759. bei Macklot. 17 Cap. S. 131.

Ihre Dienste müssen wohl belohnet werden.

der Pflegmutter etwas gewisses zur besonderen Belohnung auswerfen, wenn dasselbe gesund aus ihren Händen käme. *) Eine gewisse Anzahl von Findlingen, die durch sie bei Leben erhalten worden wären, bis man solche weiter befördern konnte, müßten ihr das Recht geben, in ihrem Alter auf einen gewissen Unterhalt Anspruch zu machen. In katholischen Ländern, ist man so glücklich, Leute zu haben, die, bei einem geringen Auskommen, aus blossen Religionsgründen, ihr ganzes Leben solchen Liebesdiensten mit einem Eifer widmen, der in allen Häusern welche ihnen anvertraut werden, die Verwunderung aller Zeugen ausmacht. Die barmherzigen Schwestern, welche in den Findelhäusern und Spitälern vieler großen und kleinen Städte Frankreichs die Kinder und Kranken verpflegen, flössen jedermanne so viele Ehrfurcht für ihren heiligen Beruf und Karackter ein, daß ich wegen der Stiftung eines einzigen solchen liebvollen Ordens, den dunkeln Jahrhunderten gerne alles Unheil verzeihen möchte, welches seine sonstigen frommen Vorurtheile der Menschheit zugefüget haben.

§. 11.

*) Die Administration des Findelhauses zu Lion, zahlet jedem ihrer Pflegväter, welcher sein Pflegkind so weit erzogen hat, daß es das erstemal zum Nachtmal gegangen, nebst dem Lohn und der Kleidung, 6. Livres, und ein Geschenk von 30. Livres, wenn sie dieselben bis in das 18te Jahr gebracht haben. Meißner, l. c. S. 142.

§. 11.

Die Anzahl der Findlinge und ihr Alter, so wie die Zeit, wo ein jedes Kind das Findelhaus wieder zu verlassen haben wird, muß alle 14 Tage, durch eine List, welche an das Findelhaus angeheftet wird, dem Publicum bekannt gemacht werden: damit diejenigen welche eines dieser Armseeligen zur Verpflegung auf und anzunehmen gedenken, sich bei dem Vorsteher des Hauses darum melden können.

Man muß das mitleidige Publicum öfters von dem Zustand der Findlinge berichten.

§. 12.

Dieses heilsame Verwenden der vermöglichen Bürger des Staats, für die Erziehung der Findlinge, muß durch alle mögliche Aufmunterungsmittel beförderet werden. Bei allem Mitleid, das ich für das Schicksal dieser verlassenen Geschöpfe empfinde, glaube ich, daß, wenn man es dabei gelassen hätte, was hierin die klugen Römer veranstaltet hatten, die Findelkinder zwar dem Nahmen nach, unglücklicher geschienen, aber einer mehreren Sicherheit der nöthigen Pflege und überhaupt eines besseren Schicksals fort zu geniessen gehabt haben würden, als in unsern Tagen. Das ausgesetzte Kind ward in jenen Zeiten, eben dadurch, daß sich jemand desselben mitleidig annahm und sich seiner Pflege unterzog, zu einer Art von Leibeigenen von seinem Erhalter erkläret, und so wurden eine Menge Kinder erhalten

Und deren Aufnahme durch solches zu befördern suchen.

Ob es gut seye die Findlinge sogleich zu freien Leuten zu machen?

und in der Republick erzogen. *) Es scheint mir das sicherste Mittel zu seyn das Leben der Ausgesetzten zu erhalten und ihre gesunde Erziehung zu befördern,

*) Die Lossprechung der unschuldigen Kinder unehliger Mütter, von der, nur diese treffenden, Schande und den auf lebenslang anklebenden Vorwürffen, ist ein Werk der Aufklärung und Menschenliebe unseres den Unglücklichen überhaupt unvergeßlichen Jahrhunderts. Ueberall hat man die Ungerechtigkeit eingesehen, mit welcher ehemals die große Klasse aller Unehliggebohrnen mit ewiger Schande gebrandmarkt, gleich toden Gliedern, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, aller Vortheile derselben beraubt und gleichsam gezwungen wurden, entweder mit Betteln oder mit Stehlen sich elend durchzubringen. In verschiednen Reichen und Provinzen hat man dergleichen harte Gesetze aufgehoben und die unehligen Kinder fähig gemacht, von allen Zünften, Handwerken und Künsten aufgenommen zu werden und nützliche Bürger abzugeben. Selbst bei den Juden, diesem so aberglaubischen Volke, ward ein Mamser (Hurenkind,) wenn er ein Schüler der Weisen, ein Hoherpriester aber ein Unwissender war, einem solchen Hohenpriester vorgezogen. Thalmud, Raabische Uebersetz. 3. Theil, X. Horajoth 3. cap. S. 306. Schon 1711, den 20ten März, wurden kraft eines Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Edictes, alle Findlinge und Ziegennerkinder, welchen von Herrschaftswegen, zu ihrer Erziehung der nothdürftige Unterhalt gereichet wird, legitimiret; und ein gleiches Re-

dern, daß ein Findling dazu angehalten werde, seinem Nährvater bis in ein gewisses Alter, auf welch' eine bescheidene Art, als es dieser für gut fände, unentgeldlich zu dienen, als wodurch alle, oder doch die mehrsten Unkosten für die ersten Kinderjahre bezahlet werden könnten. „Ich muß sehr daran zweifeln, sagt von Ludewig, ob Justinianus M. da „er mit der Novella 153, alle Findlinge für freie „Leute erkläret hatte, seinen Zweck erlanget. Hie„durch wird wohl den meisten die Lust vergangen „seyn, Findlinge zu erziehen, und von denselben, „anstatt des Dankes und Nutzens, Undank und „Schaden, wenn sie erzogen, zu gewärtigen. „Mit„hin meines Erachtens in denen Basilicis unrathsam „gehandelt; daß dieser Justinianischen Satzung auch „nachhero im Griechischen Reiche nachgelebt worden,

Rescript vom 23ten Decemb. 1711. legitimiret alle in Waisenhäusern ehemals und jezt befindliche Kinder. Es verstehet sich, daß ich an so großmüthigen Veranstaltungen hier nichts werde tadeln wollen; nur so viel glaube ich mit Recht behauptet werden zu können: daß wenn wirklich dergleichen unehlige Kinder wenigstens einen Theil ihres Lebens, für die von Fremden genossenen Wohlthaten zinnsbar gemacht, hernach aber erst für freie Leute erkannt würden; alsdann unendlich mehrere Sorgfalt auf ihre Erziehung gewendet und eine weit größere Anzahl von kinderlosen und mitleidigen Haushaltungen würden aufgenommen werden.

„ weil solche sich wieder in lib. XXXIII. Tit. 2. auf-
„ gestellet finden. Viel vernünftiger scheinen mir die
„ Westgothischen Gesetze, die in dem lib. IV. T. 4.
„ de Infantibus expositis sagen: **Wenn jemand ein**
„ **ausgesetztes Kind aufnimmt, und der erzogene**
„ **Knabe nachher von seinen Eltern erkannt wird,**
„ **so sollen diese entweder einen Knecht an dessen**
„ **Statt stellen, oder den Werth erstatten. Sonst**
„ **sollen die Elteren auf immer abgewiesen werden.**
„ **Haben solche kein Vermögen, so sollen sie für**
„ **das Kind dienen, dieses aber, welches durch das**
„ **Mitleid fremder Menschen erhalten worden ist,**
„ **soll der Freiheit geniessen.**„ *) So schliessen die

Verfahren hierin zu London und zu Koppenhagen.

Vorsteher der Anstalten im Findelhause zu London mit dem, der ihre Pflegkinder aufnimmt, einen schriftlichen Vergleich: denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24, die Mädchen 21 Jahre alt sind, ausgenommen, wenn diese früher heirathen. Verlangt jemand sein Kind zurück; so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, wissen und anzeigen, auch darthun, daß er im Stande sey, sein Kind zu unterhalten, sodann aber den Anstalten die Unkosten ersetzen. — Sobald die Knaben im **Kinderhause** zu **Koppenhagen**, zu einigem Dienste tüchtig und stark geworden, welches nach Beschaffenheit eines jeden, zwischen dem zwölften

*) L. c. VI. Stück, §. XXIV. S. 32.

ten und fünfzehnten Jahre geschehen kann; werden sie ihrer eigenen Neigung und befundener Tüchtigkeit nach, entweder an Fabrikanten, oder auch an Handelsleute und Seefahrende, welche sie begehren und annehmen wollen, gegen eine Erkänntlichkeit von 50 Rthlr. überlassen, um bis zur Zurücklegung ihres 24 jährigen Alters, denenselben in ihren Fabricken, oder bei der Seefahrt auf ihren Schiffen immitttelst als Lehrlinge für Kost und Kleidung allein, ohne weiteren Lohn, zu dienen. Nach ihrem 24 Jahre aber, werden sie als freie Leute angesehen, können sich überall im Königreiche niederlassen, aber nie ohne besondere Erlaubniß ausser Land, viel weniger in fremde Dienste gehen. *)

§. 13.

Nöthige Aufsicht bei solcher Verfassung.

Es muß aber alsdann von seiten der Polizey, für die Beobachtung der Rechte der Menschheit Sorge getragen und dem allzufrühen und zu heftigen Anstrengen solcher Jugend, weil man ansonst die gute Leibsbeschaffenheit derselben allzusehr aus Eigennutz herabgesetzt sehen würde, vorgebogen werden:, eine Fürsorge, welche in den Oesterreichischen Erblanden gegen alle Kinder und Dienstbothen männlichen Geschlechts, Platz findet, die von allzurauhen Eltern oder Dienstherrschaften zu gefährlichen oder allzu-

*) Bergius, l. c.

schwehren Arbeiten, zum Nachtheil ihres Wuchses und ihrer guten Anlage zu den Kriegsdiensten, wozu schon alle aufgezeichnet sind und jährlich durch gewisse Offiziere besichtiget werden, sich angehalten sehen dürften.

§. 14.

Versorgung der Findelkinder ausser dem Findelhause.

Die Kinder welche das Findelhaus nicht auf solche Weise unterbringen kann, obschon sie einer guten Gesundheit geniessen, müssen an gewisse fleißige und fromme Pflegmütter auf das Land gegeben, und um ein billiges Kostgeld bis zu einem gewissen Alter anvertrauet werden. Hier muß aber darauf gehalten werden, daß dergleichen Kinder jährlich 2- bis 3mal der Obrigkeit vorgezeiget und auf das Schärfeste nachgesehen werden, ob solche weder an Lebensmitteln, noch an Reinlichkeit und Gesundheit einigen Mangel leiden? Dieses Nachsehen ist der Erfahrung zufolge auch darum nöthig, weil sonst dergleichen Kinder manchmal verlohren gehen. Als der Heil. Vincent von Paula, der Stifter des Findelhauses zu Paris, mit Beihülfe einer frommen Dame, 1638 anfieng die ausgesetzten Kinder ohnentgeldlich aufzuerziehen, da unternahmen bald die Mägde, wodurch diese Kinder verpfleget werden mußten, solche an Betteleute zu verkaufen, die sich ihrer bedienten um andere Menschen zum Mitleid zu bewegen. Andere verkauften solche an Säugammen, deren Kinder gestorben waren, oder an Familien, welche keine Kinder hat-

Die Obrigkeit muß sich dieselben öfters vorzeigen lassen.

hatten und, statt der ihrigen, fremde unterbringen wollten. Hiedurch geschah, daß niemand mehr ein Kind einem so gefährlichen Hause anvertrauen wollte, bis endlich durch gute Polizeyvorkehrungen dem Uebel bestens gesteueret wurde. *)

§. 15.

Pflege der Gesundheit aufs Land verschickter Findlinge.

Für das Gesundheitwohl der auf das Land verschickten Findel- und Waisenkinder, muß von Polizeywegen so gesorget werden, wie ich von der Pflege der Säuglinge durch ihre abwesende Elteren, auf dem Lande gelehret habe; **) und müssen die Vorsteher des Findelhauses nie vergessen, daß sie an Vaterstatt dergleichen Elenden angewiesen sind. Nur bleibet immer der Unterschied, daß die Findelkinder nicht füglich mit Frauenmilch auf dem Lande ernähret werden können, §. 3. und muß daher eine jede Pflegmutter mit einer besonderen Instruction auch da versehen werden. §§. 3. 10. Die Ortsobrigkeit, der Seelsorger, oder auch der Schullehrer, kann mit dem Auftrage, welchen sich ohnehin jeder Menschenfreund zum Vergnügen rechnen wird, versehen werden, auf die genaue Befolgung dieser Instruction,

*) Tableau d' humanité, p. 60. sq. Ein gleiches Beispiel von Kinderraub von öffentlicher Gasse in Halle, hat auch von Ludewig l. c. von 1731. S. 145; und ich wüßte mehrere anzuführen.

**) S. II. Abtheil. 3te Abschn. §. 9.

als wovon ihnen ein Exemplar zugestellet würde, zu halten, und mit den Vorstehern des Findelhauses darüber Briefe zu wechseln. *)

§. 16.

Findlinge müssen rauh auferzogen werden.

Bei Erziehung der Findelkinder, es seye in besondern Häusern, oder bei Privatpersonen auf dem Lande, muß das erste Bedingniß seyn, daß man dauerhafte und gesunde Kinder erziehe, und hier ist es, wo, meinem Bedünken nach ein Gesetz **) könnte Platz finden, daß man der Republick wegen, mit schwächlichen Kindern bei der Erziehung keine Ausnahme von der Erziehungsregel zu machen, sich unterfangen könnte. Schuhe und Strümpfe würde ich in unserem Klima, ausser in der strengen Winterkälte, keinem Findlinge zu tragen geben und auch mit blossem Kopfe ***) würde ich sie bei Tage und bei der Nacht herumgehen und schlafen lassen, um so bei Zei-

*) Man ernennet jedem Waisen seinen Pfleger, und jeder Burger muß sich diesen Dienst gefallen lassen: warum sollte dies nicht auch bei Findlingen gelten?

**) Ueber die Ehe; S. 229.

***) Gar keine Haare würden allerdings den Kindern viel besser bekommen; es würde leichter seyn, dem Ungezieser abzuwehren, und die Gesundheit würde dabei beförderet werden, wenn man täglich den Kopf leicht börstete und mit einer reinen nicht allzu warmen Mütze bedeckete.

Zeiten eine Klasse von Menschen gegen den Einfluß der Witterung und einer jeden Luftveränderung abzuhärten, welche selten zu etwas anderm gebraucht wird, als wobei man ohne jene gute Beschaffenheit, dem Staate bei Zeiten zu Last fällt. Um dem Ungeziefer sowohl als der Unreinlichkeit zu wehren, wovon so leicht Hautkrankheiten zu entstehen pflegen, sind blaugefärbte Hemden am dienlichsten, und wegen dem Waschen zum wohlfeilsten. *)

§. 17.

Sie müssen vordersamst dem Einimpfen unterworfen werden.

Um sich, noch bevor der Staat vieles auf dergleichen Kinder verwendet habe, von deren Aufkommen mehr Sicherheit zu verschaffen, ist nothwendig, den Findlingen, sobald sie alle ihre Zähne haben, oder auch wohl noch früher, und ehe sie auf das Land gegeben werden, die Blattern einimpfen zu lassen. Erst nach diesem Zeitpunkt läßt sich etwas von dem Leben dieser Geschöpfe hoffen, und so wird auch in dem Englischen Findelhause mit Grunde verfahren, und die Versuche waren nach Schulzens Berichten, nicht nur da, sondern auch in dem Findelhause zu Stockholm besonders glücklich. **)

§. 18.

*) S. Von der Gesundheitspflege der Kriegsleute.

**) Bergius, l. c. In Gothenburg und Christiansstadt, haben wohlgesinnte Freimauerer öffentliche Impfhäuser errichten lassen, wo die Kinder überhaupt zuvor von der Furcht

§. 18.

Medicinische Verpflegung in besondern Findelhäusern.

Die medicinische Verpflegung der Findel- und Waisenkinder in eignen Häusern, muß hier auch bestimmet werden. In großen Findelhäusern hat man zu diesem Ende einen, oder (welches eben nicht allemal gut ist,) mehrere besonders dafür besoldete Aerzte und Wundärzte. Täglich solle der Arzt ein solches Haus einmal und, wenn Kranke darin sind, nach Befinden, öfters besuchen, bei allen und jeden Kindern aber auf jeden Fall allen möglichen Fleiß anwenden. Es ist nützlich, wenn ein jeder Findling in ein allgemeines Buch, unter einer eigenen Rubricke eingeschrieben, und von dem Arzte alle ihm zustossende Zufälle angemerket werden, damit so die Natur und körperlichen Neigungen von jedem Kinde in einer Reihe und Ordnung aufgezeichnet zu finden seyen. Ueber sämtliche Kinder wird wochentlich der Kommißion eine Tabelle überreicht und darin der Gesundheitszustand der Kinder bemerket.

Der

Furcht vor den Pocken befreiet werden können, ehe man solche in größre Gesellschaften aufnimmt. Ich halte es auch für ein nöthiges Bedingniß auf welches man in allen Erziehungshäusern strengstens halten sollte, daß daselbst keine andere Kinder als solche aufgenommen würden, welche die Blattern bereits überstanden haben. Ein mehreres S. **Von ansteckenden Seuchen und ihrer Begegnung.**

Der Arzt soll besonders aufmerksam auf die herrschenden Krankheiten eines solchen Hauses seyn, und ihren Karakter und Ursachen auf alle Weise zu studieren suchen. Es ist also nöthig, alle verstorbene Kinder behutsam zu öffnen und den Befund in ein besonderes Buch einzutragen, dessen Nutzen sowohl auf die allgemeine Geschichte der Kinderkrankheiten als auf die dem Hause besonderen Zufälle mit der Zeit besonders wichtig werden kann. So werden die Fehler der Auferziehung, der Verpflegung, und der übrigen Umstände in Zeiten känntlich werden, und man wird solchen mit mehr Zuversicht abzuhelfen wissen. Die Badische Verordnung für den Arzt des Waisen- Toll- und Arbeitshauses zu Pforzheim, verdient hier noch angeführet zu werden.

Beobachtung der diesen Häusern eigenen Krankheiten.

I. „Da man nicht zugeben kann, daß ein oder „der andere Pflegling sich selbsten, oder einem an„deren, Arzneimittel verordne; sondern der Medicus „vor die Kranke geordnet ist; so lieget demselben ob, „das Haus, ordentlicher Weise, einmal täglich zu „besuchen und sich zu dem Ende in die Knaben- und „Mägdleinstube zu begeben, um allda zu erforschen, „wie es um die Gesundheit derer Waisenkinder, bei„derlei Geschlechts stehe, was desfalls sowohl præ„servative als auch curative vorzukehren seye, und „wer von denen Erkranketen zu da besserer Pflege „und Wartung etwa in das Krankenhaus über„bracht werden müsse.„

Badische Instruction für den Waisen-Arzt in Pforzheim.

II.

II. „Insonderheit hat er bei denen Kindern „darauf zu sehen, daß unter denenselben die Krätze „nicht einreisse, sondern dagegen die erfoderliche „Hülfsmittel sogleich angewendet und folglich dieses „Uebel, so viel es nur immer möglich ist, abgehal„ten werde.„

III. „Sollten auch die Knaben- und Kinder„frauen an der vorgeschriebenen Reinlichkeit derer „Zimmer, Better, Kleider und sonsten, etwas er„mangeln lassen; so hat dasselbe der Medicus, wei„len die Reinlichkeit vorzüglich zu der Erhaltung der „Gesundheit dienet, sofort zu erinnern, und, dafern „solches nicht alsobald fruchten wollte, es dem Ver„walter anzuzeigen, der dann augenblicklich dem Feh„ler abhelfen wird.„

IV. „Hiernächst hat der Medicus auch täglich „das Krankenhaus zu besuchen, nach seinem besten „Wissen und Gewissen, einem jeden seinen Zustand „bestens zu erleichtern, und so viel möglich, zu voll„ständiger Gesundheit zu verhelfen.„

V. „Vor allen Dingen hat er demnach zu se„hen, daß der Krankenwärter und sein Weib dem„jenigen auf das allergenaueste, und ohne die ge„ringste Ausnahme, geleben, so ihnen zu ihrem Ver„halte ist vorgeschrieben worden. Wollen sie hierin„nen seiner Erinnerung nicht alsobald gehorchen; so „wird seine bei dem Verwalter thuende Anzeige al„lem Uebel abhelfen; indeme es ein für allemal dabei

„blei-

„ bleibet, daß, je grösser das Leiden, desto grösser „ auch die Erbarmung seyn muß, und in dem Waisenhause zumal, niemand von denenjenigen, welchen es anbefohlen, sich in dem geringsten entziehen „ solle, allen denen, so die Hülfe derer Gesunden nöthig haben, dieselbe nur auf eine Minute zu verschieben, geschweige zu entziehen. „

VI. „ Insonderheit soll die Reinlichkeit das vorderste unter denen Mitteln seyn, welche man zu „ Erleichterung und dem Heile derer Kranken anwendet. Darauf hat dahero der Medicus am allerersten zu sehen, und zu sorgen, damit denen Kranken gesunde Luft verschaffet, und sie in allem so gehalten werden, wie es zu ihrer Genesung am dienlichsten ist. „

VII. „ Die Verschreibung der Arzneimittel überlässet man seiner Wissenschaft, welche er, nach einem wahren, vernünftig- und getreuen Gewissen, „ anzuwenden nicht ermangeln wird. Ingleichem hat „ auch nach demselben er zu bestimmen, wie ein jeder „ Kranker in dem Essen, Trinken und sonsten gehalten werden solle, und dasselbe, nach Maßgabe der „ Ordnung des Krankenhauses, an die Hand zu geben, auch auf dessen unabweichliche Befolgung zu „ sehen. „

Die Artickel VIII, IX, X, XI, XII, XIII, dieser Verordnung, betreffen die eben diesem Arzte übertragene Obsorge für das Toll- und Arbeitshaus

zu

zu Pforzheim; *) von dergleichen Häusern aber und der in solchen nöthigen Medicinalpflege, werde ich an seinem gehörigen Orte das Erfoderliche anführen.

§. 19.

Nöthige Absonderung der Kranken von den Gesunden.

Die Absonderung der kranken Kinder von den Gesunden, ist, wie gesagt, von der äussersten Nothwendigkeit, wenn mehrere zugleich in einem Saale erzogen werden, die Pocken, die Masern, die Ruhr, der Schaarbock, die Krätze, der Kopfgrind, die venerischen Uebel, ꝛc. sind unter Kindern so besonders erblich, daß ein Findelhaus ohne Infirmerie, für die Jugend der gefährlichste Ort seyn muß. **) Wenn in dem pariser Findelhause ein Kind mit Zufällen, die eine ansteckende Krankheit vermuthen lassen, befallen wird; so muß der Arzt sogleich Anstalt machen, daß solches in das Hospital général gebracht werde. ***) „Sobald, „heißt es in der Pforzheimer Waisenverordnung, einer von den Knaben erkranket, muß er, daferne er „mit einem andern in einem Bette schläft, von demselben gleich hinweg und in ein eigenes Bette geleget, und dasselbe dem Medicus und Chirurgus, wann „diese des Morgens die Zimmer besuchen, angezeiget „wer-

*) Landesfürstl. Verordnungen für das Waisenhaus zu Pforzheim, 24 Cap.

**) Dritte Abtheil. 2ter Abschn. §. 10.

***) Bergius, l. c.

„werden, welche dann zu verordnen haben, ob der „Erkrankte in das Krankenhaus zu bringen, oder ob „seine Unpäßlichkeit so gering seye, daß er in dem „Schlafsale verbleiben könne.„ *) In kleinern Stiftungen sind einige wohlgelegene lüftige Stuben hinlänglich, die kranken Kinder aufzunehmen, und das Leben der Gesunden zu sichern.

§. 20.

Nothwendigkeit einer freiern Bewegung.

Nichts ist in Findelhäusern so nöthig, als die tägliche Bewegung der Kinder in freier Luft. §. 3. No. 6. **) Die übrigen Uebungen erfoderen aber eine Eintheilung der Zeit. Es ist also nöthig, daß gewisse Stunden der freien Bewegung allein gewidmet werden, wobei weder Beängstigung, noch allzu trotzige Gesichter altkluger Aufseher, die unschuldigen Ergözzungen stören mögen. Die Kinder müssen wenigstens eine Stunde nach dem Essen frei haben, ohne jedoch dieselbe einer zu starken Bewegung widmen zu dörfen. Gegen 5 Uhr Nachmittags müssen die Kinder im Vorhofe, oder auf freiem Felde, nach Willkür unter vernünftiger Aufsicht sich herumtummeln können, um so ihre Gliedmassen gelenker zu machen und ihre Muskel zu stärken. Auch bei übler Witterung müssen solche Bewegungen mit Kindern die einmal über das 6te bis

*) Pforzheimer Waisenverordnung, cap. 17. §. IX.

**) Sehe die III. Abtheil. 3. Abschn.

bis 7te Jahr sind, nicht ausgesetzet werden, um solche inzeiten an die Luft zu gewöhnen. *)

Von den verschiednen Gattungen von Bewegungen, welche dazu dienen, die Jugend gesund und stark aufzuziehen, soll weiter unten gehandelt werden.

§. 21.

Von der Kost für erwachsene Kinder in Findelhäusern.

Ich komme zur Nährung erwachsener Findel- und Waisenkinder. Da eine Verzärtlung in einem Hause wo so viele Ausgaben zu bestreiten sind, in diesem Stücke nicht leicht zu vermuthen ist; so ist im Gegentheile besondere Aufsicht nöthig, daß nicht allzu rauhe, und sonst ungesunde Speisen aufgetischet werden: welches um so mehr erforderlich ist, als nicht leicht für jedes Alter besondere Tische zu führen sind. Das erste Bedingniß ist, daß solche Kinder genug, dann aber daß sie zur rechten Zeit, ihre Speisen bekommen. Morgens das Früheстück, das Mittagessen das Vesperbrodt und das Nachtessen, sind die vier, allein nöthigen Speißzeiten; alles was den mehr als drei jährigen Kindern, darüber gereichet wird, ist schädlicher Ueberfluß. Das Wasser, wenn man es gut haben kann, ist das beste Getränke für Kinder und jedem anderen vorzuziehen. Auf gewisse Tage mag gutes nicht zu viel gehopftes Bier gereicht werden; Wein aber würde ich nur als Arznei, schwachen Kindern auf Verordnung des Hausarztes, gestatten. In dem

---

*) Dritte Abtheil. 2ter Aschnitt.

dem Waisenhause zu Pforzheim bekömmt jedoch jedes Kind, des Mittags nur, einen Quartschoppen. Das Brod muß täglich von dem Arzte beurtheilet werden, weil solches die erste Nahrung der Kinder ist, und wenn es nicht recht wohl ausgebacken oder von gutem Mehle zubereitet wird, denselben viele Säure und dadurch Verstopfungen der Eingeweide, Schleim, Grimmen und dergleichen, verursachet. Das Gemüße muß täglich den hauptsächlichsten Theil der Speisen ausmachen: es muß solches wohl gereiniget, und abgebrühet werden. Sauerkraut ist eben nicht die beste Nahrung für noch junge Kinder, obschon es sonst, und bei Erwachsenen, eine heilsame Nahrung abgiebt. Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen, müssen wochentlich nur ein- oder zweimal aufgetragen werden. Es ist gut, wenn wenig Fleisch hier gegeben wird; nebst dem, daß dasselbe keine den Kindern sehr gesunde Nahrung ist, und hoch in Preiß läuft, so würde es den mehrsten Findlingen mit der Zeit fremde fallen, sich, wie die mehrsten Landleute, dieser Leckernahrung auf ganze Monate beraubt zu sehen. Verdorbenes Fleisch ist hier von der übelsten Wirkung, und muß auf dessen Lieferung an solche Häuser die größte Strafe gesetzet werden. Mehlspeisen sind gesund und füttern wohl, nur muß darauf gesehen werden, daß solche nicht von schlechtem Mehle zubereitet werden und klosig ausfallen. Das frische und gekochte Obst macht einen der besten Artickel aus: aber es muß viel Fürsicht gebraucht werden, daß die Kinder nicht

durch unerlaubte Wege hinter unreife Früchte kommen. Damit sämtliche Speisen weder angebrannt, noch allzuwenig gekocht aufgetragen werden, ist nöthig, daß von dem Aufseher jemand bestellt werde, der jedesmal hierüber die nöthige Untersuchungen anstelle. Durch ranzigte, zu alte, oder in kupfernen, schlecht überzinten Häfen aufbewahrte Butter, lauft das Leben der Kinder große Gefahr, und sowohl hierauf als über die Reinlichkeit und gesunde Beschaffenheit der Küchengeschirre, muß ein stäts wachsames Auge gehalten werden, von welchen Gegenständen noch in besondern Abschnitten ihres Orts Meldung geschehen wird. Die Verpachtungen von dergleichen Häusern, indem eigennützige Leute auf einmal reich dabei zu werden suchen, sind meistens die Hauptursache der schlechten und ungesunden Nahrung in Findel- und Waisenhäusern und erheischen daher doppelte Aufsicht. *)

§. 22.

Von der nöthigen Reinlichkeit.

Die Unsauberkeit ist bei Kindern eine sehr wichtige Ursache von Krankheiten. Das Waschen und Kämmen ist also täglich um so nöthiger, als ohne lezteres, das Ungeziefer leicht überhand nimmt, sich allen mittheilet, die besten Säfte verzähret, zu Flüssen und bösen Köpfen Anlaß giebt, und die Nachtruhe der Kinder störet. Es ist sehr ersprieslich, wenn in

*) Bergius, l. c. S. auch von Spitälern.

in solchen Häusern eine Gelegenheit vorhanden ist, wo sich die Findlinge öfters baden können, und es gehöret mit zu den nützlichsten Leibesübungen, wo man sie zu dem Schwimmen, unter gehöriger Aufsicht anführen kann. *) Wenigstens sollten die Kinder wochentlich zweimal ihren ganzen Körper mit frischem Wasser zu waschen gehalten werden. Von tausend Hautkrankheiten, sagt Lorry, welche Kinder anfallen, findet man gewiß mehr als den dritten Theil bei unreinlichen und Bauernkindern. Unter die Vorbauungsmittel kann man die Leibesübungen, einen freien Zugang der Luft, kalte Bäder, zählen, da sie die Haut reinigen und stärken, weßwegen die stärkeren Gefässe eine freiere Bewegung bekommen, und weil sie die Theile, welche zur Verstopfung geneigt sind, fortschaffen. **) Die Reinlichkeit der Wäsche, der Strümpfe, der übrigen Kleidungsstücke und des Hausgeräthes, ist nicht weniger wichtig, indem, besonders dieses leztere, leicht einen widrigen Geruch annimmt und die Luft verunreiniget. Die Betten, welche am besten auf eisernen Gestellen ruhen, müssen täglich wohl untersuchet werden, ob sie nicht von unsaubern Kindern vor der Zeit verunreiniget worden, als welche üble Gewohnheit besonders geahndet

 und

*) Plans & statuts des differens établissemens ordonnés par S. M. J. *Catharine* II. pour l'éducation de la jeunesse; Tome I. p. 250.

**) Von den Krankheiten der Haut, erster Band, S. 518.

und wenn es eine Krankheit ist, inzeiten geheilet werden muß. Die Strohsäcke müssen daher täglich wohl geschüttelt und öfters mit frischem Stroh angefüllet werden. In dem Waisenhause zu Pforzheim, sind folgende nützliche Reinigkeitsanstalten getroffen worden. Sämtliche Zimmer werden des Mitwochens und Samstags, zwischen ein und zwei Uhr, bei eröfneten Thüren und Fenstern ausgefeget, und auch die Gänge gesäuberet. Die ausgefegten Zimmer werden mit Wacholderholz (ausser in den Monaten May, Junius, Julius, August und September) allemal ausgeräucheret. Die Fenster werden des Frühlings, vor Ostern, und im Herbste gegen Michaelis, in dem ganzen Hause gewaschen. Von Anfange des Octobers bis zu Ende Märzens, werden die Better alle 6 Wochen frisch überzogen, in den übrigen Monaten aber alle 4 Wochen. Die Better müssen des Sommers zweimal in die Sonne gethan und wohl ausgeklopfet werden. Die Better, worauf ein Kranker wieder gesund geworden, oder gestorben ist, werden auf den Boden gehänget, und nicht eher wieder gebraucht, bis solche einige Monate lang durchlüftet, auch, wenn es wegen übler Witterung geschehen kann, wohl ausgesonnet und ausgeklopfet worden seyen. Die Kinder selbst werden die Woche hindurch, wenigstens zweimal, auf den Köpfen gereiniget. Dieselben müssen täglich ihre Schuhe reinigen und in der Woche zweimal einschmieren. Für diejenigen Kinder, die es Alters halben nicht vermögen; müssen es die Größeren verrichten. Der

Anstalten zu Pforzheim.

Spei-

Speisesal wird alle Tage vor dem Essen, auf das reinlichste ausgefeget, die Wände werden wochentlich einmal mit einem Kehrwische abgestaubet, wie auch die Fenster im Frühjahr und Sommer, zu beiden Seiten, sowohl vor und nach, als auch unter dem Essen, täglich offen gehalten, damit die Luft immer durchstreichen und allen Geruch von dem Essen vertreiben könne. Bei rauher Witterung werden die Fenster nur nach dem Essen geöfnet, hingegen wird mit Wachholderholze jedesmal geräucheret. *)

§. 23.

Von den Strafen unartiger Findelkinder.

Von den Strafen, welche bei der allgemeinen Erziehung Platz finden sollen oder nicht, ist anderwärts Meldung geschehen, und man hat gewiß keinen guten Grund, an den Regeln, welche die Menschlichkeit hierin gebeut, bei Findel- und Waisenkindern etwas abzubrechen. Die Vorsteher müssen also auf die Lehrer und Pflegemütter acht haben, daß niemand die Armuth und der niedere Stand dieser Kinder, zu einer Härte Anlaß nehmen mache, welche dem Geist einer so liebreichen Stiftung zuwiderläuft und die Rechte der Menschheit verletzet.

§. 24.

Anwendung der Findel- und Waisenkinder.

Wenn man die Kinder, welche auf Kosten der Findel- und Waisenhäuser, auf dem Lande erzogen worden sind, nach einem gewissen Alter, in solche zurück-

*) Waisenverordnung, l. c.

zurücknehmen will: so ist besondere Behutsamkeit nöthig, um daß nicht der gähe Wechsel der Landluft mit der ungesunden Stadtathmosphäre, von unglücklicher Wirkung auf die Waisen seye. *) Wenn man die Kinder erst dann zurücknimmt, wenn sie ohne so großes Nachtheil jezt können zu Fabrickenarbeiten angewiesen werden, das ist, nach dem 12ten oder 14ten Jahre; so ist so viel hievon nicht mehr zu befürchten: doch ist immer mehr zu rathen, daß man die auf dem Lande erzogenen Waisen, auch daselbst lasse. So beschloß die Administration des Findelhauses zu Lyon, 1767, daß hinführo alle aufgenommene Kinder, nicht nur auf dem Lande erzogen, sondern auch dazu gewidmet werden sollten, dorten zu verbleiben und den Bauernstand zu rekrutiren: **) ein Ersatz, welchen große Städte, dem Lande, für die große Menschenmenge schuldig sind, welche sich jährlich in ihnen verlieret, ohne je wieder zu diesem zurückzukehren. ***)

§. 25.

---

*) *Ballexserd*, l. c. p. 51.

**) Meisner, l. c. S. 142.

***) Erst als ich diese Abhandlung schon zur Druckerei abgegeben hatte, erfuhr ich, daß man auch mit dem Badischen Zuchthause zu Pforzheim eine wichtige Abänderung getroffen habe. Die gedruckte Erklärung, die ich hierüber zu erhalten sogleich gesucht habe, kann meinen Einwendungen gegen dergleichen Häuser viel Gewicht geben und verdienet hier noch mitgetheilt zu werden.

„ Man findet von fürstlicher Waisenhaus-Deputations we-
„ gen nöthig, zu Verhütung aller Mißdeutungen die
„ Grün-

§. 25.

Da unter denjenigen, welche wegen verschiednen Ursachen ihre Kinder auszusetzen pflegen, auch viele sind, welche noch einiges Vermögen daran wenden könnten und wollten, wenn sie ihre unglücklichen Kinder dadurch, ohne Nachtheil für ihren guten Nahmen, unterzubringen wüßten, und wenn man nicht zu

Nöthige Mäßigung des Preißes für die Aufnahme eines Findlings.

„ Gründe bekannt zu machen, welche bei der getroffenen „ Anstalt, daß zur Waisenhaus-Reception fähige arme „ und unerzogene vaterlose Waisen nicht mehr, wie zu„ vor, in dem fürstlichen Waisenhaus zu Pforzheim er„ zogen, sondern in auswärtige Kost und Erziehung ge„ geben werden, vorgewaltet haben. „

1) „ Ist es ein, in öffentlichen Schriften genugsam auf„ geklärter und durch Erfahrungen erwiesener Satz, daß „ viele Kinder beisammen in einem Hause, wo sie nach „ allgemeinen Grundsätzen ohne Unterschied behandelt „ werden müssen, nicht so gut, als in Privathäusern bei „ wenigen Kindern möglich ist, können erzogen, und „ dazu vorbereitet werden, zu Privathaushaltungen taug„ lich zu seyn. „

2) „ Hat sich aus angestellten Berechnungen gezeiget, „ daß unter Kindern, die beisammen in Waisen- und Fin„ delhäusern erzogen werden, wo aller guten Anstalten „ ohnerachtet, die erfoderliche individuelle Aufsicht auf „ jedes einzelnen Kindes Gesundheit und Temperament „ nicht sorgfältig genug getragen wird, und wo epide„ mische Krankheiten stärker einreissen können, die Ge„ sundheit weit mehr Schaden leide, und die Sterblich„ keit viel größer seye, als unter Kindern, die in Privat„ erziehungen stehen. „

3)

zu vieles bei freiwilligen Aufnahmen zu bezahlen hätte: so ist es die Sache der Polizey, dafür zu sorgen, daß die Taxe, wofür in Findlings- und Waisenhäusern die Kinder aufgenommen werden, nie zu hoch gesetzet werde, als wodurch manche uneheliche Mutter sich zum Kindermorde verleitet sieht, und die Findelhäuser genöthiget werden, manches Kind jezt umsonst

3) „Hat man in Erwägung gezogen, daß Kinder bei ihren Müttern, oder nahen Anverwandten, wo nicht durchgängig, doch größtentheils, nach der natürlichen Liebe und Sorgfalt, besser versorgt, und eher, nach eines jeden besonderen Neigungen und Eigenschaften, behandelt werden, als es in Waisenhäusern, unter der allgemeinen Zucht um den Lohn dienender Aufseher, zu erwarten ist.„

4) „Hat man zugleich die Absicht gehabt, die Ausgaben für Verpflegung der Kinder dadurch, daß sie in ihrem Geburtsort gelassen werden, in dem ganzen Lande, von welchem die Einkünfte des Waisenhauses zusammenfliesen, zu vertheilen, und darneben armen, mit Kindern beladenen Müttern, die allemal ihre Kinder gegen eine mäßige Beihülfe, sehr gerne selbst bei sich behalten, durch das vor ihre unerzogene Kinder verwilligte Kostgeld eine würkliche Unterstützung zu verschaffen.„

5) „Hat man die zuversichtliche Hofnung, daß bei dieser Anstalt dem Lande mehrere taugliche Dienstboten, Taglöhner und Handwerksleute werden herangezogen werden, als es bei der vormaligen Einrichtung im Waisenhaus selbst möglich war, aus welchen die Knaben insgesamt zu Handwerkern gebracht worden, die mei„sten

sonst aufzunehmen, wofür eine geringere Bezahlung noch gerne hätte mögen entrichtet werden. Zu Strasburg werden hundert Thaler bei Ablieferung solch' eines Kindes überreichet: wenn man die Sterblichkeit der Kinder, besonders solcher Art, berechnet: so dürfte diese Summe, in einem Lande, das sonst Ueberfluß hat, vielleicht in etwas zu stark sein. Inzwischen muß

„ sten aber nach der gemachten Beobachtung auswärts „ geblieben, und also die Kosten ihrer Erziehung für das „ Land verlohren gegangen sind, die Mädgen hingegen, „ weil sie zu Erlernung der weiblichen Arbeiten für Pri- „ vathaushaltungen nicht solche Gelegenheit im Wai- „ senhaus, wie in Privathaushaltungen, haben können, „ nirgend gerne in Dienste genommen wurden. „

6) „ Hat man bei der getroffenen Anstalt den erspries- „ lichen Nutzen für das Land erreicht, daß man durch „ Austheilung derjenigen Summe, welche das Waisen- „ haus dermalen aus seinen Einkünften bestreiten kann, „ eine weit größere Anzahl Waisenkinder, als bei ihrer „ mit ungleich stärkeren Kosten verbundenen Personal- „ aufnahme ins Waisenhaus, möglich gewesen wäre, hat „ versorgen können, wie man dann auf den 23ten Oc- „ tober 1776. auf einmal 122. und auf den 23ten Oc- „ tober 1779. wiederum 70. Waisenkinder, welche nicht „ nur, bis sie der Schule zu entlassen sind, dadurch „ erzogen, sondern auch hernachmals, wann sie Hand- „ werker lernen wollen, zu Meistern verdingt, und als- „ dann am Ende noch ausgestattet werden, recipirt, „ und durch verwilligte Kostgelder versorgt hat, von wel- „ chen man nicht den dritten Theil hätte annehmen, „ und im Waisenhause selbst ernähren können. „

muß zu Genf, um ein Kind im Findelhause unterzubringen, noch mehr und zwar hundert etlich' und dreißig Thaler, erleget werden: da alsdann der Nahme des Vaters, oder der Mutter, auf immer verschwiegen bleibt. Aber eine große Stadt ist auch, wie gesagt, in mehrerem Betracht, der Ort nicht, um solche Anstalten prosperiren zu machen.

---

7) „Um aber auch die Güte und christliche Erziehung derer, in auswärtige Kost gegebenen Waisenkinder auf „das sorgfältigste sicher zu stellen, hat man nicht allein „jeglichem Kind, ausser seinem Kostgeber, einen besonderen verpflichteten, durch das Oberamt und Specialat „vorzuschlagenden tüchtigen Pfleger zur Aufsicht verordnen lassen, denen geist- und weltlichen Ortsvorgesetzten aber die genaueste Aufsicht über deren Versorgung im Geist- und Leiblichen aufgegeben, und die „Sorgfalt für deren Erziehung ihnen auf ihre Seelen „gebunden, sondern auch die Oberaufsicht denen Ober- „und Aemtern, auch Specialaten übertragen, und ihnen auf das dringendste empfohlen, bei den Frevelgerichten und bei den jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen die Waisenhaus-Pfleglinge vor sich kommen „zu lassen, und bei diesen und deren Pflegern, auch „sonsten sich selbst nach den Umständen der Waisenhaus-Pfleglinge jedesmal genau zu erkundigen, und alle „Jahre den Erfund in vorgeschriebenen Tabellen anhero „zu berichten. Signatum Karlsruhe den 22 Jan. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badische
Waisenhaus-Deputation.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von der Gesundheits-Pflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizey-Aufsicht bei Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Auf keinen Gegenstand hat gewiß die Polizey mehr zu wachen, als auf den Theil der öffentlichen Erziehung, wodurch wir erst zu nützlichen Bürgern des Staats werden und das Verhältniß unserer Pflichten gegen Gott, das Vaterland, alle Menschen und uns selbsten kennen lernen müssen. Die Anzahl der Erziehungslehrer ist in unsern Tagen unendlich groß, und alles arbeitet nun an dem freilich lange vernachläßigten Werke einer besseren moralischen Bildung der Jugend aus allen Menschenklassen. Es hat aber das Ansehen, daß man, über kurz oder lang, wieder vieles von dem zu eilfertig aufgeführten Gebäude wird einreissen müssen, weil man an manchen Orten vergessen hat von jenen das Maß zu nehmen, für welche man diese aufgeführet hatte.

Wie sehr die öffentliche Erziehung der Polizey-Aufsicht bedörfe.

§. 2.

Wenn in vorigen Zeiten der Sache oft zu wenig und zu viel geschah, indem man wirklich verschiedentlich die Jugend mit Dingen ernsthaft beschäftigte, welche auf ihre künftige Bestimmung von geringem

Fehler bei den gemeinen Erziehungs-Anstalten.

Nutzen

Nutzen waren: so will man jezt auf einmal alle vier Facultäten in einen kleinen Tiegel zusammenschmelzen und mit dieser Masse, schon in den ersten Kinderschulen aus schwachen Geschöpfen Theologen, Richter, Aerzte und Philosophen bilden. Ich setze, der weitaussehende Plan lasse sich ausführen! . . so bin ich jedoch sehr weit entfernt dem Menschengeschlechte darüber Glück zu wünschen: so ein Gedanken läßt sich allenfalls nur auf Unkosten der allgemeinen Gesundheit und guten körperlichen Beschaffenheit in Ausübung bringen: und so wenig es rathsam sein würde, daß ich, als Arzt, auf ein Mittel sänne, wie man doch kleinen siebenjährigen Knaben den Bart schon wachsen und, der Bevölkerung zu Liebe, die Kraft zum Kinderzeugen um zehn Jahre früher kommen machen könnte: so wenig, glaube ich auch, darf man von der zufrühen Beschäftigung der Werkzeuge unserer Denkungskraft und von der, der schwachen Hirnfaser unnatürlichen Anspannung erwarten; welche zu so mannigfaltigen höheren Begriffen erfoderlich sind.

§. 3.

Verbesserungen worauf die Polizey zu sehen hat.

Die Polizey hat sich also umzusehen, daß sich in die öffentliche Erziehung, kein die Jugend entnervendes, oder auch ihre Faseren vor der Zeit steifmachendes System mische. Sie muß die Regeln und Vorschriften welche die jugendlichen Beschäftigungen, Spiele und Vergnügungen, welche ihre Seelen- und

Lei-

Leibesübungen leiten sollen, genau prüfen und mit gleicher Aufsicht, **Ueberspannung** und **Vernachläßigung** der Kräfte, welche die Natur dem jugendlichen Baue, nur zur gleichlaufenden Vervollkommnung des Ganzen, eingeleget hat, zu verhüten trachten. Sie muß jedem Alter seine Schranken anweisen, und nirgendwo die Aufrichtung eitler Treibhäuser des menschlichen Witzes begünstigen: weil es unmöglich ist, aus Kindern mehr, als blos geschwätzige Philosophen zu bilden, ohne der Vollkommenheit ihres Körpers, zum Nachtheil der allgemeinen Gesundheit und selbst der Wissenschaften, zu nahe zu treten. Sie muß die Dauer der Schulen und ihre Art bestimmen. Sie muß selbst die Anzahl derjenigen angeben, welche sich den Wissenschaften mit Erfolg widmen mögen, ohne ihre Verstandskräfte zum Nachtheil ihrer Gesnndheit überspannen zu dörfen. Sie muß den zornmüthigen Lehrer oder Vater, in seiner Züchtigung der ungelehrigen oder der halsstarrigen Jugend, vernünftige Grenzen anweisen. Sie muß den unter uns verlohrnen Geist der, dem jugendlichen Alter so nöthigen frohen Leibesübungen und der geschickten Entwicklung aller ihrer körperlichen Fähigkeiten, wieder herzustellen trachten, überhaupt aber zu den geringsten Gegenständen sich herablassen, welche das Gesundheitwohl dieser so wichtigen Menschenklasse angehen.

§. 4.

§. 4.

Bestimmung gegenwärtiger Abtheilung.

So vieles bisher über die Erziehung geschrieben worden ist: so finde ich doch, daß man den Artickel **Gesundheit** in den mehrsten öffentlichen Schulen und Erziehungshäusern noch am wenigsten bedacht habe, und es verdienet ein jeder der hier berührten Gegenstände nachgeholet und von einem Arzte unter solcher Gesichtslage, besonders betrachtet zu werden.

Der

Der

Dritten Abtheilung

Erster Abschnitt.

Von dem Nachtheil einer zu frühen und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte.

Schont ihrer Faser noch, schont ihres Geistes Kräfte,
Verschwendet nicht im Kind' des künft'gen Mannes Säfte!

---

§. 1.

Lange Dauer unserer Kindheit.

Wir bezahlen den Vorzug, welchen unsere Vernunft vor dem sogenannten Instinkt der Thiere hat, durch eine sehr langwährende Kindheit. So wie das Wachsthum unseres Körpers ein Drittel des ganzen menschlichen Lebens anwendet: so empfindet auch der Geist, bis zu dessen Entwicklung den Einfluß der Unvollkommenheit aller körperlichen Werkzeuge; und es giebt wenige Thiere, die nicht in einer weit früheren Jugend schon alles das sind, was sie seyn sollen, da hingegen der Mensch sich sehr langsam dem Zeitpunkt seiner gänzlichen Reife näheret.

Von den jugendlichen Trieben zu Spielen und Vergnügungen.

Während diesem Zwischenraume, wirken sehr mannigfaltige Triebfederen in unsere Maschine, um derselben ihre mögliche Vollkommenheit zu geben. Die sichtbarste unter allen, ist der unwiderstehliche Trieb

zu Vergnügen und Abwechslung, zu hüpfenden Spielen und liebenswürdigen Scherzen.

Sie sind allen Thieren eigen.

Es ist eine Betrachtung, welche die Aufmerksamkeit eines Philosophen verdienet, wenn man seinen Blick über die ganze Natur heftet, und da alle lebende Geschöpfe, von dem ungeheuren Elephanten an, bis zu dem kleinsten Mäuschen, den grausamen Panther und den schröckbaren Löwen, so wie den ernsthaften und langmüthigen Esel, mit gleichem Leichtsinne, einen wichtigen Theil ihres Lebens durchhüpfen, und sorgenlos ihre ganze Jugend durchscherzen sieht . . . Kann man hier die Absicht des allgemeinen Schöpfers mißkennen und läugnen, daß die Freude der ersten Jugend, und das Lächeln der ganzen aufkeimenden Natur, ein Bedingniß seye, von welchem das Schicksal und Gedeihen aller Individuen, für ihre künftige Lebensdauer abhängt?

§. 2.

Absicht und Nutzen.

Nur das erste paar Menschen, welche unmittelbar aus der Hand des Schöpfers kamen, wurden davon losgesprochen, daß sie durch alle Stuffen der Kindheit und der Jünglingsjahre laufen sollten: für ihre Nachkömmlinge wäre, so viel Vollkommenheit des Körpers gleich nach seinem ersten Erwachen, ohne weiteres Kenntniß, und ohne Erfahrung, das gewisseste Mittel zu seiner baldigen Wiedervernichtung gewesen. Die Natur läßt also jedes lebende Geschöpfe aus einem kleinen Punkt entstehen, und durch tägliche

Ver-

Verlängerung seiner Gefässe, und durch eine, jedem Alter angemessene Ausdehnung seiner Fasern, zu dem Ziele seiner Bestimmung gelangen. Zu solcher Absicht, ist viele Nachgiebigkeit und ein geschmeidiges Wesen in den festen Theilen der noch unausgebildeten Geschöpfe nöthig, um dem Triebe der von dem Herzen in alle ihre Theile quellenden Lebenssäfte, nicht nur freien Lauf zu gestatten, sondern sich auch von jeder neuen Welle, nach einem gewissen Verhältniß, fortreissen zu lassen. Ein stürmischer Kreißlauf des Bluts, wie ihn bei Erwachsenen, eine heftige Leidenschaft, oder eine anhaltende stärkere Anstrengung der Kräfte, öfters erwecken müssen, würde die zarten Gefässe zerreissen, oder wenigstens ihre Substanz geschwind abschwemmen: daher sorget eine ruhevolle Gleichgültigkeit, daß kein herznagender Kummer sich in dem jugendlichen Busen niederlasse, und wenige Thränen spielen in wenigen Minuten allen Gram von den blühenden Wangen ab. Eine trockne Faser widersteht zuviel der Ausdehnung und den Bewegungen eines sanften Kreislaufes, daher entspringt der künftige Flügelmann, zu erst aus einem Tropfen zäher und nachgiebiger Feuchtigkeit, welche sich nach und nach in eine häutigte Substanz, dann in einen noch beugsamen Knorbel, und langsam in feste Knochen verwandelt; daher ist das Kind eine Maschine, die fast aus lauter Röhren oder Gefässen besteht, und das Verhältniß der flüßigen Theile, ist bei der zarten Jugend, zu den festen, unendlich größer; verschiedene

Uebereinstimmung der kindlichen Anlage mit diesen Trieben.

Theile zerfliessen beinahe bei jeder Berührung, und widerstehen, wie das halbwaßrigte Gehirne der Kinder, jeder anatomischen Zubereitung. Der tägliche Zuwachs des jugendlichen Körpers, die häufigen Ausleerungen, welche in diesem Alter Platz haben, erheischen eine starke Lieferung täglicher Nahrungsmittel: daher der ewige Hunger, und die beständige Bereitfertigkeit der Kinder, Speisen zu sich zu nehmen, welche oft so groß ist, daß ich solche auch bei Tische habe fortessen gesehen, da sie bereits darüber eingeschlafen waren. Da, wo noch alle Muskel eine merkliche Schwäche verrathen, sehen wir die zwei einzigen Werkzeuge des kindlichen Körpers, das Herz und den Magen, mit Kräften, die nach Verhältniß nie größer werden können, ohne alle Ermüdung, — diesen stäts neue Speisen verdauen und in die Masse zirkulirender Säfte verschicken, — jenes den reichhaltigen Vorrath in alle Gliedmassen dispensiren, alle Lücken auf das sorgfältigste mit frischem Nahrungsstoffe ausfüllen, welche durch die Verlängerung der Faseren, und die dabei nothwendige Entfernung der Elementartheile von einander, alle Augenblicke entstehen mußten. Sogar die ausgeworfnen Säfte empfinden sich noch von dem Ueberfluß der nahrhaften Gallert, welche in dem jugendlichen Blute aufgelößt ist: der Harn eines gesunden Knaben, besitzt nur wenige Schärfe, und noch viele Theile, die ein erwachsener Körper nicht so verschwenderisch ausgeworfen, sondern zu seinem Unterhalte verwendet hätte. Die unsichtbare Ausdünstung

der

der vollsäftigen Jugend, behaget noch dem austrock-nenden Körper der neben ihr liegenden Großmutter fürtreflich.

§. 3.

Nachtheil einer zu ernsthaften Erziehungsart.

Man sieht aus allem diesem, daß man dem Plane der Natur zuwider arbeite, wenn man das spielende und das lachende Alter zu ernsthaften Verwendungen, und zu steifmachenden Arbeiten zwingen, und unter kühner Erhitzung der jugendlichen Säfte, den Stoff zur künftigen Bildung und Vollkommenheit des wachsenden Körpers, verschwenden will. Es ist aber kein sonderlicher Unterschied, ob man durch allzufrühe Kopfarbeiten den Geist, oder durch körperliche Anstrengung, die Fleischfaser überspanne, noch ehe solche die gehörige Konsistenz erreichet haben; der Schaden beruhet allzeit darauf, daß der zu einem vortheilhaften Wachsthum thierischer Kräfte erfoderliche Nahrungssaft, auf eine unnatürliche Weise verschwendet und dadurch die Vollkommenheit der künftigen Bürger herabgesetzet werde.

In Rücksicht auf den Körper.

Den deutlichsten Beweiß hievon giebt die allgemeinste Erfahrung. Thiere, welche zu frühe Dienste leisten sollen, die schönsten Fohlen, welche man, vor ihrem vierten Jahre, anspannt, oder zum Reuten gebrauchet, hören bald auf zu wachsen, und werden, wie ich schon oft erinnert habe, unansehnlich und vor der Zeit schwach. „In der Schweiz, sagt Tissot, (und dies geschieht jezt wohl fast überall) „macht

 „die

„ die allzu frühzeitige Arbeit, wozu die Bauren ihre „ Kinder anhalten, ein wichtiges Uebel aus. Eben „ deßwegen, weil die Haushaltungen nicht mehr so „ zahlreich sind, und viele Kinder in ihrer ersten Ju„ gend aus dem Hause ihrer Väter weggenommen „ werden, werden die wenigen übrige zur Arbeit, und „ wirklich zu schwerer Arbeit, genöthigt, in einem „ Alter, wo sie sich nur mit Kinderspielen beschäfti„ gen sollten. Sie entkräften sich vor den Jahren; „ und kommen niemal zu ihrer völligen Stärke und „ Wachsthum, man sieht deßwegen oft die Gesichts„ züge von 20 Jahren mit der Größe des Leibes von „ 12 oder 13 Jahren vereinigt; oft unterliegen sie „ völlig unter der Last der Arbeit, und verfallen in „ eine Art von einer tödlichen Auszehrung oder Aus„ dorrung des Leibes. „ *) Natürlich! der zum gehörigen Wachsthum erforderliche Nahrungssaft, langt kaum hin, den alltäglichen Verlust immer wieder zu ersetzen: die Erquickung, welche die sorgenfreien Vergnügungen und eine spielende Bewegung über den ganzen Körper ausbreiten, verändert sich in erstickende Empfindungen und in eine Steifigkeit aller Werkzeuge des Empfindens und des Denkens.

Und auf den Geist.

Die Arbeiten des Geistes entziehen dem Körper noch weit mehr an Kräften, als eine verhältnißmäßige Beschäftigung des Leibes. Dies ist ein Satz, dessen Wahr-

*) Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit; S. 396.

Wahrheit niemand mehr in Abrede stellen kann. *) Es kann auch die Art, wie die äusseren Gegenstände ihren Eindruck auf die Sinne, und von da, auf das Hirnmark, als den Sitz aller Seelenkräfte, fortpflanzen, nebst der inneren Ordnung der in demselben aufbewahrten Bilder und deren Wiedererweckung oder Gedächtniß, ziemlich begreiflich machen, warum sich der Körper so sehr von einer lebhafteren Anspannung des Geistes empfindet; da man wirklich, nach allen bekannten Erscheinungen, auf den nemlichen Mechanismus in den Hirnmarkfasern bei Erweckung eines Gedankens in der Seele, schliessen muß, welchen wir bei andern Verrichtungen unsers Körpers wahrnehmen, es seye nun, daß jener von einem neuen und äusserlichen Gegenstande bestimmt, oder daß er durch eigene Kräfte der Seele erweckt worden ist. Daher ist das Hirn eines Kindes, zum Denken und Urtheilen so unfähig, als unkräftig dessen noch unreifes Muskelsystem bei schwerern Bewegungen ist. **)

*) Man sehe besonders nach bei Tissot, von der Gesundheit der Gelehrten; Christ. Gottl. *Ludwig*, de contentione studiorum ad sanitatis normam moderanda; Lipſ. 1763. Joh. *Nonnemann*, obſ. apoplexiæ ex nimiis animi contentionibus ortæ, *argentorat.* 1771.

**) „Mentis rectior uſus videtur cum aliqua in cerebro firmitate conjungi. — Ab anno ſeptimo admirabilis eminet memoria, ſupra quindecimum annum vix cum

Nach und nach nehmen beide an Festigkeit zu, und stuffenweis wächst ihr Vermögen und ihre Thätigkeit; bis endlich, entweder durch das heranrückende Alter und Krankheit, oder durch zu viele Verwendung, die Hirnfaser, gleich jeder Muskelfiber, ihre gehörige Geschmeidigkeit verlieret und eine geschwindere Schwingung versagt: worauf, hier, das zu bewegende Glied steif wird, und dort, das Gedächtniß verlohren geht, und das Vermögen zu denken, augenscheinlich erlöscht. Daher hat man bei tobsinnigen Menschen, welche, wegen den heftigsten Unordnungen in ihrer Vorstellungskraft, an Ketten gelegt werden mußten, nach ihrem Dahinscheiden in einem noch nicht hohen Alter, das Hirn meistens trocken, hart und zuweilen beinahe verbrechlich angetroffen. *)

Der

cum sua facilitate superfutura. Molle tunc adhuc est cerebrum, ut ab incisore vix possit, quod vocant, demonstrari, neque sectionem absque collapsu ferat. Multum decessit huic utilissimæ facultati, quando cerebrum jam ita induruit, ut talis maneat cerebri sectio, qualis a cultro facta est. „ *Haller*, Element. Tom. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. X.

*) *Boerhaave* aphorism. §. 1121. Edimburgische med. Vers. *Bonnetus* sepulchr. anat. *Littre*, *Morgagni* und *Meckel*, nebst mehrern andern. Hievon gehen jedoch die Beobachtungen ab, welche *Greding* in den adversariis medico-practicis Vol. II. geliefert hat: wo das Hirnmark im Gegentheil oft nur allzuweich und schlaff wäre.

Bei

Der natürliche Trieb der Säfte zu dem Haupt, welcher bei Kindern weit stärker ist, wird auch durch jede heftige Verwendung des Geistes um sehr vieles vermehrt, und erzeuget dadurch die so häufige Zufälle, lebhafterer und daher einem öfteren Mißbrauche der inneren und äusseren Werkzeuge der Sinne mehr ergebenen Kinder, welche theils von entzündlicher Natur, theil von Stockung des Blutwassers entstehen und so manche Kinder zu töden pflegen; *) wie dann die mehrsten Zufälle in diesem Alter, den Kopf oder den Hals angreifen. **)

Nähere Beleuchtung des Nachtheils von zu frühem Studieren.

Es ist also leicht vorauszubestimmen, was man von dem zu frühen Anstrengen der Jugend zum Studieren, oder zu schweren Kopfarbeiten meistens zu befürchten haben werde. Da erstens, der Kreißlauf des Bluts, wegen Mangel genugsamer Bewegung des Körpers, und wegen anhaltendem Zwange zu stillen Geistgeschäften, halb erstickt wird; so werden alle die Vortheile einer rechten Mischung der Säfte, nebst jenen der erfoderlichen Absonderungen vermißt, das Blut wird waßrigt, die feineren Theile davon stocken

Bei dummen Kindern hingegen, hat man das Gehirn nach Verhältniß nasser und feuchter angetroffen. *Bonetus* l. c. lib. I. Sect. XIV. obs. I. II. III. VII. lib. II. Sect. XII. obs. IV.

*) Jo. *Junckeri* dissert. de morbis puerorum; §. XX.

**) *Stahl*, dissert. de morborum ætatum fundamentis pathologico-therapeuticis.

stocken in zarten Gefässen und dem Zellengewebe, und der ganze Körper bekömmt ein aufgedunsenes Ansehen. Indem die Muskel selten mit erfoderlicher Stärke und nach allen möglichen Richtungen beweget werden, so bleiben sie klein, schwach, und zu allen Bewegungen und Arbeiten unfähig. So sehen wir deutlich an arbeitsamen Menschen, wie sehr eine fleissige Bewegung selbsten die Grösse und Stärke der Muskel erhöhe: indem kein Glied an ihnen ist, an welchem nicht jeder Muskel sich schon äusserlich auszeichne, und sein Vermögen zu erkennen gebe: alle die schönen Statuen von Hercules und andern Helden älterer Zeiten, müssen heut zu Tage blos von Lastträgern und solchen Menschen genommen werden, welche gezwungen worden sind, durch schwere Leibsarbeiten ihren Körper in möglichster Stärke zu unterhalten. Ein Gelehrter, besonders wenn er einer zärtlichen Erziehung genossen, und sich frühe den Wissenschaften gewidmet hat, ist allemal von einer, für jeden Bildhauer oder Mahler, der den Menschen in einiger Vollkommenheit vorstellen soll, verwerflichen Gestalt. Haben wir nicht an uns selbst den Beweiß, wie sehr die Ruhe schwäche, und eine öftere freie Bewegung den Körper stärke, da meistens derjenige Arm, wir seyen links oder rechts, welchen wir gewohnt sind vordersamst zu gebrauchen, schon gleich dem äusserlichen Ansehen nach dicker und muskulöser, aber in der Handlung zwei bis dreimal mehr Gewalt besitzt, als die andere Hand, die wir durch

viele

viele Unthätigkeit und Ruhe, zum Weichlinge erzogen haben? Daher können auch die Lehrer selbsten, schon allein an der blassen Todenfarbe, und an einer besonderen Schwächlichkeit, diejenigen unter ihren Schülern leicht unterscheiden, welche, entweder aus eigenem Triebe, oder durch die unzeitige Sehnsucht ihrer Elteren, schon in der ersten Jugend ihre Kinder gelehrt schwatzen zu hören, mit mehrerem Ernste, als ihrem Alter zukömmt, den Wissenschaften obliegen; ja, man hat Beispiele genug, daß die vorhin gesündesten Kinder, unter morosen Aufsehern, von allzustrenger Verwendung nach und nach in eine Tiefsinnigkeit und Entschöpfung verfallen sind, welche sich mit einer vollkommenen Auszehrung und dem Tode geendiget hat. Geschieht dieses wegen besonders guter körperlichen Anlage nicht; so ist doch gewiß, daß durch eine zu frühe Beschäftigung des Geistes, vergesellschaftet mit einer beständigen Unthätigkeit des Leibes, die Nerven nach und nach zu einem so hohen Grad der Empfindlichkeit gebracht werden: daß dieselben sich endlich im männlichen Alter gleichsam abgenutzet haben, wobei aller der gelehrte Kraam auf einmal verschwindet und sehr mittelmäßige, wo nicht gar dumme Köpfe, herauskommen; oder eine jede noch so geringe Ursache bringt die ganze Maschine sogleich in Unordnung, und erzeuget Hypochondrie, Tiefsinn, und, wie man die Sache zu nennen beliebt, den gelehrten Schuß, welcher bei vielen Ueberstudierten nahe an Narrheit grenzt.

§. 4.

§. 4.

Wichtigkeit dieser Sache.

So wichtige Folgen einer verkehrten Erziehungsart, sind einer näheren Polizeyaufsicht gewiß würdig, und diese muß sich demnach auf alles einlassen, was auf diese Gattung von Verschlimmerung der Menschenrace, einen so nahen Bezug hat. *) Vor diesem, als die Wissenschaften unter uns noch die blosse Sache einiger Mönche waren, die es eben auch nicht immer so gar weit in solchen getrieben haben; konnte man um so eher gleichgültig zusehen, daß die Klasse der Gelehrten sich durch eine zu Grund gerichtete Gesundheit von den übrigen Sterblichen auszeichnete, als dieselbe ohnehin auf die Fortpflanzung ihres Geschlechts größtentheils Verzicht thaten. Heut zu Tage ist

*) „Es gehöret leider schon jetzt unter die vornehmsten, obgleich unerkannten Ursachen der fortschreitenden Verschlimmerung des Menschengeschlechtes, daß die ehemaligen, der Natur angemessenen Absätze des menschlichen Alters, so nahe zusammengerücket werden, daß die Zwischenräume der verschiedenen Stuffen, fast gar nicht mehr bemerkbar sind. Unsere Kinder sollen Jünglinge, unsere Jünglinge Männer seyn. Und der Erfolg ist der, daß wir fast gar keine Männer, sondern eitel bärtige Kinder, und eitel Knaben mit grauen Häuptern sehen. Wehe dem moralischen Baumeister, der ein noch stärkeres Treibhaus der Menschheit errichten wollte, da beinahe ganz Europa schon, einem solchen Treibhause ähnlich siehet.„ Pädagogische Unterhandlungen.

ist es anders, indem die Wissenschaften zur allgemeineren Sache geworden und vorzüglich von Weltbürgern kultiviert werden, *) welche aus Geschmack oder aus Noth, sich in die Wette um dieselben bestreben: jezt machen die Krankheiten dieses Standes, einen wichtigen Theil der Zufälle und Ursachen aus, die das allgemeine Gesundheitwohl zu bestimmen haben, und die körperliche Vollkommenheit der Menschenracen mehr und mehr herabsetzen. Gegen 10 Kinder, wel-

*) Es sind noch kaum 300 Jahre, daß auf den mehresten Hohenschulen die Professuren der vier Facultäten mit lauter geistlichen Personen besetzt waren: auf einigen Protestantischen Universitäten, wie zu Straßburg, sind die Professoren zum Theil noch Rohrherren. Die mehresten Aerzte waren von geistlichem Stande, besonders in den ersten 10 christlichen Jahrhunderten; bis zu Ende des zwölften Seculum's, von Clemens III. Alexander III. sämtlichen Mönchen und Religiosen die Ausübung dieser Wissenschaft untersagt wurde. Die Weltgeistlichen erhielten sich länger in der Freiheit zu practiciren, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich des Schneidens oder der Chirurgie enthalten mußten. S. Art. Bestellung des Arzneiwesens in einem Lande. Bekannt ist übrigens auch genug, daß vor diesem auch das juridische Fach mit fast lauter geistlichen Personen besetzt ware, so daß man noch heut zu Tage in Frankreich, die Schreiber der Gerichtspersonen, Clercs (von Clerus) nennt, da sich die Layen überhaupt vormals wenig um das Lesen und Schreiben bekümmerten.

welche nur noch vor 50 Jahren, von einer mittelmässigen Provinz dem gelehrten Stande gewidmet wurden, liefert jezt jedes kleine Städtchen ein Duzend wenigstens, und der Baurenstand selbst verschickt jährlich ansehnliche Haufen von Rekruten, zu künftiger Abartung des gesunden Bluts in vornehm sieche Säfte einer höheren Klasse.

§. 5.

Bestimmung des Alters der der Kinder zu öffentlichen Schulen.

Vor allem muß also das Alter bestimmet werden, in welchem man die Jugend zu ernsthafter Erlernung der Wissenschaften anhalten möge.

Mit der Sprache, kömmt bei Kindern auch das Vermögen, fremde Vorstellungen und Begriffe aufzufangen, und es ist natürlich, daraus zu schliessen, daß diese Empfänglichkeit verschiedner Abdrücke auch eine gewisse physische Anlage des Hirns voraussetzen lasse, welche, ohne besonderes Nachtheil eine täglich anwachsende Menge von Worten und Bildern aufnehmen und in dem Gedächtniß aufbewahren lasse. Man hat gefunden, daß die natürliche Neugierde der vier bis fünf jährigen Kinder, die Gelegenheit sehr vervielfältige, auf dieselben so dauerhafte Eindrücke zu bewirken, daß diese meistens für das ganze zukünftige Leben, Denkungsart und Neigungen bestimmen und sich kaum jemehr aus dem ihnen zuerst angewiesenen Raume gänzlich verdrängen lassen.

Es ist also sehr begreiflich, warum sich ein jeder angelegen seyn lasse, von diesem günstigen Zeitpunkt

des

des menschlichen Alters, allen möglichen Gebrauch zu machen, und da man nichts wichtigeres hat, als die Grundsätze der Religion, und der Wissenschaften; so eilet man sich, das Hirn der Kinder mit Worten so voll zu pfropfen, als bestünde die ganze Kunst der Erziehung blos indem Vortheile, die Muskel der Zunge in Zeiten zu allen nur möglichen Ausdrücken und Papageyereien zu üben, und als hätte man das Heil der Menschheit, in dem Wiederhalle geheimnißklingender und gelehrtschallender Worte zu suchen.

Die heutigen Jugendlehrer haben alle bewiesen, daß hiebei weder Religion noch Wissenschaften gewinnen, und die Erfahrung bestättigte ihr Urtheil: daß diese Erziehungsart die Bildung des Herzens und jene des Verstandes bei den mehrsten Kindern hemme. Die Gesundheit, welche doch immer das wichtigste Augenmerk bei jeder Erziehungsanstalt seyn sollte, leidet nach obiger Erklärung nicht weniger von solchem unreifen Bestreben, und muß gewiß jeden Menschenfreund wünschen machen, daß dem nachtheiligen Verfahren mit der noch zarten Jugend, Inhalt geschehe.

Gewöhnliches Verfahren.

Nach einer eigenen Verordnung müssen in Sachsen alle Elteren, die ihren Kindern keine eigene Lehrer halten, dieselben sobald in die öffentlichen Schulen schicken, als sie das vierte Jahr erreichet, oder höchstens vollendet haben. *) Nach der Herzoglich-Braun-

*) Rescript d. 7. Aug. 1766. Cod. aug. Cont. T. I. p. 242.

Braunschweig-Wolfenbüttelischen Schul-Ordnung vom 22ten September 1753 werden die Elteren angewiesen, ihre Kinder von dem vierten Jahre an, zur Schule zu senden.*) Die fürstlich Fuldische Schulverordnung befielt, daß alle eingepfarrte Stadteinwohner, ihre Knaben vom fünften Jahre an, ununterbrochen in die Schule schicken sollen. **) In den Badischen Diöcesen Pforzheim und Stein, „müssen „alle Kinder, sowohl Knaben, als Mägdlein die of„fentlichen Schulen besuchen. Dieses soll sogleich „nach zurückgelegtem sechsten Jahre ihres Alters „geschehen, weßwegen die Kirchenbücher zu Rath zu „ziehen sind. ***) Wollten sich die Elteren entschul„digen, daß ihre Kinder noch nicht tüchtig, oder „kränklich, oder andere Hindernisse vorhanden seyen, „warum sie dieselben nicht schicken könnten; so hat „der Schulmeister sich dessen nicht anzunehmen, son„dern selbige schlechterdings an das Pfarramt zu „weisen.„ ****) Anderwärts sind beinahe überall ähnliche Gesetze eingeführt, und man hat nirgend an die

---

*) Bergius, Cameral- und Polizeimagazin VIII. Band, verb. Schulwesen.

**) Hochfürstl. Fuldische Verordnung in Betreff der Residenzstadt Fuld, 1775. §. 1. S. 7. 8.

***) Baden-Durlachische Verordnungen I. Band, S. 271. Rescript vom 3ten Mai 1774. §. 3. und vom 30ten Decemb. 1768. §. 1.

****) L. c. §. 7.

die Verbesserung der ersten Erziehung gedacht, ohne die zartesten Kinder mit vielem Ernste dahin anzuweisen, daß sie, gleich erwachsenen Knaben, die öffentlichen Schulen besuchen und sich daselbst verwenden sollen.

§. 6.

Man würde auch gewiß sehr unklug handeln, wenn man die ersten Jahre einer nur etwas vernünftigen Kindheit, versaumen, und mit Beibringung der ersten Gründe der Religion und nöthigsten Kenntnisse, bis in ein Alter abwarten wollte, wo die Hirnfasern bereits wieder einen Theil ihrer gelehrigen Geschmeidigkeit verlohren, und ganz andere Eindrücke, den Platz von jenen eingenommen haben. Aber ich finde das Alter von 4, 5, und selbst von 6 bis 7 Jahren, allerdings noch für zu geringe, um so zarte Lehrlinge, den allgemeinen Schulregeln onhe Unterschied zu unterwerfen; und man hat sich schon dieser Wahrheit um etwas gemäß betragen, wenn es in der hochfürstl. Wirzburgischen Universitäts-Ordnung von 1743, heisset, „daß die Kinder, damit die Un„terweisung und Lehre so der Jugend gegeben wird, „von besserer Frucht seyn könne, nicht mit gar zu „geringen, zu dauerhafter Begreifung meistens un„tauglichen Jahren, nicht in die (sogenannten latei„nischen) Schulen geschicket oder angenommen wer„den sollten, bis selbige acht Jahre vollendet haben, „oder wenigstens an deren nahen Schluß stehen, vor

Nachtheil hievon.

„ welcher Zeit dann kein junger Knab in die erste „ Schule soll aufgenommen werden. „

Wie sollte wohl eine so zarte Jugend, in einer unveränderten Stellung, unter dem scharfen Auge eines murrischen Lehrers, auf einer harten Banke, mit anhaltender, obschon nicht so großen Verwendung des Kopfs, des morgens von 7 bis gegen 11, und des nachmittags schon wieder von 1 bis 4 Uhr, ohne öfteres Nachtheil für ihre gute Beschaffenheit, aushalten können? muß nicht der gleiche Umlauf der Säfte durch die noch schwachen Gefässe, zum Schaden ihrer Ausdehnung, und zum Hinderniß der erforderlichen Ansetzung eines neuen Stoffs, halb ersticket werden, und wird nicht das mit noch so weichen Knochen versehene Kind, da es sich nicht frei bewegen darf, zu seiner Erleichterung, seinen Körper krümmen, und Stellungen annehmen die dem geraden Wachsthum ihres Körpers, und der Vollkommenheit seiner Bildung, endlich offenbares Nachtheil bringen müssen? oder muß nicht selbst der anhaltende Gemüthszwang sich endlich in einen unüberwindlichen Haß gegen Lehrer und Wissenschaften, ausarten, und eine Verdrossenheit sich der jugendlichen Seele bemeistern, die einer glücklicheren Bildung sowohl der Gemüths- als der Leibsvollkommenheiten, nicht wenig im Wege stehen wird?

§. 7.

§. 7.

Man sollte demnach, selbst bei der Absicht, die Kinder in Zeiten zur Schule zu schicken, einen billigen Unterschied in Betreff der Zeit machen, welche die noch zärtere Jugend daselbst aushalten solle. Ich weiß, daß dieses mit dem Wunsche vieler Elteren aus dem Bürger- und Baurenstande nicht übereinstimmen wird, da die mehrsten von ihnen, gerne ihre Kinder von der Gasse, oder auch von Hause entfernt sehen; allein, um kleinen, meistens unschuldigen Ausschweifungen abzuhelfen, und der elterlichen Gemächlichkeit zu pflegen, muß man die Schulen nicht als ein Gefängniß, oder als einen Kefig ansehen lassen, worin man ein der Freiheit noch so bedürftiges Geschöpfe nach Willkür einschliessen könne. Man sollte daher kein Kind, das unter 8 Jahr ist, vor 9 oder halb 9 Uhr des morgens, und vor 2 Uhr des nachmittags zur offentlichen Schule schicken dörfen. Das allzufrühe Aufstehen der noch zärteren Kinder, ist, was man auch gutes davon gehoft hat, gegen die Natur, und folglich ungesund und dem Wachsthum hinderlich, als welches hauptsächlich unter dem Schlafen am besten vorangeht. *) Dieses gilt besonders für den Winter, wo noch in wenigen Haushaltungen so

Nöthiger Unterschied den man in Schulen zwischen der zärteren und schon etwas erwachsenen Jugend zu machen hat.

Nachtheil des zufrühen Aufstehens für jüngere Schüler.

Mm 2 frühe

*) Lüderß hat diesen wichtigen Fehler bei der Kinderzucht, mit Nachdruck, vor mir, geahndet. De Educatione Liberorum medica; XXXIII. p. 37. 38.

frühe die Schlafstuben gewärmt sind. Die Kinder werden dann kurz vor der Schulzeit stürmisch aufgeweckt, oder gar mit Drohungen und Mißhandlung aus dem warmen Bette gerissen: meistens lagen sie noch in einem allgemeinen Schweisse, welcher jezt durch das gähe Wechseln des Bettes mit der kälteren Luft, unterdrücket wird, und zu den vielfältigen Hals- und Brustzufällen Anlaß giebt, welche wir so vielen Kindern unaufhörlich, besonders des Winters, zusetzen und eine wichtige Ursache ihrer grösseren Sterblichkeit ausmachen sehen. *)

Die

*) Ist es nicht ein Vorurtheil um den Nutzen des sehr frühen Aufstehens, für alle und jede Menschenklassen. Ich meines Orts, zweifle sehr, ob, den Bauern- und Handwerkerstand ausgenommen, nicht der Dichter selbst, der uns das Aurora musis amica, aus dem Alterthum zugerufen hat, noch tief dabei unter der Decke gestocken und gegähnet habe. Ich sehe so viele tausend Menschen, die Berufs halber sehr frühe vor andern Menschen aufzustehen haben, ohne sich deßwegen mehr Neigung zum Arbeiten zu spüren, daß man mirs eben nicht sehr verdenken muß, wenn ich dem müheseligen Vortheile, mit den Hünern täglich zu wetteifern, nicht so gar viel Vorzug einräume. Für Länder, wo unter Tags die Hitze unerträglich ist, geht so etwas wohl an; aber da gehen auch die mehresten Menschen vor dem Geflügel zur Ruhe, und wenn mans genau berechnen will, so schläft der Capuciner eben so gut seine sieben Stund,

Die Kinder haben kaum so viel Zeit nach der Vormittagsschule übrig, das Mittagessen zu sich zu nehmen: so fängt schon wieder die Quaal an. Da die Jugend meistens guten Appetit hat, und die Ueberfüllung des Magens in diesem Alter am mehrsten eintrift; so ist gewiß kein sicherers Mittel, die Folgen hievon zu verschlimmern; als daß man das schwache Kind mit vollem Bauche sogleich an den Schreib- oder Lesepult auf drei ganze Stunden lang annagle, sein Gemüth mit Zwange und Drohungen niederschlage, und so den Grund zu alltäglichen Unverdaulichkeiten, zu Verstopfung der Eingeweide, und zu vielen andern Zufällen lege. Von den Mittagschulen.

Ich hielte diesem Zufolge für gut, daß man sowohl des Morgens als Nachmittags, den kleinern Kindern wenigstens eine Stunde an der Zeit schenkte, welche die etwas erwachsene Jugend in Schulen anzuwenden hat. Die erwehnte Braunschweigische Schulordnung will daher selbst nicht, daß solche Kinder den ganzen Tag in der Schule seyn sollen, son-

Stund, als der, welcher in seinen Augen, seine beste Zeit verlieret. Was ich frühe Morgens gewinne, das entgeht mir des Abends an der Freude zur Arbeit, und so kömmt es wohl auf eins heraus. Erfordert es ein neuer Stand, daß man die Schlafstunde ändere; so braucht man über 8. Tage nicht, sich dazu zu gewönen und es kömmt wohl mehr auf eine gute Eintheilung der Zeit an, als daß man sich die Stunden selbst abstehle.

dern es wird nur begehrt, daß ein Theil eines jeden Tages, auf die Schule verwendet werde. *) Der Einwurf, daß so die Lehrer durch die Ankunft der jüngeren Schüler, in ihrem Vortrage, zum Nachtheil der älteren Klasse unterbrochen würden; ist nicht von grosser Wichtigkeit, indem es ohnehin gut ist, daß, nach einer Stunde Verwendung, eine kleine Pause gemacht werde und man leicht die Sache so einrichten kann, daß die Schüler zusammen eintreffen.

§. 8.

Bestimmung der Schulendauer nach der Verschiedenheit des Alters.

Ueberhaupt aber und auch für die mehr erwachsene Jugend, ist die Dauer der Schulen nach einer vernünftigen Regel zu bestimmen. An vielen Orten fangen die Sommerschulen Morgens um 7 Uhr an und endigen sich erst um 10 bis halb 11 Uhr: des Nachmittags dauren sie von 1 bis 4. Im **Braunschweig-Wolfenbüttelschen** sollen die Winterschulen Morgens um 8 Uhr präcise, und Nachmittags um 1 Uhr anfangen, Vormittags aber um 11, und Nachmittags um 3 Uhr geschlossen, folglich täglich 5 Stunden gehalten werden. **) In Badischen Landen wird die Bestimmung der Stunden zur Sommerschule, zwar gesammten Vorgesetzten einer Gemeine frei gelassen, und hat sich der Pfarrer jederzeit mit ihnen vor deren Anfang zu besprechen, doch dürfen es nicht weni-

*) Bergius l. c.

**) Bergius l. c.

weniger als 4 Stunden des Tags seyn. — Die Winterschule hat vor die Kinder, welche rechnen und die Geometrie erlernen (alle Knaben der ersten Ordnung müssen in diesem Lande dem geometrischen Unterricht, der in allen Landschulen gegeben wird, beiwohnen, deren Elteren mögen wollen oder nicht) ihre vestbestimmte 6 Stunden täglich. *) In dem ganzen Königreich Ungarn haben jezt die Sommerschulen ihren Anfang Morgens um 7, und ihr Ende um 10 Uhr; die Winterschule währet von 8 bis 11. Die Nachmittagschule fängt aber zu allen Zeiten erst um 2 Uhr an, um sich bis 4 Uhr jedesmal zu endigen. Die lateinischen Schulen aber sollen des Morgens, wie Nachmittags, jedesmal 2 1/2 Stund lang gehalten werden. **)

Ich lasse gelten, daß diese Zeit für Kinder von 9 bis 10 Jahren, nicht so sehr zu viel seye, aber die Polizey muß doch sorgen, daß die Verwendung nicht immer gleich stark bleibe, und daß in dem Vortrag der Lehrsätze ein nützlicher Wechsel statt finde: so daß weder die Einbildungskraft, noch das Gedächtniß, mit einer und der nemlichen Sache überlästiget, sondern allzeit zu einiger Erholung zwischen den Vorträgen, Platz gelassen werde. Die Bairische Schulordnung befielt, „daß kein Knabe übertrieben, durch zu „viele

*) Schulordnung, der Diöcese Pforzheim und Stein; §. 3.

**) Ratio Educationis per Regnum *Hungariæ*, Vol. I. p. 138. 156.

„ viele und zu verschiedene Gegenstände zu gleicher „ Zeit angestrengt werde, und hierdurch entweder die „ Lust zum Lernen verliere, oder in diesen Jahren, „ da die Nerven noch schwach und heftiger Eindrücke, „ ohne Schaden, nicht fähig sind, zu künftigen Stu„ dien und Berufsgeschäften desto unfähiger gemacht „ werde.„ Immer aber würde ich dem Vorschlage den Vorzug einräumen, welcher unter den Schulkindern 3 odern 4 Klassen zu machen lehret, damit kein Kind länger als eine Stunde in der Schul zu bleiben hätte, wenn es nicht selbsten darum ansuchen würde. *)

§. 9.

Nöthige Abkürzung der Schulen in den heissen Monaten.

Eben so rathsam ist es, in sehr heissen Sommermonaten, die Nachmittagsschulen entweder um die Helfte abzukürzen, oder dieselben erst ihren Anfang nach

*) Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute. Gött. gel. Anz. 1773. St. 143. In der fürstl. Residenzstadt Fuld, ist bei der Abtheilung der Jugend in Klassen, dergleichen Rücksicht auf Alter, Begriffe und Fähigkeit der Schüler genommen worden. Verordn. vom 3 Jänner 1775, in Betreff der minderen Schulen. Nach Rußisch-Kaiserlichen Befehlen. „ Soll der Unterricht, „ Sonn- und Festtage ausgenommen, alle Tage, aber „ nicht mehr, als nach der Reihe, zwo Stunden Vor„ mittags und zwo Stunden Nachmittags für dieselbi„ gen Kinder, in derselbigen Wissenschaft gegeben wer„ den.„ Cf. Ihro kaiserl. Majestät Catharina der Zweiten, Verordnungen des rußischen Reichs; §. 383.

nach 5 Uhr nehmen zu lassen: indem die schmelzende Mittagshitze die Gesellschaft einer so häufig ausdünstenden Kindermenge, für die Gesundheit bedenklich machen muß. Die Jugend schmachtet nur dabei, ohne das geringste von dem schläfrigen Vortrage eines allzeit überlästigen Lehrers zu fassen, und drei Stunden gleich nach dem Mittagessen, in einem solchen Dampfbade auszuhalten, muß gewiß den Körper aller hier versammelten Kinder sehr erschlappen und die Säfte zur Fäulung neigen machen. In unsern Gegenden könnten also die Nachmittagschulen zur Abwendung alles üblen Einflusses der Hitze auf die lernende Jugend, gleich vom ersten Julius bis zu Ende des Augustmonats in Abendschulen mit Nutzen verwandelt werden, und mit der mehr erwachsenen Klasse von Kindern, welche zum längsten in der Schule zu bleiben haben, könnte auch die Vormittagschule in dieser Jahrszeit schon des Morgens um 6 Uhr angefangen und gegen 9 Uhr geschlossen werden. Eben diese Einrichtung liesse sich zum Theil auch auf die sogenannten lateinischen Schulen ausdehnen, in welchen überhaupt sehr wenig in den heissen Monaten gethan werden kann. *)

*) In der Badischen Schulordnung für die Diöcese Pforzheim und Stein, wird wegen den Sommerschulen anbefohlen: Darauf zu sehen, daß, wo immer möglich, die Frühestunden dazu erwählet werden. l. c. „Propter

§. 10.

Bei rauher Kälte müssen die kleineren Kinder aus den Schulen gelassen werden.

Die Winterkälte verdient hier gleiche Rücksicht. Ist es ein Fehler, die noch zärtere Jugend auf mehrere Stunden des Tags in einer selten gesunden Schulluft

---

ter increscentes calores etiam necessarium temporis rationem commutare, ita ut altero semestri institutionum principium mane a media septima, post meridiem a media tertia ducatur. „ Ratio Educationis per Regnum Hungariæ T. I. p. 426. §. CCXXXIII. Die gute Art, mit welcher Unzer in seinem unvergeßlichen Arzt die Wahrheit zu sagen wußte und auch hierin gesaget hat, verdienet, daß ich den ganzen Brief seines von ihm angeführten Schulmeisters, weil er gute Gründe und Vorschläge enthält, hier einrücke.

Mi Domine Doctor,

„ Wir sind ein hiesiger Schulmeister. Es ist keine Phrasis emphatisch genug, um das Elend zu beschreiben, worin wir uns bei gegenwärtiger Hitze mit unserer lieben Juventute befinden. Haben sie wohl jemals eine Versammlung junger Küchlein gesehen, die eben erst aus den Eyern gekrochen sind? gleichwie diese nur mit schwachen Stimmen pipen, und ehe sie sichs versehen, unter dem Pipen einschlafen, die Köpfe sinken lassen, bis sie mit den Schnäbeln an die Erde stossen, und so fortan. Siehe so sitzen meine geliebten Küchlein in der catechetischen Stunde bei mir, ihrer alten Gluckhenne, oder, vielleicht accurater in comparatione, bei mir, ihrem alten Kapphahne. Denn diese sollen, wenn

luft aufzuhalten; so ist es gewiß nicht weniger bedenklich für die Gesundheit 4 bis 8 jähriger Kinder, wenn solche in der rauhsten Witterung frühe morgens in die Schule geschickt werden. §. 7. Man darf nur

---

wenn man sie mit etwas Brantweine betäubt, und ihnen indessen junge Küchlein untergesetzt hat, dieselben, nicht anders, als Gluckhennen, annehmen, für die ihrigen erkennen und anführen, wie in Historia naturali expertis zur Genüge bekannt ist. Nun kann ich zwar nicht läugnen, daß ich dieses anfänglich der Trägheit des Gemüths zum Guten, so wohl bei mir, der ich mit schlafe, als bei der Jugend zugeschrieben habe. Denn ob zwar das Corpus Ludimagistrorum allerdings mit zum Rev. Ministerio gerechnet werden soll und muß; so will sich doch von Zeit zu Zeit auch bei uns eine Lauigkeit und unthätige Trägheit, und Verdrossenheit zum Guten einfinden, so daß von uns, die wir gleichsam mit der Speise der theologischen Gelehrsamkeit überladen sind, das Sprichwort mit Recht gesagt werden kann, welches die lateinischen Auctores in ihrer beliebten Muttersprache, die ihnen nicht unbekannt seyn wird, also ausdrücken:

Plenus venter non studet libenter.

Nichts desto weniger und dem allen ungeachtet aber bin ich doch seit diesen lezten Hundstagen überzeuget worden, daß blos die liebe Hitze an dieser Trägheit und Schläfrigkeit Schuld sey. In der ersten Hälfte dieser Hundstage gaben wir, aus althergebrachtem löblichen Gebrauche, der lieben Jugend Ferien, und Gott gab dazu schönes kühles und höchst angenehmes Wetter. Nunmehr

nur das Schnattern und das Erstarren dieser kleinen unschuldigen zur Schule Verwiesenen ansehen, und sich von den Folgen dieses Fehlers zu überzeugen. Wäre es nicht besser für diese Klasse von Kindern, wenn

---

mehr aber, da in der lezten Hälfte dieser malignösen Zeit eine brennende Hitze regieret, daß Bäume und Thiere verschmachten möchten, da kommen wir gute Leute zusammen, um neben einander zu schlafen und zu schwitzen. Die schönsten Kernsprüche, die ich von 2. bis 3. Uhr erkläre, sind der lieben Jugend so unschmackhaft, daß sie schon beim Anfange einschlafen, und werden uns Docenten so schwer auszusprechen, als wenn es Chrien wären, die wir extemporiren müßten. Wenn ich nun sehe, daß alles schläft, und niemand zuhöret, so übermannet mich zuweilen der Schlaf selbst, wie mir noch vorgestern zu meinem großen Verdrusse geschehen. Denn nachdem ich in der Stunde eingeschlummert war, hatten es die losen Kinder bald gemerkt, und waren unvermerkt alle fortgegangen. Als ich nach anderthalb Stunden erwachte, und im Dociren fortfuhr: Nun! weiter Kinder! Galater am = = = Siehe! da saß ich beschimpft allein, und empfieng den Lohn für meine Schwachheit. Weil nun dieses unsere Auctorität und Ansehen lädiret, überdem auch kein Nutzen bei der Jugend gestiftet wird, wenn sie in so großer Hitze lernen soll, und doch schlafen muß, nicht zu gedenken, was wir armen Professores dabei auszustehen haben, wenn gleichsam unsere Häupter zerspringen, und die Meditationes vor Hitze zerschmelzen: so habe ich bei Ihnen anfra=

wenn sie in dem Wintervierteljahr, blos des Nachmittags zur Schule angehalten würden? Ich sehe vor, daß man gegen alle diese Vorschläge einwenden werde: daß so gar viele Zeit zur Belehrung der Jugend verlohren gehen würde . . . Aber mein, was sollen doch diese Einwendungen bei den gemeinen Landschulen? sollen da wohl so viele Gegenstände vorzutragen seyn, daß man damit, auch bei einer sehr beträchtlichen Abkürzung der gewöhnlichen Zeit, nicht in den fünf ganzen Jahren, welche die mehrsten Kinder von ihrem 6ten, 7ten Jahre, bis in das 10te, 11te,

---

fragen wollen, ob sie nicht einmal Medice über diese Sache schreiben, und allen respective Eltern vorstellen wollten, daß unsere Schulferien nicht nach den Hundstagen, zumal wenn sie kühl sind, sondern nach der Hitze des Sommers eingerichtet werden müßten. Wäre es nicht vernünftiger, daß wir den Kindern an einem sehr heißen Nachmittage die Licentiam ertheilten, nach Hause zu gehen, und daß wir es erst darauf ankommen ließen, ob der folgende Tag auch heiß seyn würde, als daß wir in der größten Hitze außer den Hundstagen dociren, und in der ersten Hälfte derselben Ferien geben müssen, wenn es gleich das kühlste Wetter ist. Ich hoffe sie werden so gütig seyn, und diese Bitte nicht unerhört lassen. Es schadet nichts, daß ich mit meiner Bitte so spät komme, da die Hundstage schon vorbei sind. Denn es kann noch jezt heiße Tage geben, und es kann doch auch für die Hundstage der folgenden Jahre dienlich seyn. Vale & fave!„ — 22stes Stück, S. 399. sq.

11te, darin zuzubringen haben, schicklich könnte fertig werden; wenn zumal denselben mehr Zeit gelassen würde, auch in den Zwischenstunden zu Hause nachzuholen? *)

§. 11.

---

*) Abgerechnet was zu viel ist, hat gewiß der patriotische Landmann bei Herrn von Möser recht. „Ich fühle, „sagt er, daß die Kinder mehr zur Handarbeit angeführet und dazu von Jugend auf gewöhnet werden „müßten: ich fühle, daß das viele Buchstabieren und „Schulgehen unsere Jugend vom Spinnrocken zieht, und „daß jezt kein einziger Junge mehr im Kirchspiele sey, „der täglich drei Strümpfe knütten kann, da sie es in „meiner Jugend doch alle konnten. Ich habe nun mein „achzigstes Jahr erreicht, und kann sagen, daß ich die „Welt von hinten und von vorn gesehen habe. Allein „unter allen, die mit mir aufgewachsen sind, war kein „einziger, der Schreiben lernte. Man sahe dies als eine „Art von bürgerlicher Beschäftigung an, die blos in den „Städten und von Leuten, die keinen Ackerbau und keine „Viehzucht hätten, getrieben werden müßte. Das Lesen, wie mir mein Vater sagte, wäre erst in seiner „Jugend unter den Landleuten Mode geworden; und „dieser hätte es noch wohl von seinem Vater gehört, „daß in seiner Kindheit das ganze Jahr hindurch nur „drei Gesänge in der Kirche wären gesungen worden, „welche ein jeder aus dem Kopfe gewußt hätte. Darauf wäre erst ein kleines Gesangbuch gekommen; dem „sey ein etwas dickeres gefolgt; bis es endlich zu seiner Zeit zu einer großen Dicke aufgeschwollen sey.

„Was

§. 11.

Das Verschicken der Kinder in entfernte Schulen, verdient die Beherzigung der für die Gesundheit der Jugend, sorgenden Obrigkeit. In kleinern Ortschaften, oder in Gegenden, wo viele zerstreute Höfe, in

Vom Verschikken der Jugend in entfernte Schulen.

„ Was ist aber von allem diesem die Folge gewesen?
„ Unsre Kinder haben mindre Lust, Fertigkeit und
„ Dauer zur Handarbeit erhalten; sie haben geglaubt,
„ wenn sie schreiben, lesen und auf alle Fragen ant-
„ worten könnten: so wären sie besser, als diejenigen
„ wären, die drei Strümpfe im Tage knütteten ... In
„ der That aber sehe ich doch eigentlich nicht, was das
„ Schreiben einem Ackermann sonderlich nütze. Wenn
„ er weis, wie viel Glas Brantwein oder wie viel Krüge
„ Bier durch einen Strich an der Tafel bedeutet wer-
„ den; wenn er die große Erfindung des Kerbstocks,
„ wovon unser Meyer letzthin geschrieben hat, kennet;
„ und wenn er endlich drei Kreuzer zum Wahrzeichen
„ mahlen kann: so hat er meines Ermessens alles, was
„ er von dieser Seite gebraucht. Mir sind wenigstens,
„ ganze Jahre vorbeigegangen, ohne daß ich einmal
„ Dinte im Hause gehabt habe. Wenn ich etwas an
„ meinen Procurator zu schreiben hatte, so sagte ich es
„ dem Cantor; und im übrigen konnte ich mich mit ei-
„ nem stückchen Kreide und einem Kerbstock behelfen.
„ Das Lesen kömmt mir blos in der Kirche zu statten,
„ und würde überflüßig seyn, wenn wir das ganze Jahr
„ hindurch einerlei Gesänge hätten. Wozu nützt es al-
„ so, daß man unsern Kindern, statt des Flegels die
„ Feder

in weiter Entfernung von Orten liegen, wo öffentliche Schulen gestiftet sind, wird der Unterricht allemal, entweder verabsäumet oder zum Nachtheil der Gesundheit gegeben. Die Kinder werden dazu gezwungen, oft Stunden lang, in der übelsten Witterung

---

„ Feder in die Hand giebt, und sie bis ins sechszehnte „ oder achtzehnte Jahr mit solchen Tändeleien die kein „ Brod geben, herumführt? Ihre Knochen bekommen „ keine Härte, und ihre Nerven keine Stärke; und „ wie manchen versucht nicht eben sein Lesen und „ Schreiben nach Amsterdam oder nach Ostindien zu „ gehen, und dort eine Gelegenheit zu suchen, um sei„ nen väterlichen Acker zu meiden. — — Was die „ Mädchen betrift, o ich möchte keines heirathen, das „ lesen und schreiben kann. Wissen sie das, so wissen „ sie auch . . . . „ Justus von Möser, patriotische Phantasien, II. Theil, S. 442. 43. Vermuthlich in Betracht solcher, gewiß nicht ganz ungegründeten Bemerkungen, ist für die öffentlichen Schulen in Rußland unlängst befohlen worden: „ Daß zwar das Collegium allgemeiner Fürsorge sich bemühen und verpflichtet halten solle, daß in allen Städten, und hierauf in allen unter der Oberrechtspflege stehenden volkreichen Dörfern, für alle, die freiwillig Unterricht suchen, öffentliche Schulen errichtet werden; es soll aber niemand zum Unterricht gezwungen, sondern vielmehr dem freien Willen der Eltern überlassen werden, ob sie ihre Kinder in die Schule gehen oder zu Hause behalten wollen. „ Verordnung zur Verwaltung des Rußischen Reichs; §. 384.

rung, bei dem schärfesten Nordwinde, und über Schnee und Eis zu gehen, um zur Kirche oder in die Schulen zu kommen. Man kann sich leicht vorstellen, wie vieles Unglück bei solcher Beschaffenheit entstehen müsse, wenn schwache Geschöpfe, durch tief beschneiten Gebirge und Thäler, oder unwegsame Heiden wochentlich zu mehrernmalen waden müssen, um hiernächst in eine übermäßig eingeheizte Stube zu kommen, oder gar an einem glühenden Ofen wieder gähe aufzuthauen.

Nöthige Beförderung der Privatschulen in gewissen Gegenden.

Man muß also die Privatschulen unter solchen Umständen mehr zu befördern suchen, und benachbarte Höfe und Bauerschaften aufmuntern, sich auf gemeinschaftliche Kosten eigene Lehrer zu halten, die jedoch nach einer vorgeschriebenen Methode den Unterricht zu geben haben. Diese Vorsicht wird auch in Dorfschaften, welche sehr in die Länge angelegt sind, und wo jedoch nur eine öffentliche Schule gehalten wird, in welche die Kinder zum Theil oft eine halbe Stunde weit und mehr, durch den Koth zu waden haben, erfoderlich: und man wird eine große Ursache von Kinderkrankheiten auf dem Lande heben, wenn man diese tägliche Verkältung, besonders der Füsse der noch empfindlichen Jugend zu heben weiß. Auf solche Art wurden im Oßnabrückischen, außer den öffentlichen Kirchspielsschulen, noch viele Privatschulen eingeführet: weil verschiedene Kirchspiele, deren manches bei 2000 Einwohner in sich fasset, von sehr gros-

sem Umfange sind und dergleichen Veranstaltung nöthig machen. *)

Verwahrung dürftiger Schüler vor Kälte.

Hier muß nicht verschwiegen werden, daß eine ziemlich große Anzahl armer Kinder darum verkrüppeln und zu Grund gehen müsse, weil sie in der strengsten Kälte oft nackt und blos dahergehen und die Schulen besuchen müssen. Daher „sollen, nach der Braunschweigischen Schulordnung, die Gemeinden ermahnet werden, für die Kleidung solcher mittellosen Kinder, aus christlicher Liebe zu sorgen: im Gegenfalle aber sollen solche aus den Armenanstalten bestritten werden.“ **)

§. 12.

Vom Kirchengehen der Jugend.

Aus der Vormittagsschule pflegt man bei uns, die Jugend täglich zur Kirche zu führen. Eine sehr löbliche Gewohnheit, wenn sie ihre Schranken hätte! Die Kinder bleiben da meistens eine starke halbe Stunde, und dieses wäre selten zu viel, wenn man ihnen nicht zumuthete, diese ganze Zeit über, auf den kalten und harten Steinplatten, besonders währender Winterszeit zu knien: wobei ihnen die unteren Gliedmassen sehr erkälten, das noch weiche Kniegelenke durch das Gewicht des auf *denselben ruhenden* Körpers, gedruckt, und gar leicht sehr beschädiget, endlich aber, durch das Anspannen der Bauchmuskel bei die-

*) Gött. gel. Anz. 1779. S. 65. 66.

**) *Bergius*, l. c.

dieser Stellung, selbst zu Brüchen Anlaß gegeben wird.

Ich rathe daher, daß man in den rauhen Wintermonaten die zärtere Jugend von 5 bis 8 Jahren, von dieser Andachtsübung öfters ausschliesse und den erwachsenen Knaben gestatte, entweder in Stühlen zu knien, oder aufrecht stehen zu bleiben. Bei strenger Kälte, ist selbst die Entblösung des Haupts bei einigem Aufenthalt der Kinder in den Kirchen, sehr bedenklich. In Frankreich ist es gebräuchlich, daß alte und kränkliche Menschen mit bedecktem Haupte dem Gottesdienste abwarten, wie es in den mehrsten protestantischen Kirchen geschieht, und wie Paulus selbst nicht anderst würde befohlen haben, wenn er in einer kälteren Gegend zu hause gewesen wäre. Wie sollte es Kindern verübelt werden können, deren Kopf noch so blöde und manchmal mit einem leicht zurückweichenden Ausschlage angegriffen ist? Das nemliche gilt auch von dem Leichengehen, besonders aber von den Proceßionen welche im Sommer von Katholicken häufig gehalten werden, und wo Jung und Alt, bei dem heftigsten Sonnenscheine, manchmal Stunden weit mit entblöstem Haupte sich der so oft tödlichen Wirkung der Hitze auf den Kopf und des Sonnenstiches aussetzen. *)

*) Man sehe die Mémoires de la Société Royale de Médecine 1776. p. 49.

§. 13.

Nöthige Auswahl derjenigen, welche, wegen bessern Talenten sich dem Studieren widmen mögen.

So wie ich §. 3. bewiesen habe, daß eine stärkere Verwendung der jugendlichen Seelenkräfte die Vollkommenheit des Körpers meistens sehr herabzusetzen pflege: so muß solches am allermehrsten bei jenen Köpfen geschehen, welche ohne von der Natur mit einem leichteren Begriffe und mit vorzüglichen Talenten versehen zu seyn, sich doch mit allem Gewalt den Wissenschaften widmen sollen. Entweder erreichen diese das vorgesetzte Ziel nie, oder sie setzen ihre besten Kräfte zeitlich zu und vermehren dadurch die in unsern Zeiten ohnehin schon beträchtliche Gesellschaft von Menschen, deren körperliche Schwäche sich meistens unter allen Bürgern besonders auszeichnet, und die Wissenschaften von dieser Seite gewiß nicht als ein Mittel zur leiblichen Glückseeligkeit müssen ansehen machen.

Kurbaierische Anstalten.

Die Polizey kann also der Bevölkerung und der Vollkommenheit der Menschenracen einen wahren Dienst erweisen, wenn sie der elterlichen Sucht, aus allen ihren Kindern Gelehrte, oder doch Müßiggänger zu erziehen, Inhalt thut, und zum Vortheil der arbeitsamen Klasse, die Anzahl derjenigen, wenigstens auf zwei Drittel herabsetzet, welche sich jezt, ohne besondere Anlage, aus dem Bauern- und Bürgerstande durch eine gelehrte Unthätigkeit zu schwingen suchen und ihre Sache doch nicht weiter bringen, als daß sie die Anzahl überlästiger M... oder unnützer

Prä-

Präzeptoren und Schulmeister, oder gar dörrsüchtiger Reimenschmiede vermehre. In der Schulverordnung für die Kuhrbairischen Lyceen und Gymnasien 1777, hat man weißlich diejenige Jugend, welche sich den Studien widmen will, von derjenigen, welche für das bürgerliche und thätige Leben bestimmt ist, abzusöndern und jeder ihren gehörigen Unterricht anzuweisen gewußt. Unter der ersten sollen künftig nur solche Kinder aufgenommen werden, welche sowohl mit Fähigkeiten und Gesundheit, als auch mit Glücksgütern hinlänglich begabt sind, um durch Mangel weder an jenen, noch an diesen, in dem Fortgange ihrer Studien aufgehalten zu werden. Man hat daher eine bisher sogenannte Prinzipienklasse, welche die Grenzscheidung zwischen der bürgerlichen und gelehrten Erziehung ausmacht, die Vorbereitungsklasse genannt, in welcher die Fähigkeiten und Talente der Kinder erst sorgfältig geprüft werden sollen, bevor man ihnen den Eintritt in diejenigen Klassen, in denen man auf eigentliche Gelehrsamkeit losarbeitet, verstattet wird. *)

*) Allgem. deutsche Biblioth. 35 Band, S. 578. Auch in den Hochstift Münsterischen Landen, ist diese nüzliche Anordnung getroffen worden: „Da dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die, so zu den „Studien untauglich sind, andern Beschäftigungen nicht „entzogen und als unnüzliche Glieder dem Staate „nicht

§. 14.

Von schwehren Arbeiten und Handwerken, zu welcher die Jugend pfleget angehalten zu werden.

Endlich muß ein Gesetz dafür wachen, daß nicht unbesonnene oder hartherzige Elteren, ihre noch zarten oder halbgewachsenen Kinder, zu sehr mühesamen und gefährlichen Handwerken zwingen, welche das Wachsthum zurückhalten und die Gesundheit in ihrer ersten

---

„ nicht zur Last werden, anderen Theils aber den Fortgang der Guten, durch diese Untauglichen, wie solches auch von Unserem würdigen Domkapitul und von den Ständen gebetten worden, aus den Schulen abzuweisen, ꝛc." Hochfürstl. Münsterische Schulordnung; allgemeine Anmerkungen, 6.) 7.) In der Ordnung der Hochfürstl. Wirzburgischen Universität von 1743, heißt es No. IV. „Gleichwie aber mit behöriger Aufmerksamkeit und vorzüglich darauf zu sehen ist, daß unter den Jungen, welche zu dem Studieren sollen angewendet werden, eine vernünftige Wahl gemacht, und nur diejenigen dazu gelassen werden, von welchen in der Folge nüzliche Dienste für das Vaterland zu hoffen sind: als verodnen und befehlen Wir absonderlich, daß nicht allein diejenigen, welche mit einer merklichen äußerlichen Ungestalt und Mangel behaftet sind, als wodurch sie gemeiniglich an ihrem Glück und suchender Beförderung in Zukunft gehindert werden, sondern auch unvermögliche und arme Ausländer, welche sich nur zu anderer Belästigung mit Betteln ernähren, und was sonsten derlei Gattungen untüchtiger Leute seyn mögen, zu „ den

ersten Anlage zerrütten. Ich habe anderwärts *) diesen Gegenstand schon berührt, und das allgemeine Wohl erfoderte gewiß, daß die Obrigkeit sich aller Orten mehr angelegen seyn liesse, die Grenzen für die Verwendung der jugendlichen Kräfte in jedem Alter festzusetzen und die Elteren, Pfleger und Brodherren, welche ihre Kinder und Dienstbothen vor der Zeit, und zum gewissen Nachtheil ihrer körperlichen Beschaffenheit, unmenschlich anspannen, zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn ich sehe, daß schon in dem zwölften Jahre, ein nur halbgewachsener Knabe von seinen Eltern in allem Ernste zu Schmieden, Schlossern, Maurern, Zimmerleuten, in die Lehre gethan, —

„ den Schulen nicht sollen aufgenommen werden, welches „ Wir von den Kindern der unbemittelten inländischen „ Bürger und Bauern, wofern sie nicht von einer son„ derbaren vortrefflichen Fähigkeit wären, auf gleiche „ Weise verstehen; immaßen dieselben meistentheils dem „ gemeinen Wesen nur beschwehrlich sind, und ihren „ Eltern sowohl als sich selbsten, durch schädliche Auf„ wendung vergeblicher Kösten das Verderben zuberei„ ten, hingegen durch den Feldbau, durch Handwerker „ und andere nahrsame Gewerbschaften und Handthierun„ gen, — sich weit besser helfen und bequemer fortbrin„ gen, anbei gute und einträgliche (und was dazu am „ mehrsten beitragen wird, gesunde) Unterthanen abge„ ben, oder auch ihr Glück zu dem Schutze des Vater„ landes in dem Kriege suchen können. rc. „

*) Der zwoten Abtheil. 3ter Abschnitt, §. 3. 7. und §. 25.

oder im Gegentheil, wie ein Sklave an die Ruder-bank, als Schneider auf den eingeschnittenen Tische geheftet, um da den ganzen Tag mit gebücktem Haupte in einerlei Stellung erhalten zu werden rc. so ist es etwas leichtes um die Voraussagung, daß beide Kandidaten dereinst entweder als krüppelhafte oder als kränkliche oder schwache Bürger in der Republick figuriren werden, von allen jenen nicht zu reden, welche bei schwehrern Handwerkern von einem stäts unterhaltenen allzuheftigen Triebe flüchtiger Säfte in noch schwachen Gefässen, an dem Blutsturze und der Lungensucht und Auszährung gestorben sind. Ich habe, wo ich dieses schreibe, einen Schneidersjungen zu behandeln, welcher einer guten Gesundheit und Gestalt genoß, als er in seinem zehnten Jahre zu dem Handwerke gethan worden. Gewohnheit, oder ein kurzes Gesichte, machten, daß dieser Knabe seine Lehrjahre mit vor sich hängendem Kopfe mit so üblem Erfolge durchschneiderte, daß dermalen sämtliche Halswirbelbeine nach hinten einen breiten Bogen ausmachen, welcher den Kopf so sehr nach vorne drücket: daß das Kinn nicht ohne Gewalt über anderthalbe Zolle von dem Brustbein entfernet werden kann. *)

Ra-

*) Diese fehlerhafte Verbeugung der Knochen, besonders des Rückstranges, trift meistens bei jenen ein, welche vor der gehörigen Reife und Festigkeit des Körpers zu anhaltenden beschwehrlichen Stellungen desselben genö-

thi-

Ramazzini hat die Zufälle genau beschrieben, welche, bei fast jedem Handwerke, entweder aus der widernatürlichen anhaltenden Stellung oder aus dem zu verarbeitenden ungesunden Stoffe, und aus dem Orte, wo die Arbeiten zuweilen getrieben werden müssen, zu entstehen pflegen: aber ich weiß nicht, daß derselbe die Anmerkung gemacht habe, um wie viel häufiger und gewisser die Krankheiten der Handwerker in jedem gemeinen Wesen bemerkt werden müssen, wo kein Gesetze die noch zärtere Jugend vor dem voreiligen Zwange zu diesem oder jenem, der Gesundheit und dem guten Wachsthum derselben schädlichen Handwerk oder Gewerbe, schützet.

---

thiget werden. Unter den Kirgisen, welche wenig auf ihre Beine tretten, und beständig zu Pferde sitzen, sieht man nicht einen, der gut zu Fuße wäre und nicht krumme Beine hätte; Pallas Reise durch verschiedene Provinzen des Rußischen Reichs, I. Th. S. 331. In den Gegenden wo viel auf dem Kopfe getragen wird, sieht man meistens kurze, tief in den Schultern steckende Hälse, und manchmal, wie auch Acrel in seinen chirurgischen Bemerkungen angeführet hat, beschwehrliche Kopfkrankheiten: welches alles um so eher zutreffen muß, je früher die Kinder zu so beschwehrlichen oder ihrem Alter unangemessenen Arbeiten gezwungen werden. Herodotus hatte berichtet, daß bei den alten Egyptiern, die Männer und Weiber auf ganz verschiedene Weise Lasten getragen: jene auf dem Kopfe, diese aber auf den

Wenn Elteren ihre Kinder selbst lehren und in dem Handwerke, das sie treiben, unterrichten: so ist freilich die Gefahr so groß nicht, daß jene die noch zu schwachen Geschöpfe so sehr zu nachtheiligen Verwendungen zwingen sollten, obschon auch hier die Gewinnsucht oder rauhe Gemüther, die Schranken oft genug überschreiten: allein, wenn, um der Kinder bald los zu werden, ein auch vermöglicher Bürger des väterlichen Gewaltes so mißbraucht, daß er die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit seiner Söhne dem Verlangen aufopferet, solche dieser oder jener Zunft einverleibt zu sehen, und so die Sterblichkeit der Jugend in einer so nützlichen Klasse um ein Großes erhöhen hilft: so denke ich, daß ein Gesetz von erwünschlichen Folgen seyn müßte, welches die Jah-

Schultern; Blumenbach, welcher sechs Mumienköpfe gesehen, und den Scheitel bei vieren flacher, bei zweien aber zugespitzter gefunden, hatte daher, bei der erwiesenen besonderen National-Physiognomie der Egyptier Ursache diesen Unterschied darin zu suchen, daß bei jenem Volke, die Männer auf dem Kopfe, die Weiber aber auf dem Scheitel ihre Lasten trugen. Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur erster Jahrgang 1. St. Ballexserd hat mehrere Weiber gesehen welche sich von Jugend auf sehr an das Tragen auf dem Kopfe gewöhnet, und sich dadurch eine Schwäche der Nerven, ein Kopfschütteln und krumme Hälse zugezogen hatten. Dissertation sur l'éducation physique des Enfans, p. 230.

Jahre, besonders bei solchen Handwerken, wo die erfoderliche Geschicklichkeit nicht von so früher Verwendung nothwendiger Weise abhängt, genauer bestimmte, und nicht leicht erlaubte, daß schwache Kinder zu schwehren Handwerken, und halberwachsene Knaben zu Arbeiten gezwungen würden, die auf einmal ihrem ferneren Wachsthum, nicht selten zum unersetzlichsten Verlust ihrer Gesundheit, ein Ende machen müssen.

Noch unverantwortlicher ist die Duldung der Obrigkeit, daß niederträchtige Eltern, ihre noch unreifen Kinder zu dem verächtlichen Stande der Luftspringer und Seiltänzer abrichten, wobei die Gesundheit und der feste Bau des ganzen Körpers und seiner Gelenke, überhaupt aber bei jedem Augenblick, das Leben um einen Dreyer ausgesetzet, und so mit einem edlen Geschöpfe Gottes, ein grausamer Mißbrauch getrieben werde. Wenn auch wahr ist, daß meistens nur gewinnsüchtige Juden ihre unglücklichen Kinder diesen Gefahren widmen; so ist doch, als Mensch, ihr Karackter eben so heilig, und der kleine Beschnittene hat eben so viel Recht auf den väterlichen Schutz von seiten der Republick gegen tyrannisches Verfahren seiner unbarmherzigen Eltern, als jeder andere Bürger. In folgendem Bande, wo die Rede von der öffentlichen Sicherheit im Staate, seyn wird, soll von dergleichen widersinnigen und halsbrechenden Künsten, welche noch kürzlich erst der König von Preußen so weißlich aus seinen Staaten verbannet hat, ein Mehreres gesagt werden. Gleiche

Auf-

Aufsicht verdient das Unternehmen so mancher Strassen- und Kirchenbettler, ihren Kindern, auf alle mögliche Art, eine sehr in die Augen fallende und das allgemeine Mitleid erregende Verunstaltung anzubringen, um so ihr tägliches Allmosen auf die schändlichste Weise zu erhöhen. Man sehe in großen Städten vor den Thoren, auf den Brücken, und in den Kirchen nach, ob nicht die Anzahl krüppelhafter Kinder alles Verhältniß übersteige, und nehme dann die Erfahrung zu Hülfe, daß diese Klasse von Eltern so gar oft auf das deutlichste überzeugt worden, wie sie bald diesem Kinde noch in der Wiege, geflissentlich alle Glieder verdrehet und zur Krümmung gezogen, dort einem andern den mit Absicht gebrochenen Schenkel oder Fuß in der Stille so wieder geheilet, daß auf immer die Unmöglichkeit dieses Gliedes sich zu bedienen zurückbleiben mußte, einem dritten bald das Haupt, bald die unteren Gliedmassen zu einer widernatürlichen Größe aufgeblasen, oder auf sonst eine geheime Art die menschliche Gestalt so zu verändern und herabzusetzen gesucht haben, daß dadurch die natürliche Vollkommenheit und Bildung einer Menge von Menschen zerstöret und die Klasse der unbrauchbaren Krüppel aller Orten vermehret werde. Endlich so hat man allerdings auch Ursache, zu denjenigen Künsten, deren frühzeitige Erlernung der guten Gesundheit und Vollkommenheit des jugendlichen Körpers zuwider ist, die Tonkunst mit blasenden Instrumenten, zu rechnen, unter welchen einige, der

noch

noch schwachen Brust halbgewachsener Jünglinge so sehr zusetzen und so oft Blutspeien, Lungenkrankheiten, Brüche, und andere Uebel verursachen, daß in einem Lande, wo der Geschmack zu solchen Künsten allgemein einreisset *) gewiß ein Gesetz, welches die Anzahl der Kandidaten, ihr Alter und Leibesbeschaffenheit genau bestimmte, von Nutzen seyn müßte. Vor dem achtzehnten bis zwanzigsten Jahre, würde man allen Jünglingen die Erlernung des Trompeten- Waldhorn- und Queerflötenblasens, welche Instrumente sämtlich eine merkliche Anstrengung der Brust und eine dem körperlichen Wuchse und der gleichen Austheilung der Säfte nachtheilige Zurückhaltung und Mäßigung der auszuathmenden Luft, erfodern, mit

*) In Böhmen und Franken ist kein Dorf, wo nicht zehn bis zwanzig Knaben sich sehr frühe, aus Leibskräften einem blasenden Instrumente widmen sollten: man findet unter den Bauern daselbst, manchen Tonkünstler, der sich herzhaft in jeder großen Stadt mit anerkannten Virtuosen messen könnte, und der Gottesdienst gewinnt dadurch mitten in dem Lande, wo vormals höchstens ein Hirte die Schalmeye anzustimmen wußte, ein recht italiänisches Ansehen. Wenn man diejenigen zählet, welche unter den Lehrlingen sich bei dergleichen Uebungen die Lungensucht an Hals blasen, so ist allerdings ein solches musicalisches Amt sehr theuer erkauft, von dem Schaden nicht zu reden, welchen dergleichen Künste bei dem Volke manchmal auf die Sitten äussern.

mit Fuge untersagen können: *) und da allerdings dem Staate an dem bischen Vollkommenheit welche bai späterer Erlernung dergleichen Künste verlohren gehen könnte, wenig liegen mag: so würde man nicht nur auf diese Ordnung, sondern auch billig darauf zu sehen haben, daß zarte, vollsäftige, dem Bluten ergebene, schwachbrüstige Jünglinge, nie zur Erlernung dergleichen Künste gelassen, allen Musik-Lehrmeistern, deren Unterrichtung ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß untersagt und so die Anzahl derjenigen vermindert würde, welche, um andern Leuten die Zeit zu vertreiben, ihren eigenen Blasbalch zusetzen und das Leben verkürzen.

*) Ballexferd mißrieth ebenfalls die Erlernung blasender Instrumenten in der zarten Jugend, de l'éducation physique des Enfans; p. 216. 17.

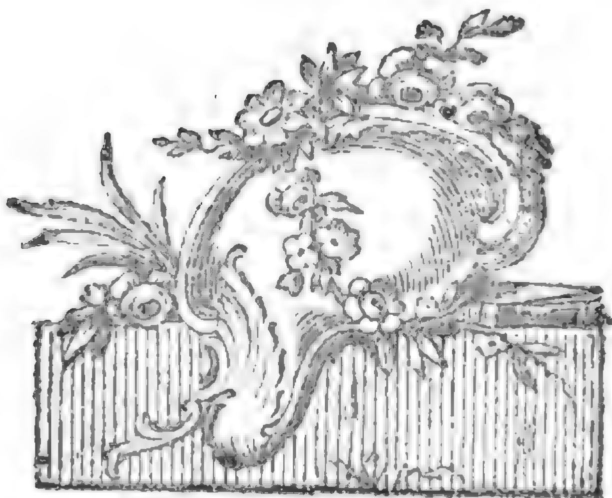

Der

Der

Dritten Abtheilung

Zweiter Abschnitt.

Von Schulen und Unterricht der Jugend in Rücksicht auf das Wohl der Kinder und des Staats.

Ihr lehrt Religion, ihr lehrt sie Bürgerpflicht,
Auf ihres Körpers Wohl und Bildung seht ihr nicht! . . .

---

§. 1.

Ich habe in dem vorhergehenden Abschnitte, von dem Schaden einer zufrühen Verwendung der Jugend und von einigen andern sich hierauf beziehenden Gegenständen Meldung gethan: hier habe ich den Einfluß verschiedener Fehler in der Lehrart auf die allgemeine Gesundheit der Jugend, und dann einige andere eben so wichtige Betrachtungen über gewisse von der Polizey für die Sicherheit der Kinder zu besorgenden Punkten zu entwickeln, welche die genaueste Aufmerksamkeit obrigkeitlicher Personen verdienen. Gesichtspunkt von gegenwärtigem Absch.

Bei dem großen Haufen der Erziehungsschriften, welche von Schulanstalten Erwähnung machen, ist es so schwehr, von ganz unbekannten Dingen über diesen Gegenstand zu schreiben, als überflüßig

es

es sein würde, wenn ich hier mehr sagen wollte, als was auf das Gesundheitswohl der Schuljugend einen unmittelbaren Bezug hat. Hier ist also die Frage von der Beschaffenheit der Schulen selbst, von den Lehrern, von den ihrer Aufsicht anvertrauten Schülern, von deren Bestrafung und allgemeinen Behandlung, so wie von ihren Sitten, in soweit sie einen besonderen Einfluß auf das öffentliche Gesundheitwohl haben.

§. 2.

Nöthige Eigenschaften der Schulgebäude.

Weite und Größe.

Der Ort, wo sich die lernende Jugend zu versammeln hat, muß vordersamst mit ihrer Anzahl in Verhältniß stehen, er muß folglich geräumig, aber auch helle und gesund seyn. So wie eine große Anzahl Kinder mehr als einen Lehrer nöthig hat; so ist auch ein nur einer geringeren Menge von Schülern angemessenes Gebäude, der Gesundheit einer grösseren Anzahl von Kindern besonders nachtheilig. Die Ausdünstung ist bei Kindern sehr häufig, der Wohlstand und die Reinlichkeit werden unter denselben selten genau beobachtet. Da sie bei nasser Witterung wo ihre Kleider manchmal von Wasser ganz durchgedrungen sind, die Schule gleichwohl zu besuchen haben, und oft mit schwitzendem Leibe in derselben ankommen; so wird die Schulstube in kurzer Zeitfrist zu einer sehr ungesunden Badstube in deren ungesunden Dünsten Lehrer und Lehrlinge gleiche Gefahr für ihre Gesundheit zu laufen haben,

haben, wenn nicht eine gewisse Vorsicht gebraucht wird. Es ist ein Unglück, daß die mehrsten Schulhäuser für die Ortschaften gebaut wurden, als sie noch weniger volkreich und der lernenden Kinder weniger waren: so sind die mehrsten dieser Gebäude für die jetzige Anzahl von Schulkindern zu enge geworden. Auch in solcher Rücksicht, ist ein allzulanger Aufenthalt der Jugend in dergleichen engen Behältnissen, der Gesundheit nachtheilig. Die Vertheilung der Schuljugend in mehrere kleinere Stuben, ist, wegen der Unmöglichkeit, für jede derselben einen Aufseher und Lehrer zu unterhalten, unschicklich: es muß folglich dem Übel, da wo es noch möglich ist, auf eine andere Weise begegnet werden: und hier würde vielleicht, nach der wirklichen Erweiterung der Schulstuben, das beste Mittel selbst in dem gegebenen Vorschlage liegen, die Kinder nicht alle ohne Unterschied im Alter, eine gleich lange Zeit in der Schule aushalten zu lassen. Uebrigens bleibt auch da, wo man diese boden Verbesserungen nicht wohl anbringen kann, noch das weniger kostspielige Mittel übrig, der Schulathmosphäre mit der äusseren und freieren Luft mehr Gemeinschaft zu geben, wovon unten ein mehreres gesagt werden solle.

Das Licht ist ein Hauptbedingniß für jede Schulstube, und sowohl dessen Abgang, als Ueberfluß und unrechter Einfall, wird eine gemeine Ursache von heftigen Augenkrankheiten und besonders von dem Schielen der Kinder. Eine blendende Helle ermüdet das Helle Auge

Auge und macht endlich eine Art von Blindheit oder ein blödes Gesicht; die Kinder nehmen, wie bei einem falschen Lichte, gar bald eine üble Gewohnheit an. Die Fenster müssen demnach überhaupt etwas erhöhet und so angebracht werden, damit das Licht von oben herab auf den Schreib- und Lesetisch scheine: daher entsteht zugleich der Nutzen, daß die Lernenden nicht viel von demjenigen zerstreuet werden mögen, was ausser der Schule vorgeht. Das Licht muß von dem Rücken und von der linken Seite, nie aber von vorne oder von allen Seiten zugleich einfallen.

Wenn es immer möglich ist, so muß sogar darauf gesehen werden, daß keine blendende weißangestrichene Mauer, der Schule und dem Auge der Kinder gegenüberstehe. Die Fenster müssen wohl verwahrt seyn und weder Zugluft noch Wasser durchlassen, als welches den nahe daran sitzenden Kindern allerlei Kopfkrankheiten und Flüsse zuziehen kann, wenn sie auch sonst hart genug erzogen werden und an die freie Luft gewöhnt sind.

Gesunde Lage. Das Schulhaus muß, so viel sich thun läßt, an einem erhabenen, lüftigen und gesunden Orte, frei und gegen Morgen liegen. Von der Mittagseite muß es keine, oder wenige Fenster, diese aber mit guten Vorläden versehen haben, um solche gegen die größre Hitze verwahren zu können. Durchlüftung. Die Stube selbst muß um so viel höher seyn als sie gegen die Anzahl der Kinder zu enge ist. An der Decke können, wenigstens in größern Schulen, mit vielem Nutzen einige Zug-

löcher

löcher und Ventilatoren angebracht werden, wodurch man die Luft öfters erneuern möge. Am besten fällt die Helle von der Decke, die zu den Ventilatoren dienet. *) Wo dieses nicht anzubringen ist, da muß entweder ein Fenster öfters geöffnet, oder an jedem derselben eine Eckscheibe ausgelassen und eine durchlöcherte Platte von Blech eingesetzet werden, wodurch, besonders wenn die Fenster einander gegenüber stehen, die obere Luft immer in einer gesunden Bewegung unterhalten wird.

Jede Schule muß mit einigen Abtritten versehen seyn, wohin sowohl kleine, als mehr erwachsene Kinder, ohne Gefahr, nöthigen Falls sich retiriren mögen. Aber wegen der Reinlichkeit dieser Oerter muß besonders gesorget werden, damit nicht der üble Geruch, die Luft eines so allgemeinen Aufenthaltes vergifte. Die Abtritte ganz von dem Schulhause zu entfernen, ist, wegen besondern Ursachen, §. 14. unrathsam. Abtritte.

§. 3.

Es ist besonders nöthig, wegen baufälligen Schulhäusern die genaueste Obsicht zu hegen. Ein fürchterlicher Unglücksfall hat noch vor wenigen Jahren gelehret, daß wenn überhaupt von Polizeywegen von Nöthige Aufsicht wegen baufälligen Schulhäusern.

*) Ein mehreres von der Art die Luft in öffentlichen Gebäuden zu reinigen, wird da gesaget werden, wo von der Reinlichkeit in Spitälern, Gefängnissen rc. Meldung geschehen wird.

Zeit zu Zeit alle Gebäude zu besichtigen sind, ob sie keinen Umsturz drohen; *) ein solches ganz besonders von öffentlichen Schulen gelte. Den 13 September 1776, stürzte nach öffentlichen Nachrichten, das allgemeine Schulhaus der Burgerschaft zu Grenoble, zusammen: hundert und fünfzig Kinder waren, in den unteren und oberen Stockwerken vertheilt, daselbst versammelt; die untere Helfte ward auf einmal im Schutte vergraben, die obere hingegen blieb, ein einziges Kind ausgenommen, unbeschädigt. Durch ausserordentliche Hilfe der großmüthigen Besatzung hat man wieder 56 Kinder, sehr beschädigt hervorgezogen; 13 andere und zwo erwachsene Personen waren tod. Die Vorsorge des Parlaments war, so viel möglich, dem Unglücke angemessen und die Garnison schlug die von ihren Stabsoffizieren ihr ausgesetzte Belohnung, mit der Bitte ab, solche den betroffenen Kindern und deren Eltern angedeihen zu lassen. Der Graf von Blot hatte die Besatzung zur Hilfe angeführt. **) Sollte nicht ein einziges so unglückliches Beispiel mich alles ferneren Beweises für die Nothwendigkeit einer mehrern Aufsicht, überheben können?

§. 4.

Einwärmen der Winterschulen.

Die Schulen müssen des Winters beständig in einer dem jugendlichen Körper gesunden Wärme erhal-

*) Art. allgemeine Sicherheitsanstalten.

**) *Gazette des Deuxponts* 1776. No. 79.

halten werden, weil, bei dem längeren Stillesitzen und bei der anhaltenden Unthätigkeit der Kinder, die Kälte zum Nachtheil ihrer Gesundheit, die Säfte stocken macht und zu Bauchgrimmen, zu Husten und beschwehrlichen Frostbeulen Anlaß giebt. Daher ist es an vielen Orten gebräuchlich, daß die Schulkinder des Winters täglich ihr Antheil Holzes unter dem Namen Scheitholz selbst herbeibringen. Da die Schullehrer zum theil sehr darauf sehen, daß der Beitrag nicht zu gering ausfalle; so laden auch kleine Kinder manchmal Lasten Holzes auf, womit sie bei Glateisse oft dahinstürzen. Arme Elteren müssen sich oft das zu Hause benöthigte Holz abziehen, oder behalten ihre Kinder gar zu Hause: weßwegen dieser Unfug in Badischen Landen durch ein besonderes Decret vom 17ten May 1754 ganz aufgehoben und befohlen worden ist, „daß „zwischen den Schulmeistern und Gemeinden sämtli„cher Diöcesen, bei welchen das Holztragen der Kin„der annoch üblich ist, ein Vergleich, nach welchem „jede Gemeinde ihren Schulmeistern, statt des von „den Schulkindern betragenden Brennholzes, eine „gewisse hinlängliche Quantität dessen, zu benöthig„ter Einfeuerung der Schulstuben, jährlich zum Be„sten ihrer Kinder liefern und abgeben möchten, ge„troffen werden solle.„ *) Es muß den Schulmeistern

Aufhebung des Scheitholz-Tragens.

*) Gerstlacher, l. c. T. I. S. 179. So soll sich auch kein Schulmeister unterstehen, die Schulkinder während des

stern aufgegeben werden, währendem Winter die Oefen der Schulstube wenigstens eine Stunde vor Ankunft der Jugend, einfeuern zu lassen: damit nicht nöthig seye, durch eine gähe Hitze das Zimmer zu sehr auf einmal zu erwärmen und die Luft zu verderben. Lezteres geschieht auch öfters dadurch, wenn die Frauen der Schullehrer auf dem Lande, um das Holz zu sparen, manchmal ihre Wäsche nahe um den Ofen in der Schulstube aufhängen und trocknen, wodurch die Luft für die gegenwärtigen Schülern sehr nachtheilig werden muß.

Gleiche Vorsorge verdient auch noch die schon mehr erwachsene Jugend in den sogenannten lateinischen Schulen. Ich habe selbst erfahren daß besonders ehemals in Frankreich, die Schulstuben noch sogar mit steinernen Platten belegt und so kalt waren, daß währendem schreiben die Dinte zugefrohr und ein jeder nur zu thun hatte, sich so zusammenzukrümmen, daß die Kälte nicht den ganzen Körper steif machte. Es ist gewiß unmöglich, daß man sich unter solchen Umständen besonders verwende, und es müssen viele Uebel aus dieser Vernachläßigung der, einem noch unvollkommenen Körper, so erfoderlichen Geschmeidigkeit, Ausdünstung und Wärme entstehen.

Im

den Schulstunden zu seinen eigenen Geschäften, als Verschicken, Holz- und Wassertragen und dergleichen, zu gebrauchen. Bestättigungs-Rescript der zu Pforzheim und Stein eingeführten Schulordnung, vom 30ten December. 1768, §. 15.

Im Gegentheile muß auch eine zu starke Einfeuerung, die den jugendlichen Körper zu sehr austrocknet, das Blut erhitzet und den Austritt in die kalte Luft bedenklich machen kann, vermieden werden, über welche beide Punkten ein öfterer Besuch der Schulen durch die Pfarrer und Aufseher des öffentlichen Unterrichts, zum besten besorget werden können.

Nöthige Regel in Betreff erkalteter Schulkinder.

Die Schulmeister müssen dazu angewiesen werden, daß sie die Landkinder, welche des Winters, besonders wenn sie durch Eiß, Wasser und Schnee gewadet sind, beim Eintritt in die Schule davon abhalten, sich sogleich dem heissen Ofen zu nähern, auch wohl die Schuhe abzulegen und samt ihren nassen Füssen unter demselben zu trocknen. Das gähe Aufthauen der halb erstarrten Glieder erzeuget heftige Frost- oder Winterbeulen, welche gerne in langwürige Geschwüre ausarten und andere Beschwehrlichkeiten. Das Ausdünsten des schmelzenden Schnees an unreinen Kleidungsstücken, erfüllet den Luftkreis mit sehr ungesunden Feuchtigkeiten.

Vorsorge wegen Feuersgefahr.

Es versteht sich, daß besonders in Schulen, wo eine so starke Jugend pflegt versammelt zu seyn, für die Sicherheit von Feuersgefahr auf das beste müsse gesorget werden: man muß daher nicht gestatten, daß die Kinder selbst Holz in den Ofen legen; und es muß öfters nachgesehen werden, daß die Feuerröre beständig rein bleiben. Besonders aber müssen sowohl diese, als der Ofen, so beschaffen seyn, daß die Schulstuben nie rauchig werden, indem dieser, an vielen

Orten gemeine Fehler, den Augen der Kinder gar sehr nachtheilig zu seyn pflegt. Wegen einer möglichen Feuersgefahre, müssen sich die Thüren nach auswärts öffnen oder wohl gar deren mehrere seyn, auch wenn die Schule im oberen Stocke des Gebäudes gehalten würde, die Stiege von Stein angelegt, und damit sich kein Kind durch einen Sturz beschädigen möge, auf der freien Seite mit einem festen Geländer versehen seyn. *)

§. 5.

Reinlichkeit der Schulen.

Die Schulen müssen, wie gesagt, besonders rein gehalten werden, indem die vielen Kinder solche in Zeiten mit allerlei Unrath anfüllen, welcher die Luft verdirbt. Besonders aber ist der feine Staub, welcher durch die beständige Unruhe der Kinder in den Stuben welche nicht wohl gereinigt sind, unterhalten wird und die Athmosphäre anfüllet, der Brust und den Augen vieler Kinder nachtheilig. Daher müssen jedesmal nach der Schule, alle Fenster und Thüren, wenigstens eine halbe Stunde geöffnet und jeden Abend die Stube bei solchem, besonders unter Bänken und Tischen rein ausgefeget werden. „In jeder Schu„le, heißt es in der rußisch-kaiserlichen Verordnung, „soll darauf gesehen werden, daß die Zimmer jeder„zeit rein gehalten und alle Tage ausgekehret wer„den, und daß die Luft in selbigen, durch Oeffnung „der

*) Von der Nothwendigkeit die Schulgebäude gegen den Blitz zu verwahren, werde ich zu seiner Zeit reden.

„der Fenster, welche, im Sommer, den ganzen Tag „über, *) im Winter aber jeden Tag auf eine kurze „Zeit offenstehen sollen, verändert werde, damit die „Kinder nicht von der dumpfigten Luft in den Zim„mern, an ihrer Gesundheit Schaden leiden.„ **)

§. 6.

Die Stühle, Tische und Bänke welche in den Schulen gebraucht werden, verdienen auch unsere Aufsicht: ihre Stellung muß von dem Einfalle des Lichtes und von der Nähe des Ofens bestimmt werden. §§. 2. 4. Dieselben müssen von gesundem Holze und fest gearbeitet seyn: um nicht von dem Laste einer oft muthwilligen Jugend zerbrochen und umgeworfen zu werden, als wodurch schon manches Unglück in Schulen geschehen ist. Die Schreib- und Lesepulte, damit sie weder zu hoch noch zu nieder seyen, müssen für die verschiedenen Klassen der Kinder eingerichtet werden. Die Bänke und Stühle müssen ihre gute, nicht zu senkrechte Rückenlehnen haben, damit die darauf ruhenden Kinder ihren Körper nicht zuviel beugen und sich eine Verunstaltung des Rückens zum Nachtheil ihrer guten Brust zuziehen mögen. Ich kenne einen würdigen Landgeistlichen, welcher, als ein wohlge-

Rücksicht auf die gesunde Stellung der Schüler.

 wach-

*) Dies würde bei uns die Hitze um vieles in der Stube vermehren helfen.

**) S. Majestät Catharina II. Verordnungen des Russ. Reichs, §. 384, S. 111.

wachsener Knabe aus dergleichen Ursache ganz bucklicht geworden. Die Lehrer müssen darauf sehen, daß die Schüler sich bei dem schreiben oder lesen überhaupt keine ungesunde Stellung angewöhnen: welches nicht zu vermeiden ist, wenn die Schreibtische zu hoch, oder zu nieder sind, oder wenn die Schulstuben so finster sind, daß bei jeder trüben Wolke, die Unterscheidung der Buchstaben schwehr wird. Ballexserd sagt: „Man muß die Kinder gewöhnen viel zu stehen, es seye beim Essen oder beim Lernen; denn diese Stellung stärket alle ihre Gliedmassen. Das Stehen zwingt die Kinder, sich gerade zu halten, wodurch ihre körperliche Vollkommenheit gewinnen muß.„ *) Das zu lange anhaltende Stehen kann jedoch schwachen Kindern schädlich werden, weil die Säfte bei dieser Stellung nicht so leicht zu dem Herzen von den unteren Theilen zurückfliessen können und daher leicht Stockungen und Geschwülste der unteren Gliedmassen erzeugen. Inzwischen rathe ich sehr, daß man kein Kind nöthige über eine halbe Stunde sitzen zu bleiben: sondern ihm sodann erlaube eben so lange eine aufrechte Stellung anzunehmen: damit so der freie Umlauf des Blutes beförderet werde.

Diese Behutsamkeits-Regeln sind besonders in Strick- und Näheschulen für junge Mädchen nöthig, welche meistens in einer engen Schnürbrust eingeschlossen,

*) Dissertation sur l'Education physique des Enfans, p. 181.

sen, bei einer Arbeit, wo der ganze Rumpf immer ruhig auf einem Flecke bleibt, der geraden Stellung bald müde werden und sich sodann vor sich oder auf die Seite hängen lassen, wobei es nicht lange ansteht daß nicht eine Ungleichheit der Schultern oder eine übelgebaute Brust davongetragen werde. *) Sollte es nicht einen Theil der Instruction der weiblichen Lehrerinnen ausmachen: daß sie kein Mädchen in so schädlichen Panzern annehmen und immer auf ihre gerade Stellung so wie auf mehrere Abwechslung in dieser, sehen müßten?

§. 7.

Einfluß des sittlichen Karackters der Lehrer auf ihre Schüler.

Der moralische Karackter der Lehrer hat einen nicht geringen Bezug, sowohl auf den wirklichen Unterricht, als besonders auf das physische und das sittliche Wohl der Kinder. Es giebt Schullehrer, unter welchen die Kinder alles mit Freude lernen, weil sie sich menschenfreundlich bis zu ihnen herablassen und die Jugend gleichsam spielend zu unterrichten wissen: aber wie hart geht es unter schwehrmüthigen, murrischen Lehrern, mit jedem Unterrichte und wie drücken da die Stunden auf das Gemüth der Kinder, welche unter solch einem Despote zu seufzen haben! Die Gesundheit leidet allemal, wo bei Kindern, bei einer ohnehin trocknen Arbeit, die Freude vermißt wird, und Socrates hatte tausendmal Recht, wenn er

*) Andry Orthopædie.

er den beiden Hauptübeln, der Armuth und einem bösen Weibe, noch den Grammaticker, als das dritte beizehlte. Was auch selbst die Sitten durch die beständig beängstigende Gemüthsunruhe der Kinder endlich leiden, sehen wir bei Tissot. Ein liebenswürdiges achtjähriges Mädchen, das den besten Karackter hatte, erlitt einen Schröcken: hierauf änderte sich ihre Gesundheit, ihr Karackter der anfangs nicht verderbt war, wurde es in der Folge gänzlich und sie ward ganz heßlich. *)

Aber welchen Grund von Verwüstung richtet ein öffentlicher oder Privatlehrer unter der Jugend an, wenn sein Herz unrein ist! . . was traurige Beispiele von Verführungen, welche selbst durch diejenigen, die zur Tugend anzuführen bestellt sind, ausgeübt und durch die abscheulichste aller Leidenschaften bewirkt worden sind! . . . werden nicht noch alle übrigen Untugenden, der Zorn, die Unmäßigkeit u. s. w. auf das Gemüth der Kinder einen gleichen Einfluß haben und den Grund zu Leidenschaften legen, welche hernach in dem übrigen Lebenslaufe das ganze physische Wohl der Menschen zu bestimmen haben? Man sieht also, daß auch aus diesem Grunde eine kluge Auswahl der Lehrer in jeder Gemeinde, äusserst nöthig seye, und daß ein gewisses Alter und eine erprobte gute Lebensart, immer das erste Bedingniß seyn sollte, um einem Lehrer, einer Lehrerin, nicht nur eine öffent-

*) Von der fallenden Sucht, §. 43. S. 102. 9.

öffentliche Schule, sondern auch nur den Unterricht von Kindern einzler Haushaltungen zu überlassen. In Städten, wo sich die Abtheilung der Schuljugend nach dem Geschlechte, machen läßt, geschieht demnach allemal wohl, wenn man, um allem möglichen Unfuge zum voraus zu begegnen, den Mädchen weibliche und den Knaben männliche Lehrer setzt. Schon 1680 legte ein Arrêt vom 23ten Jänner, welcher für die unteren Klassen der Stadt Amiens, eine Schulordnung entworfen hatte, den Befehl zum Grunde: „ daß „ den männlichen Lehrern, die Unterweisung junger „ Mädchen, den weiblichen Lehrerinnen aber aller Un„ terricht von Knaben, untersagt seyn sollte. „ *) In der Hochstift Wirzburgischen Kirchenordnung vom 30 Julii 1693 heißt es: „ Die Knaben und Mägdlein „ sollen in den Schulen allweg von einander geschie„ den, und absonderlich gesetzt, und jene von dem „ Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterin un„ terwiesen werden; wo es aber nicht dahin zu brin„ gen, noch dergleichen Schulmeisterinnen vorhanden, „ soll zum wenigsten angeregte Absönderung jederzeit „ in Acht genommen, und dadurch geziemende Ehr„ barkeit unter den Kindern gepflanzet und erhalten „ werden. „ **) In manchen Städten geschieht nun ein gleiches; aber man hat die Sache noch nicht für wich-

Nöthige Abtheilung der beiden Geschlechter in den Schulen.

*) Journal des audiences, T. IV. L. 3. Chap. 4.

**) Sammlung der Hochfürstlich-Wirzburgischen Landesverordnungen, erster Theil, S. 452. 147.

wichtig genug angesehen, um solche Anstalten allgemeiner zu machen.

§. 8.

Von Schulstrafen.

Den Ausschweifungen zornmüthiger oder rachsüchtiger Schullehrer zu begegnen, ist es nöthig, die üblen Folgen von einer so groben Gemüthsart auf das gemeine Wohl, näher zu untersuchen, und Verordnungen vor Augen zu legen, welche diesem wirklich großen Uebel am sichersten abgeholfen haben.

Grausamkeit vieler Schullehrer.

Ich kenne Schulen auf dem Lande, wo die Lehrer, anstatt der gewöhnlichen Ruthen, dicke Haselstöcke hielten, womit sie manchen Kindern in den entblößten Kopf Löcher schlugen. Lange, beugsame Stöcke, womit die zugleich faulen Lehrer, um nicht jedesmal bei ihrem Unwille von ihrem Stuhle aufstehen zu müssen, über einige hintereinanderstehende Bänke langen, und, statt eines Schuldigen, oft mehrere Unschuldige verletzen, sind nichts ungewöhnliches. Es ist etwas Seltenes, daß nicht jährlich ein oder das andere Unglück in Dörfern oder auch noch wohl in Städten unter Kindern angerichtet werde. Oft schlagen die unerzogenen Schulmeister den Kindern mit flacher Hand, auch wohl mit Fäusten ins Angesicht oder auf einen anderen Ort des noch so zarten kindlichen Kopfes. Man hat Kinder gesehen, welche auf ihrem ganzen Leibe keinen Fleck mehr aufzuweisen hatten, der nicht von der Wuth ihres Lehrers mißhandelt worden wäre, und oft hat man das sanftmüthigste Kind unter

en Füssen solcher Barbaren in der Verzweiflung sich wälzen gesehen. *)

Die Folgen sind bei so alltäglichen Fehlern offenbar. In dahiesigen Gegenden schlug der Lehrer zu Sch. einen siebenjährigen Knaben so erbärmlich, daß der ganze hintere Theil seines Rumpfes schwarzblau unterzogen ware: der Unglückliche fieng an zu trauern, bis den dritten Tag der Vater erst hinter die Ursache kam; das Kind wurde schlecht behandelt und starb endlich den achten Tag. Der Vater wollte die Sache obrigkeitlich untersucht haben: der Feldscheerer stiftete einen Verglich und das Kind ward vergraben. Das Geld wollte nun nicht erlegt werden, die Sache ward also noch erst bei Gericht angebracht. Die fallende Sucht ist ein Uebel, das gar oft von solchem Unsinne seinen Ursprung bei Kindern nahm. Ein Knabe ward noch

Folgen davon.

*) *Montagne* sagte schon: „ Ceste police de la pluspart de nos colleges, m'a tousjours despleu. On eust failly à l'adventure moins dommageablement, s'inclinant vers l'indigence. C'est une vraye geaule de jeunesse captive. On la rend desbauchée, l'en punissant avant qu'elle le soit. Arrivez y sur le point de leur office; Vous n'oyéz que cris, & d'enfans suppliciez, & de maistres enyvrez en leur cholère; quelle maniere, pour, esveiller l'appetit envers leur leçon, à ces tendres ames, craintives, de les y guider d'une troigne effroyable, les mains armées de fouets: Inique & pernicieuse forme. „ Essais, liv. I. ch. 25. p. m. 120. 21.

noch währender Handlung mit Schlägen von seinem Schulmeister, damit befallen. *) Boretius führet eine Wahrnehmung von einem jungen Menschen an, welcher von seinem Lehrmeister so übel behandelt worden wäre, daß er darüber die fallende Sucht bekam: er fand daß die Ursache davon ein Eindruck des Hirnschädels war, welcher wahrscheinlicher Weise durch die Stockschläge war verursacht worden, die er in seiner Kindheit auf das Haupt bekommen hatte. **) Lange erzählt eine Geschichte, wo, durch einen Schlag auf das linke Seitenbein, die fallende Sucht verursachet worden. Er sah und heilte ein junges Mädchen, das von einem Unsinnigen mit der Faust einen Stos bekam, welcher demselben verschiedene Anfälle dieses Uebels erweckte. ***) Ein Bauernknabe, sagt **Morgagni**, ward von seinem erzürnten Schulmeister mit Gewalt und erschütternder Ungestimmigkeit an den Haaren zu sich gerissen: er bekam hievon allein schon einen Schlagfluß, an welchem er die folgende Nacht das Leben einbüssen mußte. ****) Slevogt fand die Hirnschalenhaut von dem Scheitel losgerissen, die Gefässe zwischen der harten Hirnhaut in der inneren

---

*) Mich. *Alberti* Jurisprudentia Med. T. V. p. 641.

**) De Epilepsia ex depressione cranii, regiom. 1725. §. 19.

***) Epist. Tom. I. ep. 10. *Tissot* l. c. §. 50. *Boerhaave* Consil. 29. Van *Swieten* comment. III. p. 415.

****) De sedibus & caussis morbor.

ren Fläche der Hirnschale, zerberstet, das Blut weit und breit, bis zwischen das Hirn und in die Hirnhölen ausgetreten. *) Wie viele Kinder verlieren nicht wenigstens das Gehör von solcher Mißhandlung? öftere Ohrfeigen brachten eine Taubheit des linken Ohrs zuwegen: **) etliche solcher Unglücklichen habe ich gesehen, von solchen derben Schlägen auf das Haupt, schwindlich dahinstürzen.

Das Peitschen der Kinder mit Ruthen, hat nicht weniger seine schlimme Folgen. In Schulen, wo Mädchen und Knaben unter einem Lehrer stehen, ist wohl nichts so unanständig, als daß ein ungezogener Schulmeister, bei einer oft sehr zweideutigen Leidenschaft, die Schuldigen an einem Theile des Leibes strafe, welchen der Wohlstand, besonders bei dem anderen Geschlechte, nie entblösen lassen sollte. Man hat wohl manchmal Abeillardische Lehrer gesehen, welche sich die Freiheit herausnahmen, diese Gattung von Strafe für die geringsten Verbrechen Mädchen aufzuerlegen, von welchen sie eben nicht immer so feindseelig dachten; und so ein Uebelstand sollte noch irgendwo geduldet werden? . . . . Das Peitschen der Knaben ist nicht weniger vernünftigen Absichten entgegen: man weiß zu wohl, daß auch bei kleinen Knaben der Reiz von Ruthen an diesem Orte, zugleich einen

*) Epist. Anat. Med. III. Art. 30.

**) Der Arzt, XII. Theil, S. 264.

nen anderen Theil in Bewegung bringt, und man hat Beispiele von etwas erwachsenen Knaben, daß sie, unter einem, nicht sonderlich schmerzhaften Peitschen, selbst Pollutionen erlitten; schamlose Aufseher haben sogar hie und dort Gelegenheit gegeben, ihnen nicht die reinste Absicht bei solchen Züchtigungen zuzutrauen, wenn sie 14 und auch wohl 18 jährige Knaben, einer so erniedrigenden Strafe unterworfen und . . . Man hat übrigens von stärkern Ruthenschlägen bei zärtlichen Kindern Entzündungen der Hinterbacken und selbst der Geburtstheile entstehen gesehen, welche in Eiterung übergiengen und die Hände des Wundarztes erfoderten, wie ich oben eines Beispiels Erwöhnung gethan habe.

Daß man sich in Kinderschulen zu dem Peitschen zuweilen eines sogenannten schwarzen und vermummten Mannes bediene, um den Kindern mehr Schröken einzujagen, solches läuft gewiß nicht weniger gegen alle gesunde Vernunft. *)

Die Strafe des Knieens, wenn sie eine Zeitlang anhält, ist für Kinder eben auch nicht gleichgültig. „Das Knieen sagt Unzer, ist eine beschwehrliche Stel-
„lung, daher man sie auch zur Kreuzigung des Flei-
„sches anzunehmen pflegt, wenn man seine Andacht
„verrichtet. Es greift die Kniegelenke und die Mus-
„kel der Schenkel und des Rückens heftig an, und
„hem-

*) Der zwoten Abtheil. erster Abschn. 20. §.

„hemmet den Umlauf in den untern Füssen.„ *) Wie viel mehr muß alles dieses geschehen, wenn man, wie von mehrern unvernünftigen Schulmeistern geschieht, sechs- bis siebenjährige Kinder auf ein scharfeckigtes Scheitholz manchmal eine halbe Stunde knieen läßt, und muß nicht hiedurch zu Entzündungen des Kniegelenkes, zu dem Gliedschwamme und dergleichen mehr, Anlaß gegeben werden? **)

Man hat also endlich angefangen, allen diesen Unfug einzusehen und dieser Einsicht hat man verschiedene menschenfreundliche Verordnungen zu danken, von welchen ich die Kuhrpfälzische vom 16ten September 1766 zum Beispiel einschalten will.

„Nachdem vielfältige Klage über das harte Verfahren deren Schulmeisteren gegen die Schuljugend, besonders wann sie ihren Eltern gehäßig, eingekommen, sich auch in der That ergeben, daß verschiedene Kinder mit Stöck und Fäusten so erbärmlich geschlagen worden, daß man zu deren Kurierung Chirurgos adhibiren müssen; Kuhrpfälzische Verordnung.

„Als hat das Oberamt NN. denen in dessen Bezirke sich befindenden Schulrecktoren und Schulmeistern, sub pœna cassationis zu verbiethen, die

*) Der Arzt, V. Theil, 109. Stück, S. 76.

**) Gleichfalls ist den Schulmeistern nicht erlaubt irgend einige Verbrecher auf spitziges Holz knieen zu lassen, als wodurch sie an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Samml. Badischer Verodn. I. B. S. 276.

„Schulkinder weder mit Stöck noch Fäusten, sondern „lediglich mit Worten, oder Flatieren, und wo es „nöthig, mit Ruthen zu bestrafen.„ Mannheim den 16ten September 1766.

Fernere Verfügungen.

Desgleichen ist allen Schullehrern im Königreich Ungarn das Schlagen der Kinder überhaupt in den mehrsten Fällen untersaget worden. *) In dem Rußi-

*) „Magistris omnibus severissime interdictum sit, ne „duriter & aspere tractent adolescentes, eosdem „trudendo, capillos vellendo, aures intorquendo, „Virgis, Scutica, aut quoquomodo cædendo &c. „Satius erit, loco agrestium id genus pœnarum præ„mia ad tempus iisdem subducere. 2.) Si nihil hac „via proficitur, ab institutionibus extraordinariis „excludendi erunt, intentatis præterea minis fore, „ut anno sequente ascensu ad classem altiorem pro„hibeantur, id quod re ipsa præstare oportebit, „cum hujusmodi severitas illis admodum proficua „sit, ac salutaris. 3.) Eodem accedere poterunt „castigationes quædam literariæ usu in Scholis re„ceptæ, cum Præfecti tamen conscientia & assen„sione. Si pœnæ corrigendis moribus deservire de„beant, non est huic Instituto propositum, omnem „plane severitatem e ludis literariis eliminare, sed „abusui duntaxat immoderatæ ac noxiæ castigationis „prævertere. Cum igitur adolescentum delicta, quæ „præmissis castigationibus corrigi nequeunt, mino„ris majorisve momenti esse possint, tam comparate „ad ipsos delinquentes, quam spectata exempli con„ta-

Rußischen Reiche hingegen ist allen Lehrern gänzlich untersagt, die Kinder mit Leibsstrafen zu belegen.

„ tagione, qua universæ juventuti nocent, triplex „ poterit constitui castigationum gradus prudenti Præ- „ sidum judicio relictus, qui pro culpæ modo eun- „ dem moderentur. „

„ Primus animadversionem hujusmodi gradus situs erit „ in usu Virgarum apud Tirones grammaticæ, bacil- „ lorum vero in Gymnasiis, qui tamen arbitrio ip- „ sorum Pædagogorum nunquam permittetur: verum „ si delictum ea pœna dignum ad paucorum duntaxat „ pervenit notitiam, ea præsente magistro & Præfecto „ clam irrogabitur pro transgressionis mensura; sin „ autem apertum vel sæpius iteratum fuerit, plecte- „ tur in Præfecti, Magistrorum, & Condiscipulorum „ præsentia: si denique culpa apud juventutem stu- „ diosam pervulgata fuerit, in conspectu ejusdem „ punietur, adhibita ante & post castigationem bre- „ vi admonitione, qua reus quidem ad emendatio- „ nem delicti, cæteri vero ad detestationem exem- „ pli permoveantur. „

„ Si primum hoc castigationis genus emendatio exspe- „ ctata non consequatur, adhibenda erit *degradatio*, „ seu ad classem inferiorem depulsio, de qua adhi- „ benda Præfectus in conventu literario cum suis „ consessoribus deliberabit, ac reum, si nondum pla- „ ne desperatus, pœnaque duntaxat aliquot dierum „ castigandus sit, solus ipse absque arbitris; sin au- „ tem pœna annua sit, adscitis in societatem Magi- „ stris

legen. *) In den Badischen Landen sollen keine Stecken, sondern allein Ruthen in der Schule gebrauchet, die Kinder aber bei nahmhaften Verbrechen mit Vorwissen und in Beiseyn des Pfarrers gezüchtiget werden. **) Ferner ward durch ein dortiges General-Decret an sämtliche Specialate, unterm 8ten October 1776, befohlen: „Der Lehrer solle unter „Entfernung aller Leichtsinnigkeit und Vermeidung „alles fleischlichen Zorns, wenn etwa ein Kind fehlet „oder

„stris publico apparatu in classem inferiorem deducet, ad quam vel in eodem loco, vel in quovis alio recipietur, exhibitis tamen literis testimonium perhibentibus, sine quibus nullus unquam advena erit admittendus.„

„Si demum ne hac quidem de pristino gradu deturbatione quidquam proficiatur, nec ulla alia supersint correctionis adminicula, utendum erit *Relegatione*, seu a scholis amandatione, ita ut improbus ejusmodi discipulus vel universe in nullis amplius, vel si causæ subsint particulares, saltem in pristinis scholis minime toleretur.„

„Cum vero hæc proscriptio ejusmodi sit, ut vel cogitatio ejusdem vehementer terreat, nec nisi ob gravissimas rationes sit adhibenda, semper omnino requirit expressum Regii Provincialis Directoris consensum, qui de tota accusationis summa rite erit edocendus.„ *Ratio Educationis per Regnum Hungariæ.* §. 241.

*) L. c. §. 384.

**) Samml. Badischer Verordn. l. c. §. 8.

„ oder anstößt, folglich mit gänzlicher Unterlassung „ des Schlagens und Schimpfens wegen etwa nicht „ genugsam gelernten oder gefaßten Lehren „ ꝛc. ꝛc.

So menschenfreundliche Gesetze verdienen gewiß in allen Schulen eingeführet zu werden, und ich halte dafür, daß man bei der großen Menge vernünftigerer Mittel, die Fehler der Kinder zu verbessern, keinem Lehrer gestatten sollte, ohne Beiseyn und Befehl der Vorsteher der Schulen, ein Kind anders mit Schlägen, als blos mit Ruthen auf die flachen Hände, mäßig zu bestrafen.

§. 9.

Unbarmherzigkeit der Elteren gegen ihre Kinder.

Da aber auch Elteren manchmal in einem unbändigen Zorne, ihrer Pflicht gegen Kinder gänzlich vergessen; so ist gewiß auf dem Lande besonders Aufsicht nöthig, damit die elterlichen Mißhandlungen der Jugend, wovon die physische Beschaffenheit derselben ein Beträchtliches zu leiden hat, seltener werden. Es ist allerdings eine bedenkliche Sache um die Einschränkung des väterlichen Ansehens in den Augen der Kinder, welche leicht den ihnen bewilligten Beistand und Schutz, zum Nachtheil des Gehorsams, als der Quelle der häuslichen Ordnung, gebrauchen: allein wir leben nicht mehr in den Zeiten, wo sich die Macht der Elteren auf ihre Kinder, bis zur Todesstrafe erstreckte, und die Grenzen der väterlichen Macht können unter der Aufsicht guter Polizeygesetze noch um ein gutes eingeschränket werden, ohne daß

es den Eltern an Mitteln fehle, ihre Kinder auf bescheidene Weise zu züchtigen. Die Elteren, welche demnach überführet würden, daß sie durch allzugrausame Behandlung die Gesundheit und das gute Wachsthum ihrer Kinder gekränket haben, *) müßten durch gewisse Aufseher zur Verantwortung gezogen werden, welche, bei erkannter Unverbesserlichkeit der Kinder durch gelinde Mittel, die Wahl einer anderen dem gemeinen Besten angemessenen Erziehungsart zu bestimmen und so die Rechte der Elteren und der Kinder zugleich zu schützen hätten.

§. 10.

Nöthige Abweisung kranker Kinder aus den Schulen.

Man muß Kindern, welche mit einer Krätze, oder auch nur mit einem bösen Kopfe behaftet, die öffentliche Schule besuchen wollen, den Eintritt in dieselben bis zu ihrer völligen Heilung gänzlich untersagen, weil solche ohne diese Vorsicht leicht ganze Schulen anstecken würden, nicht des eckelhaften Geruches zu gedenken, womit sie in den Schulen die Luft verderben. Nie ist aber diese Behutsamkeit nöthiger, als wenn bösartige Pocken herrschen, und Kin-

*) Das Bestrafen der Kinder mit Hunger, und die närrische Absicht der Eltern, durch dieses Mittel die Gestalt und Taille ihrer Kinder zu verschönern, ist schon von Krüger (Erziehung der Kinder, S. 225) gerüget worden und verdient besonders aus der Erziehungsart verbannt zu werden.

Kinder, die kaum an solchen genesen sind, oder noch die Schurfen am Leibe tragen, in die Schule kommen: wo die gefährliche Seuche sogleich allen Kindern, welche die Blattern noch nicht gehabt haben, kann zur Unzeit mitgetheilet werden. Das nemliche gilt auch von der Kirche, in welche solche Kranke zu frühzeitig, und meistens zum Nachtheil vieler Menschen, gelassen werden. Man ist dem Herren Paulet, welcher in Frankreich die zwar anderwärts schon ziemlich angenommene Gewißheit der alleinigen Fortpflanzungsart der Pocken durch unmittelbare Berührung eines mit dem Blattergift verunreinigten Körpers, allgemeiner bekannt gemacht und durch Versuche erwiesen hat, sehr vielen Dank schuldig, daß er durch seine patriotische Verwendungen die Ausbreitung dieser mörderischen Krankheit in verschiedenen Gegenden gleich bei ihrem ersten Ausbruche zu ersticken gelehret hat. Bouillet, welcher die Schriften von Cantwell, le Camus und von Paulet über diese wichtige Sache 1770 zu lesen bekam, obschon er vormals die ansteckende Eigenschaft der Pest zu Marseille, vielleicht zum Schaden vieler Menschen, geläugnet hatte: bediente sich jezt, in seinem hohen Alter, seines ganzen Ansehens, um den Magistrat von Beziers dahin zu bewegen, daß er endlich befahl, „daß jedesmal der Nahme und die Wohnung derjenigen, so wirklich die Pocken hatten, offentlich bekannt gemacht und alle die so noch mit Krusten und andern Merkmalen überstandener Blattern bezeichnet

wären, von Erscheinung unter andern Menschen ausgeschlossen werden sollten. „ *) Zu St. Omer müssen, laut öffentlichen Nachrichten, alle Blatterkranken dermalen unter einer Geldstrafe von 500 Liv. allen Gesellschaften in so lange entsagen, bis 40 Tage von dem Anfange ihrer Krankheit verstrichen sind. Noch näher sind die Regeln der hier nöthigen Behutsamkeit, in einer von der Obergerichts-Kammer zu Dijon unterm 25ten Septemb. 1779 ergangenen Verordnung angegeben, von welcher ich, bis zu einer anderen Gelegenheit, nur die hiehergehörigen Artickel einrücken will.

Französische Verordnung über diesen Gegenstand.

Art. III. heisset es: „Allen und jeden Personen, „welche, ausser dieser Stadt und den Vorstädten, „die Blattern entweder auf natürliche oder auf künstliche Weise erlitten haben, soll hiemit verboten seyn, „vor dem Verlaufe von 40 Tagen, von dem Anfange „der Krankheit an zu rechnen, sich in die Stadt zu „begeben.„

IV. „Diejenigen, welche mit frischen Merkmalen oder Blatterschurfen die dahiesige Stadt oder „ihre Vorstädte betreten werden; sollen in die Strafe „verfallen seyn, wo sie nicht durch ein schriftliches „Zeugniß ihres Arztes, Wundarztes, oder Pfarrers „darthun können, daß die in obigem Artickel vorgeschriebenen 40 Tage wirklich verflossen seyen.„

V.

*) Histoire de la Société Royale de Médecine Année M. DCC. LXXVI. p. 53. 54.

V. „ Alle Personen, welche die natürlichen oder „ die eingepfropften Pocken gehabt haben, werden „ hiemit gewarnet, sich weder aus ihren Zimmern, „ noch in die Gesellschaften, in die Kirchen, auf öf„ fentliche Spaziergänge, zur Schaubühne oder in an„ dere öffentliche Oerter zu begeben und mit andern, „ als den ihnen zur Aushilfe nothwendigen Menschen „ umzugehen und Gemeinschaft zu pflegen, ehe noch „ die verordneten 40 Tage, von dem Tage des Blat„ terausbruches zu rechnen, verstrichen und sie von „ ihrem Arzt oder Wundarzte mit einer schriftlichen „ Erlaubniß versehen worden seyen. „

VI. „ Es wird zugleich den Obern und Vorste„ hern von Schulen und Klöstern, so wie allen Kost„ gebern und Kostgeberinnen der Befehl ertheilet, „ ihre an den Pocken erkrankte Kostgänger sogleich „ von den Gesunden abzusöndern, und 40 Tage lang „ nach dem ersten Ausbruche ihrer Krankheit alle Ge„ meinschaft zwischen denselben zu unterbrechen. Eben „ so soll sich keine von obenbenannten Personen unter„ fangen einen Schüler oder Kostgänger in ihre Kost „ oder Schule aufzunehmen, ehe soviel Zeit nach der „ Blatterkrankheit verflossen seye. „

VII. „ Die vorstehenden vier Artickel sollen un„ ter einer willkürlichen Strafe gegen die Uebertretter „ beobachtet und gegen diejenigen scharf verfahren „ werden, welche ihren Fehler wiederholen. Die El„ teren sollen daher für ihre Kinder, die Vormünder „ für ihre Mündel, die Vorgesetzten der Gemeinden

„ und

„ und Schulen für ihre Untergebenen und Schüler,
„ und Kostgeber- und Geberinnen für ihre Kostgän-
„ ger, die Kaufleute, Künstler und Handwerksleute
„ für ihre Diener, Gesellen, Jungen und Handlan-
„ ger, die Herrn für ihre Bedienten und endlich ein
„ Jeder für die bei ihm wohnhafte Fremden jeder Gat-
„ tung, im Uebertretungsfall haften und zur Rechen-
„ schaft gezogen werden. „ *)

Zusatz. Ich würde nach solchen Beispielen also rathen, daß man erstlich, so bald eine bösartige Pockenseuche im Schwunge geht, lieber vor allen jenen die noch nicht die Blattern gänzlich überstanden haben, die Schulen und Kirchen zuschliessen möchte, weil sonst wohl alle Behutsamkeit kaum hinreichen dürfte der Ansteckung gründlich oder im Ganzen vorzubeugen. Bei gutartigen Seuchen würde genug seyn, die Kinder, welche eben von den Blattern aufgestanden sind, noch über die gewöhnliche Zeit eine Art von Quarantaine halten zu lassen: so viel Zeit scheint aber allerdings noch erfoderlich zu seyn, um diejenigen völlig vor der Anstekkung sicher zu stellen, welche die Blatter-Reconvalescenten in ihre nähere Gesellschaft aufnehmen sollen. In großen Städten, wo die Pocken überhaupt fast immer herrschen und gleichsam endemisch zu seyn pflegen, würden freilich die Schulen so lange nicht allen jenen verschlossen werden können, welche noch nicht

*) Gazette Salutaire, Année 1779. No. 49.

nicht geblatteret haben und vielleicht ließe sich schon hieraus die Nothwendigkeit eines Gesetzes erweisen, wovon ich zu seiner Zeit Erwöhnung thun werde, daß nemlich kein Kind in öffentliche Schulen, Erziehungshäuser, Klöster, ꝛc. aufgenommen werden sollte, welches nicht die Pocken auf eine natürliche oder künstliche Art bekommen und überstanden habe; allein auf dem Lande und in kleinen Städten ist nichts, was überhaupt bei allen sehr ansteckenden Seuchen und Uebeln, die in Zeiten vorzunehmende Absönderung und Ausschliessung der eines ansteckenden Zunders verdächtigen Menschen, von den Gesunden, von den Kirchen, Schulen, und allen andern öffentlichen Gelegenheiten als unnöthig ansehen machen und verhindern sollte.

§. 11.

Sauberkeit der Schulkinder selbsten.

Wegen der für die Gesundheit der Kinder so unentbehrlichen Reinlichkeit müßen besondere Gesetze entworfen werden. *) Die Schullehrer sollen übrigens die Elteren der Kinder welche nicht immer wohl gekämmt, von Ungeziefer gesäubert und gewaschen zur Schule kommen, warnen, und bei fernerer Vernachläßigung dieser Pflicht gegen ihre Kinder, bei der Schulkommißion ohnfehlbar die Anzeige davon machen, als welche die Befolgung des, zur einzelnen und

*) II. Abtheil. 1. Abschn. §. 23.

und allgemeinen Gesundheit der Schuljugend, so erfoderlichen Bedingnisses zu bewirken suchen werden.*)

§. 12.

---

*) Samml. Badischer Verord. I. Band, S. 275. „Der „Schulmeister soll acht geben, daß die Kinder allzeit „auf eine anständige Art gekleidet seien, und ohne Kamisol, oder wohl gar ohne Strümpfe und Schuhe „ausser denen Kinderstuben und Schlafgemächen nicht „erscheinen. (Ich wünschte meines Ortes, daß diese „lezteren beiden Kleidungsstücke, so wie sie ohnehin, „ausser den Waisenhäusern, nicht so leicht von armen Eltern angeschaffet werden, von Schulkindern geringeren „Standes, wenn sie nur mit reinlichen Füßen in die „Schule kommen, nicht gefoderet würden, und ich halte „viel darauf, daß man die Jugend überhaupt von dem „Versuche nicht abhalte, den unteren Leib so abzuhärten, daß es ihnen mit der Zeit eben so leicht seie „mit diesem, als mit dem Angesichte, jeder Luftveränderung den Troz zu bieten. S. oben von Findlings- und Waisenhäusern.) „Er soll ferner aufmerken, ob sie an ihrem Leibe und in ihrer Kleidung „reinlich seien und bei sich äußernden Mängeln, die Kinderfrauen (des Waisenhauses) desfalls freundlich erinnern, auch, wenn solches nicht fruchten will, dem „Verwalter davon Anzeige thun. Wäre aber der „Fehler an denen Kindern allein; hat er sie mit einer ihrem Alter und den übrigen Umständen gemässen Strafe zu belegen.„ Landesfürstliche Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist; 7. Cap. §. XXVIII. Gleiche Fürsorge für

§. 12.

Das Singen ist für die Jugend eine nützliche Kunst und zugleich eine gesunde Uebung: ihre Brust wird dadurch erweitert und gestärket, ihre Stimme befestiget. Da aber besonders in mehrern protestantischen Schulen auf das Singen manchmal sehr gehalten wird; so muß dafür gesorget werden, daß die Kinder, welche vorzüglich hiezu gebrauchet werden, nicht durch anhaltend hoches Singen die Brust allzuviel anstrengen und schwächen, dadurch aber sich zu Lungenkrankheiten und Blutspeien, zu dicken Hälsen und manchmal zu Brüchen oder Leibschäden Anlaß geben.

Uebermäßiges Singen der Schulkinder.

§. 13.

Auf dem Lande ist jeder Schulmeister zugleich Glöckner: in Zeiten wo die Andachtsübungen bei Katholicken häufiger vorkommen, besonders aber bei starken Gewittern (wo das Läuten, wie ich dereinst zeigen werde, seine viele Bedenklichkeiten hat) kömmt das Anziehen der Glocken, welche nicht selten schwehr zu bewegen sind, öfters vor und erfoderet mehrere Hände. Die Schuljugend wird also von dem Schulmeister daselbst hiezu angewiesen. Zugeschweigen daß diese hef-

Nachtheil des Glocken-Läutens.

für die Reinlichkeit der Schulkinder, wird auch in der neueren Fürstl. Fuldischen Schulverordnung den Schullehrern anempfohlen. l. c.

heftigere Art von Bewegung den schwächern Knaben an der Gesundheit schaden kann, *) so wird hiebei noch allerlei Muthwille getrieben: besonders lassen sich mehrere derselben, wenn das Geläute zu Ende geht, mit den Seilen, an welche sie sich fest anhängen, um so durch die noch in Bewegung bleibende Glocke sich schänkeln zu lassen, hoch hinaufziehen, wo dann mehrere Beispiele gelehret haben, daß einige, bald den Scheitel an dem oft niederen Gewölbe des Läuthauses zerstossen, bald aber durch einen Schwindel herabgestürzet und Aerme und Füsse zerbrochen haben: welches alles leicht zu vermeiden stünde, wenn man solche Knaben in der Schule, und diesen Dienst durch Erwachsene hätte versehen gelassen.

§. 14.

Von dem Nachtheil welchen die zärteren Kinder davontragen, wenn man solche, bei rauher Witterung, zu lange in der Kirche verweilen, oder bei Prozeßionen und Leichebegängnissen mit entblößtem Kopfe

*) Ramazzini merkte bereits an, daß so nützlich die Bewegung, besonders für Leute seyn mag, die eine sitzende Lebensart führen, als z. B. in Klöstern: so unangemessen seie doch die Gewohnheit von schwächlichen Klosterfrauen (wie es in derlei Häusern geschieht) die Glocken läuten zu lassen; opera omn. p. 694. und ich kenne selbst einen jungen Cavalier, der im Noviziat zu F. wo die Novizen gehalten sind die schwehren Glocken zu läuten, sich ein heftiges Blutspeien zugezogen hat.

Kopfe lange herumgehen läßt, ist in vorigem Abschnitte schon Erwöhnung gemacht worden, ich komme also zu einem noch wichtigeren Gegenstande.

Nöthige Erinnerung wegen der Selbstbefleckung unter Kindern.

Ich habe nemlich §. 7. erinneret, daß es räthlich seye, überall, wenn es immer thunlich wäre, die Knabenschulen von jenen der Mädchen völlig abzusöndern. In dem Falle aber daß eine solche Einrichtung nicht zu treffen wäre, muß die größte Sorgfalt darauf verwendet werden, damit die guten Sitten, welche immer auf die Gesundheit und das künftige physische Wohl der Kinder, einen so großen Einfluß haben, nicht durch die Gelegenheit in Gefahr kommen, in welche man Kinder von zweierlei Geschlecht setzet welche sich so nahe beisammen halten müssen, und auf welche man nicht immer genug sehen kann, um alle in einem so reizbaren Alter in der Stille gesuchte und getriebene Ungebürlichkeiten zu verhindern.

Aber auch unter lauter Knaben, ist diese Vorsicht nicht weniger nöthig, indem ein einziges zügelloses Kind ganze Schulen zu räudigen Schaafen umbilden kann. Das onanitische Laster ist in manchen Kollegien, Erziehungshäusern und Schulen vieler Gegenden, besonders in großen Städten so eingerissen und die Folgen dieses Verbrechens sind so erschröcklich, daß man von Seiten der Obrigkeit nicht genug Mittel treffen kann, einer solchen Pest überall zu begegnen. Ich weiß Schulen, wo zu 40 Knaben bei Handlungen angetroffen wurden, welche wegen ihren Folgen das gemeine Wesen sollten zittern machen.

Der Hanövrische Leibarzt Zimmermann hat das Publikum bereits auf die Allgemeinheit der, auch selbst bei jüngern Mädchen öfters üblichen, Selbstbefleckung, aufmerksam gemacht und gezeiget, daß diese, in ihrem ersten Ursprunge oft unschuldige Gewohnheit, nicht selten die verborgene Quelle der fürchterlichsten Uebel bei unreifen und erwachsenen Menschen werde, wie schon Tissot von leztern, lange vorher, so überzeugend gelehret hatte. *)

Was die Vorkehre gegen dieses Laster in öffentlichen Schulen betrift: so müssen die Tische und Bänke, den Augen der Lehrer nichts verbergen können. Ich habe daher nie die, sonst für den Jüngling schickliche, Tracht der Mäntel, in den lateinischen Schulen, da unter solchen Decken die Knaben manchen Unfug treiben und den Augen des Lehrers verbergen mögen, billigen können, und ich glaube, daß es besser wäre, dieselben in den Schulen immer ablegen zu lassen. Die Kinder müssen sich übrigens nie zu nahe kommen dörfen, weil es, ohne diese Fürsorge, nicht immer möglich ist, die nöthige Obsicht auf ein jedes derselben zu unterhalten. Da ferner die Jugend, wegen natürlichen Nothwendigkeiten öfters aus der Schu-

*) Warnung an Elteren, Erzieher und Kinderfreunde, wegen der Selbstbefleckung, zumal bei ganz jungen Mädchen, von Herrn Leibarzt Zimmermann deutsches Museum 1778, 5tes Stück und Baldinger neues Magazin für Aerzte, I. Bandes 1. Stück, S. 43.

Schule begehret: so muß nie mehr als ein Kind auf die Abtritte, als wo öfters eine größere Gesellschaft von solchen, gefährlich wird, gelassen werden. *)

Ueberhaupt sollten die Lehrer ohne Unterlaß ein wachsames Auge auf ihre Untergebene heften, und wo möglich solche so weit aus der Schule begleiten, als nöthig ist, um von ihrer Trennung von einander, gewiß zu seyn. Am allernöthigsten aber ist es, daß, wenn einmal an einem Knaben der Hang zu diesem Laster entdecket worden ist, man solchen von aller Gesellschaft der Kinder, es seye dann unter der genauesten Aufsicht, auf immer zu entfernen suche: indem nur allzugewiß ist, daß man selten von dergleichen Unglücklichen eine dauerhafte Beßrung zu hoffen habe.

§. 15.

Die Schulkinder bekommen unter sich öfters Händel und Zwistigkeiten welche, nach geendigter Lehrzeit, manch- Von Schlägereien und Uneinigkeiten zwischen den Schülern.

*) Da die Kinder auch Durstes halber, öfters aus den Schulen gelassen zu werden begehren, und sich dieser Gelegenheit entweder zu besondern Ausgelassenheiten bedienen, oder doch ihre Gesundheit, durch gähes Hineintrinken sehr kalten Wassers nach vorhergegangenem Springen und Erhitzen, zugrundrichten: so glaube ich, es würde besser sein, wenn man den durstigen Kindern einen Trunk in der Schule zu thun erlaubte, und zu solchem Ende des Sommers einen gewissen Vorrath reinen Wassers in saubern Gefäßen zum Gebrauche ausstellte.

manchmal in wirkliche Thätigkeiten ausarten, worin unsere Knaben überhaupt dem Hanengeschlechte nachahmen, welche, wenn sie nur faustgroß sind, schon blutige Kämpfe suchen. Unter solchen jungen Streitern finden sich manchmal bösartige Gemüther, welche sich im Zorne aller Mittel bedienen, um alles, was sich ihnen entgegen stellt, zu bezwingen. Es finden sich Beispiele genug, daß sich dergleichen Kämpfe wirklich sehr unglücklich geendiget haben und daß durch Papierscheeren und durch Federmesser wirklich tödliche Wunden beiderseits beigebracht worden sind. Ich kannte einen, nun verstorbenen, Feldherren und Minister, der, als Knabe, seinem Schulgeselle, währender Andacht in der Kirche, mit seinem Federmesser, eins in den holen Leib versetzte und sich sogleich auf und davon machte. Das Glück wollte beiden, daß der Verlezte noch gerettet und der rachsüchtige Knabe so gebessert wurde, daß dieser nach vielen Jahren als ein angesehener General jenen als Pfarrer besuchen und freundschaftlich seine ehemaligen Fehler vergüten konnte.

Es ist widersinnig, diesen Geist des Zwietrachtes unter Kindern zu dulden und den Saamen einer ernsthafteren und dereinst gefährlicheren Leidenschaft, zum gewissen Nachtheil, im gemeinen Wesen aufkeimen lassen zu wollen. Dergleichen Uneinigkeiten müssen also überall, auch bei geringen Fällen geahndet und bestraft werden. Knaben, so unter 12 Jahren sind, würde man das Federmesser nicht erlauben können, ausser

der

der Schule bei sich zu fragen und überall sollte, wie in den Badischen Landen, *) den Schullehrern aufgegeben werden, strenge darauf zu halten, daß ihre Schüler sich bei dem Aus- und Eingang der Schule, friedfertig halten, sich weder stossen, schlagen, noch treten mögen.

§. 16.

Von Spiel- und Ruhetagen.

Endlich aber ist noch von der, jeder Jugend, unter ihrer Arbeit zu schenkenden Ruhezeit, in Rücksicht auf ihre Gesundheit, Meldung zu thun. Ich habe in dem vorhergehenden Abschnitte, den Schaden einer zu frühen Verwendung des Geistes in diesem Alter erörtert: das nemliche gilt überhaupt von zu lange fortgesetztem Fleisse und von dem Mangel aller vernünftigen Zwischenruhe. Daher hat man aller Orten gewisse Spieltage veranstaltet, welche für die Schüler und für die Lehrer selbsten zur Entmüdung bestimmt und auf gewisse Zeiten geordnet sind. Meistens ist es ein Tag in der Woche, der den Kindern frei gegeben wird. In Rußland „soll der Unterricht, Sonn- und „Festtage ausgenommen, alle Tage, aber nicht mehr, „als nach der Reihe zwo Stunden Vormittags und „zwo Stunden Nachmittags, für dieselbigen Kinder, „in derselbigen Wissenschaft, gegeben werden; Mitwochs und Sonnabends Nachmittags, ist Ruhezeit.„ **) Die gewöhnlichen Spieltage, welche fast

*) Gerstlacher, l. c. I. B. S. 274. §. 8. 12.

**) Gesetze und Verordnungen l. c. §. 384.

fast in jeder Woche zweimal ganz gegeben wurden, sind jezt in allen Schulen des Königreichs Ungarn auf den Donnerstag allein eingeschränket worden. *) Inzwischen steht es doch jedem Lehrer frei, zur Sommerszeit seinen Schülern ein- oder den anderen Tag nachzulassen und solche mit ihnen selbst einem nützlichen Zeitvertreib zu widmen. **)

Wenn man zu diesen Ruhetagen noch jeden Sonntag, und dann mehrere unter der Zeit, besonders in katholischen Gegenden vorkommende Feiertage, nebst der noch überall üblichen großen Herbstschulenfeier, rechnet: so ist **ein Tag in der Woche** gewiß hinreichend, um die Furcht zu beseitigen, daß so die Seelenkräfte zu viel bei Kindern angestrenget würden. Da aber doch der Morgen von diesen selten zu Spielen besonders vernußt zu werden pflegt; so halte ich meines Orts die Zertheilung des einen Spieltages in zwei freie Nachmittage, allerdings für der Gesundheit ersprieslicher und zur Bewegung in freier Luft, dienlicher. ***)

Nur muß man dafür sorgen, daß den Kindern, die Zeit zur Erholung, von verdrüßigen Lehrern nicht mit starken Aufgaben entzogen werde. Ich erinnere mich, daß manche Schullehrer, die nun schon gänzlich wieder vergessen hatten, daß sie auch dereinst

Jüng-

*) Ratio educationis per Regnum Hungariæ, §. 242.

**) L. c. §. 226.

***) S. unten, dritter Abschnitt.

Jünglinge und springende Geschöpfe waren, ihren Schülern selbst auf solche Recreationstage, so viele Arbeit aufgebürdet haben, daß denselben, wenn sie alle solche nicht obenhin verrichten wollten, kaum einige Stunden zur Erholung übrig blieben. In französischen Schulen, weiß ich, daß die Schuljugend meistens nur einen halben solchen Spieltag in der Woche, das ganze Jahr hindurch zu geniessen hatte, wo derselben alle ihr aufgetragene Arbeit abgerechnet, nie so viel Zeit übrig blieb, als zur gesunden Erquickung erfoderlich wäre. Die Kinder lernten deßwegen nicht mehr, als bei einer weit gelinderen Ordnung: im Gegentheil sah man die fleißigeren Schüler durch anhaltende Verwendung ihre Gesundheit zugrundrichten, diejenigen aber, welche so viele Freude zur Arbeit nicht hatten, einen unüberwindlichen Eckel gegen alle wissenschaftliche Bemühungen davontragen. Man lasse also auf Spieltage den Kindern den größten Theil der Zeit zu derjenigen Entmüdung frei, welche der Nahmen dieses Tages schon mit sich bringt: die Natur wird inzwischen nicht müßig gehen: sie wird die freien Stunden benutzen, um das dem körperlichen Baue wieder zu ersetzen, was mehrere Tage Verwendung daran zerstöhret hatte; sie wird den Nerven unter den aufhüpfenden Vergnügungen des Gemüths, einen neuen Vorrath zu künftigen Seelenarbeiten geben, und der Fortgang der Wissenschaften wird ungemein viel dabei gewinnen.

Wäre es nicht, daß die gewöhnliche Herbstschulenfeier zugleich für die Erholung der Lehrer und manchmal zu gewissen öconomischen in diese Zeit fallenden Verrichtungen, bestimmt wäre: so würde ich, hauptsächtlich wegen der Gesundheit rathen, diese Aussetzung der Lehre in die heisseren Monate des Jahrs zu verweisen, in welchen Lehrer und Schüler so viel von der schmachtenden Hitze auszustehen haben, *) und der Vortrag der Wissenschaften überall durch natürliches Gähnen unterbrochen wird.

*) S. den vorhergehenden Abschnitt, §. 9.

Der

Der Dritten Abtheilung

Dritter Abschnitt.

Von Wiederherstellung der Gymnastick und derselben Vortheilen bei der öffentlichen Erziehung.

„Quæ vero ex recta lucta a cervicum & manuum & laterum motu, cum contentione & decora membrorum constitutione adhibentur, ad consentaneum robur sanitatemque comparandam: ea profecto ut ad omnes vitæ partes utilia, nequaquam sane prætermittenda.„

Plato de Legib. Lib. I. c. I.

---

§. 1.

Von der weichlichen Erziehung.

Wenn durch unreife Verwendung jugendlicher Kräfte auf unangemessene Arbeiten der Seele und des Körpers, die Gesundheit unendlich vieler Kinder zu Grund gerichtet wird: so ist auf der anderen Seite, der glücklichen Ausbildung der Geschlechter, nichts so zuwider, als wenn Vorurtheile, Gemächlichkeit und Trägheit, alle freien Bewegungen der Jugend erstikken. Ich habe den Widerspruch einer anhaltenden Zurückhaltung der Kinder von allen Spielen und Vergnügungen, mit den Absichten der Natur, erwiesen und meine Gedanken von der Klostererziehung für das

das weibliche Geschlecht, frei eröffnet. *) Die weitere Ausführung von dem Schaden einer zur Mode gewordenen weichlichen Erziehung, war für diesen Ort verspart und verdienet die ganze Aufmerksamkeit obrigkeitlicher Personen, welchen die Obsicht über das öffentliche Erziehungswesen anvertraut wird.

§. 2.

Nachtheil derselben.

Ich will mich nicht damit hier abgeben, daß ich alle die Vortheile einer rauheren und mit mehrerer Bewegung des Körpers begleiteten Erziehungsart erzähle: dieselben sind unter den Neuern von mehrern geschickten Aerzten auseinander gesetzet worden. **) Genug, wenn man den Unterschied einer weichlichen und einer freieren Erziehungsart täglich vor Augen hat und wenn selbst ein Glied, das von Jugend an zu mehrerer Arbeit verwendet worden ist, sich auf das Deutlichste an Vollkommenheit und Stärke vor andern auszeichnet. Wenn städtische Kinder mit ihren blassen Gesichtern, aufgedunsener Haut, verhärteten Drü-

*) Medicinische Polizey I. Band, zwote Abtheil. sechster Abschn. II. Band, dritte Abtheil. erster Abschn. §. 1. 2. 3.

**) F. *Hoffmann*, de motu, optima corporis Medicina. *Hebenstreit*, exercitationes adolescenti ætati salubres. Krüger Erziehung der Kinder. Unzer, der Arzt. Ballexferd de l'Education physique des Enfans. Der Schlesische Arzt. Tissot von der Gesundheit der Gelehrten. rc. Man sehe auch, was ich hievon in der dritten Abtheil. ersten Abschn. §. 3. gesagt habe.

Drüsen und schwächlichen Gliedmassen, von einer geringen Bewegung, in eine vornehme Herzensbangigkeit versinken, ohnmächtig in Schweis zerschmelzen und von tausenderlei Zufällen geplaget werden, wovon der rasche Bauernjunge gar nichts weiß, wenn alle Todenlisten lehren, daß die Sterblichkeit der Stadtkinder, um so vieles jene des arbeitsamen Haufens übersteiget; wenn man endlich zu allen körperlichen Verrichtungen wozu Stärke und Beständigkeit erfodert werden, nur die Söhne jener Bürger mit Nutzen gebrauchen kann, welche durch einen geringeren Stand, das Glück einer weniger verdorbenen Erziehung genossen haben: so ist es dünkt mich, sehr überflüßig, Gründe aus der Arzneiwissenschaft herzuholen, um den Schaden einer weiblichen Erziehungsart zu beweisen. Wenn inzwischen die Frage der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Dijon, womit sie 1775, die **Untersuchung des Einflusses der bei den Alten üblichen Leibsübungen und öffentlichen Spiele auf die Sitten**, anempfahl, unter die wichtigsten Fragen gehöret, welche je von Akademien sind aufgestellet worden: so muß gewiß eine nähere Betrachtung der Wirkungen solcher ehemals allgemein eingeführten Spiele auf die **allgemeine Gesundheit** der Völker, jeden Menschenfreund wünschen machen, was schon Tissot so angelegentlich gewünschet hat: daß diese so nützlichen Vergnügungen, **deren Abschaffung, eine von den Hauptursachen von der Vermehrung der schleichenden Krankheiten ist**, wenigstens an den

Der-

Oertern wieder eingeführet würden, die man gegenwärtig so häufig zur Erziehung und zum Unterrichte der Jugend anlegt; daß die Gymnastick, wie ehemals, ein Gegenstand der Sorgfalt der Aufseher und des Zeitvertreibs der jungen Leute, und so ein Mittel würde, die verloderte Spannkraft in den Sehnen aller kultivirten Völker wiederherzustellen. *)

§. 3.

Vorkehrungen so die Alten dagegen gemacht haben.

Die Anstalten der Alten gegen die **Verzärtlung** ihrer Jugend, waren mit so viel Ernst und Vorsicht getroffen: daß sie alles das Unheil, was in unsern Tagen das wollüstige Leben und die träge Erziehungsart der Menschheit zugefüget hat, in prophetischem Geiste müssen vorgesehen haben.

Spartanische Gesetze.

Lycurgus, dessen Verordnungen überhaupt dahinzielten, alle Glieder seiner Republick zu vollkommenen Menschen zu bilden, und auf den physischen Vorzug der Bürger, ihre Stärke und Macht über ihre weiblichen Nachbaren zu gründen, — befahl, daß gleich in der ersten Jugend darauf gehalten werden sollte, die Kinder rauh und hart aufzuerziehen. Daher mußten alle Knaben von Sparta, immer baarfuß herumlaufen; sie trugen das ganze Jahr hindurch nur ein und das nemliche Kleid, um Kält' und Hitze mit gleicher Leichtigkeit ertragen zu lernen. Die Nahrungsmittel, die ihnen gereichet wurden, waren so

*) Von der Gesundheit der Gelehrten, §. 54.

so beschaffen, daß nicht wohl eine Ueberladung des Magens zu befürchten stund, sondern ihre Leiber stets geschmeidig, schlank und gesund bleiben mußten. Kein Lacedämonier durfte das Ansehen eines Weichlings, noch einen dickeren Körper haben, als zu den gewöhnlichen Exercitien schicklich wäre: indem dieser, als ein Zeichen des Müßiganges, jenes aber als ein Beweiß einer weiblichen Seele, angesehen werden müßte: weßwegen jeden zehnten Tag, sich alle Epheben ohne Ausnahme nackt den Ephoren vorzeigen und auch die Mädchen gleichen Gesetzen unterworfen seyn sollten. *) Das Faulthier ist darum so fett, so träge, so dumm und so wenig belebt, sagt Zückert, weil es immer stille liegt. Alle Thiere, welche keine, oder sehr langsame Bewegung haben, sind von Schlamm und Unrath ganz ausgefüllt; der Mensch wird ihnen ähnlich, wenn er beständig stille sitzt. **) Ich habe selbst bei Mädchen, die noch nicht ihr Monatliches bekommen hatten, durch das allzuviele Sitzen, einen wirklichen weissen Fluß entstehen gesehen, wo, bei anhaltender Ruhe, alle Gefässe und Hölungen mit Schleim angefüllet werden. Plutarch sagte von Lycurgus, er habe die Körper der Mädchen, durch Wettlaufen, Ringen, Spieswerfen und Bogenschiessen, in immerwährender Bewegung zu erhalten gesuchet: damit der Keim zukünf-

*) Xenophontis Lacedæmoniorum Respublica.

**) Diæt der Schwangeren und Sechswöchnerinnen, §. 38. S. 75.

künftiger Geschlechter, festere Wurzeln schlagen und in ihrem Schosse besser gedeihen könnte, besonders aber damit sie, durch Stärke des Körpers, gegen die Schmerzen der Geburt, abgehärtet würden. Daher habe dieser große Gesetzgeber, mit Hintansetzung aller Verzärtlung bei der Erziehung, sowohl Jungfrauen als Knaben, öffentlich nackt erscheinen, und bei gewissen Opfern zu singen und zu tanzen angehalten: *) damit wo ihr Körper, fest, stark, und von einer guten Anlage zum Ringen und Wettstreite, befunden würde, dieselben öffentlich belobet, wo aber eines ihrer Gliedmassen schwach und verzärtelt, auch erkannt würde, daß sich, aus Neigung zum Müßiggange, Fett ansetzen wollte: dieselben mit Schlägen gezüchtiget werden sollten. **) Auch von den ältesten Galliern

*) In Lycurgum.

**) *Aelianus*, var. Histor. lib. XV. c. VII. Vermuthlich war diese Sorge eine von den Mitursachen der Verschlagenheit der Spartanischen Jugend. Wenigstens versicheret Hoffmann, daß er mehrere dumme Leute gekannt habe, welchen er Verstand gegeben, indem er ihnen verordnet hätte, sich Bewegung zu machen; de motu, opt. corp. Medicina §. 9. Die jungen Knaben, sagte schon Aul. Gellius, welche viel essen und schlafen, werden, nach der alltäglichen Erfahrung, dümmer und träger, ihre Körper wachsen wenig, und werden undauerhaft, als welches alles von mehrern Aerzten und Weltweisen, besonders aber von M. Varro in sei-

liern berichtet Strabo, daß sie die Jünglinge, welche, über eine gewisse **Weite** ihres **Gürtels**, dick geworden wären, zu strafen pflegten.

Es war aber in dergleichen Gesetzen nicht darauf angesehen, der Jugend in der Bewegung blos einen gesunden Zeitvertreib anzuweisen: denn da den Ephoren einst angezeiget ward, daß sich gewisse Jünglinge des Nachmittags mit Spatzierengehen ergötzten; liessen sie sogleich solchen den Befehl ankündigen, „ihr sollt nicht spatzierengehen!„ . . . als suchten sie nemlich hiebei mehr ein eitles Vergnügen, als die Leibesübung: wohingegen ein Spartaner, nicht durch so weibische Mittel, sondern durch ermüdende Exercitien, sich einen festen Körper zubereiten und denselben gesund zu erhalten suchen sollte.*) Die Absicht, durch beständige Uebung des Köpers, den zu frühen **Trieb** der **Liebe** von dem Jünglinge zu entfernen, und die Kräfte der Zeugung bis ins männliche Alter zu ersparen, war gewiß hier der erste Grund zu so strengen Gesetzen. Es war dem weisen Regenten gar wohl bekannt, daß in den vollblütigen Jünglingsjahren, ohne Zer-

Absicht solcher Veranstaltungen.

seiner Capys, oder Abhandlung von Erziehung der Kinder, dargethan worden. Noct. Attic. cap. XIX. *Celsus* schrieb: Ignavia corpus *hebetat*, labor firmat, illa maturam senectutem, hic longam adolescentiam reddit. Med. lib. I. c. I. S. *Adolphi*, de Equitationis usu eximio medico, §. 3.

*) Aelianus, l. c. lib. II. c. V.

Zerstreuung des Gemüthes, und ohne beständige Verwendung des Körpers, eine zu weichliche Empfindsamkeit sich der sämtlichen Nerven bemeistere, und daß, bei einem zärteren Baue der reizbareren Fiber, der Kitzel unvermeidlich seye, den die Wollust, die erstgebohrne Tochter des Müßigganges, rege machen würde. Man konnte vermuthlich in jenen Zeiten die Beobachtung in den Familien der vornehmen städtischen Einwohner anderer Gegenden, machen, wozu heut zu Tage auch der Bürgerstand, die alltägliche Gelegenheit giebt: daß die Triebe hier immer gegen jene der Landjugend, um so viel früher ausbrechen, je schwächlicher jene vor dieser gebaut, und jemehr dem Müßiggange ergeben sind. Daher sagte der griechische Arzt Aegineta: „Es sind mehrere Gattungen „von Leibsübungen nothwendig, um den Körper zu „einer gewissen Stärke zu bringen: damit die Jüng„linge, an Geist und Körper beschäftiget, von dem „gewaltigen Triebe und Hange zur Vermischung, zu„rückgehalten werden.„ *)

Die alten Römer, ehe sie noch ihre guten Sitten mit Ausschweifungen verwechselt hatten, die wir jezt unter die ersten Ursachen ihrer gänzlichen Zernichtung zählen, beschäftigten ihre Jugend in allen Gattungen von Leibesübungen:

Nam-

*) De re Medica, lib. I. cap. 14.

Namque cursu, luctando, hasta, pugillatu, pila,
Saliendo sese exercebant magis quam scorto aut suaviis,
Ibi suam ætatem extendebant. *)

Die Parthen blieben bej der alten unter ihnen hergebrachten Gewohnheit: daß bei Tagesanbruche, niemand unter ihnen seinen Kindern etwas zu essen gab, ehe sich solche im Wetterennen, Pfeilschiessen u. d. gl. bis zum Schweisse ermüdet hatten. **) Die Indianer, sagt Strabo, hielten so sehr auf die Reibungen des Körpers mit gewissen leichten elfenbeinenen Striegeln, daß auch die Könige, indem sie die Klagen des Volkes sich öffentlich vortragen liessen, sich von drei Dienern währender Audienz striegeln liessen. Die Deutschen erhielten sich nur durch eine ganz kriegerische Erziehungsart und durch lange Zurückhaltung ihrer Jünglinge von allen Liebesgeschäften, bei jener, selbst von den Römern bewunderten Leibeskraft. Ihr ganzes Leben, sagt Cäsar, ist dem Jagen und den kriegerischen Uebungen gewidmet; von Kindheit an legen sie sich auf Arbeit und Abhär-tung

*) *Plautus* in Bacchid. Act. III. Sc. 3. V. 24. Einem fetten Reuter entzohen die alten Römer das Pferd, welches er vom gemeinen Wesen empfangen hatte. S. *Stukius*, antiquit. convival. Jul. c. *Bulengeri* lib. de Ludis veterum, Edit. *Gronovii* T. VII.

**) *Camerarii* operæ horar. subscisiv. c. XV. p. m. 88.

tung ihrer Leiber. Die Jünglinge härten sich mit Erlegung der Auerochsen ab: wer die mehrsten von diesen erleget hat, der trägt die Hörner der überwundenen Thiere vors Volk, und erhält das gebührende Lob. *)

§. 4.

So machte demnach die Gymnastick ein wichtiges Stück der Polizeyvorkehrungen, besonders aber desjenigen Theils der Arzneiwissenschaft aus, welcher sich mit Erhaltung und Vervollkommnung der menschlichen Gesundheit überhaupt, abgab: so daß Galenus zweifelte, ob die leztere Absicht nicht wirklich mehr zur eigentlichen Uebungslehre, als zur Arzneikunst selbsten gehörte, und ob nicht der für den besten Arzt zu halten wäre, welchen man für den besten Lehrer in der Gymnastick halten dürfte. **)

Von der Gymnastick.

Daher wurden bei den alten Griechen, in allen ansehnlichen Städten, an gelegenen Orten, eigene Plätze angewiesen, wohin Alt' und Jung' sich versammelten, um sich da reiben und mit Oel salben zu lassen, sich im Ringen, Wettelaufen, Pfeilwerfen u. d. gl. zu üben. ***) Nach Burette, kann man diese Gym-

Gymnasien.

*) S. *Conringii*, de habitus corporum germanic. antiqui & novi causis, ed. *Burgrav. Plaz*, dissert. de Morbis ex oblectamentis Lipf. 1748. §. II.

**) De sanitate tuenda. S. *Jani Cornari* Epist. nuncupatoria ad Aetii edit. lat.

***) Id. l. c. lib. II. c. 2.

Gymnasien der Alten, in zwölf Hauptstücke abtheilen: 1) Die äusseren Vorhöfe, wo die Weltweisen, Redner, Meßkünstler, Aerzte und andere Gelehrte ihren Unterricht gaben, ihre Werke vorlasen und gewisse Meinungen vertheidigten. 2) Das Ephebium, wo sich die Jugend in aller Frühe versammelte und in den verschiednen Leibesübungen, ohne Beisein fremder Zuschauer, sich unterrichten ließ; 3) Das Gymnasterion, wo die Kleider abgelegt, oder, nach verrichtetem Spiele, wieder angezogen wurden; 4) Die Salbestube; 5) Das Conisterium, wo man sich mit Sand und Staub bedeckte, um das Oel und den Schweiß abzutrocknen; 6) Der eigentliche Kampfplatz; 7) Das Ballhaus; 8) Der große Platz zwischen den Vorhöfen und den Mauern, welche das ganze Gebäud umgaben; 9) Die Xysti, oder die Vorhöfe, worunter sich die Athleten des Winters und bei übler Witterung übten; 10) Einige unbedeckte Plätze mit, oder ohne Bäume für die Sommerzeit und bei gutem Wetter; 11) Die Badegewölber; 12) Ein halbrunder, mit Sand bedeckter und für die Zuschauer mit Staffeln umgebner Platz. *)

Unter den Vorstehern waren der Gymnast, und der Pædotriba die merkwürdigsten: der leztere lehrte die Uebungskunst ohne Rücksicht auf Leibesbeschaffenheit und Gesundheit; der erstere wieß die Gattung und Vorgesezte derselben.

 Stär-

*) Histoire de l'Académie Royale des Inscriptions & des belles Lettres; Tome I.

Stärke der Bewegung an, welche sich für jedes Alter, Geschlecht, Temperament, und für jeden Zustand schickte. Zu diesen wurden demnach arzneikundige Männer genommen, und Galenus, der sich's zur Ehre rechnete, daß ihm über das Athleten-haus zu Rom, die Aufsicht anvertraut ward, mischte sich selbst in die wichtigen Spiele, und trieb die Sache ernsthaft genug, um sich noch in seinem fünf und dreißigsten Jahre, die Schulter zu verrenken. *) Herodicus hat, nach dem Zeugnisse des Plato, zuerst, und kurz vor des Hippocrates Zeiten, die Leibesübungen mit zur Heilungskunst gezogen. **) Plinius sagt von Asclepiades, welcher unter dem großen Pompejus lebte, daß er die Bette der Kranken in die Luft gehänget, und durch eine wiegende Bewegung ihren Schmerz gelinderet und den Schlaf erwecket habe. Celsus versicheret, daß er in den hitzigsten Krankheiten auf solche Weise gewußt habe die Gesundheit herzustellen. ***) Galenus führet an, daß er selbst durch mancherlei Bewegungen allein, vielen Menschen von gewissen Fehlern einzler Glieder, wovon sie sonst vieles leiden mußten, geholfen habe; ****) und wir sehen täglich sehr viele Kinder mit dicken Bäuchen, und mit deut-

*) S. *Platner*, de arte Gymnastica veterum.

**) *Burette*, l. c.

***) J. J. *Bose*, de gestatione Romanorum. Bibliotheque germanique, T. 47. Art. XII. *Tissot*, l. c. §. 54.

****) De sanitate tuenda, lib. II. c. 12.

deutlichen Verstopfungen der Eingeweide geplagt, so gleich genesen, als sie anfangen zu gehen, und sich freier zu bewegen. Ueberhaupt bedienten sich die alten Aerzte lange besonderer Regeln der Gymnastick zur Heilung der verworrensten langwürigen Uebel, und **Platner** schreibt mit Recht den Arabern und den Mönchen zu, daß dieser Theil unserer Kunst zum Nachtheil jetziger Zeiten, wieder verlohren gegangen: indem die ersten, obschon sie alles von den Griechen entlehnet hatten, doch ihre ganze Stärke in Mischung der Arzneien sezten; die lezteren aber, in ihrer ungeräumigten Zelle, an Geist und Gliedern gelähmt, die Arzneiwissenschaft durch schlechte Uebersetzungen arabischer und galenischer Schriften, verstümmelten. *)

§. 5.

Ursachen der heutigen Verzärtlung.

Man hätte aber doch nicht denken sollen, daß es je unter den Enkeln der eisenmäßigen Germaner, und der rauhleibigten Gallier, so weit hätte kommen können, daß fast die ganzen Völker bis auf jenen Grad der Verzärtlung herabzusinken im Stande seyn würden, auf welchen, nach Verhältniß, auch kaum die asiatischen Nazionen herabgesunken sind, **) und

 auf

*) Récherches sur les Maladies Chroniques, Tome I. præface. *Platner*, l. c. §. XVII.

**) Niebuhr sah noch zu Schirás in Persien, ein Haus, wo sich alle Morgen zu einer gewissen Stunde, viele, und

auf welchen sie doch endlich gekommen waren, als man aufhörte einen Theil seines Ruhms, in einer vorzüglichen Leibesbeschaffenheit, und in der Vollkommenheit eines zu Siegen aufgelegten Körpers, zu suchen. Die Erfindung des Pulvers und der Kunst sich auf eine weite Entfernung mit mehrerer Zuversicht einander zu zertrümmern, hat zwar, wie man sagt, die Art zu kriegen, weniger grausam, und den Verlust der jedesmaligen Streiter, geringer gemacht: allein, mehr ist wohl der Vortheil nicht, als blosser Rauch und das Vaterland hätte wohl eher leiden mögen, daß das Schlachtfeld immer mit einigen Leichen mehr bedecket worden wäre: als daß jezt der Stärkere, im Streite gegen den Schwächeren, fast allen Vortheil verlohren hat, und daß man nun durch einen geringen Fingerdruck den beherztesten Gegner erlegt, zu dessen Uebermannung vormals der Ueberwinder die ganze Jugend hindurch seinen Körper vorbereiten mußte. *) So lange noch jeder deutsche Bürger zugleich der natürliche Vertheidiger seines Herdes, und die Sicherheit des Vaterlandes nicht einer ge-

ding-

und unter diesen, sogar vornehme Leute, versammelten, um sich nicht nur im Ringen zu üben, sondern auch andere Leibesübungen vorzunehmen, wodurch sie ihre Gesundheit erhalten und ihre Kräften vermehren können. Auch in Egypten hat er noch viele Neigung zu verschiedenen heftigen Leibesübungen angetroffen. Reisebeschreibung, erster Band, S. 170.

*) S. Medic. Polizey, I. Band, Einleit.

dingten Klasse von Kriegern anvertraut war; so lange noch der Adel sein ganzes Verdienst und seine Belohnung in tapferer Anführung seiner Reißige suchte, wozu ihn in seiner Jugend, das tägliche Jagen in Berg' und Thälern, die er jezt größtentheils an Mächtigere veräusseret hat, denen er zum Sklave geworden ist, vorbereiten mußte; so lange bei größern Feierlichkeiten noch heldenmäßig Ritter gegen Ritter die Lanze brach und mit fleischigtem Arme den Schwächeren zu entsatteln suchte; so lange war auch nur jene Erziehung unter uns möglich, wobei von den ersten Lebensjahren an, die Fibern des jugendlichen Körpers zu allen und den mühesamsten Bewegungen abgehärtet und alle Glieder gleichsam abgestählet wurden. *) Selbst das häufige Wallfahrten, welches vor-

*) „Die kriegerische Erziehung des Adels, und die damit verknüpften Sitten desselben, wurden nun durch zwei Stücke noch vester gesetzt als zuvor, durch das Faustrecht nemlich und die Thurniere. Durch das Erstere mußte jeder, der sich von seinem Nachbaren nicht auf dem Kopf herum wollte treten lassen, allezeit bereit seyn, ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande seyn einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben, und wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen. „ — „Da man sich während der Kreuzzüge daran gewöhnet hatte, die Waffen von dem Altar zu nehmen, und in noch so

vormals unter den Christen üblich war, hat, bei dem vielen sonstigen Ungemache im physischen Verstande, wenigstens für hypochondrische Menschen, seinen sicheren Nutzen gehabt: indem Tausende von solchen, was sie zu hause bei tiefsinniger Unthätigkeit, auch durch den Beistand geschickter Aerzte, nicht finden konnten, nachdem sie etliche hundert Meilen, nach Sankt Jacob, oder nach Rom, durchwallet hatten, erhielten.

Jezt ist es so weit gekommen, daß alle eigene Bewegung aus guten Häusern verbannt ist, und daß, wie Tissot sagt, jene verschiedene Leibesübungen welche sich die Alten einigermassen zur Pflicht machten, seit zwei oder drei Menschengeschlechtern so verabsäumet werden; daß in wenigen Jahren ihre Nahmen wahrscheinlicher Weise nur noch in den Wörterbüchern stehen werden. *) Das unsern Vätern weniger bekannte Kartenspiel schmiedet in allen Städten, alle Gesellschaften auf eine gesetzte Stunde des Nachmittags auf Stühle, auf welchen die mehrsten Menschen, bildsäulenmäßig bis in die Nacht, sich krämpfig sitzen. Selbst der große Geschmack, welchen wir für die Tonkunst

---

so kriegerische Handlungen Religion mit einzumischen: so setzten es auch nun zu Hause jene Ritter fort, die nicht nach Palästina giengen, sondern in ihrem Vaterlande sich der Menschheit zum Besten zu verwenden gedachten.„ Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen, dritter Theil, 6tes Buch 11tes Kapitel. 96. 98.

*) Tissot l. c. §. 54.

kunst haben, hält uns mehr und mehr von der freien Bewegung ab: und so groß mein Hang zu dieser himmlischen Erquickung ist; so verdenke ich's im Ganzen doch kaum den orientalischen Völkern, wenn sie die Erlernung der Musick für Vornehmere für unanständig ansehen.

§. 6.

Nothwendigkeit einer Verbesserung.

Die große und glückliche Revolution, welche das Erziehungswesen seit einigen Jahren in vielen Gegenden erlebet hat, dienet mir zur Ueberzeugung, daß man jezt überall anfange den Vorzug einer geschäftigen und natürlicheren Erziehungsart, vor der weibischen Education, worunter die Jugend ersticken muß, zu erkennen. Wenn Locke, Rousseau, und der ihnen beiden zum Vorbilde gedienet hat, der rechtschaffene Montagne, nebst mehrern heutigen Vorstehern öffentlicher Erziehungshäuser, auch sonst keine Verdienste hätten; so müßte man ihnen dafür schon unendlich Dank wissen: daß sie vor allem ihre Absicht auf die Erhaltung eines dauerhaften Körpers ihrer Zöglinge gerichtet, und gesucht haben, Gesundheit und Wissenschaften, Empfindsamkeit und Nervenkraft mit einander zu vereinigen. — Es war Zeit, daß man anfieng, dem weinerlich empfindelnden Tone der zu Weibern herabverzärtelten Weichlinge, und dem Schmachten des mitleidvollen Kors von vapeureusen, und krampfsüchtigen Jungfrauen, mit männlichem Ernste zu begegnen und die Ehre des edleren Gefühls zu ret-

ten, welches nach und nach, fast in allen Gesellschaften, in eine so kindische Reizbarkeit übergieng: daß alle Gegenstände, die auf unsere Sinne zu wirken haben, bereits ihr vom Schöpfer angewiesenes natürliche Verhältniß zu denselben zu verlieren schienen, und anstatt unserer Empfindungskräfte auf eine ruhige Weise rege zu machen, nichts als sinnlose Verzerrungen und Wahnwitz, mit einem Worte, überspanntes Gefühl hervorbrachten.

§. 7.

Worin solche bestehe.

Für die arbeitsame Klasse der Menschen, hat selbst die Natur gesorget, und wer in solcher nicht das äusserste Elend zu erdulden hat, wird, wenn ihm so viel natürliche Vernunft, als, durch seine Lebensart, Gesundheit zu Theil geworden, gewiß diesen Schatz gegen das verderbliche Wohlleben der Reicheren, nie vertauschen wollen. Damit aber die menschliche Race in diesen und in den vielen andern, welche entweder den Wissenschaften strenge obliegen, oder sonst sitzenden Künsten sich widmen müssen, nicht noch mehr in ihrer guten Beschaffenheit herabsinke: muß die Polizey Mittel einschlagen, welche den Geist des Volkes auf den wichtigen Theil seiner Gesundheitspflege, durch freiere Bewegungen und Exercitien aufmerksam machen mögen.

Nicht genug, daß man der, dem Studieren obliegenden Jugend gewisse Ruhetage gönne, und der freien Luft geniessen lasse: so muß man trachten, die

Spie-

Spiele für jedes Geschlecht, für jedes Alter zu wählen, und zu bestimmen, was von einem jeden, und von allen überhaupt, geschehen solle; damit dem Schaden, welchen die Wissenschaften und die sitzende Lebensart, der allgemeinen Gesundheit zufügen, so viel als möglich, in einem Alter vorgebogen werde, worin der Körper zur künftigen Lebensfrist, seine schlimme oder gute Anlage gewinnt.

§. 8.

Von all zu strengen und gefährlichen Leibesübungen.

Es kann aber auch aus Flüchtigkeit, oder aus Mißverstande, der Sache zu viel geschehen, indem man auf einmal aus dem Saamen schwächlicher Weichlinge, lauter Athleten zu erziehen trachtet. So sah man auch bei den Alten, die Neigung zu heftigeren Bewegungen, bald zur Leidenschaft werden, welche ihre Ehre in gefährlichen und oft grausamen Uebungen suchte, so zwar, die einzle Gesundheit befestigen konnten, aber *im Ganzen*, der öffentlichen Sicherheit schädlich wurden. Daher sah sich bei ihnen die Gymnastick bald in drei Theile getrennt: die eine, welche die Jünglinge zu kraftvollen Kriegern zu bilden hatte; die zwote, deren sich die Aerzte zur Befestigung der menschlichen Gesundheit bedienten; die dritte, die athletische und übertriebene.

Es versteht sich, daß kein Staat die leztere sich wünschen könne; sondern daß vielmehr die Klugheit erfodere, alle dem Leben gefährliche Gauckelspiele, wovon die mehrsten doch mehr in der Geschicklichkeit

das

das Gleichgewicht zu benutzen, als in einer besonderen Stärke des Körpers bestehen, zu verbannen. Die vorzüglichste Regel ist, daß man, nach dem Rathe des Galenus, „auf boden Seiten das Aeusserste vermeide, und weder die Haut der Jugend so feste und dick zu machen suche, daß dadurch die Ausdünstung hintertrieben werde, noch auch so zärtlich dünne erhalte, daß eine jede äussere Ursache dieselbe sogleich verletzen könne. Die Gewohnheit, daß manche Uebungslehrer, die Knaben zu übertriebenen Bewegungen zwingen, läuft ganz wider die Natur: indem durch zu frühe Unbeugsamkeit und Härte, wenn auch der Leib sonst die beste Anlage zu einem schönen Wachsthum hätte, die fernere Ausdehnung und der freie Wuchs verhinderet werden.„ *) Man muß also den Gedanken aufgeben, daß man, ohne Unterschied, mit der gesammten Jugend, ohne alle Vorbereitung sogleich zu den heftigern Leibesübungen übergehen wolle, wenn ihre Fasern noch nicht den erfoderlichen Grad von Schnellkraft besitzen, um daß man von einer strengeren Uebung nicht eine gefährliche Erhitzung, oder gar eine gänzliche Zerrüttung der körperlichen Werkzeuge zu ahnden haben sollte. Und eben darum, daß wir nicht mehr in der Lage sind, das Schicksal der Länder durch das Handgemenge von Mann gegen Mann zu entscheiden; verschwindet auch die Nothwendigkeit unter uns, in allen Stücken die krie-

*) De sanitate tuenda, lib. I. c. 10.

kriegerischen Spiele der Alten, auf Gefahr unserer Gliedmassen, nachzuahmen. Unter den Vornehmen zu Kahira ist ein Spiel üblich, wo sich zwei und zwei zu Pferde spornstreichs mit einem Dsjerîd oder Stocke von einem Dattelbaum, etwa vier Fuß lang, in der Hand, verfolgen, und diesen Horizontal so treuherzig auf einander werfen: daß manchmal die Knochen des Getroffenen zerbrochen werden. *) Das nemliche gilt auch von Spielen, die zum blossen Zeitvertreibe dienen sollen, aber, bei der besten Absicht, den Körper zu stärken, ohne Noth Gefahr bringen können. An vielen Orten auf dem Lande, wo kurz vorher Seiltänzer oder Gauckler ihre Possen sehen liessen, sieht man von der muthwilligen Jugend Spiele und Nachahmungen, welche manche nicht lenkbare Knaben zu Krüppeln machen. In Scheunen und auf Fruchtböden, wo die Kinder der Landleute, ohne Aufsicht, ihren Körper einem oft alten zerreißlichen Stricke, der an einer unsicheren Rolle auf und abgeht, anvertrauen und sich von einem muthwilligen Truppe manchmal bis unter die Dachdecke fortschauckeln lassen, stürzen jährlich mehrere Bauernknaben, die entweder von dieser Bewegung den Schwindel kriegen, oder oben anprellen, ihren Hals ein. Ich weiß, daß der Haken, welcher zur Aufnahme der aufzuspeichernden Fruchtgarben an diesen Seilern befestiget ist, bei solchen Spielen, den Unglücklichen den Bauch aufgespalten

*) Niebuhr, Reisebeschreib. l. c. S. 168.

ten hat. Das, unter Knaben und jungen Mädchen auf dem Lande übliche Burzelbäum- und Radeschlagen, verrenket oft den Rückstrang, hemmet das Wachsthum des Körpers und giebt zu verschiednen üblen Bildungen Anlaß. Das Ausheben der Vogelnester, das Kirschenbrechen und Nüsseschwingen, sind unter uns häufige Ursachen zu mancherlei Unglück bei der Landjugend. Das Herumschiffen in freigelassenen Kahnen und Nachen auf gefährlichen Flüssen, ersäuft jährlich, so wie die Ergötzung des Fischfanges, manchen unbehutsamen leichtsinnigen Jungen. An vielen Orten, wo große Flüsse vorbeiströmen, sieht man ganze Rotten von kleinen Wagehälsen, die sich um einen Dreier, oder aus blosem Muthwille, über hohe Brücken, mit dem Kopfe voran, tief herabstürzen und ihre Geschicklichkeit im Wasser zeigen. Das gemeine Wesen kann von solchen bedenklichen Spielen nichts vortheilhaftes für die körperliche Beschaffenheit der Jugend hoffen und die Gefahren übersteigen lange allen Gewinn von so gesuchten Bewegungen.

§. 9.

Die Polizey muß genau auf die Gattung der Spiele wachen.

Die Polizey muß sich also mit jedem Spiele der Jugend, bevor diese sich ein solches wählen möge, wohl bekannt machen, und die Lehrer anweisen, so viel möglich Antheil an der gesünderen Verwendung freier Stunden zu nehmen. Man muß es der für das Wohl der Schüler unermüdeten Fürsorge des erloschenen Jesuitenordens mit Ruhm nachsagen, daß

diese

diese Väter auch die Spieltage zum Vortheile der Jugend auf das auferbaulichste zu verwenden gesuchet, die Gesundheit der Knaben durch lehrreiche Spaziergänge erhalten, und sich liebvoll mit unter die spielenden Schüler zu mischen, und sowohl auf ihre Sitten, als auf die der Gesundheit widrigen Versuche, ein sehr menschenfreundliches Auge zu halten gewohnt waren.

§. 10.

Nothwendigkeit eines öffentlichen Exercitienmeisters.

Es müssen also in allen Städten, wo eigentlich der Sitz der unthätigen Lebensart ist, die Lehrer der unteren Schulen entweder selbst ihre Schüler ohne Ausnahme, in das freye Feld begleiten, ihre Spiele ordnen und den da vorkommenden Uebungen vorstehen; oder es muß, wozu ich am mehrsten rathen würde, ein besonderer Uebungslehrer bestellet werden, welchem die ganze Aufsicht über das Uebungswesen der Jugend überlassen werden möge. Die Stelle eines solchen Lehrers muß für die Gesundheit der lernenden Jugend, nach allem, was ich bisher erinnert habe, gewiß eine der wichtigsten unter allen denen seyn, welche das Beste des Staats an Orten erfordert, wo die junge Brut einer ohnentbehrlichen Klasse von Bürgern, mit großen Unkosten meistens zu kränklichen, nur für eine kurze Dauer ihres Lebens brauchbaren Geschöpfen bisher gebildet wurde. Die Stiftung eines solchen Lehramtes würde übrigens nirgends sehr ausserordentliche Kosten erfordern: es ist wohl kein so kleines Städtchen, das nicht seinen

nen Fecht- oder Tanzmeister hält, und oft zieht ein in seinen Gründen seichter, unbekannter Fremde, von seinen bisher für den Staat sehr unwichtigen, oft auch gefährlichen Diensten, ansehnlichere Vortheile, als mancher andere Lehrer. Es kömmt also nur auf das gemeine Wesen an, eine solche Person nach getroffener klügeren Wahl, besser zu benutzen, derselben einen allgemeineren Unterricht der männlichen Jugend in nützlichen Uebungslehren zu übertragen, und alles genau zu bestimmen, was solcher Pædotriba mit der Jugend zu leisten haben solle.

Wenn ich den Soldatenstand, besonders unter den französischen Völkern, betrachte, und da sehe, daß der Körper des schöppesten Bauernkerls, gleich in dem ersten Jahre, unter der Hand eines wackeren Korporals, auch ohne körperliche Züchtigung, eine ganz andere Gestalt gewinnt und geschickt wird, alle mögliche Bewegungen auf die anständigste Art vorzunehmen und sich bey allen Gelegenheiten vortheilhaft darzustellen; daß es ferner lebenslänglich an jedem ehemaligen Soldaten merkbar bleibt, daß er in seiner Jugend von solchen Händen gebildet worden, und daß überhaupt alle körperliche Verrichtungen solcher dressirten Bauern ein gewisses Empfehlungszeichen auf sich tragen, so ist es mir unmöglich, daraus nicht zu schließen: daß nicht auch der gelehrte Stand, erstens, unter der Erziehung eines geschickten Uebungslehrers, vieles von dem Vorwurfe des pedantischen Ansehens verlieren sollte, welches wirklich

lich den nützlichsten Wissenschaften nicht selten in ihrer Ausbreitung hinderlich wird; *) zweitens, daß nicht die in der Jugend mehrere Jahre hindurch angewönte Bewegung eine Sache werden sollte, welche dereinst jeden Gelehrten zu einem nützlichen Wechsel von Arbeiten des Geistes und heilsamen Bewegungen des Körpers, verleiten werden. Es fällt mir kaum ein, daß jemand hier den Einwurf, wie so, der Gelehrte zu vielen Zerstreuungen gewönt, und die Geschäfte dabei einstens zu leiden haben würden, rc. für wichtig ansehen könne: denn eine mißliche Gesundheit, ein verdrüßiges und tiefsinniges Wesen oder das Spleen, welches so oft manchen Gelehrten sich selbsten zu allen Arbeiten unbrauchbar und seiner Familie zur Last fallen macht, wird die nicht mehr Akten dereinst vermodern machen, und den Fortgang der Wissenschaften überhaupt mehr hemmen; da hingegen der stärkende Genuß frischer Luft, und eine, durch

*) Der schulfuchsische Grundsatz, daß die Kunst zu leben, „in nichts mehr, als in der Kunst zu denken bestün„de, hat gemacht, daß die Gelehrten, die recht weise „scheinen wollen, die Tänzer satyrisiren, und ihre sehr „kluge Seele mit vielem Hochmuthe, in einem unge„stalteten oder vielmehr verwilderten Leibe herumtra„gen, und daß sie den schmutzigen Kästen ähnlich se„hen, worinn man eine **Meerkaze** zur Schau trägt.„ Der Arzt, 100tes St.

durch freie Bewegung unterhaltene oder verbesserte Circulation, den Vorrath der Gedanken häufen und mehr Gelenkigkeit in Zusammensetzung und Ausführung von solchen erzeugen wird.

§. 11.

Beschäftigungen eines solchen Lehrers.

Es kömmt also hauptsächlich auf dasjenige an, was ein Uebungslehrer mit seinen Schülern, nach Verhältniß ihrer Kräfte, ihres Alters ꝛc. auszuführen habe. Hier läßt sich viel Vortheilhaftes anbringen.

Wiederholung der Naturkunde.

Die Naturwissenschaft ist allen Ständen nothwendig, und lehret sich am wenigsten in den Stuben. Unter allen Bewegungen, ist keine so allgemein nützlich, als das Gehen unter Abwechslung von Hügeln, Ebenen, Bergen und Thälern, die mit lauter Gegenständen prangen, welche sich nicht ohne ernsthafte Bewegung des Körpers finden lassen, und jedesmal reichlich jeden Schritt belohnen. Ein Uebungslehrer wird also, wenigstens zur Wiederholung dieses Theils von Wissenschaften, die jedem Lehrlinge nützlich seyn können, gebrauchet werden. Die Kräuter- und Insectenlehre werden von so vielen muntern Sammlern unendlich gewinnen, und unter so angenehmen und zugleich gemeinnützigen Beschäftigungen, wird der jugendliche Körper befestiget und zu allen Fatiken aufgelegt werden.

Militarische Uebungen.

Für die schwächere Jugend, welche zu großen Exercitien noch zu wenige Kräfte hat, ist der Anfang

fang zu militarischen Uebungen, eine sehr angenehme Beschäftigung. Der Tanz ist selbst eine künstliche Stellung und Fortrückung des Körpers, um alle Annehmlichkeiten desselben unter bestimmten Abwechslungen, sehen zu lassen. Es wird nicht unmöglich seyn, etwas reifern Jünglingen die ersten Grundsätze der Tacktik bei diesen Spielen beizubringen! welches alles, zwar dem Gelehrten unnöthig, aber allemal nützlich seyn muß, wenig davon zu sagen, daß so das Vaterland seine eigene Soldatenschule halte, aus welcher es zu seiner Zeit, tüchtige Zöglinge wird ziehen können. So wird in verschiedenen Militairschulen, freilich mit grösserer Anstrengung, die dem Soldatenstande gewidmete Jugend frühe gebildet und zu künftigem Gebrauche abgehärtet; und ich denke, ohne daß man eben hieraus eine Hauptsache machen wollte, nach solchen Grundsätzen, könnte mit der männlichen Jugend überhaupt auf Spieltäge zu Werke gegangen werden. *) Die Schweiz befolget allerdings einen ähnlichen Plan in Erziehung ihrer Landjugend: sobald der März vorüber ist, so muß da alles was gewisse Jahre zurücke geleget hat, hervor, und mehrere Wochen lang sich in allen militarischen

*) Ich hielte für dienlich, der studierenden Jugend überhaupt eine gewisse Uniform zu geben, die der gesunden Bildung am zuträglichsten wäre, und zugleich der Verschwendung reicher Söhne und der Ungleichheit unter den Studierenden am besten abhelfen könnte.

Uebungen Fertigkeit erwerben, weil dort jeder Bürger ein gebohrner Soldat dem Vaterlande ist. Auf St. Georgen Tag zogen ehemals (vermuthlich auch noch) alle Studenten der Stadt Basel in kriegerischer Kleidung und Pracht, mit Paucken und Trompeten, aus der Stadt, auf einen weitschichtigen angenehmen Platz, woselbst sie mehrere Stunden um gewisse ihnen daselbst ausgesetzte Preiße, sich im Wettlaufen, Ringen, Bogenschiessen und andern Leibesübungen herumtummelten. Gegen Abend, wenn die kleine Truppe zur Schule zurückkehrte ward derselben Milch und Brod zum Vesperstücke aufgetischet. Gleicher Feierlichkeit genießt auch die Zürcher Jugend: welche, in Gesellschaft ihrer Lehrer, im Freien zu Abend zähret; woher dann, weil das mehrste in Brod und Milch besteht, der Auszug, **in die Milch ziehen** genannt wird. Die Berner haben ihren Tischlintag. *) Die Jugend in Engelland übet sich auf freie Tage vorzüglich im Bogenschiessen, welche Gewohnheit von alten Zeiten herrühret **) und von Souter öfters mit angesehen worden. ***)

Ziellaufen u. Werfen.

Wenn einmal die zärteren Knaben im Gehen, Wenden, u. d. gl. wohl geübet sind; so ist das Ziellaufen, unter vernünftigen Bedingnissen, eine vorzüg-

---

*) Stuckius, Antiquit. convival. c. XVII.

**) Alex. ab Alex. lib. VI. c. XXII.

***) Dan. *Souterius* de Aleatoribus cap. XIII. Edit. Gronov. T. VII. p. 1113.

zügliche Bewegung. Das Werfen nach bestimmten Zielen, an Orten, wo, weder den Vorbeigehenden, noch öffentlichen Gebäuden, davon Nachtheil zuwachsen kann, stärket besonders Brust und Auge; die kleinsten Knaben sind zu solcher Uebung geschickt. Nach und nach wird entweder das Ziel mehr in die Ferne gesteckt, oder die Masse, welche geworfen wird, erschwehret: lezteres erfoderet jedoch mehr Jahre und Uebung.

Das Kegelspiel gehöret in diese Klasse, und verdienet von hübschen Leuten gewiß die Verachtung nicht, um für ein blosses Bauernspiel angesehen zu werden. Die Eingeweide werden dabei vortreflich gestärket. Das Schlittschuhlaufen ist die allgemeine Ergötzung der Holländischen Jugend, und verdient überall mit Fleisse eingeführet zu werden, weil ich keine Bewegung kenne, die dem Körper zuträglicher ist und denselben mehr stärken könnte. Das weibliche Geschlecht findet sich in den Niederlanden Kräfte genug, um der Kälte mit flinkem Fuße Trotz zu biethen, während dem unsere zimperlichen Dinger hinter dem Ofen Filet stricken.

Das Kegelspiel.

Das Schlittschuhlaufen.

Das Ballspiel ist ein so altes als gesundes Spiel der Jugend; die römischen Jünglinge ergötzten sich hauptsächlich damit; Auch betagte Männer scheuten sich nicht dieses, alle Muskel in Bewegung bringenden Spiels: Scävola, Julius Cäsar und Octavianus bedienten sich oft desselben in ihren Erholungsstun-

Das Ballspiel.

stunden. *) Das Feder-Ballspiel, das Ballonschlagen, das Billardspiel sind der Entwicklung jugendlicher Kräfte sehr zuträgliche Uebungen. Noch im vorigen Jahrhundert hatten in Frankreich fast alle Städte Ballon und Mailspielhäuser: eine allgemeine Leidenschaft hat das unselige Kartenspiel mehr und mehr eingeführet und damit gieng endlich alle nützliche Bewegung verloren; obschon Patrioten die Wiederaufrichtung der ersteren sehnlich wünschten. **)

Der Tanz. Das Tanzen wird von den wenigsten Aerzten, wenn nicht besondere Bedingnissen dabei beobachtet werden, für gesund gehalten: für unsere Jugend, welche von keiner anderen heftigen Bewegung etwas weiß, ist der Tanz oft mühesamer als Holzhacken, und es ist unmöglich, daß uns die Freude, deren sie beim Tanzen geniesset, immer vor das Nachtheil einer so gewaltsamen Bewegung gut stehe und mache, daß der Unterschied zwischen übertriebener Arbeit, und zu heftigem Tanzen auf einen unzubereiteten Körper, weniger gefährliche Wirkungen äussere. Es ist wohl kein Tanzboden in einer noch so kleinen Stadt, welcher nicht zu Blutspeien, Lungensucht, Auszährung oder wenigstens zu heftigen Entzündungskrankheiten unter der Jugend öfters Anlaß gegeben habe. Man schla-

*) *Souterius*, l. c. Edit. gronov. T. VII. p. 1100.

**) Code de la Police, ou analyse des réglemens de Police, Tome I. Tit. III. §. 5. p. 69. *Tissot*, l. c. S. 105. In Engelland sind noch dergleichen Spiele in großen Erziehungshäusern sehr üblich; Londres, Tome I. p. 296.

schlage nach, was ich von dieser wichtigen Krankheitsursache, bei Gelegenheit der Erziehung erwachsener Töchter, zu künftigen Müttern im gemeinen Wesen §. 8. gesagt habe, und man wird eingestehen müssen, daß die Polizey, wenn sie nicht alle Tänze wohl abschaffen kann, weil dieser Zeitvertreib wirklich von der Natur unter allen Völkern des Erdbodens eingeführet ist und zur gesunden Ergötzung werden kann; doch darauf zu sehen habe, daß die Jugend, durch andere Spiele und körperliche Uebungen vorbereitet, in ihren Tänzen mehr als bisher geleitet, und zur Beobachtung gewisser Gesundheitsregeln, wovon unten noch gemeldet werden solle, angewiesen werde.

Das Fechten.

Gleiche Bewandniß hat es allerdings mit dem Fechten. Die Wissenschaft sich gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen, gehöret wirklich bei den noch so verkehrten Begriffen von Ehre und Bravoure unter gewissen Ständen, zu den nöthigsten jugendlichen Uebungen, und hat für viele Jünglinge so vielen Reiz, als immer der Tanz. Allein, indem das Fechten, als blosse Leibesübung betrachtet, eine der heftigsten Bewegungen vorstellt, und in wenigen Augenblicken die Erhitzung des Körpers bis auf den äussersten Grad erhöhet: so muß von Polizeywegen dafür gesorget werden, daß dieses nicht die erste Uebung seie, womit sich ein Jüngling abgebe, sondern daß er erst stuffenweiß von leichtern Exercitien, zu diesem Athletenspiel gelassen werde, damit seine Fibern durch dergleichen Vorbereitung abgehärtet, ohne Ge-

fahr der Zerreissung so gewaltsame Bewegungen ertragen lernen. Es ist daher, nebst andern weiter unten zu bestimmenden Vorsichtigkeitsregeln, nöthig, daß ein Uebungslehrer das Alter und die Kräfte seiner Schüler wohl beurtheile, und nie zu geschwind von den ersten Grundsätzen, mit dem nemlichen Jünglinge, zu ernsthafteren Angriffen und Kämpfen übergehe. Die zu geschwinde Erlernung dieser gefährlichen Kunst, indem sie manchem unerfahrnen jungen Menschen ein allzu großes Zutrauen auf seine Kräfte einflößet, hat nicht nur schon einer Menge von solchen, das Leben in ungleichen Zweikämpfen gekostet; sondern der unabgemessene Gang der Lectionen selbsten, und die Geschwindigkeit, womit die ganze Kunst einem noch unkräftigen Schüler beigebracht werden will, muß nothwendiger Weise auf jeder Fechtschule zur alltäglichen Ursache von wichtigen Fehlern gegen die Gesundheit und von sehr schwehren Zufällen werden. Nur dann, wenn mit dieser Kunst die Absicht verbunden würde, jeden Jügling, während seinen akademischen Jahren, auf eine gesunde und seiner körperlichen Entwicklung vortheilhafte Weise in Bewegung zu erhalten, kann die Erlernung des Fechtens gegen die vielen wichtigen Einwendungen vertheidiget werden: und hier würden wenigstens zwei ganze Jahre erfoderlich seyn, um die Lectionen den Kräften und der Gesundheit gemäß einzutheilen. Und unter solcher Einrichtung scheint mir der Vorschlag des Staatsraths und Vorstehers der Militairschule

zu Paris, Herrn von Meyzien, sehr heilsam: daß man nemlich sich auf Fechtböden nicht blos auf die Fertigkeit mit dem Degen lege, sondern auch, obschon die Sache nicht mehr gewöhnlich ist, im Schwadroniren und Klopffechten rc. die Schüler sich üben mache, damit die bereits zu einer gewissen Reife gekommenen Jünglinge sich mehr und mehr mit den ihre gute Leibsbeschaffenheit so vortheilhaften mühesameren Spielen bekannter machen mögen. *)

Von dem Reuten habe ich, da es schon von den angesehensten Aerzten als die beste Bewegung ist anempfohlen worden, **) dahier um so weniger zu sagen, als ohnehin die größeren Kosten, welche mit dieser Leibesübung verknüpfet sind, nur wenigen vermöglichen Jünglingen erlauben sich damit abzugeben. Die Polizey kann jedoch den Preiß für diese so nützliche Kunst auf hohen Schulen mäßigen und dadurch die Anzahl der Schüler vermehren. Das Reuten.

Für diejenigen welchen die Gelegenheit oder das Vermögen abgeht, sich eigene Pferde zu halten oder die Reutschule zu besuchen; kann die Polizey verschiedene nützliche Maschinen unterhalten lassen, welche jene Bewegung ersetzen helfen. In Aegypten sind, so wie in Persien, verschiedene öffentliche Häuser in

*) Encyclopédie Edit. de Genev. V. Ecole militaire.

**) Hierüber verdienet vorzüglich nachgelesen zu werden, Christ. Mich. Adolphi dissert. de Equitationis usu eximio medico.

grossen Städten angelegt, in welchen sich die Einwohner von allen Ständen versammeln und sich eine gesunde Bewegung zu machen suchen. **Niebuhr** hat in seiner Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern, verschiedene einer gesunden Bewegung besonders zuträgliche Maschinen der Morgenländer sauber abzeichnen lassen, deren Einführung und Verbesserung unter uns, in grossen Städten, wo die Anzahl der zu einem sitzenden Leben verurtheilten Menschen so beträchtlich ist, gewiß recht sehr zu wünschen ist. Man wird nach und nach von selbsten aufhören, an dergleichen Uebungen etwas Lächerliches zu finden und des gestandenen Gelehrten zu spotten, der hier seiner Gesundheit zu rathen suchet, wenn man die Vortheile einer täglichen Bewegung vor dem kindischen Spiele mit gemalten Bildern und abendtheuerlichen Fratzengesichtern, erkennen, und das Widersinnige der mehrsten solchen Zeitvertreibe einsehen wird, wobei sich Männer zu Weibern und diese zu Kindern sitzen und aller der Vortheile berauben müssen, welche der Schöpfer, in der freien Bewegung allen Thieren vor den Pflanzen und Bäumen gegeben hat, die doch selbst auch da nicht wohl gedeihen können, wo nicht gutthätige Winde, von Zeit zu Zeit ihre Gipfel schwingen und mit Nachdruck ihre Aeste untereinander bewegen.

Das Schwimmen.

Was, unter den der Jugend anzurathenden Leibesübungen, das, von der Natur fast allen größren Thieren zugelegte, von dem Menschen aber nur mit beson-

besonderer Kunst zu erlernende Schwimmen betrift: so wird niemand in Abrede stellen, daß es nicht eine für sehr viele Menschen höchst wichtige Sache seye, und daß Tausende ihr Leben noch würden gerettet haben, wenn nicht dieser Theil der physischen Erziehung, an vielen Orten ganz ausser Acht gekommen wäre. „Wenn man die Listen der jährlich Ertrunkenen liest, sagt Gardane, welche die Stadt Paris bekannt machen läßt; und bedenket, wie viele Menschen auf diese Art ihr Leben verlieren: so hat man sich zu verwundern, wie wenig Vorkehrungsmittel hiewider getroffen werden. Es ist nemlich nicht darum allein zu thun, daß man die Ertrunkenen wieder herzustellen suche; man sollte auch Mittel an handen geben, wie dem Unglücke selbsten vorzubeugen wäre. Das Einzige, was sich hier vorschlagen läßt, wären die in der Gesundheits-Zeitung 1774, vorgeschlagenen Schwimmschulen: diese Stiftung würde dem Staate nicht hoch zu stehen kommen, und die Menschen würden sich durch Schwimmen noch zu retten wissen, wenn sie das Unglück hätten, ins Wasser zu fallen: vorausgesetzt, daß sie von Jugend an im Schwimmen unterrichtet worden wären. *)

Aber auch die Gesundheit selbst gewinnet durch die Wirkung eines kalten Bades, wie ich einst darthun

---

*) *Gardane*, avis au peuple sur les morts apparentes; p. 27. 28. Der gleiche Vorschlag wird auch gemacht, in dem Code de la Police, Tome I. Tit. III. §. III. p. 60.

thun werde, wenn von öffentlichen Gesundheitsanstalten überhaupt, die Rede seyn wird, so wie durch die kraftvolle Bewegung des Körpers, währendem Schwimmen, ungemein vieles. Man hat die Anmerkung eines guten Menschenbeobachters bekannt gemacht, welche lehret, daß diejenigen Menschen (besonders Handwerker,) welche mit nassen, scharfen und unreinen Dingen zu thun haben, vorzüglich zur Wohllust geneigt sind: diese Beobachtung muß die Reinlichkeit bei der Jugend nicht wenig empfehlen und Moses hatte dann gewiß Recht, so viele Wäschereien und Reinigungen zu verordnen, so wie die angeführte Meinung, „daß durch Vereinigung mehrerer physikalischen Mittel, die auf die Reinigung und Verfeinerung des Körpers abzielen, sogar Stupidität, wo nicht gehoben, doch gemindert (und, wie ich gewiß glaube, der zu frühe Trieb der Jugend zur Liebe, welcher so leicht von jeder durch die Haut auszuleerenden Schärfe vermehret wird, zurückgehalten) werden könne," viele Wahrscheinlichkeit gewinnen muß. *) Daher ward ehemals ein Teich zu Rom angewiesen, wohin sich das Volk zum Baden und Schwimmen zu versammeln pflegte. Man trieb diese Gattung von Bewegung mit aller Sorgfalt, und einige Elteren führten selbst ihre Kinder hiezu an, wie dann Plutarchus von dem älteren Kato berichtet,

daß

*) Litterarisches Correspondenz- und Intelligenzblatt, 72 Stück, 1777. S. 593.

daß er selbst seinen Sohn gelehret habe, über schnelle Ströme und gefährliche Wirbel zu schwimmen. Cäsar schwamm seinen muthigen Legionen gemeiniglich über die Flüsse, die ihnen in Weg kamen, selbst vor. Von Kaiser **Augustus** berichtet **Suetonius**, daß er seinen Neffen nicht nur in den Wissenschaften sondern auch im **Schwimmen** selbst unterrichtet habe. *) Ludwig der eilfte von Frankreich badete und schwamm noch mit seinem ganzen Hofe mitten in der **Seine** am hellen Tage, eben zur Zeit, wo das Volk aus der Bruderschaft des **bittern Leidens**, die Kirche verließ. **) Karl der große war als ein geschickter **Schwimmer** bekannt, und niemand ist unbewußt, wie viel Zeit die alten Deutschen in Flüssen und Bädern zugebracht haben. In den heissern Gegenden, ist das Baden und **Schwimmen** in Flüssen und selbst im Meere, das einzige Mittel gegen die ausserordentliche Mattigkeit welche die Sonnenhitze und heissen **Winde** verursachen; so wie in den **Nordlichen** Ländern das Baden selbst den Scorbut verminderet. ***) Daher war bei den Römern gleiche Schande auf die Unwissenheit in den Künsten und Wissenschaften, oder aber

*) Cap. LXIV. Justi *Lipsii* de Militia Romana lib. V. dial. XIV.

**) Récherches sur les maladies chroniques, Tome I. p. 63.

***) Gött. gel. Anz. 1776. S. 1121.

aber im Schwimmen gesetzt. *) Besonders wichtig und nöthig war diese Geschicklichkeit allen jungen Kriegern: **) und der Mangel an solcher, ist noch heute bei diesem Stande eine wichtige Ursache des Untergangs.

Das Baumklettern.

Das **Baum- und Mauerklettern**, kann die körperliche Geschicklichkeit, und durch diese die Gesundheit der Knaben, sehr befördern. Die Natur scheint den Menschen, welcher seine Nahrung vorzüglich auf hohen Fruchtbäumen zu suchen hatte, ursprünglich zu dieser Uebung besonders gebildet zu haben: folglich muß solche auch für unseren Körper von gewissem Nutzen seyn. Wäre es aber auch nur darum zu thun, daß sich so die Jugend mit mancherlei im gemeinen Leben nicht immer zu vermeidenden Gefahren, unter guter Aufsicht, bekannter machte, und die große Kunst, das Gleichgewicht in allen Fällen zu beobachten, dabei erlernte; so wäre immer genug gewonnen. Für den gemeinen Bürger und Bauernstand, ist die Kunst zu klettern von noch ausgedehnterem Nutzen: die Kinder gewöhnen sich in Zeiten an jede auch bedenkliche Stellung des Körpers, und kommen dadurch der so vielen Menschen bei der geringsten Gefahr zustossenden, oft allein tödlichen Krankheit des Schwindels

*) Neque *natare*, neque litteras didicit, war das gebräuchlichste Sprichwort.

**) Alexander ab Alexandro lib. II, c. 25. und lib. I. c. 20.

dels zuvor. Der Soldat wird, ohne solche Geschicklichkeit, in manchen Fällen unbrauchbar, und hundert Menschen stürzen im Herbste von Bäumen den Hals ein, welche, bei mehrerer Uebung in dieser Sache, sicherer geworden wären. Daher rieth schon Ballexserd, daß man die Kinder in ihrem zehnten oder zwölften Jahre sich mit dem Baum- und Mauerklettern üben lassen sollte: indem solches theils bei Gelegenheit dienen könnte, theils aber die Geschicklichkeit des Körpers und die Feinheit der Säfte unterhielte. *) In Schwaben sieht man an mehrern Orten die Jugend sich im Baumklettern in die Wette üben. Es wird verschiedentlich ein langer Baum, ohne alle Aeste in der Erde befestiget und senkrecht aufgestellt: um das Hinaufklettern zu erschwehren, wird die Stange mit Fette durchaus bestrichen. An dem obersten Ende dieses Stammes, werden gewisse Preisse geheftet: Schuhe, Strümpfe, Mieder, Schürze, Halstücher. Die Jünglinge versammeln sich unter einer großen Menge Volkes, und bemühen sich wechselweiß die Stange hinauf zu klettern; zwanzig und mehrere haben bereits die Helfte des glatten Weges zurückgelegt, wenn ihn seine Kräfte verlassen und wieder zurückweichen machen. Der Sieger wirft endlich seinem ängstigfrohen Mädchen das Eroberte mit mannbarem Jauchzen zu.

Hie-

*) De l'éducation physique des Enfans; p. 181.

Das Stelzengehen.

Hieher gehöret noch das Laufen auf hohen Stelzen, womit sich bei uns die Knaben zu weilen erlustigen. In einigen heissen Ländern, im Biskaischen und in andern Gegenden, läuft Alt und Jung auf Stelzen über den brennenden Sand sicher und ohne Empfindung her, setzet über Gräben und Bäche, und gewöhnt so seinen Körper zu sichern Schritten und einem stäten Wesen, aus dessen Mangel der Unerfahrene an hundert Orten stehen bleiben, oder dahinstürzen muß.

§. 12.

Ob man hiemit die Jugend nicht vielen Gefahren aussetze?

Man kann wider alles dieses einwenden, daß es gefährlich seye, der Jugend alle diese Spiele, nicht nur zu erlauben, sonder gar solche dazu anzuführen. Es ist aber hier, wie bei dem Einimpfen der Blattern: wenn man immer alle Gefahren der Anstekkung bei diesen, und die Uebel, welchen man durch körperliche Geschicklichkeit entgehen lernt, mit Gewißheit fliehen könnte; wenn die Gesundheit bei einer unthätigen, nichts wagenden Lebensart, von dem öfteren Wechsel der Witterung und den aufstossenden ohngefähren Zufällen nie etwas zu ahnden hätte; wohl dann! . . . so bleib' der junge Weichling im Mutterschose, wo er seinen Fuß nie verrenken wird . . . allein, was nützet es, den **Knaben**, mit Federdecken vor dem Eindrucke fremder Gegenstände zu verwahren, um mit der Zeit den **Mann** oder vielmehr das männliche Weib, von einem Schnuppen töden, und

über

über einer Spannehohen Hecke den Hals einstürzen zu sehen? *) Alles was man vernünftiger Weise verlangen kann, ist: daß hier dem Muthwille und der Keckheit junger Wagehälse gewisse Schranken gesetzt werden.

§. 13.

Von öffentlichen Uebungsplätzen.

Vor allem, muß für die Schuljugend, in einer gewissen Entfernung von der Stadt (damit ein gesunder Wechsel mit der Luft getroffen werde und die mit Spielen ermüdeten Knaben nicht so geschwind wieder zur Ruhe und zum Abkühlen kommen) ein sicherer, geräu-

*) Michael Montague sagt schön: „Il n'y a remede, „qui en veut faire (d'un Enfant) un homme de bien, „sans doute il ne le faut espargner en cette jeu„nesse: & faut souvent choquer les regles de la mé„decine:

Vitamque sub dio & trepidis agat
In rebus.

„Ce n'est pas assez de luy roidir l'ame, il luy faut „aussi roidir les muscles. — Endurcisséz le à la sueur, „& au froid, au vent, au soleil, aux hasards, qu'il „luy faut mespriser. Ostez luy toute mollesse & de„licatesse au vestir & coucher, au manger & au boi„re. Accoustumez le à tout: que ce ne soit pas un „*beau* garçon & *Dameret*, mais un garçon vert & vi„goureux. Enfant, homme, vieil, j'ai tousjours creu „& jugé de mesme." Essais, liv. I. Chap. 25. p. 108. 120.

geräumiger, ihrer Anzahl angemessener Spielplatz angewiesen werden. Hat man Gelegenheit zu einem eigenen Gebäude, worin bei zu strenger oder stürmischer Witterung die Jugend einige Uebungen vornehmen kann: so ist dieses sehr erwünscht und es können da derselben verschiedene angenehme Beschäftigungen angewiesen werden. Das geistliche Seminarium von St. Simon zu Metz, hat für die jungen Kandidaten des Priesterstandes, sein eigenes Frescati, ein geräumiges Gebäude, das eine Stunde weit von der Stadt entfernt liegt. Jeden Donnerstag müssen sämtliche Seminaristen, die Witterung seye beschaffen wie sie immer wolle, zu Fuß diesen Ort besuchen und sich so zu den Fatiquen ihres künftigen Standes vorbereiten. In dem Lusthause selbst finden sie bei anhaltendem üblen Wetter, Gelegenheit genug, sich eine Bewegung zu machen und da herrschet eine edle Freiheit mit allem Anstande verbunden. Gleiche Vorzüge hatte einst auch das Seminarium zu Strasburg, welches seine Kandidaten wochentlich einmal in die sogenannte Aue zur Erholung ausschickte. Der Jesuitenorden hatte an vielen Orten gleiche Erholungshäuser, wohin alle ihre jungen Gelehrten, zur Ausbesserung ihres Körpers und zur freieren Bewegung, öfters sich begeben mußten. Die großen Exercierhäuser welche in Pirmasens und in Darmstadt, für die Besatzung in sehr übler Witterung darin zu üben und in Bewegung zu erhalten errichtet worden, sind gewiß eine der Gesundheit des Soldatenstandes sehr heilsame Sache, und sie kön-

können es nicht weniger für die studierende Jugend seyn, wenn dergleichen, währendem strengeren Winter und bei anhaltenden Regentagen derselben zum Herumtummeln angewiesen werden wollten. Ein öffentlicher Platz muß im freien Felde, auf einem etwas erhabenen Orte, wo eine gesunde Luft ohne Hinderniß wehen kann, angeleget werden. Damit alle der Gesundheit schädliche Ausschweifungen besser verhütet werden mögen, muß weder eine Wasserquelle noch sonst eine Gelegenheit vorhanden seyn, wo der erhitzte Knabe sich der Anfsicht seines Vorstehers entziehen und schaden möge. Der Spielplatz muß mit Rasen, oder mit Sand bedeckt seyn, um das Fallen der Ueberwundenen unschädlich zu machen. Gewisse Grenzen müssen die noch schwächeren Klassen, von den schon geübtern und in männlichern Spielen begriffenen Jünglingen, absöndern. Gähe Abstürze, nahe Flüsse und andere den Unvorsichtigen gefährliche Gegenstände, müssen bei der Anlage solcher Plätze, geflissentlich vermieden werden. Schattenreiche Linden und andere Bäume müssen dergleichen Oerter umgeben, theils um vor der Sonne einigen Schutz zu geben, theils um gewisse Uebungen zu befördern. Für die Studierenden in dem Königreich Ungarn, ist in allen diesen Stücken auf das liebreichste gesorget worden. *)

*) S. Ratio Educationis per Regnum Hungariæ & Provincias eidem adnexas, T. I. §. CCXXIV. sqq.

§. 14.

Nöthige Fürsorge für die Sicherheit der Jugend in ihren Spielen.

Der Aufseher oder Uebungslehrer sorget dafür, daß zwischen den Spielenden keine Uneinigkeit entstehe, und er muß das Recht haben, die Streitigen zu bestrafen. Verletzende Werkzeuge müssen von den Spielen sorgfältig ausgeschlossen werden. So mußten, vor dem Anfange der Tournierspiele, die Ritter ihre Waffen und Haube den Tourniervögten oder Königen und zween, ihnen aus jeder Nazion zugegebenen, Herren vorzeigen; und hier war ein Gesetze: „Man will kein Schwert zulassen, es seye dann zum „meisten dritthalb oder drei Finger breit vorn an „der Spitzen, und an derselben Breite stumpf abge„schliffen, daß es daran nicht schneide.„ *) Es durfte kein Eisen oder Stahl in dem Zaum, Zügel, Sattel, oder Streifleder seyn, das da schneiden oder stechen konnte, oder dessen zu gefährlich zu gebrauchen gewesen wäre. Es war noch ein Hauptgesetze hiebei: „Es soll auch aller sein Tournierzeug zuge„richtet seyn dem andern allen ohne Schaden, also „daß er nicht daran habe, das steche, oder schnei„de.„ Bissige, schlagende, umwerfende Pferde, waren gleichfalls beim Tournieren verboten. **) Jedes Spiel

*) Ordin. Torneam. de gladio.

**) Gothofr. *Suevi* Dissert. de Ludis Equestribus; Jenae 1688. Thes. IV. All' dieser Vorsorge ungeachtet, fanden viele ihren Tod bei diesen heftigen Spielen, und muß-

Spiel erfodert aber seine besonderen Gesetze für die Sicherheit und Gesundheit der Theilnehmenden, und es lohnet sich der Mühe, das Hauptsächliche, die oben vorgeschlagenen Uebungen betreffend, dahier anzuführen.

Behutsamkeit bei den militarischen Uebungen und wegen dem Gewehrtragen.

Die militarischen Uebungen müssen mit der Jugend ohne Seiten- und Schiesgewehre vorgenommen werden. Das Bogenschiessen kann den Abgang so bedenklicher Werkzeuge ersetzen und das Auge und den Körper stärken. Ich halte es überhaupt für widersinnig, auf hohen Schulen den Studenten zu erlauben, ein Seitengewehr zu tragen: und obschon Bergius wider die neueren Einrichtungen auf einigen Universitäten, daß kein Academicus von welchem Stande er auch seye, einen Degen anlege, erinneret hat, daß, weil der Student gegen den Officier oder Adelichen sich eben so leicht der Peitsche oder des Stockes bedienen kann, welches eine unauslöschliche Beschim-

mußten daher die Ritter vor demselben beichten und die Kommunion empfangen. „In Sachsen, sagt Schmidt, gieng es so scharf beim Thurnieren her, daß in einem Jahre bis 16 Ritter auf dem Platze blieben. Dies war eben auch die Ursache, warum die Päbste und Bischöfe sich so stark dagegen setzten.„ Aus diesen verabscheuungswürdigen Schauspielen, sagte bereits der Pabst Innocenz II. folgt Leibs- und Seelenmord, diejenigen, die dabei umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden.„ Geschichte der Deutschen, l. c. S. 101.

pfung seyn würde, — weil ferner auch Stockschläge eben so gefährlich werden können, diese Abschaffung des Gewehrtragens unter der studierenden Jugend von keinem Nutzen seye; *) so weiß man doch gar wohl daß auf französischen Academien dergleichen militarischer Schmuck keinem Studenten gestattet seye, ohne daß deßwegen die Ehre des Adels oder des Officiers dabei Gefahr laufe; als welche sich da selten den groben Begegnungen eines zügellosen Haufens ausgesetzt sehen, und wenn sich dieser gegen sie je vergessen sollte, durch kluge Vorkehrungen und Schärfe der Polizey, hinlänglich gegen alle Beleidigungen gesichert sind. Die Windbüchsen, Stachelstöcke, Dolche, müssen, so wie überhaupt, **) besonders den Studierenden auf das schärfeste untersagt bleiben. In Frankreich ist bei großer Strafe verboten der Jugend einiges Feuergewehr zu gestatten ehe dieselbe noch ihr achtzehntes Jahr zurückgeleget habe; und damit die Elteren, Lehrmeister und Dienstherren ihre Kinder, Schüler und Dienstbothen zu genauer Befolgung dieses Befehls anhalten mögen, so haben sie vor der Obrigkeit für die Uebertretung dieses Gesetzes durch die ihrer Obsicht anvertraute Jugend, gut zu stehen und zu haften. ***) Die Schlüsselbüchsen, kleinen Feuergewehre, das Pulver und dergleichen Dinge, wel-

*) Polizeymagazin, 8 Band.

**) S. von der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit.

***) Code de la Police, Tome I. Tit. VII. §. 1. p. 241.

welche auf offenen Märkten an Kinder verkaufet werden, dienen häufig zum Untergang der Jugend, und müssen aller Orten abgeschaffet und den Knaben zu verkaufen untersagt werden. *) Die in Deutschland üblichen, sogenannten Schützen-Gesellschaften welche hauptsächlich bestimmt wurden, die junge Mannschaft im Schiessen abzurichten, erreichen nirgend das vorgesetzte Ziel, indem sich die Polizey selten damit abgiebt auf die, in allen solchen Gelegenheiten nöthige, gute Ordnung zu sehen. Daher sind dergleichen Gesellschaften mehr aufgelegt, Jünglinge zum Volltrinken und Ausschweifen, als zur Geschicklichkeit in einer, nach der heutigen Verfassung eben auch keinem Bürger mehr so nöthigen Kunst anzuleiten, der mancherlei Unglücksfälle dahier nicht zu gedenken, welche aus Unverstand und kecker Behand-

 lung

*) An Orten, wo Besatzung lieget, welche im Frühjahre meistens austritt um ihre militarischen Uebungen zu wiederholen und die Rekrouten im Abfeuern zu unterrichten, sieht man viele Knaben nach jedem Abfeuern begierig nach den Patronen laufen welche manchmal nicht gezündet haben oder wieder erloschen sind: indem sich nun die Unbesonnenen öfters dem Feuer zu sehr nähern, so geschieht manchmal daß solche sehr übel zugerichtet werden. Manchmal geht noch die aufgelesene Patrone in ihren Händen los, oder sie bedienen sich dereinst des Pulvers zu eigenem Unglücke. Alle diese Ursachen sollten auf die Hinwegweisung der Jugend von solchen Gelegenheiten denken machen.

lung so gefährlicher Werkzeuge unter den Schützen selbst, oder den Zuschauern, sich zu eräugnen pflegen. Entweder muß demnach bei solchen Zusammenkünften eine völlig militarische Zucht beobachtet, und alle Ausschweifung beseitiget werden, oder man thut besser daß man allen Gebrauch des Feuergewehrs blos auf den Soldatenstand einschränke, und auf andere Weise die Jugend nützlich und angenehm zu beschäftigen suche. *)

Bei dem Ziel- und Wettelaufen.

Bei dem Ziel- und Wettelaufen muß für die richtige Entfernung des Zieles in Rücksicht auf Alter und Geschlecht gesehen und gesorget werden, daß keines das andere, um ihm vorzueilen, zum Falle bringe. Nach erreichtem Ziele müßen sämtliche Wettlaufende, um sich nicht gähe abzukühlen, zu dem Orte zurückgehen wovon das Ziel mit Laufen erreichet werden mußte. Lycurgus ließ auch Mädchen an dieser der körperlichen Entwicklung so vortheilhaften Uebung Antheil nehmen. Unsere Schönen sind leider nicht mehr zum fliehen aufgelegt, und sie haben von ihrem Schöpfer um die Helfte ihrer Muskel zu viel bekommen. Zu Bretten, einer benachbarten Kuhrpfälzischen Oberamts-

*) In Festungen, wo noch manchmal jeder Bürger Soldatendienste zu leisten hat, ist eine gewisse Fertigkeit in Behandlung der Feuergewehre bei der männlichen Jugend nothwendig. Auf dem Lande macht die Geschicklichkeit im Schiessen meistens Wildprettsdiebe oder noch etwas schlimmeres.

amtsstadt, ist noch jährlich auf Lorenzentag, unter den sämtlichen Schäfersmädchen ein Wettlaufen, das bei einem großen Zusammenlauf des Volkes auf das feierlichste vorsichgeht. Der Gewinn besteht in einem Hammel und in gewissen Kleidungsstücken, um welche sämtliche Schäferinnen in einer leichten Kleidung dem Ziele entgegen laufen. Da wartet der Beamte der behenden Siegerin und lohnet ihre Munterkeit.

Etwas vom Stande der Läufer.

Ich kann, wo ich hier von dem Wettlaufen rede, mich nicht enthalten, etwas von Läufern zu sagen welche sich vornehmere zur Unterscheidung überall zu halten pflegen, und wozu daher manche Eltern ihre wohlgewachsenen Söhne anleiten, weil diese Gattung von Bedienten überhaupt höher in Gehalt stehet. Der Ursprung der Läufer oder Eilbothen, stammt noch aus jenen Zeiten, wo das Postwesen noch nicht überall so wie jezt eingeführet ware, da mußten dann eigene, und vertraute Diener die Briefe und Botschaften oft an sehr entlegene Orte übertragen, was heut zu Tage ein Postgaul thun kann und mit besserem Fuge thun muß. Es ward Ehre von den Herren darin gesuchet, daß ihre Bedienten besser als andere laufen konnten: und so ward aus dem mühseligen Lauferstande eine Sache, die, um mit einigem Ruhm zu dienen, eine so starke Anstrengung der Kräfte erfoderte; daß eine Menge Jünglinge sich zu rehe gelaufen hatten, ehe solche noch für geschickt gehalten werden konnten: und hundert Wettungen wurden zwi-

 schen

schen Leuten, die des Nachmittags nicht mehr auf ihren Füssen stehen konnten, gemacht, daß dieser Laufer es jenem werde vorthun: wenn man auch gleichwohl sicher voraussehen konnte, daß dergleichen Versuche gegen die menschliche Natur liefen, und meistens für den einen, gar oft aber für beide Theile tödlich ablaufen müßten. In großen Städten, wo die Anzahl der Häuser, welche einen oder mehrere Läufer halten, beträchtlich ist, steigt auch jene von diesen sehr hoch; und folglich ist dieser Stand noch immer zahlreich genug, um unter den ungesunden Künsten eine wichtige und der Polizeyaufsicht würdige Rolle zu spielen. Wie mag aber diese mit ruhigem Auge so viele wohlgewachsene Jünglinge sich einem so lebensgefährlichen Berufe widmen sehen? wie mag sie Geduld haben zuzulassen, daß die Menschheit von einem jeden, dem es einfällt, Menschen perforciren und sclavisch vor seinem Wagen durch Koth und Sümpfe springen zu lassen, wo keine Noth dergleichen Härte entschuldigen kann, so mißhandelt werde. Daß ein regierender Herr seine Läufer nahe um sich habe, um seine Befehle auf jeden Augenblick, wo man nicht immer einen Reutenden haben kann oder aus andern Ursachen nicht schicken mag, aussenden zu können: dazu findet sich ein vernünftiger Grund; aber daß jeder Junker dem das Schicksal einige tausend Thaler jährlich zu verzähren zugewiesen hat, seinen Staat darin suche, daß sich jährlich ein Mensch in seinen Diensten zum Lungensüchtigen laufe, oder, die Ehre des Hauses zu retten, sich den Hals

einstürze: das ist doch offenbar den Karackter des Menschen zu weit herabgewürdiget. Der Staat muß demnach bestimmen, wem es erlaubt seyn möge, Läufer zu halten; die Wettungen zwischen den Dienstherren sowohl, als zwischen den Läufern selbsten in Betreff der größeren Geschicklichkeit und Behendigkeit im Laufen des einen vor dem anderen, müssen, weil dabei immer der Natur viel zu viel geschieht, nie ungestraft bleiben, und es muß nicht leicht einem reichen Bürger gestattet werden, daß er Pferde und Menschen in eine Klasse setze, und diese dazu brauche, um in vollem Schweisse der Welt einen empfindungslosen Weichling anzusagen.

Vom Springen über das Johannisfeuer.

Es gehöret mit zur Uebung des Ziellaufens, wenn sich, fast in allen europäischen Ländern die Jugend auf Johannisabend in Dörfern und Städten versammelt, an gewissen Orten ein großes Feuer anzündet, über welches, Mädchen und Knaben, einzeln und paarweiß, nach einem von ferne genommenen Anrande hüpfen, nnd ein Vergnügen in der Geschicklichkeit suchen, durch die Flamme und ein hoch und breit angelegtes Feuer unversehrt mitten durch zu springen. So hatten die alten Römer schon den Gebrauch, daß sie bei Aufrichtung und Einweihung (lustratio) einer neuen Stadt, die zukünftigen Einwohner vorher durch Wasser und Feuer zu reinigen pflegten. **Ovidius** beschreibt diesen Gebrauch:

— Vivo perlue rore manus:
Moxque per ardentes stipulæ crepitantis acervos
Trajicias celeri strenua membra pede. *)

Auf jeden Jahrs- oder Geburtstag der Stadt, ward diese Feierlichkeit wiederholet und vermuthlich haben die Christen derselben, nach ihrer Art, frommere Absichten zu Grund geleget, die Sache aber selbst beibehalten und durch Gewohnheiten überall auf einen bestimmten Tag festgesetzet. Zu Metz, sah ich auf eben diesen Tag der Johannisfeier, des Abends, auf einem öffentlichen Platze, unter sehr großem Zulaufe des Volkes, auf einem sehr hohen Scheiterhaufen, fünf bis sechs Katzen, die man in einen großen holzenen Kefig eingesperret hatte, lebendig verbrennen. Die ganze Besatzung mußte hiezu ausrucken, und der Gouverneur und der erste Bürgermeister zündeten selbst den Holzhaufen an, und als die Katzen verbrannt waren, wurde von allen Regimentern abgefeueret. Jährlich wird diese uralte Gewohnheit wiederholt und ich habe keine andere Ursache davon erfahren können, als, daß vor diesem die Stadt jämmerlich verhext gewesen und dieses Mittel geholfen haben solle. Der Preiß für jede Katze, ist zu 4 Sols und einen Heller bestimmt. Zu Rom sprangen auch die Hausthiere mit den Einwohnern auf jeden Gedächtnißtag der Erbauung dieser Stadt, über die Flammen eines Freudenfeuers. **)

---

*) Fastor. IV. V. 778. sq.

**) Per flammas saliisse pecus, saliisse colonos
Quod fit *natali* nunc quoque Roma, tuo.
Ovid. l. c. v. 801.

Diese alte Gewohnheit aber wird bei uns zur Ursache vieler Unglücksfälle. Der Muthwille der deswegen nächtlicher Weile versammelten Jugend, der Eifer es einander hier vorzuthun, wo dann zuweilen zwei verschiedene Paare, von grade entgegengesetzten Zielen kommend, sich einander nahe vor oder selbst auf dem Holzhaufen zu Boden und in das Feuer stürzen, und was dergleichen üble Folgen mehr sind, haben lange verdienet, daß die Polizey, wie solche bereits wegen der Feuersgefahr dergleichen Spiele ferne von menschlichen Wohnungen versetzen ließ, dieselben lieber ganz unterdrücket hätte. Ich weiß mich mehrerer Beispiele von unglücklichen Personen zu erinnern welche sich sehr übel an ihrem Körper verbrannt haben; die Mädchen sind dieser Gefahr mehr unterworfen, theils weil sie weniger Kräfte im Springen besitzen, theils weil sie gar leicht mit ihren langen Röcken an dem angelegten Holze hängen bleiben und in die Flamme gezogen werden. Noch erst vor fünf Jahren ward bei solcher Gelegenheit dahier selbst eines Müllers Tochter so erbärmlich von dem Feuer worüber sie setzen wollte, zugerichtet, daß ihre ganze eine Seite gebraten ware und sie über zwanzig Wochen, unter beständiger Lebensgefahr, zu Bette liegen mußte. Zu Paris hat man durch eine Polizeiverordnung vom 20 Junii 1742 blos dafür gesorget: daß kein Unglück unter den vielen Zuschauern entstehen möge, welche sich auf Johannisabend vor dem Rathhause versammeln, wo noch gewisse Freudenfeuer geduldet werden. Es wird aber da, wo keine

Gefahren bei demselben.

beson-

besondere Ursache im Wege steht, besser seyn daß man den gefährlichen Gebrauch und dieses unbesonnene Ziellaufen gänzlich abstelle.

Bei dem Kegeln, Ballspielen u. Schlittschuhelaufen.

In Rücksicht des Kegelns, des Ballspiels und des Schlittschuhelaufens, sind folgende Polizeyvorkehrungen nöthig: Es muß keine Kegelbahne ohne Erlaubniß und Bestimmung des Ortes angeleget werden dörfen; am Ende jeder Bahne muß eine sichere Gegenwehre die Kugeln einhalten, daß dieselbe in ihrem Laufe keinen Vorübergehenden, oder durch eine starke Zurückprellung, keinen Zuschauer verletzen möge. Daher muß auch der Setzer seinen sicheren Standort angewiesen haben, und nirgendwo dörfen in der Nähe Bäume, oder andere Gegenstände stehen, an welche ein unerfahrner Spieler die mit unabgemessener Gewalt zu hoch oder schief geworfene Kugel werfen und auf eine Seite zurückprellen machen können, wo sich niemand gegen einen solchen Zufall vorgesehen hat. Hundert Unglücksfälle beweisen, daß dergleichen, obschon gering scheinende, Vorkehrungen überall von Nutzen seyn müssen. Da in dem Ballspiele ein ungeschickter Wurf auf das Haupt, die Schläfe und Augen, von übeln Folgen für die Jugend seyn kann; so ist ferner nöthig, daß die Schüler ehe sie sich mit diesem Spiele abgeben dörfen, sich vorher im Zielwerfen üben müssen: und dann muß jeder Ball vor dem Spiele geprüfet werden, ob nicht ein harter Körper absichtlich darin verborgen worden seye: ein Muthwille, der zuweilen Schaden verursachet hat. Eben so muß im

Spiele verboten seyn, mit nassen oder angefeuchteten Ballen zu werfen, weil ein solcher alsdann als ein harter Körper betrachtet werden muß, mit welchem sich die Knaben leicht die Rippen entzweiwerfen oder sonst Schaden zufügen können. Das Schlittschuhelaufen erfoderet eine lange Uebung und genaue Aufsicht, daß sich die Jugend nicht zu frühe auf tiefen Flüssen und Teichen zu laufen wage, wo das Eis noch nicht trägt, und noch nicht die ganze Oberfläche dieses gefährlichen Elements zugefroren ist. Man weiß überall von traurigen Beispielen, daß oft eine ganze Gesellschaft von allzukühnen Schleifern, die sich bei Entdeckung solcher gefährlichen Stellen nicht mehr in ihrem Laufe innehalten konnten, unter dem Eise begraben worden ist, ohne daß die Zuschauer im Stande gewesen wären, das geringste für ihre Rettung zu unternehmen. Die Polizey muß also dergleichen Plätze vorher untersuchen lassen, so wie bei uns, in harten Wintern, wo der Rhein zugefroren ist, von Obrigkeitswegen die Prüfung der Fahrt zur Sicherheit des Publicums vorgenommen werden muß: und es darf niemand gestattet seyn, auf tiefen Wassern sich zuerst und ohne solche Vorsicht dem Eise anzuvertrauen.

Bei dem Schlittenfahren der gemeinen Knaben.

In bergichten Gegenden, sieht man die gemeinen Knaben, sich haufenweis auf kleinen Schlitten von dem Gipfel der Anhöhen, ohne weitere Vorsicht über den Schnee herabgleithen lassen und den größten Gefahren aussetzen: ich habe mich oft gewundert, daß nicht mehr Unheil bei so halsbrechenden Spielen unter

den

den kleinen Wagehälsen eintraf, wenn ich mehrere von solchen, in weniger dann zwo Minuten, rechts und links über Berge herabrollen sah, die sie in einer Viertelstunde kaum wieder mit ihrem kleinen Schlitten auf dem Rücken, besteigen konnten, um ohne Furcht den Versuch zu wiederholen. Inzwischen ist es nichts seltenes, daß bei dergleichen allzukühnen Uebungen ein Unglück dergleichen Spielgesellschaften treffe welche man nicht so ihren unüberlegten kühnen Unternehmungen überlassen sollte. So gar in Städten habe ich dergleichen Muthwille gedulden sehen, und ich fand in einigen, alle Anhöhen, nach gefallenem Schnee, durch die vielen Knabenschlitten so abgeglättet, daß man nicht ohne Gefahr von der Tiefe in ein höher gelegenes Haus gehen konnte und alte schwächliche Leute fast bei jedem Schritte dahinschlugen, welches gewiß von keiner guten Polizeyaufsicht in solchen Ortschaften zeugen kann. Im Hochstift Fuld ist in der neueren Schulordnung vom 3ten Jänner 1775 hiewider weißlich gesorget worden. „Das leider! bis zur Aergerniß, und „wirklichen Beleidigung der Polizey auf den Gassen „und Strassen bishero schändlich geübte Herumlaufen, Schreien und lärmende Spielen, auch viemal mit „Schaden offener und Privatgebäuden, oft zum Ungemache und Hinderung der Paßirenden vermerkte „ungezogene Stein- oder anderes Werfen, oder zur „Winterszeit das sogenannte Geis-Schlitten- und „Eisfahren, wodurch die Strassen nur glatt und ungangbar, die Kinder aber oft zu Krüppeln gemacht

„wor-

„ worden sind, soll gänzlich verboten bleiben: und
„ gleichwie hingegen das allhiesige Polizeygericht durch
„ die Stadtknechte oder sonst noch anzustellende Poli-
„ zeydiener die genaueste Wachsamkeit haben wird; so
„ sollen die Elteren, wenn sie ihre Kinder bei derglei-
„ chen Unfug zu strafen unterlassen, im Falle der zwei-
„ ten Uebertretung, nach Beschaffenheit der Umstände,
„ anderen zur Wärnung und Abscheuen, entweder mit
„ willkühriger zum Besten der Stadtarmen gereichen-
„ den Geld- oder in dessen Ermangelung, mit Arrest-
„ oder Zuchthausstrafe beleget werden. *)

Vorsichtigkeitsregeln bei öffentlichen Tänzen.

Wegen der Uebung des Tanzens habe ich verschiedene Behutsamkeitsregeln anzurathen. Da das Tanzen eine heftige Bewegung des Körpers verursachet; so tauget es am wenigsten in der heisseren Sommerszeit, wo die größte Schlappheit in den festen Theilen herrschet, und alle thierische Säfte zum Aufwallen und zur Fäulung ohnehin so sehr geneigt sind. Die schmelzenden Schweise, die Begierde, sich durch einen kühlen Trunk zu laben, alles vereiniget sich, um die Tanzenden in gefährliche Krankheiten zu stürzen. Es ist demnach rathsam, nie zu solchen Zeiten einen öffentlichen Tanz zu gestatten.

Tausend Erfahrungen haben bewiesen, daß das weibliche Geschlecht wenn es in seinem Monatlichen be-

*) Hochfürstliche Fuldische Verordnung in Betreff der niederen Schulen in der Residenzstadt Fuld; Art. VII.

begriffen ist, sich durch das Tanzen meistens zu Grund richtet. Die Polizey kann sich nun freilich nicht damit abgeben, auf die Befolgung eines Gesetzes genau zu halten, welches dem Frauenzimmer, unter solchen Gesundheitsumständen, das Tanzen untersagen würde: allein, nebst einer allgemeinen Warnung, kann sie die Elteren, welchen der Zustand ihrer Töchter nicht unbekannt seyn darf, für die Folgen haften machen, und auf die Erscheinung eines blutflüßigen Mädchens eine gewisse Verachtung setzen. *)

Schwan-

*) Zu M... vergieng sich der muthwillige junge Herzog von * ... gegen ein adeliches Fräulein, welches unter so kritischen Umständen die Redoute nicht versäumen wollte und eben im Begriffe ware, die Stiege allein hinabzusteigen, um frische Luft zu schöpfen, so sehr, daß sie sich gezwungen sah, den Verwegenen auf eine Art zurückzuweisen, die, so schnell es zugieng, derselbe sich nicht gewählet haben würde um die Stiege hinabzukommen. Das Fräulein gieng, ohne sich etwas anmerken zu lassen, in den Tanzsaal zurück: da inzwischen der bestrafte Herzog sich zusammenrafte und auf Rache sann. Er erschien bald wieder bei der Gesellschaft, setzte sich neben das beleidigte Fräulein, und fand Gelegenheit, mit einer kleinen Scheere, ohne bemerkt zu werden, das Band bis auf wenige Fäden zu trennen, welches ihren leichten Rock um ihre Lenden befestigte. Jetzt foderte er das Fräulein zum Tanze auf, und da diese ihn nicht öffentlich beschimpfen wollte, so sah sie sich bei der ersten Neigung, womit sie den Menuet angefangen, in dem ihr

Schwangere Personen können zwar an derlei Vergnügungen mit Nutzen Antheil nehmen: allein eine Mutter, welche über die Hälfte ihres veränderten Standes, und also von ihrer Schwangerschaft gewiß ist, sollte, unter starker Ahndung, nie durch einen heftigen Tanz, sich und ihre Frucht der Gefahr eines Falles oder einer heftigen Erschütterung, aussetzen mögen. Man sehe was ich hierüber bereits in dem ersten Bande der medicinischen Polizey erinneret habe.

Da der schnelle Uebergang von der Ruhe zur stärkesten Bewegung, und von dieser zu jener, allzeit auf die Gesundheit der Menschen von sehr bedenklichen Folgen seyn kann: so ist der Rath von Unzer, daß alle Bäle und Tänze, mit Menueten anfangen und sich schliessen sollen, gewiß aller Rücksicht würdig. *) Uebrigens sollte kein Tänzer oder Tänzerin, vor Verlauf einer Viertelstunde nach dem lezten Tanze, den Tanzboden verlassen dörfen; um durch diese Vorsicht, so viel

 mög-

ihr der Herzog gleichsam aus Versehen, auf das Kleid getreten hatte, in einem Aufzuge, der, wie der der Sache kundige Herzog vorgesehen hatte, für diese Unglückliche und ihr ganzes Geschlecht sehr demüthigend ware. Dieser Zufall machte dem Ball ein Ende und in wenigen Tagen auch dem Leben des sehr schönen Fräuleins, welches an einer Bärmutter-Entzündung hinweg starb. Die Ungnade des Hofes, die sich der junge Herzog durch diese Handlung zugezogen hatte, und eine halbjährige Verbannung konnte dem Uebel nicht abhelfen.

*) Der Arzt, hunderttes Stück.

möglich, den so oft tödlichen Verkältungen vorzubeugen. Freilich wird so ein durchgeschwitzter unbedachtsamer Tänzer indem er länger in seinem Badhemde harren muß, sich eben so leicht eine Verkältung zuziehen können: allein der große Haufe wird sich bei dieser Regel wohl befinden. Die Dauer der Nachtbäle bis gegen Tage, wo des Winters überhaupt die Kälte am strengsten ist, macht übrigens daß der Schade der Verkältung weit öfters eintrift und ist eine wichtige Ursache, daß die Polizey nicht leicht ihren Willen dazu geben möge. *)

Unter allen Tänzen der Landleute, muß jener auf dem freien Felde, unter schattigten Linden, wo weder eine so große Hitze noch vieler Staub, noch die Ausdünstung von so vielen Menschen, die Luft, so wie in engen Stuben, verdirbt, der gesündeste seyn. In Sachsen ist jedoch das Tanzen unter freiem Himmel, verboten: **) es müssen also andere Ursachen dort das Tanzen in eigenen Häusern empfehlen. Ein angesehener Bürger, der von Polizeywegen solchen Lustbarkeiten als Zuschauer beizuwohnen hätte, könnte allem Ungemache wie es scheint leicht abhelfen.

Es

*) Auf Hochzeiten soll zum Tanzen ein bequemer Ort ernannt und des Abends um 10 Uhr damit aufgehöret werden. Kuhrsächsische Poliz. Ordn. vom Jahr 1612. §. 6.

**) S. Schmieder Polizeyverfassung des Kuhrfürstenthums Sachsen, I. Theil, 3 Abtheil. §. 12. S. 20.

Es muß nicht gestattet werden, daß jede Gattung von Tänzen überall willkürlich eingeführet werde. Die Aerzte beobachten täglich, daß die sogenannten Schleifer und Walzer, die Gesundheit vorzüglich, und besonders bei Frauenzimmern verderben. Gewisse Englische Tänze treiben auch die Bewegung des Körpers bis aufs höchste, und müssen von einer Reihe von Menuetten befolget werden, ehe sich der Bal schliesset, wenn nicht üble Folgen davon erwartet werden sollen. Im Hochstift Wirzburg sind die Schleifer und Walzer durch ein allgemeines Gesetz unterm 18 Junii 1765 auf immer und in hochfürstl. Fuldischen Landen durch ein wiederholtes fürstl. Rescript 1767 verboten worden.

Auf Fechtschulen.

Wegen der Uebung des Fechtens, habe ich verschiedenes zu erinnern. Es war eine Zeit, wo die Raserei des Duellirens nirgend mehr als auf den hohen Schulen eingeführet war. Tausend haben so jährlich auf die schändlichste Weise ihr Leben zugesetzet, und die deutschen und französischen Universitäten hatten überall mehr das Ansehen eines offentlichen Kampfplatzes, als eines Wohnsitzes friedfertiger Wissenschaften. Von frühem Morgen, war des Fechtens und Schwadronierens kein Ende bis in die späte Nacht, und jeder Student sah sich genöthiget den größten Theil seines academischen Lebens auf die Erlernung einer Fertigkeit in einer Uebung zu erlangen, welche nicht das Beste des Körpers, in Rücksicht auf seine Entwicklung und Abhärtung, sondern die unglückselige Sucht, an allen Händeln und Streitigkeiten Antheil zu nehmen und sich in

Brutalitäten groß zu zeigen, zur Absicht hatte. Dieser der offentlichen Ruhe so sehr entgegenlaufende Endzweck, verrieth sich in allen großen Städten so sehr, daß auch Handwerkspursche daselbst ihre abgesönderten und öffentlichen Fechtschulen hatten, und die drei Stände von Soldaten, Studenten und Handwerkspursche sich ohne Unterlaß zur Schande der Polizey und zum Schröcken aller Guten, in den Haaren lagen. Dies waren eigentlich die vorzüglichsten Früchte der Fechtschulen auf Universitäten. Das Schwelgen hatte auch meistens seinen Ursprung von da genommen: die berühmten Fechter suchten sogleich bei der ersten Ankunft fremder, des tollen Lebens noch unbekannter Jünglinge, Spott und Hohn auf diese zu werfen, da sich inzwischen andere diesen zu Mittlern aufwarfen, bis daß ein Theil des zu bessern Absichten mitgebrachten Geldes dem Soffe gewidmet ward. Die Landmannschaften, Bruderschaften und was noch mehr dergleichen liederliche Gesellschaften waren, wurden alle auf öffentlichen Fechtböden gestiftet; und durch die daselbst erlernte Fertigkeit in mörderischen Angriffen, bestärket. Man halte alle diese Folgen der Uebung im Fechten auf hohen Schulen, in Rücksicht auf die Gesundheit der Studierenden, zusammen, und man wird finden daß, obschon ein großer Theil dieser Unordnungen, auf den mehrsten Universitäten durch eine klügere Einrichtung vertrieben worden ist; doch noch immer der Schade allen Vortheil weit überwiege und eine gute Polizey allerdings Ursache finde, auf hohen Schulen entweder

alle

alle Fechtböden gänzlich zu schliessen, oder nur fried-fertigen Jünglingen diese Gattung von Leibesübung zu vernünftigern Absichten und unter obigen sich auf die Gesundheit beziehenden Bedingnissen, zu gestatten.

Das Reuten, als blosse Leibesübung betrachtet, verdienet ausser den Reutschulen die mehrste Rücksicht. Hier sorget ein vernünftiger Lehrer für die gute Art von Schulpferden und für die gehörige Ordnung in den Uebungen: das auswärtige Reuten, wozu die Jünglinge so viele Neigung haben, ist gar oft das Unglück der studierenden Jugend. Es werden da meistens nur solche Pferde an die Schüler ausgetheilet, welche wichtige Mängel oder gefährliche Untugenden haben, und es ist allerdings in den Ausschweifungen, welche sich ein Student, der zu Pferde sitzet, erlaubt, ein hinreichender Grund, warum man eben keine gute Pferde zu ihrem Gebrauche unterhalten möge. Eine kluge Polizey wird jedoch Sorge tragen, erstens, daß keinem noch unmächtigen Knaben von einem Eigenthümer ein Pferd zum Ausreuten anvertraut werde; zweitens, daß kein Pferd, welches Untugenden an sich hat, von welchem für den unbekannten jungen Reuter eine Gefahr zu fürchten ist, ohngestraft ausgeliehen werden dörfe; drittens daß auch niemand seine Pferde durch Kinder zur Schwemme oder zum Abtränken reuten lasse, welche weder für ihre eigene, noch für die öffentliche Sicherheit auf den Strassen, sorgen können. So ward durch einen Polizeybefehl, zu Paris, unterm 21 Junii 1732, allen Würthen, Gastgebern, Hauterern

Nöthige Verfügungen wegen dem Reuten.

und übrigen Pferds-Eigenthümern unter schwehrer Strafe und Konfiscation verboten, ihren Kindern, Dienstbothen oder andern jungen Leuten, ehe solche noch das achtzehnte Jahr erreichet haben, ihre Pferde oder Maulthiere anzuvertrauen um sie entweder in die Tränke oder anderwärts hinzuführen, oder zu reuten. *) Unvorsichtige Elteren unter dem **Bauernstande**, haben oft ein großes Vergnügen daran, wenn sie ihre kaum vierjährigen Knaben vor dem Wagen auf ein Pferd setzen und sich selbst überlassen können: die Freude solcher Kinder, die sich viel hierauf einzubilden wissen, und die schmeichelhafte Hoffnung des mit Arbeiten überladenen Vaters, an seinem Sohne jezt bald einen Gehülfen zu bekommen, selbst die Härte mancher Elteren, die nicht das hinlängliche Alter ihrer Kinder erwarten wollen, um solche gleich Zugthieren anzuspannen, alles dieses macht, daß jährlich manches Kind, durch einen unglücklichen Fall von scheugewordenen oder stolpernden Pferden, zum Krüppel wird, ehe es noch halb ausgewachsen ist, wodurch natürlicher Weise nicht allein das verlezte Glied, sondern der ganze Körper in seiner guten Entwicklung zurückgebracht wird. Ich weiß harte Väter, die ihre Kinder auf Pferde gebunden, um wegen der Gefahr des Herabstürzens nicht des Vortheils beraubt zu werden, ihre Kinder frühzeitig zu Knechten zu gebrauchen. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Verfahren solcher Elteren, wenn sie ihre klei-

*) Code de la Police, Tome I. Tit. VII. §. 1.

kleinen Kinder, um solche auf das Feld mit sich zu nehmen, auf unverwahrte und blos mit einer oder zwoen weitsproßigten Leitern versehene Wägen setzen, wovon hundert Beispiele gelehret haben, daß dergleichen unvorsichtige Geschöpfe über den Wagen herabgestürzet und unter den Rädern zerquetscht worden sind. Oder, wenn etwas vornehmere Elteren, ihren Kindern ein Vergnügen zu machen, dieselben zu sich in angefüllte Wägen nehmen und an die nur halb verwahrten Kutschen- und Chaisenthüren hinstellen, wo währendem Hinausschauen, wenn unversehens dergleichen Thüren sich öffnen, wie noch 1777 in den Zeitungen von London berichtet wurde, mehrere von ihnen zu gleicher Zeit aus dem Wagen stürzen und überfahren werden. Alles solches muß die Polizey durch genaue Aufsicht auf das Thun und Lassen der Elteren, in Rücksicht auf die Erhaltung und Sicherheit ihrer Kinder, zu verhindern suchen und durch Beispiele von verdienten Strafen nachläßiger oder unsorgfältiger Väter, hintertreiben. Die Landleute müssen überdies ihre Heuböden und Scheunen, so wie die Seiler, deren sich die Kinder zum Schauckeln zu bemächtigen pflegen, wohl verwahren, und keine solche Zusammenkünfte dulden. Auf öffentlichen Zimmerplätzen, und wo gebauet wird, versammelt sich gerne die Jugend, um auf Balken und Hölzern die in die Quere auf andere geleget werden, zu reuten und Muthwillen zu treiben, der manchem Kinde seine geraden Glieder gekostet hat. Oder dieselbe läuft auf unsicheren Gerüsten und unbedeckten Böden

und Gerippen neu aufzuführender Gebäude herum, wo bei dem geringsten Versehen das Genicke eingestürzet werden kann. Dieses sind lauter allzugefährliche Leibesübungen und müssen dem scharfen Auge einer aufgeklärten Polizey, nicht entgehen.

Die Künste, welche, vor mehrern Jahren, einige herumreisende Engelländer in ganz Deutschland zu Pferde vorgewiesen haben, indem sie in sehr verschiedenen Stellungen bald auf einem, bald auf zwei und drei Pferden ihre Gaucklereien machten und dadurch manchen jungen Menschen zur Nachahmung reizten, hat der König in Preußen noch erst in vorigem Jahre durch eine eigene Cabinetsordre in sämtlichen Landen ausdrücklich verboten. „Wollen sich dergleichen Leu„te den Hals brechen, heißt es in dem Rescript, so „können Wir solches in fremden Landen zwar nicht „verhindern; in Unsern eigenen Provinzen hingegen, „verstattet Unsere Menschenliebe und Unsere Landes„väterliche Vorsorge für das Leben und das Wohl „Unserer Unterthanen nicht, dazu Gelegenheit zu ge„ben.„

Wegen dem Schwimmen und Baden.

Ich komme zu den Fürsichtigkeits-Regeln, welche man wegen dem Schwimmen, bei der Jugend zu gebrauchen hat. So nützlich nemlich die Schwimmkunst und das Baden für jeden Menschenstand ist; so hat doch die Polizey dafür Sorge zu tragen, daß vorher alle Gefahren davon beseitiget werden. Der Uebungslehrer hat vordersamst darauf zu sehen, daß kein Knabe oder Jüngling mit erhitztem Körper, oder wenn

sein

sein Blut noch in Wallung ist, ins Bad steige: weßwegen auch das Baden ohne Aufsicht und an unbestimmten Orten mit Fuge allen jungen Leuten zu verbieten ist, die, bei warmen Tagen, ohne alle Ueberlegung, zu Bächen und Flüssen eilen, um sich da, zum gewissen Nachtheil ihrer Gesundheit, abzukühlen. *) So ward durch ein kuhrfürstl. Sächsisches Rescript vom 21 Julii 1766, den Einwohnern sowohl in der Stadt Dresden, als in den Vorstädten, wie auch zu Friedrichstadt, das Baden in der Elbe und Weiseritz, wegen vieler Unglücksfälle, bei nahmhafter Strafe untersagt und dabei befohlen, daß die Elteren und Handwerker, solches eben so wenig ihren Kindern, Lehrpurschen und Gesinde verstatten sollten. **) Ferner muß der Unterricht im Schwimmen von geschickten und vorsichtigen Männern an Orten gegeben werden, wo es leicht ist dem Nothleidenden geschwind genug zu Hülfe zu eilen. Für die Anfänger sind verschiedene Werkzeuge, die den Körper nach Verhältniß zu dem Wasser, leichter machen und ihn in der Höhe erhalten, nothwendig, und müssen solche von dem Uebungslehrer den Schülern nach Verschiedenheit ihres Körpers angeleget werden. ***) Herr von La Motte erfand zu Bourdeaux eine Art Hosen von Hammelfellen,

*) *Locke*, l. c. Ant. *Plaz*, dissert. de oblectamentorum incommodis, Lips. 1740. §. III.

**) Schmieder, l. c. II. Theil, 12 Abtheil. §. 6.

***) Code de la Police, Tome I. Tit. III. p. 60.

len, mit welchen man im Wasser gehen kann. Sie bedecken Füsse und Schenkel, gehen bis an den Bauch, und begreifen erstlich viele, sehr lange und enge Taschen; zweitens eine Art von Sack, der um die Lenden geht. In die Taschen legt man bleierne Kugeln anstatt des Ballastes zum Aufrechthalten, und um wieder in die vorige Stellung zu kommen, wenn man daraus gebracht worden ist. In den Gürtel legt man Kork. Ein langes und starkes Rohr, so in den Ring des Gürtels geht, und durch eine Art von Steigbügel an den Hosen befestiget ist, vertritt die Stelle von Mast und Segel. Am Ende des Rohrs ist an einem Stück leichten Holzes ein viereckigtes Segel angemacht, dessen zwei Enden mit Seilen an den Hosen befestigt sind. Unter die Aerme legt man ein kleines Ruder. Fonca, ein Ingenieur zu Venedig, hatte eine ähnliche Art Hosen erfunden, woran man zwischen das Obertheil und Futter blies, welche weit einfacher, aber nicht so sicher waren, weil man untergieng, wenn die Luft entwich. *) Ueberhaupt kömmt es bei allen der-

*) Folgende Schriften geben die nöthige Beschreibung der zum Schwimmen dienlichen Werkzeuge: l'Art de nager, ou l'invention à l'aide de la quelle on peut toujours se sauver du naufrage, par Mr. *Bachstrom*, Amsterd. 1741. 8v. Physicalisch-öconomische Auszüge, fünften Band. erstes Stück, S. 236. De la chapelle, Anweisung wie man das Schwimmkleid oder den sogenannten Scaphander verfertigen und brauchen solle, aus dem Französisch. über-

dergleichen Schwimmkleidern darauf an, die Luft in gewissen, nicht leicht zu zerreissenden Behältnissen einzuschliessen und so anzubringen, daß der menschliche Körper nicht untersinken, sondern durch eine leichte Bewegung nach Willkur im Wasser fortgerücket werden könne. Unsern Knaben sind überall zwei Büschel Binsen hinlänglich: diese werden mit einem starken Bande mit einander fest verbunden, und dann legen sie sich mit der Brust auf das Band, so daß auf jede Seite am Arm ein Binsenbüschel zu liegen kömmt; das dicke Theil der Büschel wird gegen den Kopf gekehret. *) Pantoffelholz kann die nemlichen Absichten erfüllen helfen. **)

Bry-

übersetzt. Warschau 1776, bei Gröll. Lächerlich ist es doch, wenn Bachstrom (ein Deutscher von Geburt) in obigem Werke, damit dem Menschen möglich werde auch eine Zeitlang unter dem Wasser zu leben, anräth: daß man bei neugebornen Kindern nach und nach das Athemholen hemmen und so verhindern solle, daß das eyförmige Loch des Herzens nicht zuwachse!

*) Physicalisch-öconomische Auszüge, l. c. S. 242.

**) Die Hottentotten sind, nach Kolbens Berichten, vor andern Völkern geschickt im Schwimmen. Sie schwimmen aufrecht und die Hände über dem Wasser ausgestreckt, als wenn sie auf der Erde giengen. In dem größten Sturme und auf aufgethürmten Wellen sieht man sie wie leichtes Pantoffelholz in dem Meere herumschwimmen. Reisen. Welch einen Vortheil muß ein solches Volk, wenn auch nur die Helfte hievon wahr ist, vor uns bei Unglücksfällen auf dem Wasser haben!

Brydon räth mit Recht, daß man beim Schwimmenlernen sich darin üben solle, daß man seine Kleider entweder im Wasser ausziehen lerne, oder sich doch angewöhne, auch in Kleidern zu schwimmen; beides seye eben nicht sonderlich schwehr. „Ich bin „versichert, sagt er, daß wir dadurch, daß wir uns „an diese Uebungen gewöhnet haben, bei einem Schiff„bruche einen großen Vortheil vor denjenigen haben „würden, die solches niemals gethan haben. Denn „daß sich die Leute in ihre Kleider verwickeln und in „die äusserste Bestürzung darüber gerathen, daß sie „sich in einer Lage finden, in welcher sie vormals nie „gewesen sind: das ist die Ursache, warum so viele „ihr Leben dabei einbüssen.„ *)

Fürsorge wegen zu gähem Abkühlen erhitzter Körper.

Ueberhaupt aber, und bei allen Leibesübungen, muß auf das strengste darauf gehalten werden, daß, so lange noch die geringste Erhitzung übrig ist, keinem Schüler gestattet werde, seinen Durst mit kaltem Getränke zu stillen, oder sich mit noch dämpfendem Körper auf den kalten Boden zu legen und abzukühlen. Man weiß wie viele Beispiele von unglücklichen Jünglingen, die bei solchen Gelegenheiten, da sie zu schwach waren eine kurze Zeit die Qual des Durstes auszuhalten, sich die Lungensucht oder andere tödliche Entzündungen zugezogen haben, uns diese Fürsorge bei öffentlichen Spielen der Jugend empfehlen können. Daher müssen auch die Spielende ihre Kleider zum Theile vor ihren

*) Reise durch Sicilien und Malta, I. Theil, S. 9. 10.

ihren etwas heftigen Spielen aus=, nach solchen aber sogleich wieder anzuziehen gehalten werden und die Lehrer müssen überhaupt, wenn dergleichen Spiele zu Ende sind, die noch erhitzte Jugend nach und nach erst wieder zur Ruhe bringen und entweder an einen entfernteren Ort, oder nach Hause begleiten, damit so die Natur Zeit gewinne, ohne Nachtheil für die Gesundheit, den Lauf der Säfte zu mäßigen und die geöffneten Absönderungswege wieder zu schliessen.

§. 15.

Beständige Unterhaltung des Hanges zu freien Bewegungen.

So wie nun die Polizey die Spiele der Schuljugend geordnet, und die Gefahren so viel möglich davon beseitiget hat; so ist jezt die Unterhalcung dieses Hanges zu gesunden Leibesübungen bei der schon erwachsenen Jugend, ihr würdigstes Augenmerk. Die Natur ladet für sich schon jedes Geschöpf zum Genuß der entzückenden Ueberschauung aller ihrer Schönheiten ein: die Polizey muß diesen Wink bei dem Menschen, durch kluge Einrichtungen und Verschönerungen da unterstützen helfen, wo das Wohlleben und die Gemächlichkeit in ihm diesen Trieb ersticken. Die ungezähmten Thiere, welche, wenn sie Ueberfluß an Nahrung haben, nicht leicht eine Gegend verlassen, sondern sich eben auch einer natürlichen Trägheit überlassen und auf Unkosten ihrer Gesundheit und Behendigkeit, anmästen, finden sich selten in dieser Lage; die Natur, indem sie nur sparsam ihre Nahrungsmittel über den Erdboden ausgestreuet und dieselben auf wenige

Pflan=

Pflanzen oder schwehr zu erhaschende Fleischspeisen eingeschränket hat, zu deren Auftreibung, ein jedes von ihnen den größten Theil seines Lebens in beständiger Bewegung zubringen muß, hat dafür gesorget, daß nie ein unthätiges Leben den Kreislauf ihrer Säfte erstickte und ihr Leben verkürzte. — Bei dem Menschen hingen wird sie durch die Vernunft und durch die Vielheit der zu seinem Unterhalte dienlichen Nahrungsmittel, gleichsam gelähmet: indem sich derselbe, seiner starken Vermehrung und Zusammenrottung in Städte und Gegenden, wo manchmal auf viele Stunden weit kein Gewächse gedeihet, ungeacht, aus allen Theilen der Welt, zu Wasser und zu Land, seinen jährlichen Vorrath an Speise und Trank in Ueberfluß zuführen läßt, und jezt, um seine Erhaltung unbekümmert, der Reiche sich, nach seinen animalischen Trieben, auf das weiche Polster der Länge nach hinstrecket und höchstens über sein Unvermögen trauert, so mancherlei gute Bissen nach Verdienst zu verdauen und den Becher der Wohllust so recht in langen Zügen mit allen Empfindungen eines Hungerigen und Durstigen, die er jezt vornehm zu beneiden geruhet, auszuschlurfen. Die Langeweile, welche der vorsichtige Schöpfer dem Menschen, als ein Gegengift wider den Hang zur Unthätigkeit und als die glücklichste Triebfeder mannichfaltiger Erfindungen in den Busen gelegt hat, konnte, nach so großer Abartung des gesunden Geschmackes, bei dem mit allen Lebensmitteln überflüßig versehenen Bürger mehr nicht wirken, als daß

der

der üppige Athenienser sich, von einem Kohr reizender Mädchen die müßigen Stunden hinwegtanzen ließ, der zum Weichling herabgesunkene Römer sich von seinen Kastraten zärtliche Empfindungen eintrillern läßt, und der zum Weibe gewordene Deutsche, Romanen liest, sich in die Komedie wiegen läßt und den Theil des Tages der ihm zwischen dem Tische und dem Schauspiel zu Last fällt, mit bemalten Pappendeckeln oder andern sitzenden Spielen zu töden trachtet. Alle eigene Bewegung, welche mit einiger Mühe verknüpft ist, wird dem an das Wohlleben gewöhnten Bürger zum Eckel, und wenn sich einmal der Müßiggang im Besitz aller guten Häuser sieht, zur Schande. „ Ein „ italiänischer Edelmann schämet sich fast keiner Sache „ mehr, als des Gebrauchs seiner Füsse. — Er glaubt „ seine Würde zu vermehren, wenn er seine Glieder „ ruhen läßt, und denket, daß niemand recht Vereh- „ rungswürdig seyn könne, der nicht die Helfte seiner „ Zeit in einem Sofa, oder in einem Wagen verfau- „ lenzet. Kurz, man ist gezwungen, träge und wei- „ bisch zu seyn, wenn man sich nicht lächerlich ma- „ chen und verachtet werden will. Nur sehr wenige „ Personen sind in diesem Lande beherzt genug, dieses „ elende und schimpfliche, dieses verächtlichste von al- „ len menschlichen Vorurtheilen zu bezwingen. „ *)

Ein

*) Brydone's Reisen durch Sicilien und Malta, 2 Theil, S. 77.

Ein Landesherr also, der die Gesundheit der Seinigen zum Augenmerk hat, muß in seinem Lande vordersamst alle Spiele aufzuheben oder doch zu mäßigen suchen, welche den Körper zuviel in Ruhe halten. Was sollen die (freilich in vielen Gegenden jezt dem Aerarium einträglichen) Karten, die Würfeln, das Brettspiel, für eine Erholung für Menschen seyn, welche die mehrste Zeit ihres Lebens ohnehin mit Sitzen und einer die ganze Beschaffenheit des Körpers herabstimmenden Unthätigkeit zubringen, zumal für junge Bürger des Staats, von deren physischen Anlage das Wohl der Zukunft abhängt, und in deren Gewalt es noch ist, ihrem Körper diejenige Dauerhaftigkeit und Mannskraft zu verschaffen, welche, zum ewigen Vorwurf unserer Zeiten, durch eine falsche und seraillenmäßige Erziehung in allen Ländern mit den alten Sitten mehr und mehr verlohren geht. Man hat lange die üblen Folgen dieses verderblichen Geschmacks erkannt: Justinianus untersagte alles Spielen um Geld, es seye dann mit Leibesübung verknüpft. *) Karl VII. verbot auch 1369, in Frankreich, alle Würfel- Brett- und Kugelspiele, welche von verschiednen Landstrichern eingeführet worden seyen, und weder zur Kör-

*) Digest. Tit. 5. de Aleat. „ Senatusconsultum vetuit in pecuniam ludere, præterquam siquis certet hasta, vel pilo jaciendo, vel currendo, saliendo, luctando, equitando, quod virtutis causa fiat. „ *Paulus* l. 11. ff. de aleatoribus. S. Daniel Souterius l. c. cap. VII. Edit. gronov. T. VII. p. 1108.

körperlichen Uebung, noch zu den, dem Adel anständigen Kriegsexercitien Anleitung gäben. *) Der 59ste Artickel der Verordnung von Moulins 1566, befahl, daß, indem die noch unmannbare Jugend, durch Verführung, sich mit Glücksspielen abgäbe, und mit solchen ihre besten Jahre und ihr Vermögen durchzechte: die Elteren und Vormünder berechtiget seyn sollten alles so angewordene Geld dem Gewinner wieder abzufodern. In Sachsen „soll das Brettspiel, „Karten und dergleichen, keinem so unter achtzehn „Jahren ist, verstattet werden;„ **) und so, wie überhaupt kein wohl eingerichteter Staat ist, in welchem nicht gegen dergleichen und alle Glücksspiele, wiederholte Verbote ergangen sind: so hat man doch noch immer für die Billard- Kegel- Ball- und Maillespiele so viel Nachsicht gebrauchet, daß man solche blos einigen billigen Gesetzen unterworfen hat; ***) wobei man dann doch immer die Sache nicht genug nach Wichtigkeit behandelte, und anstatt den so erwünschlichen gymnastischen Spielen, durch Unterdrükkung derjenigen, wobei der Körper beinahe nichts zu lei-

*) Jodocus Damhoud. Prax. p. 307. S. Souterius de Aleatoribus, c. X.

**) Polizeyverordnung von 1665. Tit. 8. §. 1.

***) Diese betreffen meistens die Zeit, wo solche Spiele, in gewissen Häusern, ihren Anfang und ihr Ende zu nehmen haben, und dann die Bestimmung des Orts, für Spiele, wovon jemand verlezet werden dürfte. S. von öffentlichen Sicherheitsanstalten.

leisten hat, wieder aufzuhelfen, die Jugend einsweilen sich selbst und der in jedem Betracht ihr so gefährlichen Langenweile überließ.

Nöthige Beförderung des Spazierengehens.

Die Spaziergänge sind ein sehr gutes Mittel, um die müßigen Einwohner der Städte, aus ihren Hölen herauszulocken, und eine kluge Polizey muß es daran nicht fehlen lassen, wenn auch gleichwohl mancher dadurch verleitet werden sollte, diese Gutthat zu mißbrauchen. Das Spazierengehen ist, in mäßig warmen Ländern, für alle Menschenklassen, sie seyen schwach, oder gesund, eine sehr ersprießliche Bewegung. Freilich lacht der Perser, wenn er den Europäer, ohne Geschäfte zu haben, auf den Strassen herumirren sieht, und erhebt noch mehr sein Gelächter, wenn er, auf seine Frage, warum dies geschehe? .. die Antwort erhält: ich gehe, um mir Bewegung zu machen; denn in heissen Ländern sind die Einwohner gemeiniglich faul und träge, und sie bringen ihr Leben meistens sitzend zu, indem die große Hitze dafür sorget, daß dasjenige durch die Haut von selbst abgesönderet werde, was wir erst, auf eine jedoch weit angenehmere Weise, durch dieselbe durcharbeiten müssen. *) Die Mannichfaltigkeit der Aussicht,

*) S. der Schlesische Arzt, II. Theil, 3. Abschn. §. 1. Dieses Buch enthält nützliche Gedanken über die Schädlichkeit der Fehler, welche bei der Bewegung des Körpers begangen werden. Dergleichen wird man auch in dem Arzt, 30 Stück, und bei Zückert, von Erziehung der Kinder, mit Vergnügen lesen.

sicht, und eine gute Einrichtung für die Bequemlichkeiten eines jeden, müssen daher gewissen Gegenden einen Reiz geben, um die Neigung der wohlhabigten Stände, auf den Genuß freier Luft, und auf mehrere Leibesübungen zu lenken. Eine gesunde durchstreichende Luft ist das erste Bedingniß solcher Orte. Dann müssen auch für schwächliche und alte Personen, hie und dort feste und reinliche Ruhebänke unterhalten werden: damit niemand, aus Furcht zu großer Ermüdung, dergleichen Orte zu meiden suche, oder, aus Abgang trockener Bänke, sich auf den feuchtkalten Boden setze, wovon kränkliche Personen und Frauenzimmer, die mit gewissen Umständen behaftet sind, Schaden zu leiden pflegen. Leuten, die erst vor kurzem, von ansteckenden Krankheiten, den Pocken, u. d. gl. genesen sind, muß die Besuchung solcher öffentlichen Oerter nicht gestattet werden, und ungestaltete, sehr krüppelhafte Personen, sollte man, fremden und furchtsamen Schwangern zu Gefallen, von da abweisen. Nicht weniger muß die Polizey bei öffentlichen Spaziergängen, besonders auf Bädern und Gesundbrünnen, wo Kuren gebrauchet werden, für die Anlegung gewisser Oerter sorgen, wohin sich, auf Erfoderniß, jederman zurückziehen und seinen natürlichen Bedürfnissen pflegen könne.

Die Unterhaltung so vieler Pferde und Wägen, ist lange als eine wichtige Ursache des übertriebenen Aufwandes in Städten, und als die Quelle der Entschöpfung vieler Familien angesehen worden. Man

hat dem, blos politisch betrachteten Uebel, durch gewisse Taxen abzuhelfen gesuchet, welche jezt an manchen Orten, wie in London, ungeheuere Summen eintragen, aber dem Luxus nicht gesteuert haben. In Betracht des Einflusses von diesem Geschmacke auf die Gesundheit des Adels und vornehmen Bürgerstandes, würde man auf viel wirksamere Gesetze haben denken müssen. Welch ein Unterschied (ich kann die Sache nicht zu oft sagen) zwischen einer und der nemlichen Nazion, in Zeit von nicht gar dritthalb hundert Jahren! .. dort noch Könige, Fürsten und Frauen zu Pferde, des Adels vorzüglichstes Geschäfte in Rüstung seiner tapferen und männlichen Reuterei, und in allen Ständen die Bewegung zu Fuße die gewöhnlichste; ein starker mannbarer Körper, die Ehre und Zierde des deutschen Jünglings, und Garten- Küchen- und Hausgeschäfte, der rühmlichste Gegenstand des blauäugichten Mädchens von Zeder-geradem Wuchse, mit nervigtem Arme und flinkem Fuße! .. heute alles, was sich nur vom Pöbel unterscheiden will, in Wiegen von Pferden gezogen ... fünfzehn tausend Kutschen in Paris und, nach Verhältniß, eben so viel in allen größern Städten: wo noch kaum vor 200 Jahren selbst der Monarch dieses Königreichs, durch eine eigene Handschrift seinem Vertrauten zu wissen that: daß er heute nicht zu ihm gefahren kommen würde, weil seine Gemahlin seinen Wagen dermalen für sich zu gebrauchen dächte; .. heute Deutschland's Heldensöhne mit Weiberzügen, die Füße in

weiß-

weißglänzende Seide, den Körper in die feinste Stikkereien gehüllt, mit hochgekrauster Stirne, statt des väterlichen Helms, den Hut — jezt unterm Arme, sanft in das Singspiel hin- und zum Spieltische hergerollt, wo sie die Nahmen der Alexander, Herculles, Karl des großen und Lancelotus, erst mit Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit, kennen lernen; *) kaum noch kräftig genug, den seidenen Schirm der Sonne entgegen zu halten, die es wagen darf, der zierlichen Mannspuppe ins Angesicht zu scheinen, wenn sie je den glänzenden Wagen verläßt, um Gliedermännchenmäßig über die Strasse hinzuhüpfen! . . . die künftige Mutter der Verfechter der deutschen Ehre und Nahmens, die blassen Wangen und welke Brust weiß und roth dick überfirneist, in fischbeinernen Panzern, den ganzen Tag in einem Kreiße fader Kleinmeister unbeweglich auf den wohllüstigen Sofa hingefesselt . . . eine erklärte Feindin aller häuslichen Beschäftigungen und dereinst unbarmherzige Halbmutter siechender Söhne; — alles blos wegen dem mörderischen Vorurtheil: daß es weni-

*) Die Bilder auf den alten Karten, wurden ehemals von heidnischen Gottheiten, von Jupiter, Pallas, Venus, und andern entlehnet: die Christen, welche mit solchen Gemälden ihre Hände nicht verunreinigen, und aber doch das Kartenspiel nicht lassen wollten, sezten also Nahmen weltlicher Helden, statt jener darauf. *Danæus*, Tract. de Alea.

ger vornehm klinge, das zu thun, was das gemeine Volk gesund erhält, daß der nicht unter hübsche Leute zu zählen seye, der nicht bis auf das Zufußegehen verlernen und doch in der Welt große Schritte machen könne! . . .

Gewiß, diese Betrachtungen noch weit mehr, als jene, welche sich in Rücksicht auf die allgemeine Ueberspannung im Aufwande, hier anbiethen, verdienen das ernsthaftere Bestreben der Polizey, diese gefährliche Krankheit des Staates zu heilen. Die Anzahl der Wägen, die blos gemacht sind, um sich einander prahlerische Besuche abzustatten, fast ohne im geringsten den Körper zu erschüttern, zeuget immer mehr von unserer Schwäche, als von Verschwendung, es seye, daß man sie als Zeichen oder als Ursache betrachten wolle; und das Mittel, Vornehme wieder gehen zu lehren, ist: daß man theils das allzugemächliche Fahren, bei allen Gelegenheiten, wo es ohne große Ermattung möglich ist sich der von dem Schöpfer angewiesenen Werkzeuge zur besseren Gesundheit zu bedienen, erschwehre, theils alle Spiele, wobei der Körper nicht vorzüglich beschäftiget wird, wenigstens allen jungen Leuten ernsthaft untersage; daß man den Weichlingen und Faullenzern in der Republick mit verdienter Verachtung, den Jünglingen aber, welche sich in öffentlichen und gesunden Uebungen besonders auszeichnen, mit ehrevoller Unterscheidung begegne; daß man die Aufrichtung öffentlicher Gebäude zu verschiedenen der Gesundheit angemesse-

nen Spielen und Uebungen begünstige; Ordnung und Polizey darin zu unterhalten denke, und selbst bei der Erziehung des weiblichen Geschlechtes, die kindischen, die erschlappenden Tändeleien, und das ewige Sitzen, mit einem Worte, die schon im ersten Bande der medicinischen Polizey nach Verdienste geschilderte klostermäßige Erziehung auszurotten trachte, welche, auf eine so unverzeihliche Weise, die schönste Helfte des menschlichen Geschlechtes in einem Stande der Lähmung erhaltet, die den männlichen Karakter der mehrsten Völker nach und nach herabsetzen, alle Provinzen mit Siechenden anfüllen und das Reich der Aerzte über den ganzen Erdboden ausdehnen muß.

§. 16.

Endlich habe ich noch von dem Geiste der Wanderung zu reden, welcher die deutschen Jünglinge sowohl aus dem Adel als aus dem Bürgerstande, gleich nach den Schuljahren in alle benachbarte und entfernte Länder zerstreuen macht: den Adelichen und den gelehrten Bürger an fremde Höfe und auf Academien, den Künstler und Handwerker zu auswärtigen Lehrern und Meistern. Ich habe diese Gewohnheit nur von Seiten der allgemeinen Gesundheit unserer Jugend zu beurtheilen, und dann meine Leser zu bitten, den Gewinn, welchen solche in Rücksicht auf Künste und Wissenschaften haben mag, mit den üblen Folgen des vaterländischens Herkommens abzuwiegen und zu vergleichen. Ohne mich hier in die Untersu-

Einfluß der Reisen und Wanderjahre der erwachsenen Jugend, auf ihre Gesundheit.

chung der Ursachen dieser allgemeinen Neigung der Deutschen zum Versenden ihrer Jugend in fremde Länder, einzulassen, zu welchem gewiß die mehrsten, wo nicht alle Gründe verschwunden sind, seit dem wir eben so gut jezt andern Völkern in jedem Fache Lehrer zuschicken können und zugeschickt haben, als wir bisher eifrig waren die ihrigen zu besolden; so darf ich ohne Scheu sagen: daß die Sucht, Fremde an der Erziehung unserer Kinder, in dem gefährlichsten Alter Antheil nehmen zu lassen, welchen es meistens mehr um unsere deutschen Dukaten als um unseren wahren Vortheil, zu thun ist, eine Quelle der augenscheinlichen Ausartung unserer Sitten, und, welches davon unzertrennlich ist, unserer physischen besseren Beschaffenheit, ausmache. Man setze eine gewisse Menge von Jünglingen, welche sich jährlich aus unserem guten Vaterlande in fremde Länder vertheilen, man rechne, wie viele von dieser, wegen zu früher Entziehung väterlicher Aufsicht und einer getreueren Verpflegung zu Grund gehen müssen, wie viele als Opfer ausländischer Verführung und Laster, elend dahinfallen und nie ihr Vaterland wieder zu sehen bekommen, wie viele ein heimliches Gift in ihren Adern nach Hause tragen, um dasselbe da in unschuldige Familien forzupflanzen und die angenommenen zweideutigen Sitten überall einzuführen; so wird man aus der übergebliebenen geringen Anzahl gereister Jünglinge, den Schluß machen müssen: daß die Reisen der deutschen Jugend jährlich dem Vaterlande mehr junge

Bür-

Bürger kosten, als mancher blutige Krieg demselben gekostet hat. Mit welcher Empfindung muß ein Patriot die widersinnige Aufführung so vieler Handwerkspursche in jeder nur mittelmäßigen Stadt ansehen, welche wechselweis, zur großen Belästigung des Publikums, heute als Bettler ankommen und zum größten Nachtheil der Handwerker, bei dem geringsten Verdrusse sogleich wieder aufpochen, und, als die größte Söffer, in Gesellschaft von zwanzig und mehreren ihres Gelichters, unter viehischem Geprülle und der schandlosesten Unmäßigkeit, den Ort wieder verlassen; um auf solche Weise, in Zeit von drei Jahren, zehn Länder durchzutaumeln und dann endlich zu Hause als die ausgelassensten Verschwender eine ganze Familie unglücklich zu machen. Ich habe als Arzt sehr viele solcher Elenden besorget, welche, in der äussersten Dürftigkeit, jeden unterwegs erbettelten Groschen sogleich wieder versoffen, und ihre Gesundheit auf einen Grad zernichtet hatten, welcher alle Hoffnung, mit der Zeit einen nützlichen Bürger an ihnen zu bekommen, für ihr Vaterland verlohren machte. Die mehrsten chronischen Uebel, besonders die Brustfehler der Handwerker, leiten sich nicht sowohl von ihrem Handwerke selbsten, als von der zügellosen Lebensart her, welcher sich der beste Jüngling, nach dem Beispiele so vieler anderen, sogleich überläßt und beinahe überlassen muß, als er das väterliche Haus oder seine Vaterstadt, nach dem althergebrachten Gebrauche mit fremden Gegenden verwechselt.

Dieser Fall betrift besonders diejenigen Jünglinge, welche aus Bierländern herstammen, und sich nun auf einmal in Länder begeben haben, wo der Wein wohlfeil ist und von dergleichen Leuten wie Wasser getrunken wird. Blutspeien, Lungensucht, sind allgemeine Uebel unter jungen Bürgern, zu welchem Handwerke sie sich auch immer bekennen mögen: und man darf sich nur die Mühe geben, den ersten Ursprung und Anfang des Uebels mit ihnen auszuforschen; so findet sich sogleich, daß eben die unglückliche Entfernung und die Wanderung den Grund dazu geleget habe.

Es ist nicht anders mit dem adelichen und mit den vielen anderen Jünglingen, welche zu ihrer Vervollkommnung, mit oder ohne Hofmeister, die Höfe und Academien besuchen, und daselbst Sitten und Gesundheit gegen Wissenschaften eintauschen, zu welchen ihnen der Weg in ihrem Vaterlande nicht verschlossen wäre. Daher bestimmen heut zu Tage die mehrsten klugen Regierungen, die Zeit, welche die inheimischen Jünglinge auf vaterländischen Academien vorzüglich zuzubringen haben, als woselbst es einer guten Polizey leicht ist, auf allgemeine Ausschweifungen zu wachen und dem physischen und dem sittlichen Verderben der Jugend zu wehren. Freilich hat ein solches Gesetz, ohne besonders gute Einrichtung des Schulwesens, einen sehr widrigen Einfluß auf den Fortgang der Wissenschaften in einem Lande, und es ist mit diesen und mit den Künsten, wie mit verschiednen Gewächsen, welche nicht auf jedem Boden treiben und

und gedeihen wollen; so wie aber ein solches Gebot niemand wehret, nach vollendeten academischen Jahren sich in der Fremde zu vervollkommnen; so hat ein solches immer den Nutzen, daß die Jünglinge später, in reifern Jahren, und mit mehr Kenntniß, die offene Welt betreten: wo dann die Gefahr der Verführung und deren Folgen auf das körperliche Wohl derselben nach Verhältniß abnehmen.

Inzwischen verdienet doch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, daß ein jeder Staat die Anzahl seiner jungen Bürger, die auf Reisen oder in der Fremde begriffen sind, nebst dem Orte ihres Aufenthaltes, den Absichten und der Dauer ihrer Abwesenheit, sich wohl bekannt mache; um so mit der Zeit Gewinn und Verlust genau berechnen zu können und sich zu überzeugen, ob es nicht besser wäre, das im Vaterlande selbst, zu unterhalten und lehren zu lassen, was den großen Haufen bewegen mag, sich mit so vielen Unkösten, von Hause zu entfernen. Wenige geschickte Männer, die der Staat in auswärtigen Ländern unterhält, werden sodann das alles leisten können, was man bisher allzutheuer von so vielen erreisen ließ.

Mit den Handwerken, welche einer größren Vollkommenheit nicht so empfänglich sind, würde ich, für das Beste des allgemeinen Gesundheitwohls, anrathen: die Veranstaltung zu treffen, daß kein Jüngling sich vor seinem vier und zwanzigsten Jahre, ohne besondere Erlaubniß, in die Fremde begeben dürfte, um zu wandern. Die Anzahl der guten Arbeiter,

welche jedes Land heut zu Tage selbst besitzet, wird die gute Bedienung des Publikums, ohne solchen Aufwand an guten Bürgern, schon sicher stellen können, wenn auch hie und da ein Modeschnitt für dasselbe verlohren gehen sollte. Die Polizey wird bessere Ordnung unter den Zünften einführen können, und es wird ihr leichter werden, für die Erhaltung einer sehr großen Menschenklasse und für ihre Verwahrung von moralischen und physischen Uebeln zu sorgen, als wenn dieselbe unter allen Völkern zertheilt lebt, und alle die Eindrücke fremder Ansteckung aufnimmt, um dereinst fremde Sitten, Laster und Krankheiten auch in dem Vaterlande einheimisch zu machen.

Ende des zweiten Bandes.

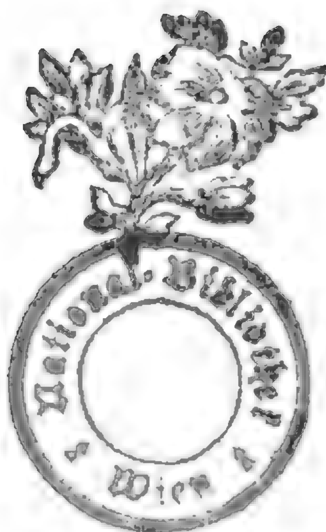

Druckfehler.

Seite.	Linie.	Statt.	Ließ.
28	21	na	an
55	12	el	e
66	3	welchen	welche
108	20	werde	werden
150	9	habe	haben
182	1	ich	ihn
258	12.13	veranlassen sollte	Anlaß geben sollten
263	7	Sanctorin-sischen	Sanctoriusi-scheu
283	22	calet	celet
309	7	von	vor
320	25	stylum	chylum
346	13	geforchten	gefürchtet
370	8	sage	sagt
371	4	wurde	wurden
379	10	helfen	helfe
405	18	nur	nun
417	10	muß	müßen
425	15	scheinte	scheinen
431	4	Personen	Person

Seite.	Linie.	Statt.	Ließ.
462	29	Wirkunge	Wirkungen
482	2	möge	mögen
582	1	Handlung	Mißhandlung
587	8	animadversionem	animadversionum
598	7	schänkeln	schaukeln
639	8	ihre	ihrer
645	23	seine	ihre
653	20	Rekronten	Rekruten
660	17	können	könne
662	23	viemal	vielmal

Auch ist in dem ersten Bande ein Druckfehler eingeschlichen, welchen der Leser noch zu verbessern beliebe, nemlich Seite 173. Linie, statt nie vor dem 18ten, lies nie vor dem 28ten.

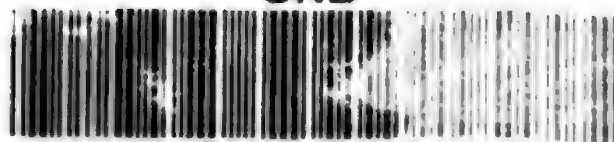
ÖNB
+Z137191908